This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

3 2044 011 020 351

Digitized by Google

Ge 5910.1.41

HOHENZOLLERN COLLECTION

IN COMMEMORATION OF THE VISIT OF
HIS ROYAL HIGHNESS
PRINCE HENRY OF PRUSSIA
MARCH SIXTH, 1902
ON BEHALF OF HIS MAJESTY
THE GERMAN EMPEROR

PRESENTED BY ARCHIBALD CARY COOLIDGE PH.D.
ASSISTANT PROFESSOR OF HISTORY

No 7616

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Geschichtsquellen

der

PROVINZ SACHSEN

und

angrenzender Gebiete.

Herausgegeben

von der

Historischen Kommission für die Provinz Sachsen

und das Herzogtum Anhalt.

EINUNDVIERZIGSTER BAND.

Die Registraturen der Kirchenvisitationen

im ehemals sächsischen Kurkreise.

Bearbeitet

von

Karl Pallas,

Archidiakonus zu Herzberg (Elster).

Erste Abteilung.

Allgemeiner Teil.

HALLE,

Druck und Verlag von Otto Hendel.

1906.

Digitized by Google

Die Registraturen der Kirchenvisitationen

im ehemals sächsischen Kurkreise.

Herausgegeben

von der

Historischen Kommission für die Provinz Sachsen
und das Herzogtum Anhalt.

Bearbeitet

von

Karl Pallas,
Archidiakonus zu Herzberg (Elster).

Allgemeiner Teil.

Mit 5 Tafeln.

HALLE,
Druck und Verlag von Otto Hendel.
1906.

Digitized by Google

Ger 5910.1.41

Harvard College Library
28 MAR 1907
Hohenzollern Collection
Gift of A. C. Coolidge

Digitized by Google

Vorwort.

In diesem Werke wird das gesamte urkundliche Material, welches von den im Laufe des 16. und 17. Jahrhunderts im Kurkreise abgehaltenen Kirchenvisitationen in den Archiven bewahrt ist, veröffentlicht werden, um dieses nicht nur für die lokale, sondern auch für die allgemeine Kirchengeschichte und ebenso für die Profan-, besonders die Sittengeschichte des Reformationszeitalters und der Zeit vor und nach dem großen Kriege wichtige Material allgemein zugänglich zu machen. Da hier in erster Linie an eine Beförderung lokalhistorischer Studien gedacht wird, ist das Material der Registraturen der einzelnen Kirchenvisitationen auseinandergenommen und unter den Namen der einzelnen Ortschaften des Kurkreises der Zeitfolge der Visitationen gemäß nacheinander abgedruckt. Diese Ortschaften selbst aber sind in ihrem jetzigen Ephoralzusammenhange geboten, um die Benutzung des Werkes für die zu erleichtern, welche die alten Zusammenhänge der zum Teil seit dem 16. Jahrhundert veränderten oder ganz in Wegfall gekommenen Superintendenturen nicht gegenwärtig haben. In dem bei weitem größten Teile des Kurkreises ist der Bestand der Superintendenturbezirke zudem seit dem 16. Jahrhundert entweder gar nicht oder doch nur unwesentlich verändert, wie in meinem Aufsatze über „die Superintendenturen des Kurkreises“ in der Zeitschrift des Vereins für Kirchengeschichte in der Provinz Sachsen, Jahrg. 3 (1906), Heft 1, S. 88 fg., des näheren ausgeführt ist, so daß ich hier auf die a. a. O. gemachten Angaben über die Geschichte der Ephoralzusammenhänge verweisen darf. Innerhalb jeder Ephorie sind die Parochien so geordnet, daß zuerst das den Ephoralort betreffende urkundliche Material geboten wird und dann die übrigen Orte der Ephorie nach alphabetischer Reihenfolge angeschlossen sind.

Die Registraturen der drei ersten Kirchenvisitationen, der von 1528/31, der von 1533/34 und der von 1555, sind, weil diese Visitationen für die Organisation des Kirchenwesens, aber auch für die Festlegung der Patronats-, Einkommens- u. a. Verhältnisse für alle Folgezeit die wichtigsten gewesen sind, wörtlich zum Abdruck gebracht, während

Digitized by Google

aus den späteren Registraturen nur das, was den Befund der früheren Visitationen verändert erscheinen läßt, mitgeteilt ist, wobei auch hier alles Wichtige im Wortlaut abgedruckt ist. Eine Abweichung von diesem Grundsatze, daß nur die Registraturen der Kirchenvisitationen bis 1555 vollständig gegeben werden sollten, machte sich aber im Amte Torgau und den zu diesem gehörigen Superintendenturen Torgau und Belgern dadurch notwendig, daß hier die Registratur der Visitation von 1555 verloren gegangen ist und deshalb die der Visitation von 1574/5 ihre Stelle einnehmen mußte.

Der Begriff des Kurkreises ist in der Ausdehnung, die man diesem Begriffe in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts zu geben sich gewöhnt hat, d. h. unter Zuziehung der Meißnischen Ämter Torgau und Gräfenhainichen als identisch mit dem Bezirke des Konsistoriums zu Wittenberg gefaßt. Dies eben macht das hier behandelte Gebiet so wichtig und den besonders in den Visitationen des 16. Jahrhunderts hier registrierten Visitationsbefund ebenso wie die von den Visitatoren gegebenen Anordnungen so bedeutsam, daß wir es mit dem Bezirke zu tun haben, der im engsten Sinne das Mutterland der lutherischen Reformation genannt werden muß. Wenn man jetzt allerseits geneigt ist, die große Bedeutung der Kirchenvisitationen besonders der Reformationszeit für die Organisation der evangelischen Kirchen in den einzelnen Territorien im allgemeinen und die maßgebende und grundlegende Wichtigkeit der Visitationen in Kursachsen wegen des Einflusses derselben auf die anderen Länder des lutherischen Bekenntnisses im besonderen anzuerkennen, so dürfen die Registraturen der Kirchenvisitationen auf dem Gebiete des alten Konsistorialbezirks Wittenberg das größte Interesse beanspruchen. Denn die beiden ersten dieser Visitationen sind unter hervorragender, zum Teil aktiver Beteiligung Luthers und seiner Wittenberger Freunde und mit dem offensichtlichen Bestreben, im Umkreise Wittenbergs kirchliche Verhältnisse zu schaffen, die des Geistes der neuen Bewegung würdig seien, erfolgt. Aber auch die Visitationen des Kurkreises von 1555 und 1574/5 können — abgesehen davon, daß sie viel mehr, als bisher erkannt ist, für die äußere Gestaltung des Kirchenwesens im Kurkreise bis zur Jetztzeit grundlegend geworden sind, weil durch die Registraturen derselben die rechtlichen Verhältnisse der einzelnen Parochien in ausführlichster Weise dargelegt und festgestellt wurden — allgemeine Beachtung beanspruchen; denn obwohl diese Visitationen sich gemäß derselben Instruktion über die gesamten Länder der seit 1547 auch im Kurkreise regierenden Albertinischen Linie der Wettiner erstreckten, so sind sie

Digitized by Google

doch innerhalb des Konsistorialbezirkes Wittenberg deshalb von besonderem Interesse, weil die Anordnungen der Visitatoren, welche Delegierte des Konsistoriums waren, die Konsistorialpraxis widerspiegeln, die sich zunächst von der Gründung des Konsistoriums Wittenberg bis 1555 und dann wieder von der Edition der Generalartikel von 1557 bis 1574 herausgebildet hatte. Dieser Praxis des Konsistoriums zu Wittenberg sind offenbar die Generalia, welche 1555 die Visitatoren des Kurkreises den einzelnen städtischen und dörflichen Parochien zur Beseitigung gewisser vielfach übereinstimmend vorgefundener „Gebrechen" gegeben haben, und ebenso die Generalia von 1575, welche die damaligen Visitatoren des Kurkreises zu erlassen für nötig erachteten, erwachsen. Die Generalia von 1555 haben aber in der Form ihrer Überarbeitung als Generalartikel 1557 die Bedeutung eines Kirchengesetzes für ganz Kursachsen erlangt, und die Generalia von 1575 sind von großer Bedeutung bei der Ausarbeitung der sächsischen Kirchenordnung von 1580 geworden.

Ist somit das Material, das in den Registraturen der Kirchenvisitationen des Kurkreises bis 1575 vorliegt, für die Geschichte des sächsischen Kirchenrechtes von erheblicher Bedeutung, so dürfen auch die Registraturen der späteren Visitationen auf Beachtung deshalb Anspruch machen, weil sie für die Weiterbildung der in der Kirchenordnung von 1580 zunächst zum Abschluß gebrachten kirchenrechtlichen Entwicklung in Kursachsen bis zur Edition des „Synodalischen Generaldekrets" vom 6. August 1624 und dessen revidierter Form vom 15. September 1673 in Betracht kommen. Um die Dekreta des Synodalischen Generaldekrets von 1624 zu illustrieren, sind deshalb auch im vorliegenden Werke die für die einzelnen Ortschaften von der Synode von 1624 erlassenen Spezialdekrete überall zum Abdruck gebracht. Die Registratur der Visitation von 1671/3 aber ist da, wo dieselbe noch vorhanden war (sie fehlt gänzlich für die Ämter Wittenberg, Bitterfeld und Gräfenhainichen), möglichst ausführlich zum Abdruck gebracht, weil dieselbe deutlich die Bemühungen um die Restauration der Kirche aus dem Elende des großen Krieges vor Augen stellt und weil sie zugleich die der letzten allgemeinen Kirchenvisitation ist, welche im Kurkreise gehalten wurde. Für den Lokalhistoriker aber wird es leicht sein, von hier aus mit Hilfe des in den Pfarr-, Rats- u. a. Archiven vorhandenen urkundlichen Materials die Fäden der in den Visitationsregistraturen von 1528—1673 gegebenen Entwicklung des Kirchenwesens bis auf die Jetztzeit zu verfolgen.

In dieser ihrer Ausdehnung bis auf die letzte der allgemeinen

Digitized by Google

Kirchenvisitationen ist die vorliegende Publikation von Kirchenvisitations-Registraturen eine Neuerung. Die meisten bisher erschienenen Veröffentlichungen von Materialien aus solchen Registraturen haben sich auf die der Reformationszeit selbst angehörenden Visitationen als die allein allgemeines Interesse beanspruchenden beschränken zu müssen geglaubt. Burkhardt, dessen Verdienst es ist, durch seine „Geschichte der sächsischen Kirchen- und Schulvisitationen von 1524—1545" (Leipzig, Grunow, 1879) zum erstenmal[1]) mit einer eingehenden, quellenmäßigen Bearbeitung des in den Registraturen dieser ältesten Visitationen vorhandenen Stoffes zunächst auf dem Gebiete der sächsischen einschließlich der jetzt preußischen Landesteile und des braunschweig-wolfenbüttelschen Gebietes auf die Wichtigkeit desselben nachdrücklichst hingewiesen zu haben, sagt von sich selber: er habe den Abschluß seiner Arbeit mit dem Bewidmungswerke von 1545 gemacht, weil sein Interesse an den kirchlichen Fragen nach Luthers Tode nicht nachhaltig genug sei, um der Arbeit eine größere Ausdehnung zu geben. Während er aber doch für die Reformationszeit eine systematische Bearbeitung des überaus reichen, mühsam zusammenzuholenden und durchzustudierenden Materiales geboten hat, haben die Quellenpublikationen auf dem Gebiete der Kirchenvisitationen — ich beschränke mich mit meinem Urteil auf das Gebiet meiner Arbeit — bisher meist den Charakter der Veröffentlichung zufälliger Funde gehabt, die einzelne Forscher hie und da gemacht hatten und an denen sie sich freuten, zeigen zu können, welche Fülle interessanten und wichtigen Materials in diesen Aufzeichnungen über den Befund der ersten Kirchenvisitationen enthalten ist. Ich übergehe dabei ganz die Veröffentlichungen, welche den Inhalt eines Abschnittes einer Visitationsregistratur in modernisierter Sprache und zum Teil sogar mit Ersetzung der alten Formen der Ortsnamen durch die jetzt gebräuchliche Form derselben wiedergegeben haben und auf wissenschaftlichen Charakter keinen Anspruch erheben, wie die Veröffentlichungen Förstemanns über „die zweite Kirchenvisitation im Amt Torgau 1534" und „die zweite Kirchenvisitation im Amt Gräfenhainichen vom Jahre 1534" in den Provinzialblättern für die Provinz Sachsen 1839, S. 329 fg. und S. 561 fg. (nach dem Aktenstück des Weimarer Ernestinischen Ges.-Arch. Ji No. 6) und den Artikel

[1]) Eine 1754 in Breslau erschienene Arbeit Rosenbergs über „die erste Kirchenvisitation in Kursachsen" bezeichnet Burkhardt mit Recht als den wohl ersten, aber noch schwachen Versuch einer systematischen Behandlung der wichtigen Materie.

Digitized by Google

Winters in den Geschichtsblättern für Stadt und Land Magdeburg, VIII. Jahrgang (1873), S. 315 fg., über „die Kirchenvisitation im Amt Gommern 1533" (nach Magdeburg, St. Arch. A 59, A No. 1492).[1]) Dagegen verdient hier von dem zuletzt genannten Verfasser sein „Abdruck einiger Protokolle von Kirchenvisitationen aus dem Universitätsarchive Halle" erwähnt zu werden, unter welchem Titel er die Registratur der beiden ersten Visitationen im Amte Wittenberg, wie diese in einer späteren Abschrift im sogenannten Wittenberger Archive der Universität Halle, Repos. XXXII, No. 1, erhalten ist, mit einigen unwesentlichen Kürzungen genau nach dem Originale in den neuen Mitteilungen des Thür.-Sächs. Geschichts- und Altertumsvereins IX, Heft 3 und 4, veröffentlicht hat.

Ebenso hat aus dem Aktenstücke des Dresdener Hauptstaatsarchivs: Registracion der visitacion etlicher ambt etc., Loc. 10598, W. Schmidt in der wissenschaftlichen Beilage zum Jahresbericht des Leibniz-Gymnasiums zu Berlin Ostern 1899 unter der Aufschrift: Die Kirchen- und Schulvisitation im Herzberger Kreise vom Jahre 1529 die auf die Superintendenturen Herzberg, Schlieben mit Baruth und Liebenwerda bezüglichen Partien mit einer Einleitung und kurzen Erläuterungen, aber mit Weglassung der meisten das Einkommen der Pfarrer, Küster und der gemeinen Kasten betreffenden Stellen publiziert.

Endlich hat die Registratur der ersten Visitation in der Stadt Torgau nach der für den Rat dieser Stadt gemachten Ausfertigung, die in dem dortigen Ratsarchive noch vorhanden ist, Knabe unter der Aufschrift: Die Torgauer Visitationsordnung von 1529, im Gymnasialprogramm von Torgau 1881 mit wertvollen Anmerkungen, die aus sonstigen auf die Stadt- und Kirchengeschichte Torgaus bezüglichen Urkunden geschöpft sind, herausgegeben.

In ausgedehnterer Weise, als dies in diesen Einzelpublikationen

[1]) Ebenso werden hier die populär geschriebenen lokalgeschichtlichen Arbeiten aus dem Gebiete des Kurkreises übergangen, welche die Registraturen der Kirchenvisitationen des 16. und 17. Jahrhunderts benutzt haben, meine Geschichte der Stadt Herzberg (1901) und die in den Mitteilungen des Vereins für Heimatkunde im Kreise Schweinitz (1901 fg.) unter dem Titel: Geschichte des Kirchen- und Schulwesens des Kreises veröffentlichten Geschichten der einzelnen Parochien in den Diözesen Schlieben und Herzberg, Hellwigs Bilder aus der Vergangenheit der Stadt Schmiedeberg (1906), Reichhardts Beiträge zur Geschichte der Kirchengemeinde Rotta (1904), Schräplers Geschichte der Parochie Wessnig (1904) und zuletzt die eine „quellenmäßige Darstellung nach Zeitfolge des Reformations- bezw. Visitationswerkes in Stadt und Kreis B." bietende Geschichte der Kirche zu Bitterfeld von E. Obst (1905/6).

Digitized by Google

geschehen konnte, hat Sehling in seinem groß angelegten, bedeutenden Urkundenwerke: Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts, Band I, 1. Abteilung: Sachsen und Thüringen (Leipzig, Reisland, 1902), die Registraturen der beiden ersten Kirchenvisitationen des Kurkreises zur Veröffentlichung herangezogen. In der richtigen Erkenntnis, daß die Anordnungen der Visitatoren an den einzelnen Orten wertvolles Material für die Geschichte des inneren Ausbaues der evangelischen Kirche, sowohl was ihre Verfassung, ihren Kultus, als auch ihre charitativen Einrichtungen u. a. anbelangt, enthalten, hat er die die meisten Städte des Kurkreises betreffenden Teile der Registraturen von 1528/30 und z. T. von 1533/34 abgedruckt, indem er allerdings alles, was seiner Meinung nach nur lokalgeschichtliches Interesse hatte, also die Aufzeichnungen über den Unterhalt der Kirchen- und Schuldiener, über das Einkommen der gemeinen Kasten, das Inventar, den Ornat und sonstige Kleinodien der Kirche u. a. wegließ. So finden sich im 4. Teil des bezeichneten Bandes („die Städte und Ortschaften der ernestinischen und albertinischen Länder") die Visitationsregistraturen folgender Städte des Kurkreises abgedruckt: Wittenberg 1528/33 (S. 700 fg.); Kemberg 1528 (S. 584); Schmiedeberg 1528 (S. 662); Zahna 1528 (S. 711) und 1533 (S. 715); Seida 1528 (S. 670); Bitterfeld 1531 (irrtümlich 1529 bezeichnet, S. 530); Jessen 1529 (S. 581); Lochau 1529 (S. 614); Prettin 1529 (richtiger 1528, S. 649); Schweinitz 1529 (S. 668); Herzberg mit Dorf Altherzberg 1529 (S. 578); Schoenewalde 1529 (S. 667); Schlieben 1529 (S. 659); Liebenwerda 1529 (S. 611) und 1533 (S. 613); Wahrenbrück 1529 (S. 686); Torgau 1529 (S. 675) und 1534 (S. 682); Belgern 1529 (S. 525); Dommitzsch 1529 (S. 551); Gommern 1529 (S. 647), außerdem von Orten, die jetzt nicht mehr zum Kurkreise gehören und darum nicht in diesem Werke behandelt sind: Baruth 1529 (S. 524), Belzig 1529 (richtiger 1530, S. 527), Niemegk 1530 (S. 615), Bruck (S. 534). Von Dorfschaften hat Sehling keine Einzelanordnungen der Visitatoren in seine Kirchenordnungen aufgenommen, sondern sich damit begnügt, die allgemeinen Anordnungen, welche dieselben für die Dörfer eines Amtes oder eines Teiles derselben 1528/30 und 1533/34 erlassen haben, die sogenannten Generalia, wenigstens zum größten Teile (es fehlen die Generalia des Amts Wittenberg in der 3. Rezension, die das Aktenstück Halle, Wittenb. Arch. Rep. XXXII, 1 auf Bl. 60a fg. gibt) abzudrucken.

Ich erwähne noch, daß einen vollständigen, diplomatisch genauen Abdruck der Registraturen der zwei ersten Kirchenvisitationen im Kreise Belzig N. Müller im ersten Hefte der Publikationen des Vereins für Kirchengeschichte in der Provinz Brandenburg unter dem Titel: Die

Digitized by Google

Kirchen- und Schulvisitationen im Kreise Belzig 1530 und 1534 gegeben hat.

Während so immerhin eine ganze Anzahl größerer und kleinerer Ausschnitte aus den Registraturen der beiden ersten Kirchenvisitationen des Kurkreises bereits hie und da veröffentlicht wurde, ist von der Registratur der dritten Visitation, die doch für das Verständnis der kirchlichen Verhältnisse der Einzelgemeinden in der Gegenwart weit wichtiger ist als die der früheren Visitationen und die zugleich reichliche Beiträge zur Kenntnis der Zustände des Reformationszeitalters liefert, kaum etwas bekannt geworden. Sehling hat a. a. O. S. 106 aus der „Visitationsmatrikel" von Kemberg vom 25. April 1555 den Passus abgedruckt, der sich auf die feierliche Installation des dortigen Propstes als Superintendenten vor seiner Gemeinde bezieht. Hering hat aus dem 3. Bande der einen Ausfertigung der Registratur dieser Visitation, welcher im Archive der theologischen Fakultät in Halle sich befindet (die beiden anderen Bände dieser Ausfertigung sind bisher nicht auffindbar gewesen), im Osterprogramme der Kgl. vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg Auszüge über die Personalien der Geistlichen und Kirchendiener, die Größe der Parochien, auch den Stand des Gemeindelebens und die Anordnungen der Visitatoren über den Gottesdienst veröffentlicht, denen er die Aufschrift gegeben hat: Mitteilungen aus dem Protokoll der Kirchenvisitation im sächsischen Kurkreise v. J. 1555, und zwar handelt es sich hier um Mitteilungen über die Ephorien Schlieben (mit Baruth), Liebenwerda, Belzig und Gommern, die aber darauf verzichten, die Quelle selbst sprechen zu lassen.

Von den späteren Visitationen aber ist außer der „Verordnung der Visitatoren von 1575" für Torgau, die Sehling a. a. O. S. 682 fg. nach einer im Ephoralarchive zu Torgau befindlichen Ausfertigung, die wesentlich kürzer gehalten ist als die im Merseburger Reg.-Arch. IV, 50, II, No. 25 enthaltene, mit Auslassung des interessanten ordo lectionum, quae proponuntur in schola Argeliensi, der beachtenswerten Inventarienverzeichnisse der kirchlichen Institute und der Übersicht über die Verhältnisse des gemeinen Kastens, abgedruckt hat, überhaupt nichts veröffentlicht, was sich auf einzelne Parochien bezieht.

Dagegen muß es dankbar anerkannt werden, daß Sehling durch den Abdruck der meisten allgemeinen Befehle, Verordnungen und Instruktionen, welche den verschiedenen Kirchenvisitationen voraufgegangen, und der Ordnungen, Artikel etc., welche ihnen gefolgt sind, eine Veröffentlichung von Registraturen der Kirchenvisitationen auf dem Gebiete Kursachsens überhaupt erst ermöglicht hat. Denn ohne diese Sehlingsche

Digitized by Google

Arbeit würde jeder Herausgeber solcher Registraturen, die in ihrem allgemeinen Zusammenhange ebenso wie in ihren einzelnen Anordnungen ohne Kenntnis der auf die Visitationen bezüglichen Generalverordnungen nicht verständlich sind, dieselbe ausgedehnte Publikation der letzteren nötig gehabt haben, da diese bisher nicht im Zusammenhange und einigermaßen vollständig veröffentlicht waren. Nun aber, da die Sehlingsche Arbeit vorlag, war es angängig, in dem allgemeinen Teile, welcher dem Abdrucke der auf die einzelnen Parochien bezüglichen Partien der Visitationsregistraturen voraufzuschicken war, sich bei all den Verordnungen und Instruktionen, die von Sehling a. a. O. in extenso geboten werden, unter Anweisung auf diese Quelle auf eine kurze Inhaltsangabe zu beschränken und nur das von Sehling übersehene oder nur in verkürzter Form gebotene wichtige Material, z. B. die Generalia von 1555, die Instruktion von 1574, die Generalia von 1574/75 usw., zum Abdruck zu bringen. So darf trotz des beschränkten Raumes, der für einen diesem Quellenwerke voraufzuschickenden allgemeinen Teil zur Verfügung stand, doch erhofft werden, daß nun für den Kurkreis eine vollständige Wiedergabe des hier in Betracht kommenden urkundlichen Materials erreicht ist.

Da es sich um die Publikation eines Quellenwerkes für die Provinz Sachsen handelt, sind prinzipiell alle Parochien des alten Kurkreises, die jetzt nicht mehr zu dieser Provinz gehören, ausgeschieden, das sind die sämtlichen Parochien der Superintendenturen Belzig und Baruth und die einzelnen Parochien Niederseefeld (jetzt mit Illmersdorf, Ephorie Dahme, verbunden) und Buckowien (jetzt Diözese Dobrilugk, früher Schlieben), die zur Provinz Brandenburg, und Dürrenreichenbach, Röcknitz, Sörnewitz und Strelln, die zum Königreich Sachsen gewiesen sind.

Diejenigen Parochien dagegen, welche jetzt zu Superintendenturen geschlagen sind, die nicht zu denen des alten Kurkreises gehören, als Authausen (früher Torgau, jetzt Eilenburg), Brehna, Quetz, Sausedlitz, Beiersdorf (früher Bitterfeld, jetzt Zörbig [Brehna]), Glinde mit Ranies, Ihleburg, Calenberge und Trypehna (früher Gommern, jetzt teils Cracau, teils Burg und Calbe a. S.) sind beibehalten und erscheinen im Anhange ihrer alten Superintendenturen. Einer späteren Entscheidung bleibt vorbehalten, ob diejenigen Ortschaften, welche aus anderen kirchlichen Zusammenhängen nach 1815 losgelöst und zu Ephorien des Kurkreises geschlagen wurden — es handelt sich hier um die mit den Superintendenturen Liebenwerda und Torgau bezw. Belgern vereinigten Parochien des Amtes Mühlberg und der Propstei Großenhain, vielleicht auch um die ganz aus solchen Parochien gebildete Superintendentur

Digitized by Google

Elsterwerda, sowie die an Stelle der oben genannten Parochien, die von Gommern abgezweigt sind, an dieses gewiesenen Kirchspiele Gehrden mit Groß-Lübs, Klein-Lübs und Walternienburg — in dieses Werk aufgenommen werden sollen.

Der für das Werk gewählte Titel bedarf einigermaßen der Rechtfertigung. Man ist bisher nach dem Vorgange Burkhardts gewöhnt gewesen, von Kirchen- und Schulvisitationen zu sprechen. So noch zuletzt N. Müller. Der Gebrauch der Bezeichnung Schulvisitationen aber für die bei den Kirchenvisitationen selbstverständlich allerorts, wo Schulen vorhanden waren, vollzogene Visitation derselben resp. ihrer Leiter und Lehrer ist als irreführend abzuweisen. Die hier in Betracht kommenden städtischen und späterhin ländlichen Schulen sind im 16. und 17. Jahrhundert rein kirchliche Institute und ihre Visitation darum ein Teil der Kirchenvisitation. Der Begriff der Schulvisitation kommt in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts auf, und zwar lediglich zur Bezeichnung der Visitationen der Landesschulen, denen zugleich mit den Universitäten in den Zeiten, wo auf die orthodoxe Belehrung des Nachwuchses der Theologen viel Gewicht gelegt wurde, große Aufmerksamkeit gewidmet ist.

Was aber die Bezeichnung des vorhandenen urkundlichen Materials über den Befund und die Anordnungen der Visitationen als „Registraturen der Visitationen" anbelangt, so ist dieser in absichtlichem Gegensatze zu dem bisher gebrauchten ungenauen Ausdrucke: Visitationsprotokolle gewählt. Denn Protokolle in unserem Sinne sind diese Aufzeichnungen der Visitationsnotare über das, was die Visitation am einzelnen Orte ergeben hat und was darauf anzuordnen für gut befunden ist, durchaus nicht. Sie sind vielmehr zusammenfassende Berichte über das, was die Visitatoren befunden und gehandelt, an den Kurfürsten gemäß dessen Befehl: „das sie alle ire handelung aufs kurzest in vorzaichnus brengen und uns dieselbigen zu ihrer haimkunft zufertigen" (Instr. z. Vis. v. 1527). Von dieser in der Art der Land- und Erbbücher, die Anfang des 16. Jahrhunderts in Kursachsen zur Feststellung der rechtlichen Verhältnisse des bürgerlichen und staatlichen Lebens angelegt waren, gedachten Niederschriften über die das kirchliche Leben der Gemeinden betreffenden Verhältnisse (Pfarrlehen, Predigtordnung, Pfarr- und Küstereinkommen etc.), die in ihrer Totalität für den Kurfürsten und seine Räte bestimmt waren (von 1555 ist dann noch eine zweite offizielle Ausfertigung für das Konsistorium hinzugekommen), sind besondere Einzelausfertigungen für die lokalen Obrigkeiten, d. i. für die Räte der Städte und für die Amtleute gemacht, da

Digitized by Google

diese in ihrem Bereiche über diesen so festgelegten Verhältnissen wachen und den Anordnungen der Visitatoren nötigenfalls die erforderliche Exekution zuteil werden lassen sollten. Die Registraturen sind oft geraume Zeit nach den Visitationen erst fertiggestellt, so daß vielfach in ihnen festgestellt wird, daß einem Befehle der Visitatoren nachgekommen ist oder „bis anjetzo" noch nicht nachgekommen ist. Auch sind in dieselben die von den visitierten Gemeinden eingereichten Berichte über Inventarien u. ä. aufgenommen, die oftmals geraume Zeit nach der Visitation eingingen, wie aus den sich oft findenden Lücken und der gelegentlichen Bemerkung: der Bericht über dies oder das ist noch nicht eingegangen, folgt.

Die irrige Vorstellung von während der Visitationshandlung selbst angefertigten Protokollen hat zu dem Irrtum Schmidts (a. a. O. S. 8), dem sich Sehling (a. a. O. S. 42) angeschlossen hat, geführt, als ob die handschriftlichen Bemerkungen Melanchthons im Dresdener Aktenstück: Registracion der visitation etlicher ambt etc., Loc. 10598, spätere Revisionen der „Visitations-Matrikel" von 1529 seien, während es sich vielmehr, wie ein Vergleich mit der Registratur der 2. Visitation deutlich zeigt, um Aufzeichnungen Melanchthons handelt, die dieser bei der letzteren sich gemacht hat, wo er als Visitator tätig war und die Registratur der ersten Visitation zum Vergleiche vor sich hatte.

Wenn hier also, um den bisher üblichen, irreführenden Ausdruck: Protokoll zu vermeiden, der von den Urkunden selbst wenigstens bis 1575 regelmäßig selbst gebrauchte Ausdruck: Registratur (neben Registration) der Visitation angewendet ist, so soll nicht geleugnet werden, daß dieser Ausdruck für die Aufzeichnungen der späteren Visitationen nur mit einer teilweisen Umwandlung seines Begriffes verwertet werden kann. Visitationsregistraturen im alten Sinne, d. h. Berichte der vom Kurfürsten für den ganzen Kurkreis ernannten Visitatoren über ihren Befund und ihre Anordnungen, gibt es nach 1575 nur noch aus den Jahren 1592, 1617 und aus dem Jahre 1671/3 (hier übrigens „Visitationsprotokolle" genannt), alle übrigen vorhandenen Visitationsakten sind Visitationsberichte von Superintendenten über von ihnen in der eigenen Diözese oder am Ephoralorte einer benachbarten Superintendentur abgehaltene Lokal- oder Spezial-Visitationen, die zum Teil (im Jahre 1617/18) neben dem offiziellen Berichte über die nur an den Ephoralorten abgehaltene Generalvisitation einhergehen. Dazu kommt 1617/18 noch ein neues Moment, das sind die von den Pfarrern, Kirchen- und Schuldienern über ihre eigenen Einkommenverhältnisse und die der kirchlichen Institute eingereichten Eigenberichte. Diese Eigenberichte sind

Digitized by Google

in den alten Registraturen, besonders der von 1574/5 vom Notar der Visitation in den Text seines Berichtes aufgenommen, 1617 aber sind diese Eigenberichte den Berichten der Superintendenten über die von ihnen gehaltenen Spezialvisitationen beigegeben und 1671/3 erscheinen sie neben den hier zum erstenmal „Visitationsprotokoll" genannten Aufzeichnungen der Visitatoren, in besondere Bände gebunden, als „Visitationsmatricul". Dieser Sprachgebrauch ist dann in späterer Zeit auch auf die Visitationsregistraturen des 16. Jahrhunderts angewandt, weil die in diesen enthaltenen Angaben über die Einkommenverhältnisse der Kirchen, Pfarren etc. als das Wichtigste erschienen. Man hat von der Visitationsmatrikel von 1555, 1574/5 usw. gesprochen und den Urkunden in den Archiven auch diese Bezeichnungen aufgeschrieben.

Da es sich aber immerhin auch bei den Urkunden der späteren Zeit um Niederschriften handelt, die in behördlichen Archiven bewahrt sind, um für die Folgezeit zur Feststellung der althergebrachten Verhältnisse zu dienen, so darf auch auf sie der alte Name: Registratur der Visitation vom Jahre 1577 u. fg. angewandt werden.

Was endlich die Textgestaltung im einzelnen anbelangt, so ist, soweit die Urkunden selbst gegeben worden, wohl auf genaue Wiedergabe der Originale, aber nicht auf einen diplomatischen Abdruck derselben gesehen. Nach dem Vorbilde Sehlings, der sich dabei den von Stieve auf dem Historikertage 1895 entwickelten Grundsätzen angeschlossen hat, ist, abgesehen von den Eigennamen der Personen und Ortschaften, die unter allen Umständen genau wie im Originale wiedergegeben sind, die willkürliche und regellose Schreibart der Handschriften in der Weise vereinfacht, daß alle Konsonantenhäufungen, welche nicht in den Stämmen der Worte oder ihren grammatischen Formen begründet sind, beseitigt werden. Auch ist das h als Dehnungszeichen vor einem Vokale weggelassen. Für u, wo es für v oder w steht, sind diese Zeichen gesetzt, wie umgekehrt für v, wo es u bedeutet, dieser Vokal gedruckt ist. Sonst ist an dem Vokalismus des Textes nichts geändert, außer daß für y stets i gesetzt ist. Zu Anfang der Wörter sind außer bei Eigennamen kleine Buchstaben gewählt.

Die Interpunktion des Textes, auch die Gliederung desselben in Absätze, ist, um dem Leser das Verständnis zu erleichtern, völlig frei nach dem Sinne gestaltet. Die Anordnungen der Visitatoren auf ihnen vorgebrachte Klagen sind mit :, die Entscheidungen der Synode (seit 1578) mit :— angefügt. Wo verschiedene Handschriften desselben Textes in Betracht kommen, ist die in Anmerkungen gegebene Notierung von Differenzen der Lesarten auf das Wichtigste beschränkt. Offenbare

Digitized by Google

Schreibfehler in den Handschriften sind ohne weiteres korrigiert. Lesefehler, die in den gedruckten Publikationen einzelner Partien der Registraturen sich finden, sind nicht angemerkt.

Sachliche Anmerkungen sind vermieden. Dagegen sind in Anmerkungen, besonders bei den Registraturen der Visitationen von Wittenberg, einige bisher nicht veröffentlichte Urkunden, welche zur näheren Erläuterung des Textes dienen und für sein Verständnis von Wert sind, beigefügt.[1])

Die in den Handschriften stehenden Parenthesen sind mit (: :) wiedergegeben, dagegen sind alle späteren Zusätze, die im Texte, zumeist am Rande desselben stehen, in [ ] eingeschlossen. Einschiebungen einzelner vom Schreiber weggelassener Wörter, welche beizufügen zur Erleichterung des Verständnisses nötig erschien, sind mit ( ) gegeben. Die in den Handschriften sich findenden Lücken sind mit — bezeichnet.

Indem ich nach diesen nötigen Vorbemerkungen zunächst den ersten Band des Werkes mit der Hoffnung, kirchengeschichtlichen und kirchenrechtlichen, aber auch lokalgeschichtlichen Studien mit meiner Arbeit einen Dienst getan zu haben, hinausgehen lasse und um eine wohlwollende Beurteilung des hier Gebotenen bitte, drängt es mich, allen denen meinen Dank auszusprechen, welche bei der jahrelangen Arbeit mich durch ihr freundliches Entgegenkommen unterstützt haben, vor allem den Herren Archivbeamten des Königlichen Staatsarchivs zu Magdeburg, insonderheit dem verstorbenen Herrn Archivdirektor Dr. Ausfeld, dessen liebenswürdiger Förderung und dessen sachkundigem Rate dies Werk das meiste verdankt, den Vorständen des Kgl. Sächs. Hauptstaatsarchivs zu Dresden und des Großherzogl. und Herzogl. Sächs. Ernestinischen Gesamtarchivs zu Weimar, auch allen den Herren Superintendenten und Pfarrern des Kurkreises, welche mir die Durcharbeitung der für das vorliegende Werk nötigen Aktenstücke ihrer Archive bereitwilligst gestattet haben.

Herzberg (Elster), Ostern 1906.

Karl Pallas.

---

[1]) An dieser Stelle bitte ich es entschuldigen zu wollen, daß durch ein Mißverständnis des Druckers die S. 26 fg. zum Vergleich mit der in der Visitationsregistratur von Wittenberg von 1528/33 gegebenen Übersicht über die erste Kastenrechnung von 1529 in den Text der Registratur selbst, anstatt in eine Anmerkung gekommen ist.

Digitized by Google

Überblick über die Kirchenvisitationen des sächsischen Kurkreises.

Die Visitation der Kirchen gehörte nach kanonischem Rechte zur Ausübung der Aufsicht, welche dem Bischof in seinem Sprengel gemäß der ihm zustehenden Regierungsgewalt, der iurisdictio ordinaria, gebührte. Zeitweilig durch die besonders im 12. und 13. Jahrhundert überhand genommene Ausdehnung der Befugnisse, welche die Archidiakonen in ihren Archidiakonats-Distrikten ausübten, zurückgedrängt, ist die bischöfliche Visitation vom 14. Jahrhundert ab wieder das Mittel geworden, durch welches der Bischof sich in laufender Kenntnis über den Zustand aller seiner Gemeinden hielt und es sich ermöglichte, überall da rechtzeitig einzugreifen, wo Abhilfe not tat. In der Meißener Diözese hatte Bischof Konrad II. in einer Urkunde vom 18. Oktober 1374 (Gersdorf, cod. dipl. Sax. I, 2, p. 155) bestimmt: quando visitationis officium per nos vel alios exercere de cetero volumus, notarium publicum et testes apud nos seu visitatores nostros habere debemus, qui in visitatione detecta fideliter conscribat et copiam super eisdem, si necesse fuerit, et iam sub manu publica patenti faciat et quando visitare incipimus, visitationem ipsam per nostram totam dioecesin absque intervallo temporis consummare et perficere ipsosque casus et excessus in eadem visitatione detectos corrigere debemus infra quinque menses visitationem huiusmodi immediate secuturos etc.

An diese Einrichtung der bischöflichen, die ganze Diözese umfassenden Visitationen knüpfen die Kirchenvisitationen der Reformationszeit an. In der sogenannten Wittenberger Reformation sprechen es die Wittenberger Theologen aus (Sehling, ev. Kirchenordnungen I, 1, S. 219): . . . „ist dieses auch Gottes gebot (für die bischöfe), acht haben für und für auf die pfarher und praedicanten, das sie recht lehren und regirn, dazu fürnämlich die visitatio vor alters gehalten und ietzund hoch von nöthen ist, nämlich das die bischöfe etliche gottfürchtige, gelarte männer haben vom kapitel oder sonst, die im land oder diocesi zu gelegner zeit die kirchen besuchen und die geringen praedicanten abermal verhören und unterweisen, dergleichen auch sich erkunden, was das volk verstehet und lernet, item erkundung halten von des pfarhers und der leute gutem und bösen leben.“ Aber eben weil die

Digitized by Google

Reformatoren so die Notwendigkeit regelmäßiger und eingehender Visitationen der Kirchen anerkannten, machten sie um so mehr den Bischöfen den Vorwurf, daß sie dieselben versäumt hätten und darum an dem Niedergange des religiösen und sittlichen Lebens Schuld trügen. Sie behaupten, daß die Visitationen in der letzten der Reformationsbewegung unmittelbar voraufgegangenen Zeit nur noch von den Offizialen der Bischöfe behufs Beitreibung von Geldstrafen für irgend welche Delikte der Geistlichen oder Laien gehalten seien. Allerdings hat die Reformationszeit noch eine von einem Bischofe selbst ausgeführte Visitation seines Sprengels oder doch eines Teiles desselben, und zwar gerade des im Kurkreise liegenden Teiles gesehen, das ist die 1522 vom Bischof Johann VI. von Meißen unter Berufung auf den Beschluß des Reichsregiments, daß den eindringenden gefährlichen kirchlichen Neuerungen mit aller Energie entgegengetreten werden solle, in Herzberg, Lochau, Schmiedeberg und Torgau unternommene Visitation, deren Akta nach Aufzeichnungen kurfürstlicher Beamten, welche den Bischof im Auftrage des Landesherrn begleitet hatten, im Weimarer Ges.-Arch. Reg. N, No. 25 bewahrt sind. Diese letzte bischöfliche Visitation im Kurkreise hat, anstatt den kirchlichen Neuerungen gegenüber die kirchliche Autorität wieder zur Geltung zu bringen, vielmehr dazu dienen müssen, dieselbe vollends zu Boden zu werfen, weil sie ihre Ohnmacht da, wo der weltliche Arm sich ihr entzog, allzu deutlich offenbarte. Man kann die Auflösung des bischöflichen Kirchenregiments im Kurkreise geradezu vom April 1522 ab rechnen, weil dieselbe damit entschieden war, daß die Anordnungen des Bischofs z. B. über Absetzung einzelner Geistlichen ohne jeden Schaden für die Beteiligten unbeachtet gelassen werden konnten. Die beiden anderen Bischöfe, deren Sprengel in den Kurkreis hineinreichten, der Erzbischof von Magdeburg und der Bischof von Brandenburg, hatten von vornherein darauf verzichtet, bei dem Versuche zu einer Beschwichtigung der antikirchlichen Erregung ihre Autorität aufs Spiel zu setzen. Aber sie haben unter dem verunglückten Versuche ihres Meißener Kollegen, dem sein Landesherr Herzog Georg den Nacken gesteift hatte, für ihre Diözesen in gleicher Weise leiden müssen.

Und doch ertrug die Kirche das Dahinschwinden jeglicher Autorität nicht, und ebenso zeigte es sich bald, daß auch das Staatsinteresse die Wiederherstellung eines irgendwie gearteten Kirchenregiments fordere. Im Gegensatz gegen den verweltlichten Kirchenbegriff Roms hatte Luther die Kirche neu erbauen wollen auf den lebendigen einzelnen Gemeinden. Ihm wie seinen Mitkämpfern schwebten die Gemeindeverhältnisse der apostolischen Zeit vor; damals war die Einzelgemeinde die ecclesia und der Pfarrer derselben ihr Bischof gewesen. So sollte es jetzt in der Zeit der Erneuerung der Kirche wieder werden. Nur leider zeigte es sich bald, daß weder die Gemeinden noch auch die Geistlichen diesem Ideale der apostolischen Zeit genügend entsprachen. In den Städten, die zuerst von der reformatorischen Bewegung ergriffen wurden, war

Digitized by Google

die Kritik an den „geistlichen Mißbräuchen", die schon vor 1517 recht lebhaft war (Luther an den Kurfürsten Mitte April 1529, De Wette, Luther-Briefe III, 439) und die Freude an den kirchlichen Neuerungen erheblich stärker als das Interesse der einzelnen an eigener größerer religiöser Vertiefung und an einer wahrhaft evangelischen Ausgestaltung des Glaubens- und Liebeslebens der Gemeinde. Den meisten war es die Hauptsache, daß man den Druck der Kirche und die Angst vor ihrem Banne los wurde, und die so erlangte Freiheit wurde besonders dankbar von allen denen, die Abgaben an Kirchen, Pfarren, Schulen zu leisten hatten, begrüßt. Nicht nur die Opfer aller Art, die freiwilligen Liebesgaben, welche einen Hauptteil der Einnahmen besonders der städtischen Geistlichen bildeten, kamen schnell in Wegfall, sondern auch die zu Recht bestehenden Abgaben, Zehnten, Renten, Zinsen wurden nicht mehr gegeben. „Die Leute", so schreibt der Pfarrer Georgius Koler zu Liebenwerda an den Kurfürsten Mittwoch nach Lätare 1526 (Weimar, Ges.-Arch. Reg. Ji, No. 162), „wissen nicht anders, sie sollen ganz frei sein und niemand nichts geben". Die Gefahr, daß die Kirchendiener ohne Besoldung bleiben, ist so groß, daß der Pfarrer um Absendung zweier Räte bittet zur Sicherstellung des Einkommens des Predigers, Schulmeisters, Kaplans und Küsters. Das Einkommen der Pfarren selbst kam, soweit es sich um die Einnahmen aus dem Fundus handelte, dabei weniger in Betracht. Denn es traf sich gut, daß bei der Aufnahme der landesherrlichen Abgaben in den Amtserbbüchern, die im Anfang des 16. Jahrhunderts angelegt waren, die kirchlichen Verpflichtungen der Amtsinsassen auch mit aufgenommen und damit sichergestellt waren. Schwieriger war dies bei den Einkünften der zahlreichen Altarlehen, der kirchlichen Brüderschaften usw. Nachdem das kirchliche Vereinsleben, das sich zumeist um Altar- und Meßstiftungen gruppierte, mit dem Eindringen der neuen Lehre, die diesen alles Verdienstliche absprach, überraschend schnell dahingeschwunden war, lag die Gefahr nahe, daß aller Besitz der Brüderschaften unter den zuletzt Beteiligten geteilt und so der Kirche verloren ging. Ebenso war die Gefahr vorhanden, daß die Einkünfte der Altarlehen, wo nicht energische Inhaber derselben über ihnen die schützende Hand hielten, verschleiert wurden. Und doch bedurfte das neue Kirchenwesen dieser kirchlichen Einkünfte aufs notwendigste. Bisher hatten die Pfarrer die Kapläne mit Kost und Logis versehen und vielfach den Predigern und Schulmeistern, auch wo diese vom Rat und der Bürgerschaft angenommen und besoldet wurden, in ihrem Hause eine Präbende gegeben. Jetzt, wo sie bei dem Schwinden der freiwilligen Gaben selber auf die schmalen Einkommen ihrer Pfründen gewiesen wurden, waren sie dazu nicht mehr imstande. Da schuf die Not der Zeit die gemeinen Kästen, denen man als Einnahme die Einkünfte aller sich erledigenden Altarlehen und aller Brüderschaften zuwies, die aber dafür zu der schon von jeher dem Gotteskasten obliegenden Sorge für Kirchbau und Gottesdienst nun auch die Besoldung der Kirchen- und Schuldiener und

Digitized by Google

die Armenpflege zu übernehmen hatten. Es ist bekannt, daß die älteste Kastenordnung die von Luther gebilligte und empfohlene „Ordnung eines gemeinen kastens, radschlag, wie die geistlichen guter zu handeln sind, Leisnig, 1523“ (Sehling a. a. O. S. 598 fg.) ist. In Wittenberg war zwar schon Anfang 1522 die Einführung eines solchen Kastens beschlossen, aber völlig eingerichtet ist derselbe erst 1528 bei Gelegenheit der ersten Kirchenvisitation. Aber in vielen Städten des Kurkreises fanden die Reformatoren bei dieser ersten Visitation solche Einrichtungen schon vor. Nur wissen wir meist nicht, aus welchen Jahren sie stammen. Daß sie auch in den Städten des Kurkreises zum Teil sehr frühzeitig errichtet sind, beweist das Schriftstück im Weimarer Ges.-Arch. Reg. Ji, No. 181, worin der Rat von Herzberg 1526 dem Kurfürsten auf die Klage seines „Bischofs und Seelsorgers“ über Benachteiligung in seiner Besoldung antwortet, er, der Rat, habe im vorigen Jahre, also 1525, auf Ansuchen und Bitte des Pfarrers ihm 2 Personen, als den Prediger und Schulmeister, von seinem Tische entledigt, die er nun aus dem gemeinen Kasten mit Verbesserung ihres Lohnes erhalten müsse, dagegen habe der Pfarrer „den Opfer, so ein Jeder jährlich zu reichen schuldig sei“ und $1^1/_2$ Mld. Korn auch denselbigen und dem Custodi für seinen Tisch gutwillig nachgelassen. Hier ist also 1525, vielleicht sogar noch früher, ein gemeiner Kasten mit der Zweckbestimmung, die Kirchen- und Schuldiener zu besolden, geschaffen. Im Gegensatz zur Leisniger Kastenordnung sind aber auf dem Gebiete des Kurkreises bei Einrichtung der gemeinen Kasten, wenn wir von Wittenberg absehen, die Einnahmen der Pfarrpfründen außer Spiel gelassen, was später, als die Naturalbezüge der Pfarrer an Korn etc. und die Einnahmen aus eigener Wirtschaft immer höheren Wert bekamen, gegenüber der reinen Geldbesoldung und dem knappen Korndeputate der auf den Kasten gewiesenen Diakonen und Schuldiener eine immer ärgerlicher empfundene und von vornherein durchaus nicht so beabsichtigte Ungleichheit zur Folge hatte. Die Verwaltung des Kastens lag in der Hand des Rates der Städte (in ländlichen Gemeinden ist es zur Errichtung von gemeinen Kästen wegen des Mangels kirchlicher Stiftungen, Altarlehen etc. nicht gekommen); dies brachte die Gefahr, daß die Ratsmitglieder unpfleglich mit den Einkünften der Kästen umgingen, und die Kontrolle des auf sich selbst gestellten Pfarrers genügte nicht, um dem Einhalt zu tun. Hier tat das Eingreifen einer Macht mit Exekutivbefugnis dringend not, wenn nicht die kirchlichen Einkünfte binnen kurzem verschwinden und die Besoldung der Kirchen- und Schuldiener ganz in Frage gestellt werden sollte.

Aber auch die Geistlichen selber konnten auf die Dauer nicht ohne wirksame Kontrolle von einer kirchlichen Zentralstelle gelassen werden. Es erwies sich je länger je mehr als unerträglich, daß die Einführung reformatorischer Neuerungen zumeist und besonders auf dem Lande von der Stellung der Geistlichen zur evangelischen Lehre abhing, und

Digitized by Google

daß ferner oft in ein und derselben Stadt, wo mehrere Kirchen waren, die evangelische Freiheit Veranlassung zu differierenden Neubildungen auf dem Gebiete des kirchlichen Kultus führte. Schon 1524 muß Luther gegenüber Hausmann den Wunsch und die Erwartung aussprechen, daß in den Gemeinden einer Stadt Gemeinschaft der Zeremonien gehalten werde, damit Ärgernis vermieden werde. Aber dies Ärgernis wurde ja auch da empfunden, wo benachbarte Orte in kirchlichen Gebräuchen voneinander abwichen. Wer sollte nun die Macht haben, solchem Ärgernis, das doch nur der evangelischen Sache zu Schaden war, zu wehren, wenn es nicht gelang, eine kirchliche Zentralinstanz zu schaffen, nach welcher alle sich in gleichem Maße zu richten gehalten waren! Nun war ja freilich die Person Luthers mit der ungezweifelten Autorität, die er erlangt hatte, an sich solch eine Instanz. Aber Luther selber hatte in seinen ersten reformatorischen Schriften in der Angelegenheit der kirchlichen Zeremonien, um ja nicht ein neues gesetzliches Joch den Gemeinden des evangelischen Bekenntnisses aufzuerlegen, einen so weitherzigen Standpunkt angenommen, daß diejenigen sich auf ihn berufen konnten, welche für ihre Gemeinden eigene Formen deutschen Gottesdienstes einführten. Da war es denn, wie er selber bei der Einführung seiner deutschen Messe am 29. Oktober 1525 bekannte, „der weltlich Gewalt", der ihn dazu drängte, eine Form des evangelischen Gottesdienstes zu geben, weil „groß Klagen und Ergernis gehet über die mancherlei Weise der neuen Messen, daß ein iglicher ein eigens macht" (s. Vorrede z. deutschen Messe und Ordnung Gottesdiensts, Sehling a. a. O. S. 10). Hier ist er schon selbst so weit vorwärts geschritten, daß er ausspricht: „fein were es, wo in einer iglichen herschaft der gottsdienst auf einerlei weise gienge und die umbligenden stedlin und dörfer mit einer stad gleich bardeten" (ibidem S. 11).

Der Kurfürst Johann nahm diesen Gedanken, der wohl seinen eigenen Anschauungen entsprach, mit Freuden auf. Aus dem oben erwähnten Briefe des Pfarrers Korber zu Liebenwerda geht hervor, daß „in kurz verschinen tagen", also in der Fastenzeit 1526, „von c. f. g. ein befel, wie es mit den ceremonien, messen und gotlichen wort in c. f. g. pfarkirchen gehalten werden sal, ausgegangen ist". Es ist zu vermuten, daß dieser Befehl, der offenbar Luthers deutsche Messe und Gottesdienst-Ordnung einzuführen anordnete, zunächst an die Kirchen kurfürstlichen Patronats gerichtet worden ist. Da diese aber im Kurkreise in die ganz überwiegende Mehrzahl alter Kirchen waren, so war damit der erste bedeutsame Schritt der Ausgleichung der gottesdienstlichen Zeremonien gemacht und der Weg beschritten, der dann in den Kirchenvisitationen durchgeführt worden ist.[1])

Dazu kam endlich die Notwendigkeit, die aus der alten Kirche

[1]) Am 24. Juni desselben Jahres hat der Kurfürst dann auch den adligen Patronen befohlen, ihren Pfarrern Luthers deutsche Messe zur Nachachtung vorzulegen (Burkhardt, Gesch. d. sächs. Kirchen- u. Schulvisitationen, S. 14 Anm. 1).

Digitized by Google

stammende Geistlichkeit nicht nur auf ihren Willen, sondern auch auf ihre Fähigkeit hin prüfen zu lassen, den Gemeinden Gottes Wort rein und lauter zu predigen. Der Pfarrstand war in den Augen des Volkes tief gesunken, man hielt die Geistlichen allenthalben für ungelehrte, untüchtige, ja schädliche Leute (Luther an den Kurfürsten April 1529, De Wette III, 439), es galt, durch Ausmerzung ungeeigneter Elemente den Pfarrstand wieder in den Augen der Gemeinden zu heben. Dieser Gesichtspunkt ist es gewesen, der zuerst in den kurfürstlichen Landen, doch noch außerhalb des Kurkreises, die Durchführung einer Visitation, wenn auch in geringem Umfange, veranlaßt hat: die Visitation der Pfarren im Amte Eisenach, welche der spätere Kurfürst Johann Friedrich im Jahre 1525 gewiß mit Genehmigung seines Vaters, des eben damals zur Regierung gelangten Kurfürsten Johann, veranlaßte. Überhaupt ist der Regierungsantritt dieses Fürsten für die Stellung, die der Landesherr in den kirchlichen Fragen einnahm, von entscheidendster Bedeutung. Es fragt sich ja, ob Friedrich der Weise den abwartenden Standpunkt, den er gegenüber den kirchlichen Neuerungen bis zu seinem Tode festgehalten hat, bei längerem Leben hätte festhalten können. Denn auf die Dauer wäre es doch wohl nicht angegangen, der Gestaltung der Dinge so, wie sie auf Grund der evangelischen Lehre der Theologen sich entwickelte, völlig freie Hand zu lassen und nicht mit Hand anzulegen, das neue kirchliche Leben die Formen und Ordnungen finden zu lassen, die ihm angemessen und zugleich dem staatlichen Interesse entsprechend waren. Lag doch 1525 die ungleichmäßige und darum den inneren Frieden des Landes ernst gefährdende Entwicklung der kirchlichen Dinge vor aller Augen: auf der einen Seite unter dem Einflusse begeisterter, evangelisch gesonnener Theologen und Laien, aber auch mancher städtischen Magistrate, die die selbständige Leitung ihrer Gemeinden auch in kirchlichen Angelegenheiten in die Hand zu bekommen begierig waren, vielleicht allzu beschleunigt, war auf der anderen Seite weithin die evangelische Bewegung infolge der Trägheit der Pfarrer, der Gleichgültigkeit der Gemeinden, des Argwohns der Patrone nicht recht vorwärts gekommen. Diese Verschiedenheit der Entwicklung brachte bei dem Mangel jeder kirchlichen Autorität die Gefahr willkürlicher Sektenbildungen und Zersplitterung des Volkslebens unter dem Einflusse einzelner besonders demagogisch veranlaßten Personen. Und wie dies zur Auflösung aller staatlichen Ordnung führen könnte, hatte ja eben damals der Bauernaufstand im Thüringischen unter der Führung eines Münzer gezeigt.

Es ist darum nicht verwunderlich, daß mit der Thronbesteigung Kurfürst Johanns und dem Niederschlagen des Bauernaufruhrs die Frage des Eingreifens der staatlichen Macht zur Herstellung gesicherter kirchlichen Verhältnisse aufgeworfen und nicht eher zur Ruhe gekommen ist, bis in den Kirchenvisitationen für sie eine geeignete Form gefunden worden war.

Digitized by Google

Die erste allgemeine Kirchenvisitation 1528—31.

Auf die Vorgeschichte dieser ersten allgemeinen Kirchenvisitation hier näher einzugehen, ist nicht nötig, nachdem dieselbe zuerst und ausführlich von Burkhardt in seiner Geschichte der sächsischen Kirchen- und Schulvisitationen, wo den vorbereitenden Schritten zu den Visitationen der lutherischen Kirche der erste Paragraph (S. 1—27) gewidmet ist, sodann von Sehling in der seinen „evangelischen Kirchenordnungen" (Band I, 1. Abteilung) voraufgeschickten Einführung (S. 33—40) behandelt worden ist. Es genügt hier, darauf hinzuweisen, daß nach einigen Lokalvisitationen, die, wahrscheinlich durch örtliche Verhältnisse veranlaßt, in ein paar thüringischen Ämtern vollzogen wurden, der Gedanke an eine allgemeine, über das ganze Land sich erstreckende Visitation der Pfarreien beim Kurfürsten angeregt und von diesem als eine in der Not der Zeit ihm zufallende landesherrliche Pflicht um so lieber aufgenommen wurde, als auch Luther von seinen idealen Anschauungen über die volle Freiheit, in welcher die reformatorische Bewegung als eine rein religiöse sich vollziehen müsse, abgekommen war und auch seinerseits den Kurfürsten um eine solche Visitation bat, indem er vor allen Dingen auf die Notwendigkeit hinwies, die Gemeinden, welche in ihrem Unverstand und ihrer Undankbarkeit die Mittel zur Erhaltung von Pfarreien und Schulen nicht freiwillig gewährten, dazu zu zwingen, damit nach dem Daniedersinken des „päpstlichen und geistlichen Zwanges und Ordnung" nicht alle Zucht und Ordnung sich auflöse und der Bestand des Staates damit gefährdet würde. Dazu kam, daß dem Kurfürsten durch den Reichsabschied von Speyer vom 27. August 1526, der allen Ständen des Reiches bis zur Berufung eines Konzils freie Hand gab, für sich und in ihren Ländern also zu leben, zu regieren und halten zu können, wie ein jeder solches gegen Gott und Kaiserliche Majestät sich getraue zu verantworten, auch offiziell die Befugnis erteilt wurde, als Obrigkeit seines Landes die Anweisung zur Vornahme einer so einschneidenden Maßregel auf dem Gebiete des Kirchenwesens zu geben, wie sie eine allgemeine Visitation der Kirchen und Schulen bedeutete. Rasch ging er ans Werk. Die Universität Wittenberg, deren 4 Dekane er nebst Luther und dem Kanzler Gregor Brück und dem kurfürstlichen Rat Hans von Gräfendorf mit der Beratschlagung der nötigen Maßnahmen alsbald beauftragte, drängte, aufs höchste für die Sache interessiert, selbst zur Eile. Schon am 13. Februar wurden die Visitatoren genannt: Hieronymus Schurff, Melanchthon, Hans Edler von Planitz und Asmus von Haubitz. Die Visitation sollte im Kurkreise beginnen, ist aber faktisch zunächst in der zweiten Hälfte des Jahres 1527 nur im Thüringischen und Neustädter Kreise vollzogen.

Burkhardt meint zwar (a. a. O. S. 16), daß es keinen Zweifel leide, daß die Visitation des Kurkreises sofort nach Ernennung der Visitatoren in Angriff genommen sei, wenn wir auch nicht in der Lage

Digitized by Google

seien, über den Vollzug der Visitation in Mangel der einschlagenden Protokolle weiteres festzustellen. Aber es fehlt nicht nur, wie Burkhardt selbst angibt, jegliche Spur von Akten einer solchen Visitation in den staatlichen Archiven, in den Superintendentur- und, wie hinzugefügt werden kann, in den Pfarrarchiven des Kurkreises, sondern es fehlt auch jeder Hinweis auf eine im Jahre 1527 vollzogene Visitation in der uns vollständig erhaltenen Registratur der ersten Visitation von 1528 fg., die in der Registratur der zweiten Visitation von 1533 fg. vielmehr allgemein als die erste (und die von 1533 als die andere) bezeichnet wird. Wollte man aber trotzdem annehmen, daß eine Visitation des Kurkreises 1527 wenigstens zum Teil vorgenommen wäre, so müßte doch in erster Linie dabei an eine Visitation des Amtes Wittenberg gedacht werden, und dies wiederum ist geradezu ausgeschlossen durch den traurigen Befund der Pfarreien und ihrer Geistlichen, welcher im Jahre 1528 die Visitatoren zu so langsamem Vorgehen gerade in diesem Amte zwang. Aber ebensowenig ist es möglich, eine Visitation der Pfarreien anderer Ämter des Kurkreises vor 1528 anzunehmen, weil sich dann die damals noch so vielfach sich ergebende Notwendigkeit der Entfernung papistisch gesonnener und sonst untauglicher Geistlichen aus dem Amte schlechterdings nicht erklären ließe. Überall hat man, wo in der Registratur von Entfernung eines solchen Geistlichen die Rede ist, den Eindruck, daß die Visitatoren zum erstenmal den vorliegenden Übelstand zur Kenntnis bekommen. Nirgends ist von einer Besserung oder dem Mangel einer solchen auf eine etwa früher dem Geistlichen gegebene Mahnung gesprochen. Aus diesen Gründen wird der Gedanke an eine Visitation des Kurkreises im Jahre 1527, den auch Sehling (a. a. O. S. 35) als wenigstens wahrscheinlich aufgenommen hat, definitiv aufzugeben sein. Aber wenn der Kurkreis auch bei der Visitation dieses Jahres nicht beteiligt war, so ist für ihn das Vorgehen der Visitatoren des Jahres 1527 dennoch von der größten Wichtigkeit geworden, denn einmal erfolgte die Visitation des folgenden Jahres, die ihn mitbetraf, auf Grund derselben „Instruction und befelch, darauf die visitatores abgefertigt sind", die schon der Tätigkeit der Visitatoren von 1527 zugrunde lag, und außerdem sind die Resultate dieser Vorvisitation die Veranlassung zu den eingehendsten Beratungen und Erwägungen der kurfürstlichen geistlichen und juristischen Räte geworden, die die Visitation von 1528 wesentlich bestimmt haben und als deren greifbarer Niederschlag das Buch der Visitatoren entstanden ist, in welchem sie die als die wichtigsten und notwendigsten erkannten Anweisungen zur Führung des Pfarramts im evangelischen Sinne zusammengefaßt haben, der „Unterricht der Visitatoren an die Pfarrherren im Kurfürstentum zu Sachsen".

Was zunächst die Visitationsinstruktion von 1527 anbelangt, so ist dieselbe abgedruckt in Sehling a. a. O. S. 142 fg. Wir geben sie hier wieder in einem Auszug, der sich im Weimarer Ernest. Ges.-Archiv Rep. Ji, No. 99 auf einem Blatte von 4 Seiten unter dem Titel: „Auszug

Digitized by Google

aus 51 artikeln einer kirchen- und schul visitation 1522(!)" erhalten hat. Das Blatt selbst hat die alte Aufschrift: Auszug der instruction, und der Verfasser des eben erwähnten Titels hat offenbar nicht erkannt, daß es sich dabei um den Auszug der Instruktion von 1527 handelt, die in der Tat von Absatz zu Absatz (bis auf zwei unten zu erwähnende Stellen) den Artikeln des Auszugs entspricht. Da dieser Auszug aber erst mit Artikel 5 beginnt, ist es nötig, den Inhalt des in der Instruktion Vorhergehenden kurz anzugeben.

Die Visitatoren werden angewiesen, in jedem Amte die Geistlichen und Schulmeister, die adligen Grundherren, die Bürgermeister und Schultheißen und entweder die ganzen Gemeinden oder doch eine namhafte Anzahl der Glieder derselben auf einen bestimmten Tag in die vornehmste Stadt oder, wenn es die Ausdehnung des Amts erfordert, auch wohl an zwei oder drei Orte vor sich bescheiden. Eine lokale Visitation der einzelnen Orte könnte wohl im einzelnen Falle, wenn es die Not oder der Zufall zutrüge, stattfinden; aber sie allgemein anzuordnen, „wolt schwer fallen, auch vil zeit erfordern und das werk der visitation den andern zu nachteil dadurch etwas vorzogen werden".

Zu Anfang der Visitationshandlung soll, wie dies in den späteren Visitationen im sogenannten „gemeinen Eingang" festgehalten ist, den zur Visitation Versammelten folgendes über die Ursache und den Zweck der Visitation im Namen des Kurfürsten vorgehalten werden: die tägliche Erfahrung hätte dem Kurfürsten gezeigt, daß die Schuld der Dankbarkeit gegen Gott, der sein ewiges göttliches Wort wiederum habe erscheinen lassen, wenig beherzigt würde. Die einen zögen die alten Mißbräuche der Predigt des Evangelii und der diesem gemäßen Verwaltung der Sakramente vor; andere, die das Evangelium angenommen hätten, erzeigten sich gegen die Diener Gottes am Worte so unwillig, daß sie ihnen ihren Lohn und ihren Unterhalt entzögen und dadurch die Predigtstühle der Gefahr der Verwaisung und so die Predigt des Wortes der Gefahr des Verstummens entgegenbrächten. Es handle sich also hier um den „allerwichtigsten und größten Handel", und der Kurfürst erwarte überall Gehorsam gegen die Anordnungen der von ihm abgeordneten Visitatoren.

Nach diesem Eingange soll zunächst die Erkundigung nach Geschicklichkeit der Pfarrer, Prediger, Kapläne und Schulmeister zur Führung ihres Amtes folgen, sowohl was ihre Fähigkeit zur rechten Predigt, Lehre und Seelsorge, wie was ihren Wandel und ihr Wesen anbelange.

Pfarrer, die in der Papisterei verblieben und Gottes Wort dem Volke vorzutragen, auch die Sakramente demselben gemäß zu reichen und die Zeremonien zu halten, ungeschickt seien, sollten, weil dies zu Beschwerung des Gewissens gereichen würde, nicht länger bei ihren Pfarren gelassen werden, aber — und hiermit setzt der Auszug der instruction ein:[1])

[1]) Die zum Verständnis der Artikel, die in übergroßer Kürze verzeichnet sind, notwendigen Worte sind in Parenthese beigefügt.

Digitized by Google

Auszug aus 51 artikeln einer kirchen und schul visitation.

Auszug der instruction.

Die armen ungeschickten pfarrer nicht zu vorstossen und hulflos zu lassen, ar(tikel) 5. 6.

Die irrige pfarrer (aus dem lande) zu weisen und auch nach gelegenheit zu strafen, ar. 8.

Die pfarrer ires ungeschicklichen wandel zu entsetzen und von wegen abgunst des volkes zu endern, ar. 9.

Einem itlichen pfarrer ein exemplar, wie sie halten sollen, zu ubergeben, ar. 10.

Welcher meher zusetze machen wolt, der soll drollen, ar. 11.

Kein sekten sol man umb aufruhr und ander unrichtickeit wegen leiden, ar. 12.

Mit den leien sol es auch also gehalten werden, ar. 13.

Das zu bestellung der schulen an geburlicher anzal kein mangel, ar. 14.[1])

(Es soll von den visitatoren erkundet werden), was an id. ort zu selgerethen, exequien, begengnissen, bruderschaften, salve regina und dergleichen stiftungen, ar. 16;

was an gesengen, frumessen, prediger etc. zu zins volget und geburt, ar. 17;

geistliche lehen wem die zuvorleihen zustendig, ar. 18;

wer die zins nach vorledigung der lehen empfange und wie lange, ar. 19;

ob sich imand derselben lehen selbwillig underzogen, ar. 20.

Darnach zinsen und prestanzen zu bestallen, ar. 21.

Das gegen dem abgang der opfer und andrer beschwerung von wegen der betler monich (etwas zu geburlicher besoldung der notdurftigen personen) ufs volk angeschlagen werde, ar. 22.

Ob es ie nicht zuraichen wolt, sol u. gn. herre von seinen clostern und lehen uf unser anzeige religiren, ar. 23.

Sol geschafft werden . . . . . [2]) unterzihung zu enthalten und die vorfallenden stiftunge, so sie selbsten vorlihen, hieher zu ordnen, ar. 24.

(Die patrone sollen), ob sich schicken wolt, den dritten teil ferner behalten, ar. 25.

Doch sol m. gn. hern furbehalten sein, den patronen uber den dritten teil zulag zu thun, ar. 26.[3])

Den pfarrern soll anzeigung bescheen, wie sie sich mit reichung der sacrament etc. halten und den schulmeister anlaiten, zucht der iugent furzustehen, ar. 28.

---

[1]) Art. 15 fehlt hier: Nach der Instruktion betraf er Aufzeichnung der Güter, Zinsen, Dezem und „anderer gulten" der Pfarren.

[2]) Diese Stelle ist unleserlich, an ihr ist offenbar korrigiert, der Sinn erfordert: soll geschafft werden von den patronen, denen lehen zu vorleihen zustendig, sich ieder unterzihung zu enthalten.

[3]) Art. 27 fehlt; nach der Instruktion enthält er Anweisung zur Anstellung der erforderlichen Anzahl von Kirch- und Schuldienern an jedem Orte.

Digitized by Google

Nach erfindnus der dorfer (parochien) zu separiren (oder zusammenzuschlagen), ar. 29.

Den lehnherren sol unbenomen sein zu presentiren, der wegen der vorenderung kein beschwerung zu haben, ar. 30.

Welchen pfarrern aus den andern pfarren volk oder einkomen dazu geschlagen, von welchem ubermas pension geben wurde, so es die notturft erfordert, wider dahin zu schlagen, ar. 31.

In die contracten der widerkeuflichen zins einsehens zu haben, ar. 32.

Einsehens zu haben, das den pfarrern ire underhaltnus an irem gelt und andern an einem tage (gereicht werde) oder durch die verordenten die schuldiger durch die hulf dahin gepracht werden, ar. 33.

Die rete der stete und gemeinden der dorfer sollen die pfarr heuser in beulichem wesen halten, ar. 34.

Von dem uberlauft dem armut zu helfen, ar. 35.

Wie es mit der austeilung des gemeinen castens gehalten werden solle, den rechten armut davon zu helfen, ar. 36.

In den furnembsten steten superattendenten zu ordnen, ar. 37.

Den pfarrern anzuzaigen, (das sie) sich hinfurder der ehesachen und handlung darinne furder enthalten sollen, ar. 38.

Die pfarrer und prediger sollen sich weltlicher handel und hader sachen enthalten, ar. 39.

Die ambtleute, schosser und rete der stete sollen schutzen und ubelteter strafen, ar. 40.

Fellerei, spil und mussiggang, item so von dem glauben schimblich oder leichtfertig geret wirdet, ar. 41.

So schand lieder gesungen werden, ar. 42.

Offentliche ehebrecherei, hurerei, iunkfrau schwechen, item ungehorsam der kinder, item ob sich die kinder hinder der eltern (wissen und willen) vorloben und vorelichen, ar. 43.

Das uberall misstat gestraft, sol festiglich darob gehalten werden, ar. 44.

Wie die strafen sollen furgenomen werden, ar. 45.

Wie den armen ausgetreten monchen zu helfen sein solle, ufzuzaigen, ar. 46.

Guter und recesse zu den ausgegangen monchen, auch so darin blieben, verordent, ar. 47.

Es sol nicht mangel sein von uns. gn. hern geistlichen stiftungen, wo es felet, zu helfen, ar. 48.

In nonnen clostern ires wandels und getreibes zu erkunden, ar. 49.

Was uber das meher mangels befunden wirt, das sollen die visitatores zu thun macht haben, ar. 50.

Und begeren in sonderheit das sie alle ire hantlungen (in vorzaichnus brengen), ar. 51.[1])

[1]) Ein Vergleich dieses „Auszug aus 51 artikeln etc." mit der „Instruktion und Befelch" von 1527 und der Instruktion von 1532 beweist, daß wir es bei dem Auszug mit einer vielleicht schon 1528 vollzogenen Erweiterung der „Instruction und befelch" durch Gedanken, die dann in der Instruktion von 1532

Digitized by Google

Die Resultate der im Thüringischen vollzogenen Visitationen gaben Veranlassung, die Instruktion noch einmal zu übersehen und die Punkte, die in derselben nicht erwähnt waren, aber klare Entscheidung forderten, zur Beratung zu ziehen. Die Frucht dieser Beratungen, die zuletzt in Torgau unter wesentlicher Beteiligung des Kanzlers Brück geführt wurden, ist der Unterricht der Visitatoren an die Pfarrherren, der am 22. März 1528 im Drucke erschien. Derselbe ist im wesentlichen in seiner endgültigen Fassung ein Werk Melanchthons, von Luther gebilligt und nur in einigen wenigen Punkten geändert, und dann mit einer Vorrede versehen. Er ist von Sehling a. a. O. S. 149 fg. vollständig zum Abdruck gebracht. Sein Inhalt, auf den hier nicht näher eingegangen werden kann, wird deutlich durch das ihm (nach Luthers Vorrede) voraufgestellte „register des unterrichts: von der lere, von den zehen geboten, von dem rechten christlichen gebet, von trubsal, vom sacrament der taufe, vom sacrament des leibs und bluts des herrn, von der rechten christlichen busse, von der rechten christlichen beicht, von der rechten christlichen genugthuung fur die sunde, von menschlicher kirchenordnung, von ehesachen, vom freien willen, von christlicher freiheit, vom türken, von teglicher ubung in den kirchen, vom rechten christlichen bann, von verordnung der superattendenten, von schulen: vom ersten, andern und dritten haufen."

Aus dieser Übersicht über die Kapitel des Unterrichts ergibt sich schon, daß derselbe vor allem eine Unterweisung der Pfarrer in der rechten Auffassung ihres Lehramts im Sinne und Geiste des Evangeliums sein will. Fragen der äußeren Kirchenordnung und -verfassung treten hinter diesem Charakter des Unterrichts als Lehrunterweisung zurück, wenn ihnen auch einige Kapitel gewidmet sind. Nach dieser Seite hin erhält der Unterricht der Visitatoren wichtige Ergänzungen durch die „Artikel der visitation, so der ritterschaft und dem adel befoln mit ernst darob zu handeln, bevel an die rete in steten, befel — an die pauren" u. a., die ebenfalls 1528 ergingen (von Sehling a. a. O. S. 175 fg. abgedruckt).

Auf der Grundlage nun, die durch die Instruktion von 1527 und den sie ergänzenden Unterricht der Visitatoren geschaffen war, konnte das große Werk der Kirchenvisitation des gesamten Kurfürstentums beginnen. Noch verging aber ein halbes Jahr nach dem Erscheinen des Unterrichts der Visitatoren, ehe man zur Tat schritt. Mannigfache Erwägungen mögen noch zuletzt die Inangriffnahme des Werkes verzögert haben. Vor allem ist von Wichtigkeit, daß man davon Abstand nahm, einer (und zwar der schon oben genannten) Visitationskommission die allmähliche Visitation des ganzen Landes zu übertragen. Es war ohne Zweifel im Interesse der Sache, daß man sich entschloß, das Land in 4 Kreise zu teilen, von denen jeder durch eine besondere

veröffentlicht sind, zu tun haben. Es sind besonders die Artikel 26 und 30, die neu zu der „Instruction und Befelch" hinzugebracht sind und die 1532 ihre weitere Ausführung erhalten haben.

Digitized by Google

Kommission visitiert werden sollte. Seinen dahingehenden Entschluß teilt der Kurfürst in einem vom 28. Juli 1528 datierten Schreiben, das er an Luther, Schurf, Melanchthon und Pauli richtet (Burkhardt, Briefwechsel, S. 138), diesen mit: weil sich die Ausdehnung der Visitation, die er schon vor einem Jahre, zum Teil durch die Adressaten, habe vornehmen lassen, auf die übrigen Teile des Landes Schwierigkeiten entgegengestellt hätten, wolle er solche Visitation als den gewiesenen und notwendigen Weg, den beschwerlichen Unrichtigkeiten, die sich ohne Unterlaß und in mannigfaltiger Weise zutragen, zu begegnen, zugleich in vier Orten auf einmal angehen lassen, und zwar in Kursachsen mit den Meißnischen Ämtern (Gräfen-) Heynichen, Düben, Eylenburg, Grim(ma) und Torgau durch Luther, Jonas oder einen anderen Doktor, Hieronymus (Schurf) und Hans von Taubenheim, dann in den Voigtlanden und dem Amt Aldenburg, in dem „Ort Frankenlandes" und endlich in den thüringischen Ländern und Ämtern durch je eine Kommission, deren eine unter Spalatins, die zweite unter D. Kindts, des Pfarrers von Eisfelt, und die dritte unter Melanchthons Leitung stehen sollte. Die Personenfrage ist dann wohl wiederum längere Zeit Gegenstand der Erörterungen gewesen; am 30. August handelte es sich (Burkhardt a. a. O. S. 140) zwischen dem Kurfürsten und Luther um die Frage, ob nicht lieber Jonas anstatt Melanchthon nach Thüringen ziehen solle. Endlich ergeht am 26. September der Erlaß, der die Visitationskommissionen und ihre Geschäftskreise endgültig bestimmt. Danach sind nun 6 Visitationskreise vorgesehen, als erster der Kurkreis, dem diesmal Torgau zugewiesen wird, als zweiter der untere Meißnische Kreis mit Eilenburg und Kolditz, als dritter der obere Meißnische Kreis mit dem Voigtlande (Altenburg, Zwickau, Ölsnitz, Plauen und Weida), als vierter Thüringen an der Saale (Jena, Neustadt a. O., Pösneck, Saalfeld), als fünfter das übrige Thüringen, als sechster endlich Franken. Als Visitatoren werden für den Kurkreis bestimmt: Luther, der Hauptmann Hans Metzsch, der Bürgermeister von Wittenberg D. Benedict Pauli und der Landrentmeister Hans von Taubenheim, also neben einem Theologen drei Juristen oder Verwaltungsbeamte, wie in den übrigen Kreisen auch. Als Visitationsorte, an welchen sie die einzelnen Ämter mit ihren Städten und Dörfern visitieren sollten, werden ihnen genannt: Wittenberg, wo sie auch Kemberg, Schmiedeberg, Zahna und Seida; Schweinitz oder Lichtenberg (Antoniterhof Lichtenburg bei Prettin), wo sie Jessen, Prettin, Schönwalde, Lochau; Herzberg, wo sie Liebenwerda, Schlieben, Übigau und Wahrenbrück; Bitterfeld, wo sie Brehna, Laussig (Kloster Steinlaussig oder Mildenfurt), Gräfenhainichen und Düben; Belzig, wo sie Brück, Niemeck, Kloster Plötzka, und endlich Torgau, wo sie Dommitzsch, Schilda, Belgern, Sitzenroda und Graditz visitieren sollen.[1])

[1]) Außer Torgau ist noch der ganze „Untermeißnische Kreis" mit Leisnig, Colditz, Grimma und Eilenburg von den Visitatoren des Kurkreises mitvisitiert

Digitized by Google

So waren denn die vorbereitenden Schritte zu dem großen Werke der ersten allgemeinen Kirchenvisitation getan. Schon unter dem 3. September schrieb Luther, der sicher bei der Bestimmung der Kreise und der Visitatoren mitgewirkt hatte, mit sichtlicher Freude an Spalatin (De Wette III, 372): visitatio instituta est, sic princeps scripsit propediem fore ut vadant, qui ordinati sunt. Und doch ist wiederum eine fast zweimonatliche Frist vergangen, ehe es zur tatsächlichen Inangriffnahme des Werkes durch die für den Kurkreis bestimmten Visitatoren gekommen ist. Es scheint, als ob noch in letzter Stunde die Teilnahme Luthers an der Visitation in Frage gestellt ist und man lieber an seine Stelle Melanchthon hat eintreten lassen wollen. Denn am 7. Oktober schreibt Georg Rörer an M. Stephan Roth (Buchwald, zur Wittenberger Stadt- und Universitätsgeschichte, S. 45): principis iussu visitatores pergent in opere incepto. Philippus domi manebit et scholae praeerit; negotium visitandi autem datum est D. Martino, praefecto nostro (i. e. Metzsch) et Benedicto Pauli. A feriis Lipsiensibus statim incipient. Endlich am 20. Oktober kann Luther an Spalatin melden (De Wette III, 391): nos altera post Ursula (22. Oktober) nostrae visitationis partem aggrediemur. Und daß dieser Termin auch innegehalten ist, wird durch eine Stelle aus einem Briefe Luthers an Nic. Hausmann vom 26. November (De Wette III, 403) bewiesen, wo es heißt: nos in nostra parte fere mensem consumpsimus visitando.

Die Zeit bis zum Christfest haben die Visitatoren auf die Visitation des Amts Wittenberg verwendet. Sie sind dabei stets in der Stadt Wittenberg geblieben und haben die Pfarrer und die Gemeinden nacheinander vor sich beschieden. Die Visitation der Stadt Wittenberg selbst werden sie wohl nach sich ihnen bietender Gelegenheit derartig erledigt haben, daß sie einmal die gottesdienstlichen Fragen, ein anderes Mal vielleicht Schulangelegenheiten und zuletzt die Verhältnisse der äußeren Kirchenverwaltung geordnet haben. Wir sind über den Gang des Visitationswerks in dieser Zeit wenig unterrichtet. Es ist ja auch wahrscheinlich, daß die Visitatoren gerade hier in Wittenberg vielfach neben ihrer Tätigkeit am Visitationswerke von ihren laufenden Amtsgeschäften in Anspruch genommen sind. Bestimmte Data sind uns nur in den Registraturen der Visitation derjenigen Orte erhalten, wo die Registratur der Visitation von 1528 von der von 1533 getrennt vorliegt. Das ist bei Kemberg, Schmiedeberg, Zahna und Seida der Fall. Nach den in den Registraturen der Visitationsordnungen dieser Städte ist Kemberg und Schmiedeberg an einem Tage, dem Donnerstag nach Simonis und Judae (29. Oktober) visitiert, Zahna dagegen am Montag nach Martini (16. November) und Seida am darauffolgenden Freitage (20. November). Die Registratur der Visitation der Stadt Wittenberg (ebenso die der sämtlichen Amtsdörfer), die uns nur in der Über-

worden, ohne daß ersichtlich wäre, warum man diesen ursprünglich als selbstständigen Visitationskreis gedachten Landesteil dem Kurkreise zugewiesen hat.

Digitized by Google

arbeitung, die sie durch die Zusätze der 2. Visitation erhalten hat, bewahrt ist, gibt keinerlei Zeitangaben, dagegen ist in der ältesten Kastenrechnung Wittenbergs, die nach der Anordnung des gemeinen Kastens gelegt ist (Registraturen I, S. 26) uns als der Termin, an welchem diese Anordnung des Kastens durch die Visitatoren erfolgt sei, der Mittwoch nach St. Thomae-Tag (23. Dezember) genannt. Es läßt sich nun wohl annehmen, daß die Visitatoren, die so mit Ordnung Wittenberger Angelegenheiten ihre Tätigkeit in diesem Kreise geschlossen haben, sie auch mit der Visitation der kirchlichen Verhältnisse der Stadt begonnen haben werden. Erschwert wurde diese aber gerade hier durch die Abwesenheit des Pfarrers. Daß die Visitatoren mit dem in Hamburg weilenden Bugenhagen desfalls in Verbindung getreten sind, scheint ein Brief desselben an Luther vom 1. November d. J. (Vogt, Bugenhagens Briefwechsel, S. 79) anzudeuten, worin er schreibt: . . . visitationi vestrae adsit deus. Ego scripta reliqui apud diaconum Joannem visitatoribus offerenda.

Über den Modus, den die Visitatoren bei der Prüfung wenigstens der Geistlichen angewandt, sind wir einigermaßen durch einen Brief des Johannes Reinfelt an die Fürstin Margaretha von Anhalt unterrichtet, den dieser Anhänger des alten Kirchenwesens am 18. November 1528 geschrieben und den Kawerau in seine Sammlung der Jonas-Briefe (I, S. 129) aufgenommen hat. Dort heißt es: „in kurzen (= kurz verschinen) tagen haben Martinus, Jonas, Taubenheim, der ammachtman zu Wittenberg (Metzsch) und ander zwen mir unbekant[1]) alle prister zu Wittemberg gehabt und si vorhort, abe si genuchsam sein, das evangelium zu lernen, etliche als die ungenuchsamen haben si vorworfen und vortriben, etlichen haben sie neue prediger zuvorordnet, si bass zu unterweisen . . ." Danach will es scheinen, als ob auch bei der Visitation der ländlichen Parochien die Visitatoren die mit den Geistlichen vorzunehmende Prüfung von der Visitation der kirchlichen Verhältnisse der einzelnen Gemeinden getrennt haben. Es ist nun nicht anzunehmen, daß die Visitatoren dabei die sämtlichen Geistlichen des großen Wittenberger Kreises auf einmal vor sich bestellt haben, sie werden vielmehr ebenso wie nachher bei der Visitation der Gemeinden, die ja auch mit einer Prüfung der Gemeindemitglieder aus dem Katechismus verbunden war, aus dem großen Kreise sich kleinere Kreise gebildet haben, die sie zusammen visitiert haben. Diesen Gedanken legt auch nahe der Befund der Aufzeichnung der „ordnung der pfarrn und dorfer im ampt Wittenbergk, durch die verordenten hern visitatores beder visitation geordent und bevolen anno dn. 1528 und hernach im 33. (iare)", wie sie uns im Wittenberger Archive der Universität Halle (Rep. XXXII, No. 1, Näheres siehe unten im Kapitel: Urkundliches Material) in einer offenbar für den Amtmann des Kreises

[1]) Vielleicht sind Benedict Pauli und der Notarius der Visitatoren Paul Knod gemeint.

Digitized by Google

gefertigten Zusammenstellung erhalten ist. Da sind die 33 Parochien des Amtes (exkl. Wittenberg) nacheinander aufgeführt, und zwar kommen zunächst die 14 ländlichen Parochien des rechtselbischen Teiles des Kreises, dann die 16 ländlichen Parochien des linkselbischen Teiles, diese nun in der Mitte unterbrochen durch die Registratur der Visitation des zu Wittenberg gezogenen Clöden, und zum Schlusse stehen die Visitationsregistraturen, welche die drei Städte des Kreises Kemberg, Schmiedeberg und Zahna betreffen. Die Reihe der rechtselbischen Dörfer ist aber nicht weniger als dreimal unterbrochen durch Einschiebung von sogenannten Generalia; zuerst stehen nach Apollensdorf „generalia dieser und aller andern pfarren", dann hinter Elster „generalia", endlich hinter Rahnsdorf „generalia aller dorfern". In den Registraturen der anderen Ämter finden sich überall diese Generalia als Zusammenstellung derjenigen allgemeinen Anordnungen, die einer bestimmten Anzahl von Gemeinden, die, weil politisch oder sonstwie zusammengehörig, auch zusammen zur Visitation beschieden waren, gegeben waren (im Gegensatze zu den Specialia, die bei jeder Gemeinde besonders geordnet und im Berichte über ihre Visitation registriert wurden). So finden sich in der Registratur des Kreises Herzberg vier solcher Generalia; die ersten beim Dorfe Altherzberg für die zu Herzberg selbst gewiesenen Parochien, die zweiten beim Dorfe Malitzschkendorf für die Pfarren im Amte Schlieben, und ebenso gelten besonders registrierte Generalia den Parochien der Herrschaft Baruth und denen des Amtes Liebenwerda, alles offenbar Visitationseinheiten, die die Visitatoren haben zusammenfassen müssen. Sind nun in der Registratur des Kreises Wittenberg allein bei den Parochien auf der rechtselbischen Seite drei Generalia registriert, so läßt sich vermuten, daß die Visitatoren hier noch langsamer und gründlicher vorgegangen sind und sich kleinere Einheiten gebildet haben als später. Und in der Tat haben sie, nachdem sie für Wittenberg zwei Monate gebraucht hatten, für das Amt Schweinitz nur 10 Tage und für den großen Visitationskreis Herzberg nur 3 Wochen gebraucht.

Für ein sehr langsames Vorgehen der Visitatoren infolge des traurigen Befundes der kirchlichen Verhältnisse im Kreise Wittenberg sprechen auch die kurzen brieflichen Erwähnungen des Visitationswerks, die sich uns erhalten haben. Am 1. November schreibt Luther an Amsdorf (Enders VII, 1420): nos visitatores, h. e. episcopi sumus et invenimus paupertatem et penuriam ubique, dominus mittat operarios in messem suam; acht Tage später an Spalatin (De Wette IV, 399): visitatio nostra procedit. Quas ibi miserias videmus . . . oremus dominum, ut . . . promoveat ipse miserrimos episcopos. Und schon nach 3 Tagen schreibt er wieder an denselben Freund (11. November, Enders VII, 1415): in nostra visitatione in orbe Wittembergensi invenimus adhuc omnes pastores cum suis rusticis concordes, sed segnes populos ad verbum et sacramentum. Dieselbe Klage klingt auch aus dem schon oben erwähnten Briefe an Hausmann vom 26. November,

Digitized by Google

in welchem Luther nach der Erwähnung, daß er und seine Mitvisitatoren schon fast einen Monat am Werke wären, fortfährt: ubique Satan est Satan, speramus tamen bona, quantumvis sit magnus verbi contemptus. Und an demselben Tage wendet er sich mit Metzsch und Pauli an den Kurfürsten (Burkhardt, Briefwechsel 150, Enders VII, 1420) mit der Bitte, Taubenheim nicht, wie beabsichtigt, vom Visitationswerke abzurufen. Sie hätten bisher vieler Unrichtigkeiten halber den Kreis Wittenberg noch nicht vollkommen ausgerichtet. Überall müsse gute Vorsicht und Fleiß gebraucht werden. So würden ihnen die Kirchenrechnungen sehr dunkel und unrichtig vorgetragen. Würde Taubenheim nicht bis zum Schlusse der Visitation ihnen gelassen, würden sie noch länger mit den Sachen verzögert werden.

Der Eifer, den die Visitatoren in dieser gründlichen, lange andauernden Visitation des Amtes Wittenberg bewiesen, trieb sie, nachdem sie erst kurz vor Weihnachten hier ihre Tätigkeit beendet hatten, sogleich nach den Festtagen ihre Tätigkeit in dem Amte Schweinitz fortzusetzen. Hier war der Flecken Schweinitz der Visitationsort, an dem also auch die einzige Visitation eines Ortes dieses Amtes stattgefunden hat, bei der uns der Visitationstag genannt ist, die von Prettin (Donnerstag nach Innocentium 1529, d. i. der 30. Dezember 1528, da man damals noch das neue Jahr vom Christtage ab zu zahlen gewöhnt war, wie dies z. B. auch in der Wittenberger Kirchenrechnung von 1529 geschehen ist [Registraturen I, 26], wo Christtag 1529 der 25. Dezember 1528 unserer Zählung ist). An eben diesem Tage schrieb Luther von hier an Amsdorf (De Wette III, 408): ego sum in visitationis negotio.

Es ist schon oben erwähnt, daß die Visitatoren sich jetzt größerer Eile in der Erledigung ihres Werkes befleißigt haben. Obwohl 20 Parochien, darunter 3 Städte, hier zu visitieren waren, konnten Luther, Metzsch, Pauli und Taubenheim schon unter dem 9. Januar 1529 (De Wette VI, 98) an den Kurfürsten melden, daß sie eben im Begriffe stünden, Schweinitz zu verlassen und den nächsten Visitationsort, Herzberg, aufzusuchen. Offenbar sind sie voll lebhaften Verlangens, ihr Werk weiter schnell zu fördern, denn sie bitten in ihrer Eingabe den Kurfürsten, Metzsch und Taubenheim nicht, wie er als seine Absicht habe verlauten lassen, zum Geleite des das Kurfürstentum durchreisenden Markgrafen Georg von Brandenburg abkommandieren zu wollen.

Diese Bitte ist aber nicht erfüllt, und so ist das Visitationswerk zunächst zum Stillstand gebracht. Am 1. Februar schreibt zwar Luther (Enders VII, 1444) mit freudiger Bestimmtheit an Agricola: undecimo statim abibimus inspectionis opus repetituri, dann aber scheint er selbst die Veranlassung geworden zu sein, daß der Termin der Wiederaufnahme der Visitation hinausgeschoben werden mußte. Denn am 8. Februar bittet Metzsch den Kurfürsten (Kawerau, Briefwechsel des Jonas I, 121), bei dem Visitationswerke, das erst durch seine und Taubenheims Abkommandierung und dann durch Luthers Kränklichkeit

Digitized by Google

aufgehalten sei, künftig von ihm und von Luther absehen zu wollen, und bringt als Ersatzleute für sich Benedict Pauli und Sebastian von Kötteritzsch in Vorschlag. Diesem Gesuche des Metzsch ist unter dem 12. März von dem in Vertretung seines abwesenden Vaters die Regierungsgeschäfte führenden Kurprinzen, Herzog Johann Friedrich, gewillfahrt (Burkhardt, Briefwechsel, S. 158, Enders VII, 1459). Für Luther, der infolgedessen am 15. März an Amsdorf schreiben kann: ego depositus sum ab officio visitandi, spero autem statim resuscitandum, wird Wolfgang Fues, der Pfarrer von Colditz, und für Metzsch der Amtmann von Bitterfeld, Bastian von Kötteritzsch, bestellt, beide sollen sich Mittwoch vor Ostern in Wittenberg einfinden, sich bei Luther und Metzsch Instruktion holen und sodann ungesäumt ans Werk gehen.

Und so finden wir denn am Sonnabend in der Osterwoche (27. März) 1529 Jonas, Fueß, Pauli, Taubenheim und Kötteritzsch als Visitatoren der Stadt und Parochie Herzberg in derselben Stadt tätig, wie der Eingang der Registratur der Herzberger Visitation besagt. In Herzberg sind außer den zur Herzberger Superintendentur gewiesenen Parochien der Ämter Schweinitz und Lochau noch die des Amtes Schlieben, die der Herrschaft Baruth und die des Amtes Liebenwerda visitiert worden. Und trotz dieser großen Ausdehnung des Herzberger Visitationskreises ist derselbe doch in höchstens 4 Wochen erledigt gewesen. Denn am Montag nach Kantate, den 26. April, finden wir die Visitatoren schon in Torgau am Werke, die kirchlichen Verhältnisse dieser Stadt zu erkunden und zu ordnen.

Hier in Torgau ist Luther wieder unter den Visitatoren, neben ihm ist aber nicht nur Jonas, sondern auch Fueß als theologischer Beisitzer der Kommission geblieben. Für Taubenheim ist der Amtmann von Schlieben und Liebenwerda, Bernhard von Hirschfeld, der schon dem Kurfürsten Friedrich dem Weisen als Rat nahegestanden hatte, eingetreten.

Wie lange die Visitation des großen umfangreichen Amtes Torgau mit seinen drei Städten und zahlreichen dörflichen Parochien gewährt hat, vermögen wir nicht festzustellen. Aber auch sie dürfte schnell erledigt worden sein, da die Visitatoren am Montag nach Viti (21. Juni) 1529 schon Torgau und außerdem Leisnig und Colditz erledigt zu haben scheinen. Dies kann man aus dem Schreiben derselben an den Kurfürsten von dem genannten Tage (Weimar, Ges.-Arch. Reg. Ji, No. 452) im Vergleiche mit dem Schreiben des Luther und Jonas am Freitag nach Luciae (17. Dezember, De Wette-Seidemann VI, 109, Enders VII, 1577) schließen. Denn in dem letzteren Schreiben erinnern Luther und Jonas daran, daß, nachdem Wittenberg, Seyde, Sweyntz, Schlieben, Liebenwerda, Torgau, Leyßnick, Colditz und Grimma [visitiert seien, noch Eylenburg, Bitterfelt und Beltitz hinterstellig seien. In dem Schreiben vom 21. Juni aber bitten die Visitatoren, als welche Jonas, Kötteritzsch, Asmus von Haubitz, Pauli und Fueß zeichnen, um

Digitized by Google

Anweisung weiterer Zehrungsgelder für die Visitation von Grimma, Brandis, Eylenburg, Bitterfelt, Dieben, Henichen und Beltitz. Aus dem Vergleich der in diesen beiden Briefen genannten Ämter ergibt sich, daß zwischen dem 15. Juni und 17. Dezember nur Grimma (und Brandis) visitiert ist. Wir erfahren aus dem Briefe Luthers und Jonas', daß dies infolge von Kränklichkeit des Kötteritzsch und anderweitiger Amtsüberladung von Taubenheim und Pauli geschehen ist.

Der Brief Luthers und Jonas' hat dann allerdings den umgehenden Befehl des Kurfürsten (vom 21. Dezember, Burkhardt, Briefwechsel, 169) an beide zur Folge gehabt, die Visitation der Ämter des Kurkreises zu vollenden. An demselben Tage schreibt Jonas schon an Fueß (Kawerau, Jonas I, 136), die Visitatores würden sich bald (am 28. Dezember, ebenda S. 139, schreibt er: in 14 Tagen) in Stadt und Amt Belzig zusammenfinden. In Wirklichkeit ist, wie die Visitatoren dem Kurfürsten melden (Burkhardt a. a. O. S. 171), am 9. Januar 1530 der Anfang der Visitation in Belzig gemacht. Luther, der mit zu diesem Anfange erschienen war und neben Jonas, Pauli und Taubenheim in den Registraturen der Visitationen von Belzig (Freitag Felicis, 14. Januar) und Bruck (Montag Antonii, 17. Januar) als Visitator genannt ist, bat in der bezeichneten Eingabe an den Kurfürsten sogleich, ihn in 8 bis 10 Tagen wieder nach Wittenberg zurückkehren und durch Bugenhagen ersetzen zu lassen. Die anderen bitten für den Fall, daß Pauli an der Teilnahme an ihrer Arbeit verhindert würde, ihnen Sebastian von Kötteritzsch beizugeben. Es scheint aber, als ob Bugenhagen zunächst in Wittenberg unabkömmlich gewesen ist, denn an seiner Stelle wird in einem Briefe Urban Balduins an Stephan Roth vom 22. Januar 1530 (Buchwald, zur Wittenberger Stadt- und Universitätsgeschichte, S. 74) Georg Rherer (Rörer, der Diakonus der Wittenberger Pfarrkirche, der dort seit 1525 neben Bugenhagen und Johannes Mantel amtierte) als auf der Visitation zu Beltitz weilend erwähnt. Dann ist Bugenhagen an seine Stelle getreten. Aber auch er ist schon am 16. Februar wieder in Wittenberg. Wie lange die anderen Visitatoren im Amte Belzig visitiert haben, ist unbekannt. Allzu lange kann dies nicht gedauert haben, denn am 17. März haben Jonas, Pauli, Kötteritzsch und Hirschfeld schon aus Eilenburg (in einem an den Rat zu Leisnig gerichteten Schreiben, Weimar, Ernest. Ges.-Arch. Reg. Ji, No. 489) schreiben können, daß sie vielleicht in 2 Tagen mit dem Amte Eilenburg fertig sein würden. Nach einem von Burkhardt (a. a. O. S. XXVII Anm. 1) mitgeteilten Schreiben des Jonas von demselben Datum ist dieser aber um eben diese Zeit von Luther und Melanchthon abgefordert und hat um Absendung des Kötteritzsch und Hirschfeld zur Vollendung der Visitation bitten müssen. Die Abberufung des Jonas hing mit den Vorbereitungen zum Augsburger Reichstag zusammen. Und dieser Reichstag hat dann auch dafür gesorgt, daß im Jahre 1530 an eine Fortsetzung des Visitationswerkes nicht gedacht werden konnte. Erst im Frühjahr 1531 ist es wieder aufgenommen und zu Ende geführt. Am

Digitized by Google

Freitag nach Judika (31. März) findet die Visitation zu Bitterfeld statt. Visitatoren sind Jonas, Pauli, Kötteritzsch und Taubenheim. Über den weiteren Verlauf fehlen uns nähere Nachrichten. Es ist uns nur noch eine Zeitangabe erhalten, die des Palmsonntags (2. April) 1531 als des Tages der Besichtigung des Klosters Brene (Brehna) und der Neuordnung der dortigen Verhältnisse durch Jonas, Pauli, Kötteritzsch und Hirschfeld.

So wurde die erste Kirchenvisitation des Kurkreises erst 1531 beendigt, nachdem sie 1528 begonnen war, sie hat mit ihren vielen Unterbrechungen also über $2^1/_2$ Jahre gedauert. Und eben diese lange Ausdehnung hat zur Folge gehabt, daß man dasselbe Werk, das man soeben kaum vollendete, sofort wieder von neuem in Angriff nehmen mußte.

Die zweite allgemeine Kirchenvisitation 1533—34.

Es zeigte sich, daß eine einmalige Visitation der Kirchen nicht imstande war, das Unhaltbare und Gefährliche der kirchlichen Verhältnisse zu beseitigen. Man war nicht in der Lage, die getroffenen Anordnungen dem guten Willen und der Einsicht der Gemeinden zu befehlen, denn dieser gute Wille war nicht nur bei dem gemeinen Manne nicht vorhanden, sondern mangelte ebenso bei den in obrigkeitlichen Stellungen Stehenden, denen die Aufsicht über das Innehalten der Visitationsordnungen befohlen war. Die Folge davon war Zunahme der Verachtung des geistlichen Standes und seiner materiellen Notlage, aber auch Zunahme der allgemeinen Zucht- und Sittenlosigkeit. Diese Notlage wurde nicht nur vom Kurfürsten Johann, sondern auch von seinen Landständen klar erkannt und als eine Gefährdung der staatlichen Wohlfahrt empfunden. Auf eine Anregung des Landtagsausschusses in Zwickau wendet sich der Kurfürst Anfang August 1532 an Luther, Jonas, Melanchthon und Pauli und in einem weiteren Schreiben vom 12. August d. J. an Dr. Brück (Enders IX, 2030, vergl. Burkhardt, Briefwechsel, S. 206 fg., Kirchen- u. Schulvisitationen, S. 119) und ersucht um ihre Gutachten, wie, wann und durch wen die Visitation von neuem vorzunehmen sei. Auch sollten sie die vorige Instruktion übersehen, ob sie in einem oder mehreren Artikeln zu ändern sei. Insonderheit sollten sie erwägen, ob und wie uniones und Zusammenschlagungen von Pfarreien vorgenommen werden sollten. Er erwähnt in seinem Schreiben der Klagen von Geistlichen, die an ihn gelangt seien über Beschwerungen, die sie erdulden müßten, indem man sie verachte, injuriere, schlage und gefangen setze, auch über Not und Mangel, dem sie preisgegeben seien, weil sie zum Teil keine Versehung hätten, zum Teil ihnen ihre Pfarr- und anderen Güter entwandt und entzogen würden, sie auch wohl ohne beständige Ursachen und ohne alles Vorwissen enturlaubt würden. Er hätte nun zwar schon in jedem Falle, wo ihm solche Eingriffe in die Pfarrechte bekannt

Digitized by Google

geworden seien, Bestrafung der Schuldigen und Restitution befohlen, befände aber, daß seine Befehle wenig angesehen und danach gelebt würden. Endlich erwähnt er Klagen, die vor ihn über die Lehre und das Leben einzelner Pfarrer gebracht seien. Er hoffe, daß durch eine neue Visitation der Kirchen allen diesen Dingen entgegengetreten und sie beseitigt würden, damit Ärgernis verhütet und dem heiligen Evangelium von den Gegnern keine Schmähung zugezogen werde. Die neue Visitation sieht der Kurfürst als berufen an, das, wozu die erste einen Anfang gemacht hat, „endlich" zu ordnen.

Der Kurfürst sollte diese von ihm herbeigesehnte zweite Visitation nicht mehr erleben. Wenige Tage nach seinem Schreiben an Brück starb er (16. August 1532). Und die Ausführung des geplanten Werkes kam in die Hände seines Sohnes und Nachfolgers Johann Friedrich. Derselbe, ein eifriger Anhänger der Reformation, ist dazu besonders geeignet gewesen, die Pläne des Vaters zu vollziehen. Zunächst verging freilich einige Zeit, bis man dem neuen Landesherrn mit solchen besonderen Anliegen kommen konnte, obgleich es bezeichnend ist für das Maß der Bedeutung, welches dem Visitationswerke in den Kreisen der Wittenberger Gelehrten zuerkannt wurde, daß man Luther drängen wollte, wie dieser an einer Stelle der Tischreden erzählt, den jungen Kurfürsten schon bei seiner ersten Anwesenheit in Wittenberg Ende August 1532 zu bitten, dieses Werk schleunigst wieder in Angriff zu nehmen.

Am 21. Oktober wendete sich aber der Ausschuß der Landschaft, der zu Weimar tagte, an Johann Friedrich mit dieser Bitte, er solle doch die 1528 angefangene, aber nicht zu Ende geführte Visitation der Kirchen wieder vornehmen, zunächst um nachzusehen, wie dem, was damals angeordnet sei, nachgelebt würde. Alles, was den Kirchen entzogen sei, sollte ihnen wiedergegeben werden. Die Kirchengebäude sollten in Acht genommen werden. In jedem Kreise sollten zwei Exekutoren verordnet werden, die mit Zuziehung des Superintendenten das vollziehen sollten, was nützlich und beschlossen sei, auch ohne Ansuchen der Pfarrer. Von den sequestrierten Gütern solle man nach Gutbefinden der Visitatoren und der Verordneten der Landstände der Pfarrer Einkommen erhöhen. Ungeschickte und ärgerliche Pfarrer sollten abgesetzt, die Benennung und Andeutung von Personen auf den Kanzeln und das unfruchtbare Schelten und Schmähen auf denselben sollte abgestellt werden (Weimar, Ernest. Ges.-Arch. Reg. Ji, No. 555).

Auf Grund dieser Anregungen ist nun von Brück die Visitationsinstruktion von 1527 einer Durchsicht unterzogen. Brück hat dazu Bedenken von Spalatin und wahrscheinlich auch von den Visitatoren eingefordert und benutzt. Die von der Landschaft übergebenen Artikel hat er der revidierten Instruktion angefügt. So ist dieselbe vom Kurfürsten zugleich im Namen seines noch unmündigen Bruders Herzog Johann Ernst angenommen und unter dem 19. Dezember 1532 publiziert.

Sehling hat a. a. O. S. 183 fg. diese Visitationsinstruktion so veröffentlicht, daß er in ihrem ersten Teile die Zusätze Brücks zur In-

Digitized by Google

struktion von 1527 kenntlich heraushebt, während er den zweiten Teil, der den Artikeln der Landschaft entspricht, wörtlich wiedergegeben hat.

Von den Zusätzen zur Instruktion von 1527 sind wesentlich nur drei: für den Fall, daß eine Pfarrei zu gering und die Eingepfarrten derselben zu unvermögend sind, einem wegen Ungeschicklichkeit zu entlassenden Pfarrer eine genügende Abfertigung zuteil werden zu lassen, soll die Angelegenheit an den Kurfürsten gelangen, der für den Pfarrer sorgen will. Ferner, wo das aus einem Lehen oder Stiftung dem Patron derselben zustehende Dritteil der Einkünfte nicht ausreichen sollte, behält sich der Kurfürst vor, die Billigkeit in solchem Falle zu verfügen. Endlich: die Forderung, daß die adligen Patrone die Pfarrherren, die sie für ein ihnen zustehendes Pfarrlehen erwählt haben, dem Kurfürsten zur Prüfung seiner Tauglichkeit und Geschicklichkeit präsentieren sollen, ist nicht als ein Eingriff in die Rechte des Patrons anzusehen, sondern entspricht dem alten Herkommen, daß der Patron den Pfarrer vordem den geistlichen Prälaten hat präsentieren müssen.

Die im Anhange beigefügten Artikel der Landschaft beziehen sich zunächst auf Bestrafung derer, die ohne redliche beständige Ursache der Visitationsordnung der ersten Visitation nicht nachgelebt haben, ferner auf die Restitution von Gütern, die den Pfarren oder geistlichen Lehen entfremdet sind. Zu diesem Behufe sollen für jeden Landkreis zwei weltliche Exekutoren genannt werden. Diese sollen auch die Erneuerung der baufälligen Kirchen- und Pfarrgebäude durch die Gemeinden oder, wenn diese leistungsfähig sind, durch das Pfarr- oder Kastenvermögen und nur im Falle völliger Leistungsunfähigkeit dieser drei Faktoren mit Inanspruchnahme von Mitteln aus „der geistlichen Güter Hinderlegung“ überwachen, die so ihnen im baulichen Zustande übergebenen Pfarrgehöfte sollen die Pfarrer dann im baulichen Zustande erhalten.

Ferner sollen die Visitatoren auf Besserung der Pfarreinkommen denken, bei denen sich Pastoren und Prediger nicht erhalten können, sei es durch Zulagen von den Eingepfarrten oder aus dem Vermögen der Pfarren oder der gemeinen Kasten oder durch Zusammenschlagen benachbarter Pfarrlehen oder endlich, wo dieses alles nicht angängig ist, durch Anweisung einer Unterstützung aus den sequestrierten Gütern.

Auch soll im Interesse der Erben der Pfarrer ein ziemlicher Vorrat an Vieh, Saat auf den Feldern, Fütterung und Hausgerät von dem gemeinen Vorrat der Kirchen beschafft werden, der bei der Pfarre bleibt und dem neuen Pfarrer übergeben werden muß, während alles übrige, was sich in der Pfarre vorfindet, den Erben des verstorbenen Pfarrers verbleiben soll.

Den Schluß bildet die Zusicherung des Schutzes der Pfarrer gegen Mißbietung und Beschwerung durch die kurfürstlichen Amtleute und Befehlshaber, sowie die Superattendenten und Exekutoren, wie diese andererseits auch gegen jede Unrichtigkeit der Lehre und des Wandels der Geistlichen einzuschreiten und, wo keine Besserung erfolgt, durch Amtsentsetzung derselben Wandel zu schaffen Macht haben sollen.

Digitized by Google

Zu Visitatoren für den Kurkreis wurden die schon bewährten Männer, die Theologen Justus Jonas und Bugenhagen, die Amtleute und kurfürstlichen Räte Bernhard von Hirsfeld und Sebastian von Kötteritzsch und, einmal als der Abgesandte der Städte bezeichnet, der Jurist der Wittenberger Fakultät Kilian Goldstein ernannt. Hans Metzsch und Christoph Groß sollten den Visitatoren als Exekutoren ihrer Anordnungen zur Seite stehen. Notar der Visitationskommission blieb Paul Knod. Melanchthon scheint auch diesmal tätigen Anteil am Visitationswerke genommen zu haben. Er wird in der Registratur dieser Visitation nicht nur bei Pfarreien des Amts Wittenberg als der, welcher die Pfarrer verhört hat, bezeichnet, sondern in Bitterfeld ist er auch an der Stelle von Jonas geradezu als Visitator genannt,[1]) wie denn ebendort auch an Stelle der beiden oben genannten Amtleute Caspar von Minkwitz, Amtmann von Liebenwerda, unter den Visitatoren aufgezählt ist, ohne daß Hirsfeld und Kötteritzsch, wie Kilian und Jonas, als fehlend und abwesend bezeichnet wären. Es scheint also, als ob Minkwitz an der beiden Stelle definitiv eingetreten sei.

Über den Gang dieser zweiten Visitation sind wir noch weniger unterrichtet als über den der ersten. Nach einer Notiz bei Nicolaus Müller (a. a. O. S. 9), die dieser aus Weimar, Ges.-Arch. Reg. Ji, No. 691 geschöpft hat, haben die Visitatoren ihre Tätigkeit am 2. März 1533 beginnen wollen, da Kötteritzsch aber noch anderweitig beansprucht war, schoben sie den Beginn der Visitation des Kurkreises hinaus und wandten sich inzwischen ins Amt Allstedt. Die Visitation von Allstedt selbst ist nach Magdeburg, St. Arch. A 59, A 1492, Bl. 297 am Montag nach Okuli (17. März 1533) gehalten. Burkhardt (a. a. O. S. 141) gibt ohne Bezeichnung seiner Quelle den 4. März als den Beginn der Visitation im Amte überhaupt. Wie lange die Visitation dort gedauert hat, ist nicht ersichtlich, nur das steht (nach Burkhardt) fest, daß das Protokoll der Visitation am Sonntag Kantate (11. Mai) zu Wittenberg vollzogen ist.

Vorher hat jedenfalls schon die Visitation des Kurkreises, und zwar näher die des Amtes Wittenberg begonnen, denn die Visitationsregistratur von Zahna trägt das Datum: Montag nach Quasimodogeniti (21. April). Allerdings geben die Registraturen von Kemberg und Schmiedeberg erst den Sonnabend und Sonntag nach Assumptionis Mariae (16. und 17. August) an. Es ist nicht bekannt, weshalb eine so große Pause inmitten der Visitation des Amtes Wittenberg eingetreten ist. Unmittelbar an die Visitation von Kemberg hat sich die von Bitterfeld (Dienstag nach Assumptionis Marie, 19. August) und wahrscheinlich die des ganzen dortigen Amtes angeschlossen. Am Schlusse des Jahres ist noch Herzberg und Schlieben, wahrscheinlich auch Baruth und Liebenwerda visitiert. Denn wenn auch in den

[1]) Auch bei der Visitation des Kreises Herzberg ist er anwesend gewesen, wie die von seiner Hand in die Registratur der Visitation von 1529 gemachten Notizen beweisen, die der Ausfertigung der Registratur der Visitation von 1533 entsprechen, ohne mit ihr wörtlich übereinzustimmen.

Digitized by Google

Registraturen dieser Orte keine Data genannt sind, so enthält doch die Registratur von Schlieben zwei Verhandlungen, die die dortige Kastenverwaltung betreffen und die beide das Datum: Herzberg, Donnerstag bezw. Freitag nach Luciae (18. und 19. Dezember) 1533 tragen.

Am Anfange des Jahres 1534 finden wir die Visitatoren im Amte Schweinitz, denn die Registratur der Stadt Seida, welche diesmal, wie ausdrücklich bezeugt ist, in Schweinitz stattfand, nennt als Visitationstag den Donnerstag nach Reminiscere (5. März) 1534 und die Visitationsausfertigung für die Stadt Prettin, die freilich den Visitationsort nicht angibt, den Mittwoch nach Reminiscere (4. März). Dann scheint wieder eine längere Pause im Visitationswerke eingetreten zu sein, da die Juristen und kurfürstlichen Räte anderweitig beansprucht würden. Denn Jonas und Bugenhagen schreiben unter dem 9. Mai 1534 (Vogt, Briefwechsel Bugenhagens, S. 133), daß sie „jüngst" in der Visitation zu Schweinitz nicht hätten fortfahren können, da erst Minkwitz, dann Hirsfeld und Goldstein abgereist seien. So seien sie ohne Rat derer, die sich auf weltliche Dinge stünden. Der Kurfürst möge ihnen daher gestatten, so lange auszusetzen, bis Minkwitz zurückkehre. Dann wollten sie die Visitation fortsetzen und mit dem Amte Belzig schließen.

Diese Visitation von Belzig ist, wie es scheint, in den ersten Tagen des Novembers in etwa 10 Tagen vollzogen. Am 4. November sind Jonas, Bugenhagen, Minkwitz, Hirsfeld und Goldstein in Belzig, dort werden auch die Dörfer der Umgegend visitiert, z. B. Mörtz, wo ein Vertrag registriert ist: actum in der visitation zu Beltzk donnerstag nach Allerheiligen (5. November) anno 1534. Von Belzig sind die Visitatoren dann nach Niemeck gezogen und haben dort auch die umliegenden Pfarreien visitiert, z. B. Haseluff, wo eine Verhandlung registriert ist: actum Niemeck am tag Martini 1534.

Am 15. November war Bugenhagen schon wieder zu Wittenberg, die Visitation also abgeschlossen. Ihren förmlichen Abschluß erhielt sie durch eine Gesamteingabe der Visitatoren an den Kurfürsten, die sie zu Belzig Dienstag nach Leonhardi (10. November) 1534[1]) verfaßten und in der sie unter Darlegung der vorgefundenen Unrichtigkeiten, Gebrechen und Mängel um strenge Exekution der gegebenen Anordnungen bitten. Wir geben diese Eingabe so, wie sie im Weimarer Ernest. Ges.-Arch. Reg. Ji, No. 871 sich erhalten hat, hierunten wieder.

Es sei aber vorher noch darauf aufmerksam gemacht, daß die Meißnischen Ämter Torgau und Gräfenhainichen bei dieser zweiten Visitation von den Visitatoren des Kurkreises und des Vogtlandes visitiert worden sind. Als solche waren bestimmt (Sehling a. a. O. S. 183): Anarg, Herr zu Wildenfels, Spalatin, Asmus Spiegel, der Amtmann zu Colditz, Joseph Lewin Metzsch, Johannes Reymann, der Pfarrer von

[1]) Das Original, das die Siegel der 5 Visitatoren trägt, hat irrtümlich die Jahreszahl XV^{c}XXXV. Daß dies ein Schreibfehler ist, wird schon dadurch bewiesen, daß die Antwort des Kurfürsten, die in demselben Aktenstücke enthalten ist, das Datum: Donnerstag nach Judika (18. März) 1535 hat.

Digitized by Google

Werdau, und Michael Alber, der Bürgermeister von Altenburg. Von diesen ist aber, wie die Visitationsregistraturen von Torgau und Gräfenhainichen zeigen, in beiden Städten und den zu ihnen gehörigen Ämtern nur Spalatin, Spiegel und P. Reymann als Visitatoren tätig gewesen. Die Visitation im Amt Torgau hat, wie die in der Registratur der Visitation des Amtes Torgau enthaltenen Data bezeugen, im März 1534, und zwar in der Woche vom Sonnabend nach Lätare (21. März) bis Sonnabend nach Judika (28. März), stattgefunden. Die Visitatoren sind dann sofort von Torgau nach Gräfenhainichen aufgebrochen, wo die Visitation am 31. März, Dienstag nach Palmarum, laut der Nachricht in der dortigen Visitationsregistratur begonnen hat.

Das Schreiben der Visitatoren des Kurkreises an den Kurfürsten lautet:

Schreiben der Visitatoren in Chursachsen über die mancherlei Unrichtigkeiten, Gebrechen und Mängel der Visitation nebst Antwort und Befehl des Churfürsten Johann Friedrich. 1535.

Durchlauchtigster, hochgeborner furst. Euern churf. gn. sind unser underthenige, gehorsame, ganz willige dinst zuvoran bereit. Gnedigster churfurst und herre. Nachdem uber den bevel der visitacion, so in zeiten des durchlauchtigsten hochgebornen fursten und herrn, herrn Johansen, herzogen zu Sachssen und churfursten, euer churf. gn. herrn und vaters seliger und hochloblichester gedechtnus, gescheen, euer churf. gn. in irem angehenden regiment uf underthenige anregung des ausschuss gemeiner lantschaft, so zu Weimar des 33ten iars Ursule vorsamlet, uns ufs neu mit bedenken und zusatz etlicher notigen artikel in ew. churfl. gn. instruction die pfarren in der chur zu Sachssen zu visitiren bevolen, wissen euer churf. gn. sich gnediglich zu erinnern, das anfenklich aus ganzer hoher not die visitacion geursacht, als nemlich das die kirchen guter in allerlei ungeschickte wege zu eigenem nutze gezogen, vorwustet, zustreuet und den dienern des worts, seelsorgern, pfarrern ir lohn und geburliche underhaltung nicht gepflegt worden, daraus entlich von wegen der sunde Got der herre, zu zorn bewegt, ernste strafe hete mugen furwenden, wie e. churf. gn. instruction im eingang derselbigen und gegeben bevels solchs melden. Demnach haben wir in so hochwichtigem bevel und grossen sachen bede in erster, auch itziger nechst furgenomener visitacion vormittelst Gots gnaden in underthenigem gehorsam allen vleis furgewandt, die pfarren und predigstuel als den rechten hochsten christlichen gotsdinst dermassen zu bestellen, wie euer churf. gn. gemuet und bevel und der lantschaft underthenig bit und suchung gewesen, mogen aber mit warheit berichten, das diese sachen, nachdem sie Gottes wort, dinst und ehre, der selen heil und ewige selickeit belangen, in diesen letzten ferlichen zeiten durch sunderliche hinderung und anfechtung des satans wider das evangelium sich allenthalben sperren; dann wie hoch in vorzeiten iederman allerlei falsche gottesdinste gefordert, geliebt und gebessert, so findt man doch itzund unter adel, steten, burgern und

Digitized by Google

bauern ganz wenig, welche den waren gottesdinst ernstlich zu hanthaben, schutzen und zu erhalden gedenken oder in rechter Gots forchte und liebe darzu thun wollen, und allerlei gotlos, ungotlich furnemen, vorachten und lesterung gotlichs worts und dinsts, so im anfang zu der visitacion ursach gegeben, haben bis anher nicht abgenomen, sunder sind warlich von tag zu tag dermassen gewachsen, das es einer christlichen obirkeit und allen gotsforchtigen billich hoch zu herzen gehn soll.

So nu euer churf. g. vorfaren, auch volgend e. chf. g. selbs in angehendem regiment ane zweivel ir gewissen in diesen grossen sachen zu vorwaren und vorseumbnus der seelen heil zu verhueten solchen kosten uf die visitacion zu wenden bedacht, und so der bischofe vorige schrecklich selen schade und verseumbnus gross gnug ist, haben wir, nachdem uber allen e. chf. g. bevel und unser gethan umbziehen, furgewandte arbeit und vleis der vorordnung in diesen grossen sachen wenig oder keine volge geschicht und von etlichen die visitacion vorechtlich gehalden wird, mit solcher fahr gegen Got und last unser selen und gewissen nicht konnen noch wollen uns beschweren, bitten derhalb, e. churf. g. wollen diesen bericht, so wir aus christlicher pflicht gegen Got und underthenigen geburlichen gehorsam gegen e. churf. gn. thun, gnediglich vornemen. Dann wiewol e. chf. g. als der christlich furste aus hohem christlichem vorstand diese mengel alle besser, dann wir, zu beherzigen wissen, so haben wir doch itzt am ende der visitacion, wie wir diese sachen im umbziehen und hernach in vilfaltigen klagschriften befunden und teglich befinden, euern churf. g. unser underthenig bericht und bedenken anzeigen wollen und, gnedigster churfurst und herre, euer churf. g. geben wir uf empfangen bevel in underthenickeit zu erkennen, das wir an vilen orten grosse unrichtickeit befunden dieser volgend principal stuck und artikel halben, nemlich:

das ein gemein gebrech und anfechtung allenthalben ist, das iderman vom adel, steten und dorfern sich ganz schwer und unwillig machen, den dienern des evangelii ir geburlich underhaltung zu pflegen, sie mit liebe, guter zuneigung und gunst als seelsorger zu schutzen und zu handhaben. So ist auch an vilen ortern grosser mangel, das uber allen bevel der ersten und andern visitacion vilen armen pfarrern uf den dorfern nicht gebauet ist worden vermug der vorigen ordnung, und haben sich nach gehaltener visitacion etlich beklagt, das sie in ganz baufelligen heusern und armen, dachlosen hutten in regen und ungewitter gross not und armut leiden, und wirt in diesem stuck nachlessickeit oder auch ungehorsam und mutwill gespurt, welchs fur e. churf. g. nicht also gelanget, wie sich in nachfrage befinden worde.

Auch so ist unter anderm ein fast notiger und unsern der visitator gewissen beschwerlicher artikel, das in steten und dorfern fast vil unter adel, burgern und bauern befunden, als auch berichten ire pfarrer, die in 10 und 12 iaren nicht des heiligen sacraments gebraucht, etliche iar und tag von der predig bliben.

Digitized by Google

Item das allerlei leichtfertickeit und mutwillen in der kirchen getriben wird auch unter der predigt zu merklichem ergernus, vorachtung und lesterung Gottes worts, bosem, schedlichen exempel der armen iugent, welchen allem lange zeit in kirchen sachen zugesehen ist und wird, und wiewol wir in erster und nechst gehaltener visitacion an stat euer churf. g. vleissig bevolen mit aller cristlicher vormanung und erinnerung, so lest man doch solch vorachtung Gotts ungestraft hingehn und ie lenger, je mehr ufwachsen und zunemen. Nachdem auch, gnedigster churfurst und herre, der gemein man gemerkt, das er der bischof, official, commissarien bannen, geltstraf etc. nicht zu besorgen hat und solcher zeume, band und bürden itzund entledigt worden, wirdet so ganz grosser, unseglicher frevel und mutwill nach allem thurst, eigenem verwegen frechen furnemen des pofels zu vil maln mit dem ehstand gebraucht, das es kein christlicher, ehrliebender oder gotsforchtiger anders dann mit bekomerten gemuet sehen oder horen muss; es ist auch nicht muglich in kurzer schrift e. churf. g. des zu berichten. Dieser artikel brenget bei den widersachern und feinden des evangelii vil ergernus und nachrede, das so leichtfertig mit zureissung der ehegelubde wird gehandelt, das auch ehbruch, allerlei sunde und laster in ambten ungestraft bleiben; und were zu den ehsachen von nöten, eigene richter ader iuristen, die rechtvorstendig, zu vorordnen, wie im ambt Aldenburg albereit gescheen, dann den visitatoribus und sunderlich unser etlichen, die mit lesen, schreiben in schulen beladen (sind), ist unmuglich, der sachen, so allzeit eins eigenen ambts bedorft, abzuwarten. Wir zweifeln auch nicht, das e. churf. g. erfaren teglich aus allerlei klagen und supplication, das an vilen orten clamor pauperum und ansuchung der armen pfarrer ist, wie das der ersten oder andern furgenomen visitacion, wie obingezeigt, kein (korr. wenig) volge geschicht. In dieser nechst gehaltenen visitacion haben wir den adel, die rete in steten, burger und bauern gnugsam erinnert, das e. churf. g., in der religion sachen, zu bekennen das heilige evangelium, grosse fahr irer land und leute vor kei. mt. uf sich geladen, das auch, so die missbreuche mit moncherei, mit mess stiften etc. an den falschen gottesdinsten abgethan, die pfarrer, das predigambt als der rechte gotsdienst billich mit treuen und hochsten vleis solten gehandhabt werden, dann so die pfarren auch sollten vorwustet werden, wurden wir im lande gar kein gotsdinst haben. Aber, wie man sagt im sprichwort: es kombt alles schwer und sauer an, was man ungern thut, mangelts daran, das ein teil bevelhaber, amptleute achten diese allerwichtigste sachen vor nichts und nicht so hoch, wie, so sie christen sein wolten, die billich achten solten; ist inen kein ernst, haben auch nit neigung noch lust darzu, gedenken, wenn die visitatores abreisen und wegziehen, mugen sie halden, was sie wollen. Derhalben wenn gleich die visitacion mit grossem unkost und erbeit gescheen, bleibt es an solchen orten wie zuvor, das sie thun, was inen gefellet, und ist gar leicht und eine schlechte kunst, wenn man ein ding nicht gern thut, hernach schemliche

Digitized by Google

oder auch anseheliche entschuldigung furzuwenden oder etlicher pfarrer wandel und leben ane beweisung anzufechten und mit glimpf eigen bose sache zu schmucken. So wissen wol dieienigen, so itzund vilen fromen pfarrern, rechten treuen dienern des worts, allerlei beschwerung thun, das sie keine bischof haben; kombts denn gein hofe, so gelangen auch die sachen nicht allzeit zu gleich fur, und umb eins pfaffen, wie sie es nennen, wil kein bevelhaber oder ambtman iren underthan oder vorwanten erzornen. Domit aber ist diesen grossen sachen nicht geholfen, und mit der weise (:wie albereit beschicht:) werden iunge, wolgeschickte leute sich nicht auf die heilige schrift, sundern uf andere faculteten wenden, das zulezt, wie sich auch offentlich ereuget, grosser mangel an guten predigern sein wird. Dieweil nu diese sache nicht allein Gottes ehre, sunder auch den allerhochsten gottesdinst, nemlich recht selsorge, pfarren und das predigambt belangt, wie e. churf. g. in der instruction melden und uns in dem als in gotlichen, allerwichtigsten sachen bevelen allen treuen vleis zu thun, haben wir aus erforderung solcher not, unser gewissen fur got zu entladen, dieses alles e. churf. gnaden itzund nach beschlossener visitacion underthenighch anzeigen mussen. Dann die visitacion ist wol ein ser christlich, nutzlich werk, und ist euer churf. g. weltlich visitacion (:wie sie mag angesehen sein:) ein nuzlicher, christlicher werk, dann der bischof visitation [marg. procuration], dodurch subsidium und gelt gesucht. Aber wenn es an der volge felet, bei burger und bauern vorachtung der diener des worts gestat wird, so ist es alles vorgeblich. Soll nu solch frech wildes wesen und vorwegne gross Gottes vorachtung, wie oben vom sacrament, dem gemeinen man und anderen ane statlich einsehung ungestraft hingeen, mocht es zulezt dohin geraten, das umb solcher ergernus willen, wie die schrift und alle propheten drauen, und wie e. churf. g. in der instruction auch melden, Gottes zorn erregt wurde. Wie dem nu allen (ist), gnedigster churfurst und herre, so ist ie gewiss, das kein grosser, hoher gottesdinst ist, dann das predigambt, wo das heilige evangelium von Christo rein und lauter nach gotlicher schrift gelert wird; dann es kan ie kein höher, besser gottesdinst sein, dann wie die hohe maiestat Gottes selbs in die heilige zehen gebot gefasset hat, welche rechte gottesforcht, glauben gegen Got und liebe gegen dem nechsten erfordern. Darumb wo das predigambt und die pfarren nicht mit ganzem vleis versorgt werden, so kan kein christlich kirche oder recht gottesdinst sein noch bleiben, wie auch unter dem ba(b)stum in so schrecklicher vorachtung der |biblischen bucher und heiliger schrift kein recht warer gottesdinst bliben ist, sundern eitel grosse mere und sintflut, aller greuel und irthumb uber hand genomen und eingerissen, und vor zeiten, do noch die grossen missbreuche mit ablas, mit geltmessen, mit stiftung im schwank giengen und die unzelige gefenknus der gewissen vorhanden waren, wunschten alle vorstendigen, gotsforchtige und ehrliebenden menschen, das die missbreuch mochten aufhoren und das predigambt und pfarren recht bestalt werden. Und

Digitized by Google

wer het imer mehr gedacht, das der welt undankbarkeit so gross were, das man zugleich das gut mit dem bosen, die gotliche warheit also vorachten solt und das man Christo solt ein heller wegern, wo man zuvor uf ungotliche missbreuch gross gelt gewendet hat. Darumb nachdem die religion und recht gottesdinst in so grossem widerstand des teufels zu erhalten nicht ein menschlich, sunder stark gotlich werk ist und auch die ware christliche religion zu erhalten solche hohe sachen sind, darin der pöfel von im selbs nichts thut, sundern wie ein kind von den eldern muss geleitet werden, do Got sunderlich christlicher fursten herzen erwecken und treiben und wider so mancherlei hinderung sterken muss, mit rechtem ernst Gottes sachen (: so bei iderman voracht:) auszurichten, zweifeln wir nicht, e. churf. g. wissen besser zu bedenken, dann wir, das christlicher fursten und potentaten hochste sache und ambt ist und sein sol, bei solchen allerwichtigsten sachen allen vleis zu thun. Dann Gott der herr hat in seinem eigen volk Israel bevolen, das der konig das gesetz deuteronomion und zehen gebot lesen und das alzeit handlen solt; dann diese sachen sind dem gemeinen manne zu hoch zu bedenken. So ist die welt und lesset Gottes reich das lezte sein. Aber sol die religion bleiben, muss Got allzeit sunderliche gotforchtige oberkeit geben, welche bei Gottes sachen (: wie gross die voracht sein :) mit ernst halten und also die andern, wie der vater das kind, anleiten. Also zeigen die historien der heiligen schrift an von den gotsforchtigen konigen und fursten in Israel und dergleichen furnemen konige und fursten, so durch sunderlich Gots gnade bei der religion gross gethan, welche sunst durch bossheit der welt, wie izt vor augen, nidergangen were. Und ane zweifel ist es aus sundern Gots gnaden e. churf. g. vorfarn und e. churf. g. vorliehen, die visitacion furzunemen, und auch die landschaft ane zweifel werden aus christlichen bedenken dieselben und bestellung der pfarren furgenomen haben, dann in diesen landen und furstenthumen sind kein bistumb, kein stift oder thumherren, keine closter oder munche etc., wie zuvor, und sind die stende, so den namen der geistlickeit und gottesdinst fureten, alle gefallen und abgethan, und steht also der rechte gottesdienst nu allein auf den pfarrern, welchs gar kein ansehen hat vor der welt gegen dem vorigen namhaftigen und hochberumbten gottesdinst scheinlicher heuchlei und geistlichen stenden. Wo nun der rechte, ware gottesdinst nicht an stat der missbreuch gehandhabt, erhoben, geschutzt und ufs vleissigst bestellet wurde, wer es schrecklich und wurd den widersachern ursachen zu ergernus und nachrede geben. Das die bischove aber stat- und dorfpfarren vor den geringsten, niderigsten gottesdinst geacht, ist nicht wunder, dann bei inen sind unzelige eusserliche, gleissende ceremonien, closter und monchstende vor den heiligsten, besten gotsdinst geachtet gewesen, und dorfpfarren haben sie mit iren stubenheizern bestalt und also unzelige seelen vorseumbt, welcher sunde rach und gotlichen zorn sie auch itzund tragen und erfaren. Aber dieser zeit, so das evangelium wird eroffent, sollen die,

Digitized by Google

so christen sein wollen, wissen, das pfarrambt und predigstul der hochst gotsdinst ist und das es die schwerest sunde und gottesvorachtung ist, pfarren nicht vleissig bestellen.

Viel von adel, in steten burger misbrauchen itzund ane mass des heiligen evangelii und, wo sie zuvor auf die falschen gotsdinste vil gelds gewandt, halden sie itzt ir pfarrer so unwert, reichen inen ir underhaltung so beschwerlich und unwillig, und ist dieses im lande hir (:do Gottes wort so lange gepredigt:) so ein gemeiner mangel, das betrublich ist zu horen. Denselbigen volget der gemein grob man und bauern, und werden an vilen ortern die diener des worts vorachtlich gehalden, also das, wo es nicht geandert, wenig sich zu den pfarrambten werden gebrauchen lassen. Und ist nicht wol muglich, das die kirchensachen ane einsehung also lang stehen solten, sundern muss genzlich verwustung der religion volgen. Es ist uf etlichen nechsten reichstagen (:wie man davon redt:) furgewest, ob man den bischoven iren gewalt wider zustellen solt, also das sie Gottes wort frei predigen lassen und der kirchen sachen sich recht annemen. Nachdem aber aus vilen ursachen und erfarungen dieser zeit man befindt, das kein hoffnung bei den bischoven ist, sundern suchen nicht anders, dann die warheit zu vordrucken und dann auch auf dieser seiten darkegen unter gemeinen man und anderm solch missbreuch seint, wie angezeigt, so kan es ie nicht anders sein, solche grosse ergernus und scandala der letzten zeiten mussen gotsforchtigen und gleubigen hoch zu herzen gen und inen bekomernus brengen. Dann mit Gottes sachen kan es ie keinem gotforchtigen scherz sein. Dieweil dan in diesen letzten zeiten die rechten ferlichen zeiten sein, davon Daniel, Paulus und alle schrift meldet, in welchen vil leute in grossen irthumb, blintheit, erkaldung aller lieb und treu fallen werden, der teufel grossen widerstand gotlichem wort mit allerlei list thun wird, so sollen doch darumb christen nicht ablassen, iren herrn Christum zu bekennen, zu leren, zu predigen, die rechten kirchen und das predigambt derselben zu bessern.

Derhalben, gnedigster churfurst und herre, so dieses ein ganz treffliche, hohe sache ist, welche den hochsten schatz, der seelen heil und ewige seligkeit, belangt, und so euer churfurstlichen gnaden vorfarn, herzog Friderich und Johanns, euer churf. gnaden herr vater und vetter, in vorzeiten den rechten gottesdinst und, wie man Got dem herrn gefellige werk thun mocht, fur vilen anderen fursten und potentaten deutscher nation mit vleissigem nachtrachten gesucht, deshalben grosse gebeu und stiftunge aufgericht, aber dannoch den grossen unkosten, wie vil ander konig und fursten, an etlichem vorgeblich angewandt, und nu Gott aus sundern gnaden euer churfurstlichen gnaden furstenthumb mit dem seligen liecht des heiligen evangelii begnadet, wie euer churf. gn. in der instruction den underthanen furzuhalten bevolen, so zweifeln wir nicht, e. churf. g. werden diese allerwichtigste sachen, der selen und gewissen heil und Gottes heilwertiges wort und ehre belangend, christlich beherzigen und die gnedige einsehung haben,

Digitized by Google

domit der visitacion volge und executio geschehe, welchs wir bis anher nicht haben erlangen mogen, so man mehr geneigt, den pfarrern abzuziehen, und der wenigste teil geneigt dieselben zu handhaben.

Wol ist es war, das etliche pfarrer und kirchendiener sich dieser zeit des auch missbrauchen, das sie des bischofs zwenge, iurisdiction und strafe nicht uber sich wissen; aber man kan ie die streflichen pfarrer wol strafen nach gehaltem erkentnus und in zwang halten und muss nicht darumb die fromen mit den bösen vorachten, und in dem artikel von straf der geistlichen, darvon auch die visitatores in Voitland und Meissen uns geschriben und umb bericht angesucht, muss mit der zeit weiter vorordnung gescheen, und darf umb eins oder zweier pfarrer willen nicht darumb von ambtleuen schein oder ursach gesucht werden, alle andere treue diener des worts zu vorunglimpfen.

So wir auch an etlichen orten pfarren befunden, die ganz klein und geringe einkomen haben, do wir weder mit neuer zulag noch in ander wege haben helfen mugen, uberschicken wir undertheniglich derselbigen vorzeichnus vormug der gegeben instruction; und wiewol es villeicht unbequem und beschwerlich geacht mag werden, von andern orten, kloster und stiftungen oder aus gemeiner sequestration der kirchenguter etwas in die chur zu besserung der pfarren zu wenden, so haben wir doch nach aller gehabter nachforschung und vleis dieser sachen nicht anders zu rathen wissen; dann die sequestration in der chur, wie wir bericht sind, ist auch nicht so statlich als der andern orter. Domit nu e. c. g. oder unser gewissen nicht beschwert blieben, so die armen pfarrer mit weib und kind elend und not lieden, haben wir solchs e. chfl. g. wollen undertheniglich vormelden. Von diesen und dergleichen mengeln allen gelangen teglich vil klagen an Doctor Martinum und Philippum in abwesen der andern visitatores, und wenn gleich durch sie in dieser und dergleichen kirchensachen an die bevelhaber und oberkeit oder auch executores geschriben wirt, achten sie es und thun dem volge, so weit es inen wolgefellet. Domit geht es, wie der prophet Amos sagt, das die angst und das elend Joseph nimand zu herzen geen, und wachsen die ergernus, das unser widersacher dester mehr zu lestern haben.

Wiewol wir nu achten konnen, das in diesen geschwinden zeiten diese kirchensachen schwerlich nach nodturft in ordentlich wesen gericht werden mugen, so wissen wir doch widerumb, das die religion als Gottes sache fur die wichtigsten und hochsten bei euern churf. gn. und der landschaft geachtet. Nachdem dann (: domit bei andern sachen heil und gluck sein muge:) allzeit Gottes ehre und reich am ersten zu suchen ist und so e. chfl. g. unserm bevel nach in diesen hohen dingen uf die visitacion, unser treu und vleis vorlassen, haben wir aus hoher nodturft unser gewissen dieses e. chfl. g. clar und unvorholens eroffnen mussen und, obwol e. chfl. g. aus hohem furstlichem und christlichem vorstand dieses alles besser zu bedenken wissen, dann wir, vortrosten wir und doch undertheniglich, e. chfl. gn. werde diesen unsern bericht

Digitized by Google

gnediglich annemen und vorstehen, und bitten e. cf. g. in aller underthenigkeit und der gewissen halben umb gottes willen, (e. cfl. g.) wollen diesen dingen nach hohem vorstand, so Got e. chfl. g. reichlich vorliehen, zu irer gelegenheit nachdenken und beratschlagen lassen, wie anstat des vorigen gefasten kirchenregiments die kirchensachen dermassen mochten bestalt und von e. chfl. g. bevolen werden, damit die diener des worts solch schutz und handhabung haben mogen, der die volg und nachdruck, auch execution erlange. Dann bis anher haben wir befunden, das die visitacion vorordenung und unser bevel von vilen in den wind geschlagen (wird); und wer not, das dieienigen, so execution thun sollen, dem gotlichen wort ernstlich geneigt (sind) und werden e. chfl. g. in diesen grossen sachen (: bis solang sie in ordnung bracht:) durch statlich, ansehenlich, gotfurchtige rete selbs die nachfrag zu thun wissen. Wir wollen zu Got hoffen, derselb almechtige herre, welcher e. chfl. g. land und furstenthumb begnadet hat mit dem heiligen evangelio, werde auch, vilfeltigem ergernus und obgemelter vorachtung der gotlichen und kirchen-sachen zu weren, e. chfl. g. vorleihen, die pfarren und rechten christlichen gotsdinst dermassen gnediglich zu schutzen und zu handhaben, domit die heilige, reine, christliche lere uf die nachkomen raichen muge und den andern landen an diesem furstenthumb (: darin das evangelion erst dieser zeit aufgangen:) ein gut christlich exempel gegeben werde. Dann solt die ordnung der visitacion obgemelter gestalt nach eins ieden gefallen ubergangen werden und so grosser mutwil des gemeinen mans und anderer nicht allein gestatet, sundern auch von den bevelhabern wider die diener des worts in allen kirchensachen erreizt und gesterkt werden, so wurd entlich volgen, das vil pfarren (: aus mangel der prediger:) vorwustet und also wider diser rechter, warer gottesdinst, wider iener bleiben wurde, daraus allerlei boses durch Gottes zorn ervolgen mochte.

Got der herre wolle euer churfurstlich gnaden in diesen grossen sachen gnad vorleihen, das sein heiliger name und wort gepreiset werde. Amen.

Datum Beltzk am dinstag nach Leonhard anno dm. XV^{c}XXXV.

E. chf. (g.) untertanige verordente visitatores
der chur zu Sachsen.

(5 Siegelabdrücke.)

In seinem von Weimar aus an die Visitatoren Donnerstag nach Judika 1535 gerichteten Antwortsschreiben (fol. 12—15) spricht der Kurfürst zunächst aus, daß er die Klage derselben über mangelnde Folge, die die Anordnungen der Visitation gefunden hätten, mit nicht wenig Beschwerung seines Gemütes vernommen habe. Denn sein Vater und er hätten eben darum das Werk der Kirchenvisitation unternommen, daß allen jetzt vorstehenden Gebrechen und Mängeln vor der Zeit abgeholfen und alles in Richtigkeit und Bestand gebracht werde. Er hätte aber schon aus einer jüngst von Luther in Wittenberg gehaltenen

Digitized by Google

Predigt vernommen, daß der Instruktion, die er den Visitatoren über alle diese von ihnen erwähnten Punkte klar gegeben habe, nicht nachgehandelt werde. Um nun eingreifen zu können, ersucht er die Visitatoren um „unterschiedlichen Bericht", woran es im einzelnen mangele, besonders wo Amtleute, Schösser und Exekutoren es an sich hätten fehlen lassen, wo das Pfarreinkommen zu bessern, Pfarrwohnungen zu bauen seien.

Was die Irrungen in Ehesachen anbelange, so habe er vorlängst den Theologen und Juristen seiner Wittenberger Universität den Auftrag gegeben, zu berichten, was darin ihrem Bedenken nach zu verordnen sei, damit den Unrichtigkeiten in derlei Sachen zuvorgekommen, auch eine ordentliche christliche Weisung gegeben würde. Ihr Bericht sei noch nicht eingegangen, er wolle sie aber jetzt von neuem ermahnen, ihre diesbezüglichen Bedenken ihm einzureichen.

Weiteres über diesen Schriftwechsel des Kurfürsten und der Visitatoren ist nicht bekannt.

Die Generalia der beiden ersten allgemeinen Kirchenvisitationen des Kurkreises.

Es ist bei der Anlage dieses Werkes über die Kirchenvisitations-Registraturen und seiner Betonung des lokalen Gesichtspunktes bei der Veröffentlichung derselben hier noch nötig, in diesem allgemeinen Überblick bei den ersten beiden Kirchenvisitationen ausführlicher der in den Registraturen dieser Visitationen enthaltenen Anordnungen der Visitatoren zu gedenken, die nicht einzelnen Ortschaften, sondern einer Gruppe derselben gegeben worden sind, der sogenannten Generalia. Mit diesen hat es folgende Bewandtnis.

Die Visitatoren sahen sich in den einzelnen Kreisen vor allerlei praktische Fragen gestellt, deren in dem Unterrichte an die Pfarrherren, welchen sie vorher hatten ergehen lassen, entweder noch gar nicht oder nicht ausführlich gedacht war, die aber dringend der Regelung bedurften. Da es sich dabei aber nicht um die einzelnen Ortschaften handelte, konnten die Weisungen, welche in diesen allgemeinen Fragen gegeben wurden, als allgemeine Anordnungen formuliert werden, welche nach den ordinationes speciales, welche jeder einzelnen Stadt oder jedem einzelnen Dorfe gegeben wurden, und nach der Aufzeichnung des Befundes, welchen diese an Einkommen der Pfarre, Küsterei etc. ergeben hatten, als ordinationes generales oder generalia einer Ortschaft so gut wie der anderen gegeben wurden. Es wurde nur der Unterschied zwischen städtischen und ländlichen Pfarreien gemacht. Denn die Städte forderten Anordnungen über das Schulwesen, über die Einrichtung und Verwaltung gemeiner Kasten, über Versorgung der Hospitale, über Beobachtung und Verfolgung sektiererischer Neigungen u. a. m., die für die Dörfer nicht in Frage kamen, da in diesen weder Schulen noch

Digitized by Google

Hospitale existierten und zur Einrichtung gemeiner Kasten die nötigen Voraussetzungen (besondere Altarlehen und andere Stiftungen) zu fehlen pflegten, auch keinerlei Neigung zu Sektenbildung sich bemerkbar machte.

Aus der Reihenfolge, in welcher in den offiziellen Registraturen der Visitationen die Ortschaften nacheinander aufgezeichnet sind, läßt sich erkennen, daß in jedem Visitationsbezirke zuerst die Städte und Flecken, dann die Dörfer visitiert sind. Die Zahl der Dörfer war aber in den meisten Ämtern zu groß, als daß ihre Visitation an einem Tage hätte erledigt werden können: man forderte also in diesen Ämtern nur eine Anzahl von Dorfschaften auf einmal vor, die nacheinander erledigt wurden und deren jeder eine Reihe allgemeiner Bestimmungen gegeben wurden, die nachher in der zusammenfassenden Registratur nur einmal hinter dem ersten der betreffenden Dörfer als: Generalia dieses und der folgenden dorfer o. ä. verzeichnet sind.

Solcher allgemein gültigen Anordnungen finden sich in den Registraturen der Kirchenvisitationen von 1528 fg. und 1533 fg. die nachstehenden.

1. Amt Wittenberg: In der „ordnung der pfarrn und dorfer im ampt Wittenbergk, durch die verordenten hern visitatores beder visitation geordent und bevolen anno dni. 1528 und hernach im 33." (Halle, Wittenberger Archiv der Universität, Rep. XXXII, 1) finden sich drei Zusammenstellungen von Generalien, erstens Bl. 2 (hinter der Registratur des Dorfes Apollensdorf): Generalia dieser und aller andern pfarren, in der unten angegebenen Übersicht der Generalien mit H I bezeichnet — dieser Form der Generalien entspricht die einzige Rezension, in welcher solche allgemein gültigen Anordnungen der Visitatoren von 1528 und 1533 für das Amt Wittenberg in dem Aktenstücke des Magdeburger Staatsarchivs A 59, A 1492 (Bl. 39 fg.) enthalten sind, die geringen Abweichungen sind unten mit M angemerkt —, zweitens Bl. 60a fg. hinter der Registratur des Dorfes Rahnsdorf: Generalia aller dorfern (H II), endlich hinter der Registratur des Fleckens Elster: Generalia (H III). Von diesen drei Rezensionen der Generalia in H. hat Sehling a. a. O. S. 648 eine Zusammenstellung von H I und H II gegeben. Um auch H III allgemein bekannt zu machen und zugleich ein Beispiel solcher in den Registraturen eingefügten Generalia zu geben, ist diese Form der Generalia in den Registraturen der Kirchenvisitationen, Bd. I, S. 120 fg., abgedruckt.

2. Amt Schlieben: Auch hier sind zwei Rezensionen der Generalia im Aktenstücke des Dresdener Staatsarchivs, Loc. 10598, enthalten, einmal hinter der Registratur des Dorfes Malitzschkendorf, Bl. 71: Generalia aller volgenden pfarren, die sich offenbar auf die Dörfer der Pflege Schlieben beziehen sollen, und zweitens hinter der Registratur des Dorfes Groß-Ziescht, Bl. 92: Generalia aller volgenden dorfer, nämlich der Dörfer der Herrschaft Baruth, die kirchlich mit Schlieben verbunden wurde. Diese beiden Rezensionen, von Sehling S. 661 u. 662 abgedruckt, sind unten als Sch I und Sch II berücksichtigt.

Digitized by Google

3. Für die Ephorie Herzberg ist, ohne daß dies durch eine Bezeichnung wie Generalia o. ä. kenntlich gemacht wäre, bei der Registratur des Dorfes Altherzberg eine Zusammenstellung allgemeiner Anordnungen gegeben, die für alle Dörfer der Ephorie bestimmt sind (man vergleiche: das opfergelt . . . soll der richter in iedem dorf . . . einbrengen). Diese Anordnungen, die Sehling S. 580 im Zusammenhang abgedruckt hat, sind unten, soweit nötig, mit He angemerkt.

4. Die Registratur der Visitation der Dörfer des Amtes Liebenwerda von 1529 (Dresden, Loc. 10598, Bl. 119 a fg.) enthält eine Zusammenstellung von Generalia aller volgenden dorfer, desgleichen die in Dresden, Loc. 10600 (Bl. 281), enthaltene Registratur der Visitation desselben Amts aus dem Jahre 1533: Generalia aller volgenden dörfer dieses ambts. Diese Generalia sind von Sehling nur in einer summarischen Zusammenstellung S. 614 gegeben. Sie werden unten mit L I und L II bezeichnet.

5. Für die Dörfer des Amtes Belzig sind aus der ersten Visitation zwei Zusammenstellungen von Generalia im Aktenstücke des Dresdener Hauptstaatsarchivs, Loc. 10600 Bl. 162 u. 195, enthalten (hinter den Registraturen der Dörfer Mörtz und Pflügkuff, von Nic. Müller, Kirchen- und Schulvisitationen im Kreise Belzig, S. 89 u. 130, wiedergegeben). Von diesen ist die erste auch in Dresden, Loc. 10598 Bl. 222 a, enthalten. Diese Rezension hat Sehling S. 528 abdrucken lasse. Hier unten sind beide Rezensionen, soweit ihr Wortlaut von Wert ist, mit B I und B II bezeichnet.

Außerdem hat aber auch die Registratur der Visitation derselben Dörfer von 1534 eine besondere Zusammenstellung solcher „Generalia aller dorfer im ambt Belzig" in beiden Quellen, in welchen die Registratur uns vorliegt: Dresden, H. St. Arch. Loc. 10600, Bl. 185 a und Magdeburg, St. Arch. A 59, A 1492, Bl. 257. Nic. Müller hat a. a. O. S. 138 beide abdrucken lassen, auch Sehling hat beide S. 529 berücksichtigt. Beide Rezensionen sind auch, soweit dies wünschenswert war, unten mit B III und B IV geschieden.

Für das Amt Torgau sind hinter der Registratur des Dorfes Taura in Dresden, Loc. 10598, Bl. 339 a fg., Generalia aller volgenden und vorgehenden dorfer verzeichnet (von Sehling nicht abgedruckt), die unten unter dem Zeichen T berücksichtigt sind, soweit dies erforderlich war.

Für das Amt Gommern ist bei der uns in Dresden, H. St. Arch. Loc. 10600 erhaltenen Registratur der ersten Visitation von 1530 ein Unterschied zwischen den Dörfern, die zum Kloster Plötzke gehören, und den Dörfern, die als zum Flecken und Amt Gommern gehörig gezählt wurden. Die Generalia der Pfarren der ersteren Dörfer (a. a. O. Bl. 7 a fg.) und die der anderen Dörfer (Generalia dieses flecks und aller volgenden dorf pfarren, a. a. O. Bl. 38 a fg.) sind von Sehling S. 646 u. 647 veröffentlicht. In der Zusammenstellung der Generalia, die wir unten geben, sind sie mit G I und G II bezeichnet.

Diese bei den einzelnen Ämtern registrierten, als für eine gewisse Anzahl oder für alle Dörfer des Amtes in gleicher Weise gültigen

Digitized by Google

allgemeinen Anordnungen der Visitatoren bilden eine wichtige Ergänzung zu den uns vorliegenden allgemeinen Verfügungen, welche die Handhabung der Visitation betreffen, der „Instruktion und befelch von 1527“ und dem Unterricht der Visitatoren von 1528. Sie erfordern deshalb auch hier Berücksichtigung. Andererseits wiederholen sich in diesen Generalien die Anordnungen der Visitatoren so vielfach und oft geradezu wörtlich, daß es, zumal alle diese Generalia, sei es in Sehlings Kirchenordnungen, sei es, wo sie da fehlen, in den folgenden Registraturen, gedruckt vorliegen, für die praktische Verwertung derselben besser erscheint, hier eine Zusammenstellung derselben unter den verschiedenen Punkten, die sie betreffen, zu geben.

Von den Generalien, welche die Städte allein angehen, kann hier abgesehen werden, weil diese in der Visitationsregistratur jeder Stadt verzeichnet sind und so auch in vorliegendem Werke bei jeder Stadt zum Abdruck gelangen. Berücksichtigt sind in der folgenden Zusammenstellung nur die Generalia, die sich in den Anordnungen der Visitatoren für die Städte regelmäßig finden (unten mit St bezeichnet), soweit sie sich mit solchen allgemeinen Anordnungen, die für Dörfer erlassen sind, berühren.

So ergibt sich diese Anordnung für den folgenden Überblick der Generalia: zuerst sind die Generalia, die sowohl die Städte als die Dörfer betreffen, gegeben, sodann die Generalia, die nur für Dörfer gegeben sind.

A. Generalia, die sowohl die Städte als die Dörfer betreffen.

1. Daß die Pfarrer sich nach dem Unterricht der Visitatoren richten sollen:

Der pfarrer soll sich mit der weis und ordnung der leren und predigen, auch andern ceremonien und festen halden vermug des buchleins, intitulirt underricht der visitatorn, durch den druck ausgangen, und damit allenthalben einickeit der ceremonien bleibe, die ceremonien nach anzeig desselben buchleins nicht ubergehen noch vorendern (St).

Und soll ein itzlicher pfarrer das buchlein underricht der visitatorn haben und sich darnach richten (H I. II. III, M, B I. II, L II, G I).[1])

2. In betreff der Besuchung der Kranken:

Der pfarrer soll auch die kranken im hospital und andere sambt dem caplan oder prediger besuchen, im glauben und der gedult sterken und dieienigen, so vor schwachheit ires leibs in die kirchen nicht komen mögen, mit gutem underricht götlichs worts underrichten (St).

Die pfarrer sollen in alleweg nicht underlassen,[2]) sondern die kranken und schwachen, so das gottlich wort zu besuchen unvormogend

[1]) H I. II. III, M, B II schieben ein: haben, mit vleiss lesen und sich darnach richten. G I hat: in allewege darnach richten und halden.

[2]) G II: sollen geflissen sein, G I: sollen gut achtung haben, wo kranke vorhanden sein, das sie dieselben teglich ein mal besuchen.

Digitized by Google

sein, in irer schwacheit besuchen und dieselben mit dem gotlichen wort im glauben trosten, sterken und zur gedult vormanen (B IV).[1])

3. In betreff des Nebenerwerbs der Pfarrer:

Ein pfarrer soll sich ungeburlicher handlung mit bierschenken und andern dergleichen unsaubern narungen enthalten, damit soll im fur sein haus notturft zu brauen unbenommen sein (St).[2])

Die pfarrer sollen sich von zukaufschlahen, bierschenken und von andern unzimlichen[3]) hantirungen enthalden und christlichen[4]) wandel furen, sundern[5]) ires berufs mit vleis auswarten; was inen aber von getreidicht und anderm erwechst oder sunst der pfarr zugehort,[6]) das mogen sie zu mark furen und vorkaufen lassen (H I. II. III, M, B I, G I. II).[7])

4. Pflichten der Obrigkeit:

Damit alles ordentlich gehalten werde, soll ein rat und richter treue und vleissige furderung, auch den vorstehern zu einbrengung der zins und schulde, desgleichen dem pfarrer forderliche hulfe vorfugen (St).

Desgleichen sollen die richter, auch ein ieglicher hauswirt[8]) vleissig zusehen, das gottslesterung, uberschwenklich und stete fullerei, hurerei, unzucht und mussiggang[9]) nicht gelitten werden (H I. II, B I. II, G I. II).

---

[1]) W III: wenn ein mensch krank wirt, so sol der pfarrer dasselbig besuchen etc. G II: besuchen und mit dem wort Gottes trosten; M: mit dem gotlichen wort trosten, auch im glauben sterken; G I: mit dem wort Gottes im glauben und der gedult trosten und sterken, auch mit dem sacrament des leibs und bluts Christi under beder gestalt vorsehen. G I fügt hinzu: wo die pfarrer nicht vorhanden sein, sollen die custer denselben trostlich sein.

[2]) Zahna hat den Zusatz: aber nicht vorpfennigen oder vorkeufen.

[3]) M: hantirungen, die irem stand nicht gezimen; G I und G II: anderer unsaubern narung.

[4]) H II: christlichen unergerlichen wandel; G I: und sich mit lere und leben christlich und unstreflich halden.

[5]) H III: mit fleiss ires ambts auswarten. B I: damit die pfarrer nicht ergernis geben, sundern ires berufs vleissig auswarten mogen.

[6]) B I und G II: oder sonst sie zur pfarr gehorig einkomens haben.

[7]) B I läßt: lassen aus. In G I fehlt der Schlußsatz: was inen aber etc.

[8]) B I und II: hausveter; G II: die richter, hauswirt und was obrigkeit hat.

[9]) B I: mussiggang, uberschwenklich und stete fullerei, ehebrecherei und ander unzucht gestraft und nicht geliden werden; B II schiebt nach ehebrecherei ein: hurerei, fluchen und fügt hinzu: insunderheit gotslesterung. G II hat nach fullerei: und ander unchristliche unzucht und schließt mit: und soll also durch pfarrer und obirkeit, so viel muglich, christlich zucht und wesen erhalden werden. G I: fur allen dingen sollen richter und alle hauswirt vleissig ufsehen haben, domit gotslesterung, welche leider zu dieser zeit fast gemein ist, stete und uberschwenkliche fullerei, mussiggang und ander unzuchtig laster, die dem christlichen namen und wesen wider sein, nicht gestatet, sundern ernstlich gestraft werden bei vormeidung eigner straf. Nachträglich ist hier noch hinzugefügt: das auch ein ufsehent geschehe, wer sich des kirchgangs des sontags nit befleissigt und wer nit (!) ane fugliche ursachen aus der kirchen bleibt, das er dorumb gestrafet werden muge.

Digitized by Google

B. Generalia, die nur für Dörfer gegeben sind.

1. Über Beichte und Abendmahl:

Weil die leut das hochwurdig sacrament des leibs und bluts Christi in den dorfern vorachten und der meiste teil[1]) in 6, 7 und 8 iaren dasselb nicht empfangen, so sollen die pfarrer vom brauch und nutz desselben vleissige underweisung tun[2]) (H I. II. III, M, B I. II, G I. II).

Darumb unverhort der beicht, der zehen gebot, glaubens und vater unsers[3]) soll niemand das sacrament des leibs und bluts Christi gereicht noch gegeben werden (H I. II. III, M, B I. II, G I. II, Sch II, L I. II).

Auch soll der pfarrer kein mess ane communicanten halden (Sch II, G II).

Darzu soll dasselb hinfur unter einer gestalt auch nimand gegeben werden[4]) (G I. II).

Auch forder nimand soll gezwungen werden, das hochwirdig sacrament allein uf die osterliche zeit zu empfahen, sundern so oft und wenn der mensch sein sunde und gebrechen fulet, dasselb empfangen soll und mag[5]) (G I).

Das sacrament soll forder in dem ciborio nicht mehr enthalden, sundern in der messen und bei den kranken mit den worten des

---

[1]) H II. III: etlich; B I. II: vorachten und seumlich dasselb zu empfangen. In M und G I. II fehlt der Satz: weil — empfangen.

[2]) M fügt hinzu: und oft davon predigen, desgl. H III; H II ausführlicher: zu vil maln predigen, die leut darzu treulich vermanen, auch von ferlichkeit und unaussprechlichen schaden der vorechter vleissig warnung thun. B I. II: weil auch die leut das hochwirdig sacrament des leibs und bluts Christi vorachten und seumlich dasselb zu empfahen sein, sollen die pfarrer etc. (wie oben), domit die leut gereizt und begirlich mogen werden, dasselb zu empfangen (Zusatz in Loc. 10600). G I: domit die leut nicht nachlessig werden und dasselb vorachten, soll stets von christlichem brauch und nutz des sacraments, auch von dem schaden der vorachter geprediget werden. G II: So sollen die pfarrer vom brauch und nutz des sacraments des leibs und bluts Christi in iren predigten stete underweisung thun, auch vom schaden etc. vleissig vorwarnen.

[3]) H II: und der wort vom sacrament. G I: ungebeichtet und unvorhort der zehen gebot, glaubens und vaterunsers soll nimand etc. G II: weil auch die leut grob und unvorstendig, soll unvorhort der beicht und geistlichen gebrechen, der zehen gebot, glaubens und vater unsers das sacrament des leibs und bluts Christi hinforder nimand gereicht werden. Sch II: der pfarrer sol nimands das sacrament reichen, er hab sich dann zuvor seiner sund und gebrechen erclagt und die zehen gebot, vater unser und den glauben nach dem text wisse. L I: und soll unerclagt seiner sunde der pfarrer niemand das sacrament reichen und wisse die zehen gebot, den glauben und vater unser. L II: es soll auch das sacrament niemand gereicht werden, er wisse denn die zehen gebot, glauben und vater unser und habe sich seiner sunde erclagt etc.

[4]) G II fügt hinzu: sundern wo der (scil. communicanten) vorhanden, soll sie nach anzeig formule misse, hievor ausgangen, der kirchen zu Wittemberg oder Magdeburg gemess geordent und gehalten werden.

[5]) Dieser Satz dient in G I zugleich mit dem in Anm. 1 angeführten Satze: domit die leut nicht nachlessig werden etc. zur Begründung der Forderung oftmaliger Predigt über das Abendmahl.

Digitized by Google

abentmals Christi mit lauter stime, die ieder man vornemen kan, deutsch gesprochen und gereicht werden (G I).

2. Die Beerdigungen betreffend:

Wenn ein mensch vorstirbt,[1]) soll der leichnam nicht heimlich noch zu nachts,[2]) wie an etlichen orten befunden, sundern offentlich und am tag[2]) mit nachvolgung der nachbarschaft[3]) und mit christlichen deutschen gesang[4]) ehrlich[5]) begraben werden.

Derwegen sollen die kerchspil ire kerchhove mit vleis befriden, uf dass die thier nicht darauf gehen[6]) (H I. II. III, T, B I. II, G I. II, Sch I. II, L I. II; vergl. Sehling a. a. O. S. 189).

3. Die Verpflichtung der Pfarrer, sich in schwierigen Fällen Rat zu holen:

Wo sich schwere felle als eesachen und dergleichen[7]) zutragen wurden, soll sich der pfarrer nicht leichtlich einlassen,[8]) sundern sich rats bei der universitet Wittemberg erholen[9]) (Sch I. II, He, L I. II, B I).

---

[1]) H III: letzlich sollen die toden leichen usw.

[2]) G I: am hellen tage. Die Zeitbestimmung fehlt in H III, B II, T und L.

[3]) Sch I: sambt der nachbarschaft. Das Geleite der Nachbarn ist nicht erwähnt in T, Sch II, L II. Die Beteiligung des Geistlichen (und Küsters) wird gefordert in Sch I und L I. II: in beiwesen des pfarrers, T: in beiwesen des pfarrers oder custers, Sch II: in beiwesen des pfarrers und custers. H II fordert nur: mit vorwissen des pfarrers.

[4]) H II: gesengen. Sch I, L I, B II, G I. II führen Beispiele solcher deutschen christlichen Gesänge an; allen gemeinsam ist: mitten wir im leben mit dem tod umbfangen sein, dazu nennen Sch I, L I, G I. II noch: wir glauben all an einen Gott und: aus tiefer not. G II fügt hinzu: mit lust und freud ich fahr dahin in Gottes willen, welchs ist das nunc dimittis deutsch.

[5]) Sch I, L I: erlich mit einem gedackten weissen tuch, Sch: mit gedackter baer, G I: bedackt, T: mit einem weisen tuch bedeckt, G II: ehrlich umb hoffnung willen der auferstehung.

[6]) In T, Sch II und B III. IV ist die Verpflichtung der Kirchspiele, den Kirchhof zu befriedigen, im Zusammenhange mit der Verpflichtung derselben zum Pfarrbau erwähnt. In Sch I, L I. II ist der Verpflichtung, den Kirchhof zu befriedigen, überhaupt nicht gedacht. G I. II hat: allenthalben vormacht und wol befridet, domit den toden von den thiern nicht unehr widerfare. B I: damit die thier den corper nicht widerumb ausgraben (nach der Fassung des Loc. 10600: domit das vie nicht dorauf gehe und allenthalben ehrlich zugehe). B II: befriden und also ehrlich halden, domit das vihe nicht darauf kommen muge, wie es dann hievor dermassen an allen orten gehalten ist worden. In B III und IV, wo der Beerdigung der Toten nicht gedacht ist, wird doch gefordert: so sollen die kirchhof allenthalben befridet werden, damit das vihe darauf nicht gee.

[7]) Sch I: schwere sachen oder felle, daraus sich die pfarrer nicht wosten zu richten. He: ob dem pfarrer sachen furfallen wurden, daraus er sich nicht woste zu entschicken, sunderlich in ehesachen. L I: so etwas schweres, ehesachen und dergleichen, L II: so schwere ehesachen und dergleichen furfallen wurden. B I (in der Fassung des Loc. 10600): wo auch (nicht) geringe ehesachen sich zutragen wurden.

[8]) Sch I: nicht leichtlich einlassen, dieselben allein zu handeln, L II: nicht einlassen, darinne zu handeln oder entlich zu schliessen, B I: nicht einlassen.

[9]) Sch I: sundern underricht bei den nechsten pfarrern der stet als Herzberg, Wartembruck oder Liebenwerde empfahen oder aber rats zu Wittemberg erholen. L I: sunder solche sachen an den pfarrer zu Torgau gelangen lassen und sich aldo rats erholen. L II ebenso, doch eingeschoben hinter: aldo rats:

Digitized by Google

4. Schutz der Pfarrer in ihrem Pfarreinkommen:

a) Alle kirchspil sollen iren pfarrern die hufen, wiesen und holz (zur pfarr gehörig) vor Jubilate schirstkunftig anweisen und vorreinen,[1]) domit zwitracht und unwille, so sich derhalben erheben mocht, hinfur vorbleiben[2]) (M, H II).

b) So sollen die bauern iren zehenden den pfarrern mit vleis und ane betrug, wie christlich[3]) und land gewönlich, desgleichen pacht und zins umb Martini unvorzüglich entrichten, darzu die richter, wo darin seumbnus geschehe, behulflich sein sollen[4]) (H I. II, M).

5. Pflicht der Richter, den Pfarrern beim Einbringen ihres Einkommens zu helfen:

Ein ieglich mensch, welchs zum sacrament geet oder 12 iar alt worden ist, soll alle quatember dem pfarrer 1 n. ℔ zu geben vorpflicht sein, welch gelt ein ieglicher hauswirt fur sich, seine kinder und gesinde geben und einbrengen soll, es were denn das es bei etlichen pfarren anders ausgedenkt und geordent were. Solch gelt soll ein ieglicher richter von den nachtbarn nemen[5]) und dem pfarrer geben

---

oder aber zu Wittenbergk erholen. He: soll er (der pfarrer) sich bei dem pfarrer zu Hertzberg als superattendenten rats erholen. B I: sundern raths zu Wittenberg erholen oder an den superattendenten gelangen lassen.

[1]) H II: anweisen, vermalen und vorreinen.

[2]) H II: zwietracht und unwillen, so mit zeit entstehen mochte, zu vorhuten.

[3]) M fehlt: christlich.

[4]) Zu diesem Absatz siehe oben: Verpflichtung der Obrigkeit. In H I fehlt der Schlußsatz: darzu die richter etc., ebenso in M. In B I ist gesagt: umb betrug willen der bauern sollen die pfarrer in emphahung des zehenden die wal haben, und B II fügt hinzu: in emphahung der zehenden und zuzehlung die wal haben. In B III heißt es dann: wiewol auch in der ersten visitation mit vleis bevolen, das die pfarrer umb bedrugs willen der bauern in enphahung des zehends die wal haben solten, so beklagen sich doch dieselb, das solchem kein volge (ge)schehe und der zehen, wie sich gepuert, nicht gereicht werde: ist derwegen den bauern nochmaln mit ernst bevolen, das keiner vom zehendfelde etwas einfuren sol, er habe es dan zuvorn dem pfarrer angezeigt, alsdann soll der pfarrer macht haben, an einem mandel seins gefallens zu zelen anfahen; was also nach der ordnung die zehend mandel betrifft, daran sollen sich die pfarrer genugen lassen und also von acker zu acker. B IV, das mit B III bis auf Unbedeutendes wörtlich übereinstimmt, hat für den letzten Satz was also etc.: und also nach einander bis auf sein gepurend mandel zelen und also fuer und fuer, domit sich also kein teil ungleicheit zu beklagen habe. Man vergleiche hiermit die Anordnung in der 2. Visitation zu Zahna 1533: der zehende, wie von alders herkomen, soll hinfur treulich und unvormindert von allem, was gesaet und erbauet wirdet, . . . die dreissigste garbe gleicher grosse, wie der leute eigen gebinde, gegeben werden, und soll ieder hufner oder ackerman, zuvor und ehe einige mandel vom felde weggefüret, mit dem pfarher seinen zehender oder geschickten, wie sichs in ordnung und zal betreffen wirdet, abzehenden und solchen zehenden als den dreissigsten teil auszeichnen und vormerken.

[5]) He: soll der richter in iedem dorf neben des pfarrers geschickten helfen einbringen. In B I und II fehlt der Hinweis auf die vom Richter bei der Einbringung des Opfergelds zu leistende Hilfe, dagegen ist in der Fassung dieser Generalia in Dresden, Loc. 10600, dem Richter zur Pflicht gemacht, „mit vleis daran sein, das den pfarrern solch opfergelt uf einen namhaften dag . . . gereicht werde."

Digitized by Google

und mit vleiss daran sein, das den pfarrern an den (opferpfenning) ir vorordent einkommen zu rechter zeit uberantwortet und gegeben werde (H I. II, G I. II, He).[1])

Hiermit vergleiche, was in Zahna bei der zweiten Visitation 1533 sowohl für die Stadt wie für die eingepfarrten Dörfer verordnet ist: das opfergelt, ie ein person, so 12 iar alders erreicht, ierlich 4 ß zu geben, das soll zur Zane durch viertelsmeister, ein ieder in seinem viertel, uf itzliche quatember nach anzal aller personen, so vil in einem iglichen haus auf ein kerbholz angeschnitten oder sunst angeschrieben und vom wirte eines iglichen hauses berechnet sind, bezalt und eingenomen werden; in den eingepfarten dorfern aber sollen die schultheiss solchs mit einbrengung des opfergelts, wie oben, ausrichten, und allweg den nechsten suntage ieden quatember bede aus stat und dorfern dem pfarrer treulich und unvormindert bar das opfergelt neben dem unterricht und anzeigung uber anzal der personen eines ieden hauses uberantworten und, wo es von noten, bei dem richter oder auch im ampt umb hulf und zwang nachsuchen.

6. Freiheit der Pfarrer von der Hut um die Zeche:

Die pfarrer sollen auch des vihes umb die zech zu halten[2]) verschonet sein; wo aber ein gemein hirte gehalten wird, sollen sie gleich andern mit schutten oder lonen,[3]) es were dann aus bewegenden

---

[1]) G I: desgleichen (wie beim einbringen des opfergeldes) sollen auch die richter daran sein, damit den pfarrern ire gebürn an zehend, zinsen und anderm unvormindert gereicht werden, G II: (dasselbe) allzeit gereicht werden, ebenso B I in der Fassung des Loc. 10600, wo am Schlusse hinzugefügt ist: domit die pfarrer sich derhalben mit den leuten nicht ergern dorfen. He: das opfergelt, die umbgenge und das einkomen der pfarren soll der richter etc. He fügt hinzu: und solchen (scil. den pfarrer) auch ander geburlichen hulf, so es die nodturft erfordert, nicht erwinden lassen. H III, wo des Opfergeldes nur kurz Erwähnung getan ist (das die richter behulflich sein sollen), hat in betreff des Zehenten und Pächte: so sollen die bauren ihren zehenden dem pfarrer ane betrug und mit fleiss gleich iren gebinden, wie landwonlich, auch ander(es) getreulich geben und entrichten, desgleichen die pechte auf Martini unverzoglich entrichten. Wörtlich so in M, wo des Opferpfennig gar nicht erwähnt ist. In B I (Fassung des Loc. 10598) und M heißt es: die richter sollen auch mit vleis daran sein, das den pfarrern ire zinse, zehend und opfer und anders unvormindert gereicht werde; in B II (Loc. 10600): das die pfarrer ire zinse, zehend und opfer und anders unvormindert gereicht werde.

[2]) H III: vihehut nach der zeche; He: mit dem umb die zech zu hueten; Sch I: von der huet, so nach der zech gescheen mocht, befreiet; Sch II: mit der hut nach der zech forder allzeit verschonet und entladen sein; B I. II: das vihe umb die zech zu hueten verschont werden; B III. IV: der hut nach der zech gefreiet bleiben, ebenso G I: der vihehut nach der zech verschonet werden.

[3]) Dieser Zusatz fehlt in H III. Sch I: aber so man neben andern einen gemeinen hirten hat, soll der pfarrer gleich andern schutten. Sch II, L I: so man aber vom heubt einem gemeinen hirten schutten thut, soll er darzu auch vorbunden und sich den andern nachbauern vorgleichen. L II: so man aber ein gemeinen hirten helt, soll der pfarrherr mit schutten vom heupt sich der andern vorgleichen. He: wenn aber die gemein einen gemeinen hirten helt, soll er sein gebur auch darzu reichen. B I: wo aber ein gemein hirt gehalden, sollen sie gleich andern mit lonen, B II ebenso, nur am Schlusse: mit schuten lonen.

Digitized by Google

ursachen bei etlichen dorfern anders geordent und vorzeichent[1]) (H I. II. III, He, Sch I. II, B I. II. III. IV, G I).

7. Bau der Pfarr- (und Küster-) Häuser:

In der ersten visitation ist allen kirchspiln in steten und dorfern bevolen, die pfarrgebeude,[2]) die mangelhaftig und baufellig wern, ufzurichten und zu baulichen wesen zu erhalten.[3]) Weils aber demselben kein volge gescheen,[4]) ist kraft churfurstlicher instruction in dieser andern visitacion den kirchspiln nochmaln bevoln, dass sie alle pfarrgebeude, die mangelhaftig, und befredung[5]) auferbauen, zur notturft bessern und in ein bestendig wesen ufs forderlichst brengen sollen. Wenn solchs geschehen und den pfarrern dermassen[6]) zugestellt und uberantwurt ist, alsdann sollen sie, die pfarrer, solchs[7]) mit dachung, wenden, ofen, fenstern und anderm flickwerk im beulichen wesen selbs erhalden[8]) (H I. II. III, M, B II).

B III. IV: aber dem gemeinen hirten gleich andern mit schuten oder lohnen. Man vergleiche dazu die in Zahna 1533 getroffene Bestimmung: der pfarrer hat gleich andern einwonern sich gemeiner hutweide fur sein vihe mitzugebrauchen und lonet dem hirten nach anzal des vihes, wie ander einwoner.

[1]) Der Zusatz: es were dann — vorzeichnet findet sich nur in H I. II.

[2]) M: die pfarrhausung samt anhangenden gebeuden — in beulichem wesen erhalten. H III ebenso, fügt nur hinter „ufzurichten" noch ein: zu erbauen und alzeit in beulichem wesen etc.

[3]) Solche Anordnungen der ersten Visitation liegen vor in He: das pfarrhaus, desgleichen die custerei sollen die eingepfarte dorfschaften und ganz kirchspiel in beulichem wesen erhalten; in Sch I: kirche, pfarre und custerei sollen hinfur von den dorfschaften, so in die pfarr . . gehorig, in beulichem wesen erhalten werden; L I: kirch, pfarr und custerei sollen hinfur von den dorfschaften, so in die pfarre gehorig (L II: von dem kirchspiel und eingepfarten ides orts erbaut und) in beulichem wesen erhalten werden; T: die kirch, pfarrhaus und custerei sollen durch die eingepfarten sembtlich in bauelichem wesen (erhalden) werden. B I. II und G II: es sollen auch alle eingepfarte sembtlich die pfarr und custer heuser in beulichem wesen erhalden, angesehen, das es gemeine heuser und nicht erbe sein, ebenso G I, welches hinter „in beulichem wesen forder erhalten" einschiebt: und wo die vorfallen, wider ufrichten, und hinter „erbe sein" hinzufügt: auch das die leut viler beschwerung, bede der guter und gewissen, entledigt sein.

[4]) H II: dem aber dermassen an vilen und den meisten enden nicht volge geschehen noch gehorsam geleistet.

[5]) H III: alle pfarrgebeude mit stallung, scheunen etc. und befridung darumb, wo die mangelhaftig sein.

[6]) H III: dermassen unwandelbar.

[7]) M, H III: solchs gebeu(d)e mit flickwerk an wenden, dachung, ofen, fenstern und dergleichen etc.

[8]) H II: die haubtgebeuhde aber, so die durch brand oder alters halben vorfielen, die sollen die kirchspiel wiederumb thun; M kürzer: selbs erhalden und die kirchspiel die heuptgebeude thun. In B III (die kleinen Veränderungen von B IV sind in Parenthese eingeschoben) lautet dieser Abschnitt: wiewol in der ersten visitation allen kirchspilen ufgelegt, das sie alle pfargebeude solten erbauen, bessern und in beulichem wesen erhalten, so ist doch aus churfurstlichn bevel (aus bedenken und vormark churfurstlichen bevels) in itziger visitation (itzs) vorordent, das alle kirchspil ire (kirchspil semptlich die) pfargebeude an behausungen, stellen, scheunen, befridungen (befridung) zur nodturft solten erbauen, bessern und in ein bestendig wesen bringen; wen solchs einmal geschehen

Digitized by Google

8. Die Inventarien betreffend:

Nachdem bei ider pfarr ein inventarium geordent, sollen dieselben ufs furderlichst erkauft und geschickt werden und richter sambt den kirchvetern nach eins iden pfarrers abscheiden mit vleis aufsehen, das solche inventaria widerumb also bei den pfarren gelassen werden und bleiben (nur B III und IV).

9. Die Küster betreffend:

a) Es sollen auch die custer von den bauern[1]) aufgenomen und entsatzt werden mit vorhor des superattendenten und pfarrers ides orts (M, H III, B III u. IV).[2])

b) Ein ieglicher custer soll vorpflichtet sein, in der wochen einmal[3]) die iugent[4]) in ieglichem dorf furzunemen, zu sich in ein haus oder kerchen zu erfordern,[5]) die zehen gebot, glauben, vater unser[6]) und deutschen geseng[7]) zu lernen, darzu sollen die eldern ire kinder gen lassen (H I. III, M, Sch I. II, He, T, B I. II, G I. II).

---

und den pfarrern uberantwort und zugestelt, alsdan sollen usf. wie in H III. So es aber geschee, das feuers halben oder sunst ungestumes wetters halb (durch feuers not oder sunst) die hauptgepeude niderfilen, so sollen die kirchspil dieselben wider erbauen und aufrichten und hernachmals abermals die pfarrer das flickwerk, wie berurt, thun (das flickwerk, wie berurt, alsdan durch die pfarrer geschehen).

[1]) H III hat hier: von den pfarrern und bauern, wie denn schon in M nachträglich zu: von den bauern [und pfarrern] hinzugefügt ist. B III u. IV: einen custer anzunemen und widerumb zu entsetzen soll bei dem pfarrer und gemein stehen und kein teil allein dasselb thun; vergl. die Bestimmung bei Arnsnesta (Ephorie Herzberg) 1529: der custer soll hinforder nicht von iar zu iar, sunder wenn er abzeuhet oder vorstirbet, von der gemein mit wissen und rat des pfarrers gemietet werden.

[2]) L, B III u. IV erwähnen ein solches Verhör nicht; H III sagt: mit forgehender verhorung des superintendenten und pfarrers ides orts.

[3]) So H I, auch B I. II und G II. H II: ufs wenigst ein mal. G II hat: wochenlich, Sch II: zu zeiten. Die übrigen Generalia haben keine Zeitbestimmung.

[4]) So außer H I: H III, M, B I. II, G I. II, Sch I. II. T hat: sich der iugent und kinder anzunemen etc. He: dem custer ist aufgelegt, der nachtbarn kinder, meide, knecht und ander iugent, so aus der predigt nicht so bald fassen konten, zu unterrichten, darzu soll der pfarrer die leute getreulich vormanen, solch dem gesinde furzuhalten.

[5]) B I. II und G II: furzunemen und zu sich erfordern, G I: vorsamlen, T: annemen. Sch I. II, He lassen dies ganz weg und sprechen nur von „unterweisen" oder „leren und unterrichten". Sch I, ebenso L I und II fügen hinzu: underweisen und sonderlich nach der predigt (L II: mittagspredigt) umb ein halb (L II: oder viertel) stund furnemen, das junge volk zu fragen, was sie von den zehen gebot gelernt haben, das also iung und alt in steter ubung bleiben, solchs nicht zu vorgessen.

[6]) H I, ebenso B I. II, G I. II, T, He, Sch I. II, L I. Dagegen hat H III und M: im catechismo underweisen. He erwähnt, wohl nur durch ein Versehen des Schreibers, des Glaubens nicht. L II hat: die zehen gebot, glauben, vater unser und von den sacramenten lehren.

[7]) Auch B I. II, H III, G I u. II. sowie He lassen es erscheinen, als ob der Unterricht in den christlichen deutschen Gesängen sich allein auf die Jugend beziehe. Daß er praktisch-kirchliche Tendenz hat, fügt dabei G II hinzu, indem es sagt: domit allzeit vor und nach den predigten etlich cristlich und deutsch gesenge mogen gesungen werden. In T aber ist, nachdem von der Verpflichtung

Digitized by Google

c) Die custer sollen unter der messen, wenn communicanten vorhanden,[1]) vor und nach der predigt die deutschen gesenge und christlichen lieder[2]) dem volke mit vleis fursingen (Sch I, L I. II, He).

d) Auch soll der custer dem pfarrer in der kerchen allenthalben helfen und gehorsam sein (H I. II, G I. II).[3])

e) Derwegen soll den custern all das ienige, das sie vor alders[4]) gehabt und inen ein zeither ist von den bauern abgebrochen, nu und hinfur volkomlich und ane vorminderung gereicht werden (H I. II, B I. II, G I. II).[5])

f) So sollen auch die custerheuser durch die kerchspil stets erbauet und in beulichem wesen erhalden werden (H I, siehe oben S. 42).

Das Bewidmungswerk von 1545.

Als die dritte Visitation wird in den späteren Visitationsregistraturen stets die sogleich näher zu besprechende allgemeine Kirchenvisitation von 1555 bezeichnet. Es muß aber darauf aufmerksam gemacht werden, daß vor dieser noch eine Visitation vorhergegangen sein muß, die vielleicht nicht das ganze Land umfaßt hat und von der sicher keine schriftlichen Aufzeichnungen gemacht oder doch bewahrt worden sind. Auf eine solche Visitation werden wir dadurch hingewiesen, daß in den ländlichen Parochien des Amtes Wittenberg zumeist in der Registratur der Visitationen von 1528/33, nachdem berichtet ist, wieviel zur

---

des Küsters, die Jugend und Kinder zu lehren, gesagt: auch die andern leute die christlichen lieder underweisen und fursingen. In M und Sch II ist der Gesänge nicht Erwähnung getan. L II spricht nur vom „singen der christlichen lieder mit dem volk und dieselben unterweisen" als „unter der messe" geschehend.

[1]) He fügt hinzu: und sunst, wenn das volk zur predig zusammen kombt. L II läßt hinter „under der messen": wenn communicanten vorhanden sind, weg.

[2]) He: die deutsche gesenge, L II: gewonliche christliche lieder mit dem volk singen. G II erwähnt nur kurz: dem pfarrer in der kirchen mit singen ... helfen.

[3]) H II: gegen iren pfarrern in der kirchen und irem dienst, was inen zu thun gebürt, gehorsamlich halten und erzeigen, G I: den pfarrern in der kirchen und was Gotes dinst anlangt, behulflich sein, G II: dem pfarrer in der kirchen mit singen und anderm zu helfen und im gehorsam leisten. G I fügt hinzu: auch zu zeitn die kranken helfn besuchen und sie mit dem wort Gots trosten.

[4]) G I: darumb soll inen das ienige, so vor alders allzeit gegeben worden, hinfur volgen und gegeben werden; G II: darumb soll den custern das ienige, so inen vor alders geburt etc.; B I. II: soll derwegen den custern das ienige, so inen ein zeither von den bauern abgebrochen.

[5]) Das „derwegen" oder „darumb", mit dem dieser Satz beginnt, bezieht sich in sämtlichen angeführten Generalien nach dem Zusammenhange speziell auf die den Küstern auferlegte Verpflichtung der Jugendunterweisung im Katechismus und Gesang. Dem entspricht es, wenn in H III und M das Verhältnis umgekehrt so dargestellt wird: den custern soll auch alles, das inen von alders gegeben, nochmaln unvormindert ierlich gereicht werden, dokegen sollen sie wochenlich die iugent in catechismo (H III: und in den deutschen gesengen) mit vleis underweisen.

Digitized by Google

Bestellung der Äcker pro inventario gesät werden solle, hinzugefügt ist: ist zum dritten male wieder abgeschafft. Daß aber mit diesem „dritten Male" nicht die Visitation von 1555 gemeint sein kann, beweist ein zu Pratau zwischen dem Pfarrer Andreas Dastler und der Gemeinde „zum dritten Male" wegen Vergütung eigener Aufwendungen des ersteren für den Pfarrbau geschlossener Vertrag (Registraturen I, S. 144). Denn nach dem Wittenberger Ordiniertenbuche (Buchwald I, S. 20, No. 307) ist die Pfarrstelle zu Prathau schon 1541 neu mit dem Pfarrer Veit Richter besetzt worden. Dadurch wird auch von vornherein ausgeschlossen, bei diesem dritten Male etwa an die Verhandlungen des Jahres 1545, die das Bewidmungswerk betrafen, zu denken. Dies wird ja zudem dadurch verboten, daß niemals von diesen Verhandlungen als von einer Visitation die Rede ist, sondern daß stets von einer kurfürstlichen Kommission, die die Verhältnisse der Pfarreien in den einzelnen Ämtern feststellen sollte, gesprochen wird (vergl. Dautschen 1555: der alt pfarrer hat die churfurstlichen commissarios 1545 berichtet etc.). Nun wird bei Pouch 1555 eine Visitation des Amtes Bitterfeld in der Osterzeit des Jahres 1537 (Pouch: Mittwoch nach Ostern, 4. April) erwähnt. Es liegt die Vermutung nahe, daß diese Visitation, bei welcher Jonas, Kötteritzsch, Taubenheim (und Knod) als Visitatoren genannt werden, auch das Amt Wittenberg umfaßt hat. Bei den anderen Ämtern findet sich keine Andeutung einer dritten Visitation vor 1555 (doch siehe unten S. 47: zu dreien malen).

Was aber nun das Bewidmungswerk von 1545 anbelangt, so muß desselben hier mit einigen Worten darum gedacht werden, weil wir den damaligen Aufzeichnungen über die Pfarreinkünfte und über die denselben zu gewährenden festen Zulagen wichtige Nachrichten über die Pfarreien der Ämter Torgau, Schlieben und Liebenwerda verdanken, welche abgedruckt werden sollen.

Die Klagen über die unzureichende Besoldung der Pfarrer wollten nicht nur nicht schweigen, im Gegenteil, sie wurden, als im Anfang der vierziger Jahre des 16. Jahrhunderts alle Lebensmittel bedeutend im Preise zu steigen begannen, immer lauter. Die Zahl der Theologiestudierenden sank so schnell, daß eine ordnungsmäßige Besetzung der Pfarreien in Frage gestellt wurde. Ja, selbst die Schulen fingen an, zu veröden, da den Eltern die Aussicht, ihre Kinder für einen Kirchen- oder Schuldienst zu erziehen, nicht lockend genug erschien. Die kurfürstliche Regierung verschloß sich dieser Notlage nicht. Sie sah ein, daß mit der Methode, die man bisher befolgt hatte, in Fällen drückendster Not eine Zulage aus öffentlichen Mitteln zu bewilligen, sonst aber die Geistlichen auf ihre Pfründe und auf etwaige Zulagen, die man den Eingepfarrten auferlegen konnte, anzuweisen, eine gerechte Aufbesserung aller Pfarreien eines Bezirkes bis zu einem gleichen, erträglichen Niveau nicht erreicht werden konnte. Nicht immer waren diejenigen, die am lautesten ihre Lage beklagten, am schlechtesten gestellt. Zudem galt es den Ertrag der Pfarreien aus der eigenen Landwirtschaft, an den

Digitized by Google

bei der Aufstellung der Pfarreinkünfte bisher kaum gedacht war, festzustellen, denn da dieser Ertrag von der Güte des Bodens, der Größe des Areals u. a. sehr abhängig war, sprach er außerordentlich bei der Beurteilung der Auskömmlichkeit einer Pfründe mit. An manchen Orten war die Bewirtschaftung des Bodens so schwierig und zugleich so wenig lohnend, daß man daran denken mußte, wenn es nicht gelang, die Instandsetzungsarbeiten der Felder und die Erntearbeit gegen eine gewisse geringe Entschädigung den Gemeindemitgliedern zu übertragen, die Pfarräcker zu verkaufen, um den Pfarrer vor übermäßigen Unkosten und zugleich vor der Gefahr, über seiner landwirtschaftlichen Tätigkeit sein geistliches Amt allzusehr zu vernachlässigen, zu bewahren.

So erging denn am 6. Oktober 1544 (Burkhardt a. a. O. S. 219) an alle Superintendenten der Befehl, eine genaue Aufstellung der Einkünfte aller ihrer Pfarreien zu veranlassen, in der alle Einkommenteile in Geld angeschlagen und in jedem Falle über die Ertragsfähigkeit der Landwirtschaft, die mit der Pfarrei etwa verbunden wäre, gutachtlich geurteilt würde. Zugleich sollte über die etwa vorhandene Möglichkeit, arme Pfarreien durch Zusammenschlagen oder durch Inkorporierung von Filialen, die bisher zu besser dotierten Stellen gehörten, vom Superintendenten und dem Schösser berichtet werden. Diese Berichte sind aus den Ämtern Schlieben und Liebenwerda erhalten. Der Bericht des Amtmanns von Schlieben und Liebenwerda d. d. Donnerstag nach Purificationis Marie (6. Februar) 1545 berichtet denn auch über das Einkommen aller Pfarrer und Kapläne im Amt Liebenwerda, ferner darüber, welche Pfarrer um Zulage bitten und derselben bedürftig sind oder nicht, ob nicht etliche nahe beisammengelegenen Pfarren mit Bewilligung derer von Adel und der Eingepfarrten zusammengeschlagen und also ein gelehrter Mann darauf ehrlich unterhalten werden könne, auch ob die Pfarrfelder an etlichen Orten mit Rat verkauft (und die Kaufsumme dem Pfarrer zu Nutz angelegt) oder sonst um üblichen Zins und Pacht vererbt werden möchten, auf daß die Pfarrer an ihrem studio desto weniger verhindert würden (Weimar, Ernest. Ges.-Arch. Reg. Ji, No. 1906).

Auf Grund dieser von den Amtleuten, Schössern und Superintendenten eingegangenen Berichte ist dann eine „Bewidmung" der Pfarreien erfolgt, in welcher alle bisher gleichsam als personale beneficium oder doch ohne rechtliche Verbindlichkeit und jede Sicherheit für den Stelleninhaber gewährten Zulagen aus den geistlichen Sequestrationsgütern nun auf die Ämter als feststehende Lasten übernommen und, wo dies not tat, erhöht und vermehrt wurden. Die Ausfertigung dieser definitiven Aufstellung der Pfarreinkommen mit den ihnen zugewiesenen Zulagen ist uns für das Amt Torgau in zwei gleichlautenden Exemplaren erhalten, deren eines im Ernest. Ges.-Archiv zu Weimar (Reg. Ji, No. 1919), das andere im Torgauer Ephoral-Archiv (I, 5, No. 1) bewahrt ist. Außerdem sind Kanzleinotizen über die Bewidmungen der Pfarreien in den Ämtern Lochau, Liebenwerda und Schlieben in Weimar a. a. O. Reg. Ji,

Digitized by Google

No. 1914, 2115, 2897 erhalten. Alle diese Urkunden sollen bei den einzelnen Pfarreien, die sie betreffen, zum Abdruck kommen. Hier seien nur, um den allgemeinen Charakter dieses Bewidmungswerkes zu charakterisieren, zwei Stücke mitgeteilt; zuerst die Einleitung der an die Superintendentur Torgau ergangenen Ausfertigung der „Bewidemung der pfarren in der superattendenz Torgaw 1546" (aus Torgau, Ephoral-Arch. I, 5, No. 1, Bl. 1):

„Dieweil der durchlauchtigst hochgeborne furst und herr, her Johans Friederich, herzog zu Sachssen, des hailigen Romischen reichs erzmarschalh und churfurst, landgrave in Duringen, marggrave zu Meissen und burggrave zu Magdeburgk, unser gnedigister herr, uber seiner churfurstlichen gnaden herrn vathers seliger gedechtnus und irer churf. gnaden selbst vielfaltige und stadliche gethane zulagen, auch uber vorige gehaltene visitacionen und dorinnen durch die visitatorn zu dreien malen selbst bedachte und gemachte vorsehung der pfarrer und kirchendiener underhalt von ir vielen umb weitere zulagen und vorsehung undertheniglich angelangt, und aber ire churf. gnaden die pfarrer und kirchendiener Gott dem almechtigen zu ehren und zu ausbraitung seines allain seligmachenden worths, auch zu hail und wolfart derselben underthanen, landen und leuthen notturftiglich zu vorsehen und zu vorsorgen gnediglich gnaigt sein, so haben ire churf. gnaden in allen derselben landen eines ieden pfarrers und kirchendieners einkomen durch erbare, fromme und der ding vorstendige leuthe von gaistlichen und weltlichen personen grundliche erkundigung nemen lassen und dann nach gelegenhait eines ieden orths und stadlicher bewegung und berathschlagung derselben vortreffenlichen rethe den notturftigen zulagen und bessern enthalt vorordent und gemacht, wie dasselbe hernach volget und underschiedlichen vorzaichnet worden ist, welche zulagen und vorordenung ire churf. gn. also erblich und von derselben erben und nachkommen unwiederruflich wollen gehalten haben."

Ferner drucken wir ab die „Copei eines iden pristers erblichen bewidemung" aus Weimar a. a. O. Reg. Ji, No. 1919: der pfarren (im amte Torgau) erbliche bewidemung 1545:

„Von Gots gnaden wir etc., nachdem wir Got dem almechtigen zu lobe, unsern landen und leuten zu heil und guten und zu erhaltung reiner lehr und Gottes heilwertigen und allein seligmachenden wortes alle pfarner, prediger und diener Gottes worts in unsern landen mit notdurftiger unterhaltung erblichen zu vorsehen und zu bewidemen vorgenomen, das wir demnach dem itzigen und allen nachkomenden pfarrern zu N. ierlich einkomen verordent und erblich gewidembt haben etc."

Es muß aber diesen Ausführungen über das Bewidmungswerk von 1545/46 noch hinzugefügt werden, daß alle die so mühsam gewonnenen Aufstellungen und Festsetzungen über die Pfarreinkünfte ohne praktischen Nutzen wenigstens insofern gewesen sind, als die Pfarrer die

Digitized by Google

ihnen damit zugewiesenen Zulagen aus den Ämtern niemals erhalten haben. Denn die Ereignisse der Jahre 1546 und 1547 zwangen den Kurfürsten, alle ihm zur Verfügung stehenden und irgendwie erreichbaren Mittel zu seinen Rüstungen zu verwerten. Oft knüpfen die Pfarrer noch 1555 an die ihnen vor 10 Jahren erweckten und nachher nicht realisierten Hoffnungen auf Besserung ihrer bedrängten Lage an.

Die dritte allgemeine Kirchenvisitation von 1555.

Das Jahr 1547 brachte dem Kurkreise bekanntlich den Verlust seiner bisherigen Landesherren aus der Ernestinischen Linie der Wettiner und seine Vereinigung mit den Ländern der Albertinischen Linie.

Unter dem ersten Kurfürsten dieser Linie Moritz (1547—53) ist keine Kirchenvisitation im Kurkreise gehalten worden. Die Fürsorge für das materielle Wohl der Pfarrer freilich, welches bei den früheren Visitationen den Hauptgesichtspunkt gebildet hatte und noch den letzten Landesherrn aus Ernestinischem Hause in den mühsamen Verhandlungen seines Bewidmungswerkes geleitet hatte, hat auch Kurfürst Moritz nicht aus dem Auge verloren. Ja, er ist von seiner Ritterschaft und den Städten selber daran gemahnt, dafür zu sorgen, „daß den kirchendienern ihr unterhalt zu rechter zeit gegeben, ihre kinder mit forderung zu den handwerken und sonsten versehen, auch den armen pfarherren eine zulage von dem geistlichen einkommen wiederfahre". [1] Dieser Anregung gegenüber hat der Kurfürst wieder, wie ehedem sein Vorgänger in der Kurwürde, den Ständen vortragen lassen: s. f. g. hielten dafür, weil im Lande viel geringe Pfarren seien, darauf man keinen gelehrten Mann unterhalten könne und ungelehrte an dieselben Orte ordnen müsse, daß es besser sei, daß man etliche Pfarren zusammenschlüge, und der gemeine Mann ginge in eine andere Pfarre, einen gelehrten christlichen Prediger zu hören, anstatt in dem Dorfe, darinnen er wohne, einen ungelehrten zu hören. Hierdurch würden die Pfarrherren ihre Kinder zum Studieren und sonst selbst unterhalten können. Die Ritterschaft und die Städte aber halten von solchem Zusammenschlagen, das je zum Teil allbereit geschehen sei, so wenig, daß sie vielmehr bitten, auch da, wo es geschehen sei, den früheren Stand wieder herbeizuführen und die Besserung der Pfarren lediglich durch Zulagen zu bewirken.

Auf die weitere Anregung der Stände, zur Herbeiführung einer Einheitlichkeit wie der Lehre, so auch der Zeremonien, eine Kirchenvisitation abzuhalten, hat sich der Kurfürst zwar resolviert, daß dies geschehen solle. Aber offenbar haben die bald eintretenden Interimsunruhen es nicht für angezeigt ansehen lassen, eine solche Visitation

[1] Landtag zu Leipzig 13. Juli 1547, Dresden, H. St. Arch.: Summarischer Extrakt, Loc. 13385, Bl. 77.

Digitized by Google

anzustellen. Daß der Kurfürst aber es ernst nahm mit seiner Fürsorge für das Wohl der Pfarrer im Kurkreise, beweist, daß er sich Mühe gegeben hat, Klarheit in die kirchlichen Vermögensverhältnisse des Kurkreises zu bringen, welche durch das Beiseitebringen der alten Registraturen verdunkelt erschienen. Es wurde von seiner Kanzlei an alle Ämter und Städte des Kurkreises geschrieben, daß eine Abschrift der alten Visitationsordnungen von 1528 fg. und 1533 fg. einzureichen sei. Es ist uns die Zuschrift an den Rat zu Wittenberg erhalten. Sie lautet: [1])

Von Gots gnaden Moritz, herzog zu Sachssen, churfurst etc.

Lieben getreuen. Wir befinden, das die notturft erfordert, in ein bestendig vorzeichnus, ordenung oder registration zu brengen und zu vorfassen, was in einem ieden ambte und stat unsers churfurstenthumbs den pfarherrn und kirchendienern zu irem einkommen und underhaltung vorordent, wie dann solchs hiebevor bei regirung unsers vettern, herzogen Johans Fridrichen, in zwei ordentliche bucher soll verfasset und die selbige bucher in den vorgangenen krigsleuften hinweg kommen seien.

Nachdem aber (: wie wir glaubwirdig bericht:) bei einen idem ambte, auch in einer ieden stat ein copei von solcher vorordenung, so viel solchs ambt oder stat betriefft, hindergelegt und gelassen worden, damit sich dieselben darnach zu richten, und sunder zweifel ihr, so vil euer stat belanget, auch ein vorzeichnus von der visitation haben werdet, als begeren wir, das ihr solche vorordenung sambt einer abschrieft derselben in unser canzlei furderlich uberschicket, domit solchs wie obgemelt, widerumb in ein ordentlich bestendig buch oder register gebracht muge werden, und im fal, das ir solches nit hettet, euch an den pfarherrn und kirchendienern aigentlich erkundet. Daran thut ir unsere meinung. Datum den 18ten augusti ao. etc. 48.

(L. S.)

Die auf diese Aufforderung eingegangenen Berichte sind gesammelt in dem Bande: Eingeschickte Visitations-ordnunge im chur chreise, wie es allenthalben mit der pfarrn einkomen bewandt, Dresden, H. St. Arch., Loc. 10600. Auf dessen Titelblatt sind die Namen sämtlicher Ämter des Kurkreises aufgeschrieben und hinter den Namen derjenigen, die den eingeforderten Bericht gesandt haben, Wittenberg, Bitterfeld, Henichen (Gräfenhainichen), Liebenwerda, Schlieben, Beltitz (Belzig), Gommern, Plotzke, Lichtembergk, dazu hinter den Namen der Städte Kembergk, Zan (Zahna), Niemeck, Bruck, Ubigaw, Schmidebergk, Hertzbergk und Brettin ist ein „habens geschickt" bemerkt. Daß sich die kurfürstliche Kanzlei dabei beruhigt hat, nur von etwa der Hälfte der Ämter den Bericht zu erhalten, ist nur so zu erklären, daß die zunächst vermißten Original-Registraturen der beiden Visitationen bei Wieder-

[1]) Wittenberg, R. Bibl. B[c] No. 5, Bl. 330.

Digitized by Google

aufrichtung des Wittenberger Konsistoriums sich bald wieder gefunden haben mögen.

Wieviel im einzelnen Kurfürst Moritz zur Besserung der materiellen Not von Geistlichen getan hat, ist nicht ersichtlich.

Seinem Bruder August, der ihm nach seinem am 11. Juli 1553 erfolgten Tode auf dem Throne folgte, haben Ritterschaft und Städte schon auf dem ersten am 20. August dess. J. in Leipzig abgehaltenen Landtage das Ansuchen vorgetragen: „es bei allen dem, so zu unterhaltung der superintendenten, pfarherrn und schuldiener verordnet und aus denen ämtern und clöstern gegeben, nicht allein bleiben zu lassen, sondern auch notdürftigen schein darüber zu geben, und da arme pfarrherren gefunden, anlage zu tun, notwendige visitation zu verordnen und die übrigen geistlichen güter zu milden sachen anzuordnen.“ [1]) Im nächsten Jahre wiederholte der Landtag zu Dresden diese Anregung, und dies hatte zur Folge, daß der Kurfürst in einem Schreiben, datiert Dresden, 15. Oktober 1554, es als seine Absicht erklärte, „vermuge des iüngst allhie gehaltenen landtages abschiedes in kurz eine gemeine visitation in unseren landen zu verordnen“. [2])

Über die sorgfältige und gründliche Art, wie diese Visitation von dem für die Verwaltung seiner Länder überaus glücklich beanlagten Kurfürsten vorbereitet wurde, über die dazu eingeholten Gutachten der Theologen und die Vorgeschichte der auf Grund derselben ausgearbeiteten Visitationsinstruktion sei hier auf Sehlings Ausführungen a. a. O. S. 104 fg. verwiesen. Sehling druckt auch S. 305 fg. die Instruktion zur Visitation vom 3. März 1555 ab, die für die Visitatoren des Meißnischen und Gebirgskreises gegeben wurde. Die für die Visitatoren des Kurkreises, die Sehling übersehen hat, ist vom 27. Februar 1555 datiert und mit der von Sehling abgedruckten wörtlich übereinstimmend, nur hat sie folgende Einleitung (a. a. O. Bl. 257 fg.):

Instruction.

Welcher gestalt von Gottes gnaden wir Augustus, herzog zu Sachsen, des hailigen romischen reichs erzmarschalch und churfurst, landgraf in Doringen, marggraf zu Meissen und burggraf zu Magdeburg, die wirdigen und hochgelarten, unsere liebe, andechtigen getreuen hern Johan Forstern, der heiligen schrift doctor, Magistrum Paulum Eberum und Moritzen von Theumen zu Ließnitz, eine christliche visitation in unserm sechsischen chur kreis vorzunehmen abgefertigt.

Anfenglichen sollen sie uf mittwoch nach Invocavit (6. März) schirstkommende zu Witteberg zusammen kommen und doselbst hin die negst umbliegende flecken und dorfer, als Kemberg, Zahne und was sunst in das ampt Witteberg gehörig, desgleichen auch die schrift und amptsassen darumb und dero leute auf unser patent, so sie

[1]) Dresden, H. St. Arch.: Summarischer Extract etc. Loc. 13385, Bl. 185.
[2]) Sehling, ev. Kirchenordn. I, 1, S. 104.

Digitized by Google

hierneben finden, zu sich gegen Witteberg, wie sie es am bequembsten vermerken werden, erfordern.

Wenn sie nun nachvolgenden unsern bevehl zu Witteberg vorrichtt, sollen sie gegen Beltzik verrucken, dohin die ampts unterthanen doselbst, auch die unterthanen des ampts Gomern und Plötzke sampt den schrift und ambtsassen, auch deren unterthanen des orts zu sich bescheiden, und dann nach Jessen sich begeben, doselbsthin die unterthanen der ampte Lochau, Schweinitz, Prettin, Seida und andere nechst anligende ampt und schriftsassen und deren unterthanen erfordern. Weiter sollen sie sich gegen Hertzberg vorfugen und doselbst hin die unterthanen der ampte Schlieben und Schönewald, auch die ampt und schriftsassen und deren leute, doran gesessen, dohin bescheiden. Letztlich sollen sie gegen Liebenwerda zihen und neben den amptsassen daselbst die von Wahrenbrück und Ubigau, auch die schriftsassen und derselben leut der orter erfordern. Wo auch unsere visitatores befunden, das es den leuten zu weit entlegen sein wollte, eben an obbemelte orter sie zu erfordern, so mügen sie solches nach gelegenheit vorendern und die leute an einen andern ort zu sich bescheiden.

Wann sie nun an obbemelter orten einen einkommen, sollen sie den amptman oder schösser desselben orts, auch in steten etc. wie bei Sehling a. a. O.

Der Schluß ist hier: Geschehen und geben zu Dresden den 27. Februarii 1555. Augustus churfurst.

Die Visitationsinstruktion sieht wieder eine „gemeine Vorhaltung zum Eingang" vor, mit der an allen Orten die Visitation angefangen werden soll. In ihr wird ausgeführt, daß der Kurfürst durch allerlei Mißbräuche und Unordnungen in betreff der Kirchengüter und Kirchendiener, aber auch viel ärgerliches Wesen in Leben und Wandel, das allgemein eingerissen sei, zu Veranstaltung dieser Visitation veranlaßt sei. Es solle durchaus an der einigen christlichen Lehre der „sächsischen" Konfession von 1530 und ihrer Repetition von 1551 festgehalten werden. Alle Kirchen- und Schuldiener, ebenso die Pfarrkinder sollten deshalb der Lehre wegen examiniert werden, aber ebenso des Wandels wegen, auch solle der Kirchengüter wegen, aus denen die Besoldung der Kirchen- und Schuldiener flösse, eingehende Erkundigung geschehen.

Die Visitationsinstruktion selbst hat folgende Abschnitte:

von der kirchen und schulen diener examination in der lahr (hier wird eine eingehende Prüfung aller Geistlichen und Schuldiener auf Verständnis der vornehmsten Artikel des Glaubens und die persönliche Stellung derselben zu ihnen gefordert, auch soll nach der Treue, mit der der Katechismus getrieben wird und die Kranken besucht werden, gefragt werden. Ein besonderer Nachdruck wird darauf gelegt, daß jeder, der zum Pfarramt angenommen wird, „mit öffentlicher Ordination und testimonium dazu bestätigt ist");

Digitized by Google

von superattendenten (hier sind die Gesichtspunkte über Verpflichtung der Superintendenten zur Abhaltung von Visitationen und Synoden geltend gemacht, die nachher in den Generalia weiter ausgeführt sind);

von ceremonien (daß die Gewohnheit jedes Ortes bewahrt werden solle);

von der priester und anderer kirchen und schulen diener sitten, wandel und leben (unzüchtige, unehrbare Geistliche, auch Diakonen, die gegen ihre Pfarrer unehrerbietig sind, sollen abgesetzt, in leichteren Fällen mit Absetzung bedroht und zunächst noch ein halbes Jahr im Amt gelassen werden; in Fällen von Zwietracht zwischen Pfarrer und Gemeinde soll von den Visitatoren an eine Versetzung des Pfarrers gedacht werden);

von verhörunge des volks und pfarrkinder (aus jedem Orte sollen etliche Personen im Katechismus verhört werden; alle, die ihre Kinder nicht zum Katechismus halten, und die selbst nicht zum Sakrament gehen, sollen ermahnt und, wenn dies nichts fruchtet, der Obrigkeit zur Bestrafung angezeigt werden, auf Predigt- und Sakramentsverachtung soll auch die Anwendung der Kirchenzucht von der Kanzel angedroht werden. Alles, was vom Gottesdienst am Sonntag abhalten könnte, soll abgeschafft, alle sittlichen Verfehlungen, Ehebruch, sonstige Unzucht, Zauberei, Wucher, sollen von der Obrigkeit bestraft werden);

von gütern, so zu den pfarren, schulen und andern geistlichen emptern gewidembt (an allen Orten soll ein Verzeichnis aller Kirchen- und Pfarrgüter aufgestellt werden und dafür gesorgt werden, daß etwa entzogene Güter den Kirchen oder Pfarren wieder zugestellt werden. Allzu geringen Pfarren soll durch Zusammenschlagen mit benachbarten Pfarren zu helfen versucht werden);

wie es mit der pfarren nach absterben eines pfarherrn sol gehalten werden (jede Stelle soll nach Ablauf von 4 Wochen neu besetzt und in der Zwischenzeit von den benachbarten Pfarrern versehen werden. Beim Anzug des neuen Pfarrers soll auf eine billige Vergleichung desselben mit den Relikten des Antecessors und auf unverminderte Übergabe des Inventars gesehen werden);

von kirchengebeude (die Visitatoren sollen sich überall nach dem Zustande der Kirch-, Pfarr- und Schulgebäude erkundigen und, wo Neu- und Reparaturbauten nötig sind, diese befehlen, wobei der Kurfürst armen Gemeinden Unterstützung mit Bauholz verspricht);

von gemeinen kasten (überall soll der Stand der kirchlichen Vermögensverwaltung visitiert werden; etwa noch vorhandene Präbenden und Bruderschaften sollen in den gemeinen Kasten kommen, das Opfergeld soll den Pfarrern gereicht, eventuell „wegen der Armut [der Pfarrer] und Kirchen Einkommen“ neu eingeführt werden);

von den schwachen pastorn und kirchendienern (diesen soll aus der Pfarre und dem gemeinen Kasten eine ziemliche Unterhaltung verordnet werden, und wo dieses nicht angängig ist, soll der Kurfürst um „Hilfe und Steuer“ für sie gebeten werden);

Digitized by Google

von hospitaln (auch die sollen allerorts besichtigt und ihr Rechnungswesen kontrolliert werden);

von den schulen (hier soll besonders auf Einigkeit der Pastoren und Schulpersonen geachtet werden, auch auf genügende Versehung der Schulen, sei es aus dem gemeinen Kasten oder dem Rathause, außer dem Quartalgelde. Alljährlich soll der Pfarrer und der regierende Bürgermeister oder ein Ratsmann die Schule viermal besuchen und im Examen der Schüler besonders darauf achten, daß diese nicht in der Grammatik versäumt werden).

Auf Grund dieser Instruktion[1]) haben die drei obengenannten Visitatoren (als ihr Notar wird in der Registratur dieser Visitation Friedrich Trachstedt einigemal genannt) ihre Visitationstätigkeit am 28. Mai 1555 in Wittenberg begonnen, wie in der Registratur von Wittenberg in Merseburg IV, 50, Kap. II, No. 22, verzeichnet ist. Doch kann sich dieses Datum wohl nur auf die Stadt Wittenberg beziehen, denn die Visitation der Städte und Dörfer des Amtes dürfte früher begonnen sein, da in die Registratur von Schmiedeberg eine Verhandlung im Schlosse zu Wittenberg vom Montag nach Quasimodogeniti i. e. 22. April aufgenommen ist (siehe Anmerkung). Am 17. Juni (Montag nach Viti) finden wir die Visitatoren in Bitterfeld (Moritz von Teumen ist dabei abwesend), am 30. Juni (Sonntag nach Petri-Pauli) in

[1]) Während der Visitation selbst haben die Visitatoren sich veranlaßt gesehen, die ihnen gegebene Instruktion im Auszuge zu veröffentlichen. Wir besitzen einen solchen Druck, der dem Aktenstücke Magdeburg, St. Arch. A 50, XI, No. 66, Bl. 254, angeheftet ist. Er trägt den Titel: Artikel, gezogen aus der churfürstlichen instruction der visitatorn des churkreises zu Sachsen, ubergeben im 1555. iar, welche artikel zu erinnerung und verwarnung von den pastorn oder predigern in ieden kirchen vom predigstuel abgelesen und verkündigt sollen werden. Witteberg, gedruckt durch Hans Lufft 1555. In einem kurzen Vorworte klagen die Visitatoren über „ungeschickligkeit und grobe heidnische antwort", die sie von jung und alt vielfach erhalten hätten: etliche konnten gar nicht beten, etliche hätten nicht gewußt, wieviel Götter und welchen Gott sie anrufen, und „dergleichen andern heidnischen irrthumb, nicht anders als hetten sie in einer wiltniss ire tag. oder in der turkei gewonet". Darum ermahnen die Visitatoren alle, die Sicherheit und die Verachtung des göttlichen Wortes abzulegen, in die Predigt zu kommen und die Hauptartikel der christlichen Lehre zu lernen, daß ein jeder seine Kinder und sein Gesinde dieselben lehren, seinem Pfarrer auf dessen Frage Antwort geben und in Anfechtungen sich selbst aus Gottes Wort trösten könne. Sie sollen auch das Gesinde und die Kinder zur Kirche anhalten und sie, wenn sie aus der Kirche kommen, fragen, ferner sollen sie zu gewissen Stunden und Tagen in der Woche im Hause selbst den Katechismus treiben, damit die Hauspredigt der Kirchenpredigt die Hand reiche.

Abgedruckt sind die Bestimmungen der Instruktion über die Übung des Katechismus, über Anwendung von Kirchenzucht gegen die Verächter des Wortes und Sakraments, über Verbot von allem, was den Besuch des Sonntagsgottesdienstes hindern kann, und über die Pflicht der Obrigkeit, große Laster zu strafen.

Am Schlusse ist die Unterstützung des gemeinen Kastens ans Herz gelegt und der Bettelsack zur Besserung des Kastens durch wöchentliche Gaben empfohlen. Auch sollten die Kastenherren in den Häusern Almosen suchen.

Da der Druck die Unterschrift: Witteberg am Palmsontag 1555 trägt, so ist damit erwiesen, daß die Visitatoren schon vor diesem Tage (7. April) ihr Visitationswerk begonnen haben müssen.

Digitized by Google

Gräfenhainichen. Von Bitterfeld und Gräfenhainichen sind die Visitatoren nach Herzberg gezogen, obgleich wir sie dort erst im September finden (in der Registratur der Pfarreien dieser Diözese finden sich bei einverleibten Verträgen die Data: Montag und Dienstag nach Matthaei, d. i. 23. und 24. September, auch die Visitationsregistratur von Schlieben trägt das Datum: — Septembris 1555, doch ist hier die Tagesbezeichnung verloren). Warum zwischen der Visitation zu Bitterfeld und Gräfenhainichen und der zu Herzberg fast drei Monate verstrichen sind, ohne daß inzwischen in der Visitation des Kurkreises fortgefahren wurde (Torgau war, wie 1534, zum Meißnischen Kreise gewiesen), ist nicht ersichtlich. Liebenwerda ist, wie das Datum eines Vertrages bei Wahrenbrück zeigt (Freitag nach Michaelis, i. e. 4. Oktober), nach Herzberg und Schlieben und nach Liebenwerda dann Jessen (Sonntag nach Lucae, i. e. 20. Oktober) visitiert. Zuletzt finden wir die Visitatoren in Belzig, wo sie am 28. Oktober (Montag Simonis und Judae) beginnen. Dort sind sie zusammengeblieben bis zum 31. Oktober, dann haben sie sich, weil ihnen aus Wittenberg der Befehl zuging, aufs förderlichste ihren Bericht abzustatten, geteilt: M. Eber ging nach Brück und nahm mit sich den Schösser von Belzig und als Notar den Stadtschreiber von Jessen, Teumen aber und Förster zogen nach Niemeck.

Es ist anzunehmen, daß auf diese Weise auch die Visitation der Ämter Belzig und Gommern noch im November 1555 beendet ist. Am 4. Dezember finden wir die Visitatoren wieder in Wittenberg, wo ein Vertrag zwischen dem Komtur zu Dansdorf und seinem Pfarrer vor ihnen abgeschlossen wird.

Ihren Befund der Kirchen- und Schulangelegenheiten an den einzelnen Orten haben die Visitatoren dem Kurfürsten in einer dreibändigen Registratur verzeichnet überreicht. Der Wortlaut dieser Aufzeichnungen gelangt hier unten bei den einzelnen Orten zum Abdruck. Über die vorhandenen Exemplare der Registratur von 1555 und das Verhältnis derselben zueinander ist in dem Abschnitte: Das urkundliche Material näher eingegangen. Zu dieser Registratur mit der Verzeichnung des Visitationsbefundes haben die Visitatoren aber noch einen besonderen Band mit der Aufschrift: Auszug etlicher clag und bitt in kirchensachen im churkreis überreicht, der jetzt im Dresdener Hauptstaatsarchiv, Loc. 10600, bewahrt wird. Auch der Inhalt dieses Bandes ist in vorliegendem Werke bei den einzelnen Orten (zumeist in Anmerkungen) angegeben. Hier sei aus diesem Bande nur das abgedruckt, was nicht an einem einzelnen Orte füglich angegeben werden konnte:

Auszug etlicher clag und bitt in kirchensachen im churkreis.

Innerer Titel: „Auszug und verzeichnis der mengel und gebrechen, auch klag und bitt, so in der visitation im 1555. iar den verordneten sind furgetragen und nach volendung der visitation unserm gnedigsten

Digitized by Google

herrn haben söllen vermeldet und zur besserung oder abschaffung heimgestellt werden."

Als Vorwort: „Untertenigste vermanung und bitt umb hilf und execution."

„In den andern zweien schriften haben wir in gemein angezeigt, was für gebrechen und clagen wir im churkreis gefunden, und nach unserm unverstand auch bisweilen vermeldet, was zu abschaffung solcher unrichtigkeit möchte fürgenommen werden. Hierinnen aber erzelen wir als in einem auszug die sonderliche mengel, die von ieden gemeinden oder von sünderlichen personen uns sind derhalben angezeiget, das sie unserm gnedigsten herrn durch uns in untertenigkeit sollen furgetragen werden und ist derselb clagenden und bittenden genzliche hoffnung und untertenigste zuversicht, nachdem die landschaft und dieselbe clagende person lang und vielmals uf eine visitatio der kirchen gnedigst vertröstet sein, eine visitation aber ohne abschaffung der gefundenen mengel und one execution eine grosse, aber doch unnütze und unfruchtbare mühe, arbeit und uncost ist, unser gnedigster herr werde solchen clagen und bitten, so von uns vermeldet werden, gnedigst rat suchen und hilf verschaffen."

Es wird nun weiter ausgeführt, wie solch hochlöbliches und recht fürstliches Werk, durch das dafür gesorgt werde, daß Gottes Wort in Ehren gehalten und gefördert werde, die Kirchen- und Schuldiener mit notdürftiger Unterhaltung versehen und genährt und Zucht, Ehrbarkeit und alle gute Kunst gepflanzt und gefördert werden, aller Herzen erfreuen werde, die das heilige Predigtamt und die reine christliche Lehre, auch Ehrbarkeit, Zucht und Frieden lieb und wert haben, während andererseits die Nicht-Verfolgung der Angelegenheit alle „vernünftigen Leute vor den Kopf stoßen", die armen elenden Kirchen- und Schuldiener verzagt und matt werden lassen müßte. Auch würde, wenn die Obrigkeit bei Abstellung der aufgedeckten Mängel sich hinlässig zeigen würde, ein größerer Trutz, Frevel, Härtigkeit aller derer folgen, die zuvor den Kirchendienern abgebrochen oder sonst zu viel oder zu wenig getan haben. Schon jetzt, wo erst so kurze Zeit seit der Visitation vergangen sei, hätten, wie Pfarrer berichten, weil des Kurfürsten Befehl über die Exekution sich vollzöge, die Pfarrkinder getrotzt und von der Visitation schimpflich geredet. Der Kurfürst würde sich ohne Zweifel nicht durch die gemeine Rede abhalten lassen: man könne der Pfaffen Geiz nimmermehr ersättigen, sie hätten stettigs zu wenig und zu clagen; das möge von etlichen nicht ohne Falsch gesagt werden und auch sie, die Visitatoren, wollten eingedenk des alten Spruchs: religio peperit divitias et filia devoravit matrem nicht gern dazu raten, daß die Kirchendiener mit überschwenglichem Gute beladen würden, sie bäten aber, daß den armen Kirchen- und Schuldienern so viel aus Gnaden zugelegt werde, daß sie sich des Hungers erwehren, ihre verwahrte Hütte zur Wohnung haben, sich und ihre schwachen Weiber, Kindbetterinnen, arme kleine und erwachsene Kinder ernähren, pflegen,

Digitized by Google

kleiden, zur Schule halten, beraten und nach ihrem Absterben mit einer kleinen „Parteken" speisen könnten, bis sie zu Jahren gekommen und ihr Brot selbst mit der Leibes- oder anderen Arbeit erwerben mögen. Unter Berufung auf Gal. VI und 1. Cor. IX sowie Matth. X und besonders bezeichnenderweise auf Christi Worte: wer dieser geringsten einen, „wie die armen dorfpfarrer und cüster sein" nur einen becher etc. wird die Pflicht der Zuhörer, diese nötigen Stücke ihren Seelsorgern zu reichen, erwiesen und aus Jesaias XLIX: die Könige werden deine Ernährer sein etc. es als die Sache der Obrigkeit gefolgert, der armen Kirchendiener sich anzunehmen. Nun sei der Kurkreis, an den anderen Kreisen gemessen, schon sonst ein recht „eremus und wuesten" der Gelegenheit und geringem Boden nach und habe noch dazu in den letzten zehn Jahren mehr denn andere Kreise Not und Schaden gelitten; seine Pfarren, die je und allewege von weniger Einkommen gewesen seien, wären über dies nun vielfältiger Weise geringert und berupft; auch bedürfe es zur Wiedererbauung der verbrannten und zerfallenen Kirchen, Pfarren und anderer Gebäude mehr Zulage und Hilfe an Geld und Holz als an anderen Orten des Landes. So möge denn der Kurfürst aus den Klostergütern und sonst, wo es zu erheben möglich sei, die Mittel zur Hebung der Not nehmen, und zwar nicht nur derer, die geklagt hätten, sondern auch derer, die ihr Elend still ertrügen. Er würde reichen Gottessegen für sein Land dafür ernten. Die Visitatoren schließen mit den Worten: Unsern lieben herrn und heiland Jesum Christum, des ewigen vaters ewiges wort, der uns durch das heilsame evangelion Gottes wesen und willen von unser erlösung und seligmachung aus unaussprechlicher gnaden geoffenbaret, und domit solch liecht nit untergieng oder verlösche —, bitten wir von ganzem herzen, das er unsern gnedigsten herren und alle potentaten sampt ihren räten und regenten erleuchten, leiten, regirn und helfen wölle, das sie solchs predigampt hoch und wert achten, lieb haben und treulich helfen, nach allem irem vermögen fürdern, schützen und erhalten, domit Gottes war erkentnis und rechtschaffene gottesdienst für und für bei und unter uns und unsern kindern und nachkommen in diesen landen erhalten, fortgepflanzt und weit in andere land gebracht und ausgebreitet werden mögen. Amen.

Die „Klagen und Bitten" sind in 11 Kapitel geteilt:

1. welche vom adel, von den visitatoribus erfordert, nit haben wöllen erscheinen noch ihre unterthan zur verhör schicken;

2. welche vom adel etwas den kirchen oder kirchdienern schuldig, die bezalung wegern;

3. welche vom adel und andere ligende gründe oder andere kirchen- und pfarrgüter zu sich gebracht und nit wöllen restituiren;

4. welche pfarren möchten zusamengeschlagen oder von einander gesondert werden;

5. welche kirch- oder schuldiener umb zulag an gelt oder korn bitten;

Digitized by Google

6. welche umb brennholz bitten;
7. welche umb bauholz bitten;
8. andere sönderliche bitt der kirchen- und schuldiener;
9. wo alte verlebte gebrechliche kirch- oder schuldiener befunden sein, die entledigung des ampts und nötige unterhaltung uf ihr leben bedörfen;
10. wo der pfarren lehen anderswohin gezogen und den alten lehenherren entwant sein;
11. andere gebrechen, clag und bitt als sönderlich der stett.

Vollzogen ist das Aktenstück durch die Siegel Johann Forsters und Paul Ebers (fol. 162a); das von Moritz von Teumen ist nicht aufgedrückt.

Beigefügt gewesen sind offenbar alle im Text angezogene Eingaben, Abschriften von Urkunden, mit den im Text beigefügten Buchstaben oder sonstigen Kennzeichen versehen, erhalten sind nur die mit H. J. K bezeichneten (H: Jahn Losers antwort der wisen halben, so dem pfarrer zu Trebitz vorzeiten testirt ist, J: Abschrift der Stiftungsurkunde über Zuweisung von Paris [merkwürdigerweise ist villa oder villa deserta im lateinischen Texte vergessen, während in der beigegebenen Übersetzung: das Dorf Paris steht] an den Nicolaus-Altar in Wittenberg, K: Vertrag zwischen den Erben von Martin List und dem Dorfe Rockit von wegen der Wüstung Paris vom Sonntag Exaudi 1526).

Wir drucken in diesem allgemeinen Teile diejenigen Partien des „Auszugs" ab, die bei einzelnen Parochien nicht gut haben Platz finden können, zugleich um hier einen Einblick in die Art dieses Beibuchs zur Visitationsregistratur von 1555 zu geben.

1. Welche vom adel, von den visitatoribus erfordert, nit haben wöllen erscheinen noch ihre untertanen zur verhör schicken (Bl. 2 fg.):

Die Erben Wolfs aus dem Winckel und deren Mutter haben dem alten Pfarrer zu Prira, wohin ihre Dörfer Schira und Möste gehören, vieles abgebrochen, besonders durch Eingriff in sein Holz. Sie bezw. ihr Vormund sind weder zur Visitation nach Bitterfeld noch zu einem Termine, den die Visitatoren in Wittenberg anberaumt hatten, erschienen. Der Schösser möge angewiesen werden, mit dem Superintendenten und dem alten Geleitsmann den Vormund sowie Nicol Köler, den Erbherrn von Prira, nebst dem alten Pfarrer, der jetzt altershalber seiner Stelle erledigt ist, vor sich zu bescheiden und zu verschaffen, daß dem Pfarrer sein verdienter Lohn ohne Weigerung gegeben werde und dem neuen Pfarrer künftig das ganze Einkommen nach der alten Registratur ohne Verzug und Abbruch gereicht werde.

Heinrich von Gersdorf auf Dobrelug hat dem Pfarrer zu Buckewyn und den Leuten aus diesem Dorf wie aus den Dörfern Bryssen und Nechsdorff, die mit Folge und Gericht allerdings nach Dobrilug gehören, verboten, vor den Visitatoren in Schlieben zu erscheinen, trotzdem die Pfarre kurfürstliches Lehen ist, und hat den Boten der Visi-

Digitized by Google

tatoren mit Drohworten vom Kloster weggewiesen. Nichtsdestoweniger haben die Visitatoren dem Pfarrer zu Buckewyn die Augsburgische Konfession zugeschickt „als einem kurfürstlichen belehnten, mit schrieftlichem bevelch, das er seine lehr und predigt nach derselben confession richten wolt".

Die Edlen von Plato haben als Erbherren und Schriftsassen von Ilberg, das ins Amt Beltzig gehört, weder Pfarrer noch Untertanen aus Ilberg nach Beltzick geschickt, auch weder mündlich noch schriftlich deren Außenbleiben entschuldigt.

Joachim Falkenroder, der hart am Sandberg vor Beltzick wohnt, ist ungehorsam außengeblieben. Er schuldet dem gemeinen Kasten zu Beltzick 23 β 56 gr. 10 ₰ vertagter Zinsen und dem Kasten zu Wittenberg die Zinsen von 3 Jahren von 50 fl. Hauptsumme. Der Kurfürst wolle ihn durchs Amt zur Bezahlung der schuldigen Zinsen und zum Geben billiger Versicherung mit Ernst anweisen lassen.

Albrecht von Leiptzick auf Wildenau schuldet der Kirche in Letze viele Jahre 20 a. β. Er ist, weil er weder die Hauptsumme noch Zins bezahlt, nach Herzberg und nach Wittenberg vorgefordert, beide Male aber ausgeblieben. Seine Untertanen klagen über ihn, daß er sie mit Frondiensten nicht nur in der Woche „überplage und treibe", sondern auch am Hören des Gotteswortes am Sonntag oft verhindere, so daß sie in dem Verhör tatsächlich ungeschickt befunden sind.

2. Welche vom adel etwas den kirchen- und schuldienern schuldig, die bezalung wegern:

Im ampt Witteberg (Bl. 6 fg.).

Kirch Radis wider Martin Listen: Friedrich List hat vor 16 Jahren die silbernen Kleinodien aus dem Gotteshaus genommen und für 55 fl. verkauft. Davon hat er 3 fl. zum Kirchbau gegeben und versprochen, die anderen 52 fl. dem Gotteshause zu verzinsen, das sei aber nie geschehen. Der jetzige Besitzer hat angegeben, er wüßte von nichts. Er habe von seinem Vetter nichts als das Lehngut überkommen, sei also nicht verpflichtet, dessen Schulden zu bezahlen. Die Visitatoren stellen die Entscheidung in die Hand des Kurfürsten.

Warteberg wider Martin List: „etwa vor viel Jahren" ist eine Monstranz, ein Kelch und Pacem zu sicherer Verwahrung auf das Schloß zu Warteberg getragen. Damals ist Martin List noch unmündig gewesen. Später hat die Gemeinde nichts von ihm wieder erlangen können, trotzdem 1545 vom Kurfürsten dem Martin List aufgegeben ist, für solche Kleinodien der Kirche auf zwei Fristen in 2 Jahren 20 fl. und außerdem für etliche aus dem Kirchengehölz geschlagenen Stämme noch 6 fl. zu bezahlen. Jetzt will er der Gemeinde den Vorwurf machen, daß sie die Angelegenheit nicht ehedem bei seinem Vormunde gesucht, und sucht die Sache hinauszuschieben: die Gemeinde bittet ihn mit Ernst anzuhalten, dem 1545 mit ihm geschlossenen Vertrage nachzukommen.

Digitized by Google

Der gemeine Kasten zu Gräfenhenichen wider Martin List: ao. 1499 hat Nicol List vom Gotteshaus 30 fl. gegen 50 gr. jährlichen Zins entliehen und dafür etliche Bauern zu Radis und Üthausen eingesetzt. Seit 1546 ist Martin List Besitzer dieser verpfändeten Güter, hat aber seitdem keine Zinsen bezahlt. Auf einem vor den Visitatoren zu Wittenberg im Beisein des Oberhauptmanns am 19. November abgehaltenen Termine hat genannter List die Ausflucht gebraucht, es könne nicht bewiesen werden, daß sein Vater in Nicol Lists, seines Vaters Bruders, Verschreibung eingewilligt habe. Er kann aber nicht leugnen, daß er die verpfändeten Güter besitzt. Mithin muß er nach Erachten der Visitatoren auch die onera, die auf diesen ruhen, tragen. Sie stellen auch diesen Handel dem Kurfürsten anheim, der dem Gotteskasten zu dem Seinen helfen möge.

Die Kirche Letze wider Alex Brand und Albrecht von Leiptzik auf Wildenau: Matthes Brand hat vor viel Jahren 20 a. β vom Gotteshaus entliehen, aber nie Zins gegeben. Sein Sohn Matthes Brand zu Beltitz will weder die Summe entrichten noch Zins bezahlen. Ebenso ist Albrecht von Leiptzik 20 a. β „von wegen der Wolf Leiptzkerin" schuldig, hat aber auch lange Jahre keinen Zins bezahlt. Der Kurfürst wird gebeten, beide anzuhalten, die Hauptsumme nebst den versessenen Zinsen der Kirche, die Bauens bedürfe, zu bezahlen.

Der gemeine Kasten zu Wittenberg klagt wider Asmus Spiegels Erben zu Presteblich: Dieser Asmus Spiegel hat dem gemeinen Kasten zu Wittenberg für 100 fl. Hauptsumme verkauft 4 a. β 8 gr. 6 ₰ auf Presteblich und dafür 7 Bürger zu Tieben, welche Äcker und Wiesen, dem Rittergut Presteblich zugehörig, um Laßzins innezuhaben, an den gemeinen Kasten zu Wittenberg gewiesen. Als er dann aber 1544 das Rittergut verkauft hat, hat er diesen Bürgern verboten, weiter nach Wittenberg zu zahlen. Seine Erben sind also seither die Zinsen i. e. 17 β 42 gr. schuldig, davon sie 1 β 6 gr. gezahlt haben. Diese aber, Hans Spiegel zugleich für den abwesenden Bernhart, wenden ein, sie wollten nur zahlen, wenn die Hauptverschreibung sowohl die kurfürstliche Gunst wie auch den Konsens der Gevattern erhalten hätte. Nun ist aber in den Kaufbrief einverleibt, daß Asmus Spiegel seinem Bruder Antonius diese 100 fl. an der Kaufsumme abgezogen. Der Kurfürst möge sie anhalten, ihren Verpflichtungen gegen den gemeinen Kasten nachzukommen.

Derselbe gemeine Kasten wider Hansen von Reisen zu Hemsendorff: Dieser zinset der Priester-Bruderschaft „ierlich 10 floren, ist die hauptsumma 200 fl. und eine vorschreibung vorhanden, sind aber die zins in acht iarn nit gegeben worden und uf 80 fl. die retardata gestiegen."

Derselbe gemeine Kasten wider Ernsts von Latorfs erben: „Diese zinsen dem altar Petri et crucis in gemeinen kasten zu Wittenberg ierlich 40 gr. für 40 rh. gold. fl., dafur eingesetzt ist alles, was die von Latorf in der chur zu Sachsen zu lehen haben laut einer verschreibung,

Digitized by Google

sind aber diese zins in den gemeinen kasten 12 iar ausstendig blieben und die redartata uf 24 a. β gelaufen, wollen sich die von Latorf zu keiner bezalung weisen lassen: ist derhalb churfurstlicher ernster befelch hie ganz von nöten."

„Joachim Buelen betreffende: Andreas Bule zu Beltitz wonhaft, etwa schosser doselbst, hat ao. 1510 der priester bruderschaft in der pfarkirchen zu Wittenberg recht und bestendiglich mit ausgebrachter gunst herzog Fridrichs churf. zu Sachsen hochlöblicher gedechtnis fur 100 fl. verkauft etliche pacht, die er aus den flecken und dorfern Niemeck, Werbick vor der Brietzen, Haseloff, Rodickau, Bergholtz, Grubo, alle im ampt Beltzig, und Werckzahn, im ampt Witteberg gelegen, ierlich zu heben gehabt von etlichen mennern, die in der vorschreibung und churfurstlicher gunst benannt sind als 50 [schfl. rocken, 8 schfl. gersten und 19] schfl. hafern ierlicher pacht Wittebergisch und Beltzker maß." Nachher ist der Andreas Bule durch Brandunglück heruntergekommen und ihm und später seinem Sohne Joachim auf seine Bitte von der Priesterbruderschaft nachgelassen, die Pächte selbst zu erheben und ihr dafür jährlich 5 fl. zu zahlen. Später hat sich dann nach Bules Tod das Amt Beltzig dieser Pächte angemaßt, und so ist es gekommen, daß Kurfürst August 23 Schfl. Korn und 6 Schfl. Hafer davon zur Dotierung einer neuen Pfarre in Tharandt angewiesen. Wo ist aber der Rest? Jetzt sind schon 60 fl. retardata aufgelaufen. Und dabei sind die 5 fl. eine gar geringe Summe gegen die hohe Kornpacht; wie von vornherein der Verkauf dieser Pacht für 100 fl. viel mehr als ein mildes legatum ad pios usus von Andreas Bule gewollt gewesen. Dabei kann der Kasten in seiner großen Armut und seiner vielfältigen Schulden halber den Kirchendienern ihre Besoldung nur zur Unzeit reichen, so daß die Not leiden müssen. So bitten die Visitatoren, der Kurfürst möge die Pfarre in Tharandt anderswoher bestellen und die ganze Pacht zunächst wohl der gebrechlichen Tochter des Stifters Anna Bulin, dann nach deren Tode dem gemeinen Kasten in Wittenberg wieder zuwenden oder wenigstens dafür sorgen, daß der Rest, 27 Schfl. Roggen und 13 Schfl. Hafer, aus dem Amte Beltzig gereicht werde, oder, wenn auch das nicht zu erreichen, dem Amte Beltzig wenigstens aufgeben, die 100 fl. und die 60 fl. retardata aus den Getreidepächten zu bezahlen.

Die Kirche zu Wittenberg wider Martin List: Dieser schuldet 90 fl. dreijährigen Zins aus den Jahren 50, 51, 52 von 600 fl., die auf dem Dorf Rockit stehen; 10 fl. Zins von 2 Jahren aus demselben Dorfe vom Jahre 42 und 43 von 100 fl. Hauptsumme und 24 fl. von 12 Jahren Zins von 40 fl. auf Warteberg stehend. Das Hofgericht hat Montag nach Michaelis cr. entschieden, daß er zunächst die 24 fl. zu Martini und Weihnachten cr. bezahlen soll. Er hat aber beide Termine nicht innegehalten. Ebenso wird durch Zeugnis der Witfrau Barbara Spätin, der Vorbesitzerin von Rockit, bewiesen, daß der Martin List schon seit Michaelis 1550 die Zinsen im Dorfe erhoben habe. Auch die 10 fl.

Digitized by Google

Zins aus den Jahren 1542 und 1543 werden ihm zuerkannt zu zahlen. Die Visitatoren nebst Rat und Kastenvorstehern bitten, gegenüber den Versuchen des List, immer wieder Einwände zu machen, um Aufschub zu erlangen, mit Ernst auf der Bezahlung der Schuld durch ihn zum Wohle des gemeinen Kastens zu Wittenberg zu bestehen.

(Bl. 36.) Die Vorsteher des gemeinen Kastens zu Liebenwerda klagen über Wilhelm und Wolf Löser zu Lebus und Alsdorf, daß sie vom Vater her 330 fl. dem Gotteshause zu Liebenwerda schulden, aber darüber ihrerseits keine neue Verschreibung mit Einholung kurfürstlicher Gunst einbringen, auch die Zinsen nicht pünktlich bezahlen, der Kurfürst möge sie zu beidem anhalten.

Ebenso klagen sie gegen Sigmund von Heinitz auf Widerroda, der der Kirche zu Liebenwerda 30 fl. oder a. β (!) schulde, sie aber weder genugsam versichert habe noch ihnen Zins erlegen wolle. Auch hier möge der Kurfürst Befehl tun.

(Bl. 70.) Der Pfarrer von Liebenwerda klagt, daß ihm 1545 bei der Besichtigung der Kircheneinkommen eine Zulage von 30 fl. versprochen sei, daß dies aber durch den Krieg verhindert sei, und doch könne er nicht mit dem jetzigen Einkommen auskommen, „sunderlich auch derhalben, dieweil er nu mehr mit der superintendentia beladen sei".

Der Pfarrer zu Übigau klagt, daß er Not leiden müsse, da er von seinem Einkommen sich unmöglich nähren könne, er müsse ein Handwerk oder Ackerbau treiben, wie sein Vorgänger getan hätte, der ein Bürgergut im Städtlein, zu dem 1 Hufe Ackers und 5 „Bier" gehörten, besaß. Er besäße dergleichen nicht und müsse bisweilen darum bei seinen Eltern seine Nahrung suchen. Auch die Visitatoren erkennen an, daß er ohne Zulage auf der Pfarre nicht bleiben könne, sie bitten für ihn um 10 oder mehr fl. und 7 Schfl. „Nymtzscher", d. h. bisher ins Kloster Nymtschen zu lieferndes Korn.

(Bl. 71.) Der Pfarrer zu Schmerkendorf berichtet, daß ihm (1545) die $4^1/_2$ Mld. Korn, die aus seinen eingepfarrten Dörfern ins Kloster Nympschen, jetzt ins Amt geliefert würden, versprochen seien. Nun habe er diese zehn Jahre mit stetem Warten, Hoffen und Seufzen auf eine Visitation Armut und Not leiden müssen. Er bittet nochmals um Gottes Willen um diese Zulage zu seinem gar geringen Einkommen.

Für den Pfarrer zu Wahrenbrück wird angesichts seines geringen Einkommens und des großen Umfangs der Parochie, die sein Diakonus nach Notdurft kaum versorgen könnte, eine Zulage und ein zweiter Diakon, der dem Pfarrer am Feiertag daheim Beichte hören und die Sakramente administrieren helfen könnte, gebeten. Bei der Armut des gemeinen Kastens und der Bürgerschaft wird gebeten, die Mittel aus einem Kloster oder dem Amt zu gewähren.

Digitized by Google

Aus dem Abschnitt: Welche kirchdiener oder schulperson umb zulag an gelt oder korn bitten (Bl. 60 fg.):

„Erstlich erinnern wir unsern gnedigsten herrn in untertenigkeit der bitt, so in unserm bericht anfenglich der superintendenten halben ist unterteniglich vermeldet worden, das denselben allen nach gelegenheit eine zimliche zulag gnedigst verordnet werde aus den emptern oder clostergütern zur vergleichung der mühe, sorg und arbeit, die ihnen mit der superintendentia ist uferleget, auch zu erstattung des, das sie bisweilen ihre nechste und zugewante pfarrer zu herbergen und zu speisen werden ufwenden, und bitten abermals ganz untertenigst, unser gnedigster churfurst und herr wölle sich gegen diesen ufsehern der kirchen mit gnedigster christlicher mildigkeit erzeigen."

Auch bei dieser dritten allgemeinen Kirchenvisitation haben die Visitatoren die ihnen gestellte Aufgabe nicht darin erledigt angesehen, daß sie den Befund des kirchlichen Lebens der einzelnen Gemeinden aufzeichnen ließen und vorhandene Mängel abzustellen befahlen, sondern neben diesen Spezial-Verordnungen, die uns in den Visitations-Registraturen vorliegen und unten bei den einzelnen Parochien zum Abdruck gelangen, haben sie zugleich Generalia, d. i. allgemein gültige Verordnungen erlassen, durch welche sie gewisse von ihnen „mit gehabtem Rate der Theologen der Universität Wittenberg" für den Ausbau des Kirchenwesens im Kurkreise für nötig erachtete Bestimmungen zur gleichmäßigen Durchführung in allen Kirchgemeinden ihres Kreises haben bringen wollen. Gegenüber den Generalia der ersten und zweiten Visitation ist hier ein großer Fortschritt getan. Dort hatte es sich um einzelne Mängel in der kirchlichen Amtsführung und Vermögensverwaltung gehandelt, die sich überall fühlbar machten und gegen die man deshalb in den einzelnen Visitationskreisen ziemlich gleichlautende Verordnungen an alle Pfarrer, Küster, Kastenvorsteher etc. erlassen konnte, ohne daß man doch von einem einheitlichen Plane, der in diesen Generalien das gesamte Kirchenwesen des Landes unter einheitliche Gesichtspunkte stellen wollte, sprechen kann. Auch der Unterricht der Visitatoren, auf den alle Pfarrer zur Nachachtung hingewiesen wurden, war mehr eine Handreichung für die rechte Amtsführung im evangelischen Sinne und ließ auf dem Gebiete der äußeren kirchlichen Verwaltung der Selbständigkeit der einzelnen Gemeinde weitesten Spielraum. Jetzt macht es sich fühlbar, wie der Gedanke der einheitlichen Zusammengehörigkeit der Gemeinden zu einer alle gläubigen Christen des Landes umfassenden Gemeinschaft, der Kirchen des Landes zu einer Landeskirche seit der Errichtung des Konsistoriums Fortschritte gemacht hat. In den Generalia, die die Visitatoren des Kurkreises allen Gemeinden zur Nachachtung geben, handelt es sich nicht mehr um gelegentliche, gleichsam zufällige Anordnungen, die die vielfach wiederkehrende Beobachtung dieses oder jenen Mangels im kirchlichen Leben der Gemeinden hervorgerufen hatte, sondern hier handelt es sich vielmehr

Digitized by Google

schon um ein vollständiges System von Gedanken, mit dem man an die Visitation der Kirchen herangetreten ist, eben um diesen Gedanken einheitliche Geltung zu verschaffen. Es ist möglich, daß die Visitatoren infolge der Erfahrungen, welche sie bei ihrer Visitation des rechtselbischen Teiles des Amts Wittenberg, mit dem sie ihre Visitation des Kurkreises überhaupt begannen, auf Einzelheiten aufmerksam geworden sind und diese alsbald zum Gegenstande der Beratung mit den Theologen und den Konsistorialen zu Wittenberg gemacht haben; aber daß wenige Wochen später bei der sich unmittelbar anschließenden Visitation des linkselbischen Teiles desselben Amtes dem Propste zu Kemberg schon in die ihm übergebene Visitationsordnung eine spezielle Ausführung aller der Bestimmungen, die später am Schlusse der Visitation als Generalia der dem Kurfürsten übergebenen Visitations-Registratur angehängt sind, übergeben werden konnte, beweist doch zur Genüge, daß es sich hier in der Hauptsache um Bestimmungen handelte, über die man von vornherein als für die gedeihliche Entwicklung des Kirchenwesens im Kurkreise notwendig klar war, und wir gehen wohl nicht fehl, wenn wir in diesen Generalia den Niederschlag der Ratschläge sehen, mit denen das Konsistorium zu Wittenberg aus der Erfahrung seiner Praxis heraus an die Visitatoren herangetreten ist. So wird es uns auch verständlich, wie diese Generalia der Visitatoren von 1555 zu einer so großen Bedeutung für das Kirchenwesen haben kommen können. Sie sind der erste kirchengesetzgeberische Schritt in den kursächsischen Landen dadurch geworden, daß sie der Kurfürst 1557 als „General artikel und gemeiner bericht wie es in den kirchen ... gehalten werden soll" mit einigen Zusätzen und geringen Veränderungen hat publizieren lassen.

Als ein inhärierender Bestandteil der dreibändigen Visitationsregistratur vom Jahre 1555 gelangen diese Generalia hier zum Abdruck, und zwar in der Form, wie sie eben dieser Registratur am Schlusse in dem Aktenstücke des Magdeburger Staatsarchivs, Rep. A 50, XI, No. 66, Bl. 230, verzeichnet sind. Zum Vergleiche sind herangezogen: 1. eine Einzelausfertigung der Generalia, die wie die offizielle Registratur mit den drei Siegeln der Visitatoren muniert ist, die sich aber als spätere Abschrift derselben erweist, weil spätere Zusätze derselben hier im Texte stehen, Magdeburg, St. Arch. A 50, XI. No. 74; 2) das Exemplar, welches im Aktenstücke des Superintendentur-Archivs zu Kemberg sub rubrica Visitationsmatrikel von 1555 bewahrt wird und welches Sehling a. a. O. S. 311 fg. mit Auslassung aller in den Generalartikeln wiederholten Stellen und mit vielfachen, aber nicht erschöpfenden Hinweisungen auf die Verschiedenheit der Magdeburger Rezension in dem ersteren der beiden obengenannten Aktenstücke (das zweite ist ihm entgangen) hat abdrucken lassen, die Varianten des Textes aus diesem zweiten Exemplare seien mit M, die der Kemberger Ausfertigung mit K annotiert; 3. die Ausfertigung der auf die Dorfpfarreien bezüglichen Anordnungen, wie diese sich im Pfarrarchiv zu Globig erhalten hat (Registraturen II, 1. S. 235, Anm. 4 abgedruckt).

Digitized by Google

Generalia,

das ist gemeine verordnung und bevelch, so zu ablehnung und verhutung allerlei unordnung, ergernis und hinderung des heiligen ministerii und dagegen zu erhaltung und furderung des predigampts, christlicher zucht und erbarkeit gehörende, zum teil in der churfurstlichen instruction begriffen und geboten sein, zum teil von den verordneten visitatorn mit gehabtem rat der theologen zu Witteberg dienstlich und nötig geachtet worden und in die registration der dritten[1]) visitation im churkreis zu Sachsen, gehalden anno 1555, sollen eingeleibet und von unserm gnedigsten herrn, herzogen Augusto, churfursten zu Sachsen etc. durch ein sonderlich edict nach ihrer c. f. g. christlichem gnedigen bedenken und wolgefallen confirmiret und der ernstlichen execution bevolen werden.

Verordnung der superintendenten halben.[2])

Nach dem[3]) Witteberg die heubtstat in der chur zu Sachsen und aldo an stat des stifts eine hohe schule und ein consistorium ist und lange zeit die ordinatio der kirchendiener aus vilen landen aldo gesuchet und gehalden ist worden, soll dise kirche im churkreis zu Sachsen ein metropolis sein, nach der sich die kirchen im churkreis richten, und der pfarrer daselbst soll die obere superintendents haben, bei deme sich andere superintendentes und pfarrer im churkreis rats erholen sollen. In sonderheit aber sollen sich zu ihm halten die pfarrer zur Zhane, Seiden, Elster und aller dorfer, so ins ampt Witteberg gehoren und der pfarrkirchen doselbst eingeleibt sind.

Daneben[3]) sollen im churkreise andere superintendentes sein, als nemlich:

1. der probst zu Kemberg, zu dem sollen sich halten Schmiedeberg, Pretsch mit den eingepfarrten umbligenden dörfern uber der elb, so ins ampt Witteberg gehoren oder aber der amptsassen und nechsten schriftsassen sein;

2. der pfarrer zu Bitterfeld, zu dem sollen sich halten Brehn und alle flecken und dorfer ins ampt Bitterfeld gehorende;

3. der pfarrer zum Grevenhenichen, zu dem sollen sich halten alle dorfer ins ampt doselbst gehorende;

4. der pfarrer zu Beltzik, zu dem sollen sich halten Brück, Niemek sampt allen dorfern ins ampt Beltzik gehorende;

5. der pfarrer zu Gomern, zu dem sollen sich halten Plotzka, Elwenau[4]) sampt den zugehorenden dorfern;

6. der pfarrer zum Jessen, zu dem sollen sich halten Clöden, Schweinitz, Prettyn, Lochau [sampt den zugehorenden dorfern][5]);

---

[1]) M läßt „dritten" weg. K hat diese Überschrift überhaupt nicht.
[2]) K: Generalia alle superintendentes belangende.
[3]) Dieser Abschnitt fehlt in K.
[4]) M: Plotzke, Elbenau.
[5]) sampt — dorfern in M im Texte.

Digitized by Google

7. der pfarrer zu Hertzberg, zu dem sollen sich halten Schoenewald und andre[1]) nechst umbligende dorfer umb eine halbe meile;

8. der pfarrer zu Liebenwerda, zu dem sollen sich halten Warenbruck, Ubigaw sampt den zugehorenden dorfern;

9. der propst zu Schlieben, zu dem sollen sich halten Barut sampt andern der iunkern von Schlieben eigen dorfern und denen, so ins ampt Schlieben gehoren.

Wahl der superintendenten.[2])

Es soll aber forthin mit der wahl eines superintendentis fürnehmlich grosse acht daruf gegeben werden, das nit ungeschikte untugliche leut aus gunst dazu angenommen oder durch iemands gewaltiger leute furbitte eingedrungen werden, sonder dieweil es ein hohes, schweres nötigs ampt ist, das erbare, wolbetagte, erfarne, gelarte, wolgeubte, gottfurchtige menner in hohen schulen und anders wo gesucht und mit rat des superintendentis zu Witteberg und der theologischen facultet von den lehenherrn zu solchem ampt erwehlet und ordentlich vocirt und, wie gebreuchlich, nachmals ordinirt und von unserm gnedigsten herrn confirmirt werden.

Denn nachdem ein superintendens andern pastoribus vorstehn, sie unterweisen, vermanen, strafen, annehmen und entsetzen helfen und ander ding, die ernach volgen werden, ausrichten soll, will hoch von nöten sein, das solcher bei den andern pastoribus ein ansehen und scheuen hab und mit seiner iugent, ungeschikligkeit, ergerlichen lebens und dergleichen ursachen halben veracht werde.

Es soll aber ein ieder superintendens vleissig acht geben uf aller der pastorn und andern kirchendiener lahr,[3]) leben und vleis, die seiner inspection unterworfen sein, und damit ehr sich desto gewiser solches alles erkundigen mög, soll ehr bisweilen unverwarnet selbst in die stete, flecken und dorfer reisen und aldo die predigten anhorn, sich bei den zuhorern von ihrer sehlsorger wandel befragen, auch zu zeiten[4]) etliche iunge leut[5]) verhoren im catechismo, desgleichen die schulen besichtigen und erfarn, was fur ordnung darin gehalden werde und wie sich die knaben bessern.

Und damit sich die superintendentes des unkostens halben, so zu solcher reis von noten, nit zu beschweren hetten,[6]) hat unser gnedigster herr, herzog Augustus, churfurst zu Sachsen, gnedigst gewilliget, zur notturft ufgewante zerung wider zu erlegen und zu erstatten, iedoch sollen die superintendentes solche ihre zerung eigentlich[6]) verzeichnet,

---

[1]) „andre" fehlt in M.

[2]) Diese Überschrift und die nächsten 2 Absätze fehlen in K.

[3]) K: der propst zu Kemberg als superintendens soll vleissig acht geben uf der pfarrern lehr etc.

[4]) K: bisweilen.

[5]) K hat das unsinnige, offenbar verschriebene „teuf".

[6]) Sehling gibt irreführend: hatten, wöchentlich.

Digitized by Google

wie vil fur essen, trinken, mietlohn eines oder zweier pferd (:do von ferren wegen des orts dem superintendenti einer fuhr von noten were:) an einem ieden ort und uf welchen tag ufgelofen[1]) sei, unserm gnedigsten herrn zu ihr churf. g. eigen handen uberschicken.

Daruber soll ein ieder superintendens nach seiner und der benachbarten pfarrern gelegenheit alle iar zwischen Ostern und Pfingsten einen synodum halten und dazu berufen aus den steten, flecken und dorfern alle pastores, so in seine superintendentiam gehoren und aldo derselben relationem horen, wie sie ihre pfarrkinder in examine befunden und was sie sunst fur gebrechen und irrige sachen anzuzeigen haben, und do etwas furfiele, das ehr nicht verrichten kunnte, soll ehr solches sparen bis uf die zusammenkunft aller superintendenten zu Witteberg und doselbst rat suchen.[2]) Die pfarrer aber, so uf den synodum zihen, sollen ein ieder von seiner kirchen einkommen mit notturftiger zerung vorsehen werden.

So auch der superintendens etwas ungeburlichs oder streflichs von iemands der nechsten pfarrern erfaren hett,[3]) soll ehr denselben in geheim darum ansprechen und nach gelegenheit der verbrechung strafen mit vorwarnung, do keine besserung volgen und dergleichen clag mehr fur ihn kommen wurden, das ehr solchs an den obern superintendenten oder an das consistorium müste gelangen lassen.

Er soll auch seine nachbarn im synodo freundlich vermanen zu fleissigem studirn und lesen, zu einem zuchtigen wandel, zu treuem dienst in ihrem bevolenem ampt und beruf, [zu freundlicher einigkeit und do nach gelegenheit der zeit andere mehr erinnerung, trost und unterricht den dorfpfarrern von noten sein wurde als fur gemeine not oder vorstehende gefahr von der canzel und sunst bitten, soll ehr dasselbe, auch mit vernunft und bescheidenheit zu thun sich bevleissigen[4])] und ihnen ein nutzlichs buchlein oder aber ein stuck aus der biblia dises volgende iar zu lesen furgeben mit der erinnerung, das sie im kunftigen synodo aus derselben schrift oder stuck freundlich einander horen und sich davon besprechen wollen.[5])

Nach solchem gehaldenem synodo sollen ierlich uf mittwochen nach den Pfingst feiertagen alle superintendentes und statpfarrer, so in die superintendentiam Witeberg gehoren, dessgleichen uf ihres gemeinen kastens unkosten gegen Witteberg raisen und doselbst dem pastori als dem obern superintendenti relation thun, was sie von ihren nachbarn haben erkundiget oder sunst wissen oder fur notig achten anzuzeigen. Do aber der superintendenten einer nach gehaltenem synodo, mit schwachheit[6]) des leibs oder anderer ursachen halben vorhindert, uf

---

[1]) K: ufgelofen und verzeret.
[2]) K: untersuchen.
[3]) K: Do — hat.
[4]) Dieser Nachtrag ist in M in den Text genommen. Er fehlt in K.
[5]) und ihnen ein nutzlich buchlein — besprechen wollen fehlt in M.
[6]) Sehling: schwachen.

Digitized by Google

bestimpten tag gen Witteberg nit komen mocht, soll ehr seinen bericht und clag schriftlich fassen und dem nechsten superintendenten oder aber dem pastori zu Witteberg selbst zusenden, damit gleichwohl der general superintendens neben dem consistorio zu Witteberg erfaren konne, wie es allenthalben im churkreis mit der lahr und gottesdienst gehalten werde.

Auch soll der superintendens gute achtung druf geben, das in seiner superintendentia weder vom adel noch von burgermeistern oder gemeinden kein pfarrer oder sunst kein kirchen oder schuldiener ane sein vorwissen und bewilligung und one ursach vom kirchen dienst entsetzet und geurlaubet werde, auch das keiner zum pfarramt berufen und zur ordination gen Witteberg geschiket werde, der nicht zuvor dem superintendenti presentirt und mit zeugnis eines erbarn wandels und lebens zugeschikt werde. Alsdann soll der superintendens solchen zugeschickten ordinanden fragen, wo und was er studiret, auch wo und womit er sich zuvor enthalten und generet habe, entlich ihn vleissig examiniren in der christlichen lehr, auch einmal [oder öfter[1])] offentlich predigen lassen.[2]) Und do er befunde, das derselbe ganz ungeschikt und indocilis were, sol ehr die, so ihn gesant und mit der pfarr vertrostet haben, schriftlichen von dieser ungeschiklichkeit berichten und vermanen, das sie uf einen andern bedacht sein wöllen, der mehr tuglich sei zum pfarrampt. Do aber der ordinandus nit gar ungeschikt und doch docilis were, soll ehr ihn mit seinem und des lehenherrn gezeugnis gen Witteberg schiken mit verwarnung, das er von denen, so ihn zum pfarrampt berufen, zuvor mit notturftiger zerung versorget werde, damit ehr etlich wochen, do es[3]) von noten sein wurde, zu Witteberg instituirt und der ordination one iemands beschwerung erwarten konne.

Do in seiner superintendentia ein pfarrer mit tod abgienge, soll ehr verschaffen, das dieselbe kirche mit der nechsten flecken pfarrer einem oder iemands anders, der dazu tuglich und unvordechtig sei, so lang bestellet und mit der seelsorge versehen werde, bis die witfrau aus den pfargutern abgefertigt und ein neuer pfarrer uf die pfarr muge gebracht und eingeweiset werden.

Es soll auch der superintendens neben dem rat oder richter und gemeinden eine billige vorgleichung machen nach gelegenheit der zeit des iars und des vordienten gewechs uf dem felde und andern einkommens der pfarr, damit der witwe das ienige, so ihr herr seliger fast verdienet hat, nit entzogen[4]) und doch die pfarr nit gar veroset und ausgeschepft werde, das der neue pastor nochmals gar nichts finde und lange zeit vergeblich dienen musse, welchs bisweilen geschicht und sehr beschwerlich, dazu[5]) unrecht ist. Sonderlich soll der super-

[1]) In M im Texte. [2]) auch einmal — predigen lassen fehlt in K.
[3]) Sehling: er. [4]) K: nichts von dem, so — hat, entzogen.
[5]) sehr beschwerlich, dazu fehlt in K.

Digitized by Google

intendens darob sein, das dem inventario volle genuge geschehe und alles das, so verzeichnet ist, in dem werd und wirden bei der pfarr gelassen werde, wie es der verstorben pfarrer erstlich gefunden hat.

Dieweil aber bisher im ganzen churkreis vom consistorio zu Witteberg diese ordnung gehalten, das do ein pfarrer verstorben, man der witfrauen das einkommen des halben iars oder die helft des ganzen einkommens der pfarren hat volgen lassen und sie im pfarrhaus ein halbes iar geduldet,[1]) domit sie sich mitler zeit mit bequemer wonung fur ihre kinder, vihe und habe versorgen hat konnen und nit gar mit lediger hand aus der pfarren plotzlich gestoßen wurde, und aber[2]) die visitatores dieses artikels halben keinen[3]) klaren ausgedruckten bevel von unserm gnedigsten herrn bekommen haben, hoffen sie doch, es soll unserm gnedigsten herrn nit entgegen sein, das solche lange hergebrachte und wolbedachte christliche ordnung auch forthin im churkreis mit der verstorbenen pastorn armen witwen und waisen gehalten werde, das sie ein halb iar uf dem pfarrhause bleiben und die helft des einkommens der pfarr ufheben mugen, doch unverruckt des, so wegen des inventarii bei der pfarr muss gelassen werden.

Jedoch soll der superintendens, wie auch droben vermeldet,[4]) vleis urwenden und wege erdenken, damit die pfarr mitlerweile mit der seelsorge ia nit verseumet und die vidua dahin gewisen werde, das sie dem, so mitler zeit die pfarr versorget, eine vergleichung fur solche arbeit von dem ihren thun wolle, dieweil sie des einkomens der pfarren geneust,[5]) dazu dann die gemein, so sie eins solchen vermogen ist, auch billich hulf thun soll. Do aber die pfarr mit niemand anders, dann mit einem eignen pfarrern von neuen kont bestellt werden, muste[6]) die gemein im flecken oder dorf ein ubrichs thun und von dem ihren etwas fur den zeitlichen abzug der witwen folgen lassen, damit sie one ihre beschwerung deste furderlicher aus der pfarr wegzihen und dem neuen pfarrer raum geben könt. Und do sich die dorfschaft oder die witwe nit zur billigkeit wolten den superintendenten weisen lassen, mag er des ampts schosser oder des orts heuptman zu sich zihen oder aber die ganze sache mit genugsamen bericht an das consistorium gen Witteberg weisen.

Nachdem auch an etlichen orten die schosser sich anmassen,[7]) die pastores, so von neuen angenommen und uf die pfarr sollen gesetzt werden, selbst einzuweisen und von denselben fur solche einweisung 1 fl. oder rthlr. zu fodern, achten wir solche neue uflage unbillich und die schosser one das schuldig sein, den armen unvermogenden pastorn auch one einige vergeltung alle mogliche furderung, Gott und dem heiligen predig ampt zu ehren, zu beweisen. Derhalben ordnen wir, das forthin der angenummen neuen pfarrern einweisung durch die

[1]) K: hat wonen lassen.
[2]) K: wiewol.
[3]) K: noch keinen.
[4]) wie — vermeldet fehlt in K und M.
[5]) dieweil — geneust fehlt in K.
[6]) K: mus.
[7]) K: anmassten.

Digitized by Google

superintendentes in beisein der schosser ungeverlich mit diser weise geschehe, das der superintendens mit dem neuen pfarrer und schosser (: do ehrs gewarten kann und will:) in den flecken ziehe, [dohin der pfarrer berufen ist][1]) und doselbst uf einen feiertag nach der predigt mit dem neuen pfarrer fur den altar tret und demselben seine gemein und kirchen bevele mit ernstlicher christlicher vormahnung aus den worten Pauli zu vleissiger und treuer regirung der kirchen und veterlicher versorgung der armen scheflein, auch mit verwarnung und bedroung, das ehr den ernsten zorn und harte strafe Gottes auf sich laden wurde, so ehr iemands aus den bevolenen scheflein verseumen, verwarlosen oder aber mit unrechter lehr und sundlichem rochlosen leben ergern wurde. Nachmals soll der superentendens auch die gemein vermanen zu billichem gehorsam, reverenz und dankbarkeit gegen disem ihrem neuen seelsorger und pfarrern mit erzelung der hohen unaussprechlichen gütern, die dem armen volk durch die kirchendiener von Gott furgetragen und geschenkt werden. Letztlich soll er das volk vermanen, ernstlich Gott zu bitten, das ehr zu dises neuen pfarrers regirung und lehr seinen segen und gedeien geben wolle, damit durch ihn als einen heilsamen werkzeug sein gottlicher name geheiliget, sein reich gemeret, sein will vollbracht werde, und nach gesprochenen vaterunser soll er die gemein singen lassen: nu bitten wir den heiligen geist etc.

Nach solcher einweisung soll der superintendens vleissig bei den kirchvetern erfragen, was der pfarren einkommen, was ganghaftig, was strittig sei, item was das inventarium vermoge, und desselben allen eine clare vorzeichnis dem neuen pfarrer zustellen lassen und denselben vermanen, solch sein einkommen einzufodern und nichts davon entziehen zu lassen, auch gerten und gebeu zu bessern und die gehulz, wo die bei der pfarren sind, nit zu verwusten. Auch soll ehr die gemein vermanen, das sie treulich und unverzogen dem neuen pfarrer seinen lohn volkumlich entrichten und die oberkeit, das sie dazu behuflich sein wollen.

Generalia alle statpfarren belangende.

Die statpfarrer sollen vom rat und der gemein gewelet und dem superintendenti zugeschickt und presentirt werden, der sie nach verhor und erkundigung ires wandels zur ordination gen Witeberg mit seinem und des rats testimonio vom beruf und erbarn leben schicken (soll); da[2]) sollen sie weiter examinirt und ordinirt und nachmals bei unserm gnedigsten herrn die confirmation zu suchen schuldig sein.

Und do in die kanzlei etwas fur die confirmation zu geben, soll dasselb von den vorstehern des gemeinen kastens daselbst und nit von

[1]) dohin — ist steht in M und K im Texte.

[2]) K hat für den Satz: da — schuldig sein die Worte: als sollen sie nach erlangter confirmation von unserm gnedigsten herrn alda weiter examinirt und ordinirt werden.

Digitized by Google

dem neuen pastor entrichtet werden, damit solche bezalung ein zeugnis sei, das dieser neu pfarrer wahrhaftig von dieser gemein berufen sei und sich nit selbs eingetrungen oder eingekauft habe.“ [1])

Den caplan aber soll der pfarrer neben dem rat welen, den schulmeister der rat mit wissen und willigung der pfarrer; den cantorem soll der schulmeister mit des rats und pastors vorwissen und bewilligung zu berufen macht haben, desgleichen den infimum,[2]) do einer in der schul gebraucht wird. Und solcher[3]) personen aller bestallung soll geschehen mit vorwissen und bewilligung des superintendentis und des consistorii, von denen die ernente und erwelte person soll zuvor verhoret und, nachdem sie zu solchem dienste tuglich befunden, confirmirt werden.

Der pastor soll alle suntag und fest die gewonliche lection des evangelii und in der wochen einmal oder zwir einen evangelisten oder epistolam Pauli ordenlich dem volk auslegen nach gelegenheit der zeit und vorstand der zuhorer. Der diaconus soll nachmittags die epistolam dominicalem und in der wochen einmal oder zwir dem iungen volk den katechismum predigen und die kinder daraus examiniren. Do aber das iunge volk in der wochen, von wegen des ackerbau oder anderer arbeit verhindert, nicht leichtlich in die kirche kont kommen, soll der katechismus uf den suntag nach mittage und die epistel uf einen andern tag in der wochen ausgelegt werden, wie solchs der pastor dem volk am bequemsten sein erachten wirt. Aber es geschehe, zu welcher zeit es wolle, so soll der catechismus mit vleiß getrieben werden mit verhor der iugent.

Auch in den flecken, do der einwohner nit allzu vil, soll der pfarrer ein zeit im iar dazu nemen und ein haus nach dem andern in die kirche fur sich bescheiden und die, so nit lesen konnen oder dem pfarrer unbekant und vordechtig sein, sunderlich aber kinder und dienstboten insonderheit im catechismo examiniren. So kan ehr nochmals dieselben, die in solcher verhor geschickt befunden sind, mit besserem gewissen zu dem abendmahl des herrn kummen lassen, do ohne das solche verhore mit großerer muhe und verhinderung der andern beicht kindern in der beicht geschehen musste vor der absolution, denn solchs durchaus soll gehalten werden, das niemand zu dem hochwirdigen sacrament zugelassen werde, der nit beten und von den furnemsten artikeln der christlichen lehr zimlichen bescheid anzeigen könn. Und wird solche verhor die leut achtsam und munter machen, das sie desto embsiger in die predigt gehen und vleissiger darinnen ufmerken und einander in heusern selbst den catechismum vorsprechen und lernen werden.

Es soll aber der pfarrer die gelindigkeit brauchen, das ehr das arme einfältige, arbeitsame volk nit ubel anfare und abschrecke von

[1]) Und do in die kanzlei — eingekauft habe fehlt in K.
[2]) Bei Schling: infirmum.
[3]) Und solcher — confirmirt werden fehlt in K.

Digitized by Google

solcher verhor, sunder fein freundlich anspreche und in der erste mit zimlicher antwort zufrieden sei, die verhorten locke und vermahne zur besserung mit erzelung der frucht, so aus solchem lernen entlich ervolgen werden. Er soll auch die hausveter und hausmuter von der canzel vermanen, das sie ihre kinder und gesinde mit freuntlichkeit zu solchem examen weisen und halten, auch zu gutem exempel und anreizung der iungen selbst unbeschwerlich und willig zu der verhor sich einstellen wollen, und dormit ihr gesinde beten lerne, sollen sie etliche stund in der wochen selbst oder durch ihre kinder die stucke des catechismi fursprechen oder vorlesen. So sie aber selbst ungelert und im haus niemant hetten, der lesen kont, sollen sie einen armen knaben in der schule mit einem stuck brots oder dergleichen ein verehrung thun, der ihrem gesinde zu gewissen stunden den catechismum furspreche oder lese und geistliche gesenge lere.

Sonderlich aber sollen sie die hausveter ernstlich vermanen, das sie ihre kinder, knaben und meidlein (:do iungfrau schulen gehalten werden:) vleissig zur schule halten, darin sie unter andern auch den catechismum fur sich auswendig (lernen) und andern vorlesen und leren [1]) konnen; das sie auch armen schulern, frembden und einwonern, die vor den heusern das almosen suchen mit lateinischen und deutschen geistlichen gesengen, von Luthers seligen gedechtnis gemacht, mildiglich nach ihrem vermogen geben und die andern musigen, arbeit und schul fluchtigen kinder wegweisen.

Damit aber die iugent fleißig in schulen unterrichtet werde, sollen die pastores alle iar ufs wenigst vier mal neben einem burgermeister oder zugebenen ratsperson die schulen besichtigen, die kinder examiniren und erforschen, was fur ordnung mit den lectionen und andern notigen ubungen gehalten werde, auch sunst daneben uf die schuldiener acht geben, das sie one ergernis leben und in unterweisung der iugent, auchregirung des chors vleis furwenden und leichtfertiger kleidung, item der bier heuser, füllerei und dergleichen streflicher untugend sich enthalten.

Es sollen auch die pastores sampt den diaconis die hospital, wo die vorhanden, auch andere kranken in heusern, so ihr begeren oder mit dem sacrament verwaret sein, viel mal besuchen, dieselben mit Gottes wort trosten, sterken und zu christlicher gedult und hoffnung gnediger erledigung vermahnen, auch daneben mit vleis erforschen, wie die armen leut in hospitalen mit speis, trank, lager und anderer wart und notturft versorget werden, auch, do sie bei den kranken in heusern grosse armut, hunger und andere gebrechen an nötigen dingen spuren wurden, sollen sie dieselben den vorstehern des gemeinen kastens anzeigen, das solchen heimlich armen leuten, die ihr not oft aus scham niemand klagen durfen, geraten und geholfen werde. Auch

[1]) In M ist leren durchgestrichen und lernen übergeschrieben. In dieser Form ist der Satz in die Generalartikel (Sehling a. a. O. S. 323) aufgenommen.

Digitized by Google

sollen sie wolhabende burger und burgerin insonderheit ansprechen, das sie solchen armen hulf und wartlosen [1]) kranken mit gelt, mit speis, mit labung, leine geret und dergleichen behuflich und trostlich sein, item oftmals ihre pfarrkinder von der kanzel vermanen, das sie den gemeinen kasten nach vermuge gern bessern wöllen mit wochenlichen einlegen und mit testamenten.

So sollen auch die pfarrer in steten gute acht geben uf der kirchen einkommen und uf das ersamlete gelt, das mit demselben treulich umbgangen und der armen bestes und nit eigener nutz gesucht und gefurdert werde.

Dieweil auch viel unraths und sund aus den heimlichen winkel verlobnissen entspringt, sollen die pfarrer vleissig und ernstlich dawider predigen und das iunge volk vermanen, das sie sich nit one ihrer eltern oder, den sie bevolen, rat und vorwissen vorehelichen, auch das sie sich der verbotenen graduum im freien enthalten, welche verbotene gradus [2]) einmal im iar dem volk von der kanzel sollen vorgelesen und verkundet werden mit erinnerung, was fur beschwernis und gefahr uf solches unordentliches heirathen pflege zu volgen. Item was irrige ehehendel sind, sollen die pfarrer dieselben zu ortern sich nit unterstehen, sundern an das consistorium weisen.

In den ceremoniis sollen sie nichts endern one vorwissen und ersuchten rat ihres superintendentis in einem synode.

So sie in ihrem kirchspiel iemand erfaren wurden, der grober laster wegen beruchtiget were, sollen sie die obrikeit in geheim vermanen, ernstlichs einsehen zu haben, das solche laster, so notoria, gestraft werden, und do solche vermanung bei der oberkeit nit statfinden wolte, sollen die pastores solches dem superintendenti oder dem consistorio vormelden. Desgleichen sollen sie handeln mit denen, die nach vorgegangener vermanung und verwarnung in verachtung der predigten und sacrament oder in offentlichen irthumen trutziglich verharren, daß dieselbe der oberkeit oder durch den superintendenten dem consistorio angegeben werden und, do sie daruber in ihrem unbußfertigen leben blieben, sollen dieselben zu keiner tauf oder gevatterschaft zugelassen, auch nach ihrem absterben nit mit den schulen gesungen und andern gewohnlichen christlichen ceremonien zur erden bestattet werden.

Auch fur ihre person sollen die pastores ein erbar, zuchtigs, unergerlich leben furen, ihr weib und kind zur zucht und erbarkeit zihen, aller unehrlichen hantierung, als wein oder bier schenkens, kaufmannsschaft und dergleichen vorweißlicher handel sich enthalten, uf der canzel die leut ex affectu nicht schmehen, ihres studii und amptes warten und sunderlich neben der biblia, postillen Lutheri, locis theologicis Philippi lateinisch oder deutsch sollen sie oft und vleissig lesen die Augspurgische confession sampt derselben repetition, uf das Tridentisch

[1]) Sehling: warlosen.
[2]) welche verbotene gradus — volgen fehlt in K.

Digitized by Google

concilium geschriben, und sollen alle ire predigten und lehr uf dieselben confessionen und declarationen grunden und richten, damit einerlei form gesunder wort[1]) und eintrechtigkeit in der lehr im ganzen lande erhalden und uf die nachkommen gepflanzet werde, welcher ursach halben auch der durchlauchtigste herzog Augustus, churfurst zu Sachsen und unser gnedigster herr, gnedigst bevolen, uf seiner c. f. g. unkosten dieselb confession und declaration von neuen wieder zu drucken und in ein iede pfarrkirchen ein exemplar beder confessionen zu verordenen, das stets bei der pfarren bleibe und ins inventarium vorzeichnet werde.

Darneben sollen die pfarrer sittig und friedlich leben mit ihren collegis, schulpersonen und burgern, sich nit in frembde hendel mengen, nicht gezenk oder parthei unter den leuten anrichten, das volk in den predigten vleissig ermahnen zur teglichen furbitt zu Gott fur gut regiment, fur frid, fur gluck und wolfart unsers gnedigsten herrn, des landesfursten, und aller der seinen.

Das aber von wein und bier schenken droben gemeldet ist, soll also verstanden werden, do den Kirchendienern eigener wein wuchs oder zu decem gefiel oder sie uf der pfarr oder sunsten gerechtigkeit hetten bier zu brauen mehr, dann sie zur haushaltung bedurfen, das ihnen solchs bei fassen, eimern und thunnen andern leuten zu verkaufen ungeweret sein soll, allein das sie nit schenkzeichen ausstecken oder geste zur zeche im hause setzen.

Sie sollen keinen unbekannten oder verdechtigen, auch der nit zuvor ordinirt und von iemandn glaubwirdiges gut gezeugnis hat, vergonnen, in ihren kirchen zu predigen. Do aber ein iunger gesell, der sich begert zu versuchen und zu uben, umb erleubnis zu predigen bitten wurde, soll ihm der pfarrer solchs zulassen, doch also das ihme der iunge gesell zuvor des superintendentis oder sunst iemands aus den gelarten schriftlichs gezeugnis[2]) und seiner furgenommen predigt concept schriftlich oder mundlich furlege.

Sie sollen auch die pfarrgebeude, do etwas mit einem geringen gebessert und grosser schaden am gebeude verhutet werden kan, und sunderlich das ienige, so vom gesinde durch teglichen gebrauch verwustet und zerbrochen wird, als ofen, fenster, thur, schlosser etc.,[3]) mit flickwerk in beulichem wesen erhalden und nicht zerfallen lassen. So aber heuptgebeude zu machen were an wenden, zeunen, schwellen, tachung, kellern, gemachen und dergleichen, sollen dieselben aus der kirchen einkommen oder von dem kirchspil erbauet werden.

Sie sollen auch die gerten, so zur pfarren gehoren, nit verwusten lassen, sondern mit guten pflanzen und pfropfreisern bessern und erbauen, desgleichen do gehulz zu den pfarren gehort, dasselbe nit zu ihrem nutz und grossen abbruche und schaden der pfarrn und der

[1]) einerlei — wort fehlt in K.
[2]) K: zuvor iemands schriftlichs zeugnis.
[3]) und sunderlich das ienige — schlosser etc. fehlt in K.

Digitized by Google

successorum verosen und verwusten, wie von etlichen bisweilen erfahren wirt, die derhalb billich solten in straf genummen und zu widerstattung des schadens von der oberkeit gedrungen werden.

Generalia alle dorfpfarren betreffende.[1])

Ein ieder dorfpfarrer soll schuldig sein, alle suntag und feiertage zweimal, frue das evangelium und nach mittage, auch in der wochen einmal, den catechismum zu predigen, item den custer dahin zu halten, das ehr den catechismum vleissig treibe und die iugent verhore.

Und nachdem bisweilen aus Witteberg studenten uf die dorfer gehn und begeren,[2]) sich alda in der kirchen mit predigen zu vorsuchen und zu uben, soll der pfarrer[3]) derselben keinen auftreten und predigen lassen, ehr bringe dann von dem herrn pastore oder einem diacono aus Witteberg oder von dem nechsten superintendenti[4]) ein schriftlich zeugnis, das ehr sicher zu predigen mag zugelassen werden, und den concept seiner predigt gedachtem hern pastori oder einem aus den diaconis oder dem superintendenti zuvor geweiset habe. Dergleichen sollen alle pastores umb Witteberg wonende sich gegen solchen, die sich zu predigen angeben, wissen zu halten, allerlei unrat und ergernis, auch ihre, der pfarrer, selbst beschwerung zu verhuten.

Es soll auch ein ieder dorfpfarrer alle iar zwischen Ostern und Pfingsten[5]) alle seine pfarrkinder, die des alters sein, das sie nu mehr zum sacrament gehen, man und weibs personen, von den furnembsten artikeln christlicher lehr fragen und die zehen gebot, glauben, das gebet, einsetzung der sacrament, abend und morgen segen, das gebet und danksagung vor und nach dem essen nach einander hersagen lassen, daraus zu erfarn, wie sich das gemeine volk aus den predigen bessere, und die ienigen, so ungeschickt befunden werden, soll er merken und aufzeichen und vermanen, das sie sich bessern wollen, und do ehr uber ein iar gleiche ungeschicklichkeit vormerken wurde, solche person des dorfs oberkeit oder dem superintendenti[6]) angeben. Auch soll ehr keinem das hochwirdige sacrament des abentmals mittheilen, der nit beten und von Gott und von den furnembsten artikeln[7]) unsers christ-

---

[1]) Dieser ganze Abschnitt fehlt in K, ist dagegen in der Ausfertigung des Visitationsabschieds im Pfarrarchiv zu Globig (siehe Reg. II, 1. S. 235, Anm. 4) erhalten. Wir lassen die Abweichungen dieser Ausfertigung hier unter G folgen.

[2]) G: und nachdem der pfarrer bericht, das oft aus Witteberck studenten zu ihme kommen, die begeren etc.

[3]) G: ist ime untersagt worden, das er derselben keinen ... predigen soll lassen etc.

[4]) G: von dem hern pastore oder einem diacono alhie oder von seinem superintendente, dem probst zu Kemberk, ein schriftlich etc.

[5]) G: dem pfarrer ist auch eingebunden, das er alle iar zwischen mitfasten und Palmarum alle seine etc.

[6]) oder dem superintendenti fehlt in G.

[7]) G: von den andern furnembsten artikeln.

Digitized by Google

lichen glaubens nicht zimlichen bescheid geben kann. Er soll auch schuldig sein, von solchem seinem examine, wie ehr die leut geschikt oder ungeschikt befunden habe und was ehr mehr gebrechen und ursach zu klagen haben wurde, ierlich vor Pfingsten seinem superintendenti furzutragen und relation zu thun schriftlich oder mundlich.

Ehr soll auch die eltern vleissig vermanen, das sie ihre kinder zum catechismo ernstlich halten und, do ehr iemand vormerkte, der seine kinder one ursach davon abhielt, soll ehr denselben dem richter anzeigen, das ehr nach gebur gestraft werde, und do der richter dorinnen seumig were, soll ehrs seinem superintendenti klagen.

Bei den kirchenvetern soll ehr anhalten, das sie von der kirchen einkommen eine deutsche biblia und die teutschen locos communes[1]) erkeufen, die bei der pfarr bleiben und ins inventarium verzeichnet werden (sollen); dieselbe soll ehr und der custer vleissig zu lesen schuldig sein. Neben der biblia soll auch ein ieder pfarrer oftmals durchlesen die Augsburgische confession sampt deren repetition und erklerung, welches exemplar von unserm gnedigsten hern in alle pfarren verordent ist, und soll der pfarrer alle seine predigt und die ganze lehr uf dieselbe confession stellen und richten und die irthumb und mißbreuch, so in derselben mit Gottes wort angezeigt und widerlegt sein, in seinen predigten strafen, damit also die reine christliche lehr in dieser landen kirchen einhelliglich und bestendiglich erhalden und uf die nachkomen gepflanzet werden muge.

Er soll auch mit den ceremoniis one bevel und vorwissen des generalis superintendenten keine enderung in seiner kirchen furnehmen, sondern den gewonten gebrauch mit dem ornatu und andern ehrlichen ceremonien, wie die bisher in unsern kirchen gewesen sein, erhalten.

Do ehr auch von seinem superintendenten zum synodo berufen wurde, soll ehr mit einer vorzeichnis seiner gebrechen gehorsamlich erscheinen und die zerung zu solcher reise von den kirchvetern fordern, die ime aus dem gotskasten craft churfurstlichen bevels soll erstattet werden.

Es soll sich auch ein ieder pfarrer und kirchen diener eins zuchtigen, unergerlichen und unstreflichen lebens und wandels bevleissigen, bier oder wein schenkens und anderer hantirung, der krug, kretzschmar, sauferei, spielens und dergleichen vorweislichen hendel und lebens enthalten. Do aber einem pfarrer oder kirchen diener wein wuchs oder zum decem gefiel, mag er denselben an ganzen fassen, thunnen oder eimern vorkeufen.

Er soll auch in den suntagspredigten seine pfarrkinder oftmals vermanen zu vleissiger anhor gottlichs worts und ofter empfahung des hochwirdigen sacraments mit angehefter ernstlicher verwarnung und bedrauung, das ehr von unserm gnedigsten herrn herzogen Augusto

[1]) Und die teutschen locos communes fehlt in G, wo es deshalb weiter lautet: die bei der pfarr bleibe und ins inventarium verzeichnet werde.

Digitized by Google

churfursten etc. den bevelich habe (: wie dann derselbe in der churfurstlichen instruction klar ist ausgedruckt:), keinen solchen verechter der predigt und sacrament zur gevatterschaft und gemeinschaft der heiligen tauf kommen zu lassen, auch ihm in todes noten das hochwirdige sacrament, welchs ehr in seinem gesunden leben aus rohem gewissen verachtet, (: ohne vorgehende ernstliche reue und busse:) nit mitzutheilen, desgleichen auch desselben verstorbenen leibe mit gewonlichen gesengen und ceremonien zu dem begrebnis keines wegs zu beleiten. Jedoch soll der pfarrer vor erzeigung solches ernsts wider die, so seumig in empfahung des sacraments, seinem superintendenten oder nechsten statpfarrer umb rat zu fragen schuldig sein, domit nit ex privato affectu und unbedechtig in solchen hohen dingen etwas gehandelt werde, daraus hernach mancherlei unrichtigkeit erwachsen mochten. Do aber uber solche des pfarrers vormanung in der gemein von der canzel sich iemandes etliche iar des sacrament eussern oder selten predigt horen wurde, soll der pfarrer solchen den gerichtsherrn vormelden. Wo aber auch dorauf keine besserung erfolgte, soll ehr dieselbe person dem consistorio anzeigen, domit doselbst wider sie geburlichen procediret werde.

Do er auch in seinem kirchspil hurerei und andere unzucht, zeuberei, gotteslesterung, vordechtigen mussiggang, grosse spil und schwelgerei, ungezweifelten wucher und dergleichen grobe laster vormerken wurde, hierinne soll ehr schuldig sein, den gerichtsherrn insunderheit zu vermanen, das solche laster mit ernst gestraft werden.

Desgleichen soll ehr uf der canzel strafen die unordnung, so etwa unter der predigt spilpletze, zechen, tenze, kremerei, frondienst[1]) getrieben wurden, und den schultes oder richter im dorf besunder vermanen, unter seinen nachbarn eine ordenung zu machen, das der ienige gebusset werde, so die predigt one notige ursach verseumet, und do der richter uber solche vormanung hinlessig were, soll ehr ihn fur dem gerichts oder erb herrn verklagen.

Generalia die prediger oder diaconos belangende.

Es sollen die andern kirchendiener ire pastores und superintendentes in ehren halten und ihnen gehorsam sein, mit ihnen eintrechtig und freuntlich leben, sie nicht bei der gemein verkleinern, nicht wider sie practicirn, rotten und parteien anrichten und die gewaltigen oder den pobel wider sie verbittern oder verhetzen, der hoffnung, sie entlich mude zu machen und gar auszubeissen.

Den catechismum sollen sie der iugent vleissig furtragen und im leren desselben nicht ihre kunst und geschiklichkeit beweisen wollen, sondern die kinder lehr dem unverstendigen jungen volk ufs aller einfeltigst und immer uf einerlei form und weis fursagen, und also wider

[1]) G: fronarbeit. Der Schluß von: gebusset werde, so die — ab fehlt in G.

Digitized by Google

von ihnen erfordern und examiniren, denn[1]) das arme jung und ungeschikt volk irr gemacht wirt, und wenig behalten kan, so man gar weitleuftig und mit ungleicher form und weis zu reden den catechismum handelt.

In besuchung der kranken sollen sie willig und unverdrossen sein, und mehr bereit, den armen hierin zu dienen, denn den reichen, und do sie in heusern grosse armut und not spuren wurden, sollen sie dieselbe[2]) ihrem pastor oder den kastenherrn anzeigen, damit den armen hulf geschehe.

Generalia die schuldiener belangende.

Der schulmeister mit seinen gehulfen soll die knaben mit vleis instituiren im catechismo, grammatica, musica, und unverdrossen sein mit den knaben zu decliniren, conjugiren, constructiones zu suchen, daneben soll ehr die kinder vleissig halten zum langsam, clar und unterschiedlich lesen und pronunciren, zum latin-reden und schreiben, und zu einer guten, gemeinen, leslichen deutschen schrift.

Es sollen auch die schulpersonen ein unergerlich leben furen, leichtfertige kurze oder zerhackte kleidung, item spiel, seuferei, unzuchtige, grobe wort, fluch und dergleichen meiden.

Sie sollen auch nicht als tyrannen mit den kindern umbgehen, sunder mit vernunft und mass dieselben züchtigen mit der ruten ohne verwundung oder beschedigung des leibs und gesundheit.

Belangende die weltliche oberkeit, als amptleute, schosser, burgermeister, richter, schultheisen etc.

Diese sollen uber ihren pfarrern, kirchen und schuldienern treulich halten, sie wider gewalt und frevel des mutwilligen, undankbarn pöbels[3]) schutzen, die unterthan mit ernster bedrauung und erzeigung geburlicher straf dahin weisen und treiben, das sie allen kirchen und schuldienern, auch den gottesheusern und hospitaln ihre geburende zehend, pecht, zinse, opferpfennig, quatember gelt und andere mehr pensiones und schuldige dienste ohne verzug und betrug, der vielfeltig gebraucht wird, zu rechter zeit, und volkomlich entrichten und leisten, auch die pfarr und kirchengebeude, so die gemein zu thun schuldig und geheissen worden ist, one vorzug und treulich aufrichten und vollenden.

Das sie die ienigen, so offentlicher laster halben, als hurerei, unzucht, zeuberei, steter seuferei, grosser gotteslesterung, frevelichs ungehorsams wider ihre eltern, verdechtigs müssig gehens, ungezweifelten wuchers, nachtsaufens etc. beruchtiget und schuldig befunden werden, nit dulden oder mit geld strafen hindurch kommen lassen, sunder die-

---

[1]) denn das arme — handelt fehlt in K.
[2]) K schiebt hier ein: wie oben gemeldet.
[3]) des mutwilligen, undankbaren pöbels fehlt in K.

Digitized by Google

selbe nach gelegenheit der vorbrechung am leib, zu abscheu anderer, oder mit vorweisung aus dem ampt strafen wollen.

Das[1]) sie auch wollen uf ordnung und statuta anzurichten bedacht sein, damit dem greulichen gotteslestern und fluchen, der schedlichen seuferei, dem grossen, unmessigen pracht und uncosten, der uf den verlobnissen, hochzeiten, kindtaufen und dergleichen gastungen gebraucht wirt, gesteuert, [auch] die unformliche schendliche und allzuprechtige kleidung und dergleichen mehr unordnung abgeschaffet werden, nach gelegenheit eines ieden orts, und nachmals ia vleissig und bestendiglich uber solcher ordnung und statuten halten, und nit, wie vil geschicht, selb zu zerreissung derselben mit ihren exempeln ursach geben.

Das sie keinen zum superintendenten machen one vorwissen und bewilligung des consistorii zu Witteberg und des obern superintendentis, auch keinen stat oder dorfpfarrer[2]) annehmen one vorbewust des consistorii und desselben orts superintendentis.

Es sollen auch die edelleute und andere lehnsherren, denen kirchendiener mangeln, hiemit ermahnet sein, das sie dieselben in den wolbestalten schulen oder universiteten Leipzik und Witteberg suchen, und nicht allenthalben ungelehrte gesellen oder verdorbene handwerksleut ufklauben oder ire schreiber, reuter oder staliungen priesterlich kleiden und uf die pfarren stecken, uf das sie bei denselben desto leichter erhalten konnen, das sie etwas von dem pfarrgut, das dem iunker gelegen ist, faren lassen oder aber sunsten dem iunker zu verhinderlichen hofdiensten mit schreiben, register halten, kinderleren etc. verbunden sein.

Item das sie die ordinanden abfertigen erstlich zu dem superintendenten, nachmals gen Witteberg, mit gnugsamer zerung, damit dieselben der ordination erwarten und, do es von noten were, etliche tage oder wochen zu Witteberg one anderer leut beschwerung verharren konnen, bis sie gnugsam uf das examen von dem catecheta unterricht und instituirt sein.

Item das sie keinen kirchendiener one ursach und one vorwissen des superintendentis und consistorii von seinem ampt entsetzen.

Die regierenden burgermeister, oder an ihre stat zwen tugliche verstendige menner aus dem rat, sollen viermal im iar neben dem pfarrer die schulen helfen visitirn, und bei den examinibus sein umb mehres ansehens willen, und domit die knaben zu grosserm vleis in der lernung gereizt werden und sich uf die examina freuen und rusten, mogen etliche groschen aus dem gemeinen kasten genommen und dafur semmel oder dergleichen erkauft und nachmals den knaben, die im examine mehr, denn andere, loblich respondirt und sich dis vergangene quartal merklich gebessert haben, als zur verehrung ausgetheilet werden.

---

[1]) das sie auch — ursach geben fehlt in K. [2]) oder dorf- fehlt in K.

Digitized by Google

Sie sollen auch ierlich rechnung fodern von den vorstehern des gemeinen kastens und spital vogten in gegenwertigkeit des pfarrers und der viertelsmeistern, und drob sein mit ernstlichen geboten, das die retardata eingemanet und entrichtet werden, ehe dieselben zu vorderben der burger und zu grossem schaden und abbruch des gemeinen kastens uber die mass geheufet und gemehret werden; auch aus dem rat und der gemein etliche person bestellen, die oftmals im iar die hospital besichtigen und erkundigen, wie die armen leut darinnen gespeiset und gewartet werden, und do mangel gespuret wurde, sollen sie derhalb mit den kastenherrn oder spitalmeistern ernstlich handeln, das den armen ihr gebur gereichet werde.

Nach dem auch vil leut aus frembden orten in den steten herumb gehen, und mit erleubnis des burgermeisters, bisweiln auch wol one dieselbe in alle heuser krichen, das almosen zu samlen, darunter etliche befunden werden, die falsche brief umbtragen, oder die vor viel iarn gegeben und verneuert sind, daruber etliche, wann sie lang im land sind herumb gestrichen und gnug erbettelt haben, vorkeufen solche vorschriften andern streichern, die darnach auch drauf betteln, und wirt also durch solchen vielfeltigen betrug, den burgern in steten viel abgezogen, sonderlich aber geschicht solchs zum abbruch des gemeinen kastens einkommen; solchs zu verhueten, sollen erstlich alle burger von der canzel vermanet werden, das sie in ihren heusern keinem das almosen geben, der nicht schriflich erleubnis des rats oder burgermeisters aufweisen kan. Nachmals sollen die burgermeister vermanet werden, das sie der ienigen, so brif anders woher bringen und umb erleubnis bitten, das almosen zu samlen, wol warnemen und vleissig nachforschen, woher sie kommen etc. und uf die brief und siegel gut acht geben, das sie nit damit betrogen werden. Do sie nu brief und siegel und andere kundschaft rechtschaffen befunden, sollen sie gleichwol unterschied machen zwischen denen, die fur sich allein samlen, etwa einer krankheit oder leibs gebrechen halben oder dergleichen, und unter denen, die mit feuer oder andern landschaden umb alle ihre hab und guter kommen sein. Die nun fur sich allein samlen um krankheit willen, sollen die burgermeister zum kasten weisen, das ihnen nach gelegenheit des schadens ein elemosina aus dem gemeinen kasten gegeben werde von etlichen groschen oder ein halber thaler etc. und sie damit abgewisen werden, neben vermeldung der leib straf, do sie doruber in die heuser gehen und betteln wurden, damit also die burger von ihnen weiter nit beschweret werden.

Damit aber der gemeine kasten solche elemosinas ertragen konn, mocht man im iar ein tag dazu nennen und etliche burger herumb schicken und in den heusern und ob den tischen dazu samlen lassen, mit vorgehender erinnerung und vermanung des volks von der canzel, das solchs ersamlet gelt solte dahin gewant werden, das die armen, den bisher krankheit halben in die heuser zu gehen erleubet were

Digitized by Google

worden, solten damit gestillet und abgewiesen und die burgerschaft forthin solches vielfeltigen uberlaufens uberhaben werden. So wurde jedermann, dem solch teglich uberlaufen beschwerlich ist, gern und willig etwas dazu geben. Solches gelt solten nachmals die kastenhern, frembden gebrechlichen leuten nach gelegenheit des schadens treulich und mildiglich austeilen und zu keinem andern nutz wenden und jerlich in einem besondern capitel vorrechen mit vorzeichnis der namen, des orts und der zeit, do solchs gegeben worden sei.

Denen aber, so durch feuers not oder andere schreckliche fell umb alle ihre nahrung kummen sein und des gute, wahrhaftige zeugnis furlegen können, und zuvor an dem ort nit gesamlet haben, mag der burgermeister erlauben, mit einer sonderlichen schriftlichen bekentnis, in allen burgers heusern das almosen zu samlen, und sollen die pfarrer zuvor uf der cantzel solche not der armen leut verkundigen und die burger vernamen, ihnen milde hülf nach vermogen zu erzeigen, iedoch sollen derselben leut nahmen verzeichnet werden, damit sie nit zum oftern mal an einen ort kommen.

Auch ist in etlichen steten das junge mussig bettel volk so kun und frech, das sie die leute und sunderlich frembde geste auf den gassen anlaufen, und denselben mit verdrießlichem geschrei und geilen anhang und nit wöllen ablassen, man gebe ihn dann zuvor etwas, welcher ubelstand billich durch die oberkeit soll abgeschafft werden durch einen bestelten bettelvogt oder durch den toden greber, dieweil bewust, das sich dieselben mussige kinder solches ersamleten gelds nit bessern, sondern nachmals mit einander verspilen oder fur nescherei ausgeben.

Furnemlich aber sollen die amptleute, edelleute und schosser hiemit ernstlich vermanet sein, do nit gar notige dringende ursachen und bevel von dem landsfursten oder sunst vorhanden sein, das sie die unterthanen am feiertage nit wollen mit frondiensten beladen und von den predigten und gottes diensten abzihen und verhindern, dieweil sunst sechs tage in der wochen, darinnen solche dienste konnen auferlegt und ausgericht werden, und Gottes ernstlichs gebot erfordert, das der ruhe oder feier tage geheiligt werde, und wirt exodi am 20. nemlich dazu gesetzt, das man auch das vihe und ziehochsen am feiertag soll ruhen lassen, viel mehr soll man den armen bauersleuten, die man sunst wol in der wochen brauchen kann, am feiertage eine freie stunde oder zwo vergonnen, in welcher sie Gottes wort horen und trost in ihrem gewissen aus den predigten schopfen konnen.

Die burgermeister aber und richter in steten sollen ernstlich verbieten und abschaffen alles das jenige, so die leute an festen und feiertagen von dem predigt horen abziehen oder vorhindern mag, als unter der predigt wein oder bier schenken, spielpletz, gasterei, tenz anrichten, spacirn gehen oder stehen uf den kirchhofen oder markt, kremerei treiben fur der kirchen oder in den gassen, und alles dergleichen.

Digitized by Google

Auch[1]) sollen die bürgermeister nit rat oder gemein halten zu der zeit, do predigten pflegen gehalten zu werden, es fiele dann unvermeidliche not fur.

Die weil auch aus den langwierigen bancketen und zechen in die nacht viel und mancherlei laster und unrichtigkeit entspringt, auch das kirchenampt nit wenig dadurch gehindert und deformiret wird, soll die oberkeit in den steten uf wege und ordenung gedenken, das solchs lang sitzen abgeschafft und eine zeit und stunde nach gelegenheit des orts ernennet und mit einer glocken geleute angezeiget werde, über welchs niemand hochzeit geste und andere zechleute halten oder in gastereien und zechereien oder hochzeiten sitzen durfe oder aber einer straf gewertig sein.

Es ist auch sehr eine schedliche gewonheit eingerissen uf den dorfern, das die baurn an den hohen festen, als Weihnachten und Pfingsten, ire seuferei bald am abent des fests anfangen und die nacht uber antreiben und morgents entweder die predigt gar verschlafen, oder trunken in die kirchen kummen und darinnen wie die seu schlafen und schnarchen.

An etlichen orten mißbrauchen die baurn ihre kirchen, welche ein bethaus sein soll, fur einen kretschmer oder bierkeller, schroten das pfingstbier darein, damit es frisch bleibe, und saufens daselbst aus mit gotteslesterung und fluchen und dorfen wol in der kirchen die priester und das ministerium verachtlich machen und verspotten, treten uf die canzel, richten predigt an zum gelechter etc., umb welcher mißbrauch und ubertretung willen nit allein die baurn von ihren erbherrn und amptleuten, sonder auch die oberkeit selbst von dem landfursten solten ernstlich gestraft werden, das sie solche verachtung des predigtampts, und mißbrauch des gotshaus, den baurn gestatten und ungestraft lassen [wie denn Gott selbs in diesen fünf und fünfzigsten iar das baurs volk sonderlich verwarnet und erinnert hat, von solchem schwelgen abzustehn, do ehr eben im Pfingst tag unter der predigt an vil orten das liebe getreide uf dem acker iemerlich mit einem erschrecklichen wetter in die erden geschlagen und an etlichen orten, do das pfingstbier im glocken thurm gelegen ist und die baurn gewißlich mehr ihre gedanken uf die furhabende desselben tags seuferei, denn uf die predigt oder zum gebet gericht hatten, in die kirchen mitten in den chor mit dem feuerstrahl geschossen hat, welches exempel iederman erschrecken und zu Gottes forcht reizen und treiben soll.][2])

Des gleichen ist ein geferlichs schedlichs schwelgen uf den bauers hochzeiten in dörfern unter den gesellen, welche die ganze nacht nacheinander mit grossem gotslestern, fluchen, unzuchtigen worten und werken das gesellen bier saufen, daraus bisweilen balgen und mord, hurerei und allerlei greuliche unzucht erfolg(en). Solche ungereumpte

[1]) Auch sollen — not fur fehlt in K.
[2]) fehlt in K; ist aber in M in den Text aufgenommen.

Digitized by Google

geferliche schwelgerei, die ursach gibt zu den aller hohisten lastern, sunden und schanden, soll billich von aller christlichen oberkeit mit ernst abgeschafft und bei harter straf verboten werden, wo wir anders nit wollen mit solcher hinlessigkeit und durch die finger sehen Gottes grausamen zorn und strafe uber uns selbs laden und heufen, welche bei solchen lastern nit pflegen aussenzubleiben, wie Paulus spricht: lasset euch niemand verfuren mit vergeblichen worten, denn umb diser laster willen (: dorunter auch die oberzelten vermeldet werden:) kumpt der zorn Gottes uber die kinder des unglaubens. Und so sie ia wolten den baurn das pfingstbier gestatten, sollen sie doch ihnen nit gestatten, 8, 10 oder 12 viertel ihres gefallens einzulegen, sunder ihnen ein gewisse anzal nach der menge des volks vergonnen und gebieten, das sie dasselbe friedlich, zuchtig und bescheiden [nach den feiertagen][1] austrinken, bei ufgesetzter geltstraf, da von iemand ein greulicher fluch oder unzuchtige rede gehoret wurde.

Nach dem auch die pfarrer mit den holzungen, so zur pfarr gehoren, bisweilen sehr vortelhaftig umbgehen und dieselben zu ihrem allein nutz und zu schaden den nachkommenden pfarrern abhauen und verwusten, soll die oberkeit ein geburlichs einsehen darinnen haben, das den gegenwertigen pfarrern ihre gebur und notturft aus den holzern vergonnet und doch den kunftigen pastoribus auch etwas zu hauen uberig gelassen werde.

Die vorsteher des gemeinen kastens belangende.

Es ist eine gemeine clag fast durch in steten, die wir besucht, befunden, das die kirchenguter und gemeine kasten merklich von tag zu tag abnehmen und geringert werden, das zu besorgen, wo nit ein vleissig einsehen geschihet, entlich solche lobliche fundationes und ufrichtung der gemeinen kasten in steten ganz zerfallen und verseihen werden, doraus denn erfolgen muste, das predig stul, schulen, hospital wurden ode und ledig stehen. Ursach aber solches abnemens der kasten ist [zum teil][2] der oberkeit und vorsteher unachtsamkeit und hinlessigkeit, welche grosse summen bisweilen an ungewise ort, ihnen gunst zu machen, verleihen, dafur oft weder zins noch heuptsumma bezalt wird, oder aber aus forcht, das sie sich mit ungunst der schuldiger beladen mochten, scheuen sich die zins oder heuptsumma einzumanen mit dem ernst, der gegen die seumige und doch wolhabende schuldiger solte gebraucht werden.

Derhalben bevelen wir an stat unsers gnedigsten herrn des churfursten, [erstlich der obrigkeit in steten, das sie gottfurchtige, ehrliebende, vleissige menner zu kirchvetern welen, die gute haushalter sein, eine zimliche narung haben, und nit in schulden stecken, nachmals][2] den kirchvetern, das sie nit allein treulich und fursichtiglich mit der kirchen

[1] fehlt in K und ist auch in M nachgetragen.
[2] Diese Nachträge fehlen gänzlich in K und sind in M in den Text genommen.

Digitized by Google

gutern und einkomen handeln, sunder auch mit dem einmahnen der schulden und retardaten sich vleissig und unverdrossen erzeigen und nit scheuen, ob sie derhalben iemands ungunst uf sich laden mochten, denn den schuldigern selbs damit gedienet wird, so sie ierlich gemanet und zur zalung gedrungen werden, welche hernach die ungemanete zins, die uf eine grosse summe gewachsen sein, gleichwol mit ihrem [oder der erben][1] grossen schaden ablegen müssen.

Sie sollen auch die armen leut in hospitaln mit notturft versorgen und acht daruf geben, das die ienigen, so leibs schwachheit halben nit konnen die kirchen besuchen, gleichwol mit predigten und trostungen aus gottlichem wort durch die kirchendiener versorget werden, und do sie doran mangel spureten, sollen sie den pfarrer darumb ansprechen.

So ihnen auch sunst iemand in der stat von hausarmen burgern, witwen oder weisen, die not leiden, angegeben wurden oder sie selbs erfuhren, sollen sie denselben aus dem gemeinen kasten auch hilf erzeigen, doch mit vorgehender vleissiger erkundigung ihres wandels, nahrung und not halben, damit nit faule, hinlessige und willig arme leut aus dem gemeinen beutel in müssig gang ernehret werden.

Es sollen auch die kirchveter und spitalmeister ierlich sich mit richtiger, clarer rechnung gefast machen, dieselbe uf erforderung des rats in beisein des amptmans oder schossers, auch des pfarrers, diacons und viertelsmeistern und anderer nach des orts gelegenheit fur zu legen, und[2] sollen offentlich und austrucklich vorlesen und namhaft machen die ienigen, so dis iar oder zuvor mehr iar ihre pflichtige zins und pacht nit erleget haben, und in die retardata kommen sein.

Do sie von einem armen hand werchs man, der sich begeret anzurichten oder one seine schuld in schaden und geringerung seiner narung kummen were, umb leihen wurden ersucht, soll ihnen erleubt sein, uf gnugsame vorsicherung bis in die drei oder vier gute schock aus dem gemeinen kasten mit vorwissen des pfarrers auszuleihen, aber da grossere summen begeret werden, sollen sie dieselbe nit austhun one verwilligung des consistorii[3], des rats, pfarrers und aller anderer, die zur kirchen rechnung gewonlich gezogen werden, und sollen gemelte personen sich ia wol erkunden und fursehen, wem sie grosse summa austhuen, damit dem gemeinen kasten kein abbruch ervolge [und[4] das sie die versicherung nit uf blosse burgen stellen lassen, nach welcher absterben die erben nichts darumb wissen oder gestendig sein wollen].

So etwas von zinsen stecken bliebe und streitig wurde, sollen sie ufs furderlichst solchs suchen an den orten, do es fug und stat haben mag, als bei dem consistorio oder bei unserm gnedigsten herrn, und

[1]) Dieser Nachtrag fehlt in K und ist in M in den Text genommen.
[2]) und sollen — kommen sein fehlt in K.
[3]) M: des consistorii zu Witteberg; in K fehlt: des consistorii.
[4]) und das — wollen fehlt in K und steht in M im Texte.

Digitized by Google

allen vleis furwenden, das die zins wider zeitlich ganghaft, und die retardata one nachlassen [oder abzuch][1]) entrichtet werden.

[Auch[2]) (sollen sie) das gelt, so sie auszuleihen gedenken, nit aus der hand geben, sie haben denn zuvor genugsame versicherung mit unterpfand und churfurstlicher gunst bekumen. Sie sollen auch gute acht geben uf die hypothecirte grunde, das dieselbe nit von den schuldigern verkauft, zerteilet oder anders wo fur mehr summen eingesetzet und verpfendet werden, auch sich nicht von denselben einmal eingesetzten grunden uf geringere oder zuvor verpfente guter oder aber uf ungewisse burgen weisen lassen.

Es soll auch zu vorhueten allerlei verdacht, keiner aus ihnen alle schlussel zum kasten, vorrat, alten briefen und registern allein haben, sunder ein ieder einen besondern und der pfarrer des orts auch einen,[3]) und sollen alle personlich dabei sein, wann gelt oder brif in den kasten zu legen oder herauszunemen sind.

Es solle auch kein vorsteher allein, ane der andern seiner mitverordneten vorwaltern ersuchten rat und bewilligung, ichtes ausgeben, ausleihen oder zusagen.]

Denn weder den vorstehern des kastens noch der oberkeit geburt, etwas, so dem gemeinen kasten und kirchen gehoret, denen zu erlassen, die es zimlich wol bezalen konten und zu entrichten schuldig sein, sondern sie sind vor Gott schuldig und ihres ampts halben pflichtig, dasselbig alles treulich zu rath zu halden, und do sie mild und gutwillig sein wollen, mogen sie es von dem ihren thun, und nit mit abbruch des gemeinen kastens ihnen gunst und gelimpf bei den schuldigern suchen.

Es sollen auch forthin die vorsteher des gemeinen kastens keine ligende grunde oder guter, der kirchen zustendig, alieniren oder erblich verkaufen one ersuchten rat und erleubnis iedes orts heuptmans, schossers, burgermeisters und rats und in allewege auch des consistorii, und do solche alle einhellig uf die erbliche alienation schliessen wurden, als dann und nit ehr mogen sie die kirchen guter ufs hochst gewisen bezalern verkeufen.

[Und[4]) do sie lassguter, der kirchen eigen, umb ierliche zins auszuthun hetten, sollen sie dieselbe alle sechs oder neun iar wieder

---

[1]) oder abzuch fehlt in K und steht in M im Texte.

[2]) Dieser Nachtrag, der in K fehlt, steht in M im Texte, und zwar vor dem Satze: so etwas von zinsen — entrichtet werden.

[3]) K hat an Stelle dieses Satzes nur die Bestimmung: wo bisher gebreuchlichen gewesen, das der pfarrer den dritten schlussel zum gemeinen kasten gehabt, soll ihm derselbe wider zugestellet werden. Damit schließt das Kemberger Exemplar der Generalia, das die Unterschrift trägt:

Superintendens uber den probst pastor zu Witteberg.

Zu urkund ist diese registration der dritten visitation im churkreis zu Sachsen gehalten im 55. iare mit unserm Moritzen von Teumen, Doctoris Johannis Forsteri und Magistri Pauli Eberi petschaften wissentlich besiegelt.

[4]) Dieser Zusatz ist in M in den Text aufgenommen.

Digitized by Google

aufkunden und andern eingeben, damit dieselbe nit zu lang bei einem besitzer on alle einsprach bleiben und nachmals, wie vilmals geschicht, fur erblich von den besitzern angesprochen und also der kirchen entwant werden.]

Die dorfcuster belangende.

Die dorfcuster sollen vorpflicht sein, alle suntag nach mittag und in der wochen auch auf einen gewisen tag die kinder den catechismum und christliche teutsche gesenge mit vleis und deutlich zu lehren und nachmals in den vorgesprochenen oder vorgelesenen stucken oder artikeln des catechismi widerumb zu verhoren und zu examinirn.

Und do eins oder mehr filial zu der pfarr gehoreten, soll ehr mit solchen lehren mit rat seines pastors dermassen abwechseln, das die iugent in allen dorfern nach notturft unterweiset werden [und[1]) ia nit verseumet].

Es sollen sich aber die custodes sunderlich bevleissigen, das sie die gebete den kindern und alten fein langsam, clar, deutlich, unterschiedlich vorsprechen oder vorlesen von worten zu worten, wie sie in dem kleinen catechismo getruckt sein, und sollen nit so frevel und kun oder aber so unachtsam sein, das sie die wort verandern, vermehren, verkurzen oder stumeln anders, dann das gedruckt exemplar vermag, denn dadurch wirt das iunge volk ubel unterweiset und lernet nachmal einer vom andern unrecht beten.

Es soll auch ein ieder custos seinem pfarrer gehorsam sein, sich freuntlich zu ihm halten und ehrerbutig erzeigen, ihn nit bei der gemein verunglimpfen, nit part oder faction wider ihnen machen unter den baurn, bei verlust des kirchendiensts.

Und do ein custos von neuen angenommen wird, soll derselbe von der gemein uf ihre oder der kirchen (: so sie des vermogens:) unkosten mit seinem geret und gesinde geholet werden.[2])

Der custos soll von dem pfarrer und gemein zugleich erwehlet und angenommen werden, doch also, das sie ihn zuvor dem superintendenti oder aber dem consistorio zu Witteberg presentiren und zuschicken zur verhor, und do ehr in examine geschickt befunden, soll ihn der superintendens oder consistorium bestetigen und zum ampt confirmiren.

Desgleichen soll kein pfarrer oder gemein semptlich, vil weniger sunderlich, ihren custer enturlauben und wegstossen one vorgehende beschuldigung des custers bei dem superintendenti oder consistorio, welche des pfarrers und der gemein clag und des custers entschuldigung mit vleis sollen verhoren und nach befindung des handels den custer [am[3]) dienst] helfen erhalten oder wegweisen,

[1]) Dieser Zusatz ist in M in den Text aufgenommen.
[2]) Dieser Satz: und do ein custos — geholet werden ist in M hinter den Satz: Desgleichen soll kein pfarrer — verstossen werde gestellt.
[3]) Dieser Nachtrag ist in M in den Text rezipiert.

Digitized by Google

damit nit ein unschuldiger armer man ex affectu one billige ursach verstossen werde.

Und nach dem an etlichen orten die custodes unbillich beschweret worden sein mit dem bottkorn oder leikauff, das sie ierlich von ihrem verdienst zwen, drei oder vier scheffel [korn][1]), etwa einen gulden, der gemein haben geben mussen im namen und schein, als solt der custos von neuen bestalt und gemietet werden, welchen abzug denn die gemein versoffen hat, haben die visitatores vermuge churfurstlichs bevels solche unchristliche der armen diener beschwerung und unleidliche schinderei durchaus abgeschafft und verboten, das kein custos forthin das geringste der gemein zu bottkorn oder leikauf reichen oder geben soll, one das erste mal, wenn ehr angenommen und von der dorfschaft mit fuhr geholet ist, als dann mag ehr uf kuntschaft, sich mit den nachbarn bekant zu machen, etliche groschen der dorfschaft zu vertrinken geben, iedoch das auch in solchem mass gehalten und der neue custos nit uber sechs groschen zu geben gedrungen werde.

Und do die baurn ihren schreiber die gewonliche furderung mit holzfuren, viehhut und dergleichen wolten entzihen, darumb, das sie solch bottkorn oder leikauf nicht mehr ierlich bekennen, soll der richter und andere oberkeit schuldig sein, die baurn mit ernst und bedrauung harter straf dahin zu halten, das sie ihren schreibern das ienige thun, wie zuvor, do sie das bottkorn und leikauf empfangen haben.

Mit der viehhut soll es also gehalten werden, wie in den ersten visitationen verordnet ist, das, wo die baurn des viehs umb die zech huten, bede die dorfpfarrer und custodes derselben zechhut gefreiet und entnommen sein sollen, denn die, weil solche person zum kirchendienst bescheiden und verordnet sein und warten müssen, welche stund sie zum kindtaufen oder zu kranken in todes noten erfordert werden, konnen sie nit zugleich uf solches ihr ampt warten und in der heide das vihe huten. Derwegen sollen sie mit der zechhut nit beschweret werden, auch den baurn nichts dafur zu gelten oder zu geben schuldig sein und gleichwol macht haben, ihr vieh unter der gemein vieh zu treiben, und hierin von den baurn nit gefehret werden, welche verpflicht sein sollen, fur den schaden gut zu sein, so des pfarrers oder custers vieh in solcher zechhut verloren wurde, gleich so wol, als sie den andern nachbarn, so umb die zech selbs huten, fur den schaden abtrag thun mussen.

Do man aber vom vihe einem bestelten hirten lohnet oder schutet, sollen pfarrer und custer gleiche burden mit den nachbarn tragen und fur ihr viehe auch schutten nach gewonheit des orts, gleich andern, one gefahr.[2])

[ΘΕΩ̣ ΔΌΞΑ.
1556.][3])
(Drei Siegel.)

[1]) Dieser Nachtrag ist in M in den Text rezipiert. [2]) M: one geferd(e).
[3]) Dieser Schluß fehlt in M.

Digitized by Google

Die vierte allgemeine Kirchenvisitation von 1574—75.

Nachdem 1555 eine stete Visitation des Kirchen- und Schulwesens der einzelnen Parochien durch die Superintendenten in den diesen befohlenen Bezirken sichergestellt worden war, die unter der Kontrolle des generalis superintendens und des Konsistoriums stattfinden sollte, ist das Bedürfnis einer allgemeinen Kirchenvisitation erst durch die Konfessionsstreitigkeiten des Jahres 1574 hervorgerufen worden. Während es bis zu diesem Jahre den Theologen gelungen war, den Eindruck der völligen Einigkeit des Landes in dem Bekenntnis der von je hier gelehrten lutherischen Lehre — zuletzt noch im consensus Dresdensis vom Oktober 1571 — aufrechtzuerhalten, hatte eine im Frühjahr 1574 anonym in Leipzig erschienene Schrift: exegesis perspicua et ferme integra controversiae de sacra coena etc., welche die bisher nicht klar erkannten Abweichungen der Melanchthonischen Lehre von der Luthers und ihre Verwandtschaft mit dem Heidelberger Katechismus nachweisen wollte, in Kurfürst August den Eindruck hervorgerufen, daß er, der Hüter des Lutherischen Erbes, von einigen Kryptokalvinisten, die er in seinen Nähe geduldet habe, lange Jahre gröblich hintergangen sei. Sein Zorn richtete sich besonders gegen seine beiden Hofprediger Stössel und Schütz, seinen Hofarzt D. Peucer und seinen Kanzler Dr. Cracau, die er sofort verhaften ließ. Er forderte den Ausschuß der Landschaft nach Torgau, um dessen Rat und Bedenken zu hören, was zu tun sei, damit dem ferneren Einreißen fremder sakramentierischer Lehre in seine Lande vorgebeugt werde. Die Landstände rieten in ihrem Bedenken vom 27. Mai 1574,[1]) in Kirchen und Schulen alle verdächtigen Personen absetzen und durch andere unverdächtige Personen ersetzen zu lassen. Alle verdächtigen Personen von Universitäten sollten vor den Landtag gefordert werden, um hier mit den „guten“ Theologen sich über etliche Punkte zu unterreden und wenn sie sich nicht „obligierten“, abgeschafft zu werden. Man müsse sich ferner etlicher gewisser, christlicher Frageartikel vergleichen, die künftig allen Pfarrern und Ordinanden vorzulegen seien, damit man Gewißheit in consistoriis, Universitäten und Superintendenzen habe.

Der Kurfürst ging auf diesen Vorschlag der Landstände ein. Er befahl die Aufstellung solcher Frageartikel, und so verfaßten 15 Theologen, darunter der Superintendent von Leipzig, Heinrich Salmuth, der Superintendent von Merseburg Adam Roterus, der Superintendent von Dresden Daniel Greußer und der von Torgau, Kaspar Heiderich (der schon früher gegen einen von den Wittenbergern 1571 herausgegebenen Katechismus Bedenken erhoben hatte) 10 affirmative und 20 negative, d. h. die Lehren der Sakramentierer verwerfenden Artikel vom heiligen

[1]) Calinich, Kampf und Untergang des Melanchthonismus in Kursachsen, S. 132 fg.

Digitized by Google

Abendmahl, an die sich 4 Frageartikel schlossen, welche den Theologen und christlichen Lehrern vorgehalten werden sollten.[1])

Die ersten, die nun diesem theologischen Glaubensgericht auf Befehl des Kurfürsten sich stellen mußten, waren die Wittenberger vier Theologen: D. Friedrich Widebram, D. Kasper Cruciger, D. Heinrich Möller und D. Christoph Pezel, sowie ein Professor liberalium artium M. Esrom (Erasmus) Rüdinger.

Das Resultat war, daß die 4 Theologen, weil sie die Unterschrift der Artikel verweigerten, inhaftiert und bald nachher von Torgau nach Leipzig überführt und in die Pleißenburg gefangen gesetzt wurden. Erst nachdem sie (übrigens mit Vorbehalt ihrer Übereinstimmung mit dem corpus doctrinae und dem consensus Dresdensis) die Torgauer Artikel unterschrieben hatten, sind sie entlassen, aber nur um des Landes verwiesen zu werden.

D. Widebram wurde zunächst in Naumburg interniert, wo von ihm eine Psalmenübersetzung verfertigt ist, später ist er Pfarrer im Naussauischen gewesen, hat dann die Kirchen in der Grafschaft Solms reformiert und ist endlich nach Heidelberg berufen, wo er 1585 gestorben ist. D. Cruciger, der Sohn des Mitreformators Luthers, der eine Zeitlang in Merseburg interniert blieb, wurde Pfarrer in Kassel. D. Möller ging nach seiner Vaterstadt Homburg, D. Pezel endlich nach Bremen, wo er Superintendent geworden ist.

An ihre Stelle sind getreten: als Pfarrer und Superintendent von Wittenberg für D. Widebram der bisherige Meißnische Superintendent Dr. Caspar Eberhard, für die anderen drei: D. Paul Crell, früher schon in Wittenberg, dann Konsistorial-Assessor in Meißen, D. Johann Avenarius von Jena und D. Johannes Bugenhagen.

Eberhard ist schon im Anfang des folgendes Jahres gestorben und hat auf Veranlassung D. Andreaes in dem Württemberger D. Polycarp Leyser einen Nachfolger erhalten.

Außer den 4 Theologen ist der schon genannte M. Rüdinger, auch M. Wolfgang Crell, beide von der Artistenfakulität, von der Universität Wittenberg verwiesen.

In Torgau wurden alle Superintendenten[2]) und irgendwie verdächtigen Pfarrer, etwa 30 an der Zahl, aber auch alle Stipendiaten von Leipzig und Wittenberg verhört und mußten die Frageartikel unterschreiben. Den letzteren mußte der Rektor bei ihrer Rückkehr in Wittenberg auf kurfürstlichen Befehl das Versprechen abnehmen, ihrer in Torgau gegebenen Zusage treu zu bleiben und alle in ihrem Besitze befindlichen Bücher ihrer früheren Lehrer, auch die Diktate von deren Vorlesungen abzuliefern.

Um nun aber die Einmütigkeit des Landes in der wahren Religion

---

[1]) abgedruckt Calinich 146 fg.

[2]) Diejenigen Superintendenten, welche in Torgau nicht erscheinen konnten, sind vor die Konsistorien beschieden und haben dort unterschreiben müssen.

Digitized by Google

zu konstatieren und alle irgendwie Verdächtigen, die es — wie es in den Generalartikeln von 1575 heißt — mit den Werkzeugen des Satans, jenen etlichen aufgeblasenen Theologen, Doktoren und falschen Lehrern hielten, die den Artikel vom Abendmahl wider die klaren Einsetzungsworte „durch menschen hand, weltweise, vernunftige, begreifliche ration und philosophische deutunge zu verdunkeln und in die leute zu bilden, solches durch bedeutunge zu verstehen und also von dem einigen wege des worts Christi, der doch spricht: ich bin der weg, die wahrheit und das leben, auf eine falsche bahne heimlichen und menschlichen nach seiner liegen arth zue fueren und zue leithen" versuchten, entfernen zu können, ward nun eine allgemeine Visitation der Kirchen des Landes angeordnet. Sie wird von den Visitatoren selbst in dem Berichte, den sie nach ihrem Abschlusse an den Kurfürsten eingesandt haben, visitatio localis genannt, ein Zeugnis dafür, daß sie nicht, wie die früheren Generalkirchenvisitationen, an einigen wenigen Visitationsorten, zu denen alle Gemeinden mit ihren Pastoren, Richtern, Ältesten und Kirchvätern bestellt wurden, vollzogen sind, sondern daß die Visitatoren mit den Superintendenten der einzelnen Bezirke von Ort zu Ort gezogen sind.

Wir geben hier nun zunächst die „Instructions-Artikel zur Visitation des Kurkreises 1574", wie dieselben erhalten sind in Anlage A des Berichtes der Visitatoren über die vollbrachte Kirchenvisitation in Magdeburg, St. Arch. A 61, B. No. 26, Bl. 26 fg., verglichen mit der Instruktion für die Visitation, die Sehling a. a. O. S. 352 fg. aus einem Aktenstücke des Zerbster Superintendentur-Archivs auszugswiese veröffentlicht hat.

Instructions-Artikel zur Visitation des Kurkreises 1574.

Erstlich solte den consistorien zu befelen sein, das sie alle superattendenten, zu Torgau bei fassung und approbation der artikel nicht gewesen, sonderlich vor sich bescheideten, dieselbigen ihnen allen auch vorlegten und sie zur subscription vermahneten, damit man gewiß werde, was die superintendenten selbst von diesem hohen artikel durchaus halten und lehren, und wo unter denselbigen iemands vordechtig und unrichtig befunden, were ein notturft, alsdann solches unserm gnedigsten herrn zu berichten, damit die superintendenz[1]) mit einer andern, unvordechtigen person wieder bestellet wurde.

Furs andere, wann durch die consistoria der superattendenten wegen richtigkeit gemacht, sollte allen und ieden superintendenten die local visitation zu vertrauen und dieselbe auf volgende artikel anzustellen sein.

I.

Das der churfust zu Sachsen als ein christlicher regent ernstlichen wolle und begere, das in allen kirchen s. churf. g. landen und furstenthumbten fur und fur diese einige und ewige christliche lahr in allen artikeln unvorruckt gepredigt und gepflanzet werde, welche durch

[1]) Im Texte: superintendenten.

Digitized by Google

Gottes gnaden in der Auguspurgischen confession, derselben repetition, ao. 51 gestalt und unterschrieben, und in andern buchern Lutheri und corporis doctrinae ganz christlich, ordentlich und richtig gefasset ist.

II.

Nachdem auch ietziger zeit von dem heiligen und hochwirdigen abendmal des herrn ein beschwerlicher zwispalt und missvorstand in s. churf. g. universiteten, schulen und kirchen vorgefallen und weit eingerissen, als haben s. churf. g. aus herrn Lutheri schriften und corpore doctrinae etzliche artikel zusammenziehen und kurzlich fassen lassen, was von denselben artikel des nachtmal des herrn nuhn uber vierzig und funfzig iar in diesen landen und kirchen gepredigt, gelert und vor die einige, ewige warheit gottlichs worts geglaubet und gehalten, was auch hiergegen als sacramentirische irthumb sein gestraft und verworfen worden und ferner sollen verworfen und gestraft werden. Dieselben artikel haben erstlich s. kurfurstl. gn. zusampt derselben räthen durch die gegen Torgau erforderten landstende und etzliche vorneme, darzu deputirte theologen ernstlich und christlich bewegen und berathschlagen lassen. Und nachdem befunden, das solche artikel christlich und untadlich und also gefasset, das der unterscheid unserer christlichen lehr und bekentnuss vom heiligen nachtmal des herrn und der sacramentirischen ihrtumb und schwermerei leichtlich und wohl zu erkennen, als haben s. churf. g. dieselben artikel erstlich den verdechtigen personen in universiteten und andern kirchen, volgends auch allen superintendenten des landes vorhalten und ihre antwort darauf ohne einige weitleuftige disputation fordern lassen, begeren demnach auch an alle pastores, diaconos und anderer der kirchen und schulen verwante personen, das sie (sich) auf obgedachte artikel mit ungescheuchter, richtiger antwort mit ia oder nein erkleren und vernehmen lassen und das sie dieselben, wofern sie damit einig (und) zufrieden, mit ihren handen unterschreiben und zusagen, die dorin gefaste christliche lehre und bekentnus ihren kirchvolklein, zuhorern und discipeln mit allem vleiss vorzutragen und fortzupflanzen und sie vor die sacramentsfeinde, irthumb und schwermerei treulich zu vorwarnen. Dann s. churf. g. seind genzlich gemeint, in diesem artikel allein die einige, christliche und nothwendige lehre und bekentnus zu schutzen und zu erhalten, die Gott der herr aus unermesslicher barmherzigkeit durch herrn Lutherum und Philippum selige hat vorliehen und beides von den papistischen und andern schwermerischen ihrtumern der sacramentirer hat reinigen und grundlich erkleren lassen.

III.

Do dann einer oder mer ietzund oder hernach die volgende artikel und lehre in zweifel ziehen, etwas wieder dieselbigen predigen oder sonst ins volk ausbreiten wurde, dieselben (sollen) s. churf. g. angemeldet und, woferne sie nach beschehener verhor und vormahnung auf ihrer irrigen, wiederwertigen meinung beharren, des ampts entsetzt und in andere ehrliche strafe genommen werden.

Digitized by Google

IV.

Hieruber soll der superintendens auch in gemein von andern artikeln christlicher lehre erinnerung thuen und nach gelegenheit eines iedern geschickligkeit, so viel muglich und die zeit leidet, sie befragen und verhoren, und da iemand vermerkt, der so ungelert, das ehr das volklein in der summa christlicher lehre nicht unterrichten kann, oder der in andern artikeln auch der lehre und bekenntniss dieser lande wiederwertig und sich nicht will unterweisen lassen, der soll auch, wie oben gemeldet, s. churf. g. angezeigt und des ampts entsetzet werden.

V.

Es soll auch der superattendens die pastores vleissig fragen, wie sie es mit dem catechismo halten, inen auferlegen und ernstlich gebieten, das sie zu bestimpter zeit nach iedes orts gelegenheit das iunge volk im catechismo hören und zu solcher verhör allein herrn Lutheri kleinen catechismum brauchen. Dan die iugent fast die lehre nicht, so sie nicht zu ausdrücklichem nachsprechen gewehnet wird, und ist ganz gefehrlich, wo man dieselbe mit verdechtigen neuen und unreinen büchern irre machet. Darumb soll in dörfern und kleinen flecken die zeit der sontagspredigt nachmittags also angewendet werden, das man alsdan die iugent im catechismo frage und verhöre. Desgleichen soll der superintendens die pastores beide in steten und dörfern, item die schulpersonen vermanen und anhalten, das sie die iugend und andere unvorstendige im catechismo vleissig uben und fragen, so sie zur beicht und absolution kommen und das abendmal des herren empfahen wollen.

VI.

Wo auch ein pfarner in seinem bevolenen kirchspiel iemandes gewiss wüste und uberweisen konte, der mit sacramentirischen ihrtumen oder andern schwermerischen opinionen nicht allein befleckt, sondern auch offentlich davon disputirte, allerlei erregte und andern einsteckte, der soll dieselben den visitatorn anzuzeigen schuldig sein, und sollen die visitatoren solche personen nach befindigung der beschuldigung zu gelegenheit vor sich bescheiden, sie vermahnen und anhalten, die gefaste schwermerei fahren zu lassen, auch dieselben nach gestalt ihrer antwort dem churfursten zu Sachsen, unserm gnedigsten herrn, anmelden, damit durch zuthuen s. churf. g. wider solche personen, sonderlich da sie halsstarrig befunden, den pastorn, wie sie sich gegen dieselben erzeigen und mit der beicht, absolution, tauf, communion, besuchung in krankheit und in begrebnussen vorhalten sollen, bevolen werden konne.

VII.

Von ceremonien als in verrichtung der predigt, in reichung der tauf und nachtmahls des herren, in festen, gesengen und dergleichen

Digitized by Google

soll der superintendens und im zugeordnete visitatores alle und iede pastores auch vleissig befragen und ihnen untersagen, das sie iedes orts gewohnheit, wie sie ietzund ist, unverendert bleiben lassen und also auch in verenderung der kleidung, messgewand und altarliechte und dergleichen ohne vorgehabten rath und bewilligung der superintendenten und consistorii keine neuerung suchen noch vornemen, sondern es bei der agenda herzogen Heinrichen und iungsten gehaltenen visitation unsers gnedigsten herrn bleiben lassen.

VIII.

Es sollen auch der superintendens und visitatoren nach der pfarherrn, diacon, schulmeister, custer und ander kirchenpersonen sitten und leben ernstlich fragen, und wo pastores oder diaconi funden werden, die in unzucht, spielen, schwelgerei und andern ergerlichem leben begriffen, oder unter den leuten zank und unruhe machen, die sollen den consistoriis angezeigt und nach befindung entweder in ernste strafe genommen oder des ampts gar entsetzet werden, und sonderlich wo diaconi wider ihre pastores unruhe und factiones anrichten, dieselbigen sollen gleichfalls zur rede gesetzt und in ernste straf genommen, auch nach befindung des vorbrechens des ampts alsbalde entsetzt werden.

IX.

Guet were es, das auch das gemeine volk in ieder superattendenz und ampt erfordert und im catechismo verhört werden könnte. Aber weil solches allzu weitleuftig, soll iedern pfarhern des catechismi halben ernstlich bevehl gethan werden, wie zuvor gesagt, und sol die iugend durch die eltern zu derselbigen ubung des catechismi ernstlich angehalten werden. Wo auch die eltern ihre kinder nit darzu halten würden, sollen die pastores dieselben ungehorsamen den schössern oder ihren iunkern anzeigen.

Weren auch leute, die etzliche iar nicht zur communion gegangen, die sollen vorgefordert werden, und wo auf solche ermahnung kein gehorsam folget, sollen solche verechter durch die pastores erst den superintendenten und folgends dem consistorio angemeldet werden, da gebührlichen wider sie procediret wird.

Es soll auch ernstliche erkundigung genommen werden, ob in steten, flecken oder dörfern leute sein, die mit ehebruch oder sonst mit unzucht, zeuberei, ungezweifeltem wucher beruchtiget, do auch eheleute durch unvorsöhnliche uneinigkeit und nicht-beiwohnung, offentliche ergernus geben[1]); und do iemand streflich befunden, sol derselbe der obrikeit iedes ortes zu strafen bevohlen sein, auch sie, die obrikeit, ernstlich ermahnet werden, das sie forthin solche untugend strafen und abwenden.

---

[1]) do auch — ergernus geben fehlt bei Sehling.

Digitized by Google

X.

Die hochste notthurft ist auch, das die einkommen der pfarrguether in geburliche richtigkeit und gewisheit bracht und die matriculn in consistorien und sonst bei den superintendenten erneuert werden. Soll derwegen ein ieder superintendens ein 8 oder 14 tagen zuvorn einen ieden pastorn seiner inspection verwandt durch ein currentbrieflein erniederen (!) und auferlegen, das ehr alles sein einkommen richtig und ordentlich aufzeichnen und nicht allein, wie hiebevorn gemeiniglich geschehen, das genus oder summam des einkommens setze, sondern soll ein iedes, auch der allergeringste, in specie und mit namen verzeichnen, was ehr zu entpfangen habe, von wem ehrs entpfahe, aus was guetern oder ursachen es gegeben werde, was fur liegende grunde, gueter oder leut sein, darauf ein iede post gewiedmet ist. Do auch etwas streitig oder unganghaftig, sollen sie dasselbe gleichfalls in specie setzen und vermelden, darauf die visitatores beneben den superattendenten allen vleiß vorwenden sollen, das solche irrige sachen beigelegt oder, im fall das etwas stecken blibe, dieselbige unrichtigkeit in die consistoria weisen, domit also die einkommen der pfarrgueter, so viel muglich, erhalten und in keinen abfall oder verderben gerathen, und sollen nach beschehener visitation die verzeichnus der pfarner in die canzelei gen hofe und in die consistoria geantwort werden, damit man zu iederzeit wissen moge, was die pfarrgueter seind, und das man den armen pastorn desto baß hulfe thuen nnd schutz halten konne.

Wenn auch den pfarherrn etwas entzogen durch edle, stete und andere oder durch einige nachlessigkeit der pfarrern verwarloset, davon soll auch sonderliche fleissige erkundigung genommen und dahin getrachtet, das den pfarrern ihre gueter und einkommen unweigerlich wieder restituirt und ersetzt werden, und soll den pfarherrn ernstlich untersaget werden, das sie ohne vorwissen und bewilligung des consistorii auch das geringste nicht von ihren kirchengütern alieniren oder verendern lassen, es sei durch verkaufung, auswechselung, vergünstigung[1]) oder andere contracten.

Den pfarhern,[1]) die mit holzflecken versehen (sind), daraus sie ierlich ihr brennholz, bisweilen auch zur notturft zu verkaufen haben, soll ausdrücklich und nahmhaftig untersaget werden, das sie in den holzungen ihres gefallens nit bresen und die hölzer ihres eigenen nutzens wegen veröden oder verwüsten und das sie ohne anweisung ihres collatorn,[1]) kirchveter, richter oder anderer personen, die vom collatore darzu verordent werden sollen, für sich selbst nichts hauen noch anderen zu hauen verstatten.

Hetten auch die pastores irgend wo vertrege, die zu richtigkeit der pfargueter, zu sterkung der inventarien, item zu erweisung eines iedern

[1]) Sehling hat das unverständliche „verzünftigung" an Stelle von „vergunstigung", und „an pfarherrn" für „den pfarherrn", „ihrer collatorn" für „ihres coll."

Digitized by Google

pfarherrn anzug dienstlich und besagten, was ehr den antecessorn oder desselben wittwen und erben hatte geben und folgen lassen mussen und summa, wie ehr das inventarium gefunden und dasselbe wieder zu lassen schuldig und letzlich, wovon auch solche vertrege lauteten, die sollen alle und ieder pastor zu ende seines vorzeichnus treulich mitanzuhengen und zu verzeichnen schuldig sein, wie sie dann gleichfalls verzeichnen sollen, was eines iedern opera ordinaria sein, wie es mit den predigten, sonderlich wo viel dorfer in ein kirchspiel geschlagen seind, gehalten werde.

XI.

Nachdem auch in vielen steten und dorfern die kirchgebeude, pfar und diacon heuser, glocknereien und dergleichen zurfallen oder ubel gehalten werden, als sollen der superattendens und visitatores sich von den gebeuen aufs vleissigte erkunden und ernstlich bevel thuen, das die gemeine und iunkherrn an ieden ort die notigen gebeu thuen und erhalten wollen, die pfarrern auch ermahnen und anhalten, das sie als fromme, treue hausveter die gebeu selbst wohl halten und, was ihnen bauhaftig uberantwortet, in dach und fach erhalten.

XII.

Es seind an vielen orten in grossen und kleinen steten grosse unrichtigkeit und klagen wegen der gemeinen kasten und kirchen güter, auch der hospitalien einkommen, liegenden gründen und ierlichen[1]) nutzungen, und unterweisen die matriculen, die itzo bei den consistorien und superintendenten hinterleget sind, das davon gar wenig oder gar nichts gemeldet oder verzeichnet ist und das die räthe in steten beides, die güter, gründe und einkommen und die rechnung darvon allein zu sich gezogen haben und dormit ihres gefallens gebahren mit grosser clag und schaden der kirchen der hospitalien und gemeinen armuts.

Will derwegen eine sonder hohe notturfs sein, das den visitatorn hievon austrucklich ernster bevel geschehe, das sie von den rethen in steten, von vorstehern des gemeinen casten und hospitalien richtige und clare verzeichnus aller und ieder gueter, grund, nutzungen und einkommen beneben gnugsamer, richtiger und clarer rechnung, wie man bisher hausgehalten, fordern und dieselben mit dem verzeichnus der matricul bringen, und soll nicht gnugsam sein, das die rethen in grossen und kleinen steten allein anzeigen, was sie auf kirchen und schul personen ierlich wenden, sondern sollen erstlich die grunde und guter, wie gesagt, anzeigen und dann darauf setzen, was sie davon ierlichen ausgeben.

Und hiermit soll auch gemeinet sein, was sie auf stipendia oder ander milde sachen ierlich wenden mussen, damit man also eigentlichen wissen und sehen konne, was die ierlichen nutzungen, was die ausgaben oder ubermaß der gemeinen casten, kirchen und hospitalien

[1]) Bei Sehling für ierlicher nutzungen: ieglicher n. und weiter unten: und die räthe in steten beides der güter etc. (für: die güter).

Digitized by Google

guter sein, und ob man dieselben nach gelegenheit der zeit höher und besser geniessen möge, dan sie vielleicht itzo genossen werden, und das man also in notfellen den kirchengebeuden, armen verlebten priestern, ihren wittwen und waisen, in sterbensleuften mit haltung eines notdiaconi den kirchen füglich helfen und rahten konne.

XIII.

An vielen ortern aufm lande und in dorfern ist gleichsfals clage, das entweder die vorsteher der kirchen und gemeinen kasten guether hinlessig, unachtsam und untreu oder ia die collatores darein nach ihrem gefallen greifen und ubel haushalten. Dies alles sollen die visitatores mit allen ernst inquiriren und abschaffen und die vorsehung thuen, das denselben gemeinen kirchen guetern treulich vorgestanden werde.

XIV.

Christliche schuelen seind eines der aller notigsten stuck zu erhaltung der kirchen Gottes, zue fortpflanzung gottliches worts und allerlei gueter kunste. Derenthalben sollen die visitatoren auch der schulen wegen vleissige und ernstliche erkundigunge nemen, wie dieselben versehen und bestelt seind, und sollen keine personen an schuel diensten geduldet werden, die mit sacrament schwermerei beschmitzt oder vordechtig und die sich den obgedachten artikeln zu unterschreiben verweigern.

Es sollen auch die visitatores erkundigen, wie es in den kinder schuelen in steten gehalten wird, wie die gefast und in ordnung gebracht und wie sonderlich die iugent in principiis pietatis unterricht werden, was fur lectiones der iugent furgelesen werden, und sollen solche schulordnungen den superintendenten schriftlich zuzustellen verpflichtet sein, damit sie in die matricul eingeleibet und guete ordnung auf die nachkommen erhalten werde oder, do darinnen unrichtigkeit befunden und etwas zu bessern von nothen, das nach anweisung der Meckelbergischen oder Wittenbergischen kirchenordnung, von herrn Philippo gestalt, eine gemeine gleicheit in kirchen und schuelen, so viel muglich, angestellet werde, sonderlich auch ob einigkeit sei der pastorn und schuel personen unter sich selbst, und was sie weiter befinden werden, das darin besserung bedarf, davon sollen sie bevel thuen und mit den rethen in steten reden, das sie in betrachtung der hohen notthurft die schuelen treulich erhalten wollen.

Wo auch die rethe in steten stipendia vor iunge leuthe, die auf universiteten verschikkt werden, verordnet, soll der superattendens ieder zeit zu den examinibus der iugend gezogen werden, dieselben vermahnen, das sie sonderlich fur den sacramentirischen, schwermerischen gift, wie auch fur andere irrigen opinionen sich hochstes vleisses vorsehen und vorwaren sollen, und sollen ihnen, der iugend, zur anleitung und erinnerung die kurzen artikel, so allen churf. stipendiaten zu Torgau vorgehalten worden, auch vorlegen und sie ermahnen, das sie bei denselben bleiben und auf die heuptpunct derselbigen in discendo

Digitized by Google

vleissige achtung geben wollen. Dann wo sie dieselbigen in rechten vorstand halten und lernen, ist gute hoffnung, das sie von der sacraments(!) gieft wohl sicher sein und bleiben werden.

XV.

Damit auch obgedachte verordnung in gedechtnus bleibe, soll ein ieder superintendens ierlich einen synodum halten, darinnen die itzo gemelte verordnung der visitation kürzlich und erinnerungs weise widerholen und die neuen pastores, so von iahren zu iahren angenommen werden, dazu verpflichten, soll sich auch erkunden von lehr und sitten der pastorn und, so er gebrechen findet, dieselben in besserung richten oder den ungehorsamen dem consistorio, dahin ein ieder gewiesen, anzeigen.

XVI.

Auch soll niemand zu predigen zugelassen werden, der nicht ordentlich dazu berufen ist und des superintendenten ides orts bewilligung nicht vorzulegen hat, derwegen die superintendenten den pfarherrn hiervon ernstlich bevehl thun sollen.

Im pfarrambt sol keiner geduldet werden, der nicht mit offentlicher ordination und testimonio darzu bestetigt ist.

Die winkel oder haus predigten hin und her auf der edelleut heuser und hern höfen, so von denen kirchendienern geschehen, die in unsern landen nicht mit vorwissen der consistorien und superintendenten im ministerio sein, desgleichen die winkel schulen sollen sonderlich die superintendenten abzuschaffen und darvor zu trachten bevohlen sein, derwegen auch disfalls sie den pastorn ernstlich untersagen sollen, darauf ein vleissiges auge zu haben.

Doch sollen darmit nicht gemeint sein vorlesung der kirchen und haus postillen herrn Lutheri und anderer reinen, unverdechtigen scribenten, welche einem ieden hausvater seinem gesinde christlich vorzulesen unbenommen sein soll.

XVII.

Wo verlebte und schwache pastores seind, die alters und unvermogens halben nicht predigen oder sacramenta administriren konnen, denen ein diacon zuzuordnen sein und von der pfarr oder gemeinen castens einkommen ein zeitlich und notthurftig unterhalt entweder auf des superintendenten und visitatorn oder der consistorien unterhandlung[1]) und ermessigung verordnet werden (möchte), was auch solchen diacon wol vorhalten geschehen und wo ferne sie zum pfarampt genugsam tuchtig befunden werden[2]); konte aber die pfarr und gemeiner casten oder kirche

[1]) Im Texte: unterhaltung.

[2]) Diese Stelle ist offenbar durch die Auslassung mehrerer Wörter unverständlich geworden. Der Sinn ist der, daß den Diakonen im Falle ihres Wohlverhaltens und ihrer Tüchtigkeit die Hoffnung auf Sukzession gewährt werden kann, scil. mit Vorwissen der Kollatoren (vergl. Sehling a. a. O. S. 354).

Digitized by Google

keine hulfe thuen und zwo personen zugleich nicht erhalten, sollen solche personen auch verzeichnet und unserm gnedigsten herren ihre notthurft vorgetragen werden, damit sein churf. g. ihnen durch zuthuen der collatorn, eingepfarten oder in anderwege gnediglich hulfe verordnen moge, und also wegen unvermogen der pastorn die kirchen nicht zu clagen haben, das sie mit unterricht aus Gottes wort und reichung der heiligen sacrament verseumet und verwarloset werden. Doch sollen auf solchen fall die superintendenten die vorsehung auch thuen, das die negste angelegene pastores solchen schwachen personen so viel muglich und ohne verseumnus ihrer eigner empter und kirchen geschehen kann, freundliche, christliche und nachtbarnliche hulfe thuen.

XVIII.

Zum letzten sollen insonderheit die visitatorn allen pastoren ernstlich auferlegen und bevehlen, das sie ihr bevohlen kirchvölklein zur busse und gebet ernstlich ermahnen und anhalten und fur unsere herrschaft treulich zu bitten vleissig compelliren und vermahnen, auch auf der canzel allweg das gebet, so iungst alhier gefast, furlesen und das volk vleissig nachsprechen lassen.

Dieses alles sollen die visitatores treulich zu handeln von höchstermelten unsern gnedigsten herren bevehl haben. Und was sie aus christlichem verstande darbei weiter bedenkten oder verordnen werden, das an iedem ort zu erhaltung christlicher lehr und zucht dienlich ist, darvon sollen sie s. churf. g. sonderlichen vleissigen bericht thun, darmit s. churf. g. sich auch ferner der gebühr zu erzeigen haben.

Zu Visitatoren des Kurkreises wurden ernannt Jost Kanne zu Clöden, der Propst Matthaeus Blochinger zu Kemberg und der Bürgermeister Gregorius Mattheus zu Wittenberg. Sie haben nach ihrem eigenen Berichte (siehe unten) ihre Visitation am 25. Oktober 1574 in Torgau begonnen. Von Torgau scheinen sie nach dem benachbarten Liebenwerda gezogen zu sein, wo sie am 6. November visitierten. In Stadt Herzberg sind sie am 11. November gewesen, in den zu Herzberg gehörigen Pfarreien Rössen und Buckau am 13. November. Wann sie in Schlieben und Baruth gewesen sind, ist nicht ersichtlich gemacht, ebensowenig ist bekannt, wann sie nach Jessen gekommen sind. In Seyda sind sie am 29. November gewesen. Den Abschluß der Visitation, die eben damit sich in das Jahr 1575 verzogen hat, haben die Ämter Wittenberg, Bitterfeld (mit Gräfenhainichen) und Belzig (mit Gommern) gemacht, ohne daß wir aus Mangel an Daten den Gang der Visitatoren des näheren nachweisen könnten. Die Redaktion ihres Schlußberichtes haben die Visitatoren in Clöden am 7. September 1575 vollendet.

Wir geben hier zunächst, während alle Spezialanordnungen und Berichte der Visitatoren über einzelne Ortschaften bei diesen selbst abgedruckt werden, den

Digitized by Google

einleitenden Bericht und „gemeinen Eingang“,
welcher sich sowohl in der Registratur der Visitation von Torgau in Merseburg, Reg.-Arch. IV, 50, Kap. II, Bl. 1 fg., wie in der von Wittenberg in Magdeburg, St. Arch. A 50, XI. No. 67, Bl. VIII—XV, findet, in welch letzterem Aktenstücke daran anschließend über die Visitation der Universität durch den Superintendenten Heidenreich-Torgau und den Hofprediger Listenius-Dresden sowie über die Absetzung des Diakonus M. Andreas Sinder berichtet wird.

Nach der geburt unsers heilandes und erlosers Jesu Christi im iar 1574 ist von dem durchlauchtigsten hochgebornen fursten und herren, herren Augusto, herzogen zu Sachsen, des heiligen romischen reichs erzmarschaln und churfursten, landgrafen in Dueringen, marggrafen zue Meissen und burggrafen zue Magdeburgk etc., unserm gnedigsten herren, leider durch gewisse erfarung helliglichen befunden worden, das, obwol seiner churf. g. durch sondere genade des almechtigen Gotts, auch deren hochloblichen herren vorfaren und herren vater. neben erhaltung aller christlichen policei, gueter ordnung gerichts und rechtens mit hochstem vleisse, darvor seiner almacht und churf. g. ie in alle ewigkeit und zum hochsten billich zu danken, vornemlichen und embsig gestrebet, darmit in seiner churf. g. landen die rechte reine lehr, wie die durch die propheten, den mund unsers erlösers Jesu Christi, alle aposteln und evangelisten prophezeiet, geleret und geprediget, auch nuhn mehr in die fufzig iare in diesen landen durch die christliche, von Gott hochbegabte menner, herrn D. Martynnus Lutherum, herrn Philippum Melanthonem, D. Pomeranum, Cruzigerum, Eberum und andere mehr getreue hulfen von aller verfelschung repurgirt, gelehrt und helligen am tag gegeben, erstritten und erhalten, auch von allen chur und fursten, der Augspurgischen confession verwandt, ungescheuchter aller gefar vor der heiligen romischen kaiserlichen mat., keiser Carolo dem funften mit beschlusse des heiligen romischen reichs zu einem bestendigen religionsfrieden gesetzt worden ist, ganz rein, klar und richtig ohne alle vormischung und verfelschung erhalten und furder von s. churf. g. deren landen und leuthen, nachkommen, auch alle(r) posteritet biß zu dem gerechten gericht unsers erlösers, des wahren stifters solcher lahr, gepflanzet und propagieret werden, dorin sein churf. g. uber allen solchen veterlichen churf. angewanten muglichen vleiß auch dahin getrachtet, das ihn sein churf. g. landen zur fortbringung solcher reinigkeit universitheten, schulen und kirchen augmentirt, vermeret und verbessert worden, auch die personen, so sein churf. g. zue fortbringung solcher reinigkeit verordnet, mit so reichen versorgung versehen lassen, das auch sein churf. g. menschlicher weise nicht glauben noch einicher seiner churf. g. unterthaner oder christgleubiger mensche sorge tragen mugen, das in solchen einige spaltung, unrichtigkeit oder verfelschung einschluffen sollte.

Dennoch, Gott im himmel geklagt, durch etliche affectionirte, aufgeblasene, weltwitzige doctoren und lehrer in sein churf. g. universi-

Digitized by Google

theten und kirchen der hochwichtige seligmachende artikel vom heiligen nachtmal unsers heilands Jesu Christi in einen mißverstand gezogen und der menschlichen vernunft nach verfelschet, in die iugend heimlichen gebildet und getrieben, als das wieder die clare einsetzung der wort Christ: nemet, esset und trinket, das ist mein leib und blut, die deutung gemacht werden wollen, als ob solches durch einigen tropum, figur oder bedeutunge zu vorstehen sein solle, auch das der wahre leib und blut Christi nicht wesentlich im abendmahl gereicht und mit dem munde genomen, auch nicht von wirdigen und unwirdigen empfangen werde, welche auch mit den auswertigen theologen, so der verfurischen sacramentschwermerei mit schrieft zugethan und sie verthedigen (:welche unrechte lahr in Augspurgischen confession langst vordampt:) heimlichen verstand und denen, die man nun Calvinisten nennet, ohne bewust der kirchen sich zugethan, ihren sacramentschwarm gebilligeth angenomen und ihre schrifte verteidiget, welches alle sein schrecklicher greuel, abgotterei und ketzerei, auch seiner churf. g. als christlichen gerechten chur und landesfursten billichen bewogen, nach gehaltem rathe derer getreuen landschaft hierinnen zeitliches einsehen zue thuen und klare voreinigung zue treffen und darauf durchaus in seiner churf. g. landen localvisitationes vornehmen zue lasen, damitte solche erstrittene reine lahr der entpfahung der wahren leibs und bluts unsers erlosers Jesu Christi, mundlichen genießung der wirdigen und unwirdigen, doch zue unterschiedenem ende, erhalten und dargegen den einschleichenden mißvorstenden, schwermereien und vorfelschung gewehret werden mochte, und sein churf. g. dann in deren churkreiß Sachsen in diesem obgenanten 1574 iare am 25. t. octobris seine churf. g. dienern und unterthanen [Jost Kannen] zu Cloden, Gregorium Mattheum zue Wittembergk, M. Mattheum Blochingern, praepositum zue Kembergk, und herrn Caspar Heydenrech, superintendenten zu Torgau zue visitatoren genedigst verordenet, so ist mit genediger verleihung und demutiger anrufung Gottes segen solches werk zu erhaltung seines seligmachenden worts und der claren wort Christi, in der Au(g)spurgischen confession erhalten, und erstritten, auch nuhnmehr unverneinlichen wahren gegenwart im heiligen nachtmahl des leibs und bluts Jesu Christi und mundlichen, aber unbegreiflichen genießung der wirdigen und unwirdigen, doch zue unterschiedenem ende und wirkung, der wirdigen zur seligkeit, der unwirdigen zum gerichte, auch zu aufnehmung der schuelen, kirchen, aller deren nutze und erhaltung, auch zue bericht deren residenz, lehen, renten, einkommen und muglicher vorrichtung vorstehender ihrrungen also gehorsamlichen vorgenomen und in der stat Torgau angefangen und hat sich daselben in erstem bericht befunden, das dieselbe superintendenz hiebevor in den Leipzigischen kreis gehorig gewesen, aber nach iungster visitation ao. 55 in den churkreis gezogen und ietzo folgender maße im ganzen churkreis Sachsen verfaren worden sei.

Digitized by Google

Gemeiner eingang.

Der durchleuchtigste, hochgeborne furst und herr, herr Augustus, herzog zue Sachsen, des heiligen romischen reichs erzmarschal und churfurst, landgraf in Duringen, marggraf zue Meißen und burggraf zue Magdeburgk, unser gnedigster herr, hat uns, seinen churf. g. unterthanen und dienern als itzo verordenten visitatoren gnedigsten auferlegt und bevolen, euch ahnzuzeigen: obwol der almechtige Gott sein allein seligmachendes wort zue diesen letzten und betruebten zeiten wiederumb durch deren getreue werkzeug und reine lerer, die wirdigen Martinum Lutherum und Philippum Melanthonem, scheinen und unbefleckt in allen puncten der rechtfertigung und heiligen sacrament nunmehr bei die 50 iar leuchten lassen, darvor seiner almacht in ewigkeit lob und dank zu sagen, auch seine churf. g. weniger nicht als deren hochlobliche herren vorfaren darzu von anfang seiner churf. g. regierung gnedigsten und veterlichen mit darstreckung hochster churf. mildigkeit getrachtet, das solches also erhalten und auf alle nochkommen gepflanzet (: dafur seiner churf. g. wir je billichen unterthenigsten hochsten dank sagen sollen:), so befinden doch seine churf. g. aus teglicher erfarung, das solches bei dem mehren teil nicht allein wenig zue herzen genommen, sondern auch allerhand mißverstand solcher repurgirten reinen lahr beforderst von dem hochwirdigen sacrament und nachtmahl des leibs und bluts Jesu Christi eingefuret werden wolten, darzu auch das in kirchen und schulen unrichtigkeit der gueten ordnungen und ceremonien gueter exempel, enthaltung der diener des worts durch undankbarkeit vieler personen gegen den dienern des worts, weniger nicht allerhand streit der pfarrlehen, rechten und einkommen vorfielen, dadurch der ewige Gott wol bewogen werden mochte, sein einig selig machendes wort solcher undankbarkeit wegen wiederumb von uns ab zue wenden: mit was schrecklichen wehemuth solches zue erfahren sein muge, stellen sein churf. g. einem ieden rechtglaubigen christlichen herzen zu erwegen. Auf das aber solcher gerechter zorn Gottes abgewendet und sein unvorfelschtes reines wort in seiner churf. g. landen kirchen und schuelen ferner zue erhalten und uf alle nachkommen zue bringen erlanget werden muge, so haben seine churf. g. diese localvisitation gnedigsten nach gehabtem rathe deren getreuen landschaften ahngeordnet.

Ihr semptlichen und ein ieder in sonderheit wolle ihm dieses hohes und notiges werk der visitation einen rechten ernst sein lassen, und dieweil churf. g. unsere (: wiewol unwirdige:) perschonen darzu genedigsten verordenet, das wir in allem diesem, wodurch Gottes des almechtigen gerechter zorn zue stillen, solche wolhergebrachte reine lahr zue erhalten, guete zucht, exempel und unterhalt getreuer lehrer, auch aufnehmung aller kirchen, deren einkomen, lehen und gerechtigkeit zu erlangen sein mogen, euch vorhalten und davon handeln sollen, das ihr euch in allem solchem also gutwillig, gemeß und folgig erzeiget,

Digitized by Google

damit seiner churf. g. christliches, veterliches, wolmeinendes churfurstliches gemuethe (: zu eines iedern seelen heil, der kirchen und schulen nutz und aufnemen :) nutz schaffen nnd an euch kein mangel gespueret werden muge. Das gereichet euch semptlichen und iedem selbst zum besten, heil und nutz, auch bei seiner churf. g. zu gnedigsten gefallen.

Und dieweil hierzu seine churf. g. ezliche notige artikel der Au(g)spurgischen confession und claren worten Christi gemeß hat ausgehen lassen, in maßen euch solche zuvor vom herrn superintendenten uberschickt worden, so produciren wir solche, das ihr nachrichtige erklerung und beantwortung in specie mit ia oder nein (gebet), wo ihr alsdann mit ia euch erkleret, auch mit eigenen handen euch unterschreibet oder der vorneinung ursachen anzeiget und geburliches beschiedes erwartet.

Der **„Bericht der Visitatoren des Kurkreises über die Kirchen-Visitationen 1574“**, welchen die Visitatoren am Schlusse ihrer Visitationstätigkeit dem Kurfürsten gaben und der im Aktenstücke des Magdeburger St. Arch. A 61, B No. 26, Bl. 1—76, bewahrt ist, lautet:

An den durchlauchtigsten hochgebornen fursten und herrn, herrn Augusten, herzogen zu Sachßen, des heitigen romischen reichs erzmarschalln und churfursten, landgrafen in Düringen, marggrafen zu Meissen und burggrafen zu Magdeburgk, ihren gnedigsten herrn, deren vorordenten visitatorn im churkreiße Sachßen etc. unterthenigster bericht,

welcher massen sie in diesen betrubten zeiten zu erhaltung der reinen seligmachenden religion, wie die in ware die Auguspurgische confession verfast, vornemlichen des hohen artikels von dem heiligen nachtmal unsers erlosers Jesu Christi, uf s. churf. g. (: nach gehabtem rathe deren getreuen landschaft und theologen :) christlichs churfurstlichs gemuethe und gnedigsten bevehl verfaren und wie sie die pastores, kirchen, schuelen, gemeine casten und hospitalen im churkreise bestalt und versehen befunden haben,

welche visitation dann am 25. octobris ao. 1574 zu Torgau angefangen und mit Gottes segen vollendet worden und hernach folgend vormeldet, was vor gemeine gebrechen sie allenthalben vermerket haben, neben ihrem unterthenigsten bedenken, wie dieselbigen zum theil verabschiedet und hinforder durch s. churf. g. gnedigste anordenunge zur besserunge gebracht werden mugen.

Dieweil wir unterthenigsten befinden, das s. churf. g. christlicher wille und meinunge gnedigsten sei, das vormuge des Torgischen gehaltenen synodi und schlusse s. churf. g. theologen und ganzen getreuen landschaft erstlichen dahin vornemlichen getrachtet, darmitte die rechte reine lahr, wie die durch die ehrwirdigen herrn Doctor Martinum Lutherum, Philippum Melanthonem, D. Pomeranum, D. Crucigerum den eltern, Doctor Paulum Eberum und andere mer deren getreuen gehulfen durch Gottes wort erstritten und auch nu mer in die funfzig iar in diesen und vielen landen erschollen und zum religions friede bestettiget

Digitized by Google

worden, vor aller neuen vorfelschunge der itzo einschlaufenden neuen secten sonderlichen von dem nachtmal unsers erlosers und heilands Jesu Christi beschutzet werden muge, und ob wir wohl hierzu, als wir am unterthenigsten und libsten wohl gerne gewolt, von s. churf. g. keine andere instruction[1]) gehabt, dann[2]) das an stat deren s. churf. g. uns sein churf. g. iungste visitation registratur und derselben general artikel zur nachrichtunge gnedigsten ubersenden lassen, so haben wir doch uf s. churf. g. entpfangenen bevel uns obgesetzte zeit und iare zu solcher localvisitation gehorsamlichen begeben und, so viel uns muglichen gewesen, sich auch durch Gotts vorleihunge unsere einfalt erstrecken mugen, diese visitation folgender masse verrichtet.

Erstlichen, das wir von einem ehrwirdigen consistorio etlicher gemeinen instruction artikel, nach itziger zeit und notturft dieser visitation notig, entpfangen, inmaßen s. churf. g. wir solche in beigelegter copien unter litera A unterthenigsten ubersenden, und darauf s. churf. g. bevel nach diese localvisitation zu Torgau angefangen und dieses ampt und superintendenz in die registratur s. churf. g. churkreißes mit eingezogen haben, auch auf s. churf. g. theologen zu Torgau vorfertigte und in den truck ausgangne confession artikel einem iederm pastorn, kirchen und schuldiener mit treuem vleisse und iedern punct in specie examiniret und ihnen solche mit vleiß zu erfolgen auferlegt haben, dorauf auch ieder seine ungescheuete bekantnus darauf gethan und wir sie alle sampt nach reiner bekantnus solche artikel unterschreiben lassen, doch ehr, dann sie unterschrieben haben, einen ieden einer gewissen norma mit was herzen und gemuethe solche subscription gemeint sein solle, erinnert, wie s. churf. g. wir solcher artikel form und unterschrift hir beiligend ein klares original in grun pergament vorfertigt unterthenigsten mit vorgehendem eingang, welchen wir an einem iedern ort in specie mit treuem ernst vorneuert haben, ubersenden unter litera B.

Zum andern haben wir uf solche unterschrift, so viel uns muglichen gewesen, ernste vermanungen gethan in gegenwart iedes orts von s. churf. g. untersatzter obrigkeit, wie sich in der lahre, steten kirchen und schulordnungen ein ieder pastor und diener vorhalten solle, alles nach besage der 18 verzeichneten instructionsartikeln.

Zum dritten haben wir s. churf. g. visitatorn ao. 1555 aufgerichte und folgends ao. 57 in druck vorfertigete generalartikel gegen einem iedern pastoren und obrigkeit vorneuert und sie mit ernst, solchem getreulichen nochzusetzen, vormanet.

Zum vierten haben wir einem iedern superintendenten daruber festiglichen biß an s. churf. g. oder iedes orts obrigkeit zu halten verordnet.

Uber dieses auch haben wir etliche neue notige erclerunge voriger

[1]) Im Texte stand ursprünglich, institution, die Korrektur ist von anderer Hand übergeschrieben.

[2]) Im Texte das unsinnige: dannoch, von welchem die letzte Silbe von anderer Hand durch- oder vielmehr unterstrichen ist.

Digitized by Google

general artikel, so noch itzigem zustande der kirchen und schulen gelegenheit von nothen, vorfertiget, die wir s. churf. g. dann hiermitte unterthenigsten neben allen registraturn auch ubersenden unter litera C, (der) zuvorsicht, (das) s. churf. g. doran nicht alleine gnedigsten gefallen tragen, sondern ernstlichen auch anordnen lassen werden, dormitte solchen geburlichen ferner exequirt werden möchten.

Wir haben auch von allen superintendenten vornommen, obwohl s. churf. g. laut der generalien uf die ierliche inspection und aufmerkunge der superintendenten gegen ihren pfarnern verordnet, das die superintendenten mit zimlicher zehrunge darzu vorsehen werden sollte(n), das bißhero daran gemangelt habe. Darmitte hinforder aber, sonderlichen dieweil wir ietzo notig befinden zu verordenen, auch laut der registratur angeordnet haben, das ie nicht alleine ierlichen, sondern zu viertel iars zeiten, auch nach erheischunge der notturft ofter und mer, ein ieder superintendent seine pastores ersuchen und alles vordachtes examiniren und probiren solle, domitte alle sorglichkeit abgewendet, von wegen der zehrungs mengel solches notige werk nicht vorbleiben oder in deme nachlessigkeit vorursachet, stellen wir s. churf. g. unterthenigsten anheim, gnedigsten zu verordnen, was und wie viel einem ieden superintendenten zu ergetzunge solcher zehrunge ierlichen zugeordnet werden muge, dann so solches nicht klerlichen durch vorneuerte bevel geordnet, wir besorgeten, das notige werk abermals bestecken bleiben werde.

Es ist auch fast durchaus an den meisten orten befunden, das in den kirchen keine general artikel, so wol die Auguspurgische confession und die agenda vorhanden gewesen, sondern die in vorenderunge der pfarner und dienste hinwegkommen, dorauf wir iederm gottescasten notwendigen auferlegt, solche bei poen wiederumb in kirchen zu schaffen. Dieweil s. churf. g. aber solche hiebevor zu Dreßden allein drucken lassen und deren vielleich keine exemplaria auch mer vorhanden sein muge(n), werden s. churf. g. gnedigsten onordnen lassen, darmiette solche ufs neu getruckt und umb ein zimlich darlage den kirchvetern zu kaufe vorstattet werden.

Sintemahl auch aus sondern bedenken uns rathsam erachtet, beides darmitte laster desto eher vormeiden und die gotsveter mer ursach haben konten, hierinnen der strafe wegen scheu zu machen, in betrachtunge, das sonsten die gemeine kesten uf den dorfern sehr arm seind, das die strafen, so aus dieser kirchen disciplin allenthalben herovliessen und von uns in der vorbesserunge den general uf ieden bruch verordnet worden seind, auch den gemeinen casten hinforder vorbleiben mochten, so verhoffen und bitten wir auch unterthenigsten, e. churf. g. solches zu gnaden vormerken wolten; dann es konten e. churf. g. uf den fall gleichwol uber die gesatzte kirchen strafe deren schossern und amptleuten, so ihnen folgend die hand reichen sollen, und uf den fall des ungehorsames und verunehrunge der gebrechen wol aus gnaden darneben eine ergetzliche vorordnunge thuen lassen.

Der kirchenlehen wegen haben wir bei vielen vom adel befunden,

Digitized by Google

das die alte registratur meldet, das solche den kirchen, probsten oder der universitet zugeschrieben worden; darneben haben etliche vom adel e. churf. g. lehenbriefe vorgelegt, darinnen sie austrucklichen auch mit dem kirchenlehen begnadet worden, welchs dann großen streit erhoben, wer aber uf dißmahl dahingestellet, das e. churf. g. dorinnen sich gnedigsten zu ercleren haben werden, wie solches an ieden ort in der registratur vormerket, derowegen e. churf. g. gnedigst sich woll hierinne zu resolviren wissen werden, wies an ieden orte hierinne soll gehalten werden.

Es wird auch schrecklichen befunden, das das laster der hurerei uberschwenklichen also uberhand nimbt, das wir an etlichen ortern vernehmen, das sich die megde, so sonsten verlaufene dirnen seind, keines oder geringen vormugens, sich zu der wol habenden bauern sohne, auch wo die wol enzele kinder und sehr iung seind, zu notlichen legen, ihnen nachlaufen, auch in der knechte betthen zu notigen sich schwengern lassen, ia auch wir etliche felle itzo in dieser visitation von etlichen e. churf. g. superintendenten und vielen eltern, deren kinder itzo in werender dieser gefar stehen, mit hochschmerzlichen klagen erfaren haben, das wann solche(s) die eltern inne werden, derowegen den megden treue(n), auch wol durch der gerichte vorwarunge, das sie ihrer kinder mussig gehen und sie ihnen (nicht) abstelen sollen, ernstlichen untersagen, ia auch urlauben lassen, das uber solches alles sie den sohnen nachlaufen, in meinunge, dadurch sich wieder Gottes ordnunge, der eltern und obrigkeit wille in die guether einzuflechten, dorzu die boßheit der breckten und ihrer advocaten und rathgeber auch also hilfet, wann sie alleine mit bloßen worten, ehr habe ihr die ehe gelobet, das in den consistorio zu erlinderunge der richtere gewissens viel ehr pro contrahendo quam pro dirimendo matrimonio erkant wird, entweder er solle sie wieder eheren oder sich mit einem eide von ihr entsprechen, das ehr ihr keine ehe gelobet habe, darauf mancher bloder iunger bauersknabe ut scharfe vormanunge oft ehr den balk an den hals zu nehmen geursacht, dann das ehr zum schweren zugelassen, auch uf welche felle dann der harten scharfen vermanunge und des knabens blodigkeit die armen eltern unverschulter sachen umb ihre kinder gebracht und die huren sich in ihre guetere flechten, hernachen auch aus harm und trubsal umb ihr leben vermattet werden, oft heraus folget, wann also ex malitia der preckten oder ihrer advocaten eine erdichte ehe angegeben wird, das eben so große und viel großere sehelen gefar erfolget aus vorsetzlichen und boßhaften vorsatz der dirne, so aus falschem vorwenden der ehe den unschuldigen zu einem gerechten eide boßlichen dringen, sintemahl auf solchen fall, wo der knabe recht schweret, der dirnen sehle, welche aus boesem falschen vorsatz diesen eid vorursacht, verlohren sein muß und beides den eltern und obrigkeit hierinnen grossen leid, wo der, so die ehe nicht gelobet hat, aus zittern, ehe ehr schweret, ihme die hur also einreden lest, oder wo der sohn gleich recht schweret, ein herz grubeln machet, geschwigen

Digitized by Google

uf solchen fall der knechte und des knabens die falschen dirnen ihres betruges wegen ewiglichen; aber es darvor unterthenigsten erachten, damitte diesen bosen und argelisten trug und list entgegen gegangen und das land nicht voller huren geursacht, sintemal vor alters, wie wir berichtet worden, es also soll gehalten worden sein, wann sich ein dirne also vorsetzlichen zu einem knecht genotiget, da auch ratione doti(s) keine rechte ehe noch voluntas contrahendi zu vormuethen sein mochte, sondern ein lauter dolus, raptus, circumventio et tantum libido vorhanden, welche ie alle contracte zu annulliren pflegen, uf solchen fall zu abscheu anderer einer solchen brecken nach den alten sprichwort mer nicht dann 4 ℔ und ein bund stroh geburet haben sollte; das e. churf. g. nochmals uf andere christliche wege diesen sundhaften beginnen (zu) abscheu anderer und reinigunge aller gewissen etwa durch offene edicta gnedigsten vortrachten mochten, wie uf e. churf. g. vorbesserunge wir in unsere einfalt etwa erachten, ob das ein werk were: erstlichen wann es zu erweisen, das also betruglichen eine dirne sich zu einem iungen gesellen zue forderst wieder der eltern obrigkeit oder vormunden vorbot zunotigete und ihme selbst nachgienge, daraus mer ihrer betrinkt(!) zum guethe oder fleischlicher unzucht, dann christliche ehe zu vormuethen genotiget hette, das uf den fall zu abscheu anderer keine ehe tanquam ex toto causiret zugelassen wurde, oder ie zum andern und wenigsten, das derselbigen dirne ehe nicht dem iungen gesellen seine gewissen der ehe wegen zu ruren macht gegeben werden muge, es sei dann von ihr zuvor erwiesen, das ehr ihr ehe und unterschiedlichen zeit zuvor, ehr, dann das sie mit ihme die fleischliche unzucht getrieben habe, das ehegelubte geschehen wer, und also die unzucht und der dirne betruglicher boeser und teuflischer vorsatz und nachlaufen, den eltern die kinder nicht abstelen oder den huren, sich dadurch in die gerichte und e. churf. g. guetere und lande einzudringen, freihe und ungescheuh(te), sundhafte licentia gegeben werden muge. Dann ohne das, wie uns fast der mehrere theil der superintendenten und pfarrer sonderlichen in und umb Torgau und in der auen lang berichtet, wird es in kurz also leider zugehen, das kein wolhabender oder vormugender bauer vor den brecken seine sohne wird vortedigen konnen, sondern das land voller huren erheufet werden mussen, welchs e. churf. g. uf diese oder andere wege ie gnedigsten vorzutrachten wissen werden.

Von anderen gemeinen laster der hurerei ist so uberschwenklichen clage von den pfarrern einkommen, das wir nicht gnugsam aussinnen konnen, wie doch diesem ubel eins mals mit ernst vorzukommen und die erschreckliche strafe, so uber Sodoma und Gomorra ergangen ist, von unsern heuptern und e. churf. g. landen abgewandt und dieweile wir befunden, das der hohe treue rath des consistorii, die ehe zusammen zu theidigen, bei den huren volk mer ursache zu diesem laster giebet [nach der verkehrten art zu sagen: quod inventa lege fraus legis quoque inventa sit!], so stellen wir uf e. churf. g. gnedigst bedenken, ob

Digitized by Google

nicht dis zu abscheu anderer ein werk sein konte, das e. churf. g. durch ein ernstliches edict vorordnen liessen, das uf solchen fall die, so durch hurerei die heirathen anfiengen, dieselbe e. churf. g. landen vorwiesen werden und keines weges darinnen gedultet werden mochten, entweder ewiglichen oder auf gewisse abschreckliche zeit.

In den hospitalen haben wir befunden, das vermuge der vorigen registratur die ordnunge erhalten werden. Allein ist zu Beltzigk im hospital befunden, das der alte vorsteher herr Randewigk den rechten nutz und einkommen, so viel den tax anlanget, fast ungemes der valoris, wie iedes iar der kauf gewesen ist, angegeben, darzu auch das itziger verwalter, sein sohn, weniger nicht fast die zeit hero so viel nutz, als das hospital selbst genossen, ierlichen erobrigen mugen; und das fast aus seinem vornehmen eine dranksahl als ob man ihnen der verwaltung nicht entsetzen muste, uns vorgelaufen, zu deme auch fast unfreundlichen erachten, dieweil dieser herr Randewick ein pfarherr ist, das er mit weltlicher administration der verwaltunge des hospitals sich beflecken wolte. Ehr ist auch bezichtiget, als ob ehr nach gunst die personen zu unterhalten einnehme, so ihme gefallen oder durch welcher arbeit ehr seinen nutz suchen konnte. Derwegen wir laut der registratur mit ihme viel streit gehabt, erachten dero wegen unterthenigsten nicht unrathsam sein, darmitte ehr hinfurder seines ampts warten und dodurch das predigen und sehelsorge nicht vorabseumen dorfe, sintemahl diese vorwaltung wohl eines eigenen ganzen mannes bedorfen mochte, in betrachtunge das darzu vielerlei ackerbau zuzureissen und anzurichten ist, e. churf. g. mochten dieses ampt der hospitals versorgunge, dieweil doch alle elimosina und versorgunge der armen uf eine gewisse klare masse albereits gerichtet ist und daran umb so wenig, als 8 personen, weil kein eigener pfarherr zu halten von nothen ist, auch viel richtiger und besser von der sehel sorgunge der stat Beltitz (:als diesem pfarrer uber feld:) versehen sein kann und dann auch alle vornembste vorsorgunge hinforder uf der haushaltunge und ackerbau beruhen will, etwa auf andere secular weise mit bestellunge versorgen lassen.

Der pfarrdienst leuthe und untherthanen wegen ist in den generalien ein bericht geschehen, doch unerordert uf s. churf. g. resolution gestalt. Derowegen ist von nothen, das s. churf. g. darin schleunige erclerunge thuen lassen, sonsten werden diese leute, so vor alters hero laut der visitation bericht ao. 55 vor frei der weltlichen dinste geachtet worden seind, mit duppelen diensten zu boden zu gehen gedrungen werden.

Von vielen von adel, steten und superintendenten ist geclagt worden, das verruckter iaren unersucht derselbigen, auch der kirchen gemeinden, ihnen uf blosses schreiben und bevel unter namen eines ehrwirdigen consistorii ihnen pfarner, predicanten und custoden zugeschickt worden weren. Dieweil wir aber aus den vorigen generalartikeln befunden, wie es mit der wal der kirchen und schuldienern clar soll gehalten

Digitized by Google

werden und ob wir wohl bei solchen personen nach genugsamer vleissiger erforschunge keinen vordacht der lahr befunden mugen, sie wollten dann an Gott und s. churf. g. sich verfelschet haben,[1]) so haben wir doch auch der notthurft erachtet, zu vorhutunge aller sorglichkeit unterthenigsten hiermitte zu bitten, das s. churf. g. gnedigste verneuerunge thuen lassen mochte, darmit solche general verordnunge zu den walen der pfarr und schuldienern creftig hinforder erhalten und also alle gefar sowohl der clage deren, so die kirchlehen oder ius patronatus haben, abgeholfen werden muge, wie wir dann auch nicht unterlassen haben, in iedes deren von adel, der stete und superintendenten gegenwart solche generalia in treuem ernst zu verneuern.

Es haben verflossener zeit auch s. churf. g. visitatorn der execution wegen ausfurliche unterthenigste bitte gethan, darauf s. churf. g. mit so christlichem churfurstlichem ernst in den general artikeln, so wohl auch durch special sonderliche patente gnedigste vorordnung gethan, dormitte das wir nuhmer auch billichen darmitte ersettigt sein und s. churf. g. anlaufens verschoneten. Dieweil aber gleichwol die gemeine clage uns uberheufet, das der mere teil s. churf. g. untersatzten obrigkeit sich daran wenig irren noch schrecken lassen wolle, sondern die straf ganz schlafen lassen, so vorhoffen wir unterthenigsten bittende uf demutiges anhalten der sehelsorger und gemeinen casten eine ernste execution s. churf. g. all der ao. 55. geordneten und itzo vorneuerten general artikel gnedigsten zu verordnen. Und konte hierzu auch unsers erachtens kein undienstlicher weg sein, wenn uf die ienigen, so die execution in Sechßischer frist nicht nach geschehenen ansuchen vorgehen liessen, gewisse geltbusse vorordenet, dieselben auch den gottes- oder gemeinen casten zugetheilet oder ie in allen geldstrafen, ob daran einiger gerichtshalter etwas haben solte, der lasten den meren theil, sintemal die in gemein arm seind, erlangen mochten.

Viel und grosse klagen, so zum theil in der registratur vormeldet, zum theil aber zu vormelden der lenge wegen s. churf. g. zu beschweren verblieben, aber hiermitte in unterthenigkeit zue verschweigen sein mugen, dann in gemeine den pastorn nach s. churf. g. gnedigsten vorordnungen und ao. 55. ergangenen registratur von den forstern ihr ierliche geholz zum brennen nicht erfolgen, sondern entweder sie, wann holzmerkte gehalten, uf folgende tage vorschoben, darnach die forster abreisen, entweder deren anweissunge gar vorblieben oder zu unzeiten in sumpfen oder an ungelegenen weiten ortern angewiesen werden, das sie es gar nicht heimbringen und also desselbigen iars der bernunge entrathen,[2]) auch folgende iar dardurch abgescheuet[2]) werden, wann sie zur vorigen grossen muhen, arbeiten, verseumnus ihrer empter und nachlaufen vor die kopfe gestossen, das der mehrer theil ehr mit schaden und vorderpt sich an andern ortern holzes erholen, dann sich mer erkunen dorfen, umb die vorordente brennholzer anzuregen und in

[1]) An Gott — haben nachgetragen. [2]) Im Text „gerathen" und „abgehauet."

Digitized by Google

vergebliche gefar des nachlaufens einzusetzen. Dieweil dann wir unterthenigsten wissen, das solches s. churf. g. will oder meinung gar nicht sei, so zweifeln wir auch nicht, werden gnedigsten verordnen, darmitte uf richtige durch iedes orts forstern einen ieden pastorn sein verordentes brenholz und an den nahenden ortern, auch do sies gesumpfs und wassers wegen und zur rechten zeit erlangen mechten, gnedigsten und doch ernstlichen vorordnen lassen.

Es ist von den visitatorn unterthenigsten gebethen, indes auch zum oftern durch offene druck verordnet, die mussiggenger aus dem lande zu bringen. Aber es wird itzo nicht alleine von allen gemeinden der dorfer, sondern vornemlichen allen pastorn geclaget, das itzo viel mer derselben mussiggenger, so als gartenbrudere unter dem schein, als ob sie landsknechte weren, offentlichen in dem lande rottweise und ie zu dreien, vieren, mer und weniger, herumbstreichen, nicht alleine eier, brot, putter und kese von den leuten mit trotz nach ihrem gefallen erzwingen, sondern auch ihnen gense, huner und enten abfangen, vorkaufen und dadurch das land erschepfen, ia auch wol die arme leute zum eusersten bestelen und die hochste schande und unzucht treiben, welches den pfarherren und eltern schrecklichen zu erfahren und wo sie die leute nicht herbergen wolten, sich offentlichen hin und wieder in den backofen enthielten, darvon sie im lande backofenbruder genant werden. Wann auch solches in s. churf. g. emptern geclaget wurde, so were entweder keine folge zur strafe oder abschaffunge dieser leute, selbst (wenn sie) solche in die empter einantworten, nichts mer erfolgete, dann das sie etwa einen oder wenig tage daruber gefenglichen enthalten und dann erlediget, doch aus dem lande nicht geschafft werden, daraus das letzte erger dann das erste, auch wohl betrauungen, ihnen die heuser uber den kopfen abzusengen, erfolgete, und wo kein ander ernst erfolgete, sie entlichen zu boden gehen musten. Dieweil s. churf. g. dann gottlob als der gerechte chur und landesfurste diesen ubel gnedigsten vor zu trachten, als bitten wir auch unterthenigsten, hierin mit gnedigsten ernst einsehen vorordenen zu lassen, darinnen s. churf. g. ohne unser bedenken richtiger wege wohl mechtig.

Weniger nicht ist an vielen orten von wegen der kirchengebeuden, so wohl umb zulage etzlicher pastorn, brenholz, so entweder gar keines zuvor verordnet erlanget haben oder denen unmuglichen ist mit ihrer verordnungen zuzukommen, auch welche armuts wegen, sintemal die geholze itzo so theuer werden, fast ihre hohste einkommen vor holz alleine geben und endlichen vorderben mussten, so wol von etlichen, deren besoldunge so gar geringe ist, das sie sich gar nicht erhalten und wo ihnen nicht zulage geschehen konte, von den diensten armuts wegen sich abwenden musten, an uns embsige clage, auch zum mehren theil in schrieften, angelangt, bei s. churf. g. unterthenigsten umb zulage solcher holz zubuß und nebensteuer zu bietten, wie wir dann solche ihre supplicationes ordentlicher weise, wie die in ieden ampt vorkommen, s. churf. g. hiermitte unterthenigsten ubersenden und

Digitized by Google

derowegen, dormitte s. churf. g. nicht von eines iedern sondern supplication wegen in deren itzo hochwichtigen vorstehenden gescheften so ofte und gar vielfeltiglichen uberlaufen werden, sondern gnedigsten in einer christlichen berathunge beherzigen mochten, zusammen gesparet, unterthenigster zuvorsichtigen bitte, s. churf. g. aus angeborner churf. christlicher mildigkeit sich hierinnen gnedigsten zu erzeigen.

Dieses alles also haben s. churf. g. wier unterthenigsten von dieser uns auferlegten und mit Gottes hulfe volendeten localvisitation berichten sollen, so wir unsers hochsten getreuen gehorsamen vleisses unserer einfalt vorrichtet. Und ob unsere ungeschickligkeit hierinne dasienige" so die noth und s. churf. g. gnedigster wille und meinunge erfordert, nicht erreichet oder erfolget, so bitten wir doch hochster demuth, s. churf. g. solches nicht unsern vorsatz, sondern menschlichen blodigkeit und unserer einfalt in so hochwichtigen sachen Gottes und seiner heiligen kirch nnd deren zustenden gnedigsten zuzumessen, und ob ichtes von uns als solcher hochwichtigen visitation sachen zuvor ungeubten ubergangen, zu guthe zu halten, dann wir mit Gotte und reinen gewissen bezeugen mugen, das wir hierinne nichts vorsetzlichen wider pflichte, so e. churf. g. gnedigster wille gewesen ist, unterlassen haben in hochster unterthenigsten schließlichen bitte und zuvorsicht, s. churf. g. wolten solche berichte in gnedigstes bedenken nehmen und folgend s. churf. g. erkanten veterlichen christlichen vorsatze nach in die gnedigste ernstliche aufmerkunge nehmen lassen, darmitte solches zu ehren des almechtigen Gottes, erhaltunge seines heiligen worts, sacrament und unvorfelscheten einsetzunge des abentmahls unsers erlosers und heilands Jesu Christi, auch s. churf. g. kirchen und schulen aufnemunge und erpflanzunge des ewigen lebens in anfange dieses, auch zu ruhe und friede s. churf. und vieler anderer lande und leute und aller schulen nutz, heil und seligkeit gereichen muge.

Hierzu, ob wir wol uns nicht erinnern, das uns von s. churf. g. einicher bevelich uf einige einschlauffunge der verfelschten bucher oder der exemplar, (: so in s. churf. g. lande zu ausbreitunge der calvinischen lahr und unterdruckunge der waren Augspurgischen confession, wie die nunmer bei D. Lutheri und herrn Philippi zeiten bis in die 50 iar in diesen landen erschollen, gereichen konte:) aufachtunge zu geben, so haben wir doch aus s. churf. g. christlichen churfurstlichen gemuthe (:der sehelen gefar veterlichen vorzutrachten:) uns in unserem gewissen schuldig befunden, s. churf. g., was uns in diesem herumb kreißen hiervon beides von etlichen theologen so wohl etlichen buchfurern selbst und leihen vor ohren kommen ist, unterthenigsten zu berichten, das unter erdichten verenderten nahmen, auch im schein und titel der verfelscheten sacramentirischen ketzerei zuwieder und mit verblumunge als von treuherzigen lehrern der Augspurgischen confession verwanthen in druck verfertiget, etliche und vielerlei buchere in s. churf. g. lande universiteten, auch uf den messen und markten ausgesprenget werden, darinnen der Calvinische gieft, wie solchen Beza sampt seinen gehulfen

Digitized by Google

ausgehen lassen und auch in dem lesterbuch, exegesi genant, becreftiget ist, klar und augenscheinlichen an tag gegeben und also unter falschem schein und heimlicher meuchlicher weise, doch offendlichen durchaus eingedrungen und verkauft, auch dormitte aller iugend hende, augen und gemuthere erfullet und eingenommen werden, daraus zu besorgen, dieweil sich die buchfurer entschuldigen, das sie nicht wissen, was darinne stecket und, wenn sie mit den titel betrogen, uber ihren verstand were, solche verfelschunge zu urtheilen, das wo diesem gnedigsten und ernstlichen nicht vorgetrachtet, hieraus eine fast unwiederbringliche zerruttunge erfolgen mochte, derowegen wir nicht zweifeln, s. churf. g. dem christlichen hochgerumbten erkanten vorsatze nach solchen ubel zu steuern gnedigsten wohl uf wege trachten werden. Verdunket uns einfeltiger weise auch hierzu nicht untuglichen sein, wann s. churf. g. von den buchfurern, so gleich ohne betrug und argen vorsatz mit diesen buchern (: wie es in keufen und verkeufen zuzugehen pfleget :) bestakt weren, ernste erkundigunge nehmen ließen anzuzeigen, von wem sie solche erkaufet, und dann bei solchen ersten verkeufern, wer dieselbe gedrukt, von den druckern und correctorn, wer solche aufzulegen bevolen, und von den bevel gebern, wer die an den tag gegeben oder geschrieben hette, erkundigunge nehmen lissen.

Hierdurch zu erhoffen, s. churf. g. zu den autorn, tichtern oder stiftern solcher bucher kommen und allen ubel vortrachten mechten. Doch solches alles zu besser(n) (er)wegen und uf s. churf. g. gnedigstes bedenken wir unterthenigsten stellen mit demutigster bitte, ob wir mit diesen etwas, so uns nicht geburen mochte, vorgenommen, s. churf. g. uns solches als pflichticklichen gemeinet, gnedigsten auch uns zu guethe halten wolten.

General artikel der visitation,

so ao. 1575 im churkreise Sachßen gehalten worden ist,

(als Anhang (Litern C) zum Berichte der Visitatoren des Kurkreises in Magdeburg, St. Arch. A 61, B No. 26, Bl. 44—76 beigegeben.)

Generalia,[1]) das ist gemeine ordnunge und berichte, was uber die vorzeichnete puncta und artikeln, so in diesen vier voluminibus austrucklichen verordnet und vorzeichnet worden ist, nuhnmer zu erhaltunge der waren reinen lahr der Auguspurgischen confession, sonderlichen den artikel de coena domini nach der einsetzung Christi, so wohl erhaltunge und forderunge des predigampts, christlicher zucht und erbarkeit uf churfurstlichen bevel und rath der theologen von den visitatorn

[1]) Auf diese Generalia ist am Schlusse der Visitationsregistratur über die Stadt Torgau hingewiesen als auf „etliche zur Förderung der Religion und der Kirchen und Schulen von den Visitatoren in Form eines Traktates verfaßten Generalia und gemeine Schluß nach laut etlicher vorieger in den Truck ausgegangenen Generalartikel, sowohl auch nach Vorheischung itziger Gefahr der Religionsstreite sonderlichen de coena domini verfaßt", auf welche hier und anderswo die Pastoren, Kirchen- und Schuldiener, Kirchväter und Untertanen verpflichtet seien.

Digitized by Google

notig geachtet, verordenet und einem ieden pastori, kirchen und schuldienern in beisein seines superintendenten in gegenwart iedes orts obrigkeit, schossern, den rethen in den steten, richter und schoppen aus den dorfern, mit treuem vleisse in dieser localvisitation ao. 1574 eingebunden worden ist.

Erstlichen so ist die verordnunge der superintendentien, wahl der pfarrer, diacon, schulmeister, cantorn, collaboratorn, custoden und andern kirchen und schuldienern, welche in der visitation ao. 1555 geschehen ist, anhero repetiret und solche austheilunge von artikeln zu artikeln vorneuert worden, das alle dorinne gesatzten puncta also vorbleiben sollen. Alleine als in solcher austheilunge der superintendenten nicht befunden, das die stat und ampt Torgau sampt zugehorigen pfarren, derselbigen superintendentien zustendig, zuvor in den churkreis Sachßen gehorig, ist solche uf gnedigste vorordnunge des churfursten zu Sachßen, unsers gnedigsten herrn, itzo in den churkreis Sachßen gezogen, und solche superintendentia nuhmehr im churkreise Sachßen zusampt deren incorporirten kirchen, wie in der registratur begriffen, die negste und erste nach der Wittembergische sein soll.

Zum andern, dieweil aus gnediger vorleihunge des almechtigen Gotts (in) verordnunge der loblichen churfurstlichen visitation, davor seine almacht und churf. gnaden zum hochsten zu danken ist, in gemein befunden, das alle pastores sich mit s. churf. g. ausgekundigten artikeln de coena domini also voreiniget, das sie einmutiglichen solche approbiret und die mit eignen henden genugsam und wol erinnert und laut eines sonderen claren tittels, in zweien unterschidlichen buchlein begriffen, andechtiglichen und clar unterschrieben haben, so ist generaliter allen superintendenten auferlegt, nicht alleine craft der vorigen ao. 55 ausgangenen general artikel ierlichen die synodos und in solchen genaue vleissige examination zu erhaltunge solcher concord(i)en zu halten, sondern ihnen ist auch iniungiret, nach erheischunge der notthurft, dieweile itzo der teufel seinen gieft so heimlichen in kirchen und schulen von dem heiligen nachtmal Christi einzuschmeissen vorhabens, ie zu viertel iaren oder mehren zeiten, auch wann es ihme gelegen ist, enzeln die pastores unvormarkt uf ihren pfarren uf zimliche zuvor verordente dahrlage unsers gnedigsten herrn — nicht alleine ierlichen eins, sondern zu mehren malen, wie es die noth erachtet — zu ersuchen oder ie zum wenigsten sie vor sich zu bescheiden und von diesen, auch andern puneten der Auguspurgischen confession gemeß mit ihnen zu conversieren und sie in steter ubunge derselbigen zu erhalten, dodurch auch allen heimlichen einschluffunge vorzukommen, weniger auch nicht auf die schulen und kinderlehr, damitte der catechismus Lutheri mit vleiss vorgesatzet, gute achtunge haben.

Darnach seind die getruckte generalia, so ao. 1555 von churf. g. vorordnet, folgent ao. 1557 in offentlichen druck ausgangen, einen ieden superintendenten vorgelegt und durch solchen ein ieder pfarrer vermahnet worden.

Digitized by Google

Dieweil befunden, das der heupt und grossiste mangel, wodurch der kirchen, schul und custoden zerruttunge erfolget, daran gestanden, das der weniger theil der pastorn und pfarrkinder von solchen general artikeln wissenschaft gehabt, das die hinforder die negste drei sontage nach einander solche ihrer gemeinden vorlesen und darnach alle viertel iar vorneuern sollen, damitte weder pastor noch die gemeine sich unwissenheit nicht zu entschuldigen haben dorfen, und ist iedes orts obrigkeit mit ernst eingebunden, darob festiglichen zu halten.

Von aller pfarrer in steten und dorfern, sowol der schuldiener officien und emptern.

Dieweil ao. 55 in visitatione, so wol des 57. (iars) durch die in druck ausgekunte generalia eines ieden pfarrers, kirchen und schuldienern ampt, dienst, predigte uud lectio richtig versorget und ausgetheilet, das doran nichts zu endern, solche auch ihnen allen und iedern hochsten vleisses zu erfolgen auferlegt worden ist, so ist doch auch uber solches einem iedern pastori, kirchen und schuldienern auferlegt:

erstlichen, das sie sich keiner andern art und form hinforder von den hochwirdigen sacramenten, sonderlichen de coena domini gebrauchen noch davon zu lehren, zu reden und zu disputiren unterfangen sollen, dann wie die mit klaren, deutlichen und hellen worten durch den herrn Doctor Martinum Lutherum, herrn Philippum Melanthonem und deren gehulfen getrieben und in derselbigen buchern, nemlichen in dem kleinen catechismo Lutheri, der Augspurgischen confession und apologia, auch corpore doctrinae und diesen ihren unterschriebenen artikeln befunden werden, alles bei vormeidung c. churf. g. ernsten einsehens;

zum andern auch, das ehr seinen zuhörern mit guthen exempeln vorleuchte, aller unzimlichen zechen und leichtfertigen zusammenkunften genzlichen enthalte;

zum dritten, das ein ieder in sonderheit sich gueter sitten und ehrlicher kleidung bevleissige, vornemlichen aber aller kurzen, zerhauenen und zerschnittenen kleider ganz und gar mussig gehe, alles bei verlust seines ampts, wie dann hieruber einem iedern schosser und in steten den rethen auferlegt ist, do sich hinforder mer befunden werden, wie leider itzo in dieser visitation etliche zimlicher leichtfertigkeit erfunden worden seind, das sich einicher kirchen oder schuldiener diesen ordenunge zuwieder erzeigen werde, dieselbige dem consistorio zu Wittembergk namkunftig zu machen und mit deren rathe diese ordnunge zu volstrecken.

Doch(!) sollen hinforder sich die pastores, so etwa in ihren erbheusern oder von denen bieren, so ihnen erleubt seind, zu feilen kaufe etwas zu geben befuget sein, also vorhalten, darmitte sie alle leichtfertigen geloßungen mit tenzen, gestesetzen und anderer sorglichkeit (nicht dulden, sondern) sich also erzeigen, darmitte ihrem ampte kein mißstand daraus erfolge, oder, wie leider an etlichen ortern itzo erfaren ist, daraus unzucht und ubel erspriessen muge, und dem churfursten

Digitized by Google

zu Sachßen, unserm gnedigsten herrn, oder dem consistorioo nicht als ursache gegeben werden muge, alle verpfenn(ig)unge des biehres bei solchen pfarherrn genzlichen abzuschaffen, wie dann auch allen schossern und rethen in den steten, hierauf achtunge zu haben und, ob hierinnen einige vorbrechunge sich folgender zeit errugen wurde, dem consistorio unvorzuglichen mit wahren grunde, doch ohne affection und neid wahrhaftig zu berichten auferlegt ist.

Ferner ist allen pastorn, schulmeistern und custoden auferlegt, laut voriger generalia den catechismum mit vleiß in kirchen und schulen zu treiben. Auf das aber kein mißverstand des catechismi und lehrbucher vorfallen dorfe, so ist einem iederen pastori, diacono, schulmeister und custer bei hochster verwarnunge eingebunden, keinen andern catechismum zu treiben, dann den catechismum Lutheri, so wohl inen auferlegt, keine andere bucher in kirchen und schulen zu treiben, dann des herrn Doctor Martini Lutheri, herrn Philippi, Pomerani, Doctor Pauli Eberi, herrn Matthesii und, so denen in worten von dem nachtmahl unsers erlosers gleichformig in den buchstaben uberein lautethen; aller anderen solten sie sich ernstlichen enthalten.

Insonderheit ist iedern pastoren eingebunden, zu vorhuetung aller mißvorstende und einschluffungen keinen iungen prediger, ehr sei auch ordinirt oder nicht, hinforder ohne des ortes superintendens vorbewust und austrucklichen vergunstigunge uf die canzel kommen zu lassen.

Von pfarr und kirchen gebeuden, garthen, zeunen, wenden und denen zustendigen versorgungen seind ohne alle enderunge die generalia, ao. 1555 beschlossen und forder ao. 57 in druck ausgangen, verneuert und einem iedern mit vleisse eingebunden. Dieweil aber befunden der ungehorsam in steten und dorfern so groß, das sie auch die angeordente notige gebeude sind der iungst visitation entweder gar nicht oder langsam vorbracht, so ist dieser punct also erweitert worden, das auch angeordnet, wo an einem orte, dahin itzo kirchen, pfarr, caplanei oder custer gebeude verordnet werden, solche zwischen hier und Pfingsten negsten nicht in das werk richtig gesatzt werden, das die seumige communion zur strafe 10 rthlr., aber ein privatperson 5 rthlr. erlegen, weniger nicht aber die gebeude verfertigen sollen, diese strafen dann zum gottes kasten gewandt werden muge mit dieser vorwarnunge, so mer ungehorsam befunden, allewege die strafe erhohet und bis an das ampt und s. churf. g., ferner nach vielheit der verachtunge solle erhohet oder remittiret werden.

Sintemal aber fast an allen orten ein streit vorgefallen, wie die wort in den general artikeln gemeinet sein sollen, das die pfarrer und custoden (ire) gebeude in beulichen wesen, in tache und fache gehalten sollen, und hiedurch die gemeinden ihnen dardurch fast alle gebeude selbst zu machen heimschieben wollen, dadurch dann die pfarren sehr vorwustet worden seind, so ist es hierinnen einer notigen und klaren declaration von nothen und darauf verordnet, das (die) wort: in beulichen wesen tache und fache zu erhalten also gemeinet und hinforder

Digitized by Google

gehalten werden sollen, nemlichen wann ein gebeude neu erbauet oder notthurftiglichen angerichtet worden ist, das es die pfarrer in dem beulichen wesen, was nicht durch platzregen, ungestumen wind, ungewitter, hagel, wasserleufe, brand, gewaltsamen einfal, sondern durch teglichen brauch entgenzet wird, erhalten sollen,[1]) alle anderen zustende sollen uf die gemeinden gehen. Truge sich auch zu, das tachungen, wende, seulen, schwellen oder iedes an den gebeuden durch einerlei weise eingiengen, so an einem tache uber ein mandel zigel, schindelen oder strohbund benotiget, oder das ein ganz facht an wenden nieder gienge, dies alles soll die gemein zu machen schuldig sein. Alleine sollen die pfarherr und custoden das flickwerk, so unter 1 gr. an einem iedern mangelhaften stucke in specie erfunden wird und kosten mag, es sei an öfenen, fensteren, wenden zu bessern und dadurch in wesen zu erhalten, und mer darauf uf ein iar oder uf iedes mangelhaftes stuck zu wenden nichts vorpflichtet, sondern das ubrige die gemein in bau wieder zu bringen schuldig sein. Truge es sich aber zu, das etwa ein gebeude also lange gestanden, das solches allerwegen nicht erhalten, sondern erneuert werden mußte, soll in allewege durch die gemeinde solches vorrichtet werden, bei oben gesatzter strafe.

Do aber zeune vor den gebeuden oder gerthen nieder giengen und der pfarher oder custer selbst eigne geholze und dornwerk oder gerthen uf pfarguetern zu hauen hetten, so sollen sie uf iederer art ierlichen umb 1 β stacken, gerthen und dornbund, ihre zeune zu bessern (geben), und nicht hoher schuldig sein; hetten sie aber deren keins und die besserunge an den zeunen sich uber einen ort[2]) eines thalers oder der custoden uber einen halben ort eines gulden erstrecken wurde, so soll solche besserung die gemeinde zu thun schuldig sein.

In gleichnus soll es mit den ierlichen feldgehögen, so vor das wilt und viehe an den getreidigte an iedern ort gemacht werden mussen, welche doch nach der ernte einen jedern heimzufahren frei stehet, gehalten werden, nemlichen wann der pfarner oder custer eigne geholz hat, so sollen sie solche gehöhe selbst halten und machen an ihren feldern; hetten sie aber dessen nicht, so soll die gemeinde ihre getrei(di)gte, sowohl das ihrige, zu verhögen schuldig sein, derentwegen auch die gemeinde alsdann [die] högegeholzere vor sich zu gebrauchen macht haben sollen.

Von abschaffunge alles vordachts der personen, so nicht zum hochwirdigen sacrament gehen.

Ob auch wohl in den generalen von diesem artikel uberflussig vorsehunge geschehen, aber gleichwol itzo nach aller gelegenheit der einschluffenden mißvorstende mer will von nothen sein, aufachtunge zu haben, wer zum hochwirdigen sacrament gehe oder nicht, des-

[1]) Im Texte unterstrichen.
[2]) Im Texte: an den zeunen hinter: uber einen ort verstellt.

Digitized by Google

gleichen wie derselbige geschikt sei, so ist verordnet, wo ein pastor oder kirchendiener eine oder mer personen spurete, die lange zeit sich der sacrament enthalten, das ehr solchen eine gewisse zeit, als monats oder zwier monats frist, geben solle, sich zum nachtmal zu finden, darneben auch in der beichte und vleisse in specie und austrucklichen examiniren solle, ob solche personen auch mit den Torgischen ausgekun(dig)ten artikeln und also der Auguspurgischen confession ubereinstimmen oder nicht. Wo ehr die ungleichformig befunde oder aber einicher vorhanden, so gar nicht zum sacrament in solcher frist gehen oder sich der wahren ausgekundigten confession widersetzig erzeigen wurde, so soll der pfarner solchen dem superintendenten, der superintendens fordern dem ampt des orts oder uf den eustersten fall s. churf. g. namkundig machen, darmitte hierin geburlicher einsehen verordnet werden konne.

Von erkaufunge der notwendigen buchere zu den kirchen.

Es ist auch wohl christlichen in den vorigen generalien verordnet, was fur bucher in ieder kirchen sein sollten. Dieweil aber darinnen eine grosse nachlessigkeit und schedliche und verderbliche seumnus in gar uberaus vielen kirchen, sonderlichen uf den dorfern befunden, do weder bibel noch catechismus vorhanden, geschweigen die agenda oder general artikel, so ist bei straf 5 fl., doch solche dem gemeinen kasten zu appliciren und von ihnen, nicht der kirchen guethe zu geben, den kirchvetern auferlegt, sintemal der ungehorsam so gar groß befunden, daß sie in ieder kirchen laut der generalia eine deutsche bibel Doctor Luthers und die locos communes Philippi Melanthonis neben den .....[1]) sowohl den kleinen catechismum Lutheri und die itzo in truck ausgangene Torgische artikel de coena domini haben sollen, weniger nicht auch die Augspurgische confession und die spruche der heiligen veter vom nachtmal, so von herrn Philippo Melanthone zusammenbracht und herrn Lutheri streitschriften wider die sacramentirer, so beide itzo ufs neu in den truck gegeben und in ein manual gezogen worden seind, zur kirchen kaufen sollen.

Von anhorunge der predigten und vorrechtern derselbigen.

Wiewol gnugsame in generalibus von diesen puncte verordenet, so ist doch befunden sonderlichen uf den dorfern, das durch hausnarungen, andere geschefte und mussiggang die predigten sehr verseumet und niemandes sich an die ernste verbot der generalien ohne sondere strafe zur besserunge keren wolle, das auch bishero gar wenige oder gar keine strafe von den emptern noch obrigkeit darauf gesatzet, viel weniger angebracht worden. Derowegen ist allen richtern uf den dorfern angeordnet, das ein ieder alle sontage umbzehlen solle, ob auch ein ieder, so zum kirchspiel gehorig, zur predigte sich halte. So der richter solch umbzelen verseumet, soll ehr dem gotscasten, so oft ehr nachlest,

[1]) Hier steht ein unleserliches Wort, der Sinn erfordert: grossen.

Digitized by Google

12 gr. strafe erlegen. Were aber einer, so ohne erhebliche ursachen in umbzelen nicht befunden, der sol 6 gr. auch dem gottescasten vor iedes aussenbleiben erlegen. Also sollen alle die gestraft werden, so unter den predigten zum wein, gebranten wein, zechen oder cretzschmer gehen, auch so unter der predigten (bei) hausarbeit mit faren, pflugen, seehen, mehen, dorf oder feldarbeit betroffen werden, weniger nicht, so unter den predigten umb kirchhofen, dorfern oder sonsten hin und wieder zue spatzieren befunden werden.

Were einer oder mehr, so diese ernste strafe verachten, sollen zum andern mahle mit dem halseisen oder stock, zum dritten mahl ihn die emptere uberantwortet und daraus nach ermeßigung des churfursten zue Sachsen gestraft werden. Truge sichs aber zue, das etwa wieder verhoffung einiches ampt oder untersatzte obrigkeit lessig befunden, diese laster und ergernuß zue strafen oder solches ahn die hohe obrigkeit zue bringen, so ist allen pastoren ahngeordenet, das sie solche vorechtere der hochwirdigen sacramenta, predigampt und gottsdienste zu keinen kirchendigniteten als gefatterschaften und zum heiligen sacra: kommen lassen sollen. Truge sichs auch zue, das ein solcher unbußfertiger sterbe, so solle ehr zum kirchofe mit gewonlichen singen nicht vorstatet werden laut der generalien.

Von offentlichen lastern als wieder die zehen gebote Gottes, wie die Nahmen haben mugen.

Es ist leider gottgeklagt ahn viehlen orthen befunden, das die laster wieder alle die gebot Gottes uber verwahrunge der general, ia der churf. ausgekundiegeten polizei und landesconstitution groblichen in allen boßen arthen zue nehmen.

Dero wegen sollen alle pastores die bußpredigten mit hohen ernst vleissig treiben und es ahn alter lahr S. Pauli nicht erwinden lassen, sondern die leute zur genießunge der hochwirdigen sacramenta vleißig vormahnen und ahnhalten. Wurde uber solchs aber iemands sich zur bußfertigkeit nicht ergeben, solche soll ehr bei seinen gewissen der obrigkeit namkundig machen, darmitte solchen sodomitischen, unchristlichen und bösem leben doch endlichen mit hulfe der obrigkeit vorgekomen und der gerechte zorn Gottes uber das ganze land abgewandt werden mochte; hierzu ungezweifelt s. churf. g. als dann ihn emptern und steten gnedigste ernstliche execution verordnen lassen werden.

So sollen auch die pfarher und custer vermuge der generalien die repetition des catechismi bei verlust ihrer empter treulichen treiben und uben.

Von hurerei, ehebruch, schwengerunge der iungfrauen oder anderer weiber schender und offentlichen lastern.

Dieweile dis laster uber ganz sehr uberhand nimmeth und ohne das alle offentliche lastere nicht alleine von der weltlichen obrigkeit gestraft werden sollen, sondern auch eine christliche disciplien und orde-

Digitized by Google

nunge derwegen in ieden kirchen gehalten werden soll und muß, so ist uber alle vorrichte christliche lands ordnung und general auch itzo von nothen, das morder, reuber, iungfrauen und frauen schendere und andere offentliche sundere, als ehebrechere, hurer, ungezweifelte wucher, hinfurder zue den hochwirdigen sacramenten, taufen und gefatterschaften, ob die gleich bei der obrigkeit ausgesohnet weren, nicht zuelassen werden sollen, es sei dan das sie auch offentliche buße gethan und sich mit dem ministerio versohnet haben.[1])

Darmitte auch zwischen denen christlichen personen, so offentlicher weise ehrlichen zusamen komen, ein unterschied sei von dehnen, die einander zuevor beschlafen, schwengern oder sonsten in offentlicher unzucht leben, so sollen diese perschonen nicht anders, dan uf vorgehende buße, wie hier zu ein gemeiner begriff verzeichnet, aufgeboten werden:

Form des aufbietens,[2]) wan die, so den kirchgang halten will, zuvor ein kind geboren: auch gedenken hinfort als eheleute einander beizuwohnen N. und N.; weil aber diese zwo personen ihren ehestand vor dieser zeit geburlichen nicht angefangen, sondern wieder offendliche obrigkeit und kirchenzucht ergerlichen gehandelt, so haben gemelte personen solche ihre vorbrechung einem ehrwirdigen consistorio, dem predigampt und obrigkeit abgebethen[3]) und sich hinfort als christlich eheleut zu erzeigen erboten, bitten auch hiemitte eine christliche gemeine, die sie geergert, man woll es ihnen umb Gottes willen vorzeihen und sich ein ieder vor dergleichen hueten.

Auch sollen diese perschonen hinfurder anderst nicht, ob sie sich gleich miteinander vorehelichen oder einer die nehme, so von einem andern geschwecht oder beschlafen were, dann ohne thrummeln und pfeifen und allerlei seithenspiel zur kirchen gelassen werden. Es sollen auch die zuvor beschlafenen nicht unter dem kranz, sondern vordackts heupts gehen und von keinen mennern noch gesellen, sondern als wietwen von den weibern zur kirchen beleitet werden.[3]) Deren keine sollen vor dem hohen althar, sonder in dem eingange der kirchen zue sammen gegeben und eingesegnet werden.[3])

Von einigkeit der kirchen und schuldienere.

Es ist ahn vielen orten befunden, das zuwieder der generalien uneinigkeiten, so itzo die visitatores mit beschwerungen kaume stillen muegen, fast ubernotig und aus ubermuethe zwischen etlichen kirchen und schuldienern vorgenohmen worden sein. Derowegen ist ihn gemeine und einem iedern in sonderheit auferleget, sich hinforder bei vermeidung churf. ungenaden und entsetzunge des amptes in gueter einigkeit zue halten; und den superintendenten ahngeordenet, wo sich

[1]) Im Text unterstrichen.
[2]) Diese „form des aufbietens" (bis: vor dergleichen hueten) ist auf einem beigehefteten Zettel, jetzt Bl. 60 bezeichnet, geschrieben.
[3]) Auch im Text unterstrichen.

Digitized by Google

hinforder dergleichen iemandes zur unnotigen uneinigkeit ergeben werde, das sie mit rathe des consistorii und zuzihunge deren lehenherrn oder so sonsten an deren orthe das ius conferendi haben, solche perschonen removiren und mit friedfertigen gelarten perschonen die empter besatzen, solcher aufwiegelunge aber hinfurder, dieweile daraus zue dieser geferlichen zeit allerlei einschluffunge der sacramentschwermerei ahn solcher uneinigkeit und aufwiegelung zue besorgen ist, keines weges zusehen sollen.

Belangende die weltliche obrigkeit.

Obwohl anno 55 christliche, vernunftige execution nicht alleine ihn visitatione, sondem auch ao. 57 durch ein offenes in druck ausgangen schreiben verordenet, aber itzo in gemeine und fast an allen ortern befunden, das es in der ersten execution sere, wo nicht ganz und gahr, gemangelt hat, darueber auch der mehre theil der superintendenten und pastoren heftig geclaget und mit schmerzen, seufzen, gebethen solches an s. churf. g. unterthenigsten zue gelangen (gebethen), so ist erstlichen bei iederes ortes obrigkeit nicht alleine in christlichem eifer und ernst ahngesucht und alle ampts personen ersucht worden, das sie kraft eben ahngezoegenen general ihren arm der gerechtigkeit zue geburlicher execution ausstrecken wolten, sondern auch ist dieses an hohest ehrmelte s. churf. g. unterthenigsten vorzuebringen verabschiedet worden Derowegen bitten s. churf. g. die visitatorn unterthenigsten, das s. churf. g. gnedigsten bewegen wolten, das ein regiment ohne execution als ein glocke ohne schwengel oder klopel nicht lautt noch bestehen kann, derhalben auch gnedigste und ernste execution mildiglichen verordenen lassen mochten.

Dieweil hiebeneben auch große unrichtigkeit befunden, das die von adel, sonderlichen die canzlei schriftsassen uf die zimliche ahnordnunge der superintendenten nicht geben wollen, ist von nothen, das s. churf. g. hierinne gnedigstes einsehen thuen.

Von hospitalen.

Von hospitalen ist wohl klare anordnunge geschehen laut der generalien. Dieweile aber ahn etlichen orthern befunden, das die vorstehere ie mehr der hospitalen einkommen dann die armen genießen, so haben derwegen die visitatorn vor notig erachtet, hiervon s. churf. g. unterthenigsten bericht zu vermelden (der) zuversicht, (s. churf. g. werden sich) darin wohl gnedigsten zu erzeigen.

Frondienste belangende, dordurch des feiertags und sonsten die predigten verseumet.

Hiebevohr ist von dieser hinderunge der leuthe ahn feier und sontagen durch die generalien genugsame verordnunge geschehen, das solche ohne große vorfallende ehehafte noth und ausdruckliche churf. bevel nicht vorgenomen werden dorften. Dieweil aber der undankbaren welt, so sonsten sich leichlichen mit gescheften von den

Digitized by Google

predigten zu entschuldigen pflegen, leichtlichen kann ursache gegeben werden, wan man sie mit herrndiensten solcher tage belegt, und dennoch auch gleichwohl befunden, das in den emptern die dienste den leuthen, so wol bei denen von adel und sonsten an fest oder sontagen aufzuerlegen fast gemein worden und wenig unterschied der zeit gehalten, als ist solches alles ufs neue bei denen von adel, in steten und dorfern verbothen, und bitten hiermitte die visitatorn unterthenigsten, s. churf. g. wolten genedigsten anordnen und vorneuhren lassen, das hinfurder laut der generalien an den feiertagen oder sontage die leute der dienste ganz verschonet oder ohne s. churf. g. genedigsten sonderlichen bevel und noth zue solchen nicht erfordert werden dorfen, darmithe desto mehr aller ursachen den feiertag zu entheiligen vorkomen und s. churf. g. genedigsten general constitution gehorsamlichen nachgeleit werden konthe.

Es ist auch fast in gemeine der frondienste (wegen), so die[1]) kirchen und pastores bei den leuthen haben, befunden, das die schosser und iunker von adel bei solchen leuten eben so wohl die gemeine lautfrone und dienste haben wollen, als bei den andern unterthanen, dessen sich die gotts und pfarleute zum hohesten beschwert und vermeldet haben, das sie, der gotts (heuser) und pfarherre froneleuthe vor alters genant, der andern dienste verschonet (sein), itzo aber darmitte belegt und also zuvie(le)rlei dienste leisten mußen, auch mehr den andere der empter und iunker leuthe beschweret werden, und zum demutigsten bei dem churf. zu verbiethen gebethen, darmitte hierinne ein gnedigstes einsehen geschehen mochte. Den ohne das viel der ihren zum pettelstab oder verlaßunge weibs und kinder genotdrenget werden musten.

Dieweil dan s. churf, g. hierinne ungezweifeltes einsehen gnedigst zu verordnen wißen werden, wirdet solches uf s. churf. g. gnedigsten vormeßigunge gestellet.

Es ist aber ihndes, (bis) s. churf. g. hierinne eine entliche genedigste ordnung in gemein kegen einen ieden schoßer, iunker und erbherrn thue, verordnet, wo sie indes einichen mahn zue den baufuhren fordern, werden und es begebe sich, das die kirche oder pfarner zue gleiche die dienst erfordern werden und also uf einen tag oder zeit zwene dienste ermahnet, das alwege der dienst, so am ersten erfordert were, forgehen und uf folgende zeit der andere dienst ruhen und vorschoben werden solle, bis (auf) s. churf. g. genedigsten erlinderunge, dormithe also ein armer dienstmann nicht mit zweien geschirren zugleich dinen dorfe, erfolgen laßen.

Von unordentlichen tenzen, vordrehen, schwelgen uf zusammenkunften und hochzeiten, kermißen und ihn den festen.

Wiewohl ihn allen loblichen polizei und landordnungen, so wohl den generalibus alle diese unarth verboten, so befindet sich doch leider,

[1]) Im Texte steht vor: kirchen und pastores das sinnlose: pfar von.

Digitized by Google

das entweder aus schlafunge der strafe oder das die weltkinder in obrigkeiten und unterthenigkeit daran leider so viel lust und gefallen tragen, das keiner dem andern derowegen erzurnen noch seinen pflichten nach der obrigkeit ahnmelden wollen, ia auch wann es gleich die gerichts perschonen ahnsichtig worden oder diese laster erfahren haben, sie aus bedenken, das es ihre kinder und gesinde wol selbst betreffend, solche ungestraft hingehen lassen, so ist bedacht worden, ob nicht des desto ein richtiger weg sein konthe, darmithe solchen lastern allen vorgetrachtet, wan die strafen in den gotteskasten verordnet werden, auf das die pastores und kirchen veter desto mehr ursache darauf vleissige achtungne (haben und) ohne unterschied niemands ungestraft voruber gehen mochte, (da)durch ieder christliebender mensche aus christlichem gemuthe desto mehr zue abschaffung solcher unart geursacht werden mochte, wan befunden, das die strafen hinfurder zur Gottes ehre gewandt werden, derowegen verordenet, sinthemahl alle abend und nachttenze, vordrehen, spinthen, faudenessen, hamelfressen uf den hochzeiten und, das die megde mit den knechten zur gleiche zum birhe gehen, hiebevohrn ernstlich verboten, das alle die ienigen, so solche unarth als wirthe ihn ihren heusern zulassen, ein ieder 10 rthlr. zur strafe, die ienigen aber, so als geste hierinne und so ofte sie in einichen puncta uberschritten[1]) befunden werden, von einem idern mahle und ein ieder in sonderheit, so ofte ehr bruchig befunden werden moge, allemahl 1 fl. in das gottshaus zur strafe erlegen solle, die ienigen aber, so sich mit verdrehunge an tenzen und sonsten ungebuhrlichen verhalten, soll ein ieder 1 ortes thaler iedes mahls erlegen dem gotteskasten und zum andern mahl ein halben thaler erlegen. Veraffekthe ehr darueber mit trotze, sohl (er) mit gefengnuß gestraft werden.

Von hochzeithen.

Sinthemal auch aus dheme, das uf den dorfern zweine kirchen genge zue den hochzeiten gehalten werden, (zu) befinden, das gar große, ubermenigte unordnunge, schwelgerei und unzehlige unart erfolget, als auch das leider erfahren, wan sie des ersten abends nach dem kirchen gang die nacht uber also ersoffen, das sie des morgendes zur brautmeßen noch rasend voll gewesen, viel unart getrieben, auch wol das bier ihn schleufen oder kannen mit zur kirchen getragen und unzehliche laster getrieben haben, so ist verordnet, das hinfurder zue keiner hochzeit mehr dan 1 kirchgang zum antrauen und genzlichen einsegenen uf den dorfern sohl verstattet werden bei straf 10 rthlr. dem gotteskasten zu erlegen.

Wurde sich auch begeben, das auf den festen iemandes, es sei in der gemeinde oder privat perschonen, so mit einander bier zue kaufen und zue samen auszuetrinken pflegen, sich unterfange, das fuer abents oder am ersten festage solche zeche ahnzuefangen, dieselben sollen auch 10 fl. dem gotteshause strafe erlegen.

[1]) Korrektur: uberschrittung.

Digitized by Google

Hierneben auch verhoffet, es werde eine ietzliche christliche obrigkeit und die ampts verwalter, schoßer und bevelhabere dis einsehen haben, darmitte diesem lastere der schwelgerei und darinnen folgenden unerzelichen sunden vorgekommen oder die strafe richtig einbracht nnd also durchs compelle intrare zucht erhalten werde.

So mag auch der emptern und iedern obrigkeit hiermitthe unbenohmen[1]) sein, ob einiche uncosten zur erlangunge der strafen aufgewandt, das dieselbigen bei den vorbrechenden gesucht werden.

Von den gemeinen kesten.

Große unrichtigkeit ist befunden, das die vorstehere der gemeinen kesten große retardata bei den leuthen haben aufwachsen lassen, dardurch denn nicht alleine die gotteskesten zue schaden kcmmen,[2]) sondern auch die leute selpst entlichen verarmen musten, wo ihnen entlichen die summen aufwaxen wurden. Derowegen ist verordnet das die vorsteher in iedern gemeinen kesten oder gottsheusern, es sei in den steten oder dorfern, hinforder alle retardata in rechts zeit einpringen oder solche althe und neue retardathen aus ihren guethern erlegen sollen. Darmitthe aber solche vorstehere sich der execution nicht zue beschweren haben muegen, dardurch sie den bishero die große entschuldigungen furgewahnt, so ist verordenet, das sie sich bei der obrigkeit, schossern und gerichten ahngeben sollen, welche dan den visitatoren an iederen orthe zuegesagt haben, ihnen die geburliche execution schleunig und ohne alle hulfgeldere erfolgen zue lassen.

Als auch von viehlen vorstehern geklagt, das etliche von adel oder freihe perschonen, ia auch die obriegkeit an etlichen orthen wol selbst in retardaten stecken, so entweder unter den emptern nicht geseßen oder daran sich wenig keren wolthen, auch zum theile canzlei schriftsassen wehren, so ist verordnet, das die kirchen veter, so hierdurch einhalt geschihet, sich unseumlichen bei dem consistorio zue Wittembergk angeben, deren promotorialn oder supplication an s. churf. g. oder der zuvohr ausgangenen patenten, so bei dem consistorio vorhanden oder nachmales ufs neue bei s. churf. g. unterthenigsten wohl zu erlangen seind, gebrauchen sollen und dadurch der gemeinen kasten aufnemen vorgetracht werden muege.

Kirchenrechnungen.

Dieweil auch zuewieder der generalien die kirchen rechnungen ierlichen nicht allenthalben gehalten werden, sondern aus vielheit der geschefte der schosser, wie vorgegeben wirdet, ahn viehlen orthen vorblieben oder, wo die gehalten, ahn etlichen ortern wieder der superintendens noch der schosser darzue nicht gezogen und erfordert worden, so ist verordenet, das laut der generalien ierlichen die kirchen rechnunge in

[1]) Im Text: vorbenohmen.
[2]) Im Text: konnen.

Digitized by Google

gegenwarth des superintendenten und schosser oder der orthe regirenden herschaft gehalten werden sollen. Wurden aber die vorstehere, richter und gemeinden verlassen, die obrigkeit, schossers und superintendenten ierlichen zur rechnung nicht zue ermanen und zu erfordern, sohl solche ganze gemeinde 10 fl. zue strafe in den gotteskasten erlegen, darmitte hierdurch desto gewisser zur rechnungen geschritten und der armen kasten untergang verhuthet werden mochte.

Von den einkomen der pfarner und custoden.

Dieweil auch befunden, das den pastoren sonderlichen ufm lande so wol den custoden zuewieder den general artikeln ihr korn nicht rein, auch nicht zur rechten zeit, so wol mit anderem und kleineren maß geben wirdet, auch nicht vor foll und nach besage der registratur, so anno 55 aufgerichtet worden ist, ia auch das den armen custoden an etlichen orthern zue 2, 3, 4, 5, 6, 7, ia wol daruber schfln. ihres einkommens an getreide abgebrochen worden ist mit vorwendungen, als ob sie des morgendes und abends nicht die glocken leutheten, derhalben die gemeinde solch leuthen umb zech bestelthen und solches korn unter sich theileten oder in gemein versoffen und aber solches am meisten von den eingepfarthen kirchen und filialen vorgenohmen worden ist, hinwiederum aber erkundiget, das solchen custoden unmuglichen ist, zue einer stund eines morgens und abends in 2, 3, ia wohl bisweilen mehren kirchen, nachdeme darin viel filial gehorig seind, und doch an meren orthen im lande gebreuchlichen ist, das von alters her die iunge burß und knechte umb zech ohne entgelt solches leuthen zu unterscheid der zeit alleine, dieweile sonsten bei solchen leuthen kein kirchen oder gottesampt gehalten wird, gethan haben, so ist auch bei einer ieden stat, ampte und dorfs richtern verordenet, wo iemandes dem pfarherrn oder custoden unrein korn, falsch maß anderst, dann solch der obrigkeit in den stethen oder emptern gegeben wird, oder solches nicht zur rechten zeit und auf ein mal geben werde, 1 fl. dem gottskasten straf erlegen und darob die obrigkeit festiglich halten solle. Ihn gleichnuß sollen keine gemeinden hinforder dem custodi etwas an ihrem korn abbrechen, sondern lauth der registratur, ao. 55. datieret, sein korn des leutens wegen ungehindert bei strafe 5 fl., dem gotteskasten zu erlegen, folgen lassen. Wollen auch die leuthe in gemein das leuthen zue unterscheidunge der zeit halten, so soll ihnen der custos ierlichen 1 schfl. korn ahn deme orte, do er nicht wohnet, folgen lassen. Were aber einer in solchem dorfe, der das leuthen zu halten uf sich nehmen wölte, demselbigen soll solchen schfl. korn alleine folgen. Werden aber dis leuthen die leute nicht halten, soll auch dem custodi gar nichts ahn seinem korn abgezogen werden.

Von kirchen eigen oder laß guetern.

Es ist auch befunden, das vielerlei gueter, den gemeinen kasten und kirchen erblichen zuestendig, umb einen laßzins den leuthen in

Digitized by Google

den steten und auf dorfern unvohrenderten zinses, auch lange zeit uf einerlei guethern vorblieben, etliche aber zwischen den leuthen umb zech auch lange zeit gebraucht worden sind, doraus sie vielleichte fast, wan sie mit gueten gewißen gedorft hetten, sich daran der erbligkeit gerne ahngemaßet hetten. Darmithe diesem nuemehr hinfurder aber solchen zeitlichen vorgetrachtet, so ist verordenet, das hiermitte uf allen laßguethern der vierte ℔, gr. oder fl. erhehet sein solle, inmaßen in specie auch laut der matrikel an vielen ortern ordentliche erhohunge geschehen ist.

Die gueter aber, so umb zech gebraucht werden, seind an vielen ortern aus der zeche genomen und dem pfarherren und custoden umb vorigen zins, so sie deren bedorft, gelassen oder den leuthen uf den 4. fl., gr. oder ℔ erhohet worden, inmaßen es auch noch hinforder, ob eine(s) ubrig were, daran keine enderunge erfolget, mit demselbigen also sol gehalten werden.

Von vorenderung, verkeufe liegender grunde der kirchen oder kasten.

Von diesem artikel haben wohl zuevor die generalia genungsahme verordnunge gethan, aber dieweile befunden, das ahn viehlen ortern ohne vorbewust der visitatorn, consistorii und superintendenten die kirchen gueter, ahrthuefen, eckern, gehulz, wiesen (und) anderes alienirt, auch wol umb gar geringe summa verkauft und gar keine ordentliche kauf oder contract briefe erlanget, aber doch solche, (so) viel muglichen gewesen ist, itzo an einem iedern orthe wiederumb zuer richtigkeit gesatzt worden seind, so ist zum meren abscheu, darmitthe hinforder keine kirchengueter, anliegende grunden ohne vorbewust und ausdrucklichen consens der visitatorn oder hernacher des consistorii verwandt werden, hiermitte verordnet: wo iemandes (: er sei vorsteher der gemeinen kesten oder sonsten wer da wolle, sich dessen zunterstehen werde:) befunden, so da kircheneigen oder laßgueth sine consensu consistorii verkaufen oder sonsten alieniren mochte, das alwege die kirchveter oder vorsteher des gemeinen castens dem gottshause so viel geldes, als hoch das gueth verkauft ist, zur strafe geben solle; der aber, so es erkauft, sohl seines kaufgeldes verlustig und solches dem gemeinen kasten verfallen sein, das gueth aber der kirchen fortingin bleiben. Ingleichnuß, so etwa durch wexehl oder umbsetzung solches ohne oben gemahnthen vorbewust und ratification vorgenohmen, soll es also gehalten werden, das die so hoch die wexelunge taxirt, strafe erlegen und der wexeler umb sein gewexselt guet gestrafet werden solle. Dann iemahls befunden, wo diesem mit hoher strafe nicht vorgetrachtet, die kirchen gueter nicht alleine hoch geschwechet, sondern ihn kurzen zeiten wohl ganz von den kirchen oder kesten abgewandt werden mochten, wie dann auch ahn vielen ortern laut der visitation registratur die entwahnte gueter den kirchen und pfarherrn itzo wiederumb ersetzet worden sein.

Digitized by Google

Hiermitte auch allen superintendenten und pfarherren auferlegt, das hinforder ein ieder mit vleiß nachforscheu und vertrachten solle, ob ihren kirchen und einverleipten pfarren ichtes noch außenstunde, solches mit vleiß dem consistorio zue Wittembergk ahnzeigen, welches dan forder gebührliches einsehen zu haben wissen wird.

Vom gebethe.

Zum beschlusse seind alle superintendenten, pfarher und caplan in steten und dorfern treulich und in hohesten ernst erindert und vermahnet worden, dieweil nuhn mehr gespueret und augenscheinlichen befunden, mit was truck und list der satthan durch seine werkzeuge, etliche aufblaßene theologen, doctorn und falsche lehrer, vorhanden gewesen ist, den seligmachenden artikel von dem heiligen nachtmahl unsers heilands Jesu Christi wieder seine klare wort der einsetzunge durch menschen hand, weltweise, vernunftige, begreifliche ration und philosophische deutunge zu verdunkeln und ihn die leute zue bilden, solches durch bedeutunge zu verstehen und also von dem einigen wege des worts Christi, der doch spricht: ich bin der weg, die wahrheit und das leben, auf eine falsche bahne heimlichen und meuchlischen nach seiner liegen arth zue fueren und zue leithen, aber durch scheinbare christliche und veterliche vertrachtunge s. churf. g. mit Gottes genediegen verleihunge also wunderlichen erforschet und wiederumb zue rechten, unverfelschten, claren und wahren vorstande repurgiereth und durch s. churf. g. gnedigste ahngeordenthe localvisitation im ganzen lande wiederumb zue rechten stande gebracht worden, das sie von herzen dem almechtigen Gotte in allen predigten vor solche große genade danken und bitthen, auch das volk ernstlichen zue bitthen ahnhalten wollen, das der barmherzige Gott solche reine erkanthe lahr ihn diesen kirchen und schuelen und landen erhalten und vor allen verfelschern und anfeindern vorschutzen, seiner churf. g. auch gnade, starke(s) herz und sinn, friede, gesundheit und ruhe ferner verleihen, bei solcher erkanthen wahrheit festiglichen zue bleiben und dardurch wahren verstand seines heiligen wortes nicht alleine in s. churf. g., sondern allen umbliegenden landen der christenheit und bei uns allen bis zue der sehelichen zuekunft unsers heilands und erlosers Jesu Christi erhalten wolle, darzu sie auch alsdann dis folgende gebeth,[1]) so in druck verfertiget worden ist, sprechen lassen wollen.

[1]) Dieses Gebet ist dem Aktenstücke nicht beigegeben. Das ganze Aktenstück kennzeichnet sich als eine Abschrift des Berichtes der Visitatoren mit seinen zwei wichtigsten Beilagen Litera A und C. Diese Abschrift ist flüchtig gemacht, wie es scheint, von der Hand desselben Schreibers, wie die Visitationsregistratur. Sie zeigt an einzelnen Stellen Korrekturen eines, der sie nachgeprüft hat, doch ist die Korrektur eine sehr oberflächliche gewesen, die oftmalige Auslassung von Verben, die das Verständnis der meist überlangen Satzperioden sehr erschwert, ist nicht korrigiert worden.

Digitized by Google

Die Lokalvisitationen der Jahre 1577—1586.

Mit dem Jahre 1577 tritt eine bis dahin ungekannte Neuerung auf dem Gebiete des kirchlichen Visitationswesens ein. Alle Visitationen, die bisher erwähnt wurden, sind Visitationen des gesamten Kurkreises, vom Kurfürsten für alle seine Lande befohlen und durch Visitatoren, die er aus der Zahl seiner theologischen und juristischen Räte dazu bestimmt und die er zu diesem Behufe mit besonderer Machtvollkommenheit ausgerüstet hatte, vorgenommen und durchgeführt. Es war zwar bei der Errichtung des Konsistoriums zu Wittenberg von einer Verpflichtung der Konsistorialen die Rede gewesen, in den Kirchen ihres Bezirk jedes Jahrs einmal Visitation und Inquisition der Lehre und Ärgernisses halben zu halten und sich für die dem Sitze ihrer Behörde zu entfernt liegenden Teile der Hilfe der Superintendenten zu bedienen (Constitution und artikel des geistlichen consistorii zu Wittemberg 1542, Abschnitt: von der visitation und inquisition, Sehling, Kirchenordnungen I, 1, 204). Aber wir wissen nicht, ob je diese Art jährlicher Visitationen des Landes durch die Konsistorialen oder in deren Vertretung durch Superintendenten in größeren Kreisen — es war an solche von etwa 6 Meilen Entfernung vom Visitationsorte gedacht — praktisch gehandhabt worden ist; sicher sind uns keine Berichte über derlei Visitationen erhalten. In den Generalia des Jahres 1555 war es sodann unter die Amtsaufgaben der Superintendenten aufgenommen, „bisweilen unvorwarnet selbst in die stete, flecken und dorfer reisen und die predigt anhoren, sich bei den zuhorern ihres (der pfarrer) wandels halben befragen, auch zu zeiten etliche iunge leut verhoren in catechismo, desgleichen die schulen besichtigen und erfaren, was fur ordnung darin gehalten werde und wie sich die knaben bessern“ (Magdeburg St. Arch. A. 50, XI, 66, Bl. 234, cfr. Sehling a. a. O., S. 311),[1]) und die Generalartikel haben dies (von wahl und ambt der superattendenten, Sehling a. a. O., S. 320) aufgenommen und näher dahin bestimmt, daß solche lokale Visitation geschehen solle, „wo einer oder mehr supperattendenten etzlicher irer kirchen gelegenheit dermassen befunden, das die zu besuchen von nöten.“

In den oben abgedruckten Generalartikeln von 1575 ist an diese Verpflichtung der Superintendenten erinnert, näher aber dieselbe dahin bestimmt, daß den Superintendenten auferlegt sei, „nach erheischunge der notturft, dieweile itzo der teufel seinen gieft so heimlichen in kirchen und schulen von dem heiligen nachtmal Christi einzuschmeissen vorhabens, ie zu viertel iaren oder mehren zeiten, auch wann es ihme gelegen ist, enzeln die pastores unvormarkt uf ihren pfarren uf zimliche zuvor verordente dahrlage unsers gnedigsten herrn, nicht alleine

[1]) Sehling hat a. a. O. irrtümlich für iunge leut das unverständliche iunge teuf, das auch im Kemberger Exemplar der Generalia, dem er folgt, nicht steht.

Digitized by Google

ierlichen eins, sondern zu mehren malen, wie es die noth erachtet, zu ersuchen oder ie zum wenigsten sie vor sich zu bescheiden etc.

Diese freilich noch so sehr unbestimmte und in sich widerspruchsvolle Anordnung der Visitatoren von 1575 (man vergleiche: zu viertel iaren oder mehren zeiten mit: nicht alleine ierlichen eins sondern zu mehren malen), die zudem es noch immer in das Ermessen jedes Superintendenten stellte, ob er visitieren oder die Pfarrer zu sich bestellen wollte, fand den Beifall des Kurfürsten, der ihr — wohl unter dem Einflusse D. Andreaes, der ihn auf das durch den „summarischen Begriff" von 1559 in Würtemberg gegebene Vorbild hinweisen konnte — nun eine ganz bestimmte Form durch den Befehl an die Superintendenten, jährliche Lokalvisitationen abzuhalten, gegeben hat.

Der Kurfürst hatte bei der Anordnung dieser Lokalvisitationen eine besondere Absicht. Sie sollten ihm zur Sicherung der Rechtgläubigkeit dienen, die, nachdem die Ereignisse von 1574 einmal seinen Argwohn gegen sektierische Irrlehre wachgerufen hatte, ihn von nun an fortgesetzt beschäftigte. Kaum war die Visitation von 1574—75 beendet, da konnte der Kurfürst schon den 1576 auf dem Landtag zu Torgau versammelten Ständen von einer Schrift sprechen, die er von einigen in- und ausländischen Theologen habe verfassen lassen, um festzustellen, wie von einem jeden Artikel zu reden und zu lehren sei. Diese Schrift war das in dem genannten Jahre von einer Versammlung von Theologen in Torgau bearbeitete „Torgische Buch". Demselben lagen zugrunde einmal die vom Tübinger Kanzler Jacob Andreae 1574 verfaßte sog. Schwäbische Concordie, mit Chemnitz u. a. zur schwäbisch-sächsischem Concordie erweitert, und die von Würtembergischen, Badischen und Hennebergischen Theologen gefundene Einigungsformel, die sog. Maulbronner Formel von 1576.

Der Kurfürst August, der, wie er seinen Ständen auf dem oben erwähnten Landtage zu Torgau sagen ließ, „nach der 1574 gehaltenen Visitation nachmals im werke wäre und dahin mit vleiß trachtete, die durch falsche schwermerei zerrüttete schulen und kirchen wiederum zur christlichen religion, ruhe, friede und ersprießlichen wesen zu bringen, auch denienigen, so sich kunftig dieser oder andern secten der christlichen lehr, welche nun über 50 iahr in diesen landen schulen und kirchen erkannt und bekannt, anhängig befunden, mit ernst zu begegnen, insonderheit aber, wie vermittelst göttlicher verleihung alle spaltung und mißverstände, so eine zeitlang unter den theologen Augspurg. confession sich ereignet, aufgehoben und christliche einigkeit gepflanzet werden möchte", war schon bei der Abfassung dieser süddeutschen Concordienwerke, besonders des letzteren, nicht unbeteiligt gewesen, nun hatte er, da diese Werke vollendet vorlagen, schleunigst dafür gesorgt, daß auch seine Theologen sich dem Einigungswerke anschlossen. Nach einem noch im Frühjahr 1576 auf der Lichtenburg abgehaltenen Vorbesprechung wurde Andreae nach Torgau berufen, um dort auf dem sog. Torgauer Konvent mit sächsischen und brandenburgischen Theologen

Digitized by Google

an der Herstellung eines auf Grund der beiden süddeutschen Einigungsformeln zu errichtenden Eintrachtsbuches für alle Angehörige der Confessio Augustana zu arbeiten. Das so entstandene „Torgische Buch" fand, um dies hier kurz zu erwähnen, bei den Evangelischen Ständen, denen es zur Beurteilung zugesandt wurde, verschiedene Aufnahme, den einen war darin zu viel, den anderen zu wenig Wert auf Melanchthons Lehre gelegt. Mit Berücksichtigung dieser Beurteilungen ist denn das Torgische Buch noch einmal im Kloster Bergen von Andreae mit Chemnitz und Selneccer und einigen kurbrandenburgischen Theologen übersehen und so zum „Bergischen Buche" geworden, und es war nur natürlich, daß diese Redaktion noch antimelanchthonischer ausfiel, als das „Torgische Buch". Diese formula concordiae, die von 86 evangelischen Reichsständen angenommen wurde, darunter vor allem von Kursachsen und Brandenburg, wurde freilich nicht von den Hessen und, was wegen der vielfachen Grenzbeziehungen für den Kurkreis von besonderer Wichtigkeit war, von Anhalt angenommen.

Im kursächsischen Lande selber hatte man schon dem „Torgischen Buche" die Zustimmung der Stände gesichert und dann sofort dasselbe in einer Generalvisitation allen Geistlichen und Schuldienern zur Unterschrift vorlegen lassen. Und wenn nun auch Andreae, der selber in einem Teile Kursachsens visitierte, versichern zu können glaubt, daß kein Mensch zur Subskription gezwungen oder deswegen vertrieben sei, in gar manchem Falle mag es so gewesen sein, wie die Fama die Pfarrfrauen allgemein sagen ließ: „Schreib, lieber Herre, schreib, daß Er bei der Pfarre bleib!"

Diese Visitation ist, wie es in „des durchlauchtigsten .. herrn Augusti .. verordnung und befehl, was sich alle und iede ... unterthanen auf die negst gehaltenen zwo visitationes anno 1574 und 1575 und dann anno 1577 verhalten sollen, vom 28. Mai 1578[1]) heißt: „am ende des 76. und anfangs des 77. iars durch unsere sonderliche darzu verordente räthe und theologen der universiteten, consistorien und unserer drei furstenschulen" abgehalten.

Von dieser Visitation ist eine Registratur nicht erhalten, es ist auch wenig wahrscheinlich, daß eine solche je vorhanden gewesen ist. Denn die Visitatoren werden sich damit begnügt haben, die Pfarrer zur Subskription des „Torgischen Buches" zu veranlassen und etwaige ihnen vorgetragene Bedenken in persönlicher Rücksprache mit dem Betreffenden zu beschwichtigen.

Wer die Visitatoren, die den Kurkreis bereisten, waren, steht nicht fest. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß Andreae und Polycarp Leyser, der Generalsuperintendent von Wittenberg, mit anderen zu Hilfe gezogenen Theologen und politischen Räten des Subskriptionswerk im Kurkreise betrieben haben.

Mit der Subskription des „Torgischen Buches", das später nach

[1]) Sehling a. a. O. S. 356.

Digitized by Google

seiner letzten Bearbeitung im Kloster Bergen das „Bergische Buch" genannt wurde und als solches in dem Corpus der lutherischen Bekenntnisschriften, dem Konkordienbuche vom 25. Juni 1580, Aufnahme gefunden hat, schienen alle Mißverständnisse, Irrtümer und Spaltungen in der Lehre der Gemeinden überwunden. Aber um diese Überwindung den Gemeinden zu erhalten, so daß diese „zu Ruhe kämen und ihre Lehrer und Diener in gleichem Verstande und guter Einigkeit ihren Schäflein die heilsame Weide göttlichen Wortes vortrügen und die heiligen Sakramente unsers Erlösers Einsetzung gemäß reichten und daraus Gottes Lob und Ehre und der christlichen Kirche Zunehmen erfolgen, auch vieler Christen Gemüter, die sich ob dieser Trennungen geärgert, zufrieden gestellt würden", schien kein besseres Mittel gegeben zu sein, als eine „stätige, unnachlässige Inspektion und Aufsehen in Kirchen und Schulen anzustellen." Und dies ist denn durch die „Instruction, welcher gestaltin des durchlauchtigsten herrn Augusti, herzogen zu Sachsen, .. landen und gebieten iärlichen christliche visitation der kirchen und schulen gehalten werden soll", datiert Annaburg 24. Juni 1577,[1]) geschehen.

Durch diese Instruktion werden die Superintendenten und in größeren Ephorien die Adjunkten derselben, die ihnen aus ihrer Diözesangeistlichkeit zu diesem Behufe für einen Teil ihres Bezirks zur Seite gestellt werden, angewiesen, um die Kirchen- und Schuldiener unablässig zu gebührender Furcht, Gehorsam und rechtem Gebrauche ihres Amtes anzuhalten, die Pfarren und Kirchen des ihnen zugewiesenen Bezirks im Jahre mindestens zweimal, das eine Mal zwischen Michaelis und Martini, das andere Mal zwischen Ostern und Pfingsten zu visitieren. Angefangen soll stets in der Ephoralstadt werden und dann dem Amtmann und jedes Ortes Obrigkeit zeitig genug mitgeteilt werden, wann die Visitation bei ihnen stattfinden wird. Die Superintendenten und Adiuncten sollen zuvor mit Zusage und Pflicht an Eidesstatt versichern, daß sie ihr Visitationsamt mit allem Fleiße und ohne Rücksicht auf Menschenfreund- oder feindschaft, auch ohne Affekt, wie sie es am jüngsten Tage verantworten sollen, standhaft, keck und ernsthaft führen und vor allem nichts verschweigen wollen.

Zunächst soll der Visitator die Geistlichen nach ihrem Lehrbekenntnis, besonders in den streitigen Punkten, fragen, ob dies mit der Confessio Aug., deren Repetition und dem Torgauer Bekenntnis übereinstimme und ob sie dies mit genugsamem Zeugnis und Gründen göttlicher Schrift bewähren könnten. Der Faulheit oder des Irrtums Verdächtige sind, damit ihr Examen die Visitation nicht zu lange aufhalte, vorher vom Visitator vor sich zu fordern. Auch wird, damit die Pfarrer und Diakonen auf dem Lande und in Städten zum Studieren und zum Fleiße bewogen werden, den Superintendenten und Adjunkten

[1]) Bei Sehling a. a. O., S. 346 fg. abgedruckt.

Digitized by Google

aufgegeben, dieselben in der Woche in den Städten über Materien aus den Psalmen, den Briefen Pauli oder sonst aus der Bibel, die ihnen einige Tage zuvor genannt würden, predigen zu lassen und solche Übung, je nachdem jemandes Fleiß oder Unfleiß erfunden würde, zu wiederholen.

Sodann soll sich die Visitation erstrecken: (2) auf die Predigtordnung, (3) auf die Sakramentreichung und die Zeremonien (ob diese der Agenda Herzog Heinrichs entsprechen oder was daran geändert sei), (4) auf die Übung des Lutherischen Katechismus, das (5) Fastenexamen mit Kindern und Gesinde und (6) ob die Eltern die Kinder und das Gesinde fleißig zum Katechismus schicken und ob sie ev. dazu mit Erfolg angehalten werden, (7) was der Pfarrer nach der Predigt für Gebete der Gemeinde vorspreche und welche Gesänge er vor und nach der Predigt mit ihr sänge; (8) ob er ordentliche Verzeichnisse der Getauften, Kopulierten und Gestorbenen hielte, (9) ob die Eheordnung alle Quartale verlesen würde, (10) wie es mit der Kirchen- und Kastenrechnung stehe, (11) ob die Kranken besucht und mit dem Sakrament versehen, auch Leichpredigten und andere Gebräuche nach der Agenda gehalten würden. (12) Es soll sich auch der Visitator mit der Bibliothek und den Privatstudien eines jeden Pfarrers beschäftigen und ihm von einer Visitation zur andern etwas zu lesen und sich darin zu üben aufgeben, (13) auch soll er sich nach der eigenen Kinderzucht der Pastoren umsehen, ferner (14) bei jedem nach Lehre, Leben und Wandel seiner Nachbarn sich erkunden und ihn fragen, ob (15) er in seinem Kirchspiel irgend welche Sektierer (Wiedertäufer, Sakramentierer) wüßte oder Leute, die solche beherbergten und mit ihnen Gemeinschaft hätten.

Ebenso sollen, wie in einem 2. Abschnitt „von den Schulen" gesagt ist, die Lehrer der städtischen Partikularschulen, in denen ja die Jugend zum rechten Anfange der wahren Religion informiert werde, befragt werden, ob sie in der Lehre rein seien. Außerdem sollen die Visitatoren erkunden: (1) nach welcher Ordnung und wie der Pfarrer seine Schulen visitiere, (2) welcher Geschicklichkeit und welches Glaubens, auch Fleißes die Schulmeister und ihre Gesellen seien, (3) ob sie rechtschaffene Disziplin und Lehre hielten. Besonders sollen sie (4) arme, aber fleißige und befähigte Schüler zu erkunden suchen und ev. selbst nach dem Stande ihres Wissens prüfen, damit sie auf eine Fürstenschule oder sonst gefördert werden könnten. Auch sollen sie (5) berichten über die Art, wie die deutschen Schulmeister, die Mädchen-Schulmeister und die Küster auf dem Lande ihr Amt in Kirche und Schule verrichten.

In einem 3. Abschnitte: „von Polizeiordnung und christlicher Zucht der Zuhörer" werden die Visitatoren aufgefordert, von den Geistlichen zu erkunden: (1) wie Amtleute, Schösser, die adligen Gerichtsherren, die Ratsherren und Schöppen in kirchlicher und sittlicher Beziehung sich selber verhielten, ob sie (2) mit gebührendem Ernste über der Kirchenordnung hielten, ob (3) gegen Zauberer, Segenssprecher, Gotteslästerer, Ehebrecher vorgegangen würde, auch (4) gegen epikureische, unordent-

Digitized by Google

liche Zechen, bes. unter den Predigten, desgl. (5) gegen Feilhaben, Krämerei, Branntweinschank vor und unter der Predigt, (6) desgleichen gegen die Festbiere an den Feiertagen und die „Schützenhöfe" unter den Predigten, (7) desgl. gegen die Sonntagsarbeit, (8) desgl. gegen die Rockenstuben, Scheidabende, unzüchtige, unordentliche Nachttänze und dergleichen verdächtige, leichtfertige Zusammenkünfte; (9) wie die Predigtversäumnis bestraft werde, (10) ob Schwelgerei, Müßiggang und Gotteslästerung in der Gemeinde zu- oder abnehmen, (11) ob der Pfarrer in seiner Gemeinde Verächter der Predigt oder des Sakramenta, Zauberer, Unzüchtige etc. kenne, (12) ob die Kranken in ihrer Not mit Arzenei und sonst gepflegt würden, (13) ob der Pfarrer die Hospitäler visitiere und wie er es da befinde.

Über dieselben Punkte soll der Visitator (14) auch einige glaubwürdige Männer aus der Gemeinde defragen, auch (15) sich bei ihnen nach der Verwaltung der Kirchenkassen und Hospitale erkundigen, (16) endlich auch auf die Instandhaltung der Gebäude durch die Pfarrer selber achten.

Ein 4. Abschnitt nennt die Fragen, die an die Ortsobrigkeit und einige Personen der Gemeinde über die Pfarrer, Kirchen- und Schuldiener zu richten sind: (1) verhält sich der Pfarrer etc. in Predigt u. a. der Confessio Aug. und Luthers Lehre gemäß? (2) Treibt er den Katechismus oder die Kinderlehre, tröstet er die Kranken, hält er Leichpredigten? (3) Straft er die Laster mit Sanftmut und Bescheidenheit oder läßt er sich von Privataffekten oder Rachgier hinreißen, die Leute auszumalen und im Zorne ungebührliche, stachlige, schmähliche, grobe Worte und Gebärden in der Predigt zu gebrauchen? (4) Bringt er unnötiges, ärgerliches Gezänk der Lehre oder Personen halben auf die Kanzel? (5) Führt er ein unärgerliches, eingezogenes und mäßiges Leben? (6) Wird jemand an der Absolution oder den Sakramenten versäumt. (7) Hält der Pfarrer etc. Weib und Kind zu Demut, Gottesfurcht, Zucht und Ehrbarkeit? (8) Mischt er sich in weltliche Sachen und greift der Obrigkeit ins Amt, gibt er gegen Belohnung Arznei, prokuriert die Leute in Welthändeln mit Schreiben oder Advozieren, läßt er sich auf Kaufmannschaft, wucherische Kontrakte, Verkäufe oder dergleichen unziemliche Nahrung ein? (9) Hält er Feld und Haus, auch Zäune und Pfarrhölzer in guter Ordnung? (10) Visitiert der Pfarrer die Schule fleißig, sind die Schuldiener fleißig in Unterweisung der Knaben und Bestellung der Gesänge in Kirche und bei Begräbnissen und wie ist ihr Wandel? (11) Wie ist Fleiß und Geschicklichkeit der deutschen Knaben- und Mädchen-Schulmeister und der Kustoden? (12) Wie wird es mit der Austeilung des Almosens und sonstiger Handreichung gehalten? (13) Wie halten die Eltern Kinder und Gesinde zum Katechismus? (14) Werden sie, wenn sie es nicht tun, und wenn sie am Sonntag arbeiten, bestraft?

Über alles, was sie so erkundet, sollen die Visitatoren (der Adjunkt durch seinen Superintendenten) dem Konsistorium einen treuen Bericht

Digitized by Google

senden, dieser Bericht soll an die Kanzlei nach Dresden gelangen und die Superintendenten sollen ferneren Bescheides „aus dem Synodo“ gewärtig sein. Mit diesem ihren Berichte sollen die Visitatoren ein Verzeichnis der Geistlichen einsenden, welche ihrer Gelehrsamkeit und Begabung nach mit der Zeit an höhere Stellen zu befördern sein dürften, ebenso ein Verzeichnis der vornehmsten „ausbundigen“ ingenia unter den Schulknaben, die etwa Exspektanten für eine Fürstenschule sein könnten.

Dem Adel, den Amtleuten und Ortsobrigkeiten wird befohlen, den Visitatoren hilfliche Hand zu bieten, damit der Kurfürst spüre, daß sie selbst über der rechten, wahren Religion und Glauben mit christlichem Ernst und Eifer zu halten gemeint sind.

Am Schlusse werden die Superintendenten, Adjunkten und Konsistorialen noch einmal ermahnt, ihr wichtiges Amt mit Eifer und Ernst, ohne Affekt, Eigennutz und Ehrsucht zu führen, und ihnen in Aussicht gestellt, daß sie auch in ihrer Lehre, Glauben, Leben, Amt und Wandel jährlich visitiert werden sollen, damit sie in schuldigem christlichen Gehorsam jederzeit erhalten würden.

Solcher gemäß der Instruktion vom 24. Juni 1577 zu haltenden Lokal- auch Spezial-Visitationen der Superintendenten hat der Kurfürst zunächst, wie in der oben erwähnten „Vorordenung und Befehl vom 28. Mai 1578“ bezeugt ist, „eigentlich zu erkünden, wie es in kirchen und schulen stünde, im 77. und diesem 78. iar widerumb eine local visitation anordenen und halten lassen“. Von dieser Visitation sind uns die Berichte, allerdings nur in den aus den Berichten der Superintendenten gefertigten Extrakte erhalten (siehe unter urkundliches Material). Diese Extrakte sind bei den einzelnen Orten mitgeteilt. Hier sei aus dem Aktenstück Magdeburg St. Arch. A 50, XI, 68, Bl. 187 fg. nur das mitgeteilt, was an allgemeinen Klagen aus dem Kurkreise vorgebracht worden ist.

Gemeine Fälle (in den Städten).

1. In den kleinen Städtlein ist keine ordentliche Visitation und Inspektion in den Schulen. In dem einen Ort fehlets am Rat, in dem andern am Pfarrer.

2. Zu Sterbenszeiten ist keine Ordnung mit Besuchung der Kranken. Wann in einem Haus eins krank wird, müssen die Gesunden alle in die Kirche kommen, da sie privatim kommunizieren. Wie aber dem Kranken geschehe, weiß der liebe Gott.

3. In Veränderung der Ratstüel geschicht viel unnötiges Zechen.

4. Mit den Brandweinhäußern wird große Unordnung gehalten, auch in dem, daß man am Sontag viel Näscherei feil hat unter der Vesperpredigt.

5. Begehren die Pastores auch zu wissen, was sie für Ordnung in der Fasten und im Advent mit den Hochzeiten halten sollen.

6. Begehren die Stätt, daß man ein Generalinterdikt wollte (er)gehen

Digitized by Google

lassen, daß man keinen Bettler in keinem Hospital herbergen sollte, weil sie grossen Schaden tun.

7. Weil allenthalben ein große Unordnung in den Armen-Kasten gefunden wird, were nötig, ein gemeine Kastenordnung zu vorfassen, und sonderlich, weil die stete Voränderung der Kastenherrn schlechten Frommen bringt, were zu bedenken, ob man nicht an iederm ort zween stete ordnen möcht.

8. Bei den Taufen findt sich groß Geseuf und das die Leut mehr Gefattern bitten, dann in den generaln erleubet.

9. Beschweren sich die Armen-Kasten fast an allen Orten, daß wan schon der Kirchendiener Gesind im Haus etwas verwahrlosen, sie dannoch solches alles aus den Kasten wieder müssen flicken lassen.

Gemeine Fehl, welche (in der Superintendenz Wittenberg und Kemberg und anderswo) in allen Dörfern und Pfarren gefunden:

Erstens werden die Pfarrer in ihren privatis studiis viel durch ihren Ackerbau und große Haußhaltung verhindert :— Generale;

Zweitens werden nirgends rechte, ordentliche Register der getauften Kinder und derer, so sich in den Ehestand begeben, bei den Kirchen gehalten: — soll forthin, wie verordnet, gehalten werden;

drittens: in dem gemeinen Gebet halten sie durchaus keine gewisse Form: — ist durch das gedruckte gemein Gebet verordnet;

viertens werden nirgends Leichenpredigten gehalten, man begehre es denn: — Generale;

fünftens: haben keine gewisse Ehegerichtsordnung, welche sie zu allen Quartalen ablesen: — Generale;

sechstens: die Bauern gehen aus keinem Dorf in das andere zur Predigt, wann sie schon dahin gepfarrt sind: — Generale;

siebentes: ist das Fahren an allen Orten an den Sontagen sehr gemein: — Generale.

In Kemberg und Zahna ist hinzugefügt, daß etliche Gemeinden die Mechelburgische Agenda haben, weil Herzog Heinrichs Agenda nicht zu bekommen sei. In der ganzen Ephorie Herzberg, ebenso Schlieben werden keine Wochenpredigten im Sommer, auch keine Gesinde-Examina gehalten. In Kemberg hält man das „Kinderexamen" zwischen Ostern und Pfingsten, wo die Leute nach vollbrachte Sommersaat seiner besser auswarten können. In Bitterfeld wird trotz des Beiseins von Superintendent und Schösser fast allenthalben zu viel Unkosten auf die Kirchrechnungen gewandt.

Diese Extrakte sind von allen Superintendenturberichten durch die Generalsuperintendenten und Konsistorien gefertigt und der im April 1576 zu Dresden zusammentretenden ersten Synode zur Beratschlagung

Digitized by Google

vorgelegt. Im Aktenstücke des Magdeburger St. Arch. A 50, XI 68, Bl. 1—7 ist uns noch die „Proposition" dieser Synode erhalten. Sie geht aus von den allerlei gefährlichen Spaltungen, mit denen dieser Lande Kirche geplaget und geängstet worden sei, „dohero dann diser schaden und unheil erfolget, das die diener des worts in irrige lehre gefallen, auch sonsten durch an sich zihung zu viel gewalts die kirchen hart betrubet, durch unordentlich, dem ministerio ubel anstehend leben ihren beruf uberschritten haben, dabei leider bei vielen in der kirchen wenig frucht geschaffet oder gutes erbauet, sondern vielmehr ergernus vorursachet ist worden. Doraus ist ferner hergeflossen, das bei den zuhörern wenig besserung, sondern vielmehr verachtung und bei unsern widersachern lesterung götliches wortes erfolget." Damit zu Beförderung der Ehre Gottes und seines seligmachenden Wortes vor allen Dingen wiederum christliche Einigkeit gepflanzet würde, habe der Kurfürst nun mit Zutun des mehreren Teils der Augspurgischen Confession-Verwandten, Chur- und Fursten, auch anderer Stände und sonderlicher Beratschlagung vieler gelerter, gotseliger Theologen ein Buch der concordia begreifen lassen, durch welches die Kirche wieder in richtige und gute Einigkeit versetzt worden sei. Diese gepflanzte Einigkeit sei es nun not durch fleißige, unablässige Inspektion zu erhalten und aller ärgerlichen Spaltung und verderblichem Schaden der Kirche so zuvorzukommen Darum habe der Kurfürst die Abhaltung jährlicher Visitationen und Synoden in seinen Landen befohlen, wie denn allbereit eine Visitation ergangen und, wie die Sachen befunden, den Consistoriis überschickt sei. Darauf sei dieser heutige Tag zum Anfang des Synodus bestimmt. wo nun die Superattendenten, von welchen die Visitation gehalten sei, im Verein mit den politischen Räten s. ch. G. „Auszüge" machen und vor allem darauf sehen sollten, daß in Kirchen und Schulen getreue, reine, in Gottes Wort wolgegründete Lehrer erhalten und untüchtige, ärgerliche Diener abgeschafft, auch bei den Zuhörern christliche Folge, ehrbares, gutes Leben und löbliche Zucht angerichtet werde. So soll bei jedem Ort das, was zu ändern sei, bedacht und verzeichnet und solcher Auszug seiner ch. G. vorgelegt werden, der in christlichem Eifer für die Ehre Gottes, Ausbreitung seines Namens, für Einigkeit in Kirchen und Schulen, gute Zucht, christlichen Wandel und Wohlfahrt der Untertanen dafür sorgen werde, daß derlei Wünsche ausgeführt würden.

Die Entscheidungen der Synode auf die einzelnen ihnen aus den Parochien des Kurkreises vorgetragenen Klagen sind in dem Aktenstücke, welche diese Klagen im Extrakt enthält, am Rande eingetragen, und sind deshalb auch unten bei den einzelnen Ortschaften in diesem Zusammenhange abgedruckt.

Als eine Frucht der Verhandlungen dieser ersten Synode vom April und Mai 1578 haben wir die schon erwähnte „Vorordnung und und befehl, was sich alle und iede.. unterthanen.. bis auf weiteren befehlich und vorbesserung verhalten sollen", vom 28. Mai 1578 anzu-

Digitized by Google

sehen, die Sehling a. a. o. S. 356 fg. abgedruckt hat. Es ist in dieser Verordnung eine Zusammenstellung aller Klagen gegeben, welche allgemein aus den Berichten der Superintendenten an die Synode gelangt sind: über Versäumnis der Predigt- und Katechismuslehre, Verachtung des Sakraments, übermäßige Taufmahlzeiten, Fluchen, Zauberei, Sonntagsentheiligung usw. Der Kurfürst will alle diese Übelstände von den Landständen und seinen Räten beratschlagen lassen — aus diesen Beratschlagungen ist die Kirchenordnung von 1580 hervorgegangen — inzwischen macht er die Nachachtung der ergangenen Generalartikel von 1557 und 1575 und seiner Polizeiordnungen jedem zur Pflicht.

Eine zweite Frucht der Synodalverhandlungen dürften ferner sein die „Artikel, welche bei iedem consistorio den superintendenten und ihren adiunctis furzuhalten [ao. 1578 mense augusto]", wie diese sich in einem Aktenstück des Pfarramts Letza, welches die Matrikel von 1575 enthält, erhalten hat. Diese Artikel, die für die folgenden Lokalvisitationen von großem Werte sind, bilden zugleich für die Vorgeschichte der Kirchenordnung von 1580 eine bedeutsame Quelle. Wir lassen sie hier im Wortlaute folgen:

Artikel, welche bei iedem consistorio den superintendenten und ihren adiunctis fürzuhalten [ao. 78 mense augusto].

I.

Wie sich die superintendenten und adiuncten in der visitation verhalten söllen.

1.[1]) Erstlichen sollen sie die pfarherrn und ihnen zugeordnete kirchendiener nicht erst in der visitation examiniren, sondern, damit sie ihrer geschickligkeit, auch ob sie in der lahr rein sein, gewiß sein können, sie laut der visitation instruction zuvor für sich fördern, mit ernst und vleiß durch alle artikel examiniren, nachmals, wie sie es befunden, in den synodum eigentlichen berichten, damit man wissen könne, wie sie in der religion gegründet, auch worinnen sie richtig sein oder ferners unterrichts bedürfen, darneben sie auch ernstlich erinnern, wo sie in ihren gehaltenen visitationibus die sachen nicht (befinden), wie sie im grunde geschaffen, und solchs in andere wege durch die verordnete des synodi erkundiget würde, das sie deshalben mit besonderm ernst gestraft söllen werden.

2.[2]) Damit man auch im synodo bessere underrichtung und der-

[1]) Vergl. Kirchenordnung von 1580 Sehling a. a. O. S. 390: erstlich, weil ein ieder superintendent etc.

[2]) Die Kirchenordnung von 1580 bestimmt nachher (Sehling a. a. O., S. 412) in Abänderung dieser Bestimmung, daß die Superintendenten und Adjunkten vor Mitfasten im Winter und Mariae Geburt (8. Sept.) im Sommer ihre Visitation beendigen und auch schon dem Generalsuperintendenten ihre Berichte einreichen, der die Extrakte daraus vor Quasimodogeniti und Michaelis nach Dresden an die dann sogleich zu berufende Synode senden soll.

Digitized by Google

selben in der expedition und execution sich zu gebrauchen haben möge, söllen sie bei einer ieden pfarre nicht allein des pastoris, diaconi, der schuldiener und custodum nahmen, vaterland, alter, wie lang er in ministerio und bei demselben dienst etc., berichten, auch wie viel filialn und eingepfarte dörfer, wer iedes orts collator, welcher obrigkeit ein iede privat person sei, von welcher clage einkommet, ob auch solche clage wieder die generalia laufe oder ob es speciale sei und sonderlich wenn sie von adels, ambts und rats personen berichten, das solchs mit gueter bescheidenheit, allerlei weitleuftigkeit und gefahr zu verhueten, geschehe; auch wenn sie eine sache einmahl von einer person berichtet und nachmals deshalben verordenung aus dem synodo geschehen, was mit ihnen zu handeln oder weiter vorzunemen, sollen sie alle wege wider in den andern synodum berichten, ob solches vorrichtet und wie die besserung erfolget sei oder nicht. Wo aber in der visitation ein notorium crimen furgebracht wurde, sollen die pastores die obrigkeit fragen, ob sie darumb wissens tragen und was sie von ambts wegen darbei thun wollen, damit sie solchs in der visitation gründlich zu berichten hetten, auch was sich die obrigkeit erbietet und darauf erfolgen wird, in visitatione einbringen.

3. Es sollen auch die superintendenten und adiuncti hinfuro allwege in denen verzeichnussen und prothocol gleiche ordnung der pfarren halten und eine visitation sol der andern in der ordnung correspondiren, desgleichen auch in ubersendung derselbigen diese gewisse bestimpte zeit halten, das sie hinforo allwege in der fasten und nach Bartholomei (24. Aug.) ihre visitation halten und hernacher in der fasten vor dominicam Judica, im herbst aber in der wochen von Michaelis gewiß und nicht speter, sondern vielmehr zeitlicher die verzeichnis ihrer gehaltenen visitation in das consistorium oder ihrem generali uberschicken, damit man auch zu rechter zeit den extract machen und folgends den synodum uf gewissen bestimpten termin halten könne.

4. Es sol auch forthin ein ieder visitator des iahres einmahl neben der visitation die kirchrechnung anhören und bei derselben kein großerer unkosten gehalten werden, denn wie das general besaget, das nemblich der visitator zehrungsfrei gehalten werde. In der andern visitation aber sollen in einer ieden pfarr, die visitirt wird, 6 gr. dem visitatori vor die zehrung gegeben werden, darnach sich ein ieder visitator wird zu richten haben. Wo aber an einem oder mehr örtern wegen allerlei ungelegenheiten die kirchrechnung nicht gleich mit der visitation gehalten werden möchte, sol solchs der visitator auf dem neheren synodum gründlichen mit allen umbstenden und die hinternus berichten, auch sein bedenken, wie solchem zu begegnen, schriftlich anzeigen.

5. Zu dem söllen die superintendenten und adiuncti, so balt ein pfarherr, caplan, schulmeister oder collaborator in schola mit tod abgehet oder sonsten seine dienste sich erlediget, solchs unverzogentlich

Digitized by Google

in das consistorium berichten, damit dieselben in künftigen synodo notturftig wider bestellet werden mögen.

6. Sie sollen auch in der visitation ihre pastores berichten, das obwol der visitation instruction einvorleibt, das man die leute im strafen nicht ausmahle noch ubel ausmachen soll, sei doch solchs nicht also zu verstehen, als wann sie die laster nicht mit gebürlichen ernst und eifer strafen solten, sondern es sei allein dahin gemeint, das sie ihr strafambt nicht mit ungestum, sondern bescheiden furen und achtung geben, das die leut mehr durch freundlichkeit zur liebe Gottes worts und christlicher zucht gerichtet, dann mit ungestumigkeit davon geschreckt und sterrig gemacht werden.

7. Ferner sollen sie auch in der neheren visitation nachforschung haben, wo neue muhlen erbauet werden, welche dem pfarherr nicht die gebür geben; und wo es sich also befindet, solchs alles in specie berichten, damit man im synodo darauf anordenung thun möge, das die pfarherr für ihre mühe und arbeit auch von denselben geburliche ergetzung bekomen mögen.

8. Wo auch hinfuro in der visitation clage einkomen wurde, das ehleute einander vorlassen und einander nicht ehlich beiwonen wolten, sollen dieselben nach der policey ordenung an das consistorium gewiesen und, was hernach auf desselben handlung erfolgen wird, in synodum berichtet werden.

II.

Was die superintendenten und adiunkti ihren pastores iniungieren sollen.

1. Erstlichen sollen sie die pastores dahin vormahnen und anhalten, das sie nicht lang predigen thun, sondern dieselben also anstellen, damit die zuhörer nicht auf einmahl verdrossen gemacht werden, desgleichen das sie auch die wochen predigten in allen dörfern durch das ganze iahr, ausserhalb itzlicher wochen in der ernte, wo die arbeit am nötigsten ist, unnachleßlich halten. In dorfern aber sollen sie alle suntage zu mittag und in der wochen den catechismum mit vleis auf das einfeltigst predigen, damit das gemeine volk in den grund und summa unsers christlichen glaubens wol unterrichtet werde, insonderheit aber dis daheim (!) also anstellen, das sie nicht lange bei einem artikkel vorharren und die kirch aufhalten, sondern, so viel muglichen, denselben alle iahr zwei oder zum wenigsten einmahl ganz auslegen.

2. Damit auch meiniglich in dem catechismo wol geubet werde, soll das examen domesticum, davon die instruction der visitation meldung gethan, durch das ganze land, in den steten so wol als in den dorfern, doch mit solchem unterscheid gehalten werden, das in den dorfern iedermann, die alten so wol als die kinder, wie bis dahero gebreuchlich, examinirt werden, in dem sich die pastores gueter christlicher bescheidenheit gegen iedermann zu gebrauchen wissen sollen, damit

Digitized by Google

niemand, iung oder alt, vor den kopf gestossen oder von dem examine abgeschreckt werde; in den steten aber sollen allein die knechte, megde und kinder examinirt werden, dann die eltern ihr examen haben, wenn sie zum heiligen abentmahl gehen, welche, das sie ihren kindern und hausgesinde ein exempel geben, auch selbst, so vil muglichen, bei dem examine erscheinen sollen, darmit in ermahnung der iugent zum vleiß dieselben man zu der hand haben möge. Und dormit solchs in den steten desto fuglicher angerichtet werden möchte, soll durchaus diese anordenung geschehen, das wie die stat in gewisse vierteil abgeteilt, auch solcher abteilung nach das examen angestalt werden möchte, das aus iedem viertel eine gewisse anzahl heuser fürgenommen und ördentlich, ein hausgesinde nach dem andern, verhört und keines ubergangen werden möge, da dann auch die kirchendiener ihre gewisse verzeichnus haben söllen, damit sie die vleißigen von den unvleisigen unterscheiden und nachmals den eltern vormelden, welche bis daher unvleisig gewesen, damit solche zu besserem vleiß angehalten werden können.

3. Es sol auch aus besonderen wichtigen ursachen allen pfarherrn ernstlich uferlegt werden, das sie die beicht am sonabent nicht in ihren heusern, sondern in der kirchen vorrichten, darzu dann der custos in den dörfern einen pulsum mit der glocken geben soll, wie denn auch die im filial in die heuptkirch kommen und alda bei ihren pfarherr neben andern communicanten sich angeben söllen, es weren denn kranke, sehr alte oder schwangere personen, welche am sontag frue der pfarherr, ehe denn er die predigt im filial helt, verhören könte.

4. Weil auch hin und wider klagen einkommen, das etzliche pastores ihres ampts vergessen und aus der beicht schwatzen, soll deshalben den pfarherrn und kirchen dienern mit ernst auferlegt werden, sich solchs nicht allein bei verlust ihrer dienste, sondern auch bei leibesstraf zu enthalten, und obgleich die schösser und ander obrigkeit, wie zu zeiten geschehen, solchs von einem fordern würde, sollen sie das zu thun nicht schuldig sein, sondern sichs genzlich verweigern und, da ungebürlichen sie gedrungen, solchs alsbalt ein ieder an seinen superintendenten oder durch denselben an das consistorium gelangen lassen.

5. Ferners soll auch allen pfarherrn mit ernst auferleget werden, das sie bei verlust ihrer dienst keine aufstehen lassen zu predigen, es geschehe dann mit erlaubnis des superintendenten, wie dann auch die superintendenten keinen predigen lassen söllen, er habe denn bei einer universitet studirt und von derselbigen ein testimonium mitgebracht. Sonderlich aber sollen die superintendenten ihren alten verlebten pastoribus nicht erlauben, subsituten ihres gefallens anzunemen, welche nachmals perpetuirte pastores an der abgehenden stat sein wollen, dann hinforo alle kirchendienst aus dem synodo bestalt werden söllen.

6. Es sollen auch die pastores hinforo in ihren kirchen allein Lutheri und andere reine gesenge anstellen und hiermit dann ernstlich verboten sein, unreine frömbte gesenge einzuführen.

7. Die pfarrherrn, die keine filial haben, sollen durch das ganze

Digitized by Google

iahr an allen son und feiertagen eine gewisse bestimpte stund, als im somer umb 7, im winter um 8 hor, zum anfang ihrer predigten halten und ihres gefallens dieselbe nicht andern. Welche aber filialen haben, sollen es also anstellen, das sie mit der ander predigt im filial gleicher gestalt auch gewisse bestimpte stund nach iedes orts gelegenheit halten, auf das die mittags predigt auch zu rechter zeit möge angestellet und verrichtet werden und die eingepfarten sich darnach zu richten wissen. Damit aber solches desto füglicher geschehe, können sie in der kirchen, da die communio gehalten wird, nach der zal der communicanten ein viertel oder halbe stund desto früer anfangen.

8. Weil sich auch befunden, das an den orten, da neben der pfarkirchen auch filialen und dem pfarrherrn nicht möglich, an beiden orten die predigt vor mittag zu halden, das die eingepfarten aus keiner kirchen in die ander dem pfarhern folgen wollen, wann er an seinem ort vor mittage, uber acht tage aber an dem andern seine predigt verrichtet, daher die in den filialen und eingepfarten dörfern oft in 14 tag keine predigt haben und an stat des gehörs göttlichs worts denn spaciren oder ihrer arbeit nachgehen, sol den special superintendenten und adiunctis befohlen werden, solches nach gelegenheit der umbstende auf das beste anzuordenen, als sie können, und sie ernstlich vermahnen, das sie die predigten besuchen und sich gleichwol deshalben nicht zu beschweren haben.

9. Es sollen auch die pastores hinfuro allzumahl des arzeneins genzlich mussig gehn, inmassen der instruction einvorleibt, dieweil es ein besonder ampt und beruf ist, und dafür ihrs ambts und berufs warten. Desgleichen sollen sie auch von ihren iunkern und schössern zu weltlichen sachen sich, wie bis dahero von etzlichen mit ergernis der kirchen und verseumnis ihrs ambts geschehen, nicht gebrauchen lassen, darmit sie an ihrem ambt, besondern aber an ihren privat studiis dadurch nicht vorhindert werden, wie dann auch die superintendenten mit ernst ihre pastores ermahnen sollen, das sie ihre hausnahrung mit der acker arbeit also anstellen, damit sie ihren studiis nachsetzen und mit der zeit zu einem mehrern gefordert werden möchten, der ursach sie sich auch des vogelstellens und dergleichen, dadurch sie von ihren studiis abgezogen, genzlich enthalten sollen.

10. Endlich sollen die superintendenten und adiuncti die pastores berichten, das, wann sie einen zuhörer haben, welcher beharlich sich des h. abendmals enthalten wurde, das sie mit besunderm vleis erkundigen, aus was ursachen solchs geschehen und nach befindung sie aus Gottes wort mit guten grund und geburlicher bescheidenheit unterrichten und fur das erste zur communion vermahnen; wann aber solche vormahnung bei ihnen nichts forfahen wird, sondern uber solche nochmals sich vom heiligen abendmahl abhalten wurde, soll er zum andern mahl in gegenwertigkeit des pfarhers durch den superintendenten oder adiuncten, so desselben orts visitator, nochmals berichtet und zur besserung ernstlich vermahnet werden und, das es geschehen, auch wie

Digitized by Google

solcher sich darauf verhalten und vornehmen lassen, in seiner visitation vorzeichung berichten. Begeb es sich aber, das er solcher vormahnung nicht folgen wolte, soll solches zum dritten und letzten mahl in den synodum berichtet werden, aus welchem die anordnung geschehen wird, was mit solchen leuten weiter für zu nehmen sei.

Gleichen proceß sollen die pastores auch mit den ienigen halten, welche in groben lastern liegen, mit dem widertauf oder andern secten behaftet sind. Do aber solche sectirer conventicula halten wolten und solchs also befunden, sollen sie es alsbald der obrigkeit anzeigen, damit ihnen bei zeiten begegnet werden könne.

III.

Was die pfarherr ihren pfarkindern vermöge des synodi vorordnung aus des churfursten zu Sachßen befehl anzeigen und wie sie sich gegen den dienern der kirchen und ihren ambt verhalten sollen.

1. Es sollen die superintendenten und adiuncti den pastoribus befehlen, das sie ihre zuhorer mit ernst vormahnen, das sie nicht aus der kirchen laufen, ehe dann die predigt und gebet gar geendet sein, und ihnen vormelden, das die ienigen, so vor geendeter predigt aus der kirchen laufen, gleich den ienigen, welche gar nicht in der kirchen gewesen, gestraft werden sollen, wie denn auch die richter und schöppen zu ieder zeit nach der predigt auf ihre leut achtung geben (sollen), ob sie in der kirchen gewesen oder draußen geblieben, auch sie dahin halten sollen, das sie nicht auf dem kirchofe oder leichallen stehen, sondern vor anfang der predigt zum gesang und gebet sich bei zeiten in die kirchen verfügen.

2. Gleicher gestalt söllen die pastores ihre zuhörer auch dahin halten, damit sie die tauf nicht erst bestellen, wenn sie bereit auf dem wege seind, desgleichen das auch die kranken den gebrauch des h. sacraments nicht bis auf die letzte not sparen, damit sich ein pfarherr wisse darnach zu schicken und niemand an seiner seligkeit versaumet werde. Wann aber an einem oder mehr orten die leut solches su thun sich weigerten, sollen die pastores in der visitation solches berichten.

3. Weil sich auch befindet, daß, gleichwol in den generalarticuln bei straf $1\frac{1}{2}$ fl. verboten, das niemandes zu seines kindes tauf mehr den 3 gevattern bitte und aber dessen unangesehn fast menniglich 5, 6 oder mehr zu bitten pflegen, sollen die pastores und diaconi ihren pfarkindern anzeigen, daß solche straf erneuert und darauf die execution wider die ubertreter gewißlich erfolgen werde, darnach sich menniglich zu vorhalten. Wann aber ie einer der straf ungeachtet mehr gevattern, dann drei, uber das vorwarnen mitbringen würde, sol der kirchendiener keinen von der tauf abtreiben, sondern an seinen gebürlichen ort in nechster visitation solchs berichten und nicht verhalten.

Digitized by Google

4. Nachdem auch allen custodibus mit ernst auferlegt werden soll, das sie in den dorfern schul halten, sollen die pastores die leut mit ernst ermanen, das sie ihre kinder nicht allein lesens und schreibens, sondern auch und vornemblich des catechismi halben, damit sie diesen lernen mögen, mit vleiß zu der schul schicken und halten, und, damit des schulgeldes halben nicht unordnung erfolge, sol wochentlich ein ieder knabe, der in die schul gehet, dem custodi zum wenigsten zwene pfennige geben.

IV.

Was den schulmeistern und custodibus zu befehlen.

1. Wo in den kleinen stedten die schulmeister neben dem schuldienst auch die stadt und kastenschreiberei versehen, söllen sie die geschefte des rats und kastens dergestalt anstellen und verrichten, das dem schulmeister in der wochen ein gewisser tag verordnet (werde), an welchem die knaben sonsten remissionem a studiis haben, und sie der stad und kasten schreiberei warten. Fiele aber was notwendig für, deshalben man des bestimpten tages nicht erwarten könte, sol er es zu der stund verrichten, wann in der schul nichts zu versaumen ist.

2. Den schulmeistern in den steten sol auch mit ernst eingebunden werden, das sie in ihren gescheften hinforo ohne erlaubnis beides des pfarherrn und burgermeisters desselben orts nicht vorreisen sollen. Auf den dörfern soll allen custodibus bei verlust ihrer diensten das brantweinschenken verboten werden, weil hiedurch nicht allein verseumung ihres ampts, sondern auch große unordnung und ergernis erfolget.

V.

Die pfargebeu und einkomen betreffent.

1. Nachdem in den generalarticuln befohlen worden, das die pastores ihre gebeude in tach und fach beulich erhalten söllen und aber umb den verstand der wörtlein (:tach und fach:) viel uneinigkeit oder irrung zwischen den pfarherrn und den eingepfarten entstanden, ist in diesem synodo zum bericht erkleret worden, das ein ieder pfarherr schuldig sein soll, seine gebeude an ofen, thüren, fenstern, leimwenden, zeunen, tachung und was desgleichen sein mag, wie ein vleißiger hauswirt, thun soll, iehrlich zu bessern, und das, so lang es sich erhalten lassen will, und durch seinen vleiß allen schaden verwahren.

2. Wann aber ein gebeude oder auch ofen, thüren, fenstern, zeune, wende, tachung und was dergleichen sein mag, so alt werde, das es zu beßern nicht mehr tauge oder auch durch ungewitter oder andere gottesgewalt schaden neme, so sollen es die kirchfart ohne zuthun des pfarrherrn zu erbauen schuldig sein. Das alte gestrode aber und holz, was von den pfarrgebeuden abgereumet würd, sol dagegen den eingepfarten, die es begern, gelassen werde.

Digitized by Google

Desgleichen wenn die pastores eigne heuser halten und darinnen wohnen, welchs doch ohne vorwissen und vorgunst des collatoris und der kirchveter nicht geschehen (soll) noch zuzulassen (ist), sollen sie dannoch die pfargebeude in beulichem wesen erhalten. Das geströde aber und den mist, welchs sie auf der pfarr erbauen und machen, sollen sie nicht auf ihre eigene, sondern auf der pfarr güter füren.

3. Es soll auch allen pastoribus und custodibus ernstlich befohlen werden, das sie keine hausgenossen in ihre heuser nemen zu vormeiden allerlei ergernus, auch schaden, welche oftermahl hieraus erfolgen.

4. Wann einen pfarrherrn eine inventariums kuhe abgehet, ehe er die pfarr 3 iahr genossen, sol der pfarr dieselbige zu ersetzen nicht schuldig sein, den kirchvetern aber sol er die haut zustellen.

5. Es soll auch hinforo aus den kirch und pfarrhölzern ohne wissen der collatoren und superintendenten nicht mehr verkauft werden.

Uf solchs sollen alsdann iede und alle superintendenten und adiuncti in pflicht an eides stat angenomen werden, das sie solchem allem und was ihr ampt ferners vermöge inhabenden patent(s) und instruction ausweiset, erfordern würd, treulich und vleißig nachsetzen wöllen.

Auf Grund dieser den Superintendenten und Adiuncten gegebenen Instruktion ist im August und September 1578 die zweite Lokalvisitation in sämtlichen Superintendenturen des Kurkreises gehalten, deren Berichte der im November desselben Jahres in Dresden abgehaltenen 2. Synode vorgelegt worden sind. Die Entscheidungen dieser Synode sind in den Bericht der Visitatoren eingetragen und gelangen so im Texte der Visitationsregistraturen bei den einzelnen Orten zum Abdrucke. Im Aktenstücke: Sinodi und visitationsachen in S. churf. Landen 1578–81, Dresden H. St. Arch. Loc. 10600, Bl. 38 fg. sind aber „etzlige Clagen und Supplicationes" vorgetragen, „darinne der Synodus ohne sonderlichen des Churfursten zu Sachssen etc. Bevehlich nicht schliessen können noch sollen."

Der Rat von Schmiedeberg bittet für den Unterhalt des Ministerium um 150 Klafter Holz teils ums Geld, teils aus Gnaden, desgl. bitten die Städte Schlieben, Liebenwerda, Zahna um Holz. Torgau bittet um die 50 Klafter, die ihren „Geistlichen" wegen des Münchholzes zustünden, aber schon seit 10 Jahren nicht gezahlt würden. Die zu Tummitzsch bitten um eine Stelle an einer der Fürstenschulen. Der gem. Kasten in Schweinitz, dem die Unterhaltung des Steinwegs obliegt, bittet, daß diese Last dem Amt, dessen Fuhren den Weg jetzt mehr denn zuvor zerfahren, ohne Wegepfennige zu bezahlen, auferlegt werde. Der Schulmeister daselbst, dessen Besoldung nur 1 gr. pro Tag beträgt, bittet um 5 Schfl. Korn und 5 fl. Zulage. Der Pfarrer zu Haßloff bittet um 2 kieferne Schneidebäume zum Bau der Pfarre: die Synode befürwortet dies Gesuch, weil der Bau notwendig und das Pfarrlehen kurfürstlich sei. Außerdem bittet dieser Pfarrer wie der zu Glowegk und der

Digitized by Google

Kaplan zu Herzberg, dessen Besoldung gering ist, um 2 rindschälige Bäume zu Feuerholz (folgen andere Konsistorialbezirke).

Die Pastores und Kirchendiener in allen drei Consistoriis bitten zum underthenigsten, der Churfurst zu Sachßen wolle sich gnedigst erzeigen, das sie von dem Getränk, welches sie bei Faßen, Vierteln, Tonnen und Eimern für ihre Tisch einlegen, des Ungeldes gnedigst möchten verschonet bleiben, wie dann der Synodus fur sie underthenigst bittet, das sein churf. G. sich hierin gnedigst erzeigen wolte.

Der Kurfürst wird gebeten, mit dem Administrator des Stifts Magdeburg zu handeln, daß dem Christoff Hacke nicht gestattet werde, das unter dem Stift gelegene Filial Lißen von der Pfarre Betkous zu reißen, da sonst dort wegen des geringen Einkommens ein Pfarrer sich nicht erhalten könnte.

Vielleicht hat sich die Antwort des Kurfürsten auf diese Eingabe der Synode verzögert, wie dieses bei den 1578 und Anfang 1579 geführten lebhaften Verhandlungen wegen der zu erlassenden „kirchlichen Reformation", der Kirchenordnung von 1580, nicht verwunderlich wäre; wenigstens sind uns aus dem Jahre 1579 nur die Berichte einer Visitation erhalten und zwar ist diese im Herbste erhalten. Von 1580 bis 1583 aber sind dann regelmäßig je eine Frühjahrs- und eine Herbstvisitation in allen Superintendenturen des Kurkreises gehalten worden, von denen uns teils die Berichte der Visitatoren, teils die aus diesen gefertigten Extrakte vorliegen. Das Nähere darüber siehe im Abschnitt: „Das urkundliche Material."

Für diese Lokalvisitationen der Jahre 1580fg. ist nun nicht mehr die Instruktion von 1577 maßgebend gewesen, sondern die „Instruction, welchergestalt in des durchlauchtigsten hochgeborenen Fürsten und Herrn, Herrn Augusti, Herzogen zu Sachsen etc. ... jährlichen christliche Visitation der Kirchen und Schulen gehalten werden soll." Annaburg, den 18. Februar 1580. Diese Instruktion, die als Superintendenz- und Visitations-Ordnung in die Kirchenordnung von 1580 aufgenommen ist, hat Sehling a. a. O., S. 389 fg. abgedruckt, wie er ebenda S. 130 fg. zugleich über die Geschichte dieser Ordnung näheres berichtet. Indem wir auf diese ausführlicheren Darlegungen verweisen, geben wir hier nur einen Auszug dieser Visitationsordnung, die für alle nun folgenden Visitationen bis 1618 maßgebend geblieben ist, vor allem die

Visitationsfragen.

I. Artikel, darauf die Pfarrer, Diaconi und alle Kirchendiener zu befragen.

1. Hält er sich in seiner Lehre etc. nach den prophet. und apostolischen Schriften, der Confessio Aug. invariata, der Torgauer Wiederholung und Erklärung der streitigen Artikel und der Concordienformel, Luthers Schriften und der Churf. Kirchenordnung?

2. Weiß er Mangel oder Verdacht bei eines Nachbarn Lehre?

Digitized by Google

3. Wie halten sich Amtmann, Schösser, Rat, Richter und Schöppen zur Kirche und zum Sacrament?

4. Ist einer von ihnen mit Lastern und Sünden berüchtigt?

5. Sind sie mit gebührendem Ernst und Fleiß daran, über der Kirchenordnung etc. zu halten?

6. Ist dem Pfarrer ein Sectirer oder einer, der solchen „Unterschleif" gibt, bekannt?

7. Wie steht es mit dem Besuch der Gottesdienste und der Bestrafung der Säumigen?

8. Geht das Gesinde und die Kinder zum Katechismus?

9. Gibt's Verächter der Predigt oder der Sakramente?

10. Werden Leute die auf öffentlichen Plätzen etc. stehen oder spazieren gehen unter der Predigt, bestraft?

11. Laufen die Leute während der Predigt und vor dem gemeinen Gebete aus der Kirche?

12. Wird Sonn- und Festtagsarbeit bestraft?

13. Desgl. Krämerei, Branntweinschank, Bier- und Weinzechen, Spiel, Gerichtshändel und Gemeindeversammlungen unter der Kirche?

14. Desgl. gemeines Bier und Schießen an den hohen Festen vor und unter der Predigt?

15. Singt das Volk die deutschen Gesänge mit dem Chor und richtet sich dabei nach dem Kirchner oder der Cantorei?

16. Wer hält sich nicht zum Katechismus und dessen Examen?

17. Kommen die Filialisten zur Beichte und zum Abendmahl zur Hauptkirche?

18. Werden Gotteslästerer und Flucher von der Obrigkeit bestraft?

19. Desgl. Zauberer und Segensprecher.

20. Desgl. zauberische Weissager und laufen die Leute zu solchen?

21. Gibt's Eltern, die ihre Kinder nicht zu Tischgebet, Morgen- und Abendsegen anhalten?

22. Gibt's Kinder, die gegen die Eltern ungehorsam sind?

23. Gibt's Leute, die in Unversöhnlichkeit leben?

24. Gibt's derlei Eheleute?

25. Gibt's tyrannische Ehemänner oder ungehorsame Ehefrauen?

26. Gibt's Eheleute, die nicht beieinander wohnen?

27. Gibt's Verlobte, die die Ehe nicht vollziehen, ohne sich scheiden zu lassen?

28. Wird Hurerei und Ehebruch getrieben?

29. Gibt's Leute, die in dieser Beziehung einen „bösen Schein" führen und Ärgernis geben?

30. Werden öffentlich schändliche Lieder gesungen?

31. Werden Rockenstuben, Scheidabende, unzüchtige besondere Nachttänze und derlei verdächtige leichtfertige Zusammenkünfte von der Obrigkeit geduldet, oder wie werden sie bestraft?

32. Gibt's Wucherer mit Geld und Getreide?

33. Gibt's Spieler, die Weib und Kinder verderben?

Digitized by Google

Von der Taufe.

34. Lassen die Leute ihre Kinder lange ungetauft liegen?
35. Bitten sie mehr als 3 Gevattern?
36. Bestellen sie die Taufe, ebenso andere Amtshandlungen, zeitig genug beim Pfarrer?
37. Geben sie große Taufessen oder Essen beim 6. Wochengange, mehr als einen Tisch Gäste und mehr als 4 Gerichte?
38. Haben sie tüchtige Wehenmütter, die auch vom Pfarrer zum Vollzug der Nottaufe instruiert sind?

Von Hochzeiten.

39. Halten sie vor dem Kirchgang ärgerliches Gefräß und Gesaufe?
40. Finden sich auch die geladenen Gäste zum Kirchgange?
41. Legen sie bei der Hochzeit entweder in den Gotteskasten in der Kirche oder bei Tisch in die Büchsen zum Gotteshause und für die Armen Almosen ein?
42. Werden bei Hochzeiten unzüchtige Tänze mit Verdrehen der Weiber oder sonstige Leichtfertigkeiten getrieben?

Von Begräbnissen.

43. Haben sie dazu einen ehrlichen, reinlichen und verwahrten Ort?
44. Werden die großen Gräber eine Mannstiefe tief gemacht?
45. Werden die Leichen von der Gemeinde ehrlich geleitet und zur Erde bestattet?
46. Halten die Pfarrkinder ihren Pfarrer mit Gebärden, Worten und Werken in Ehren?
47. Geben sie ihm und den Kirchen- und Schuldienern ihren Lohn gut und pünktlich?
48. Nehmen die Richter das Opfer, die Häuslergroschen, Rauchheller etc. ein?
49. Werden die Accidentia für Taufen etc. gegeben?
50. Wird der Pfarracker von den Eingepfarrten beschickt und tun die Dotales ihre Pflicht?
51. Geschieht den Kirchendienern an Gebäuden, Gärten, Hölzern u. a. Schaden?
52. Sind die liegenden Gründe derselben verraint?

II. Artikel, darauf die Eingepfarten zu befragen in Abwesen(heit) des Pfarrers.

1. Predigt der Pfarrer etc. der Schrift und dem Bekenntnis gemäß?
2. Wann und wie oft predigt er am Sonntag und der Woche?
3. Dauert die Predigt am Morgen länger als eine Stunde?
4. Desgl. der ganze Mittagsgottesdienst länger als 1 Stunde?
5. Desgl. die Wochenpredigt länger als eine halbe Stunde?
6. Hält der Pfarrer die in der Kirchenordnung genannten Feste?

Digitized by Google

7. Predigt er das Sontagsevangelium?

8. Beginnt der Gottesdienst zur rechten Zeit, im Sommer um 7, im Winter um 8 Uhr?

9. Hält er allein Luthers Katechismus?

10. Spricht er denselben vor jeder Predigt an Sonn- und Festtagen dem Volke vor?

11. Examiniert er oder der Küster daraus die Kinder und das junge Gesinde?

12. Examiniert er mit guter Bescheidenheit auch Kinder und junges Gesinde vor dem ersten Gange zum Sakrament?

13. Liest er die Eheordnung zweimal im Jahre von der Kanzel vor?

14. Hält er das Fastenexamen (in der Stadt mit Kindern und jungem Gesinde vor den Eltern und Herren, vom Volk gesondert, auf dem Lande mit allen Eingepfarrten) mit Sanftmut und Bescheidenheit?

15. Hat Einer etwas von ihm gelehrt gehört, bes. was das Abendmahl betrifft, was gegen den einfältigen Katechismus ist?

16. Hält er Sakramente und Ceremonien nach der Kirchenordnung oder welche Neuerungen hat er vorgenommen?

17. Hält er sich sonst nach der Kirchenordnung, besonders im Strafamt?

18. Straft er die öffentlichen Laster mit gebührendem Ernst und Eifer?

19. Bringt er nicht unnötiges, ärgerliches, unbekanntes und unehrbares Gezänk der Personen und der Lehre auf die Kanzel?

20. Ermahnt er zum Gebet für alle Stände und spricht das in der Agenda verordnete Gebet nach der Predigt?

21. Nimmt er sich der Kirche und der Armen an, ermahnt zum Almosengeben und sorgt für dessen rechte Austeilung?

22. Läßt er die alten, bes. lutherischen Lieder, die der Gemeinde bekannt sind und sie mitsingen kann, singen?

23. Sitzt er in der Kirche und nicht zu Hause Beichte?

24. Absolviert er immer nur eine Person?

25. Versagt er jemand Absolution und die Sakramente ohne Befehl des Consistorii und der Synode?

26. Bietet er die Brautleute 3mal auf und examiniert er die jungen vorher?

27. Läßt er von Fremden sich vorher die Bescheinigung ordentlicher Verlöbnis und des Mangels jeder Ehehindernis vorlegen?

28. Wird die Trauung früh vor dem Essen und etwa im Hause vollzogen?

29. Besucht der Pfarrer die Kranken und Sterbenden, tröstet und versieht sie mit dem Sakrament?

30. Wie hält er es mit dem Geläut und der Begleitung bei Begräbnissen?

31. Geht er auch mit der Leiche und wie weit geht er auf Dörfern der Leiche entgegen?

Digitized by Google

32. Werden vor der Leiche die gewöhnlichen Gesänge gesungen?

33. Hält er Leichenpredigten?

34. Wieviel nimmt er und die Schuldiener von Begräbnissen und Leichenpredigten?

35. Visitiert er fleißig die Schule und ermahnt, besonders wegen des Katechismus, die Kinder zur Schule zu senden?

Von der Kirchendiener, auch ihrer Weiber, Kinder und Hausgesindes Wandel und Leben.

36. Stimmt des Pfarrers (und anderer Kirchendiener) Lehre und Leben überein?

37. Ist er immer, besonders Nachts, zu Haus zu treffen und sorgt er, wenn er verreisen muß, für Vertretung?

38. Lebt er gottselig, züchtig, eingezogen, nüchtern und mäßig?

39. Lebt er in Füllerei, in Schenken, läßt er sich viel bei Gastereien finden und hält er selber solche zu Ärgernis und Versäumnis des Amts?

40. Lebt er mit Nachbarn in Zank und Haß?

41. Wie hält er sich mit Kollegen und Schuldienern?

42. Gebraucht er unzüchtige, unverschämte, gotteslästerliche Gebärden, Worte und Werke?

43. Befaßt er sich mit der Unzucht verdächtiger Personen?

44. Spielt er?

45. Wie hält er sich zu seinem Weibe?

46. Zieht er sie und die Kinder zu Demut, Gottesfurcht, Zucht und Ehrbarkeit?

47. Nehmen diese sich fremder Sachen an, greifen der Obrigkeit ins Amt, prokurieren, schreiben oder advocieren, treiben Kaufmannsschaft oder wucherischen Kontrakt, geben Arznei gegen Belohnung u. a. unziemliche Nahrung?

48. Halten sie Gebäude und Zäune in baulichem Wesen?

49. Bestellen sie Haushaltung und Äcker wohl?

50. Greifen sie die Pfarrhölzer allzusehr an?

Von den Schulen.

51. Wie visitiert (nach welcher Ordnung) der Pfarrer die Schulen?

52 Wie ist Religion, Lehrgeschick und Fleiß des Schulmeisters und seiner Gehilfen?

53. Wird mit Fleiß über der Schulordnung gehalten?

54. Sind arme Knaben, die weiterbefördert werden können, vorhanden? Dazu andere Fragen nach Ermessen des Visitators gemäß der Schulordnung.

Digitized by Google

Von den Schreibern, Kirchnern, Glöcknern, Custoden in Dörfern.

55. Wird nach der Schulordnung Schule gehalten, alle Tage wenigstens 4 Stunden und besonders der Katechismus, Luthers Gesänge und Psalmen getrieben?

56. Wird der Katechismus in der Kirche gelesen und nachmals mit den Schülern daraus examiniert?

57. Nimmt der Schulmeister mehr als 2 Pfg. wöchentlich Schulgeld?

58. Wie treibt er den Catechismus im Filial bei Abwesenheit des Pfarrers?

59. Schließt er die Kirche zur rechten Zeit auf und zu?

60. Wartet er fleißig den Pfarrer auf, besonders beim Amt, der Taufe und dem Krankenbesuche?

61. Hält er sich einheimisch und verreist nicht ohne Erlaubnis des Pfarrers?

62. Singt er in der Kirche deutsche, besonders bekannte und lutherische Lieder?

63. Hält er den Pfarrer in Ehren und lebt friedlich mit ihm oder handelt er heimlich oder öffentlich wider ihn, schmäht, lästert ihn.

64. Leutet er dreimal pro pace?

65. Verwahrt er die Kirche recht, daß kein Schaden geschieht?

66. Steht er seinem Hauswesen gut vor?

67. Bewirtschaftet er Gärten, Äcker und Wiesen selbst?

68. Wie verhalten sich seine Angehörigen der Pfarrfrau und deren Kinder gegenüber?

69. Schenkt er gebrannten Wein oder was hat er sonst für ein Handwerk oder Nahrung?

70. Hadert er mit Nachbarn oder anderen?

71. Liegt er im Kretzschmar oder in Unzucht oder anderen Laster?

72. Spielt er?

73. Hat er Hausgenossen in der Küsterei?

74. Treibt er Prokurieren und Schreiben in weltlichen Dingen, womit die Leute gegen die Obrigkeit oder sonst verhetzt werden?

Zu der großen Anzahl der Visitationsfragen ist in der Kirchenordnung für die Visitatoren noch eine besondere Instruktion hinzubefügt. Vor allem sollen sie sich nur um notorische Ärgernisse kümmern, denn de occultis non iudicat ecclesia. Ferner sollen alle Anzeigen sogleich unter Beweis gestellt und, wenn sie grundlos befunden werden, nicht weiter verfolgt oder berichtet werden; doch soll, wo ein böser Schein vorliegt, der Pfarrer oder die Ortsobrigkeit im Vertrauen die Betreffenden zur Vermeidung desselben ermahnen, wobei den letzteren große Diskretion zur Pflicht gemacht wird, damit kein Ärger gegen den Pfarrer oder Visitator entstehe. Immer soll deshalb die Obrigkeit oder

Digitized by Google

ein vornehmer Vertreter derselben bei der Visitation sein. Sonst soll in den Städten nur der Rat (neben dem Amtmann), auf den Dörfern der Richter und die Schöppen (neben den Collatoren, Erb- und Gerichtsherren oder deren Verwesern) zur Visitation, und zwar rechtzeitig vorher, eingeladen werden. Als Ort der Visitation sind in den Städten die Ratshäuser, auf den Dörfern die Kirchen oder Pfarrhäuser genannt.

Bei allen strafbaren Personen, auch bei den Geistlichen und Schuldienern und ihren Angehörigen, sollen die gradus admonitionis angewandt werden, d. h. zuerst sollen sie auf des Pfarrers Erinnerung und väterliche Vermahnung und Strafe verwiesen werden; erst wenn diese — zunächst unter 4 Augen, dann im Beisein der Kirchväter — nicht gefruchtet hat, soll bei der nächsten Visitation der Visitator sie im Beisein des Pfarrers ernstlich ermahnen; hilft das nichts, soll sie der Generalsuperintendent und endlich das Konsistorium vor sich fordern. Wenn das alles nichts gefruchtet hat, soll die Synode den Bann über solch unbußfertigen Menschen aussprechen. Bei groben Vergehen von Laien soll aber sogleich die Gerichtsobrigkeit des Ortes um Straffestsetzung ersucht und über dieselbe an die Synode berichtet, auch bei nächster Visitation über ihren Vollzug Meldung getan werden. Bei hochsträflichen Vergehen von Kirchen- und Schuldienern und deren Angehörigen, wozu besonders Frevel, Malefiz und Friedensbruch gezählt werden, soll sofort an das Konsistorium oder, wenn solcher Verzug möglich ist, an die Synode berichtet werden.

Bei Klagen der Pfarrer und Custoden über ihre Gebäude soll der Visitator sogleich mit dem Amtmann oder Collator und Erb- und Gerichtsherren das Nötige veranlassen und darüber in die Synode berichten.

Bei jeder Visitation soll sich der Visitator die Kirchenbücher vorlegen lassen und die Kirchenväter ermahnen, dieselben auch bei Veränderung der Pfarrer bei der Stelle zu halten.

Die Straf- und anderen Festsetzungen sind der Synode überlassen, die im gesamten Rate in jedem Falle die Gebühr erwägen wird, um jede Klage über Übereilung des Prozesses unmöglich zu machen und den Visitatoren größere Sicherheit zu geben, da ihnen weiter nichts, als der Bericht über Mängel und Ärgernisse obliegen soll, wodurch ihnen weder Schmach noch Gefahr entstehen kann. Über alle Verfügungen der Synode an die Gerichtsherren sollen die Superintendenten einen Auszug erhalten.

Die Superintendenten sollen ebenfalls alle Jahre zweimal ihre Adjunkten, die Generalsuperintendenten ihre Spezialsuperintendenten und gewisse Delegierte aus der Synode die Generalsuperintendenten visitieren.

Für die Visitationsberichte wird vorgeschrieben, daß

1. allemal dieselbe Reihenfolge der Pfarreien innegehalten wird,

2. neben den Ortsnamen in margine der Kollator, die Filiale, die Kommunikantenzahl bemerkt wird,

Digitized by Google

3. bei jedem neuen Kirchen- oder Schuldiener Alter, Ort des Studiums und ev. früherer Anstellung nebst Angabe über Gelehrsamkeit, Gaben und Lehrreinheit kurz verzeichnet werden,

4. nur Klagen, Fehler und Mängel, die als notorisch und ärgerlich vorgebracht und erfunden sind, aufgezeichnet werden, und zwar alles ohne Umschweife, aber mit Angabe aller notdürftigen Umstände.

Die Kosten der Visitationen sollen dadurch ohne Beschwerung der Kirchen bestritten werden, daß von nun an den Superintendenten für die Frühjahrsvisitation die früher den Pfarrern aus der Kirchkasse als Zehrung für die Ephoralsynode gegebenen 6 gr., für die Herbstsynode aber seine bisherige Gebühr für Abnahme der Kirchenrechnung, die von nun an immer mit dieser Visitation verbunden sein soll, gegeben werden. Auch bei extraordinären Visitationen sollen ihm nur 6 gr. gereicht werden. Bei Visitationen der Superintendenten durch den Generalsuperintendenten soll weiter nichts, als die Zehrung desselben und seines Dieners in der Herberge aus der Kirchenkasse bezahlt werden, nicht etwa angestellte Mahlzeiten u. a.

Ob nach 1583 die jährlichen Lokalvisitationen in derselben Weise fortgesetzt sind, ist nicht ersichtlich. Wir besitzen nur noch den Bericht über eine im Herbst 1586 in der Superintendentur Torgau abgehaltenen derartigen Visitation (siehe unter urkundl. Material). Auch hat sich keine Nachricht über eine in den Jahren 1584—1586 gehaltene Synode erhalten. Und doch läßt sich annehmen, daß das Visitationswerk überall in alter Weise seinen Fortgang gehabt hat, so lange der alte Kurfürst Augustus regierte. Darauf weisen Klagen der Pfarrer und des Superintendenten über Mißachtung der Visitation, die in dem Berichte der Torgauer Visitation von 1586 enthalten sind und die kein Wort darüber enthalten, daß etwa hier nach Jahren solche von neuem angestellt sei. So heißt es bei Trossin: der Pfarrer bringt vor, daß seine Eingepfarrten sich hätten vernehmen lassen, es sei ein unnötiges, unnützes, unersprießliches Ding um die Visitation, es werde nicht mehr dabei ausgerichtet, als daß man die Leute an notwendiger Arbeit verhindere, unnütze „Kostspielung“ auf die Kirche treibe, es sei „ums Gefräßes willen“ etc. In Neußen erklärt der Pfarrer, er wisse nichts anzugeben, aber auch wenn er etwas wüßte, trüge er Bedenken, viel zu sagen, weil er schier nicht wisse, was er von den Visitationen halten solle, weil deren so viele geschehen ohne Frucht und ohne Exekution. Bei Aufzeichnung des Visitationsbefundes von Röcknitz bittet der Visitator die Synode und das Oberkonsistorium, Vorkehrungen zu treffen, daß das heilsame, hochnotwendige Werk der Visitation nicht so spöttlich, wie hier von denen von Mordeisen, gehalten werde, denn „wo das nicht beschehen sollte, were es viel besser und den armen Pfarrern aufm Lande nutzlicher, insonderheit so unter den von Adel gesessen und die zu Lehnherren ihrer Pfarren haben, daß alle Visitation unterlassen und genzlich eingestellt werde.“

Diese Klagen waren nicht neu, sie finden sich auch in früheren

Digitized by Google

Visitationen. So heißt es bei Zinna (ebenfalls Ephorie Torgau) 1582: alles verbleibt (1581: die Junker thun nichts und so bleibt alles stecken), die Visitation wird zum Spott und Gelächter bei Jung und Alt. Und bei der Frühjahrsvisitation der Superintendentur 1583 berichtet der visitierende Superintendent als seine eigene Erfahrung, die Eingepfarrten seien unwillig und machten sich ganz unnütz, wenn sie ihn holen und weiterfahren sollten, sie führen ihn dann über Stock und Steine, daß er geschüttelt und sein Wagen zerbrochen würde, kein Rad hielte länger als ein Jahr; die Gerichtsherrn kämen nicht zur Visitation und hielten sie für Spott, unnötig und den Gotteshäusern beschwerlich, sie weigerten ihm jede Mahlzeit und jeden Trunk Bier. Er käme immer krank von all der ungesunden Speise und mancherlei Getränk wieder nach Hause.

Unter diesen Umständen ist es denn nicht verwunderlich, wenn wir von einer Fortsetzung der jährlichen Lokalvisitationen unter der Regierung des Sohnes Kurfürsts Augustus, Christians I., abgesehen von dieser einen im Jahre 1586 noch gehaltenen (Christian I. kam am 11. Februar 1586 zur Regierung), nichts weiter hören. Auf einem 1587 zu Torgau abgehaltenen „Reformationstage" stellte der Landtagsausschuß direkt den Antrag, daß der bisherige Modus der Visitationen wieder verlassen werde und dieselben wieder nach den Anordnungen der Generalartikel von 1557 gehalten würden. (Dresden, H. St. Arch., Reformationstag zu Torgau, Loc. 10597, Bl. 103.

Und so ist denn während in der ganzen Regierungszeit Christians I. (er starb am 25. September 1591) keine Lokal-Visitation und keine Synode gemäß der Visitationsinstruktion von 1577 oder 1580 abgehalten worden.

Die fünfte allgemeine Kirchenvisitation.

Um diese bald nach Christians Tode erfolgte Visitation in ihren Motiven zu verstehen, ist es notwendig, hier ein wenig auf die Behandlung der Confessionsfragen während der Regierungszeit dieses Herrschers einzugehen.

Durch das Einigungswerk der Konkordienformel, das, wenn auch nicht alle, so doch fast alle Landeskirchen der lutherischen Reformation auf ein Bekenntnis zusammengebracht hatte, war der zwischen diesen Kirchen und denen der Calvinischen Richtung bestehende Riß definitiv gemacht, und der Philippismus, der berufen zu sein schien, zwischen den beiden Richtungen der Evangelischen ein vermittelndes Bindeglied zu bilden, war von den exklusiven Lutheranern ausgestoßen. In Sachsen gab sich nun die Obrigkeit die redlichste Mühe, diesem entschieden lutherischen Bekenntnis Raum zu schaffen. So hoffte Kurfürst Augustus am Ende eines langen, durch vielfachen Ärger über Theologengezänk erregten Lebens, alles in Kirchen und Schulen aufs sicherste und beste zur Ruhe gebracht zu haben.

Digitized by Google

Aber es sollte sich gleich, nachdem er die Augen für immer geschlossen hatte, zeigen, daß dies ein Irrtum gewesen war. Sein Sohn und Nachfolger Christian I, der Schwager des beim reformierten Bekenntnis — trotz Einführung des Luthertums in der Pfalz nach Friedrichs III Tode — verbliebenen Pfalzgrafen Johann Kasimir, war persönlich aller einseitigen Ausschließlichkeit im Religionsbekenntnis Feind und dazu als weitblickender Staatsmann überzeugt, daß der Riß zwischen den evangelischen Konfessionen nur der katholischen Partei in Deutschland zu gute kommen müsse. Man behauptet von ihm, daß er eben deshalb, um ein Gegengewicht gegen die Kaiserliche Politik zu haben, Anschluß an die französischen Kalvinisten suchte.

Ihm war es nicht verborgen, daß unter den Theologen des Landes noch ein großer Teil an den Lehren Melanchthons, zu dessen Füßen sie z. T. noch gesessen hatten, festhielt. Der erste Schritt, den er demnach tat, um den konfessionellen Frieden im Lande und außerhalb derselben zu fördern, war, daß er durch seinen Kanzler Nicolaus Krell 1588 ein Mandat seines Vaters vom Jahre 1566 erneuern ließ, welches allen Prädikanten das unnötige Gebeiß und Gezänk gegen anders Gesinnte verbot. Allzu stürmische Eiferer wurden beseitigt, auch dem Wittenberger Polycorp Leyser legte man keine Schwierigkeiten in den Weg, als er einen Ruf nach Braunschweig annahm. An seine Stelle trat Urban Pierius, neben dem in Wittenberg besonders der Professor der Dichtkunst Johann Maior Vertreter des Philippimismus war. Pierius veranstaltete mit dem Dresdener Hofprediger Salmuth eine Neubearbeitung der Bibel, die in Anmerkungen lutherische Lehren bekämpfte; der Letztere gab mit seinem Kollegen Steinbach auch einen Katechismus heraus, der die Lehre des Calvinismus zu empfehlen schien. Die Theologen des Landes erhoben keinen Widerspruch. Ein Widerspruch erhob sich gegen die innere Kirchenpolitik des Kurfürsten erst, als man praktische Neuerungen in den Kultus einzuführen begann. Dies geschah bei der Taufe, indem man dort den von Luther im Taufbüchlein beibehaltenen Exorcismus (ich beschwöre dich etc.) im Juli 1591 als unnötig abschaffte. Und dieser Widerspruch ging bezeichnender Weise vom Volke aus. Denn auf eine Anfrage des Kurfürsten hatten die Konsistorien die Abschaffung des Exorcismus verlangt und die meisten Pastoren hatten dem, angeblich unter Zustimmung der Gemeinden, sich angeschlossen. Man kann die tiefe Erregung der Volksleidenschaft, welche das Verbot der exorcistischen Taufformel erregte, nur verstehen, wenn man sich vergegenwärtigt, daß gerade diese Formel, die bei den Reformirten längst beseitigt war, dem Volke als ein Zeichen des echten Luthertums galten. Mitten nun in der Erregung, die durch die Beseitigung des Exorcismus geschaffen war, starb plötzlich (am 25. September 1591) der Kurfürst Christian I. Und nun trat mit einem Male teils auf das Drängen der einmal erhitzten Volksleidenschaft, teils wegen der streng-lutherischen Gesinnung des für den unmündigen Thronerben zur Regierung gelangenden Administrators Herzog Friedrich Wilhelm

Digitized by Google

von Sachsen-Weimar ein totaler Umschwung in der Behandlung der Konfessionsfragen ein.

Über die Vorgänge, wie sie sich gleich nach dem Tode des Churfürsten abgespielt haben, erhalten wir ein Bild durch die Aufzeichnungen des Wittenberger Professors D. Maius, die im Generalvisitationsbericht (Dresden H. St. A. 9476 fol. 179a fg.) mitgeteilt werden.

Electore die 25 octobris Freibergae sepulto cives nimirum Wittebergenses nescio quibus furiis (im Texte fuiris) acti exorcismum restitui petiverunt et multis huic inde conquisitis articulis D. Pierium gravissime apud senatum accusaverunt. Antequam autem haec res legitime cognoscebantur, literis illustrissimi principis Saxoniae Friderici Wilhelmi D. Pierius die 13. novembris custodie traditur in arce. Vacante igitur pastore et consistorio enervato ad vulgi petitionem exorcismus ab infimo diacono, quem pestilentialem vocant, restituitur. Ceteri vero diaconi, dico M. Zacharius Bolus et M. Lazarus Sperlingius, causa non cognita ab officio removentur aliis in eorum locum sustitutis.

Außer Pirieus wurde noch der Kanzler Krell und der Hofprediger Salmuth inhaftiert. Alle Geistlichen, die sich irgendwie aggressiv für die besonders von Pierius geleitete Bewegung gegen den Exorcismus hatten engagieren lassen, wie z. B. der Herzberger Superintendent Engelberger, wurden vom Amte entfernt. Nachdem dies geschehen war, drängten die im Februar 1592 in Torgau versammelten Landstände den Administrator, um die durch falsche Schwärmerei zerrütteten Kirchen und Schulen wiederum zu christlicher Religion, Ruhe, Frieden und ersprießlichem Wesen zu bringen, eine Visitation der Kirchen des gesamten Landes anzuordnen, und Herzog Friedrich Wilhelm ließ sich gern dazu bereit finden.

Über die Vorbereitung dieser Visitation besitzen wir folgende Nachrichten.

I. Aus dem Aktenstück des Dresdener Haupt-Staatsarchivs. Generalvisitation im Churfürstenthumb Sachsen, so den zehenden monatstag Julii angefangen worden, Wittenbergk, Leipzigk, Born, Meißen und Dreßden 1592, Loc. 9476 (fol. 1—363).

1. Rathsames Bedenken der Visitation halber von unserm gnedigsten Herrn ubergeben. Ungefehrlicher Vorschlag, wie es mit der Visitation anzustellen. Torgau 28. Febr. 1592 (in Eile bedacht.)

Es wird vorgeschlagen, diesmal das Kurfürstentum in 3 Kreise einzuteilen, den Kur- und Leipziger, den Meißnisch-erzgebirgischen und den Thüringisch-Voigtländischen, letzteren ev. auch zu teilen. Für den ersteren werden als Visitatoren vorgeschlagen: Hans Loser, Erbmarschalk, Hans Friedrich von Schonbergk, Hofmeister, D. George Muller (Mylius), D. Selneccer († 23. Mai 92) oder Horbartt. Als Anfangstermin wird Quasimodogeniti gesehen. Besoldung- etc. Fragen sollen nicht behandelt, sondern an die Konsistorien verwiesen, und lediglich Konfession, Person und Amt der Geistlichen berücksichtigt

Digitized by Google

werden. „Ingemein sollen die Visitatores dahin sehen, daß alle fernere Persecution und Verfolgung der Pfarrherrn und Zerruttunge der Kirchen und Schulen so vil immer muglichen vormieden und dorgegen Friede, Ruhe und guetes Vortrauen zwischen Praedicanten und Eingepfarten erbauet und gepflanzet werden."

Die Visitatoren sollen den Anfang immer mit dem Superintendenten jedes Ortes machen und ihm vorhalten, wie er (es scheinen alle beteiligt gewesen zu sein) durch seine gewissenlose Unterschrift unter das Wittenberger Buch oder die 4 Fragen (über diese Schriftstücke, in denen Pierius seine Anschauungen von Taufe, Erbsünde, Exorcismus aufgesetzt hatte, siehe unten S. 158 fg.) die Obrigkeit auf die Gedanken gebracht, als ob solche scripta allerdinges richtig; sie, die Superintendenten seien also die Hauptursache alles Unglücks und Jammers, alles gegebenen Ärgernisses, aus dem der gemeine Pöfel Ursache zur Verachtung Gottes und seines Wortes und seines Amtes genommen hätte, sie sollten aber in Gnaden von ernstlichem Einschreiten dispensiert werden, wenn sie eine Mission an den Administrator richteten und sich sonst in der Konfession richtig verhielten. Alle Verfolgung solle mit Fleiß verhütet werden. Denen, die in Predigten, Schriften und sonst sich heftig gegenüber den „Kalvinisten" erhöben, solle ihr unzeitiger Eifer verwiesen werden. Die Gemeinden aber sollen gebeten werden, sich durch das, was etwa vorgelaufen, nicht irren zu lassen, und zugleich zum Hören des Gottes-Wortes, zum Gebet und ehrbarem Wandel, besonders auch zu gebührlicher Reverenz gegen ihre Pfarrherren ermahnt werden. Bei großer gegenseitigen Verbitterung zwischen Pfarrei und Gemeinde soll an Translokation gedacht werden. Alle Kirchen- und Schuldiener sollen erinnert werden, an der Konfession von 1530 beständig zu bleiben, etwaige Bedenken und Zweifel solle man mit Sanftmütigkeit zu überwinden versuchen und auch, wo einer sich nicht so bald weisen ließe, soll man mit ihm Geduld haben, bis man die Gelegenheit und alle Umstände der Sachen an die Obrigkeit berichtet, die dann resolvieren werde. Sollte es dann nötig sein, einen Hartnäckigen zu enturlauben, so solle ihm eine Vierteljahrs-Besoldung gegeben, er auch, wenn er sonst still sich verhielte, am Orte wohnen gelassen werden

In allen Kirchen soll allein Luthers Katechismus und sein Gesangbüchlein gebraucht werden und alle anderen Katechismen mit verdächtigen neuen Fragestücken und neue Gesänge verboten resp. abgeschafft werden. Alle Schul- und Kirchendiener sollen vor ihrer Anstellung vor dem Superintendenten ihr Einverständnis mit dem Bekenntnis aussprechen. Bei dem Versuch eines Einschiebens eines Kalvinisten soll direkt an den Administrator berichtet werden.

„Es solle auch keinem Herren von Adel, Räten, Steten oder andern an seinem Pfarrlehen, so vil er deßen befuget, einiger Eintrag beschehen, sondern vielmehr ein ieder darbei gelaßen und die Pfarrherrn ihre Lehnsherrn christlich und geburlich zu respectiren ernstlich erinnert und angewiesen werden."

„So vil die Universiteten anlanget, ist von noten, daß zum wenigsten

Digitized by Google

ein berufener und in der Religion unvordechtiger Theologus auf eine Universitet gebracht werde, deßen man sich nicht alleine die Jugent zu underrichten, sondern auch den adversariis Widerstand zu thun nutzlichen gebrauchen könn. Zu dem Ende haben sich ihr f. g. umb D. Aegidium Hunium, Profeßorn zue Marpurgk bemuhet und sovil erlanget, daß man seiner kurzlichen mechtig sein wirdet, uf welchen Vall derselbe nach Wittenbergk zue gebrauchen und den Visitatoren in Duringen zuzuordnen. — Ingleichen were auch zu vorsuchen, ob D. Polycarpus Leyser wiederumb nach Wittenbergk zu vormugen und also facultas theologiae zu ersetzen were.

2. Erklärung der Landschaft (Unterschrift: die von der Ritterschaft, 29. Februar 92). Sie bittet, die Visitatoren in jedem einzelnen Falle, da eine Person in Sachen der Religion Schaden tun könne, auf alsobaldigen Bericht sofortiges Resolut erwarten zu lassen, da bis zur General- und Haupt-Relation zu viel Zeit verstreiche, wo Schaden angerichtet werden könne. Auch fragt sie an, ob die Visitation ebenfalls in Dresden bei Hofe und bei den Personen in den Regimenten vorgenommen werden solle, ob die Geistlichen, die das Konkordienbuch noch nicht unterschrieben haben, unterschreiben und die Politici in Universitäten bei dem Handgelöbnis bleiben sollen. Es wird gebeten, daß keine Person, die in Ämtern oder Ratstühlen sitzt oder sonst zu regieren hat, mit der Visitation übergangen werde. Leute, die von verdächtigen Orten herkämen, sollten nicht, besonders nicht in Universitäten und Schulen aufgenommen werden.

Um der Beschleunigung der Sache willen raten die Stände Teilung der 3 vorgeschlagenen Kreise an. Die Kurf. Witwe soll wegen ihres Wittumbs ermahnt, die Lehnsherren mit den Pastoren zusammen vorgefordert werden. Die abgesetzten Personen mögen, wenn sie still sich verhalten wollen, überall geduldet werden, nur nicht in Städten mit Universitäten und Fürstenschulen, auch zu keinem Amt, Ratstuhl und Regiment gebraucht werden. Die Landschaft bittet um eine gewisse Form, in welcher die Pastoren, die ihre Gemeinden mit der Unterschrift de abrogatione exorcismi heftig geärgert, mit ihnen sich wieder vergleichen sollen. Schließlich wird auf die eingedrungenen Verfälschungen des Konkordienbuches und des lutherischen Katechismus hingewiesen und gebeten, diese Bücher den rechten, wahren Originalien gemäß aufs neue und zwar auf reinem Papiere drucken zu lassen.

3. Die Visitatoren treten nun am Dienstag nach Trinitatis in Leipzig zusammen, um zunächst den Regierungs-Vorschlag und diese Entgegnung der Stände zu erwägen und zu vergleichen, die Visitationskreise definitiv abzuteilen und zum dritten zu bedenken, wie die Universitäten, Konsistorien und Fürstenschulen wieder zu bestellen und die eingerissenen Mißbräuche abzuschaffen sein. Aus der Vergleichung des Vorschlags und der Erklärung der Stände geht nun der Entwurf der Visitations-Instruktion vor. Aus diesem ist hervorzuheben (Punkt 16), daß die Visitatoren vor

Digitized by Google

allem die Entfernung aller calvinisch gesinnten Räte vom Hofe verlangen, da, „bewußt, welchergestalt auch churf. iunge Herrschaft, wan vordechtige Person bei der Regierung bis zu ihr. f. gn. Mundigkeit gelassen und alsdann, wie nicht unbillich, vor die eltesten Rethe erachtet werden solten, versehen sein würden."

Die Visitatoren sollen allesamt die Visitation der Konsistorien, Hofgerichte, Universitäten und Schöppenstühle und die in Wittenberg, Leipzig, Meißen und Dresden vollziehen und nachher jeder in seinem Kreise weiter visitieren. „Die, so bis dahero das Rädel gefuret, zur Verfolgung oder auch andern Unrath Ursach gegeben und den Calvinischen Irrthumb vorsetzlich ausgebreitet und vertheidiget, auch zu solchem Ende in ihren Heusern Zusammenkunfte und conventicula gehalten und dahero ohne hochsten Wiederwillen der Unterthanen in Regimenten nicht zu laßen sein wollen, ungeachtet das sie sich zum Revers und Unterschreiben erbieten wurden, weil dardurch das Ergernus nicht abgeschaffet noch der gemeine Man gestillet und ihnen durchaus nicht zu trauen, so sollen sie sowohl als dieinigen, so von ihren gefaßten Wahne aus vorwirrten Gewißen durch keinerlei Wege abzuwenden, ihrer Dienste und Embter erlaßen und ihren Weib und Kindern zum besten ein viertel Jares Besoldung alsobalden zum Abzug gegeben werden." Der Aufenthalt im Lande soll ihnen, wenn sie sich still verhalten, außer an den fürstlichen Hoflagern zu Torgau und Dresden und den Städten mit Akademien, Konsistorien und Fürstenschulen, gestattet sein. Es wird das Verbot Calvinischer Bücher in den Buchläden in Vorschlag gebracht, ebenso der Druck einer guten lateinischen Bibelübersetzung gefordert. Auch werden die Artikel, sowohl die affirmativa wie negativa, wie sie nachher in die Instruktion aufgenommen sind, in Anregung gebracht nebst den bezüglichen Reversen. Endlich wird vorgeschlagen, dieses „Bedenken" der Visitatoren einigen Personen des engeren Ausschusses zu weiterer Erwägung vorzulegen.

Die Abteilung des Kurfürstentums in die Visitationskreise erfolgt, wie vordem angeregt: für den Kurkreis und den Leipziger Kreis (mit Leipzig, Delitzsch, Eiyllenburgk, Rochlitz, Poennigk, Bornn und Pegau) werden, wie oben, Hans Loser Erbmarschalk, Hans Friedrich von Schonbergk Hoferichter, D. Georg Muller (Mylius), D. Burckhart Harbartt[1]) und außerdem Abraham Voigt als Notarius vorgeschlagen.

Was endlich den 3. Punkt, die Bestellung der Universitäten, Konsistorien und Fürstenschulen anbelangt, so erklären die Visitatoren über die Abstellung der Mißbräuche daselbst erst nach gehaltener Visitation berichten zu können, schlagen aber schon jetzt als Personen, die auf alle Fälle zu gebrauchen seien, vor

in facultate theologica: M. Wolfgang Mohnfras, Sup. zu Wurzen, M. Christophorus Grunerus, Pfarrherr zu Kunstberg in Preußen, M. Samuel Geßnerus zu Stettin in Pommern, M. Thobias Weberus bei Graf

[1]) Diese Visitatoren werden auch in der Visitationsregistratur bei Merzdorf, Superintendentur Baruth, genannt.

Digitized by Google

Hans Ludewig zu Naßaw, Andreas Caelestinus und M. Conradus Schlußelburgk zu Ratzenburg, Generalsuperintendent der Kirchen im Fürstentum Mechelnburg. Auch wird um erneute Anordnung von Generalsuperintendenten wie vor Alters, gebeten und zwar wird für den Meißnischen und Gebirgskreis D. Martin Myrus, für den Leipziger und Thüringischen Kreis der zukünftige Sup. (in Leipzig) und für den Kurkreis C. Aegidius Hunnius in Vorschlag gebracht, „damit sie vor anderen auf die Kirchen ein vleißiges und wachsames Auge haben mugen."

Ebenso werden für die Juristische Fakultät 16, für die Medizinische Fakultät 3, für die „in philosophia" 5 und „in poesi" 4 Vorschläge gemacht, für die Rektorenstellen an Fürstenschulen sind 3 vorgeschlagen, u. a. M. Jacob. Thurman, M. Balthasar Crusius und M. Michael Rackelman, Rektor zu Lubeck.

4. In einem weiteren vom 30. Mai aus Leipzig datierten Schreiben machen die Visitatoren auf die Notwendigkeit, scharf und schnell einzugreifen, aufmerksam, die Gemüter seien bes. in Leipzig aufs heftigste gegen einander erbittert, und es mangele zu einem empörischen Auflaufe nur die Gelegenheit, wie sich bei D. Schneccers Beerdigung gezeigt hätte. Dergleichen in diesem Fürstentum bis daher unerhörten aufrührerischen und empörerischen Wesen hätten die Visitatoren zwar durch Anweisung an den Bürgermeister, den Rektor und die Professoren der Universität und die Herren des Konsistoriums zu begegnen versucht. Es sei auch Hoffnung vorhanden, daß der eingeschlichene Irrtum vielen benommen werde. Als Vikar der Superintendenz Leipzig wird der Sup. zu Wurzen, M. Wolfgang Mohnfras in Vorschlag gebracht.

Zur Befestigung des durch die Visitation herbeigeführten Standes erachten die Visitatoren [1]) die Drucklegung der prophetischen und apostolischen Schriften in lateinischer und deutscher Sprache, desgleichen der vornehmsten Bücher Luthers, etlicher insonderheit, des Konkordienbuches für sich deutsch und lateinisch, der Augsburgischen Konfession, Apologie, der schmalkaldischen Artikel und der beiden Katechismen Luthers als Handbüchlein, jedes für sich gedruckt, für wünschenswert, daß solche Schriften der Jugend und dem gemeinen Manne bekannt werden. Ebenso empfehlen sie, daß die Theologen unter ihnen einen kurzen Bericht aus Gottes Wort verfertigen und drucken lassen, in welchem die biblischen Beläge für die Visitationsartikel aufgewiesen und alle jetzt in einzelnen „ausgesprengten Charten" erhobenen Einsprüche gegen dieselben widerlegt würden. Zu Bewahrung des Friedens sei ferner nötig, daß man keinen anderen Katechismus und kein anderes Gesangbuch als das Luthers dulde, daß auch alle Calvinischen Bücher vom Lande fern gehalten und den Theologen vorboten werde, sich mit den Widersachern in weitere unnötige Disputationen einzulassen. Auch solle streng auf die Rechtgläubigkeit aller bei den Hofgerichten, Konsistorien, Universitäten, Schöppenstühlen, Ämtern und Stadträten Anzustellenden

[1]) in einem Leipzig 7. Oktober 1592 datierten Schreiben, ibid. fol. 323 fg.

Digitized by Google

gesehen, endlich zur fleißigeren Inspektion 3 Generalsuperintenden in Dresden, Leipzig und Wittenberg eingesetzt werden und einem jeden 2 Politici zugeordnet werden, welche sich alle Jahre mit dem Generalsuperintendenten eines Tages vergleichen sollten, in alle Superintendentien sich zu begeben und bei den Kollatoren und anderen vom Adel und Politicis sowohl als dem ganzen Ministerio und allen Schuldienern gleich summarischer Weise Erkundigung nehmen und fleißig darauf achten sollten, ob sich irrige und aufrührerische Leute fänden, die dann alsbald abzuschaffen sein würden. Schließlich wird noch einmal an die Forderung, die Landkammer-, Hof- und Appellationsräte auf ihre Übereinstimmung mit der Religion des Landes zu verpflichten, hingewiesen, denn nur so könnte der Zweck der Visitation, Ruhe, Frieden und Einigkeit mit Abschaffung aller Verbitterung und alles Mißtrauens dauernd sicher gestellt werden.

Aus einem beigehefteten Zettel (fol. 358) geht hervor, daß die Visitatoren Donnerstag früh zu Kemberg, Sonnabend abends zur Zahna, Mittwoch gegen Abend zu Bitterfeld sein wollten.

Fol. 362 fg. ist dann ein Verzeichnis der unter der Aufsicht der Konsistorien auf des Administrators Befehl zu druckenden Bücher gegeben. Danach sollen in Dresden die Bibel mit Veit Dietrichs Summarien deutsch, formula conc. in Quart und Folio deutsch, die Apologie in Fol. deutsch, die Kirchenordnung Kurf. Augusts in Fol. deutsch und die Apologie der formula conc. in Quart auch deutsch gedruckt werden. In Wittenberg soll die Bibel deutsch in median mit den Summarien Veit Dietterichs, die Bibel deutsch in Folio gehalten und ungespalten, die Bibel deutsch in median Octava, die Haus- und Kirchenpostille Luthers deutsch in Folio, die Streitschriften Luthers deutsch in Quart und die Augsburgische Konfessio und Apologie deutsch, die Katechismen Luthers deutsch und lateinisch und das Psalterium gesangweise deutsch (Format nicht angegeben), in Leipzig die Bibel in klein Oktav deutsch und in Quart und Oktav lateinisch, formula concordiae in Quart lateinisch, ebenso deren Apologia, die Historia Augustanae confessionis aber in Folio und Sedec. deutsch und in Quart deutsch und lateinisch; Artikel der Visitation und Erklärung derselben samt den fürstlichen fürstlichen Mandaten in Quart und in Form eines Handbüchleins deutsch und lateinisch, endlich das Psalterium Davidis versweise deutsch gedruckt werden. —

Die den Visitatoren gegebene Instruktion trägt das Datum: Weimar, den 12. Juni 1592. Sie ist enthalten in Dresden, H. St. Arch.: Instructio in originali, resolutiones principis neben andern Loc, 9476. Sie lautet:

Instruction.

Was aus befehlich des durchleuchtigsten, hochgebornen fursten und herren, herren Friedrich Wilhelms, herzogen zu Sachsen etc., vormundens und der chur Sachsen administratoris; landgraven in Düringen und marggraven zu Meissen, fur sich und an stat des auch durchleuchtigsten,

Digitized by Google

hochgebornen fursten und herren, herren Johnns Georgen, marggraven und churfursten zu Brandenburgk, in gesambter vormundschaft weiland churfürst Christiani zu Sachssen christloblichster gedechtnuß hinterlaßener iungen herrschaft die vorordnete commissarii bei angestalter gesambter und sonderbahrer visitation der dreien ausgesatzten landkreiße thun und vorrichten sollen.

Erstlich sollen die visitatorn an einem ieden orte, do sie anlangen werden, nicht alleine die bestellten heubtleute und in den stäten zwo oder drei persohnen aus dem rat, sundern auch die von adel, so lehenherren seind oder das ius patronatus haben, wo ferre es solche persohnen, so in der lehre unvordechtig, deßen sich die visitatores mit vleiß zu erkundigen, uf ihre costen, wann ihre pastores furbescheiden, umb bericht zu sich erforderen und beides der pfarrern und anderer persohnen halben, ob sie in religionssachen verdechtig, befragen sollen, domit soviel muglich, und sonderlich dieienigen, so sich in religionssachen ergerlich erzeiget, in dieser visitation (nicht) ubergangen, verschonet bleiben mugen.

2. Und soll bei gegenwertiger visitation alleine auf die confeßion oder glaubensbekentnuß und der pastorn persohn, ambt und leben gesehen, aber alle andere beschwerungen wegen ihrer besoldung, pfarrbehausunge und dergleichen dißmahls genzlich eingestellet und in die consistoria vorwießen werden.

3. In gemein aber sollen die visitatores dahin sehen, das alle fernere persecution und verfolgung der pfarrern, so nicht mit falscher religio beflecket, auch zurruttung kirchen und schulen soviel immer muglich vormieden und dargegen friede, ruhe und gutes vertrauen zwischen den praedicanten und eingepfarten erbauet und gepflanzet werde.

4. Hierbei dann die visitatorn dermaßen gueter bescheidenheit gebrauchen sollen, damit die visitation nicht entweder fur eine persecution der kirchendiener oder deformation des ministerii angesehen werden mag und derentwegen einen vleißigen und eigentlichen unterschied halten beides zwischen der verbrechung, auch zwischen den persohnen und ihren ambtern.

5. Und wirdet iedes orts der anfang billich an dem superintendenten, als die vor andern ein vleißiges aufsehen und wachendes auge auf die kirche haben sollen, gemacht und denienigen, so sich zu dem Wittenbergischen scripto bekennet und daßelbe ohne einiges bedenken unterschrieben und also fur gut und recht geachtet, darinnen doch nicht alleine der exorcismus abergleubisch, abgottisch und zeuberisch und das er Gott zu schmach und unehre, der christlichen kirchen zu nachtheil und frommen christlichen eltern zum gram und herzleid gereiche, angezogen, sondern auch von der erbsunde, deßgleichen von craft und wirkunge der heiligen taufe falsche und irrige lehre gefuret, ernstlichen vorwießen, das sie ihres ambts nicht beßer wargenommen und sich ohne einiges bedenken und vorwißen ihrer befohlenen pastorn zu solchem scripto bekannt, dann weil sie damit wieder ihr eigen gewißen

Digitized by Google

gehandelt und dardurch die hohe obrigkeit auf diese gedanken bracht, als ob solch scriptum allerding richtig und Gottes wort gemeß, so ist offenbar, das sie alles unglucke und iammers, so in kirchen und schulen erfolget, die erste und furnembste heubtursache seind; sollen derwegen im fall ihrer halsstarrigen verharrung diese dinge mit allen umbstenden s. f. g. unterthenigst berichten und darauf ihrer enturlaubunge oder anderer vorschaffung halben gnedigste resolution erwartet werden.

6. Ob auch ezliche alleine die vier fragen unterschrieben haben und sonsten in ihrem glaubensbekentnuß richtig sein mogen, dannoch aber do sie den exorcismus offentlich als aberglaubisch oder abgottisch und, wie zuvorn geschrieben, ausgeschrien und vorbannet und dardurch die gemeinden und christlichen kirchen hochlich geergert, so soll gleichfalls nach eingenommenen umbstendlichem bericht gegen ihnen geburlicher ernst gebrauchet, damit das geursachte ergernuß bei der kirchen abgeschafft werden möchte.

7. Dieienigen aber, so zum teil mit großer betraunge und ungestummen anhalten, hohem beteuren und schweren, das dardurch alleine die bloße ceremonia abgeschaffet und in articulis fidei keine enderung gemacht werden solle oder auch, das er (der exorcismus) sua natura, an sich selbst und außerhalb der heiligen taufe, aus Gottes wort nicht zu defendiren oder das wegen solcher ceremonien sie ihre vertrauete christliche gemeine nicht vorlaßen und dardurch falschen lehrern den zugang eroffnen wolten und dergleichen mehr umbstende zur subscription beredet, bewogen, gedrungen oder gezwungen sein mugen, auch wohl alsobald ihre subscription revociret, diese sollen ihrer uberfahrunge mit geburlicher discretion und bescheidenheit erinnert werden; welcher dann nicht mutwilliger weiße diese dinge vorteidiget, sondern (sich) gegen den visitatorn christlich vorhalten und erkennen wirdet, mit demselben soll in allewege dispensiret werden.

8. Und damit alle weitere vorfolgunge vorhuetet, auch bei den eingepfarten aller wiederwille abgeschafft, so sollen die visitatores den lehen und gerichtsherren hiervon umbstendlichen bericht thuen und mit vleiß ermahnen, das sie den unterthanen und eingepfarten vormelden, damit zwischen predigern und zuhorern wiederumb christliche einigkeit gepflanzet werde.

9. Ob auch wohl dem allmechtigen Gott zu danken, das ezliche wenige funden, so nicht unterschrieben, sondern standhaftig blieben und derwegen billich zu loben, auch fur andern zu fordern und dardurch nicht alleine ihnen selbsten, sondern auch andern durch ihr exempel kunftig und auf alle felle zu gleicher bestendigkeit ursach geben, dannoch aber und do sich iemand dessen unbescheidendlich und ubermutig uberheben, die andern verachten, in predigten, schriften und sonsten mit worten und werken heftig und schimpflich anlaßen wurde, so soll er durch die visitatores mit gueter bescheidenheit davon abgewießen und dahin vormahnet werden, das er seinen eingepfarten mit unstreflichem leben, liebe gegen dem negstem und gehorsam gegen der

Digitized by Google

obrigkeit rumlich vorgehen und in alle wege dahin sehen sollte, das man in gueten friede, ruhe und einigkeit beieinander leben, Gottes ehre fordern und die kirchen reichlich erbauen mogen.

10. Man soll auch an einen iedern ort, do es von nothen, die eingepfarten ernstlich erinnern, das sie sich der vorlaufenen hendel nicht irren lassen, sonder vielmehr zu vleißigen gehoer gottlichen worts, teglicher ubunge im gebet und erbarn, gehorsambn wandel vleissig vermahnen und anhalten lassen.

11. Sollte auch villeicht große unvorsunliche vorbitterunge zwischen den pastorn und eingepfarten furgelaufen sein, dahero vermutlich wenig nutz zwischen ihnen gestiftet werden mochte, sollen die visitatores uf bequeme mittel bedacht sein, ob solchem durch translocation oder sonst abzuhelfen sein mochte.

12. Die lehre belangende ist offenbar, das sich die kirchen dieser lande ie und allewege zu der Augspurgischen confession, wie dieselbe anno 30. keiser Carolo dem funften von etzlichen stenden des reichs uberantwortet, bekennet haben, und ob sich wohl leut gefunden, welche auf die hernach erfolgete privaterclerunge solcher bekentnuß unter dem schein derselben den calvinismum verdeckter weiße einschieben und sich unter demselben vormenteln wollen, so ist doch offenbahr, das nicht alleine churfurst Augustus zu Sachßen etc. hochloblichster gedechtnuß das rechte authenticum aus des heiligen Remischen reichs canzlei erlanget, sondern auch dasselbe in der formula concordiae repetiret, und weil solcher formula concordiae der rechte vorstand berurter Augspurgischen confession nach inhalt der prophetischen und apostolischen schriften einvorleibt, so hat sich zu derselben beides churfurst Augustus und churfurst Christian loblichster gedechtnuße mit hand und mund bekennet, weil es dann auch volgends von der ganzen kirchen dieser lande approbiret und zu gewissem gezeugnuß von allen kirchendienern, auch professorn der universiteten und andern schuldienern ist underschrieben worden und durch die apologie derselben alle des iegentheils einreden zur genuge abgelehnet.

13. Wan sich dan gar nicht gebueren will, von der bekanten und erkanten warheit abzuweichen, auch die kirche dieser lande durch wiederholung solcher zu Augspurgk anno 30 ubergebenen und im concordienbuch aus Gottes wort richtiger (!) erklerter bekentnuß von den Calvinisten und Zwinglianern sich genzlich abgesondert, so soll es auch nachmals darbei gelassen und die kirchen, universiteten und schulen auch menniglich mit neuer und in diesen landen fur diesem aus Gottes wort verworfener verdambten lehre genzlich verschonet bleiben.

14. Sollen derentwegen die visitatores an einen ieden ort von den superintendenten, pfarrern, kirchen und schuldienern durch vleissige collation und erkundung eigentlichen bericht einnehmen, ob sie mit solchem bekentnuß nachmahls einig und, do sie sich darzu bekennen und dem concordienbuch unterschrieben hetten oder nachmals unterschreiben wurden, hette es also mit denselben seine geburliche maße,

Digitized by Google

sie hetten dan zuvorn solche reine lehre verfolget oder offentlich darwieder gelehret, darinnen die visitatorn die umbstende zu bewegen, und weren außerhalb solchen falls dieselben zu erinnern, das sie sich bei solchem bekentnuß iederzeit finden und von denselben so leichtlich, wie dieses mahls von vielen leider geschehen, nicht wolten abwenden lassen.

15. Sollte auch einer oder mehr etwas darbei zu erinnern haben, soll er mit sanftmutigkeit gehöret, aus Gottes wort vleissig unterrichtet und ihme mit guter bescheidenheit, soviel muglich, aller zweifel benommen werden.

16. Und obwohl von der landschaft in gemein wohl niemand bedacht, das ohne einig ansehen der persohn niemandes, so in ambtern und ratsstueben seind, oder sonsten zu regieren haben, wie die nahmen haben mugen, mit dieser visitation ubergangen oder verschonet bleiben solle, sondern das in gemein hindurch gegangen und nicht alleine mit derselben bei den kirchen, universiteten und schuldienern, sondern auch den consistoriis, hofgerichten, schoppenstulen, ratsstueben in steten und zuforderst der hofregierung, auch denen, so in regimenten sitzen, und allen andern beambten vorfahren werde, dieweil aber auch gemeine landschaft aus vielen erheblichen ursachen diesen punct, insonderheit von wegen der hof-, land- und appellationräte i. f. g. unterthenigst heimgestellet, so wird es auch nachmahls darbei gelaßen, und werden sich i. f. g. hierunder unangesehen der persohnen also mit gnaden erweißen, damit es zu der ehre Gottes und erbauunge der kirchen gereichen und gedeien muge, sonsten aber wirdet billich eine durchgehende unvordechtige gleicheit gehalten.

17. Uber die andern zun regimenten gehorigen diener, wie gemeldet, außerhalb der räthe sollen umb mehrers ansehens willen durch die visitatores sembtlich visitiret werden.

18. Wurde auch iemand in solcher general oder auch special visitation erfunden, so mit falscher religion beflecket, der oder dieselben sollen mit vleiß unterrichtet werden und weil ihr ungezweifelt vill umbkehren und den mantel nach dem winde hengen mochten, so ist hoch von noten, das die, so gelidten, solchen irthumb unverholen erkennen, und damit deßgleichen unbestendigkeit in glaubenssachen von ihnen kunftig nicht zu gewarten oder zu befahren, sollen sie derentwegen entweder nach befindung und gutachten der visitatorn nachfolgenden ungefehrlichen revers von sich geben oder die begriffene visitationsartikel unterschreiben.

Revers. Ich N. N. bekenne mit munde, hand und herzen, das ich mich eine zeitlang von den sacramentirern und Calvinisten vorfuhren lassen und allerlei schedliche und gefehrliche lehren aussprengen helfen. Ich bin aber aus Gottes gnade dahin kommen, daß ich befinde und bekennen muß, das dieselbe allerhands vorfuhrische, ungegrundte und der heiligen schrift wiederwertige irthumb spargieret, will mich derwegen von ihrer und ihresgleichen lehre forthin fursehen und hueten.

Digitized by Google

Dieweil auch leicht geschehen kann, das einer oder mehr unter solchen visitatorn nach dem willen des allmechtigen mit leibesschwacheit befallen mochte, so ist uf solchen fall im churkreise Otto Spiegel zum Neuenhauß und Apelt von Ebeleben und im Meißnischen kreise Dietrich von Schleinitz zum Hoffe und Heinrich von Schonnbergk, oberheuptman der erzgebirge und im Duringischen und Voigtlendischen kreise Hannß Braun von Bolnitz, George Rudolff Marschalch und Hans Christoff Marschalch befehlich geschehen, auf solche felle, die der allmechtige gnedigst vorhueten wolle, sich uf erfordern der visitatorn unweigerlich an den ort, so ihnen namhaft gemacht, einzustellen und gebrauchen zu lassen.

Und damit umb soviel desto mehr eine durchgehende gleichheit in ofterwehnter visitation gehalten, ist von i. f. g. die churfurstliche wittbe freundlich ersucht worden, solch werk ihr nicht zuwieder sein zu lassen und also dasselbige weniger nicht in dero widdumb zu verstatten, damit also die ehre Gottes desto mehr beforderet und die christliche kirche erbauet werden muge, zweifels ohne, es werde disfals keine hinderung furfallen.

Und weil von wegen der pfarrer leben und wandel und sonsten nicht alles specificiret werden kan, so sollen die verordneten visitatores sich in deme churfurst Augusti sehliger gedechtnuß kirchenordnung gemeß erzeigen und derselben nachgehen.

Es sollen sich alle und iede, so mit diesem visitationswerk ersucht werden, zu der lehre dieser lande kirchen, wie dieselbe bishero und sonderlich bei lebzeiten churfurst Augusti hochloblichster und christmilder gedechtnuß gefuhret worden, auch in den prophetischen und apostolischen schriften, den dreien heubtsymbolis, der Augspurgischen confession, so anno 30 keiser Carolo dem funften ubergeben worden sambt derselben apologia, Schmalkaldischen articuln, D. Luthers beiden cathechismis, auch im christlichen concordienbuche vorfasset und gegrundet ist, mit herzen und munde bekennen, dargegen aber alle irthumb und sonderlich die Calvinische sect verwerfen, wie volgend die affirmativa und negativa articulsweise ercleren wird.

Folgen numehr die articuli visitationis, als

Erste artikel der visitation von dem heiligen nachtmahl.

Die reine und wahrhaftige lehre unserer kirchen:

1. das die wort Christi „nehmet, esset, das ist mein leib, trinket, das ist mein blut“ einfeltig und nach dem buchstaben, wie sie lauten, zu verstehen sein;

2. das in den sacrament zwei dinge seind gegeben und mit einander empfangen werden, ein irdisches, das ist brod und wein, und ein himmlisches, das ist der leib und blut Christi;

3. das solches hiernieden auf erden geschicht und nicht droben in dem himmel;

Digitized by Google

4. das es der rechte naturliche leib Christi sei, der am creuz gehangen, und das rechte naturliche blut, das aus Christi seiten geflossen.

5. das der leib Christi nicht nur mit dem glauben geistlich, welches auch außer dem abendmahl geschehen kan, sondern aldo mit brot und wein mundlich, doch unerforschlicher und ubernaturlicher weiß empfangen werde zu einem pfande und vorsicherung der auferstehung unserer leibe von den toten.

6. das die mundliche nießung des leibs und bluts Christi nicht alleine von den wirdigen geschehe, sondern auch von den unwirdigen, die ohne buße und wahrem glauben hinzugehen, doch zu ungleichem ende, von den wirdigen zur seligkeit, von den unwirdigen aber zum gerichte.

Von diesem artikel des heiligen nachtmahls falsche und irrige lehre der Calvinisten:

1. das obgesetzte Wort Christi figurlicher weise zu vorstehen sein und nicht, wie sie lauten;

2. das im abendmahl nur bloße zeichen seind, aber der leib Christi sei so weit von dem brote, als der himmel von der erden;

3. das Christus also gegenwertig sei nur mit seiner craft und wirkung und nicht mit seinem leibe, gleich wie die sonne mit ihrem schein und wirkunge hernieden auf erden gegenwertig und creftig, aber das corpus solare ist droben im himmel;

4. das ein typicum corpus, ein figurlicher leib sei, der nur bedeutet oder furgebildet werde.

5. das er alleine mit dem glauben, welcher sich hinauf in den himmel schwinget, und nicht mundlich empfangen werde;

6. das es alleine die wirdigen empfahen, die unwirdigen aber, so solchen glauben nicht haben, der hinauf in himmel steigen kan, nichts dan brot und wein empfahen,

Der ander artikel der visitation von der persohn Christi.

Die reine und wahrhaftige lehre unserer kirchen von diesem artikel:

1. In Christo seind zwo unterschiedene naturen, die gottliche und menschliche. Diese bleiben in ewigkeit unvormenget und ungetrennet.

2. Diese beide naturen seind persohnlich also mit einander voreiniget, das nur ein Christus, eine persohn ist.

3. Umb dieser persohnlichen voreinigung willen wird recht gesagt, ist auch in der that und warheit also: das Gott mensch und mensch Gott ist, das Maria den sohn Gottes gebohren und Gott uns durch sein eigen blut erloßet hat.

4. durch diese persohnliche voreinigung und darauf erfolgter erhohung ist Christus nach seinem fleische zur rechten Gottes gesetzet und hat empfangen alle gewalt im himel und auf erden, ist auch aller gottlichen maiestet, ehre, craft und herrligkeit theilhaftig worden.

Digitized by Google

Falsche und irrige lehre der Calvinisten, so furnemblich wieder den dritten und vierten artikel reiner lehre streiten:

1. Das Gott mensch und der mensch Gott sei, das sei eine figurliche rede.

2. Das die menscheit mit der gottheit nicht in der that und wahrheit, sondern alleine nach dem nahmen und worten gemeinschaft habe.

3. Das Gott unmoglich sei mit aller seiner allmacht, zu vorschaffen, das Christi naturlicher leib uf einmal mehr dann an einem orte sei.

4. Das Christus nach seiner menscheit durch seine erhohung alleine erschaffene gaben und gemessene gewalt empfangen habe und nicht alles wisse noch vermöge.

Item 5. das Christus nach seiner menscheit abwesend regiere, gleich wie der könig in Hispanien uber die näuen insulen regieret.

Item 6. das es eine vordammliche abgotterei sei, wan man das vertrauen und glauben des herzens auf Christum nicht alleine nach seiner gottheit, sondern auch nach seiner menscheit setze und die ehre der anrufunge darauf richte.

Der dritte artikel der visitation von der heiligen taufe.

Die reine warhaftige lehre unserer kirchen von diesem artickel:

1. Das nur eine taufe sei und eine abwaschung, nicht welche die unsaubrigkeit des leibes pflegt hinzunehmen, sundern uns von den sunden weschet.

2. Durch die taufe als das bad der wiedergeburt und erneuerung des heiligen geistes machet uns Gott sehlig und wirket in uns solche gerechtigkeit und reinigung von sunden, das wer in solchem bunde und vertrauen bis an das ende beharret, nicht verlohren wird, sondern das ewige leben hat.

3. Alle, die in Christum Jesum getauft seind, die seind in seinen tot getauft und durch die taufe mit ihme in seinen tot begraben und haben Christum angezogen.

4. Die taufe ist das bad der wiedergeburt, darumb das in derselbigen wir von neuem gebohren und mit dem geiste der kindheit versiegelt und begnadet werden.

5. Es sei dann, das iemand geboren werde aus dem wasser und geiste, so kann er nicht in das reich Gottes kommen.

Doch ist der nothfall hiermit nicht gemeinet.

6. Was vom fleisch geboren ist, das ist fleisch, und von natur seind wir alle kinder des zorns Gottes, den aus sundlichem sahmen seind wir gezeuget und in sunden werden wir alle empfangen.

Falsche und irrige lehre der Calvinisten:

1. Die taufe sei ein eußerlich wasserbad, damit eine innerliche abwaschung von sunden alleine bedeutet werde.

Digitized by Google

2. Die taufe wirke oder gebe nicht die wiedergeburt, den glauben, gnade Gottes und sehligkeit, sondern bezeichne und versiegele alleine dieselbe.

3. Nicht alle, die mit wasser getauft werden, erlangen hiermit die gnade Christi oder gabe des glaubens, sondern alleine die auserwehlten.

4. die wiedergeburt geschehe nicht in und bei der taufe, sundern erst nachher bei erwachsenen iaren, in etzlichen auch wohl gar in dem alter.

5. Die sehligkeit hange nicht an der taufe, dahero dann auch die nothtaufe in der kirchen nicht soll verstattet werden, sundern, wan man den kirchendienst nicht haben mag, soll das kindlein immer ohne taufe hinsterben.

6. Der christen kinder seind heilig fur der taufe und vom mutterleibe an, ia noch in ihrer mutter leibe in dem bunde des ewigen lebens, sonsten konte ihnen die heilige taufe mitgetheilet werden.

Der vierte artikel der visitation von der gnadenwahl und ewigen vorsehung Gottes.

Die reine und warhaftige lehre unserer kirchen von diesem artikel:

1. Das Christus fur alle menschen gestorben und als das lamb Gottes der ganzen welt sunde getragen habe;

2. das Gott niemandes zum vordamnuß geschaffen, sondern will, das allen menschen geholfen werde und sie zum erkentnuß der warheit kommen, befielt alleine, das man seinen sohn Christum horen solle in dem evangelio und vorheischet dardurch craft und wirkung des heiligen geists zur bekehrung und seligkeit;

3. das viel menschen durch ihre eigene schuld vordampt werden, die entweder das evangelium von Christo nicht horen wollen oder aus der gnade wieder ausfallen durch irthumb wieder das fundament oder durch sunde wieder das gewissen;

4. das alle sunder, so bueße thun, zu gnaden angenommen und keiner ausgeschlossen werde, wan seine sunde gleich blutrot wehren, sintemahl Gottes barmherzigkeit großer ist, dan aller welt sunde, und Gott sich aller seiner werk erbarmet.

Falsche und irrige lehre der Calvinisten:

1. Das Christus nicht fur alle menschen, sondern nur alleine fur die auserwehlten gestorben sei;

2. Das Gott den meisten theil der menschen zum ewigen verdamnuß geschaffen und wolle nicht haben, das sie bekeret noch sehlig werden sollen,

3. das die auserwehlten und neugeborne nicht konnen den glauben und heiligen geist verliehren und verdambt werden, wan sie gleich allerlei große sunde und laster begehen.

4. die, so nicht erwehlet seind, mussen verdambt werden und konnen nicht zur seligkeit kommen, wan sie gleich tausend mahl getauft wurden

Digitized by Google

und teglich zum abendmahl gingen, auch so heilig und unstreflich lebten, als es immer muglich.

Folget nunmehr die affirmativa, wie dieienigen, denen diese visitationsartickel furgehalten werden, wan sie damit einig, nothwendig unterschreiben sollen, als:

Ich N. erkenne diese artikel recht sein, will auch mit Gottes hulfe zeit meines lebens darbei bestendig bleiben und darwieder nichts heimliches noch offentliches zu practicieren noch einzuführen mich unterstehen noch auch andern, die solches thun werden, einigen beifall geben.

Folget die negativa wie dieienigen, denen in der visitation diese vorhergehenden artikel falscher lehre furgehalten, rẽnunciren und dieselbe als vor unrecht vorwerfen und, wie folget, unterschreiben sollen:

Ich N. bekenne mit dieser meiner eigenen handschrift, das ich diese vorgehenden artikel alle sambt, keinen ausgeschlossen, vor unrecht, irrig, falsch und vorwerflich erkennen thue, will auch denselben nimmermehr zeit meines lebens beipflichten, vill weniger denienigen, so solche billigen werden, einigen beifall geben.

Daran geschicht i. f. g. gnedigste meinung. Zu uhrkund mit i. f. g. aufgedrucktem secret besiegelt. Geschehen und geben zu Weimar den 12. Juni anno 1592.

(gez.) F. W. h. z. Sachsen (L. S.)

Es folgt in dem Aktenstücke das gedruckte Ausschreiben zur Visitation vom 10. Juni dess. J., in welchem es heißt: „Nachdem unlangsten bei gehaltenem landtage zu Torgaw unserer geliebten iungen vettern getreue landschaft und stände uns mit sonderlicher großer klage und beschwerunge furbracht, das durch Gottes vorhengnus und anstiftunge böser leute in neulichkeit die Calvinische irrige, verfuhrerische und vor vielen iaren auch in diesen landen erregte, aber durch Gottes gnad dazumal wiederumb abgeschaffte irrthumb aufs neue herfür gebracht und eingeführet werden, dardurch die ehre des sohns Gottes geschmehlert, seine heilige kirche zum höchsten zerrüttet, die universitäten, consistoria und schulen dieser lande verwüstet und viel frommer, gottfurchtiger leut zum hochsten geergert und betrübet, also das dardurch fast unter allen stenden und underthanen viel großes mißtrauen, abgunst und widerwertigkeit verursacht etc.“ Aus diesen Gründen hätte die Landschaft gebeten, solche in der Kirche Gottes eingerissene Spaltung und Zwietracht, auch die eingeschobenen irrigen und verführerischen Sekten ernstlich abzuschaffen und den alten im Concordienbuche wiederholten Glaubensstand wiederherzustellen. Da dies aber nicht anders denn durch eine christliche allgemeine Generalvisitation geschehen könne, so sei diese angeordnet und der allgemeinen Förderung befohlen, damit, wie es in einem ferneren Schreiben vom 16. Juni des Administrators an die zu Visitatoren bestimmten Räte heißt: Kirchen und Schulen wiederum

Digitized by Google

zu Ruhe und Frieden und die getreue Landschaft zu einhelligem Verstande in Glaubenssachen gebracht und alles Mißtrauen unter ihnen aufgehoben werde.

In dem Aktenstücke des Dresdener Hauptstaatsarchivs:

Ausschreiben zur Visitation ao. 1592. 10. Juni und ergangene Acta, Loc. 10601 (fol. 1—70)

sind auf Bl. 45 fg. einige „Wittenbergisch Schreiben, die Generalvisitation im Churfurstenthum Sachsen betr. 1592" enthalten, die über das Vorgehen der Visitatoren berichten.

Das erste Schreiben, datiert Wittenberg den 11. Juli ao. 1592, hat folgenden Inhalt: Die Visitatoren, die vor Antritt der Visitation sich in Wittenberg versammelt und die ihnen übergebene Instruktion „als den canon und richtschnur der sachen" miteinander erwogen haben, befinden, daß in Punkt 5 und 16 diese Instruktion der „unlangst zu Leipzig verfasten unterthenigsten notul, so uf allgemeiner landstände zue Torgau ubergebene, und domals angenommene und gnedigst bewilligte articul" nicht entspräche. Die Landstände hätten um die Vornahme dieser Visitation ersucht, daß „die in die kirche Gottes dieser lande durch wenig gottlose böse leute aufs neue erregte und eingeschobene Calvinische — lehre ausgerodet und dagegen die wahre — religion — fortgepflanzt, daneben auch die universiteten, consistoria und furstenschulen neben dem weltlichen regiment und statu politico, so — in viel wege erbärmlich verwustet, zuruttet und hochschedlich verunehret worden, christlich repurgiret, auch mit gottseligen — personen widerumb ersetzt werden möchten".

Das könne aber nicht geschehen, wenn sie, die Visitatoren, alles nur ad notam nehmen und dem Administrator zur ferneren Resolution stellen müßten. Dadurch würde „die authoritas huius generalis visitationis fast genzlich fallen und dadurch die intention und der effectus derselben keines weges erfolgen können". Vor allem bitten sie, in den Konsistorien, welche von etlichen politischen Räten nicht wenig als das Mittel zur Zerrüttung der Kirchen besonders durch die neulich hineingesetzten Personen benutzt worden wären, und in den Fürstenschulen die, welche nicht unterschreiben wollen, absetzen und durch andere ersetzen zu dürfen. Auch können sie der Exemtion der Land-, Kammer-, Appellation- und Hofräte von der Visitation nicht zustimmen, denn man würde so ihres Glaubens, Bekenntnisses oder Irrtums keine Gewißheit haben und das ganze Visitationswerk erhielt dadurch eine Lücke, die demselben nur zum Nachteil gereichen könne. Es dürfe nicht geduldet werden, daß Leute, die von der erkannten und bekannten Wahrheit sich abwendeten und von „unserer" Kirche sich ablösten, in ihren Stellungen blieben und womöglich die Untergebenen drückten. Da könnte von persecutiones und violenta consilia nicht die Rede sein. Die Visitatoren glauben es als beschwerlich, bedenklich und gegen gemeine Landstände unverantwortlich ansehen zu müssen,

Digitized by Google

wenn sie ihre Visitation antreten würden, ohne daß ihr Auftrag mit Exekution ausgestattet und auf die Räte ausgedehnt würde.

Die Antwort des Administrators, datiert 14. Juli 1592, beigeheftet im Aktenstück Dresden Loc. 9476 (s. oben) lautet: Obwohl er wolle, daß (: wie oftmals geschehen :) aus der Visitation nicht eine Persekution gemacht werde, so wolle er doch damit zufrieden sein, daß die Visitatoren gegen die überzeugten und halsstarrigen Calvinisten mit „Erlaubunge ihrer Dienste und Verordnunge reiner unvordechtiger Personen" verführen, doch sollen sie in jedem Falle genugsamen Bericht einsenden. Dagegen spricht er sich gegen Ausdehnung ihrer Tätigkeit auf die Hof- und anderen Räte erneut aus; auf diese habe auch der Landtag als auf eine politische Sache, die ihn allein anginge, die Visitation nicht ausdehnen wollen.

„Folgen die nahmen derer, so in beiden universiteten und beiden furstenschulen, auch aus den ratsstulen und consistorien ihrer profession und ampts, weil sie uber vielfeltiges gethanes christliches erinnern und unterricht nicht unterschreiben wollen, sondern Calvinischer lehr zugethan befunden, entsetzt worden seind:

Wittenbergk.

Universitet: D. Johan Metius, theologiae professor, D. Casparus Strubius, professor philosophiae, M. Valentinus Schindeler.

Privati professores: D. Marcus Köler, professor iuris, Wolfgangus Francus, licentiat. theologiae.

Studiosi iuris: Valentinus Weyse, Paulus Toltius.

Aus dem rat: Caspar Brandt, M. Johan Ruhl.

Und dieweil der amptsschösser zu Wittenbergk als ein arger Calvinist nicht unterschreiben wollen, sol u. g. h. dessen berichtet und nach gethaner rechnung des ampts entsetzt werden."

(Es folgen Leipzig, Grimma und Meißen; in Summa sind 36 Personen, nämlich außer den genannten noch 20 zu Leipzig, 1 in Grimma und 5 zu Meißen enturlaubt.)

In einem Schreiben vom 29. Juli 1592 gibt der Administrator seine Zustimmung der Demission der in Wittenberg Enturlaubten, da durch diese die Zerrüttung, Unruhe und Verführung sonderlich bei der studierenden Jugend verhütet, er erwartet die Vorschläge der Visitatoren zu den Neuberufungen, zu welchen er auch das Bedenken der Universität, die das jus vocandi hat, erfordern wird. Die Ungarische Nation der an der Universität Studierenden soll nur geduldet werden, wenn sie die Visitationsartikel unterschreibt, will sie aber den Calvinismus fovieren und propagieren, soll sie nicht ferner geduldet werden.

In einem weiteren Schreiben des Administrators vom 7. Nov. 1592, dem Aktenstück Dresden, H. St. Arch. Loc. 9476 (s. oben) beigeheftet, bemerkt dieser, daß die abgeschafften Personen, soweit sie auf Besoldung gedient hätten, sich mehrenteils hinwegbegeben hätten, die Rats- und anderen Personen will er nach vorhergehender Verpflichtung, sich friedlich und unverweislich zu halten, und nach ernster Verwarnung,

Digitized by Google

niemand zu verwirren oder sich anhangen zu lassen, ferner im Lande dulden. Er gibt seine Zustimmung dazu, daß die Visitatoren gewisse Bücher in Form eines Handbuches drucken lassen. Dies würde zugleich eine Apologie der Visitation gegenüber den Schmähungen der Calvinisten sein und die Einfältigen bei der erkannten Wahrheit konfirmieren können. Zu den Hofgerichten, Konsistorien, Universitäten und Schöppenstühlen sollen künftig nur die, die sich zu solcher Konfession bekennen, genommen werden. (Außerdem sind Anordnungen betr. die Universität Leipzig und die Fürstenschule zu Meißen in dem Schreiben erhalten. Die Visitation ist schon mehrenteils vollbracht.)

Die Visitatoren haben nach den in der Registratur ihrer Visitation enthaltenen Daten am 25. August 1592 ihr Werk begonnen[1]), und zwar haben sie in Wittenberg zuerst die Universität, sodann die Kirche, Pfarrei und Schule visitiert. Sie sind von Wittenberg dann nach Kemberg gezogen, wo wir sie am 30. August finden, von da scheinen sie sich nach Bitterfeld und weiter von dort nach Torgau gewandt zu haben. Am 10. September sind sie in Liebenwerda, am 12. September in Schlieben, in Herzberg sind sie wahrscheinlich, von Torgau kommend, vor Liebenwerda gewesen, doch ist der Tag ihres Hierseins nicht registriert. Am 13. und 14. September sind sie in Jessen, am 18. September in Niemeck und am 20. September endlich in Gommern.

Schon am 7. Oktober sind sie imstande, von Leipzig aus einen Schlußbericht über die vollendete Visitation im Kurkreise an den Administrator einzusenden, und unter dem 7. November antwortet dieser mit dem Ausdrucke seiner Anerkennung. Am 19. Februar 1593 endlich veröffentlicht Herzog Friedrich Wilhelm ein gedrucktes öffentliches Ausschreiben (eingeheftet in Dresden, H. St. Arch., Ausschreiben zur Visitation ao. 1592, 10. Juni und ergangene Acta, Loc. 10 601), in welchem er zunächst seiner Befriedigung Ausdruck gibt, daß die Einmütigkeit in Religionssachen wieder erreicht und dadurch bei allen Ständen des Landes ein christliches, friedliches, beständiges Vertrauen zu Werk gerichtet sei. Er ermahnt nun alle um des Landes Wohles und des eigenen Seelenheiles halber, sich aller christlicher Bescheidenheit hinfürder zu gebrauchen, alles unnötige Gezänk in Religionssachen zum höchsten zu fliehen und in wahrer Gottesfurcht, ein jeder an seinem Orte, die Ehre Gottes und sein wahres, allein seligmachendes Wort treulich fortpflanzen und dagegen allerhand gefährliche und oftmals unnötige Reden und dergleichen, daraus Erbitterung und ander Unheil zu erfolgen pfleget, gänzlich einzustellen. Er, der Fürst, würde sich gegen jeden, der irrige und falsche Lehre einzuführen und neue

[1]) Es muß aber bemerkt werden, daß die Visitation der Herrschaft Baruth durch dieselben Visitatoren, die den übrigen Kurkreis visitiert haben, schon im Juni stattgefunden hat, wie in der Registratur von Baruth bemerkt ist, also noch während der Vorverhandlungen über den Modus der Visitation und gleichsam als eine Probe auf dieselbe.

Digitized by Google

Zerrüttung zu erregen wagen würde, mit gebührendem ernsten Einsehen erzeigen, und er vertraue, daß alle Untertanen an dem nun verrichteten Visitationswerke festhalten würden.

Von nun an handelt es sich in der Hauptsache für das Kirchenregiment um Kontrolle des durch die Visitation von 1592 gesicherten strenglutherischen Charakter der Landeskirche. Die Visitationsartikel von 1592 bleiben auch in der Folgezeit das Panier, um das sich alle geistigen Intelligenzen des Landes sammeln müssen. Von allen Geistlichen und Beamten wird die Unterschrift der Visitationsartikel und das damit ausgedrückte Gelöbnis auf diese als Bedingung der Anstellung gemacht. Auf Visitationen glaubte man zunächst verzichten zu können. Auch die Lokalvisitationen gemäß der Instruktion von 1577 oder der Kirchenordnung von 1580 wurden, offenbar weil sie wenig beliebt waren, nicht wieder eingerichtet.

Die Kirchenvisitationen des Kurkreises von 1598 bis zur Generalkirchenvisitation der Jahre 1617 und 1618

Man begnügte sich in den nächsten Jahren mit den gelegentlichen Visitationen und jährlichen Synoden der Superintendenten. Aber da zeigte sich, daß an einzelnen Orten die Gemeinden sich sogar dessen weigerten, den Geistlichen aus der Kirchenkasse die geringen Zehrungskosten für die Reise zur Synode zu gewähren. Auch mögen Zeichen von hie und da vorhandenem Dissens mit der Lehre der Visitationsartikel gewesen sein, kurz: die Landstände regten 1597 die Wiederaufnahme der regelmäßigen Visitationen an und der Administrator ging gern auf diese Anregung ein. Er setzte sich, wie wir aus dem Aktenstücke Dresden, H. St. Arch.: Visitation, so jährlich ... ao. 1597—1608, Loc. 10603, ersehen, am 26. August 1597 mit dem Mitvormund des unmündigen Kurfürsten, Kurfürst Johann Georg von Brandenburg, in Verbindung, um gemäß dieses Antrags der Landstände „auf dem jüngst gehaltenen Landtage“ zu Torgau die Wiederaufnahme jährlicher Visitationen in die Hand zu nehmen. Er legt ihm dabei eine von seinen Räten ausgearbeitete „Verfassung, wie es mit den Visitationen in diesen Landen künftig gehalten werden möge“, ihm unter dem 5. Juli d. J. übergeben, vor. Der Kurfürst antwortet unter dem 30. September, daß er es ebenfalls für billig und christlich erachte, darauf zu sehen, daß in die Kirchen und Schulen wider vorige Reformation nichts eingeschoben werde, daß er aber, allein aus der Ursache, daß gottlob in jetziger Zeit alles im Lande richtig sei und sonderlich von politischen Räten sich nichts zu befahren, dafür halte, daß dahin zu sehen sei, daß nicht etwa um anderen unterlaufenden Respekts willen Persecution gebraucht und dadurch etwas Unnötiges, dem sonst wohl leichtlicher geholfen werden könnte, moviert werde.

Digitized by Google

Die Verfassung (Bl. 7—44) sieht eine jährliche zweimalige Visitation, eine General- und Lokalvisitation, vor. Die Generalvisitation, die lediglich auf den status religionis gemeint ist, soll, damit sie cum autoritate aliqua vollzogen werde, durch je einen von Adel, einen Theologus und einen Notarius (Schösser oder dergl.), welche als eine ständige Kommission für den betreffenden Visitationskreis gedacht sind, gehalten werden. Die Kreise sind, um die Kommissarien nicht zu lange von ihren Ämtern abzuhalten, kleiner gemacht als früher. Für den Kurkreis (Konsistorialbezirk Wittenberg) sind zwei solcher Kreise vorgesehen: der eine, die Superintendenturen Wittenberg mit den Nebenvisitationsorten Pretzsch und Cloden, Zahna, Belzig mit Bruck und Niemeck, Gommern, Bitterfeld mit Brena, Grefenheinichen, Kemberg mit Schmiedebergk umfassend, soll von Hans Loser zu Pretzsch, Dr. Salomon Gesner und dem Notar des Konsistoriums, der andere, die Superintendenturen Torgau mit den Nebenvisitationsorten Dommitzsch, Schilda und Belgern, Herzbergk, Liebenwerda mit Ubiga und Warenbruck, Schlieben, Baruth, Jessen mit Prettin, Schweinitz und Annaburg, Seida umfassend, soll von Hans Friedrich von Schönberg, Hauptmann zu Wittenberg, D. Aegidius Hunnius und Hans Grempler, den Schösser von Liebenwerda, visitiert werden.[1])

Ihr Hauptaugenwerk sollen die Visitatoren auf die Beständigkeit der Kirchen und Schuldiener in der im Corpus doctrinae dieser Lande (dem Konkordienbuche) niedergelegten reinen Lehre richten und zusehen, daß sie alle das Konkordienbuch und die Visitationsartikel unterschrieben haben. Etwa der Lehre Verdächtige sollen sie auf den rechten Weg weisen, indem sie fleißig mit ihnen konferieren. Aber nicht weniger sollen sie auf die Politici und deren Einigkeit mit der Lehre achten und alle neu eingekommenen Beamten der Ämter, Gerichte, Stadträte und Gemeinden zur Unterschrift des Konkordienbuches und der Visitationsartikel veranlassen, wenn diese etwa gegen die bestehenden Bestimmungen bei ihrem Amtsantritt solche Unterschrift noch nicht geleistet haben sollten. Ferner sollen sie sich erkundigen, ob überall der Katechismus Luthers und die gewöhnlichen approbierten Gesänge aus Luthers Gesangbüchlein getrieben werden, und etwa eingedrungene fremde Katechismen oder verdächtige Fragestücke und Gesänge abschaffen. Auch sollen die Superintendenten ermahnt werden, auf die neu ins Amt tretenden, besonders die aus verdächtigen Orten herüberkommen, zu achten. Ferner sollen Klagen über die Superintendenten von Kollatoren oder Pastoren und alle Pfarrlehen-Streitigkeiten bei dieser General-

[1]) Der eine Teil des Leipziger Kreises, zu dem Eulenburg und Dieben (neben Leipzig, Delitzsch mit Zörbig und dem Petersberge und Grim) gehören, wird Ernst von Poniska, dem Licentiaten Cornelius Becker und dem Leipziger Schosser Johann Hoffmann befohlen, die Superintendentur Hain (Großenhain) mit den Nebenvisitationsorten Mulberg, Radeburg, Senftenberg, Finsterwalde und Ortrant soll mit dem dritten Teil des Meißnischen und Gebirgskreises durch Rudolf von Bünau zu Wesenstein und Blanckenstein, dem Sup. Theophilus Glaser zu Dresden und dem Sekretarius M. Johann Reisinger visitiert werden.

Digitized by Google

visitation erörtert und womöglich geschlichtet oder über sie Bericht eingesandt werden, ferner die Buchdruckereien und Buchhandlungen auf den Vertrieb unreiner Bücher[1]) untersucht, endlich die fisci fraternitatis, die bei den meisten Superintendenturen von altersher eingerichtet und von Kurfürst August bestätigt sind, auf ihre leges und deren ordnungsmäßige Beachtung geprüft werden. Über den Befund der Visitation ist ein kurzer summarischer Bericht an das Konsistorium einzusenden. Dieses hat die gesammelten Berichte an die Regierung in Dresden einzureichen.

Die Lokalvisitationen sind, abgesehen von der Lokalvisitation (Spezialvisitationen) der Superintendentur-Orte, die zunächst durch die geordneten Visitatoren, später durch benachbarte Superintendenten, wie früher, vorgenommen werden soll, an jedem Pfarrort vom Superintendenten oder in größeren Superintendenturen von den Adjunkten derselben, die der Superintendent den Generalvisitatoren zu präsentieren und die von diesen mit einem Patent ihres Visitationsauftrages zu versehen sind,[2]) mit Zuziehung der Gerichts- und Lehnsherren oder Amtspersonen zu verrichten. Die Berichte der Adjunkten gehen durch die Hand des Superintendenten und sind von diesen durch Unterschrift zu vollziehen.

Der Visitator soll sich einige Tage vorher durch die Beamten dem Pfarrer und der Gemeinde anmelden. Vor der eigentlichen Visitation soll er sich nach dem Einvernehmen des Pfarrers mit dem Kollator erkundigen und ev. Uneinigkeit zu beseitigen trachten. Für die Visitation sind eine Reihe von Fragen vorgesehen, die aus der Kirchenordnung von 1580 mutatis mutandis entnommen sind: zunächst 11 Fragen an den Pfarrer über seine Amtsführung (reine Lehre, Predigtzeit, Katechismuslehre, und deren Besuch, gem. Gebet, Gesänge, Sakramentsverwaltung. Halten der Kirchenregister, Schulvisitationen, Krankenbesuch und Kommunion, Beerdigung, Verhalten zu dem Schulmeister und den Nachbarn, Schutz der Obrigkeit), dann 13 Fragen über die Zuhörer (ob die vom Adel und die Amtspersonen unterschrieben haben, einer in der Lehre verdächtig ist, wie es mit dem Kirchenbesuch und ev. Bestrafung, dem Exempel der Amtspersonen, mit öffentlichen Sünden wider die Gebote Gottes, mit der Amtsdisziplin stehe, ob die jungen Eheleute ordnungsmäßig aufgeboten, mit ihnen vorher ein Katechismusexamen gehalten, vor zu naher Verwandtschaft und zu früher Wiederverheiratung gewarnt werde, wie es mit der Bestellung der Taufe, Krankenkommunion, der Begleitung der Leichen gehalten werde, ob die Accidentien [Hufengroschen, Rauchheller etc.] gern gegeben und auch

[1]) Vor allem sind es wieder die verdächtigen, vergifteten Calvinischen Bücher.

[2]) Im Konsistorialbezirk Wittenberg wird nur für die Diözese Torgau mit 26 Pfarreien die Annahme von 2 Adjunkten, Belzig mit 24 Pfarreien von 1 oder 2 Adjunkten, Jessen mit 15 Pfarreien und Bitterfeld mit 16 Pfarreien von je 1 Adjunkten vorgesehen. Dem Superintendenten zu Wittenberg (wie dem in Leipzig) wird, weil er erstens bei der Generalvisitation sein muß, und dann, weil er eine Professur an der Universität hat, die Vertretung durch eine andere tüchtige Person, doch auf Ratifikation der Generalvisitatoren, gestattet.

Digitized by Google

sonst die Pfarrer in Ehren gehalten werden, ob für diese gut gesorgt sei). Dann soll in den Städten nach der Schule gefragt werden: ob und in welcher Ordnung der Pfarrer sie visitiere, ob die gewöhnlichen examina gehalten werden, ob die Schulkollegen in der Lehre rein und im Amte treu seien, ob der Katechismus Luthers und die anderen pia exercitia sacra fleißig getrieben, wie es mit der Disziplin, wie mit dem Leben der Schuldiener stehe. Auf dem Lande soll der Pfarrer nach dem Kustoden (Glöckner, Schreiber) gefragt werden: hält er Schule und treibt in ihr besonders den Katechismus Luthers, die Psalmen Davids und Luthers Gesänge, hält er den Katechismus öffentlich in der Kirche mit nachfolgender Prüfung seiner Schüler, wie hält er es im Filial in Abwesenheit des Pfarrers? Hilft er dem Pfarrer fleißig, besonders wenn das Amt gehalten oder Kranke besucht werden, hält er sich einheimisch, läutet er dreimal pro pace, verwahrt die Kirche gut, treibt er ein Handwerk, schenkt er Branntwein, spielt, säuft, hadert er, mißbraucht er seines Schreibens, um die Leute gegen die Obrigkeit oder sonst gegeneinander aufzubringen?

Nach dieser Befragung der Pfarrer und etwaiger Diakoni sollen diese abtreten und die Eingepfarrten oder ein Ausschuß derselben vorgefordert, ihnen erst eine kleine Ansprache über Zweck der Visitation (Beförderung der Ehre Gottes, Erhaltung reiner heilsamer Lehre und Erstrebung jeglicher zeitlicher und ewiger Wohlfahrt) gehalten und sie dann gefragt werden: bleibt der Pfarrer bei der alten Lehre und den üblichen Zeremonien, hält er zur rechten Zeit und in rechter Weise seine Predigten und treibt den Katechismus, examiniert auch daraus jährlich die Kinder und das Gesinde in rechter Sanftmut, verhört auch daraus die Erstkommunikanten? Wie hält er sein Strafamt, hält er die gradus admonitionum, d. h. ehe er es auf die Kanzel bringt, versucht er's erst mit persönlicher Ermahnung, straft er nicht in unziemlichen Affekten? Hält er sich mit Gebeten und Gesängen, auch mit der Beichte nach der Ordnung, removiert er keinen ohne Befehl des Consistorii von den Sakramenten? Examiniert er die jungen Eheleute und traut er nur nach dreimaligem Aufgebot und nur öffentlich in der Kirche? Werden die Kranken etc. (in den Städten von den Diakonis!) besucht, die Leichen mit christlichen Gesängen und gewöhnlichen Zeremonien zur Erde bestattet und, wo es bräuchlich ist, Leichenpredigten gehalten? Wie ist der Kirchendiener Leben, ihre Amtstreue, Friedfertigkeit, Häuslichkeit; mengen sie sich in Amtssachen, gehen sie gebührendlich ihrer Haushaltung nach? Ebenso soll der „Ausschuß der Gemeinde" wie der Pfarrer nach der Schule und dem Küster gefragt und ihre Antworten mit denen des Pfarrers verglichen werden.

Mit einem kurzen, lobenden oder mahnenden Schlußwort sind dann die Leute zu entlassen und nur noch die vorzunehmen, mit denen in betreff eines vorgebrachten Klagpunktes zu verhandeln ist.

Nachher sind die Schuldiener nach Konfession, Geschicklichkeit, Einigkeit, Halten der Schulordnung und richtigem Empfang der Be-

Digitized by Google

soldung zu fragen; endlich sind die Kirchväter aufzufordern, ihre Kirchrechnungen im Beisein der Gerichtspersonen zu legen, wobei auf gute Haushaltung und rechte Armenpflege zu achten ist.

Am Schlusse sind Kirche, Pfarr- und Schulgebäude auf ihren baulichen Zustand hin zu besichtigen, auch des Pfarrers Bibliothek anzusehen und er nach seinen Privatstudien zu befragen ev. zu solchen zu ermahnen, und wenn es nötig erscheint, von einer Visitation zur andern ihm die Beschäftigung mit einem biblischen Buche und 1, 2 oder 3 loci communes aufzugeben. Auch kann es nichts schaden, wenn der Visitator des Pfarrers Kinder, auch wohl andere junge Leute, aus dem Katechismus verhört.

Über den Befund ist dann ein kurzer Bericht einzusenden, in dem nur die gefundenen Mängel, die auf Erkenntnis gestellt werden, ausführlich zu behandeln sind.[1]) Bei den einzelnen Artikeln ist Raum für ein Dekret zu lassen. Zum Schlusse ist ein summarischer Bericht über den Stand der Kirchenkasse zu geben.

Allemal nach gehaltener Visitation soll in Dresden ein Synodus aus zwei Personen des Adels, davon einem von den Räten der Regierung, zwei Theologen, einem aus Dresden, dem anderen von einer Universität oder einem Konsistorium, und zwei Politici, einem von der Regierung, einem vom Lande, zusammentreten, zu denen ein Sekretarius und ein Kopist kommen. Diese sollen die einzelnen Extrakte beraten und in allen leichteren Fällen selbst, in schwereren zusammen mit den Räten der Regierung die Entscheidung treffen und an die zuständigen Behörden (Regierung, Konsistorien, Ämter, Superintendenturen) gelangen lassen und am Schlusse einen Generalbericht über den Zustand der Kirchen und Schulen für die Regierung verfassen.

Unter dem 16. September geht dann an die Räte die Aufforderung, auf Grund dieser „Verfassung" die verschiedenen Instruktiones zu verfertigen und die gehörigen Befehle aufzusetzen. Die Drucke der Instruktion Bl. 54—70, „darauf der durchlauchtigste etc. Friedrich Wilhelm herzog etc. auf einer erbarn landschaft bei iungst zu Torgau gehaltenem landtag beschehenes suchen neben der general visitation im chur- und fürstenthumb Sachsen, desselben schutzverwandten landen und gebieten, eine iährliche christliche local visitation der kirchen uud schulen zu halten angeordnet, ebenso der Patente, mit denen die Visitatoren bei den Behörden akkreditiert und diese zu ihrer Unterstützung aufgefordert wurden, tragen als Datum den 7. November 1597. Die Instruktion ist abgedruckt im Codex Augusteus I, 767 unter der Aufschrift: Instruktion zu einer jährlichen Lokal-Visitation der Kirchen und Schulen vom 12. Februar 1596. Das dieses Datum aber lediglich durch ein Versehen hierher gekommen ist, beweist der Schluß dieser Instruktion, der richtig wiedergegeben ist: Gegeben zu Dresden, den 7. November 1597.

In dieser Instruktion wird dem visitierenden Superintendenten zur Pflicht gemacht, sich mit dem Kollator, den Amts- und Gerichtspersonen

[1]) Hier ist wieder der Grundsatz: de occultis non iudicat ecclesia eingeschärft.

Digitized by Google

jedes Ortes zunächst eines Tages zur Visitation zu vergleichen und diesen rechtzeitig bekannt zu geben. Bei der Visitation sind zunächst etwaige Mißhelligkeiten zwischen Kollator und Pfarrer zu beheben, sodann soll dem Pfarrer vorgehalten werden, daß diese Visitation „Beförderung göttlicher Ehre, Erhaltung reiner Lehre, Abwendung aller Ärgernisse, gutes Vertrauen unter den Gliedmaßen der christlichen Kirchen, Gleichheit der Zeremonien, Schutz der Frommen und Fleißigen, Wiederzurechtbringung der Irrenden, Strafe der Halsstarrigen u. dergl." bezwecke, und ihm nun die Visitationsfragen vorgelegt werden. Dieselben beziehen sich zunächst auf die Person und das Amt des Pfarrers selbst: ob er das Konkordienbuch und die Visitationsartikel beim Konsistorium unterschrieben habe und bei der reinen Lehre beständig beharre und seine Zuhörer dazu ermahne, wann und worüber er predige, wie er die Katechismuslehre treibe, welches gemeine Gebet und welche Gesänge er im Gottesdienst gebrauche, ob er in den Zeremonien sich nach der Kirchenordnung halte, besonders auch an der Privatbeichte, Exploration und Absolution festhalte, ob er die Register der Getauften etc. richtig halte, die Schule, die Kranken besuche, wie er es mit den Begräbnissen halte. Dann soll er gefragt werden, wie er mit seinen Kollegen und dem Schulmeister zufrieden sei, ob er mit den Nachbargeistlichen gut „korrespondiere" oder Mängel der Lehre, des Lebens und Wandels an ihnen wisse, endlich ob ihm von der Obrigkeit gebührender Schutz zur Sicherstellung seines Einkommens gewährt werde.

In betreff der Eingepfarrten soll er befragt werden, ob die Adligen, die Beamten und Ratspersonen den Visitationsartikeln bei den Generalvisitatoren unterschrieben hatten, ferner ob er einen im Kirchspiel wisse, der mit dem Calvinistischen oder einem anderen Schwarm behaftet wäre oder ihm Vorschub leistete. Sodann soll er über Fleiß der Pfarrkinder im Kirchgehen und Anhalten der Kinder und des Gesindes zum Katechismus und eventuell Bestrafung ihres Unfleißes, über das Beispiel, das die Adligen, Beamten, Ratspersonen, Richter, Schöppen, Altarleute geben, über etwaige grobe, öffentliche Sünden gegen die Gebote, über die Disziplin der Amtspersonen betr. Bestrafung der Gotteslästerer, unzüchtige Tänze, leichtfertige Zusammenkünfte, verdächtige Rockenstuben, vorzeitiges Trinken der gemeinen Festbiere, Vogelschießen etc., über ordnungsgemäßes Begehen der Hochzeiten, Katechismus-Examen der jungen Eheleute, Ermahnung zur Achtung der Eheordnung, über frühzeitiges und rechtzeitig vorher bestelltes Taufen und Vermeidung großer Gastereien bei denselben, über zeitiges Bestellen der Krankenkommunionen, über Ehrlichkeit der Begräbnisse und Begräbnisorte, endlich über Reichung der Gebühren an den Pfarrer und dessen Ehrung, sowie über die Versorgung der Armen. In betreff der Schule soll der Pfarrer angeben, wie oft und in welcher Ordnung er dieselbe visitiere, ob die jährlichen Examina gehalten, die Schulpersonen reiner Lehre seien und dem Konkordienbuche und den Visitationsartikeln unterschrieben hätten, ob sie fleißig seien, den Katechismus

Digitized by Google

Luthers und andere pia et sacra exercitia in der Schule trieben, auf gute Lehre und Zucht, auch gute Gesänge hielten und der Jugend mit gutem Wandel voraufgingen. Bei Landpfarreien soll der Kustos gefragt werden, ob er Schule halte und in ihr vornehmlich den Katechismus Luthers, die Psalmen Davids und die Gesänge Luthers lehre, ob er den Katechismus öffentlich in der Kirche verlese und ihn dann zur Anreizung der anderen Kinder mit seinen Schülern examiniere, wie er es im Filial bei Abwesenheit des Pfarrers halte, ob er seinem Pfarrer beim Halten des Amtes, Taufen und Krankenbesuchen assistiere und ihn auch sonst in Ehren halte, einheimisch sei, dreimal pro pace läute, ob er von Trunk und Spiel sich fern halte und nicht hadersüchtig gegen die Nachbarn sei oder seines Schreibens mißbrauche zum Aufbringen der Leute gegen die Obrigkeit oder ihrer gegenseitigen Verhetzung, welches Handwerk er treibe und ob er nicht etwa Branntwein schenke.

Nachdem solches der Pfarrer (und nach ihm eventuell seine Diakonen in gleicher Weise) befragt und seine Aussagen zu Protokoll genommen seien, soll er abtreten und die Eingepfarrten bezw. der Ausschuß derselben vorgefordert werden und sie befragt werden: nach Lehre und Bekenntnis des Pfarrers, nach Zeremonien, Predigtordnung, Katechismuslehre und Examen der erstmals Kommunizierenden sowie Abhaltung der sonstigen Katechismus-Examina mit den Kindern und jungem Gesinde durch den Pfarrer; ob er seines Strafamts gegen die öffentlichen Laster mit gebührendem Eifer und Ernste walte, dabei die gradus admonitionis anwende und nicht straks mit solchen Dingen auf die Kanzel komme, auch nicht seine Privatsachen in unziemlichem Affekte dahin bringe, ob er die gewöhnlichen Gebete und Gesänge singen lasse, Beichte und Absolution mit Andacht und Ernst verrichte, jemand mit den Sakramenten versäume oder ihn davon abtriebe, ob er mit Eheexamen, Aufgebot und Trauung, Besuch der Kranken, Beerdigung der Leichen sich recht verhalte, auch Leichpredigten halte, ob sein Leben mit der Lehre übereinstimme, ob er häuslich, friedfertig und in seinem Hause ein guter Ehemann und Hausvater sei, auch sich nicht in weltliche Dinge mische.

Ebenso sollen die Eingepfarrten über den Kustos befragt werden und ihr Bericht mit dem des Pfarrers vergleichen.

Dann ist die Gemeinde zu entlassen bis etwa auf die, gegen welche die gradus admonitionum anzuwenden sind, und sind die Schuldiener vorzufordern, um nach Bekenntnis, Geschicklichkeit, Einigkeit, Innehaltung der Schulordnung, Klagen über Besoldung oder anderes befragt zu werden.

Darauf ist vor Visitator, Kollator und Gerichtsobrigkeit die Kirchrechnung von den Altarleuten oder Kirchvätern zu legen, wobei auf pünktliches Einbringen der Intraden, Vermeidung unnützer Ausgaben, Versorgung der bedürftigen Armen (nicht der validi mendicantes) gesehen werden soll und in Beisein der genannten Personen eine

Digitized by Google

Besichtigung der Kirche und aller anderen Gebäude, „so zur Geistlichkeit gehören", auf bauliche Erhaltung und Notwendigkeit der Besserung bezw. des Neubaues vorzunehmen. Bei erforderlichem Neubau ist ein Anschlag zu verfertigen und durch den Visitator einzureichen, Besserungsarbeiten dagegen an Ort und Stelle sofort anzuordnen. Endlich soll der Visitator des Pfarrers Bibliothek besichtigen und sich nach seinen Privatstudien erkundigen, ihm wohl auch zur nächsten Visitation ein biblisches Buch und 1 bis 3 loci communes zum Studium aufgeben, auch kann es nichts schaden, wenn er des Pfarrers Kinder oder sonstige junge Leute im Katechismus und Gebet verhört.

Den Befund der Visitation soll der Visitator auf gebrochenem Bogen, oben links mit Angabe der Pfarre, der Filiale und eingepfarrten Dörfer, Namen der Geistlichen und Lehrer mit Angabe ihres Lebens- und Dienstalters, bei der ersten Visitation zur Anfertigung einer „gemeinen Registratur als einer Matrikula" bei dem Synodus auch der Kollatoren und der Gerichtsherren der einzelnen Orte berichten, wobei hauptsächlich die gefundenen Mängel zu verzeichnen sind und was er etwa zu deren Besserung schon angeordnet hat. Überall soll Raum für die Dekreta gelassen werden. Am Schluß ist über den Befund der Kirchenrechnung zu berichten und deren letzte Einnahme und Ausgabe aufzuzeichnen. Dieser Bericht, der nur Notorisches enthalten soll, ist versiegelt ins Konsistorium zu senden.

Die 1598 vom 17. Juli ab von dem „verordneten Rate, Hofrichter und Hauptmann" Hans Friedrich von Schönbergk und D. Aegidius Hunnius, dem Wittenberger Generalsuperintendenten im Kurkreise, vollzogene Visitation wird in der von den Visitatoren dem Kurfürsten überreichten „Registratur und unterthenigsten Relation" als General- und Spezialvisitation in den einzelnen Superintendentien bezeichnet. Als Registrator fungierte der Amtsschösser von Annaburg, David Schmidt.

Die Generalvisitation stellte eine Prüfung des jedesmals vorliegenden Visitationskreises unter folgenden allgemeinen, die Geistlichkeit und Laienwelt der gesamten Superintendenz betreffenden Gesichtspunkten an: Haben alle die Formula concordiae und die Visitationsartikel unterschrieben?[1]) Sind sie bei dem Corpus doctrinae dieser Lande beständig? Ist Glaubenseinheit zwischen Geistlichen und Weltlichen? Werden Luthers Katechismus und Gesänge fleißig getrieben? Liegen Klagen des Superintendenten gegen Geistliche oder Weltliche, die verdächtig wären, vor? Liegen Beschwerden von Kollatoren gegen Superintendenten und Pfarrer vor? Sind Druckereien und Buchläden vorhanden und, wenn dies der Fall ist, werden sie revidiert? Wie steht es mit Fraternitäten unter den Geistlichen und der Versorgung ihrer Witwen und Waisen im Inspektionskreise?

[1]) In Baruth wird die Anlegung eines besonderen Buches zur Leistung der Subskriptionen durch solche, die bisher noch nicht unterschrieben hatten, bemerkt.

Digitized by Google

Die Spezialvisitation richtete sich dann auf die einzelne Gemeinde, und zwar erfolgte sie unter Innehaltung folgender Methode: zuerst wurde der Pfarrer nach seiner Amtstätigkeit und der seiner Kollegen und nach dem kirchlichen Leben und dem Stande der Schule befragt; dann wurden der Rat und die Gemeinde (bezw. der Ausschuß der Gemeinde) veranlaßt, sich über die Amtstätigkeit des oder der Geistlichen und zuletzt über die der Schulpersonen auszulassen.

Der Bericht des visitierten Pfarrers hatte zunächst seine Unterschrift der Formula concordiae und der Visitationsartikel zu betreffen, dann aber hatte er anzugeben, ob die vorgeschriebene Predigtordnung, das Katechismus-Examen, das vorgegebene allgemeine Gebet, die Sonderbeichte mit Absolution und Vaterunser, die Lutherischen Kirchengesänge und die Register der Getauften etc. gehalten würden, ob er die Schule revidiere und dort ein Examen abhalte, ob er die Kranken besuche, ob er Leichenpredigten halte und sonst sich mit den ritus ecclesiastici nach dem gemeinen Gebrauche richte. Endlich hatte der revidierte Pfarrer über seine Diakonen und ihr Verhältnis zu ihm, ferner über die Pastoren seiner Diözese zu berichten. Auch über seine eigene Besoldung, ob sie richtig und pünktlich bezahlt werde, hatte der Pfarrer sich zu äußern.

Was die Eingepfarrten anbelangt, so wurde auch hier vor allem vom Pfarrer Bericht darüber verlangt, ob alle Ratsleute und Beamten und Honoratioren die Konkordienformel etc. unterschrieben hätten und ob einer etwa der Heterodoxie verdächtig sei. Sodann aber war über das kirchliche und sittliche Leben der Gemeinde (Kirchenbesuch und Teilnahme am Sakrament, Sünden gegen die ersten acht Gebote, Anstöße bei der Handhabung der Tänze, Zechen, Vogelschießen, bei Aufgeboten und Trauungen, Taufen und Taufschmäusen, bei Begräbnissen, rechtzeitiges Bestellen des letzten Abendmahles etc.), endlich über die Accidentia und die Versorgung der Armen zu berichten.

In betreff der Schule handelte es sich um die regelmäßige Visitation und das Abhalten der halbjährlichen Examina in Beisein des Rates, um die Schulordnung und ob dieser nachgelebt werde, und was die Personen der Lehrer anbelangte, um ihre reine Lehre und auch sonst klagloses Leben.

Auch die Fragen, welche an den Rat und die Gemeinde gerichtet werden, gehen sehr in das Einzelne. Was zunächst die Geistlichen anbelangt, so wird zuerst nach ihrem Fleiße, besonders im Innehalten der Predigtordnung, im Treiben der Katechismuslehre und des Katechismusexamens gefragt. Eine Frage gilt direkt etwaiger Vernachlässigung des Amtes durch den Pfarrer wegen Feldbaues. Andere Fragen beziehen sich auf die Handhabung der Kirchenzucht (vermahnt, lehrt und straft der Pfarrer? fordert er die Schuldigen vor sich?), auf den öffentlichen Gottesdienst (werden die gewöhnlichen Gebete und Gesänge gehalten, bleiben die Prediger bei ihrem Texte?), auf die Amtshandlungen (wird die Beichte und Absolution nach Vorschrift gehalten und keiner dabei

Digitized by Google

versäumt oder gar wohl davon abgetrieben, werden junge Eheleute aus dem Katechismus examiniert, Kranke und Sterbende besucht, die Leichen ordentlich begleitet), endlich auf das sittliche Leben der Geistlichen und ihr kollegiales Verhältnis, auch ihre Einstimmigkeit in der Lehre.

In betreff der Schuldiener werden der Rat und die Gemeinde nach deren Konfession, Geschicklichkeit und Einigkeit, auch ihren Fleiß im Einhalten der Schulordnung befragt. Außerdem haben sie über die Besoldungsverhältnisse der Schuldiener und den baulichen Zustand der Schulgebäude zu berichten.

Aus der Registratur dieser Visitation geht hervor, daß die Generalvisitation, welche die Superintendenten und deren Amtstätigkeit betraf, von den beiden genannten Visitatoren in Wittenberg am 17. Juli begonnen ist; von dort sind die Visitatoren nach Kemberg gezogen, wo sie am 20. Juli, und von da nach Zahna, wo sie am 24. Juli visitiert haben. In Bitterfeld sind sie am 27., in Gräfenhainichen am 29. Juli gewesen. Von hier scheinen sie nach Jessen gezogen zu sein, wo wir sie am 2. August finden. Mit Gommern, was wegen dort herrschender Pest in Belzig visitiert wurde, beschäftigten sich die Visitatoren am 4. August. In Baruth finden wir sie am 11. August, in Torgau am 24., in Herzberg am 27., in Liebenwerda am 30. d. M., dann ist eine lange Pause eingetreten, ehe die kleine Propstei Clöden am 24. Mai des nächsten Jahres 1599 visitiert und damit die Visitation des Kurkreises beendigt worden ist.

Gänzlich getrennt von dieser Generalvisitation hat die Lokal- oder Spezialvisitation der Parochien jeder einzelnen Superintendentur durch ihren Superintendenten stattgefunden. Diese Spezialvisitation hat in der Superintendentur Wittenberg in der Zeit vom 28. August bis 1. Oktober, in der Superintendentur Kemberg vom 3. September bis 26. Oktober, in Zahna, wo neben dem Superintendenten an Stelle des verhinderten Amtsschössers der Amtsrichter die Parochien mitvisitiert, ohne Angabe der näheren Data im Herbste stattgefunden. In Seyda ist sie im September vollendet, desgleichen in Gräfenhainichen, in der Bitterfelder, Herzberger, Jessener, Belziger Inspektion ist sie im August und September erfolgt. In mehreren Superintendenturen ist sie auch bis in das nächste Jahr verzögert, so in Baruth (13.—17. Februar 1599), wo der Superintendent angibt, daß die Visitation der Dörfer wegen Pest so lange verzögert sei, in Torgau, wo wenigstens die Visitation von Sitzenrode vom 21., von Kobershain vom 22., von Schildau vom 23. Februar und die von Arzberg gar vom 27. April 1599 datiert ist, während z. B. Neussen schon am 14. August 1598 visitiert ist.

Zweimal findet sich der Fall, daß eine Parochie vom Superintendenten vor der Generalvisitation visitiert ist: Pretzsch ist am 25. Mai, Rade am 9. Juni 1598 visitiert.

Die Berichte der General- und der Spezialvisitationen sind bei den einzelnen Ortschaften abgedruckt. Hier sei nur das Schreiben der

Digitized by Google

„Verordneten des churfürstlich Sechsischen Consistorii zue Wittenbergk“ an die „Churfurstlich Sechsischen in Vormundschaft zu dem bevorstehenden Synodo in Dreßden wohlverordenten Herrn Präsidenten und Rähte“ vom 17. Januar 1600, welches einige Punkte zur Entscheidung vorträgt, aus Magdeburg, St. Arch. A 50, XI, No. 84, Bl. 1 fg., wiedergegeben. Der Inhalt dieses Schreibens ist folgender:

Obwohl die Verordneten des Consistorii sich wohl erinnerten, welcher Gestalt in der „vorm Jahre“ gehaltenen Visitation von etlichen strittigen Sachen Bericht eingebracht und sie auch nicht zweifelten, daß die Herren theologici und practici, so im Synodo versammlet, auf alle dieselben angezogenen und berichteten Mängel klare divisiones verfassen werden, hielten sie es doch für nötig, einiger strittigen Sachen dieser Inspektion nochmals zu erinnern und um Unterricht, wie es damit gehalten werden solle, zu bitten.

1. In Wittenberg seien einige Personen, besonders N. Eisenberger und N. Hauer, öffentlich der Calvinischen Lehre verwandt und seien durch keine Vermahnung bisher zu gewinnen oder zur Subskription, noch auch zum h. Abendmahl zu bringen gewesen.

2. Eine ziemliche Anzahl der Ungarn an der Universität, die ihre conventus halten, hören die publicas lectiones theologicas wenig.

3. Die Buchdrucker beschweren sich schon seit einigen Jahren, daß Samuel Sellfisch sich eine eigene Druckerei erkauft habe und ihnen das Brot entziehe.

4. Was mit den in nächster Visitation beschlagnahmten Calvinischen Büchern geschehen solle, ob sie den Buchhändlern, wie diese darum anhalten, zurückgegeben werden sollen.

5. Es ist hier ein alter böser Brauch, daß unter der Vesperpredigt in Bierhäusern und Krügen Gäste gesetzt werden. Alle Kanzelvermahnung nützt nichts und ob in letzter Visitation Rat und Schösser ermahnt worden seien, solches abzuschaffen und das zugesagt hätten, sei bis anher nichts Beständiges geschehen.

6. Beim Hochzeitskirchgang drängen alte Studenten und ihre Jnngen, auch freche Handwerkspursche mit großem Haufen aus- und inwendig der Kirchen die Jungfrauen, erregen oft ein schändliches Pfeifen und Gelächter, welches fürwahr bei dieser christlichen Gemeine ein gräulicher Übelstand.

7. Auf dem Gottesacker in und außer der Stadt ist kein Raum mit frischer Erde zu finden, so daß dann leicht eine gräuliche Infektion mit Ausgrabung der stinkenden und durcheiterten Erde könnte verursacht werden.

8. In Dörfern kurfürstlichen Lehens ersetzen die Bauern erledigte Pfarr- und Küsterdienste selbst ihres Gefallens mit Küstern und Pastoren, die ihnen wegen Freundschaft oder anderer Ursachen willen belieben und wollen also ein ius eligendi an sich bringen, was nur durch einen strengen Befehl abgestellt werden kann.

Digitized by Google

9. Ebenso maßen die Schösser im Torgischen und Liebenwerdischen Amte sich das ius patronatus an, trotzdem dies vermöge der Registratur anno 55 und 75 anstatt des Kurfürsten dem Konsistorium zuständig ist.

10. Die Ämter exequiren wenig, besonders an denen vom Adel, die Befehle des Consistorii, so daß Irrungen zwischen Adligen und Pastoren erfolgen, die nicht in Richtigkeit gebracht werden können.

11. Der Rat zu Torgau will seit vielen Jahren den Pastoren auf dem Lande nicht gestatten, Häuser, die sie geerbt oder gekauft, zu verbrauen, ungeachtet daß die Pastoren vermöge des klaren Buchstabens der Kurf. Kirchenordnung dazu berechtigt und mit einem besonderen Privilegium oder Immunität von der hohen Obrigkeit diesfalls begnadet sind.

12. Die Tuchmacher zu Beltzigk wollen dem Küster zu Lünsdorf das Recht nicht zugestehen noch nachlassen, Tuch zu wirken und zu feilem Kauf zu bereiten; ihm sei nur Tuch soviel er für sein Haus bedürfe zu machen vergönnt und berufen sich dabei — unseres Erachtens irrig — auf die Kirchenordnung. —

Als Visitatoren nennen sich Johann Löser zu Pretzsch, Dompropst zu Naumburg, der Kur Sachsen Erbmarschall, und Salomon Geßner, der hg. Schrift Doktor und Professor zu Wittenberg.

Die Folge der Wiederaufnahme der Lokalvisitationen war die Wiederbelebung der Synode, welche die in den Berichten der Visitatoren vorgetragenen Mängel prüfen und da, wo allgemeine Mißstände zutage traten, durch Generalbescheide die notwendigen Reformen in der Bahn lenken konnte. Nur daß man sich jetzt hütete, in den Fehler der Jahre 1580—1586 wieder zurückzufallen und das Institut der Visitation der Kirchen verbunden mit der synodalen Oberaufsicht über das kirchliche Wesen des Landes durch allzuhäufiges Visitieren sowohl bei den dabei beteiligten Beamten und Geistlichen, wie bei dem Volke in Mißkredit zu bringen. Wir haben außer der Lokalvisitation von 1598/99 nur noch zwei solcher Lokalvisitationen, eine von 1602 und die andere von 1608, und jeder Visitation ist eine Synode und wiederum jeder Synode eine Visitation gefolgt.

Die Synode, welche die Berichte der Visitation von 1598/99 zu bearbeiten berufen wurde, ist im März 1600 in Dresden zusammengetreten. (Dresden, H. St. Arch. Synodus, so zu Dresden gehalten werden soll, 1599 fg., Loc. 10 327.) Man hat sich aber nicht sonderlich beeilt, die Verhandlungen der Synode zu fördern, die Dekrete der Synode sind erst im April 1602 an die Gemeinden übersandt. Denn in dem Berichte über die Lokalvisitation der Superintendentur Baruth 1602 (Magdeburg, St. A. A. 50, XI, 86, Bl. 609) heißt es, daß diese Visitation erfolgt sei „alsobalde nach dem im April dieses 1602. Jahres aus dem gehaltenen Synodo zu Dresden übersandten Decreten der zuvor gehaltenen General- und Localvisitation". Daß aber zwischen 1598 und 1602 nicht etwa eine andere Visitation und demzufolge eine Synode (etwa 1601) stattgefunden hat, wird abgesehen davon,

Digitized by Google

daß in dem oben erwähnten Aktenstücke des Erwähnung getan sein müßte, dadurch erwiesen, daß die Registratur der Visitation von 1602 direkt auf die von 1598 Bezug nimmt, wenn sie z. B. in Dornreichenbach als „neuen Pfarrer" einen Geistlichen bezeichnet, der 1598 noch nicht erwähnt ist, aber 1599 ins Amt gekommen ist.

Die Dekrete der Synode von 1600 sind im Dresdener Aktenstück H. St. Arch., Decreta der gehaltenen Synodi visitationum, Loc. 2122 bewahrt und sind zugleich in die Visitationsberichte eingetragen. In dieser Form werden sie auch hierunten abgedruckt.

Visitation von 1602.

Bei der Registratur dieser Visitation ist zunächst zu bemerken, daß im Gegensatze zu der früheren Anwendung des Begriffes Generalvisitation als einer Visitation, die von einer für die Visitation des Kirchenwesens des gesamten Kurkreises ernannten Kommission, die zumeist sich nur an dem Sitze der Superintendenturen zu tun machte, vollzogen wurde, hier einige Male die Visitation des Ephoralortes, die stets durch einen dazu vom Konsistorium besonders ernannten Nachbarsuperintendenten besorgt wurde, ebenfalls Generalvisitation genannt wird, während die von jedem Superintendenten in seinem Bezirke vorgenommene Visitation dann als Lokalvisitation bezeichnet ist.

Von den Superintendentur-Orten ist Zahna am 28. Juni durch den Superintendenten M. Johannes Ulrich von Jessen, Bitterfeld an demselben Tage vom Propste D. Wolfgang Francius von Kemberg und seinem Adjunkten M. Andreas Jagenteufel aus Schmiedeberg, Gräfenhainichen von denselben Personen, Baruth am 21., Schlieben am 23., Jessen am 25. und Liebenwerda am 27. Juni vom Sup. Felicianus Clarus aus Herzberg, Herzberg wiederum am 3. August vom Sup. Tobias Beuther aus Torgau, endlich Gommern von Sup. Wolf-Belzig (Datum fehlt) visitiert worden. Bei Kemberg, Seida, Clöden, Belzig und Torgau fehlt die Angabe des Visitators. Wittenberg selbst ist nicht visitiert. Einige Male wird betont, daß der visitierende Superintendent den Amtsschösser hinzugezogen hat.

Die Lokalvisitationen haben sämtlich im Juni und Juli stattgefunden. Adjunkten des Superintendenten werden außer dem ebengenannten Adjunkten der Superintendentur Kemberg nur bei Zahna (M. Andreas Wesius, Pfarrer in Rahnsdorf) und Belzig (M. Lorenz Horn-Schwanebeck) erwähnt.

Die Berichte über diese Visitation von 1602 — siehe unter: urkundliches Material — sind dann wieder einer Synode vorgelegt. Diese ist aber erst 1604 zusammengetreten. Ihre Dekrete sind in Dresden, H. St. Arch., Decreta der gehaltenen Synodi 1604, Loc. 2123, enthalten und ebenso, wie bei 1598/9 bemerkt, in die Berichte eingetragen und so von uns abgedruckt.

Aber diesmal hatte man keine solche Eile mehr wie 1602, sofort auf das Erscheinen der Synodaldekrete wieder eine Visitation folgen zu lassen. Es trat eine längere Pause ein. Erst dann folgte die

Digitized by Google

Visitation des Jahres 1608.

Von ihrer Vorgeschichte erfahren wir aus dem oben bezeichneten Aktenstücke, Dresden Loc. 10603, folgendes:

Die Mitglieder des neu eingeführten Oberkonsistoriums[1]) bitten in einer Eingabe an den Kurfürsten (datiert Dresden, 5. Februar 1608) erneut um Anweisung in betreff einiger Punkte, die sie aufgestellt haben, damit man wissen könne, was für Sachen durch sie expediert werden sollen.

Zugleich bitten sie, da seit Wiederaufrichtung ihrer Behörde viel Klagen der Pfarrkinder über ihre Pfarrer und umgekehrt, auch über mancherlei Ärgernis an sie gelangt sei, eine Visitation, wie solche seit 7 Jahren unterblieben sei, auszuschreiben.

Der Kurfürst antwortet unter dem 9. März d. J., daß er mit der Abhaltung einer Visitation zur Abstellung aller vorfallenden Gebrechen und Klagen einverstanden sei, und fordert Aufstellung einer Instruktion und Namhaftmachung der Personen, die zu solcher Instruktion gebraucht werden sollen.

Schon am 2. April legt das Oberkonsistorium die für die bevorstehende „Lokalvisitation", die sie gleich nach Pfingsten beginnen zu lassen bittet, ausgefertigte Instruktion nebst Ausschreiben vor. Und noch unter demselben Datum ergeht an alle Konsistorien ein kurfürstlicher Befehl, die Visitation so anzuordnen, daß jeder Superintendent zunächst seine Adjunkten und den nächsten Superintendenten, dann nebst seinen Adjunkten die Kirchen seiner Diözese innerhalb Monatsfrist visitiere. Alle Berichte sind (die der Adjunkten durch den Superintendenten, aber uneröffnet) an das Oberkonsistorium einzusenden, wo sie dann durch eine einberufene Synode gelesen und erledigt werden sollen.

Die Visitation wird im Ausschreiben als eine Fortsetzung der 1597 auf Ansuchen der Landschaft angeordneten jährlichen Lokalvisitation bezeichnet. Darum ist auch die Instruktion eine fast wörtliche Wiederholung der von 1597, die nur an wenigen Stellen geändert ist. Abgesehen von dem Namen und Titel des Herrschers ist im Eingang für Superintendent: Visitator, für: Abwendung aller Ergernus: furfallender Ergernus, in Frage I_5 statt: Ceremonien, wie dieselben in der Kirchenordnung begriffen: Kirchenagenda, I_7 ob er auch ie zu Zeiten in die Schule gehe: vermöge der Ordnung oft, in Frage II_1 ist hinter: ob iemand vom Adel, der ein Kirchlehen hette, eingeschoben: in seiner Pfarr libro concordiae nicht unterschrieben, und nachher bei den Amtspersonen vor: welcher den Visitation-articuln — nicht unterschrieben hätte: das iuramentum religionis nicht geleistet noch usw. eingesetzt. Bei den Fragen: von den Schulen in den Stedten

[1]) Unterschrieben haben Jost von Quingenbergk, D. Polycarp Leißer, D. Paul Laurentius, P. und Sup., D. Leonhart Köppel, D. Urban Handtschman und M. Paulus Jenisch.

Digitized by Google

ist zu 2 statt: ob iährlich die gewöhnliche Examina gehalten werden gefragt: Examina und Visitationes. Bei den „Articul, darauf die Eingepfarten zu befragen" ist in Frage 18: ob er sein Weib sambt den Kindern in Gottesfurcht etc. ziehe hinter Kindern: auch dem Gesinde beigefügt, der Schluß in Frage: ob sie mit einem frommen etc. Mann versorgt erklärend hinter Mann: zur Seelsorge eingeschoben.

Im Berichte des Superintendenten endlich ist statt der regelmäßigen Aufzeichnung des Kollators oder Gerichtsherrn nur verlangt: wenn mit dem Collatore oder Gerichtsherrn sich eine Verenderung, es sei durch den tödlichen Abgang, Verkaufung der Güter oder in andere Wege zutregt, solches in ihre Signatur aufzeichnen und folgents in den Synodum berichten.

Die Personen, die zur Visitation gebraucht werden sollen, sind nicht genannt. In der Registratur der Visitation aber werden Hans Friedrich von Schönbergk und der Hofprediger D. Polycarp Leiser genannt.

Die Visitation ist wieder genau so vorgenommen, wie die von 1602: jeder Superintendent hat seinen eigenen Bezirk visitiert, während seine Pfarrei von einem Nachbarsuperintendenten visitiert ist. Kemberg ist dabei vom Superintendenten von Wittenberg, D. Balduin, Bitterfeld, Gräfenhainichen wieder vom Propst zu Kemberg visitiert usw. Torgau ist vom Wittenberger, Belzig vom Zahnaer Superintendenten besucht, Seida vom Superintendenten in Jessen. Diese Visitationen haben — ein Zeichen, wieviel Zeit man diesmal den Superintendenten gelassen hatte — zu verschiedenen Zeiten stattgefunden: Kemberg ist am 18. September, Wittenberg am 19. und 21. September, Torgau ist am 15. November, Gommern am 22., Bitterfeld am 24., Gräfenhainichen am 25., Liebenwerda am 29., Schlieben am 30. November, Baruth am 6. Dezember 1608 visitiert. Aber eine größere Anzahl von Superintendentur-Städten ist erst 1609 besucht: Zahna am 13. Februar, Herzberg am 19. April, Belzig am 26. und 27. April und Jessen gar am 15. Mai 1609. Wir werden uns darum auch nicht verwundern können, wenn die Superintendenten sich mit der Lokalvisitation ihrer Parochien diesmal mehr Zeit ließen wie früher. Obwohl mancher der Superintendenten schon am Ende des Augusts mit seiner Visitation begann, sind in fast allen größeren Ephorien einzelne Parochien erst im Februar 1609 besucht worden.

Adjunkten sind diesmal nur in Zahna (der Pfarrer Wanckel von Rahnsdorf) und Belzig (der Pfarrer M. Lorenz Horn, s. o.) erwähnt.

Nachdem am Schlusse des Jahres 1609 das Visitationswerk durch eine eingehende Visitation der Landesuniversitäten abgeschlossen war, wurde wieder eine Synode nach Dresden berufen, deren Decreta im Aktenstück Dresden, H. St. Arch., Decreta der gehaltenen Synodi, Loc. 1986, enthalten sind und von uns, wie die Decreta von 1600 und 1604, im Text abgedruckt werden.

Es folgt nun noch in der Zeit vor dem großen Kriege die

Digitized by Google

Generalkirchenvisitation der Jahre 1617 und 1618.

Diese ist die Fortsetzung und der Abschluß einer gründlichen Revision des gesamten Kirchen- und Schulwesens des Landes, welches der Kurfürst Johann Georg schon 1614 hatte anheben lassen. Man hatte den Anfang dieser Revision bei den Konsistorien des Landes gemacht, war dann zu den Universitäten und den Landesschulen gekommen. Im Jahre 1617 war man dann endlich so weit, daß man sich dem Kirchen- und Schulwesen der einzelnen Superintendenturen und Parochien zuwenden konnte. Die visitierende Behörde war jetzt das Konsistorium. Als Visitatoren erscheinen die „Verordnete des Consistorii" D. Barthol. Reusner und Daniel von Koseritz, kurf. Rat und Hofrichter. Neben und an Stelle von D. Reusner erscheint auch D. Balduin, der Superintendent von Wittenberg, für Koseritz erscheint am Schlusse der Visitation: Heinrich von Leipzig, der Hauptmann von Torgau und Liebenwerda. Der Bericht der Generalvisitation ist unterschrieben: An Statt der Verordneten des Consistorii Barthol. Reusner und Daniel Koseritz.

Die Generalvisitation bezog sich aber wieder nur auf die Superintendenten und ihre Amtsführung, auch auf eventuelle Klagen, welche diese gegen einzelne ihrer Pfarrer vorzubringen hatten. Die Visitation der Parochien dagegen ist von den einzelnen Superintendenten in ihren Bezirken in alter Weise gehalten worden. Von besonderem Werte ist die Registratur dieser Visitation dadurch geworden, daß ihr die eingegangenen Berichte der Kirchen- und Schuldiener etc. über ihre Einkommenverhältnisse u. a. einverleibt sind, so daß man sich später angewöhnt hat, nicht mehr von diesen Berichten als solchen zu sprechen, sondern von Pfarr- (und Schul-) Matrikeln und diesen Ausdruck, der hier etwas Berechtigtes hat, dann auch auf die Registraturen von 1574/5 und sogar von 1555 bezogen und angewendet hat.

Die Instruktion, die den Visitatoren gegeben wurde, erschien im Drucke als:

Instruction welcher Gestalt unsere von Gottes Gnaden Johans Georgen, Herzogen zu Sachsen etc., verordente Visitatores, Superintendenten und Adiuncti die Visitation vorrichten sollen. Im Jahr 1617.
(Exemplar im Ephoral-Archiv zu Kemberg.)

Vor der Visitation, die rechtzeitig vorher den Kollatoren, Gerichtsherren, Pfarrern und Gemeinden anzuzeigen ist, sollen die Pastoren und Diakonen sich auf ein vom Visitator mit ihnen vor der eigentlichen Visitation vorzunehmendes General- oder summarisches Examen aus heiliger Schrift und über die vornehmsten Artikel des Glaubens „gefaßt" machen und einen Bericht über ihre Parochie und deren Patronat, Gerichtsherrschaft, über das Pfarreinkommen und -Inventar verfertigen, den sie dem Visitator überreichen können. Ebensolchen Bericht sollen auch die Schuldiener und Glöckner einreichen.

Digitized by Google

Die Visitation selbst soll sich auf folgende Punkte beziehen:

1. auf die Pfarrer und Diakonen, deren Studiengang und fortgesetzte Studien und ihr und der Ihren anstoßfreies Verhalten;

2. auf ihre Amtsverrichtung, ob die gemäß der Agenda und der Kirchenordnung und sonstiger Vorschriften geschehe, wie im einzelnen zu erkunden ist;

3. auf die Schulen, den Schulunterricht, die Visitation und Inspektion, das Verhalten und das Einkommen der Lehrer;

4. und 5. auf Amtsverrichtungen und Verhalten der Glöckner in den Städten und Kustoden auf den Dörfern;

6. auf das Verhalten der Zuhörer in religiöser und sittlicher Beziehung;

7. auf das Einkommen des Pfarrers und der anderen Kirchendiener;

8. auf den „Gotteskasten, die Gottsheuser, Hospitale und Lazarethe“ und

9. „auf die Nachbarschaft“.

Alle die zu diesen 9 Punkten gehörigen Fragen, sowohl was die Pfarrer und Kirchen- und Schulpersonen wie was die Gotteskasten- und Hospitalverwaltung, entsprechen früher im einzelnen gegebenen Vorschriften. Auch die Fragen nach der Nachbarschaft (Verhältnis des Pfarrers zu seinen Nachbarn und Klagen über einzelne derselben) enthalten nichts Neues.

Nach diesen an den Pfarrer (und die Diakonen) zu richtenden Fragen ist in deren Abwesenheit der Ausschuß der Gemeinde — in Städten auch der Rat — zu befragen:

1. von des Pfarrers und der anderen Kirchendiener Lehre und Predigten,

2. von anderen Amtsverrichtungen und Zeremonien,

3. von der Schule,

4. von den Wohnungen und Besoldungen,

5. vom Leben und Wandel der Kirchendiener und ihrer Familien.

Alle diese Fragen entsprechen denen der Kirchenordnung von 1580 mit den Zusätzen, die seit 1592 und 1598 üblich geworden waren. Dann sind die den Schuldienst und den Glöcknerdienst betreffenden Fragen den Schuldienern und Kustoden bezw. Glöcknern vorzulegen.

Zum Schluß der Visitation ist, nachdem etwaige Personen, über die geklagt, in specie vernommen und gegen sie die gradus admonitionum angewandt, die Kirchenrechnung abzunehmen und die Verwaltung der Kirchen, Schulen und Hospitäler zu inspizieren, dabei auf die Stipendien und das Armenwesen zu achten und schließlich die Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude zu besichtigen und etwa nötige Reparaturbauten anzuordnen.

Die Vorschriften über den Bericht an die Synode, den der Visitator anfertigen soll, sind der Kirchenordnung von 1580 entnommen, und beweisen, daß man die Absicht gehabt hat, die Lokalvisitationen in

Digitized by Google

derselben Weise, wie 1580, jährlich, wenn möglich zweimal, wieder aufzunehmen. Es besteht die Absicht, bei der Synode wieder eine gemeine Registratur „als eine matricula“ aufzurichten.

Über den Verlauf der Visitation im Kurkreise finden wir in den Berichten über sie folgende Data: Die Generalvisitation hat in Wittenberg am 10. Juni und den folgenden Tagen ihren Anfang genommen, am 5. August finden wir die Visitatoren dann in Gommern am 11. in Belzig, am 13. August in Zahna. In Kemberg sind sie am 7., in Gräfenhainichen am 9., in Bitterfeld am 10. September. Auch Torgau, Clöden und Liebenwerda sind noch im September (den 18., 20. und 29) visitiert. Im Oktober ist nur Jessen aufgesucht (3. Oktober), im November Torgau (18.), Baruth (25.) und Schlieben (27.) im Dezember, endlich Herzberg (1. Dezember u. fg. Tage). Man sieht, es liegt diesem Gange des Missionswerkes kein besonderer Plan zugrunde, sondern die Visitatoren haben einzelne Superintendenturen oder auch eine Reihe derselben aufgesucht, je nachdem sie dazu Zeit fanden. Die „Lokal-“ oder „Spezial-“Visitation durch die Superintendenten (ein Adjunkt wird nur bei Torgau erwähnt und da ist er nicht neben dem Superintendenten, sondern in dessen Vertretung tätig) ist in den verschiedenen Bezirken zu recht verschiedenen Zeiten ausgeführt. Manche Superintendenten haben sie schnell hintereinander durchgeführt, so ist in Liebenwerda, Bitterfeld, Herzberg sie im Januar und Februar 1618, in Jessen im Februar und März beendigt, kleinere Superintendenturen, wie Gommern, Gräfenhainichen und Baruth haben sie schon im September, November oder Dezember 1617 durchgeführt. Bei manchen sind Data nicht angegeben. Einige Superintendenten aber haben sich recht viel Zeit gelassen, so sind die wenigen zu Wittenberg gehörigen Parochien in der Zeit vom 10. September 1617 bis 4. Juni 1618, die von Kemberg vom 14. September 1617 bis 14. März 1618 visiert, Pretzsch ist sogar, wenn nicht ein Schreibfehler vorliegt, am 23. September 1618 visitiert.

Die Berichte über diese General- und Lokalvisitationen sind dem Oberkonsistorium Ende 1618 von den Konsistorien eingereicht. Sie sind dann Gegenstand der Beratungen einer erst 6 Jahre später einberufenen Synode geworden. Die Spezial-Dekreta dieser Synode sind unten bei den einzelnen Parochien besonders abgedruckt, einmal, weil sie nicht alle in den Visitationsbericht eingetragen sind, und dann, weil die Dekreta dieser Synode dadurch besonders beachtenswert geworden sind, daß auf den Grundsätzen, die in diesen Dekretis sich aussprechen, das für das Kursächsische Kirchenrecht wichtige Synodalische Generaldekret vom 6. August 1624 (corpus iuris Sax. S. 368 fg.) beruht. Wir finden diese Dekreta dieser Synode in dem Aktenstücke des Dresdener Hauptstaatsarchivs:

Digitized by Google

Protokol des nach volbrachter General- und Lokalvisitation aller Kirchen und Schulen im Churfurstenthum Sachsen angeordneten und vom 28. Junii bis auf den — ao. 24 gehaltenen Synodi.

Worbei zu mergken, daß bei Vorlesung der Visitation Acten ezliche Punct per generalia, ezliche per specialia decreta zu resolviren, auch wegen der vielfeltigen miteinlaufenden Umbstende die Generalarticul der churfürstlichen Sechsischen Kirchenordnung umb itziger und kunftiger Obacht willen zu vormehren vor guet angesehen worden, in massen dan ervolget und die Vormehrung infra zu ersehen. Itztgedachte decreta hat man alsobalt den Visitation Acten zu inseriren, nur aber generalia zu allegiren, und allein die specialia zu exprimiren beschlossen, dahero man auch in diesem Protocol entweder der generalien gedacht oder dieselben gar ubergangen und nur allein specialia consigniret, iedoch soll es darbei nicht vorbleiben, sondern in extensione ein iglich generale dem vorgefallenen Punct decisive appliciret werden,

Das Protokoll enthält:

I. Das Oberconsistorium, darunter der Meißnische kreis.

Superintendenzen Dresden (53)[1]), Pirn (42), Hain (55), Meißen (38), Freiberg (62), Annaeberg (37), Chemnitz (53), Oschatz (44), Bischofswerda (7), Colditz (12), Leisnigk (7).

II. Consistorium zu Leipzig, darunter der Leipzigsche, Düringische, Voigtlendische kreis.

1. Leiptzigsche, unter welchem superintendenzen: Leiptzigk (28), Eulenbergk (24), Delitzsch (35), Pega (10), Penick (13), Born (40) Rochlitz (11), Grim (29).

2. Düringische kreis, unter welchem superintendenz Weißenfels (48), Eckhartsberg (39), Frauen-Brisnitz (9), Sangerhausen (33), Frieburgk (44), Weißensehe (44), Langesaltz (44);

3. Voigtlendische kreis, unter welchem superintendenz Zvicka (50), Plauen (33), Ölßnitz (22).

III. das consistorium zu Wittenbergk oder der churkreis.

Die Generalkirchenvisitation von 1671/73.

Bald nach der Beendigung des großen Krieges ging man an eine Aufnahme der Lage der kirchlichen Institute durch besondere Kommissionen, welche das Land bereisten. Die erste solcher Kommissionsreisen war im Jahre 1653, dann eine zweite 1656, eine dritte 1661.

Leider sind von ihnen Akten auf uns nicht gekommen. Wir erfahren von ihren Anordnungen nur so viel, als bei der Generalkirchen-

[1]) Die in Klammern beigegebenen Zahlen nennen die Zahl der Parochien jeder Superintendenz.

Digitized by Google

visitation von 1671 fg. auf sie ausdrücklich Bezug genommen wird, wie dies z. B. in Herzberg auf die „Commission" von 1656 geschieht. Sie haben aber das Material zu den Landtagsverhandlungen ergeben, die 1653 und 1657 stattgefunden haben und deren Resultate in der für die Weiterentwicklung des sächsischen Kirchenrechtes wichtigen: „Erledigung derer in anno 1653 und 1657 bei gehaltenen Landeszusammenkünften von der Landschaft des Churfurstenthums Sachsen in Kirchen-, Consistorial- u. a. Sachen übergebenen Gebrechen, wie auch decisiones zweifelhafter Rechtsfälle, publicirt den 22. Juni a. 1661" (Cod. Aug. I. 195 f., Corp. iur. Sax. S. 278 fg.) niedergelegt sind.

In dieser Erledigung der Landesgebrechen ist auf die Klage der Landschaft, daß die Geistlichen und Lehrer vielfach ihre Pflicht, in Leben und Wandel durch Ehrbarkeit, Freundlichkeit, Bescheidenheit und Demut jedermann ein gutes Beispiel zu geben, vergäßen und durch „üppiges Leben" Verdacht, Anstoß und Ärgernis geben, erwidert:

„Nachdem man bei denen landesverderblichen und unsichern Kriegszeiten in so viel Jahren keine Kirchen- und Schulen-Visitation gehalten, dadurch so wohl Priester als Praeceptores zu desto mehrern Fleiß in ihrem Amt als auch die Kirchkinder und Schüler zur Gottesfurcht, Zucht und Tugend aufgemuntert und vielen schädlichen Irrungen, Gebrechen und anderm ärgerlichen Wesen vorgebauet und abgeholfen werden können, so erfordert es Gottes Ehre, der christlichen Kirchen Aufnehmen, unser hohes obrigkeitliches Amt, zu unserer Unterthanen Wohlfahrt hierinnen die vorige Ordnung zu erneuern; befehlen derowegen hiermit unserm Ober-Consistorio gnädigst, daß die so lang zurück gebliebene Visitationes binnen sechs Monathen zum längsten von Zeit der Publication dieses Erledigung an zu rechnen, würklich fortgestellet, zuvor gewisse Personen darzu vorgeschlagen, gehörige richtige Instructiones aufgesetzt, uns zur gnädigsten Approbation übergeben und sodann dergleichen Visitationes, so oft es die Nothdurft erfordert, wiederholet, die allenthalben in Kirchen und Schulen häufig eingerissene Mißbräuche abgeschafft, die Geistlichen und Schuldiener in steter und gebührender Furcht, Fleiß und Treue ihres Amptes erhalten, die Superintendenten ihrer untergebenen Priester und Schuldiener Leben und Wandel in wachsame und genaue Aufsicht zu nehmen und, do einer glaubwürdig scheinend eines ärgerlichen und lasterhaften Lebens beschuldigt würde, ernstlich zu inquiriren ermahnet, von ihnen die Local-Visitation angestellet, die gradus adminitionis weiter nicht, als in der Kirchen-Ordnung vorgeschrieben, erstrecket[1]), sondern die Verbrecher ohne zu langes Nachsehen pro qualitate delicti ab officio removiret, auch in andern Fällen, so keine Remotion nach sich ziehen, dennoch sonsten strafwürdig, mit geziemenden Ernst angesehen werden sollen."

[1]) Die Landschaft hatte sich beklagt, daß die Konsistoria nicht ernstlich genug nachforschten und, da das Delikt gleich erwiesen, „gar zu viel gradus admonitionum" zuließen.

Digitized by Google

Das Versprechen, die Visitationen binnen kurzem wieder einzurichten, ist aber wenigstens, was den Kurkreis anbelangt, uneingelöst geblieben. 1665 und 1666 ist zwar eine Visitation der Universität und des Konsistoriums in Wittenberg erfolgt (Dresden, H. St. Arch. Visitation der Universität Wittenberg 1665. 1666, Loc. 10596), aber eine Kirchenvisitation ist nicht erfolgt. 1667 erneuerten darum die Landstände ihren Antrag auf solche, indem sie besonders auf die Notwendigkeit der Neuordnung der geistlichen Vermögensverwaltung hinwiesen (Dresden, H. St. Arch., Generalvisitation 1667 fg., Loc. 2137). Es wird auch eine diesbezügliche Vorlage des Oberkonsistoriums gemacht (ebenda: Geistliche Kirchen- und Schulen-Generalvisitation betr. 1667—68, Loc. 10633), worin unter anderem für die vorzunehmende Visitation diese drei Gesichtspunkte geltend gemacht werden: die Visitatoren sollen ihre Instruktion empfangen gemäß der Visitationsinstruktion von 1617 und der Erledigung der Landesgebrechen von 1661; kein Superintendent soll seinen eigenen Bezirk visitieren, sondern stets ein anderer benachbarter Superintendent nebst einem von Adel und einem von den Städten dazu bestimmt werden; die Unkosten aber, d. h. die Tagegelder der Visitatoren, sollen aus öffentlichen Mitteln gewährt werden. Aber auch diese Vorarbeiten für eine allgemeine Visitation der Kirchen ist ohne sofortige Frucht geblieben. Noch 1670 müssen die Stände wieder um Vornahme einer solchen ersuchen, indem sie sich bereit erklären, einen Teil der Unkosten zu bewilligen. Aber diesmal hat es der Kurfürst mit dem am Schluß der Landtagsverhandlungen im Landtagsabschiede gegebenen Versprechen, das Visitationswerk wieder aufzunehmen, ernst gemeint. Aus dem Aktenstück Dresden, H. St. Arch., die Generalvisitation ... betr. 1670—73, Loc. 10603, ist ersichtlich, daß er sich noch in dem nämlichen Jahre um die Bereitwilligkeitserklärungen der Herzöge August, Christian und Moritz bemüht hat, auch ihre Landesportionen an der beabsichtigten Generalvisitation teilnehmen zu lassen. In eben diesem Aktenstücke ist auch die Verteilung der Bezirke auf die vom Kurfürsten bestimmten Visitatoren aufgezeichnet, danach sollten (Wittenberg), Zahna, Kemberg, Belzig, Gommern, Elbenen, Barby, (Gräfen-) Hänichen, (Bitterfeld) der Hofrichter Spoor, D. Calov und D. Leiser, die übrigen Inspektionen des Kurkreises aber Joachim Friedrich Brand, D. Meißner und D. Ziegler visitieren.

Die den Visitatoren gegebene Instruktion ist (unter der falschen Bezeichnung de anno 1673 anstatt de anno 1671) abgedruckt im Codex Augusteus I, S. 817 fg. unter dem Titel:

General- und Special-Instruction Churf. Johann Georgens des II. zu Sachsen, wie die verordneten Visitatores, Superintendenten und Adiuncten die Visitation verrichten sollen de anno 1673.

Zur Visitation sollen vom Visitator auf den dazu bestimmten Tag, außer wie sonst üblich gewesen, der Kollator und der Gerichtsherr, der

Digitized by Google

Pfarrer und die Gemeinde, auch, wie jetzt ausdrücklich gesagt wird, Eingepfarrte vom Adel, die Kirchväter und der Schulmeister zitiert werden.

Die Geistlichen sollen ihre Bibel und ihr Exemplar der Konkordienformel mitbringen, daß man sehe, ob sie fleißig darin gelesen haben, auch sollen sie die Konzepte ihrer Predigten wenigstens auf ein halbes Jahr mitbringen. Sie sind zu befragen, welche Commentarii über die heilige Schrift sie gebrauchen und was für locos communes sie sich kolligiert haben. Auch sollen die Kirchregister vorgelegt werden.

Die an den Pfarrer zu richtenden Visitationsfragen sind im allgemeinen die auch früher üblichen. Neu ist eine Reihe von Fragen, die sich auf die sichere Unterbringung des Kirchvermögens beziehen: ob der Kollator oder Pfarrer die Kirchgelder ins Haus nehme und sie entweder für sich selber brauche oder anderen verleihe ohne Wissen der Kirchväter, ob die Gelder, welche ausgeliehen sind, genügend versichert, die Verschreibungen sicher verwahrt sind u. ä. In betreff des Gottesdienstes werden die Pfarrer nach dem fleißigen Mitsingen der Gemeinde gefragt. In betreff des Schulmeisters wird zuerst auf dessen Präsentation und Konfirmation durch das Konsistorium Wert gelegt; was seine Stellung zum Pfarrer anbelangt, so fallen die zwei neuen Fragen auf: (I_{25}) ob er die Trauung, Kindtauf und Leichen zu rechter Zeit anmelde, (I_{26}) ob er die Gebühren des Pfarrers ihm rechtzeitig zustelle. Was seinen nebenamtlichen Erwerb anbelangt, so erscheint jetzt neben der Frage, ob er Branntwein schenke, die, ob er „Toback verkaufe“ (I_{30}).

Unter den Fragen, die die Eingepfarrten beantworten sollen, sind neu die Fragen nach den wöchentlichen Buß- und Vesperpredigten (II_5) und ob er die unechten Kinder auf diejenigen Namen tauft, auf welchen die Vettel bekannt und deshalb nachher Zeugnis ausgibt (II_{10}). Auch wird gefragt, ob er neue Lieder in der Kirche singen lasse und überhaupt Neuerungen irgendwo in Kirchensachen einführe. Auf die Predigten der damaligen Zeit erlauben folgende Fragen einen Rückschluß: ob der Pfarrer zu lange predige, sonderlich in der Woche, ob er unnötige Streitpunkte oder Kontroversien der Widersacher allzu weitläufig auf der Kanzel anführe, ob er sich in unbekannten Sprachen, Lateinisch, Griechisch, Hebräisch und dergl. lang aufhalte, den Einfältigen zum Hindernis? (II_1) Auf die Uneigennützigkeit der Geistlichen werfen folgende Fragen ein bedenkliches Licht: ob er Kirchenbuße jemand auflege, warum, auf was Art? ob er Geld dafür nehme? Ob er Geschwängerte zu gewissen Geldstrafen für sich anhalte (II. Frage 15); ob er die Kranken, Angefochtenen und Gefangenen fleißig besuche und ob er deswegen absonderliche Gebühren fordere? (Frage 17a). Auffallend ist auch die Frage: ob er bei den Leichenbegängnissen von Anfang bis zum Ende sei oder ob er langsam dazu komme und zeitlich wieder davon gehe? (Frage 17b).

Digitized by Google

Der Schulmeister ist nach dem Schulbesuch und nach etwa bestehenden, von nicht dem Superintendenten und Konsistorium präsentierten und nicht geprüften Personen gehaltenen „Nebenschulen" zu befragen (III_3) und soll vor den Visitatoren gleich einer Probe unterzogen werden im Buchstabieren schwerer Wörter, im Schreiben, in der Übung des Katechismus, ob er auch selbst den Verstand davon habe oder nur als ein Papagei die Worte hersagen könne und ob er die Kinder wisse bescheidentlich zu fragen und zu unterrichten. Bei städtischen Schulen (IV) kommen dann Fragen nach regelmäßiger Visitation durch Pfarrer und Rat, Einigkeit und „Subordination" der Präzeptoren hinzu. Hervorgehoben zu werden verdienen die Fragen (IV_5): Ob die armen Knaben der einkommenden Kurrent-Kantorei- oder Büchsen-Gelder recht genießen, wie sie ausgeteilt werden? Ob sie durch Aufwartung oder Handarbeit bei den Präzeptoren oder Pastoren in ihren Studiis gehindert werden? — (IV_7): ob viel Feiertage die Schularbeit hindern und der Jugend Schaden bringen? — (IV_{11}): ob die Knaben ordentlich in guter Zucht zur Kirche geführt, auch aus den Predigten hernach examiniert werden; (IV_{12}): wie es Winters Zeit in der Schule unter währender Predigt gehalten werde, ob man daselbst etwas Erbauliches vorlese? in wessen Gegenwart?

Als ein 5. Teil ist eine Reihe von Fragen „wegen der Hospitalien, Lazareth, geistlichen Gestiften und Kirchen-Vermögen" beigefügt, die sich auf eine geordnete Verwaltung dieser geistlichen Güter beziehen, besonders wird auf Kontrolle der etwa bestehenden Stiftungen für arme Studiosi und Schulknaben, deren Gangbarkeit, Kollatur etc. gedrungen (V_1). Auch sollen die Spitäler besucht, die dort Untergebrachten nach ihrer Verpflegung und Versorgung befragt etc. werden. Zur Kontrolle darüber, daß nicht unnötige Unkosten bei Kirchenrechnungs-Ablegungen getrieben werden, sollen die Visitatoren eine zehnjährige Anfstellung über die Aufwendung bei der Rechnungslegung verlangen und diese mit den Rechnungen selbst vergleichen.

Am Schlusse steht dann eine „Spezial-Instruction, welchergestalt unsere verordnete Commissarii und Visitatores die Superintendenten im ganzen Lande visitieren sollen." Dabei handelt es sich vor allem um die Fragen: ob der Superintendent jährlich gewisse Synoden mit den Brüdern halte und was er da mit ihnen treibe (1), ob ein fiscus viduorum in der Fraternität vorhanden sei, dessen Verfassung konfirmiert und gehalten sei, wer sein Vorstand sei und ob ein Vorrat bei ihm vorhanden sei (2), auch welches die z. Z. vorhandenen Witwen und deren Kinder und ihre Provision sei (33), nach Respekt und Gehorsam der Geistlichen und Lehrer, Eröffnen der Kanzel durch die Pastoren an Fremde, Bericht der Pastoren über Ehe- und Gewissenssachen, desgl. in Kirchenbuße-Angelegenheiten; Anhören der Zirkularpredigten der Geistlichen, bei denen der Superintendent treulich, was zu erinnern ist, dem Betreffenden sagen soll. Eine Reihe von Fragen soll sich auf das Abnehmen der Kirchenrechnungen, die womöglich

Digitized by Google

mit etwaigen Investituren zu verbinden und ohne eine Menge von Eingeladenen der Unkosten wegen vorzunehmen sind, bei denen auch der Superintendent sich nicht begnügen soll, daß die Rechnung bei der Zusammenkunft abgelegt werde, sondern soll sie selbst durchsehen und kalkulieren. Ferner wird gefragt, ob der Superintendent im Falle des Todes, einer Reise oder Krankheit eines Pastors durch die Vicini die Seelenpflege anordne (26), ob er dabei sei, wenn auf dem Rathaus ein neuer Ratsherr sein iuramentum religionis ablege, und dafür sorge, daß alle, die den Eid geleistet haben, mit eigener Hand ihren Namen in ein besonderes Buch eintragen (29), wie und durch wen er die Beklagten ad audientiam in die Superintendenz bescheide und vorlade, ob er wegen Defloration und wegen Alimentation der Kinder alleine und nicht mit Zuziehung des Gerichtsherrn das Verhör vornehme und entscheide (8) und ob er oder der Gerichtsherr auch hernach die Geschwängerten zu einer Geldbuße anhalte oder die Kirchenbuße in Geld verwandle (9), ob die Parteien auch erscheinen oder ihnen von der weltlichen Obrigkeit Einhalt geschehe (10), ob der Superintendent acht habe, daß die Kirchen- und Schuldiener in actionibus personalibus vermöge Ehe-Ordnung nicht vor das forum saeculare gezogen würden (11), ob er in Ehesachen Abschiede contra matrimonium auf seine eigene Erkenntnis gebe (12).

Es ist begreiflich, daß an den Superintendenten Fragen über die ihm unterstellten Geistlichen und Lehrer getan werden mußten, dagegen erscheint es sehr bedenklich, daß den Geistlichen Fragen über den Superintendenten vorgelegt werden, wie I_{21}: ob einem benachbarten seines Lebens oder seiner Lehre wegen verdächtigen Pfarrer wegen Verwandt- oder Schwägerschaft von dem Superintendenten nachgesehen werde. Ebenso bedenklich ist es, wenn die Pfarrer nach ihren benachbarten Amtsbrüdern ausgefragt werden, am bedenklichsten aber, wenn der Schulmeister befragt werden soll (III_1): ob er etwas in geheim zu erinnern habe wegen des Pfarrers Person, Lehr, Wandel, Hauszucht, Ampts oder sonsten.

Es ist begreiflich, daß bei diesem Spioniersystem, das sich ebenso nach oben wie nach unten lenkte, diese Visitationen keiner besonderen Beliebtheit erfreuten. Es ist zwar in der Instruktion selbst (V_7) die Rede von der „nächst folgenden Nachfrage oder Visitation", wo die jetzt Getadelten würden ihre Besserung beweisen müssen, „weil allerdings ins künftige mit solchem eifrigen Nachfragen wird continuiret werden müssen". Aber diese Kontinuation des Visitationswerks ist unterblieben.

Aus den erhaltenen Berichten über diese Visitation ergibt sich über ihren Gang folgendes: Über die Visitation des einen Teils des Kurkreises, welcher Hans Christoph von Spor und seinen Mitvisitatoren zugewiesen war, sind wir gar nicht unterrichtet, weil die Berichte über diese Visitation verloren gegangen sind. Nur von einem Amte, das als das letzte von allen (am 26. Mai 1673) visitiert ist, sind sie erhalten,

Digitized by Google

von Gräfenhainichen; dort ist übrigens an Stelle des D. Calovius: D. Johannes Deutschmann als Visitator genannt. Dagegen sind die sämtlichen Berichte über den zweiten Teil der Visitation des Kurkreises erhalten. Danach ist diese Visitation von den für sie bestimmten Visitatoren vollzogen, nur daß für Ziegler des öfteren der Professor publ., churf. Appelationsrat, auch des Hofgerichts, Schöppenstuhls und jur. Fakultät zu Wittenberg und des Landgerichts im Markgrafentum Niederlausitz Assessor Dr. Werner Theodor Martini genannt ist. Sie haben ihre Tätigkeit am 21. August 1671 im Amt Seyda begonnen, dann aber scheinen sie sie bis zum Frühjahr 1672 unterbrochen zu haben, da finden wir sie (Ende April) in Schlieben, wo auch Baruth visitiert wird, von dort sind sie nach Liebenwerda gegangen, wo sie am 3. Mai 1672 sind, vielleicht haben sie, daran anschließend, Herzberg visitiert (hier ist kein Datum genannt). Am Anfang des Septembers haben sie das Amt Torgau visitiert, und zwar werden bei einzelnen Orten die Data 1., 4., 5., 6., 9. und 11. September genannt, am 16. September sind sie dann in Jessen, von wo sie gewiß auch Clöden visitiert und somit ihre Aufgabe erledigt haben.

Von allgemeinen Klagen dieser Visitatoren und Vorschlägen zu deren Behebung sei hier aus Merseburg Reg. Arch. IV. 50 II. No. 49 folgendes angeführt: Allgemein sei die Klage der Eingepfarrten über die Steigerung der Accidentien bei Hochzeiten, Taufen und Begräbnissen. Die Zustände der Kirchen und Pfarren, die unter Brandschäden vielfach gelitten haben, sind jämmerlich, schlimm besonders im Amt Torgau, am schlimmsten aber im Amte Seyda. Zur Abstellung der Klagen, die allgemein über die zu kurze Zeit des Schulbesuches der Kinder laut werden, machen die Visitatoren den Vorschlag, die Eltern für ihre Kinder vom 6.—12. Jahre das Schulgeld alle Quartale bezahlen zu lassen, ob sie ihre Kinder zur Schule schicken oder nicht. Um die Klage der Geistlichen, daß sie zu den Filialen zu Fuß gehen und dort ohne Speise und Trank sein müßten, zu beseitigen, bitten die Visitatoren um eine kurfürstliche Verordnung, daß die Filialisten die Pfarrer zum Gottesdienste mit Pferd und Wagen holen und wieder heimbringen sollten. Allgemein sei die Klage, daß die Geistlichen, denen doch infolge der vielen Wüstungen viel an Dezem etc. fehle, auch wenn die wüsten Güter besät würden, nicht ihren Anteil an den fructus naturales erhielten, trotzdem am 19. November 1659 durch Generalbefehl angeordnet sei, daß solche Erträge von wüsten Gütern pro rata zwischen die Beamten, Gerichtsherren und Geistliche geteilt würden. Die wenigsten Geistlichen hätten die formula concordiae gelesen und könnten sie „producieren", es wäre nötig, daß die Superintendenten des öfteren darüber ein colloquium hielten. Meist seien die Kirchenkapitalien nicht genügend mit Obligationen und obrigkeitlichen Konsensen versichert. Die Register der Kopulierten müßten genauer (mit Angabe der Eltern), desgl. die der Getauften (mit Angabe der Pathen) gehalten werden, auch fehlten oft die Stuhlregister. In jeder Kirche solle ein verschlossener

Digitized by Google

Gotteskasten oder ein Schränkchen in der Mauer, befestigt mit Eisen und mit guten Schlüsseln wohl verwahrt, verfertigt werden, in dem alle Barschaft und Obligationen deponiert wären, die 3 Schlüssel sollten der Pfarrer und die zwei Kirchväter haben. Es müssen die Spinnstuben, die Fastnachtstänze und das Herumgehen nach Bratwürsten, ebenso das zu frühzeitige Trinken der Festbiere streng verboten werden. Die Sache der Wehemütter liege sehr im argen, es wird vorgeschlagen, Bezirke für je eine solche aus mehreren Dörfern zu bilden und die Wehemütter wegen der Nottaufen an den Superintendenten oder ihren Pfarrer zu weisen. Die Accidentia sind in der üblichen Form festzusetzen. Gegen die Neueinführung eines Beichtgeldes läßt sich bei der kärglichen Besoldung der Pfarrer nichts einwenden, wenn dasselbe freiwillig bleibt.

In den einzelnen Superintendenturen sind von den Visitatoren sog. Visitationsrezesse abgeschlossen, in welchen in fortlaufender Reihe ihre Anordnungen zu Behebung vorgefundener Mängel aufgezeichnet sind, um später die Grundlage zu der nötigen Kontrolle über die ihren Anordnungen zuteil gewordene Exekution durch die Patrone, Schösser u. a. zu geben. Die allgemeinen Klagen und Gebrechen, welche die Visitation aufgedeckt und zur Kenntnis des Landesherrn gebracht, haben Veranlassung gegeben, daß die kurfürstlichen Räte im Verein mit dem Ausschuß des Landtages das Synodal-Dekret von 1624 einer Revision unterzogen haben, indem sie zugleich die Anordnungen der Erledigung der Landesgebrechen von 1661 hinzuzogen. Das Resultat dieser Verhandlungen ist das „revidirte Synodalische Generaldecret, publicirt den 15. September 1673“ (Cod. Aug. I., 825 fg., Corp. iur. Sax. S. 377). Dieses ist die letzte größere und bedeutsamere Tat zum Ausbau des Sächsischen Kirchenrechts bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts gewesen. Mit ihr schließt jene Zeit der lebendigen Gestaltungskraft der Kirche, die durch die großen und allgemeinen Kirchenvisitationen charakterisiert werden.

Digitized by Google

Das urkundliche Material.

Vorbemerkung.

In der Visitations-Instruktion von 1527 ist den Visitatoren vom Kurfürsten aufgegeben, „das sie alle ire handelung aufs kurzest in vorzaichnus brengen und uns dieselbigen zu irer haimkunft zufertigen mit notturftigen bericht etc., domit wir ob iren vorordnungen und handelungen desto bass zu halten und, so iemants darinnen beschwerungen furwenden wolt, uns gegen denselbigen mit geburlicher abweisung und antwurth haben zu vornemen lassen.“ (Sehling, a. a. O. S. 148.)

Neben dieser offiziellen Visitationsregistratur aber, die für die Hand des Landesherrn bestimmt war und die den Bericht der Visitatoren über ihren Befund und ihre Anordnungen auf dem ganzen ihnen zugewiesenen Gebiete enthalten sollte, haben die Visitatoren es auch für nötig erachtet, Teilausfertigungen aus dieser umfassenden Registratur für die Hände derer, welche an den einzelnen Orten die obrigkeitliche Gewalt und darum die Verpflichtung der Überwachung ihrer Anordnungen hatten, herstellen zu lassen, dies waren in den Städten die Räte, in den ländlichen Bezirken (Ämtern) die Amtleute. Als man 1532 die Visitatoren der 2. Visitation beauftragen wollte, vor allem sich zu erkundigen, ob an den einzelnen Orten den Anordnungen der ersten Visitation nachgelebt würde, hat man sie in der ihnen gegebenen Instruktion (Sehling a. a. O.) angewiesen, daß sie „die register der handelbucher in idem landkreis der nagst und hivor geordneten visitation, was geordent, bevohlen und vorabschiedt, fur die hand nehmen, sich darinnen der notturft nach ersehen und furder befragen und erkunden sollen, ob und wie dem allen nachgegangen sei ader nicht“. Und Spalatin schreibt an Jonas, der vor dem Eintreten in die Visitationsarbeit 1533 sich bei Spalatin danach erkundet, wo er die Akten der früheren Visitation im Meißnischen finden könne, unter dem 18. April 1533 (bei Nic. Müller, Kirch.- und Schulvis. im Amt Belzig, S. 24): „eadem acta nostris sigillis communita reliquimus in singulis oppidis et praefecturis, acta erga in urbibus exhibebunt senatores, acta in pagis requiretis et certo invenietis apud singulos praefectos“.

Die den Räten der Städte übergebenen Ausfertigungen über den Visitationsbefund und die Anordnungen der Visitatoren werden wohl zumeist unter den Urkunden des gemeinen Kastens bewahrt sein, wie dies uns von Wittenberg (Registr. I S. 35) ausdrücklich bezeugt ist:

Digitized by Google

„was kirchendienst', predigten und ander priester ampt, item gesenge und ceremonien bei den sacramenten, iungfrau und der knaben latinische schul belanget, haben wirs fast befunden in der ordnung und weis, die in der vorigen visitation gestellet und in der registracion, so bei dem gemeinen kasten beigelegt, verfasset ist". Daß dies auch anderen Orts geschehen sein mag, wird dadurch glaubhaft gemacht, daß überall da, wo diese Originalausfertigungen aus der Visitationsregistratur in Städten sich erhalten haben, sie jetzt im Pfarrarchive finden. Nur Torgau macht hierin eine Ausnahme, denn hier ist die (von Knabe veröffentlichte) Ausfertigung der Registratur von 1529 im Ratsarchive bewahrt.

Aber außer diesen Ausfertigungen der Aufzeichnungen des Visitationsschreibers über Befund und Anordnungen der Visitatoren für eine städtische Kirchengemeinde sind auch Ausfertigungen einzelner Partien aus solchen Aufzeichnungen für die Hand von Interessenten angeordnet. So heißt es in der Registratur von Belzig 1530: „und soll zu ieder wochen aufs wenigste einmal durch den pfarherr oder diacon in beden hospitalen fleissige erforschung geschehen, ob auch den leuten darinne ihre nothdurft vermöge der ordnung und satzung gereicht werden . . ., derowegen wir ihnen von solcher ordnung und satzung abschrift zu geben befohlen und selbst zugestalt haben.[1])

Bei all diesen Ausfertigungen aber sowohl für die Räte der Städte, wie für die Amtleute der Ämter und auch für einzelne Interessenten handelt es sich um Teil-Ausfertigungen aus der offiziellen Visitationsregistratur. Dies muß denen gegenüber betont werden, welche in den Ausfertigungen für die einzelnen Städte etc. die ersten Niederschriften haben sehen wollen, aus denen die Gesamtregistratur nur eine zusammenfassende Abschrift sei. Die, welche das Verhältnis der Urkunden so haben ansehen wollen, haben sich dazu dadurch verführen lassen, daß die Einzelausfertigungen den Eindruck größerer Vollständigkeit machen; sie enthalten stets eine Einleitung, z. B. bei Kemberg: „anno domini 1528 donerstags nach Simonis und Judae auf bevel des durchlauchtigsten hochgebornen fursten . . . haben die vorordente von seiner churfurstlichen gnaden visitatores . . . nach vorleihung gottlicher gnaden die seelsorge, zucht der iugent sambt unterhaltung des armuts in der stat Kembergk nach itziger gelegenheit nachvolgender maße bestalt und vorordent." Diese Einleitung ist in der offiziellen Registratur stets weggelassen, und mußte in ihr weggelassen werden. Sie ist bei sämtlichen Einzelausfertigungen für Städte völlig stereotyp und nur die Eigennamen in einem feststehenden Formular geändert.

Ferner erscheinen die Einzelausfertigungen reicher dadurch, daß in ihnen gewisse allgemeine Ausführungen über die Pflichten der Pfarrer, der Schulmeister, der Kastenvorsteher etc. enthalten sind, während in der offiziellen Registratur für dieselben kurz: „cetera in generalibus"

[1]) Diese Ausfertigungen von der Hand desselben Schreibers, der die offizielle Registratur der 1. Visitation geschrieben hat, haben sich in Merseburg, Reg. Arch. IV 50, II 50, No. 23 (Registr. von 1555) als Beilagen erhalten.

Digitized by Google

oder „generalia ut supra bei andern steten" gesagt ist. Aber auch hier handelt es sich wieder um völlig gleichlautende Stellen, auf die, nachdem sie einmal bei einer Stadt (hier Wittenberg) aufgezeichnet waren, in der offiziellen Registratur ohne Schaden verwiesen werden konnte, während in den Einzelausfertigungen freilich, eben weil sie den Magistraten als den Hütern der kirchlichen Ordnung in die Hand gegeben werden, gerade diese wichtigen allgemeinen Anordnungen nicht fehlen durften. Und auch bei dem vorliegenden Werke, welches die Registraturen unter lokalem Gesichtspunkte geordnet gibt, sind diese generalia bei den einzelnen Städten wiedergegeben.

Endlich sei in diesen Vorbemerkungen noch darauf hingewiesen, daß es sich nicht etwa bei den Registraturen um Niederschriften, die während der Visitationsverhandlung gemacht sind, also eigentliche Protokolle handelt — fertiggestellt in actione visitationis sind nur die Verträge, die hie und da besonders in Kastenangelegenheiten zur Sicherstellung gewisser Ansprüche der Kastenverwaltung abgeschlossen sind; diese Verträge sind dann im Wortlaut in den Text der Registratur aufgenommen —, sonst sind vom Notar (und den Visitatoren — man vergleiche Melanchthons Notizen in der Registratur der ersten Visitation, die er während der zweiten gemacht hat, siehe unten) kurze Aufzeichnungen gemacht und auf Grund dieser dann der Wortlaut der Registratur festgesetzt, daher erklären sich die erheblichen Differenzen der Datierung einzelner Ausfertigungen mit dem uns sonst bekannten Datum der Visitationshandlung selbst. Knabe erzählt in seiner Ausgabe der Torgauer Visitationsordnung, daß die Abgesandten des Rats den Visitatoren haben nachreisen müssen, um nach Wochen die Ausfertigung ihres Visitationsabschiedes zu erlangen. Die „Ordination Gommern und zugehorige dorfschaften betreffend" (Dresden, H. St. Arch. Loc. 10600, Bl. 37 fg.) trägt von Bugenhagens Hand die beurkundende Unterschrift mit dem Datum Philippi und Jacobi (1. Mai) 1530, und dabei ist uns bekannt, daß die Visitation in Gommern spätestens im Anfang März d. J. beendet gewesen sein muß.

Auch die offizielle Ausfertigung des Berichts der Visitatoren der dritten Visitation, welche im Jahre 1555 begonnen und auch vollendet wurde, trägt (Magdeburg, St. Arch. A 50, XI, No. 66 am Schlusse) die Unterschrift Θεῷ δόξα 1556 mit den Siegeln der drei Visitatoren. Darum werden wir uns nicht darüber verwundern können, daß die vierte allgemeine Visitation durchweg offiziell später als die von 1575 bezeichnet wird, trotzdem dieselbe schon 1574 zum größten Teile vollendet war. Aber die Ausfertigung und Zusammenstellung des offiziellen Berichtes, der in zwei Exemplaren (eines für den Kurfürsten, eines für das Konsistorium) eingereicht werden mußte, erforderte so viel Zeit, daß alle diese Ausfertigungen das Datum 1575 tragen, und so hat in der Folge dieses Jahr als das Visitationsjahr gegolten.

Nur von einer Visitation ist uns außer den zwei offiziellen Ausfertigungen des Berichtes der Visitatoren zugleich das von dem Notar

Digitized by Google

der Visitation während der Visitationsverhandlungen selbst aufgenommene flüchtige und nachher vielfach korrigierte, gekürzte und durch das Nachtragen später eingelieferter Berichte, z. B. über Inventarien, Einkommen der Kirchen und Pfarreien ergänzte Konzept erhalten, nämlich von der Visitation von 1555, und zwar in den beiden Bänden des Merseburger Regierungsarchivs IV, 50, II, No. 22 u. 23. Über das Verhältnis dieser sogenannten „Merseburger Visitations-Matrikel" zu den in Magdeburg und Halle bewahrten offiziellen Visitationsregistraturen wird unten des näheren die Rede sein.

Über die Registraturen der späteren Visitationen nach 1575 ist, da diese außer der von 1592 und zum Teil von 1671/73 nicht die Berichte einer für den gesamten Kurkreis ernannten Visitationskommission, sondern die Berichte der Superintendenten und die diesen von den Visitierten auf gewisse vorgegebene Fragen eingereichten Aufzeichnungen enthalten, hier nichts weiteres vorauszuschicken.

I.

Das urkundliche Material über die beiden ersten allgemeinen Kirchenvisitationen 1528/31 und 1533/4.

1. Die hauptsächliche Quelle für die erste Visitation ist die „Registracion der visitacion etlicher ambt, stet und dorfer Sechssischer und Meyssnischen kreis, nemlich Sechsisch: Schweynitz, Lochau, Hertzberg Schlieben, Liebenwerd, Dieben, Henichen,[1]) Beltitz, Gomern etc., Meisnisch: Torgau, Leißnick, Colditz, Grymme, Eylenburg; closter: Buch, Nympschen, Augustiner zu Grymme, Plotzk, Brene, Steinlaussick [das closter Neundorff bei Alstedt, Anthoniterhof zu Lichtenbergk]", Dresden, H. St. Arch., Loc. 10598. Dieses Aktenstück enthält Bl. 1—43 die Registratur des Amtes Schweinitz 1528/29, Bl. 46—60 die der Stadt Herzberg mit seinem Augustiner-Kloster und dem unter dem Patronat seines Rates stehenden Dorfe Altherzberg, Bl. 61—98 die des Amts Schlieben mit Baruth, Bl. 99—125 die des Amts Liebenwerda, Bl. 126 bis 160 die des Amts Bitterfeld, Bl. 160—171 die des Amts Gräfenhainichen und, daran angeschlossen, der Klöster Brena und Steinlaussigk; Bl. 203—286 folgen dann Amt Belzig mit Gommern und Elbenau, Bl. 289—372 Amt Torgau. Außer den Registraturen von Leisnig, Colditz, Grimma und Eilenburg füllen das Ende des Bandes einige „Vorschreibunge, ordnunge und ansprüche", von denen aber nur einer einen Ort des Kurkreises betrifft, nämlich der durch Jonas, Bugenhagen und Benedict Pauli Freitag nach Misericordias Domini 1534 zwischen M. Ambrosius Cocceius zu Prettin und dem Rat und den Kastenvorstehern daselbst abgeschlossenen Vertrag.

[1]) Dieben und Henichen [Heynichen] sind von späterer Hand gestrichen und unter die Namen der Meißnischen Ämter geschrieben; dagegen ist unter: Sechsische ambt nachgetragen: und die pfalz zu Sachssen. Am Rande ist hinzugefügt, offenbar um auf das Fehlen der hierher gehörigen Orte aufmerksam zu machen: Wittenbergk, Kemrick (Kemberg), Schmidberg, Zan.

Digitized by Google

2. Die Registratur der Visitation der beiden in diesem Dresdener Aktenstücke fehlenden Ämter des Kurkreises, der Ämter Wittenberg und Seyda, findet sich in dem Aktenstücke des Magdeburger Staatsarchivs A 59, A No. 1492: Ordination der stat Wittembergk, in der ersten und andern visitacion durch die verordente visitatores gemacht [wegen derer kirchen in dem churkreise ao. 1533, auch im amt Alstedt]. In diesem Aktenstücke nimmt die Registratur der Visitation der Stadt Wittenberg nur die ersten 34 und die des Amtes Wittenberg die folgenden 93 Blätter, die des Amtes Seyda aus dem Jahre 1528 sodann Bl. 127ª—145 ein, der übrige Teil des Bandes ist die Registratur der zweiten Visitation aus den Ämtern Bitterfeld (Bl. 146—163), Schlieben mit Baruth (Bl. 165—185), Liebenwerda (Bl. 186—199), Schweinitz mit Herzberg (Bl. 200—238), Lochau (Bl. 238ª—245), Seyda (Bl. 246—254), Belzig (Bl. 255—294) und zuletzt ist die Registratur der ersten Visitation des Amtes Allstedt vom Jahre 1533, die von den Visitatoren des Kurkreises vollzogen worden ist (Bl. 295—347), gefügt.

Diese letzte Registratur ist (außer den Generalia der Dörfer des Amts Allstedt und dem Visitationsberichte über das Dorf Winkel) von anderer, flüchtigerer Hand, als der übrige Teil des Bandes geschrieben, auch sind hier im Gegensatz zu der sonst üblichen Form der Registrierung der Visitationen die allgemeinen Anordnungen der Visitatoren wenigstens mit einigen andeutenden Worten und folgendem etc. bei jeder einzelnen Parochie wiederholt.

Die „Ordination der stat Wittembergk", ebenso die des Amtes ist als die der zwei ersten Visitationen bezeichnet. Dies ist so zu verstehen, daß die Ordination der ersten Visitation zugrunde liegt und tunlichst im Wortlaute erhalten ist, während die Anordnungen der zweiten Visitation in diese teils eingetragen, teils ihr angefügt sind. Wie schonend der Wortlaut der ersten Ordination erhalten ist, zeigt z. B., daß es in der Registratur der Stadt Wittenberg (s. Reg. I, S. 3 u. o.) heißt: der catechismus und der befelch Christi von beden sacramenten, was auf die Zeit vor das Erscheinen des kleinen Katechismus für die gemeinen Pfarrer und Prediger weist und gegen den schon 1533 üblich gewordenen Begriff des Wortes Katechismus ist, oder daß bei Bleddin (a. a. O. S. 220) in dem Satze: hat hievor alle feiertag hinter das Wort hievor eingeschoben ist: vor der ersten visitation. Nur eins ist aus der Registratur der ersten Visitation regelmäßig getilgt, das sind die Personalnotizen. Darum erfahren wir aus dem Amt Wittenberg von keiner der Amtsentsetzungen, von denen der oben mitgeteilte Brief Reinfelts spricht, sind aber doch imstande, die Parochien zu erkennen, weil da in der uns vorliegenden Registratur berichtet wird: der itzige pfarrer hat etc., so bei Dobien (siehe a. a. O. S. 109), Straach (S. 163), Bergwitz (S. 210). Hierzu möge verglichen werden, daß von dem Pfarrer zu Apollensdorf (a. a. O. S. 91) berichtet wird, daß er „in der andern visitation in der lehre leidlich befunden ist: offenbar hat an der Stelle in der Registratur der ersten Visitation anderes von ihm berichtet werden

Digitized by Google

müssen. Auch sonst lassen sich die Anordnungen der zweiten Visitation meist leicht von denen der ersten scheiden. Erklärbar ist diese zusammenfassende Art der Registrierung gleich zweier Visitationen ja auch nur so, daß dem Kanzlisten, der diese offizielle Registratur anzufertigen hatte, was Stadt und Amt Wittenberg anbelangt, ein Exemplar der Registratur der ersten Visitation vorlag, in welches der Befund und die Anordnungen der zweiten hineinkorrigiert und nachgetragen waren, während ihm z. B. von Seida zwei getrennte vollständige Berichte über diese beiden Visitationen gegeben werden konnten.

3. Der Sammelband: eingeschickte visitation ordnunge im churkreise, wie es allenthalben mit der pfarrn einkomen bewandt, Dresden, H. St. Loc. 10600, enthält diejenigen einzelne Ämter oder Städte betreffenden Visitations-Ordnungen von 1528/31 und 1533/34 im Original oder Abschrift, welche die Räte der Städte oder die Amtleute auf die 1548 ergangene Aufforderung des Kurfürsten Moritz (s. oben S. 49) eingesandt haben. Dem entspricht die Aufschrift auf dem Titelblatt: geschrieben in alle ambte und stete der chur umb ein vorzeichnis der visitationsordnunge im churkreis und die darunter stehende Aufzählung der Ämter und Städte mit dem (des öfteren fehlenden) Zusatze: habens geschickt.

Den Inhalt bilden: a) Bl. 1—9. Ordination der dorfer des churfurstenthumbs Sachsen, dem iunkfrauencloster Plotzk zustendig (9 Blätter, Plötzk und Pretzin, Dancko, Felitz betreffend, zuletzt Generalia obberurter pfarren,[1]) auf welche bei Dancko mit den Worten hingewiesen ist: generalia ut infra in fine ordinationis. Auf ein leeres Blatt dieser Ordination ist von anderer (nicht Kanzlei-) Hand noch einmal die Besoldung des Pfarhers zu Plotzka verzeichnet.

Am Schlusse der Generalia steht: Und was sunst mit andern pfarren und lehen, vom closter Plotzk zu lehen rurend, geordent ist, befindet man in der ordination des ambt Gommern.

Urkuntlich ist dieße ordenung abwesens der andern hern visitator durch mein, Joannis Bugenhagen, pfarrers zu Wittenberg, petschafft besiegelt. Geschehen zu Wittenberg im dreißigsten iar. (Spur eines Siegels.)

b) Bl. 12—18. Brugk. Abschrift der Ausfertigung über die Visitation, welche Montag Antoni 1530 durch Luther, Jonas, Pauli und Taubenheym vollzogen ist.

c) Bl. 20. Kemburg. Unterhalt der person.[2]) Des pfarrers einkomen, so in uberlegung der pfarren einkommen an gelde, auch kornzinsen, opfer, liegenden grunden usw.

d) Bl. 21. Vakatanzeige des Verwalters Heinrich von Bargart zu Lichtenburg vom 31. August 1548 (eingeklebter Zettel: Das haus Lichtemberg zinset ierlich umb Michaelis in den gemeinen kasten zu Prettin

[1]) Die Generalia sind abgedruckt bei Sehling a. a. O. I., 646.
[2]) Pfarrer, diacon oder caplan, schulmeister, cantor, tertianus oder custos.

Digitized by Google

5 fl. 5 gr., Dhelen zinset ierlich auf Michaelis in den gemeinen kasten 5 fl. gehen Hertzberg.

e) Bl. 22—24. Niemeck, Pfarr- und Kaplaneinkommen, überreicht vom Bürgermeister und Rat mit Anschreiben von Montag nach Nativitatis Marie 1548, worin die Absender sich auf den ihnen unter dem 18. August d. J. zugegangenen kurfürstlichen Befehl, des „Pfarrers und des Kirchendieners Einkommen und Unterhalt anzugeben und eine Abschrift der Visitations„verzeichnus" zu überschicken, beziehen, aber melden, daß ihr Verzeichnis der Visitation in den Kriegsläuften verloren gegangen sei; das Verzeichnis, welches sie überreichten, sei nach den Angaben des Pfarrers und der Kastenherren aufgestellt.

f) Bl. 26—33. Stadt Wittenbergk. Einkomen des gemeinen kastens von vorfallen, lehen, comenden und ander der kirchen, hospital, stiftungen, auch bruderschaften, und von ausgethanen widerkauflichen ierlichen zinsen. Unterschrift: der Rath zu Wittenbergk, dazu Schreiben des Rats an den Kurfürsten vom 15. September 1548 (Bl. 34), worin er anzeigt, daß die Bücher, „dorinen angezeigte Ordination verleibt gewesen, in gewesenem krieg mit hinweg komen sein". Sie hätten aber, soviel möglich, sich bei den Kastenvorstehern, die „des Falls" 2 Register besäßen, und bei den eingepfarrten Dörfern erkundigt, und danach ihre überreichte Aufstellung gemacht. Sie fügen hinzu: „So vil aber das kirchenambt unser pfarren alhier belangen thuet, zweifeln wir nicht, der erwirdige und hochgelart ehr Doctor Pomeranus, unser pfarher, habe des auch noch ein verzeichnus, darnach ehr sich mit singen, predigen, sacramentreichen und andern richtet.[1])

g) Bl. 37—47. Ordination Gommern und zugehorigen dorfschaften. Die Originalausfertigung von derselben Hand, wie 1 mit der Unterschrift: Urkuntlich ist diese ordnung durch mein, Joannis Bugenhagn, pfarrers zu Wittenberg, petzschaft abwesens der andern hern visitator besiegelt. Gescheen zu Wittenberg donnerstags nach Philippi und Jacobi anno etc. 30 (Siegel Bugenhagens). Dieser Bericht enthält: Gommern (vor dem Pfarreinkommen eingeschoben): generalia dieses flecks und aller volgenden dorfpfarren[2]), Kalemberg (41a), Walwitz (42, 43), Schora (43a, 44), Jutterklick (44a, 45), Glinde (46, 47), außerdem ist in betreff Elbenaus etc. am Schluß registriert: wir vorordente visitatores sind auch bedacht gewest, Elbenau, Raniß und Calemberg zusamen zu slahen und ein eigen pfarr darauß zu machen. Weil aber Elbenau und Ranis uf ander unser erfordern, desgleichen Joachim Keller zu Plotzk nicht erschinen und wir darzumalh der sach nicht lenger abwarten konnen, soll es mit Calemberg und Ranis bei dieser ordnung bis uf weitern bevehl also bleiben.

[1]) Dieses „Verzeichnis" ist wahrscheinlich die „registration der ordnung und weis, die in voriger visitation gestellet", welche 1555 als „bei dem gemeinen kasten beigelegt" erwähnt wird. Bugenhagen dürfte dieselbe etwa vor seiner Abreise nach Braunschweig in dem gemeinen Kasten deponiert haben.

[2]) Abgedruckt bei Sehling a. a. O., S. 647.

Digitized by Google

h) Bl. 50—71. Auf befehl des durchlauchtigsten, hochgebornen fursten etc. hab ich Facius Hesse, dieser Zeit zu Schlieben schosser, den einkomen der pfarherrn und kirchendinern (des ambts) nach ordnung der registration, wie dasselbe durch die vorordenthen hern visitatorn anno im 1529ten und folgende anno im 1534ten in eine vorzeichnis bracht, wie folget, ausgeschrieben und in die churfurstliche canzlei uberschickt. Actum am tage Elisabeth anno dom. 48ten.

i) Bl. 74—76. Der Rat von Zahna (Czanhe) meldet am Tage Bartholomaei 1548, daß die Ordination sammt dem Rathause verbrennt sei und überreicht ein auf fleißiges Erkunden aufgestelltes Verzeichnis des Pfarr-, Caplanei- und Schuleinkommens.

k) Bl. 78—83. Ordination der Stadt Prettyn in der andern visitation ufgericht 1534 und Ordination von 1529 (ohne Überschrift Bl. 84—92), dazu Anschreiben des Rats zu Prettin vom Dienstag nach Bartholomaei 1548, womit er die „wahrhaftigen Kopien und Abschriften" der Ordnungen, „so in beiden Visitation, so vil die uns belanget, geschafft und geordent und uns ubergeben wurden", überreicht.

l) Bl. 92—121. Der kirchendiener zu Hertzbergk einkomen nach vermögen der registratur der beder visitation des 29ten und 34ten iare und wie der kirchen diener anno 48ten selbst bericht gethan.

m) Bl. 123—142. Visitacion des ampts Heynichen anno dom. etc. 31., anno domini etc. im 34ten mit Anhang: Artikel und ordnung von den visitatorn aus bevelh des churfursten zu Sachsen etc., unsers gnedigsten herrn, darnach sich heupt- und amptleute, schosser, die von der ritterschafft, pfarrer, rethe der stete, flecke und bauerschaft richten und halten sollen, unvorbruchlich geordent und gegeben 1534.[1]) Unterschrift: Zu urkund haben des churfursten zu Sachsen etc. unsers gnedigsten herrn wir seiner churfurstlichen gnade verordente visitatores in Meißen und der voithlande unser angeboren und gewonlich petzschaft hirunden ufgedruckt. Geschehen zu Dieben dienstags nach Palmarum anno dom. 1534. (Abschrift.)

n) Bl. 145. Ubigau. Einkommen der Pfarre und Schule.

o) Bl. 146—148. Schmydebergk (Abschrift der Ausfertigung der Visitationsregistraturen von 1528 und 1533).

p) Bl. 161—183. Ordination der ersten visitation uber die dorfer im ampt Beltzk 1530 (Mörz, daran Generalia, Wiesenbergk, Rotzsch, Borne, Buchholtz, Rogoßen, Lutto, Lintho, Rabenstein, Rotstock, Lobesse, Pfluckuff, Lussaw, Schwanebeck, Ryetz mit Haselauff und Grabo, Werbick bei der Brietzen, Rodecko, Werbick vor Niemick, Danstorff).

q) Bl. 184—200. Registracion der andern visitacion der pfarren und und dorfer im ampt Belcks, Lussaw, Generalia, Mortz etc. Unterschrift:

[1]) Mit der „gemeine verordnung und artikel der visitation in Meißen, die Sehling nach Weimar, Ernest. Ges. Arch. Reg. Ji No. 6 (a a O. S. 187) abdruckt und die sich auch in Torgau, Eph. Arch. V, 8, No. 1 findet, wörtlich übereinstimmend.

Digitized by Google

Zu urkund ist diese registration der andern visitation abwesens der andern verordenten visitatoren mit unsern Jost Jone, probst zu Wittenberg, der heiligen schrift doctors und Magistri Kilian Goltsteins petschaften wissentlich besigelt. (Abschriften.)

r) Bl. 203—206. Auszog aus der erstgehaltener visitacion, was der gemein kasten, pfarer, prediger, schulmeister und coadiuvant einkomens zu Beltigk haben.

s) Bl. 207—214. Copia der gehaltener visitacion zu Belcigk im 1534. iar mittwoch nach Omnium sanctorum. Unterschrift wie zu q.

t) Bl. 217—237. Einkomen der kirchen- und schuldiener im ampt Bitterfeldt.

u) Bl. 239—256. Was die pfarrer und caplan im ampt Liebenwerda ierlichen einzukomen haben, aus bevehl des durchlauchtigsten etc. Johans Friederichen, unsers gnedigisten hern, wir, s. churf. gn. amptman Wolff von Schonbergk zu Schlieben und Jacob Kruger pfarher zu Wardenbrugk und Jobst Herwagen, schosser zu Liebenwerda, wie hernach volgen wirdt, vorzeichent am montage nach Erhardi anno dom. 1545.

v) Bl. 257—303. Visitationsordnung (Abschrift ohne Überschrift) von Liebenwerda 1529, desgl. Wartenbrugk, Ubiga und sämtlichen Dörfern des Amts Liebenwerda, auch der Stadt Liebenwerda von 1533.

4. Für die Stadt und das Amt Wittenberg kommen, was die zwei ersten Visitationen anbelangt, ferner zwei Urkunden in Betracht: eine Abschrift der „registracion der stat Wittenberg, durch die verordente visitatores beder visitacion gemacht etc., die sich im Stadtarchiv zu Halle befunden hat, und die „ordnung der pfarrn und dorfer im ampt Wittenbergk, durch die verordenten hern visitatores beder visitation geordent und bevolen anno dni. 1528 und hernach im 33. (iare), von der sich im Wittenberger Archive der Universität Halle, Rep. XXXII, 1, und im Globiger Pfarrarchiv Abschriften erhalten haben.

Die erste dieser Urkunden, deren voller Titel lautete: registracion der stat Wittenberg, durch die verordenten visitatores beder visitacion gemacht und ufgericht (sovil als Doctor Jonas begert gen Halle), einst im Stadtarchiv zu Halle, Archivfach 110, Rep. No. 661, 1 bewahrt, ist verloren gegangen, ist aber in dem Abdruck erhalten, den Förstemann im „neuen Urkundenbuche zur Geschichte der evangelischen Kirchenreformation" (Hamburg, 1842, S. 381 fg.) veröffentlicht hat. Sie ist eine auf Bitten des mit der Einführung der Reformation in Halle beschäftigten D. Jonas vom Rat zu Wittenberg besorgte Abschrift der in seinen bezw. der Kastenvorsteher Händen befindlichen Ausfertigung über Befund und Anordnung der Visitation von 1533, wie die Unterschrift der Visitatoren und deren Datum beweisen. Der Zusatz: „sovil als Doctor Jonas hat begert gen Halle" zeigt, daß nicht eine Abschrift des vollständigen in der Hand des Wittenberger Rats befindlichen Visitationsabschieds nach Halle gekommen ist, sondern gewisse Auslassungen gemacht sind. Welcher Art diese gewesen sind, zeigt im Vergleich mit

Digitized by Google

den oben erwähnten Urkunden Magdeburg, St. Arch. A 59, A No. 1492, Bl. 1—34, und Dresden, H. St. Arch. Loc. 10 600, Bl. 26—36. Es sind nämlich als für die Zwecke des Jonas nicht in Betracht kommend alle Angaben und Zahlen, die nur die Wittenberger Kastenverwaltung interessierten, weggelassen. Eben darum bieten die zuletzt genannten Urkunden eine wichtige Ergänzung des Hallenser Exemplars. Daß aber auch sie beide in ihren Angaben sich nicht völlig decken, dürfte nach dem, was der Rat der Stadt Wittenberg unter dem 15. September 1548 bei Überreichung des „Einkomen des gemeinen kasten" dem Kurfürsten berichtet hat (siehe oben S. 202) nicht verwunderlich erscheinen. Das Magdeburger Aktenstück, die offizielle, dem Landesherrn überreichte Visitationsregistratur, gibt den Befund der Kastenverwaltung 1533 an, während das Dresdener Aktenstück einen auf Grund der in den Händen der Kastenvorsteher befindlichen „Register" aufgestellten Bericht enthält, und diese Register der Kastenvorsteher sind durch Änderungen und Zusätze weitergeführt zum praktischen, täglichen Gebrauche: sie geben also den Status des Kastenwesens vom Jahre 1548 wieder.

Für das Amt Wittenberg (mit Ausschluß der Stadt Wittenberg) kommt neben Magdeburg, St. Arch. A 59, A 1492, als weitere Quelle in Betracht die „Ordnung der pfarrn und dorfer im ampt Wittenbergk, durch die verordenten hern visitatores beder visitation geordent und bevolen anno dni 1528 und hernach im 33. (iare)". Diese Ordnung ist uns in zwei Exemplaren erhalten, einmal vollständig in einem von flüchtiger Schreiberhand des 17. Jahrhunderts geschriebenen Aktenstück des Wittenberger Archivs der Universität Halle, Rep. XXXII, No. 1, sodann unvollständig in dem Aktenstück des Pfarramts Globig, welches die Aufschrift trägt: Alte Matrikel der Pfarre Globig nebst einer Circumscriptio sämmtlicher Pfarren im Kreisamt Wittenberg. Nach der Handschrift des Schreibers und der von diesem angewandten Orthographie dürfte dieses Exemplar dem 18. Jahrhundert seine Entstehung verdanken.

Was zunächst das Hallenser Exemplar anbelangt, so enthält dasselbe auf den 19 ersten seiner 99 Blätter die vollständige Registratur der rechtselbischen Dörfer des Wittenberger Amts: Pollerstorf, Dobyn, Stracho, Plötzk, Letze, Klebitz, Blonstorff, Eckmanstorff, Zellendorf, Elster, Feltheym, Groß Martzan, Ranstorff, Liesnitz, unterbrochen hinter Pollerstorf durch eine Aufzeichnung der „Generalia dieser und aller andern pfarren". Es folgen dann von Bl. 19[a] bis 48 die linkselbischen Dörfer: Pratho, Dabrun, Rocket, Thorna, Globick, Wartemberg, Bledyn, Trebitz, Pretatzsch, Gommolo, Meura, Rotto, Berckwitz, Radis, Segeren, Utzsch, nur ist zwischen Bledyn und Trebitz: Cloden eingeschoben, das nicht zum Amte Wittenberg gehörte, aber zur Superintendentur Wittenberg gezogen worden war. Auf Bl. 51—56 (Bl. 49 und 50 sind leer gelassen) steht sodann die Registratur der ersten Visitation der Stadt Kemberg v. J. 1528, Bl. 56[a] und 57 eine zweite Aufzeichnung über Einkommenverhältnisse der Pfarre Pretatzsch, Bl. 57[a] desgl. der Pfarre

Digitized by Google

Cloden, Bl. 58a und 59 folgt eine zweite Rezension der Visitationsordnung für Rahnsdorf und im Anschluß daran eine Aufzeichnung von „Generalia aller dorfern". Bl. 61—64 ist frei. Bl. 65—72 enthält die Registratur der Visitation von Schmidberg v. J. 1528, Bl. 73—77 die derselben Stadt v. J. 1533. Es folgt eine zweite Rezension der Visitationsordnung von Elster und daran anschließend wieder eine Aufzeichnung von: Generalia. Den Beschluß machen die Visitationsordnungen von Zan, Bl. 82—92 die vom Jahre 1528, Bl. 92a—99 die vom Jahre 1533.

Das Globiger Exemplar enthält auf Seite 2 den Eingang der Registratur von Kemberg (bis zu den Worten: bestalt und vorordent), oben am Rande steht die Bemerkung: vid. bei Kemberg 1528. Auf Seite 3 bis 25 folgen dann die Dörfer des Amtes in derselben Reihenfolge wie in dem Hallenser Exemplar, doch sind hier die drei Aufzeichnungen der Generalia, welche das letztere enthält, weggelassen, und von den Registraturen der Visitationsordnungen der einzelnen Dörfer ist nur die von Dobyn und Stracho vollständig aufgezeichnet, von allen übrigen ist nur die Parochialbeschreibung und das Pfarreinkommen, soweit dieses sich auf Ackerwerk, Zehnten, etwaige Zulagen an Korn und Geld beziehen, aufgezeichnet. Nur bei den zuletzt aufgeführten Dörfern von Trebitz ab ist das ganze Pfarreinkommen aufgenommnn. Die Registraturen von Schmiedeberg und Kemberg fehlen.

Den Abschluß bilden die Worte: Uhrkundlich ist diese registracion mit unsern (der) verordneten visitatorn der andern visitation petzschaften wissentlich besiegelt. Anno etc. 1533. Darunter sind 5 Siegel angedeutet und unter dem ersten derselben der Name Justus Jonas bemerkt.

Diese beiden Exemplare gehen beide offenbar auf eine Quelle zurück, welche die Hallenser Abschrift unverkürzt, die Globiger dagegen in einem zu bestimmtem Zwecke gemachten Auszuge wiedergibt. Es liegt nahe, an die Niederschrift der Visitationsverordnungen im „Handelbuch im Landkreis Wittenberg" zu denken, wie solche „Register der handelbucher in idem landkreis" in der Instruktion der Visitatoren der 2. Visitation erwähnt werden. Dagegen spricht aber die sicher dem Abschreiber des 2. Exemplars in seinem Original vorliegende Unterschrift, die dieses Original als auf eine von den Visitatoren der 2. Visitation selbst wohl für die Hand des Amtshauptmanns zu Wittenberg bestimmte Ausfertigung der Registratur dieser Visitation zurückgehend kennzeichnet. Diese Ausfertigung hat, wie ein Vergleich beider Exemplare beweist, nur die Dörfer des Amtes enthalten. Die zweiten Aufzeichnungen von Visitationsordnungen, wie sie für Elster, Rahnsdort und Pretzsch im Hallenser Exemplar stehen, hat diese Ausfertigung ursprünglich nicht enthalten, ebensowenig die Registraturen der Städte. Und doch hat der Verfertiger der Globiger Abschrift in seinem Originale schon diese Nachträge auch gehabt: das beweist sowohl der Eingang der Kemberger Ordnung, den er auf der 2. Seite wiedergibt, wie vor allem der Zusatz bei Pretzsch: „ferner am Ende eine besondere

Digitized by Google

Matrikel" (es folgt dann wörtlich das im Hallenser Exemplar Bl. 56ª bis 57 hinter der Registratur von Kemberg stehende). Dagegen sind die zweiten Relationen der Visitationsregistratur von Elster und Rahnsdorf im Globiger Exemplar nicht berücksichtigt, ebensowenig die an diese angeschlossenen Aufzeichnungen von Generalien. Freilich ist, was die letzteren anbelangt, ja auch die Aufzeichnung der „Generalia dieser und aller andern pfarren", die gewiß in seinem Original hinter Pollersdorf stand, von dem Abschreiber dieses Exemplars weggelassen.

Aus dem Gesagten folgt, daß beide uns erhaltenen Exemplare auf eine Ausfertigung der Visitationsregistratur von 1533 zurückgehen, die schon durch Nachtrag der Visitationsordnung von Kemberg und der 2. Relation des Pretzscher Pfarreinkommen-Verzeichnisses ergänzt war. Diese Ausfertigung ist dann in dem Original, auf welches die Hallenser Abschrift zurückgeht, durch weitere Zusätze ergänzt, die in der Abschrift die Blätter 58—99 füllen. Dagegen geht die Globiger Abschrift auf ein Original zurück, das sich mit der ursprünglichen Ausfertigung mit ihren ersten Ergänzungen deckte (im Hallenser Exemplare Bl. 1—57 entsprechend), vielleicht sogar auf diese ursprüngliche Ausfertigung mit ihrer Ergänzung selbst zurück. Denn daß das dem Abschreiber vorliegende Original in der Weise der Originalausfertigungen sehr weit geschrieben gewesen sein muß, beweist die bei der Abschrift des Vertrags des Pfarrers zu Prathau und dem dortigen Gotteshause (in der Hallenser Abschrift auf Bl. 21) oben am Rande des Blattes gemachte Notiz: f(o)l. 34.

Daß beide Abschriften so, wenn auch nicht direkt, auf eine Quelle zurückgehen, wird durch einzelne Eigentümlichkeiten, die sie beide zeigen, noch besonders deutlich gemacht. Bei Straach (Reg. II, 1, S. 164 Z. 2) ist hinter: der itzige pfarrer in beiden eine Lücke gelassen (die übrigens auch das Magdeburger Exemplar hat); bei Rackit findet sich die offenbar bei der Parochialbeschreibung versehentlich vergessene und darum am Schlusse des Pfarreinkommens nachgetragene Angabe über die Hufenzahl der einzelnen Dörfer in beiden an der gleichen Stelle.

Merkwürdig ist bei diesem Sachverhalt aber, daß die Globiger Abschrift eine ganze Anzahl von Umstellungen von Wörtern bietet, z. B. ist bei Pretzsch die Reihenfolge der Dörfer hier: Pretatzsch, Sachau, Merschwitz, Briesnitz, Paschwitz, Klein Korge (gegen: Pretatzsch, Brisitz, Sacha, Paschwitz, Merschwitz, Klein Korge im Hallenser Exemplar, s. Reg. a. a. O. S. 259). Ebenda ist im Pfarreinkommenverzeichnisse 20 gr. 4 ℔ zins, 5 fl. opfer ungeverlich vorangestellt, während im Hallenser Exemplar dieses Verzeichnis mit 1 fl. 9 gr. naue zulage usw. beginnt. Bei Gomlo (cfr. S. 241 a. a. O.) findet sich in die Parochialbeschreibung hinter: 2 mulen eingeschoben: ist Atteritz der Peschwitz, während im Hallenser Exemplar (übrigens auch im Magdeburger) erst nachher bei der Angabe der Einwohnerzahl hinter dem Namen Atteritz der Zusatz: der Peschwitz folgt. Da es nicht möglich ist, diese Verschiedenheiten der Schreibweisen durch die Flüchtigkeit des einen

Digitized by Google

Abschreibers zu erklären, ist anzunehmen, daß die ursprüngliche Ausfertigung der Visitatoren am Rande einige Bemerkungen getragen hat, die von den Abschreibern verschieden in den Text genommen sind, und daß bei Aufzählung einer Reihe von Namen diese in mehreren Kolumnen nebeneinander geschrieben sind, wodurch dann die Möglichkeit entstand, daß ein Abschreiber auch wohl den Zeilen folgend erst die ersten Namen aller Kolumnen abschrieb und dann die zweiten usw.

Die Globiger Abschrift will ein Auszug sein. Abgesehen davon, daß sie nur das Pfarreinkommen der Parochien und dieses zumeist nur, soweit es sich auf den Besitz von Liegenschaften und Anspruch auf Zehnt bezieht, angibt, macht sie auch an manchen Stellen ihren Auszugscharakter dadurch kenntlich, daß sie die Aufzeichnungen mit: etc. abbricht, so bei Pöltzk: einkomen der pfarren: 15 gr. zins von einer hufen uf Poltzker mark etc. Bei Klebitz ist ebenso die Notiz über die Küsterei-Wiederherstellung hinter dem Worte: einzureumen mit etc. abgebrochen. Und dergl. findet sich des öfteren. Der Abschreiber hat offenbar neben dem von ihm zu leistenden Auszuge schon einen anderen aus derselben Quelle stammenden gekannt, der besonders die Zins-Verhältnisse betraf. Denn bei Pratau ist zu dem Wort: Einkomen (scil. der pfarren) hinzugefügt: vgl. Zinß.

Die Folge davon ist, daß dieser Globiger Abschrift wenig Wert bei Feststellung des Textes zuzusprechen ist, zumal an einigen Stellen offensichtlich der Abschreiber den ihm vorliegenden Text willkürlich verändert hat. So hat er bei Elster anstatt der S. 120 a. a. O. abgedruckten längeren Ausführungen über den Kornzins der Pfarre mit Benutzung der dort nachträglich angegebenen Scheffelzahl kurz gesagt: 257 schfl. korn excl. 60 schfl. elben-riß. Bei Radis ist für: die bauern haben vor einem iar ein wiesen abgemessen, die sie usw. (s. S. 280) abgekürzt: ein wiesen etc. dem pfarrer abgemessen. Solche Verkürzungen des Textes finden sich noch bei Tanne (Filiale von Blönsdorf, S. 414), Zellendorf (Filiale von Oehna, S. 524).

Außerdem finden sich offenbare Lese- resp. Schreibfehler in dieser Abschrift, die ihren urkundlichen Wert stark herabsetzen. So ist infolge des Verkennens des etc.-Zeichens bei Straach anstatt 147 schfl. korn und gersten etc. zehend hier geschrieben: 147 schfl. korn und gersten und zehend. Ebenso findet sich einige Male etc. und uts. verwechselt, wo der Sinn deutlich das erstere fordert. Auf S. 120 ist für das richtige: dem custer ein haus solt gebaut werden das sinnlose soll geschrieben. Ebenda: für: so fallen die leimwende ein, denn sie im winter oder kelde sollen gemacht sein das falsch gelesene: so fallen die leimwende: indem sie im winter und kelde solls gemacht sein (dieser letzte Lesefehler ist übrigens ein Erweis dafür, daß dem Abschreiber eine alte Handschrift mit der einem s nicht unähnlichen Abbreviatur für en vorgelegen hat). Bei Dobien (S. 109 Z. 26) steht für: an den feiertagen nach mittag hald er: hält er; ebenda (Z. 3 v. u.) für: die dreissigste garbe: die dreissigste hufe; ebenda (S. 110 Z. 16)

Digitized by Google

für: bleiben solt: bleiben soll. Bei Eutzsch (S. 134 Z. 14) für: wesentlichen residenten: ordentlichen residenten. Bei Bergwitz ist für das richtige: an der andern visitation angesagt (S. 211 Z. 18) das irrige: angesetzt geschrieben, ebenso bei Bleddin (S. 220 Z. 20) für: im kolk zu fischen: ein kolk zu fischen. Bei Globig (S. 231 Z. 6) für: lange zeit das ganz unsinnige: angezeigt. Bei Kroppstädt (Leßnitz, S. 462) ist für: durch unnutz, was der Schreiber nicht mehr verstand, durch N. Mutz geworden.

Auch findet sich, wie vielfach eine modernisierte Rechtschreibung, auch eine dem 18. Jahrhundert angehörige Form von Namen, so sind bei Letza S. 485: Leiptzk und Czalmstorff in Leipzigk und Zollmsdorff verwandelt.

Und doch gibt es einige Stellen, an welchen die von dem Globiger Exemplar gebotenen Lesarten beachtenswert sind und geeignet erscheinen, Fehler der Hallenser Handschrift zu korrigieren. Wir bitten daher unsere Leser, auf den angegebenen Seiten des schon erschienenen 1. Bandes der Registraturen diese hier genannten Lesarten sich anmerken zu wollen, da vor dem Erscheinen des ersten Bandes uns eine genaue Kollatur der Globiger Handschrift nicht möglich war. Die letztere ist in der folgenden Zusammenstellung der Kürze halber mit Gl. bezeichnet, während die Lesart, bei der die Seitenzahl angegeben ist, jedesmal die der Hallenser Abschrift ist.

Bei Dabrun (S. 99, Z. 3 v. unten) hiebevon; Gl. hiebevorn.

Bei Dobien (S. 109, Z. 16) die andre helft gehen gen W.; Gl. die andre helft gehort gen W.

Ebenda (S. 18) in der lere vorstendig; Gl. in der lere richtig.

Ebenda (S. 24) auch in der wochen den catechismum; Gl. auch in der wochen wechelweise den catechismum.

Ebenda (S. 116, Z. 5) schirkünftig; Gl. schirstkünftig.

Ebenda (Z. 6) als bei Pollerstorff; Gl. uts. bei P.

Ebenda (Z. 9) uts in generalibus; Gl. ut in generalibus.

Bei Seegrehna (S. 156, Z. 8) aus dem hauholz; Gl. aus dem hernholz.

Bei Pretzsch (S. 260, Z. 12) im dorf Zachau 14 schfl. korn neue zulage, 28 brot; Gl. im dorf Zachau 14 schfl. korn, 3 schfl. weitz; 30 gr. neue zulage, 28 brot.

Bei Zehlendorf (S. 524, Z. 20) Mitweiß (nom. propr.); Gl. mitweiß (= mietweise).

Zusätze, die durch nachträgliche Marginalbemerkungen auf dem Original (nach Anfertigung der Abschrift, die dem Hallenser Exemplar zugrunde liegt) erklärt werden müssen, finden sich

bei Dobien (S. 109, Z. 4 v. unten) nach anschlag der ersten visitation; Gl. nach anschlag der ersten visitation 1528.

Bei Bergwitz (S. 211, Z. 18) ist der Zusatz, der hinter die Worte: von dreien wusten marken, in der andern visitation angesagt, gemacht ist, um die Namen dieser Wüstungen zu nennen, in Parenthese gesetzt: (: Pitzkau, Niemitz, Oppin :).

Digitized by Google

Bei Rackit (S. 271, Z. 1) ein gut, hat hievor, weil es ein freigut ist, etc.; Gl. Dresen gut, hat hievor, weil es ein freihof, ist etc. (der Name Dresen findet sich übrigens, wie a. a. O. angemerkt ist, auch in der Magdeburger Handschrift).

Bei Blönsdorf (S. 413, Z. 2 v. unten) zu Blonstorff 7 hüfner, 1 kossate, Melmerstorff 6 hüfner, 1 kossate; Gl. zu Blonstorff 7 hüfner, 1 kossate, 32 hufen, Melmerstorff 6 hüfner, 1 kossate, 33½ hufen.

Schwierig ist die Frage zu entscheiden, welcher Lesart der Vorzug zu geben ist, wenn es sich um Zahlen handelt. Solcher Differenzen zwischen der Hallenser Handschrift, die sich an diesen Stellen dann mit der Magdeburger deckt, und der Globiger sind glücklicherweise selten. Ganz andere Zahlen finden sich nur beim Pfarreinkommen von Elster (S. 120, Z. 5) 260 schfl. kornzins, Gl. 257 schfl. kornzins, ferner in der Parochialbeschreibung von Straach (S. 163, Z. 2 v. unten) Borckaw 4 hufner, Gl. 5 hufner; desgl. bei der Parochialbeschreibung von Rotta (S. 288, Z. 2 v. unten): Ruden ... 11 cossaten, Gl. 10 cossaten, ferner bei der von Eckmannsdorf (S. 431, Z. 7): Dalchow ... 8 hufener, Gl. Dalchau ... 6 hufener. Die meisten Differenzen in der Wiedergabe von Zahlen betreffen Fälle, wo 12 und 7, 13 und 8 etc. oder 21½ und 22, 2½ und 3 etc. nebeneinander stehen. Diese Differenzen erklären sich leicht dadurch, daß bei den ersten Zahlengruppen von einem der Abschreiber V und X verwechselt ist, bei den anderen aber der die Andeutung der Hälftung der letzten Zahl bemerkende Querstrich übersehen worden ist.

Solcher Fälle sind:

(S. 134, Z. 10 v. u.) bei Eutzsch für 11 schfl. selkorn, Gl. 10½ schfl.[1])

(S. 155, Z. 11 v. u.) bei Seegrehna für Selbitz hat ... 8 cossaten, Gl. 13 cossaten.

(S. 164, Z. 10) bei Straach für 22 hufen uf Borckawer mark, Gl. 21½ hufen.

(Ebenda Z. 10 v. u.) für 9 schfl. korn naue zulage, Gl. 8½ schfl.

(S. 231, Z. 3) bei Globig für 6 schfl. korn zins, Gl. 11 schfl.[2])

(S. 249, Z. 12 v. u.) bei Meuro für 95 schfl. korn pacht, Gl. 94½ schfl.

(S. 260, Z. 9) bei Pretzsch für 3 schfl. hafern, Gl. 2½ schfl.

(Ebenda Z. 10) für 3 schock brot, Gl. 2½ schock.

(Ebenda Z. 15) für 5 schfl. hafern, Gl. 4½ schfl.

Für die Ämter Torgau und Gräfenhainichen, welche, obwohl zur Markgrafschaft Meißen gehörig, bei der ersten Visitation den Visitatoren des Kurkreises zugewiesen worden waren und deren erste (offizielle)

[1]) An dieser Stelle hat übrigens einige Zeilen weiter Gl. richtig 52 bratwurste, wo versehentlich sowohl im Magdeburger wie im Hallenser Exemplar 51 (neben 52 hausbrot) steht.

[2]) Hier wird die Lesart in Gl. durch die Registratur von 1555 als richtig erwiesen.

Digitized by Google

Visitationsregistraturen darum in dem oben unter 1 erwähnten Aktenstück des Dresdener Hauptstaatsarchivs, Loc. 10598, erhalten sind, kommt, was die zweite Visitation anbelangt, in welcher dieselben mit Eilenburg und Düben zusammen von den Meißnischen Visitatoren 1534 visitiert worden sind (vergl. oben S. 24), als Quelle in Betracht die in dem Ernestinischen Gesamtarchiv zu Weimar, Reg. Ji No. 6, bewahrte Registratur der Visitation des Ober- und Unter-Meißnischen Kreises (Visitation zu Altenburg, Remsen, Born, Colditz, Nimpschen, Grim, Eilenburg, Torgau, Dieben und Gräffenhänichen 1533. 34 [1535], wo als das Gemeinsame aller Anordnungen der Visitatoren die sechs Gesichtspunkte geltend gemacht werden: Besserung der geringen pfarren, gemein artikel in all ampt, stet und dorfschaften, wie gemein kasten zu halden, wie meidlein schulen zu halden, (wie) inventarien bei den pfarren zu halden, kirchenordnung, meß und ander christlich ceremonien zu halden).[1])

Außer diesen bisher aufgezählten Hauptquellen kommen dann für einzelne Orte, besonders die größeren Städte des Kurkreises, noch als Quellen für die ersten Visitationen in Betracht die Einzelausfertigungen des auf den betr. Ort bezüglichen Teiles der offiziellen Registratur der Visitationen. Da diese sich, wie in der Vorbemerkung ausgeführt, mit der offiziellen Registratur dem Wortlaut nach zu decken pflegen, ist denselben nur ein sekundärer Wert beizumessen.

Erhalten haben sich derartige Einzelausfertigungen, wenn von den oben schon erwähnten in Abschrift im Sammelbande des Dresdener H. St. Arch. Loc. 10600 hier abgesehen werden kann, von folgenden Orten:

1. Bitterfeld, im Aktenstück des Superintendentur-Archivs, Ephorialien No. 11, die Matrikeln betr. 1531—55, Vol. I:

Hier ist das durch die Siegel der Visitatoren munierte Original der Ausfertigung der Registratur von 1531 für den Rat neben einigen Abschriften, ferner das Original der Ausfertigung der Registratur von 1533 erhalten.

Ferner ist in demselben Aktenstücke enthalten das Original der Ausfertigung der Visitationsregistratur über die Pfarreien des Amtes, das für die Hand des Amtmanns von Bitterfeld bestimmt war, aus dem J. 1531. Es enthält die Ordnungen für: Brena, Steinlausigk, Niemeck (hier sind angeschlossen: Generalia aller dorf pfarren), Beyersdorf, Roitzsch, Sandersdorf, Reuden, Thalheim, Petersroda mit Holzweißig, Priorau mit Schiorau, Mühlbeck, Altießnitz.

Die Registratur von Bitterfeld von 1531, sowie die von Brena und Steinlaussigk aus demselben Jahre hat aus diesem Aktenstücke Obst in seiner als Gratisbeilage zum Bitterfelder Tageblatt 1905/6 herausgegebenen „Geschichte der Kirche zu Bitterfeld“ wörtlich abdrucken

[1]) Abgedruckt bei Sehling a. a. O. S. 187 fg.

Digitized by Google

lassen, während er die Visitationsregistratur von Bitterfeld von 1533 unberücksichtigt gelassen hat und die Registraturen der Pfarreien des Amtes nur auszugsweise und in jetziger Schreibart wiedergegeben hat.

2. Prettin im Aktenstück des Pfarrarchivs: Matrikeln I:

Die Originalausfertigungen der Visitation von 1528 und 1534 für die Stadt Prettin, beide mit den Siegeln der Visitatoren versehen.

3. Torgau, Ratsarchiv, Kap. XI 1, 2:

Original der Ausfertigung der Registratur der Visitation von 1529 mit den Siegeln der Visitatoren; außerdem im Ephoralarchiv I, 4 No. 2 Bl. 40 fg. Abschied der Visitatoren an den Rat zu Torgau 1534.

Das erstere hat Knabe (die Torgauer Visitationsordnung von 1529) veröffentlicht, nach ihm Sehling a. a. O. S. 675 fg.; das zweite entspricht völlig dem Teil der Verhandlungen in betreff der 2. Visitation in Torgau, wie diese in Weimar, Ernest. Ges. Arch. Ji No. 6 enthalten sind, den Sehling a. a. O. S. 680 unter der Aufschrift: sonderliche artikel, dem rat zu Torgau zugestellet, abgedruckt hat.

II.

Das Bewidmungswerk von 1545.

Die Verhandlungen über die von der Notlage der meisten Geistlichen erzwungene Neuordnung der Besoldung der Pfarreien unter reichlicherer Zuführung staatlicher, bezw. stiftischer Mittel, wie sie in dem Jahre 1545 von dem Kurfürst Johann Friedrich durch eine neue Aufnahme der Pfarreinkommen eingeleitet worden ist, sind leider in den Archiven nicht für alle Ämter erhalten.

In Weimar Reg. Ji No. 1906 ist zunächst der Bericht des Amtmanns Wolf von Schonbergk zu Schlieben, des Pfarrers Jacob Kruger von Wardenbruck und des Schossers Jobst Herwagen zu Liebenwerda erhalten, den diese Donnerstag nach Purificationis Marie 1545 an den Kurfürsten über das Einkommen der Kapläne im Amte Liebenwerda senden und wo sie zugleich sich darüber auslassen, welche Pfarrer um Zulage bitten und derselben nottürftig seien oder nicht, und ob nicht etliche nahe beisammen gelegene Pfarren mit Bewilligung derer vom Adel und der Eingepfarrten, die darinnen gesessen, zusammengeschlagen werden könnten, auch wo die Pfarrfelder an etlichen Orten mit Vorteil verkauft und die Kaufsumme dem Pfarrer zunutze angelegt oder sonst um löblichen Zins und Pacht vererbt werden möchten, auf daß die Pfarrer an ihrem Studium desto weniger verhindert werden. Die wertvollen Aufzeichnungen über die Einkommen der Pfarreien und Altarlehen werden wir an ihrem Orte bringen.

Eine ebenso detaillierte „Vorzeichnus des einkomen der pfarren“ ist für das Amt Schlieben (ohne Datum ihrer Überreichung) ebenda Reg. Ji 1914 erhalten, desgleichen „der pfarren erbliche bewidemung“ (im Amt Torgau) 1545 ebenda Reg. Ji 1919. Dazu treten die im Staats-

Digitized by Google

archiv zu Magdeburg bewahrten Verzeichnisse des Einkommens und Nutzung aller Pfarren im Amte Lochau 1545 (A 59 A 1083 cfr. Weimar Reg. Ji 2115: Kanzleinotizen über die Pfarreiverhältnisse zu Locha, Beiern, Buckau etc. im Amt Lochau s. a.) und im Amte Schweinitz (l. c. A 1085).

Endlich bieten einiges wertvolles Material, besonders was die Abfindung ehemaliger Klosterpersonen anbelangt, die in Weimar l. c. Reg. Ji No. 2025 bewahrten Aufzeichnungen über: ausgab der pfarrer, kirchen- und schuldiener, auch ordenspersonen aus den embtern Sachsen und Meissen, hievor aus der sequestration und der closterrechnung gereicht worden s. a. (1545), und die Verfügung des Kurfürsten an den Rentmeister zu Sachsen und Meißen Jacob von Koseritz, an die in den Ämtern Schweinitz und Lochau zu bewidemen vorgenommenen Pfarrer und Kirchendiener, denen über die alte und vorige Zulage weitere und von neuen Zulage getan, gewisse neue und alte Zulage von den geistlichen Gütern erblich zu geben, Torgau s. a. (1546), ebenda Reg. Ji No. 2897.

III.

Das urkundliche Material über die Kirchenvisitation von 1555.

Die Registratur der Visitation des Jahres 1555 findet sich vollständig in den 3 Bänden des Staatsarchivs zu Magdeburg, die jetzt die Signatur A 50, Tit. XI No. 64, 65 und 66 tragen. Sie sind aus dem Regierungsarchiv zu Merseburg dorthin gekommen und haben dort die Bezeichnung Tit. XIII, III b No. 86, 87 und 88 gehabt, doch so, daß die No. 86 der alten Bezeichnung jetzt der No. 65, No. 87 der No. 64 und No. 88 der No. 66 entspricht. Die Reihenfolge der Bände nach der alten Signatur ist die richtigere, denn der Band A 50, XI No. 65 enthält die Visitationsregistratur, welche die Ämter Wittenberg, Seyda, Bitterfeld und Gräfenhainigen betrifft, und mit dieser hat ohne Zweifel die dem Kurfürst übergebene Gesamtregistratur begonnen, der Band A 50 XI No. 64 enthält dann die Registratur der Visitation in den Ämtern Schlieben, Liebenwerda, Belzig und Gommern, der Band A 50 XI No. 66 aber, der dadurch als der dritte Teil der Registratur erwiesen ist, daß auf ihn in den beiden anderen Bänden mit den Worten hingewiesen ist: die generalia findet man zu Ende des dritten Teils dieser Registratur, enthält nur noch die Registratur der Ämter Schweinitz und Lochau, am Schlusse aber (Bl. 220—254) die „generalia, das ist gemeine verordnung und bevelch, so zu ablehnung und verhuetung allerlei unordnung, ergernis und hinderung des heiligen ministerii und dagegen zu erhaltung und furderung des predigampts, christlicher zucht und erbarkeit gehörende, zum teil in der churfurstlichen instruction begriffen und geboten sein, zum teil von den verordenten visitatorn mit gehabtem rat der theologen zu Witteberg dienstlich und nötig geacht worden und in die registration

Digitized by Google

der visitation im churkreis zu Sachsen, gehalten anno 1555, sollen eingeleibet und von unserm gnedigsten herrn herzogen Augusto, churfursten zu Sachsen etc. durch ein sonderlich edict nach ihrer c. f. g. christlichem gnedigen bedenken und wolgefallen confinniret und der ernstlichen execution bevolen werden.

Angeheftet ist (als Blatt 254a, 1—8) ein 16 Druckseiten in Klein-Oktav umfassendes Schriftchen, welches den Titel trägt: Artikel, gezogen aus der churfürstlichen instruction der visitation des churkreis zu Sachsen, ubergeben im 1555. iar, welche artikel zu erinnerung und verwarnung der pfarrkinder von den pastorn oder predigern in ieden kirchen vom predigstuel abgelesen und verkündiget sollen werden. Witteberg, gedruckt durch Hans Lufft 1555. Dieser Druckschrift, welche die Kapitel der Instruktion vom 3. März 1555 oder besser vom 27. Februar d. J.: „von der kirchen und schulen diener examination in der lahr, von superattendenten, von ceremonien, von der priester und anderer kirchen und schulen diener sitten, wandel und leben, von verhorung des volks und pfarrkinder, von gütern, so zu den pfarren, schulen und andern geistlichen emptern gewidembt, wie es mit der pfarren nach absterben eines pfarherrn sol gehalten werden", in allen die Gemeinden angehenden Stücken wörtlich wiedergibt, ist ein Vorwort vorausgeschickt. In diesem wird ausgegangen von der schmerzlichen Erfahrung, daß in diesem Lande, wo durch Gottes Gnade das reine Wort Gottes nun 37 Jahre so treulich und fleißig gepredigt sei, beim Examen etliche gefunden seien, die gar nicht hätten beten können und nicht gewußt hätten, wie viel Götter und welchen Gott sie anriefen. Darum wird von allen eifriger Kirchenbesuch gefordert und allen Eltern und Dienstherren es zur Pflicht gemacht, ihre Kinder zur Schule, auch zur Katechismuspredigt anzuhalten. Auch die Mädchen sollen in Jungfrauenschulen unterrichtet werden. Die Verächter des Wortes sind mit Kirchenzucht, alle Erreger öffentlichen Ärgernisses mit weltlichen Strafen zu belegen. Auch wird darüber Klage geführt, daß die gemeinen Kasten eher abnehmen als zunehmen, „und ist uns dieser zeit wenig rümlich, ia wol eine große schand, das da man zuvor im bapstthum zur abgötterei und ertichtem gottesdienst mit vollen henden und secken getragen und zugeworfen hat, itzt schier niemand mehr etwas sonderlichs, ia wol auch nicht ein gerings geben wil in den gemeinen kasten zu erhaldung der reinen lere und besoldung der treuen kirchen nnd schul diener, welche undankbarkeit Gott warlich ungestraft nicht wird bleiben lassen". Es folgt eine Ermahnung, den gemeinen Kasten mit Testamenten zu bedenken. Unterschrieben ist dies Vorwort: Witteberg, am Palmsontag 1555.

Als zweite Quelle für die Visitation des Jahres 1555 bietet sich uns ein vereinzelter Band einer zweiten Ausfertigung derselben Visitationsregistratur, die in den Aktenstücken des Magdeburger Staatsarchivs vorliegt. Dieser Band ist durch einen unaufgeklärten Zufall in das Archiv der theologischen Fakultät zu Halle gekommen. Es ist der

Digitized by Google

nämliche, aus welchem Hering im Osterprogramme der vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg 1889 (Separatabdruck: Wittenberg, Herrosé, 1889) einige die Personalien der Kirchen- und Schuldiener und die Urteile über deren Wandel und Amtsführung sowie über den Stand des kirchlichen und sittlichen Lebens der Gemeinden Auszüge unter dem Titel: Mitteilungen aus dem Protokoll der Kirchen-Visitation im sächsischen Kurkreise vom Jahre 1555 herausgegeben hat.

Dieser Band entspricht so vollständig dem Magdeburger Aktenstück A 50, XI, No. 64, daß bis auf wenige Seiten sogar die Verteilung des Textes auf die einzelnen Blätter in beiden Bänden dieselbe ist. Auch fehlt die im Magdeburger Exemplar auf Bl. 1ª gemachte Notiz: das register uber alle flecken — zu ende des dritten teils dieser registratur in dem Hallenser Exemplare nicht. Es ist also offenbar, daß auch diese zweite Ausfertigung der Visitationsregistratur von 1555 ursprünglich aus drei Bänden bestanden hat. Wo die beiden anderen Bände dieser Ausfertigung hingekommen sind, hat sich nicht nachweisen lassen.

Beim Vergleiche des Hallenser Exemplares mit dem entsprechenden Magdeburger Registratur-Bande fällt sofort auf, daß, während sonst in peinlicher Weise auf wortgetreue Übereinstimmung beider vom Schreiber dieser beiden Bände gesehen ist — und die Handschrift zeigt, daß ein und derselbe Schreiber beide geschrieben hat, im Hallenser Exemplare alle Marginalnachträge der Magdeburger Registratur in den Text aufgenommen sind.

Daß die Verfertigung der Hallenser Registratur, wenn auch später als die der Magdeburger, so doch sicher vor 1560 stattgehabt haben muß, beweist — außer inneren Gründen, die sie in das Jahr 1556, höchstens 1557 weisen —, daß hier auf Blatt 8 von anderer Hand die Bemerkung gemacht ist: wie es mit dem einkomen des diaconi (zu Schlieben) forthin gehalten sol werden, weiset der vortrag in fine dieser registratur aus, zu Schlieben aufgericht den 4. tag maii ao. 60, und daß in der Tat ein solcher Vertrag ohne Rücksicht auf die fortlaufende Seitenzahl am Ende der Registratur von Schlieben eingeheftet ist.

Endlich befindet sich die Registratur der Visitation von 1555 in den zwei Bänden des Regierungsarchivs zu Merseburg IV, 50, Cap. II, No. 22. 23, welche die (spätere) Aufschrift tragen: Visitations-Matrikel des Churkreises zu Sachsen. I. (No. 22): Wittenberg, Zahna, Kemberg, Seyda, Bitterfeld, Gräfenhainichen. II. (No. 23): Schlieben, Herzberg, Liebenwerda, Jessen, Baruth, Belzig, (Gommern).

In diesem Exemplare haben wir wohl die ursprüngliche Niederschrift des von dem Notar der Visitatoren während der Verhandlungen selbst auf Geheiß (Diktat?) derselben Aufgenommenen zu sehen. Darauf führen die vielfachen Korrekturen im Texte, die sich vielfach auf rein sprachliche Unebenheiten beziehen, die sehr flüchtige Schrift und die Abstreichungen im Texte, deren spätere Nichtaufnahme in den

Digitized by Google

Text der offiziellen Registratur verständlich ist. So ist z. B. in der Registratur von Schlieben beim Verhör des Schulmeisters gestrichen: (unvleissig in der schule sei) sich mit spielen und zechen oft gebrauchen lasse, dadurch (die knaben in der schule verseume und die schule gar wuste mache) und auch sonst allerlei clag uber in kommen wer; .... (darauf der schulmeister ... uf den hern heuptman berufen) wiewol er des spilens nicht fast geleugnet, denn er oftmals zu denen von der ritterschaft geladen worden, das ehr zu zeiten mit denselben spielen und zechen mussen. (Wie aber der herr heuptman ... befragt worden, hat der heuptman angezeigt), wie das ehr vom schulmeister, wie das die gemein den schulmeister seinet halben beclagt habe, als soll ehr inen von der schulen halten, welchs inen nicht ein wenig befrembt und beschwert, denn er niemals seinthalben am schuldienste wehre vorhindert worden: hierauf ihme die visitatores antwort gegeben, das von der gemein der ursach mit keinem wort wehr gedacht worden und hette ihn disfals der schulmeister zu milde bericht, denn es were mit dem schulmeister der beschuldigung halben in geheim geredt worden, so hett ehr sich auf inen berufen, darauf der herr heuptman fernern bericht gethan (das er seines unvleisses,[1]) auch der clagen etc.).

Ebenso ist nachher der Satz gestrichen: und obwol ein unfahl dergleichen mit des probst sohn zugetragen, hat sich doch der probst erboten, dieselben dester herter, dann ehr iemals gethan, uf der canzel zu strafen.

Es ist offensichtlich, daß diese Passus bei der endgültigen Redaktion der Visitationsregistratur gestrichen sind, um den Hauptmann und die übrigen Adligen von Schlieben und den dortigen Propst nicht bloßzustellen.

Als die Originalniederschrift während der Visitationsverhandlungen erweisen sich die zwei Merseburger Bände auch durch die Einheftung von Urkunden, die den Visitatoren übergeben sind, z. B. No. 29 Bl. 169. 170: eigentliche vorzeichnis des einkomens der pfarren zu Jessen; dann in der Registratur von Belzig: „Ordnunge des hospitals zu Sant Gertruden zu Beltitz vor den Brandenborgischen thor gelegen, wie die sieben armen leuth darin sollen ieder zeit des iars unterhalten werden", und die „Verordnung des hospitals zum heiligen geist" (v. J. 1541).

Ebenso spricht dafür, daß wir hier die Niederschrift, welche die Visitatoren in den Händen hatten, ein in die Registratur des Amts Schweinitz eingehefteter Zettel: mangelt im ampt Schweinitz: eigentliche verzeichnus des einkommens und inventarii der pfarren zum Jessen; ob ein besonderer custos in besuchung der eingepfarten dorfer daselbst verordent sei; was an kirchengerede und kelchen, caseln, glocken etc. zum Jessen vorhanden sei; do die drei dorfer, so in Jessen

[1]) Dieses Anakoluth ist so, wie es im Merseburger Aktenstück steht, abgeschrieben, um den flüchtigen Charakter der Schrift zu zeigen. Dieser wird auch dadurch deutlich gemacht, daß das Wort unvleisses im Merseburger Aktenstück erst nachträglich an dem Rande nachgetragen ist.

Digitized by Google

pfarren, eigne kirchen und dieselben einkomen hetten, das uns dieselbe kirchrechnunge zugeschickt werden, auch ihre kirchgerethe; einkomen und gerede der kirchen Hemsendorf und Grabo, welche gen Gorstorf pfarn.

Überall, wo zur Zeit, als das Merseburger Aktenstück niedergeschrieben wurde, solche Berichte fehlten, ist eine Lücke gelassen, z. B. Einkommen der kirchen zu Olssig —; kirchengerede —. Dann ist in dem Aktenstücke später, offenbar auf Grund der inzwischen eingegangenen Berichte, die Lücke ausgefüllt, und das hier nachgetragene steht dann in der Magdeburger und Hallenser Registratur im Texte, nur daß z. B. gerade an der oben bezeichneten Stelle im Merseburger Aktenstücke auch in Magdeburg noch die Lücke hinter Kirchengerede geblieben ist, dagegen in der Hallenser Registratur ausgefüllt erscheint.

Der hauptsächlichste Beweis aber, daß wir im Merseburger Aktenstücke die Originalkonzeption der Visitationsregistratur zu sehen haben, besteht darin, daß hier nicht, wie in den Magdeburger und Hallenser Registraturen, der Abschluß bei den einzelnen Städten und Dörfern mit Generalia ut alibi gemacht ist, sondern bei den Städten geschrieben ist, generalia ut s. bei Kemberg und Schmidberg und bei den Dörfern: generalia ut s. bei Eutzsch. Dies ist allerdings schon im Texte des Merseburger Exemplars gestrichen und dafür ut alibi übergeschrieben, aber es beweist doch, daß die Visitatoren ursprünglich gar nicht die Absicht gehabt haben, einen besonderen Band Generalia der Registratur der Visitation beizufügen, sondern in ähnlicher Weise, wie dies von den Visitatoren von 1528 und 1533 geschehen war, auf gewisse allgemeine Ordnungen, die sie in einem Amte gegeben hatten, überall sich zu beziehen.

Alle nachträglichen Eintragungen im Merseburger Aktenstücke sind in der Magdeburger und Hallenser Registratur in den Text aufgenommen, doch ist dabei ein Unterschied zu bemerken. Es ist offenbar eine geraume Zeit vergangen, bis die beiden Reinschriften, die von derselben Hand verfertigt sind, hergestellt waren. Inzwischen ist manches in der ersten Niederschrift als irrtümlich oder nur annähernd angegebene näher erkundet und besser bekannt geworden. So erklärt es sich denn, wenn wir das Magdeburger Exemplar als die erste und das Hallenser als die zweite Reinschrift annehmen, daß oft das Merseburger und Magdeburger Exemplar im Texte noch übereinstimmen, beide dann aber eine Korrektur zeigen, die im Hallenser in den Text übergegangen ist, z. B. bei Schlieben: Probst Magister Johannes Kalckofen ein schwab, ein lange zeit zuvor schulmeister zu Witteberg gewesen und uf dieser probstei fast etliche und zwanzig iar pfarrer gewesen, ist in den vorigen visitationibus zu einem superintendenten geordent gewesen etc. Dieser Satz ist so, wie er im Merseburger Aktenstücke steht, in das Magdeburger übergegangen, nur daß der letzte Passus: ist in den vorigen visitationibus etc., der, weil offenbar bei einem erst seit 1540 im Amte stehenden Superintendenten widersinnig, schon im Merseburger Texte

Digitized by Google

gestrichen ist, im Magdeburgischen Exemplare fehlt. Nun ist aber schon im Merseburger Texte für: ein schwab übergeschrieben: von Ulm burtig; für: ein lange zeit: ist uber 15 iar; für: fast etliche und zwanzig iar: 15 iar. Diese Korrekturen finden sich in genau derselben Weise im Magdeburger Exemplare, dagegen sind sie im Hallenser in den Text genommen.

Wenn, wie dies einigemal der Fall ist, ein Nachtrag sich in allen 2 Rezensionen als solcher findet, z. B. in Schoena bei Registratur des Küstereinkommens: 7 schilling brot (ist ein schilling 12 brot), so ist anzunehmen. daß dieser Nachtrag noch in der Zeit gemacht ist, wo die beiden Reinschriften nicht abgeliefert waren. Wenn aber eine Marginalbemerkung im Merseburger Texte sich nur in der Hallenser Registratur und zwar wiederum als Randnachtrag sich findet, was sich einigemal findet, z. B. bei eben demselben Schöna, wo bei den Pfarrhufen die Bemerkung gemacht ist: „welche vermög der alten visitation registratur der pfarren zu Schonaw selbst treiben oder zur miet austhun mag, wem und wie lang er will, sollen auch nit anders denn als laßgüter ausgethan werden; so ist auch in der alten visitation registratur clar ausgedruckt, was fur dienst die innehaber gemelter 3 pfarrhufen dem pfarrer zu thun schuldig sein, dabei der pfarrer billich erhalten wirt", so dürfte dies doch nur so zu erklären möglich sein, daß solcher Nachtrag vom Konsistorium oder einer anderen Stelle in den Visitationsregistraturen angeordnet wurde, wo in Wittenberg nur noch zwei derselben erreichbar waren. Da wir nun aber wissen, daß die Registratur in doppelter Ausführung, für die kurfürstliche Kanzlei und für das Konsistorium zu erfolgen hatte, so ergibt sich daraus, daß die Hallenser Registratur die Ausfertigung für das Konsistorium, die Magdeburger für die kurfürstliche Kanzlei gewesen ist. Die ursprüngliche Aufzeichnung des Visitationsnotars, die im Merseburger Aktenstück vorliegt, scheint in der Hand der der Universität angehörigen Mitglieder der Visitationskommission geblieben und durch diese in die Universitätskanzlei gelangt zu sein, wie eine auf Bl. 1 a gemachte zusammenhangslose Notiz andeutet: actum anno 1564 die 25. iuli vesperi media 5. presentibus D. D. Bustio, D. D. Maiore seniore, D. D. Beucero, M. Sebas. The., M. Vincentio.

Die Anordnung in zwei Bände, die die Merseburger Registratur jetzt zeigt, ist übrigens nicht ursprünglich. Der zweite Band ist aus zwei vorher getrennten Bänden zusammengestellt, wie sich aus der zwiefachen alten Blattnumerierung ergibt. Den ersten Teil (von Bl. 1—263 reichend, ein „altes Register", das nach Aufschrift auf dem Titelblatte fol. 264 zu befinden war, ist inzwischen verloren) enthielt die Registratur von Schlieben mit Liebenwerda, Baruth und Schweinitz mit Jessen und Herzberg. Der zweite Band, dessen Registrierung nur bis Bl. 93 zu verfolgen ist, weil von da ab die Blätter in steigendem Maße am Rande und zuletzt bis fast zur Mitte verletzt und vernichtet sind, enthält die Visitation von Belzig und Gommern.

Digitized by Google

Zum Schluß dieser Übersicht über die vorhandenen Visitationsregistraturen aus dem Jahre 1555 sei noch bemerkt, daß das Amt Torgau 1555 ebenso wie 1534 von den Visitatoren des Meißnischen Kreises mit visitiert ist, während Gräfenhainichen diesmal schon zum Kurkreise gerechnet ist. Bedauerlicherweise ist die Registratur der Visitatur dieses Amtes verloren gegangen. Im Visitationsbuch des Meißnischen Kreises 1555 (Dresden, H. St. Arch., Loc. 1987) findet sich auf dem Titel der Vermerk: Torgau und Stolpen seind in einem sonderlichen buch in gelb pergament gebunden, dabei seind auch dieses kreises pfargebrechen, aber dieses „sonderliche Buch" ist nicht an das H. St. Archiv gelangt und auch sonst nicht bekannt geworden.

Abgesehen von der eigentlichen Visitationsregistratur aber, die, wie wir sahen, wenigstens zum Teil in drei verschiedenen Rezensionen vorliegt, kommt für die Visitation von 1555 noch, und zwar als eine bedeutsame Ergänzung der Bände der Registratur, in Betracht der „Auszug etlicher clag und bitt in kirchensachen im churkreis", H. St. Arch., Loc. 10600. Dieser „Auszug" weist selbst auf zwei andere Schriftstücke hin, mit denen zugleich er von den Visitatoren dem Kurfürsten überreicht sei. Dies hat Germann zu der in einer Anmerkung zu seinem in den Beiträgen z. Sächs. A. Geschichte XIV (1899) erschienenen Artikel über Sebastian Fröschel (a. a. O., S. 123) geäußerten Vermutung gebracht, dieser „Auszug" gehöre zu dem Bande, aus dem Hering seine Mitteilungen geschöpft, und einem Bande aus der Hand desselben Schreibers, der inzwischen verloren gegangen sei. Diese Vermutung ist aber irrig, denn im Extrakt selbst werden wir über den Inhalt dieser beiden anderen Schriftstücke aufgeklärt; die Visitatoren sagen nämlich: „in den andern zweien schriften haben wir in gemein angezeigt, was fur gebrechen und clagen wir im churkreis gefunden und was zu abschaffung solcher unrichtigkeit möchte furgenommen werden." Die Visitatoren haben demnach aus der umfangreichen Visitationsregistratur für die Hand des Landesherren und seiner Räte einen Extrakt angefertigt, etwa so, wie später für die Synode aus den Lokalvisitationsberichten ein Extrakt geliefert werden mußte, und haben zu diesem Extrakte dann in einem besonderen Schriftstücke die Vorschläge beigefügt, die sie zur Hebung der beklagten Gebrechen und Mängel zu machen wußten. Leider sind diese beiden Schriftstücke verloren gegangen. Dies ist um so mehr zu bedauern, als so sich nicht nachweisen läßt, inwiefern die von den Visitatoren des Kurkreises gemachten Besserungsvorschläge bei der Umarbeitung ihrer Generalia von 1555 in die Generalartikel von 1557 benutzt worden sind.

Der Auszug etlicher clag etc. ist von der Hand desselben Schreibers, wie die Visitationsregistraturen, auch wird des öfteren in den Registraturen, z. B. bei Wittenberg (siehe Reg. I, S. 42), auf diesen Auszug verwiesen.

Digitized by Google

IV.

Das urkundliche Material über die Visitation von 1574/75.

Für diese Visitation kommt zunächst das Dresdener Aktenstück H. St. Arch., Loc. 10313: die Torgische Artikel und Form der Subscription etc. 1574 (mit den Unterschriften sämtlicher Superintendenten und Pfarrer des Kurkreises), sodann der allgemeine Bericht der Visitatoren über den Befund ihrer Visitation im Kurkreise in Magdeburg, St. Arch. A. 61, B. No. 26 und 26 a (beide wörtlich übereinstimmend) in Betracht. Von der eigentlichen Visitationsregistratur, die, wie uns ausdrücklich in dem unten bezeichnenden Schreiben der Visitatoren vom 7. September 1575 bezeugt ist, in zwei Exemplaren ausgefertigt ist, von denen das eine für den Kurfürsten, das andere für das Konsistorium bestimmt war, haben sich im Magdeburger St. Archive nur zwei Bände erhalten. Der eine Band (unter dem Zeichen A 50, XI No. 67) enthält die „Registratur der Visitation über alle Städte und Dörfer im Ambt Wittenberg 1575". Daß dieser Band der erste in einer Reihe von Bänden gewesen ist, die derselben Registratur angehörten, beweist die Rückenaufschrift: Visitatio Churkreis 1575 No. I, Registratur des kreis Wittebergk. Auf die Bedeutung dieser Visitation ist in dem vorliegenden Bande auf folgende Weise hingewiesen: auf der Innenseite des Deckels ist ein in lebhaften Farben ausgetuschtes Bild eingeklebt, welches eine geflügelte weibliche Figur in zerrissener Kleidung darstellt, die auf einem Totengerippe steht und unter der Rechten das kursächsische Wappen, in der erhobenen Linken aber ein aufgeschlagenes Buch trägt. Über dem Bilde stehen die Worte: in simulacrum verae religionis duci Saxoniae electori Augusto heroi inclyto p. p. pietatis, gratitudinis et sempiternae memoriae ergo a senatu populoque Witebergensi in foribus novae curiae locatum. Unter dem Bilde stehen einige Distichen des M. Balthasar Meintz aus Niemegk, welche den Kurfürsten als den Erretter und Schirmherrn der wahren Religion preisen.

Vorgeheftet vor der eigentlichen Visitationsregistratur ist ein Schreiben der Visitatoren des Kurkreises, Jost Kanne's zu Clöden, Matthaeus Blochinger's, Propstes zu Kemberg, und Gregorius Mattheus', Bürgermeisters zu Wittenberg d. d. 7. September 1575, in welchem diese unter Hinweis auf die offenkundige Widersetzlichkeit der Kemberger Gemeinde, die einer Anordnung, welche sie getroffen haben, nicht Folge leisten zu wollen erklärt hat, darum bitten, überall der visitationis ordinatio die nötige executio folgen zu lassen. Auch bitten sie, ihren Notar D. Jacob Morgenstern und ihre beiden Schreiber, die keine Besoldung erhalten hätten, nun der kurfürstlichen Gnade befehlen zu dürfen.

Getrennt von dem eben beschriebenen Bande hat sich im Magdeburger Staatsarchive unter dem Zeichen A 61, B. No. 29 noch ein zweiter Band derselben Visitationsregistratur erhalten, der die Ämter Torgau, Liebenwerda, Schlieben mit Baruth betrifft. Die übrigen Bände

Digitized by Google

dieser Registratur-Ausfertigung sind verloren gegangen bis auf einen unten zu erwähnenden.

Dagegen ist die andere Registratur-Ausfertigung vollständig im Regierungsarchiv zu Merseburg erhalten, und zwar in dem Aktenstücke IV 50, Cap. II, No. 24–28. Der erste von diesen Bänden, welche sämtlich mit den Titelaufschriften: Matrikel der Superintendenturen etc. 1575 versehen sind, enthält die Superintendenturen Wittenberg, Zahna (und die Propsteien) Clöden und Kemberg und entspricht wörtlich dem oben beschriebenen ersten Magdeburger Aktenstücke. No. 25 enthält die Superintendenturen Torgau, Liebenwerda, Schlieben und Baruth und entspricht dem zu zweit genannten Aktenstücke des Magdeburger Archivs. No. 26 umfaßt Jessen, Belzig und Herzberg, No. 27: Belzig, Gommern und Herzberg, No. 28: Bitterfeld, Gräfenhainichen, Annaburg und Seyda. Die Aufschrift ist insofern irreführend, als die Registratur in Wirklichkeit nicht nach Superintendenturen, sondern nach Ämtern geordnet ist, darum ist in No. 26 und ebenso in No. 27 das ganze Amt Schweinitz enthalten. Vergl. auch in No. 28: Annaburg, was natürlich nur das Amt Annaburg bezeichnen kann.

Die Registratur des Amtes Schweinitz in No. 26 und 27 ist völlig gleichlautend und beides Mal durch die Siegel der Visitatoren geschlossen. Ebenso wird es mit der Visitationsregistratur von Belzig in No. 26 und 27 gewesen sein. Doch ist dies nicht mehr ersichtlich, da die auf Belzig bezüglichen Partien aus beiden Aktenstücken 1839 ausgeschieden und an die Königliche Regierung von Potsdam abgegeben sind.

Aus No. 26, und zwar aus der Registratur des Amts Gommern, sind ferner ausgeschieden Carith, Danicko, Elbenau, Eilburgk, Felitz, Gommern, Glindo, Jutterklick, Zadenburg, Luge, Plotzkow, Pretzin, Trodel, Trippen und Toppel und dazu im Index nominum bemerkt: vide acta consist. sub B No. 116 d. a. 1808, die Abtretung der Grafschaft Gommern und des Amts Gommern an das Königreich Westfalen etc.

Von No. 28 ist (unter No. 29) noch ein zweites gleichlautendes Exemplar im Merseburger Archiv vorhanden. Dieses dürfte zu der Ausfertigung der Registratur, welche im Magdeburger Archiv in zwei Bänden vorhanden ist, gehören.

Zurzeit freilich sind aus diesen Bänden alle Partien, die nicht mehr zur Provinz Sachsen gehören, ausgeschieden. So ist die doppelte Visitationsregistratur über Belzig nach einem Vermerk in den Aktenstücken 1854 an das Regierungsarchiv in Potsdam abgegeben, ebenso ist aus Merseburg IV, 50, Cap. II, No. 25 alles auf Baruth und seine Dörfer bezügliches ausgeschieden und an dasselbe Archiv abgeliefert und das auf die Parochien und Dornreichenbach und Röcknitz an das Konsistorium in Leipzig abgetreten.

Digitized by Google

V.

Das urkundliche Material über die Lokalvisitationen 1577—1586.

1. Für die im April 1578 in Dresden zusammentretende erste Synode, deren „Proposition" im Aktenstück Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 68, Bl. IV fg., erhalten ist, haben zwei „Special-Visitationen" das den Verhandlungen zugrunde gelegte Material geliefert. Von der ersten derselben ist in dem eben genannten Aktenstück der „Extract aus der Special-Visitation ao. 77 gehalten über alle Pfarren in das Consistorium Wittenberg gehörig" enthalten, und zwar Bl. 1—17 der Extrakt aus dem Bericht über die Visitation der Parochien, die zur Superintendenz Wittenberg gehörten, nicht Wittenbergs selbst (15. Juli bis 6. Nov. 1577), Bl. 18 fg. desgl. der Superintendenz Kemberg, Bl. 33 fg. Bitterfeld, Bl. 54 fg. Zahna, Bl. 60 fg. Gräfenhainichen, Bl. 62 fg. Jessen, Bl. 78 Liebenwerda, Bl. 86 Herzberg, Bl. 87 Bitterfeld, Bl. 116 Belzig, Bl. 164 Seyda, Bl. 188 Schlieben, Bl. 230 Baruth, Bl. 240 Gommern.

Mitten hinein in diese Extrakte sind aber Extrakte aus der folgenden, zweiten Spezialvisitation geheftet: Bl. 146 fg. der über die Superintendenz Zahna, Bl. 157 desgl. Gräfenhainichen, Bl. 171 Herzberg, Bl. 201 Jessen, Bl. 246 Liebenwerda. Ja, am Schlusse ist sogar ein einzelner Extrakt aus dem Visitationsbericht des Superintendenten von Torgau über die Herbstvisitation 1580 angeheftet.

Die ausführlichen Berichte der Superintendenten über die Herbstvisitationen von 1577 sind dagegen im Aktenstück desselben Archivs A 50, XI No. 69, von Bl. 145—645 enthalten.

Über die im Frühjahr (Februar und März), wie es scheint, nur an den Superintendentur-Orten durch speziell hiermit vom Konsistorium beauftragte Nachbar-Superintendenten vollzogenen Visitationen liegen kurze Berichte vor im Aktenstück Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 69, Bl. 1—144. Diese beiden Visitationen im Herbst 1577 und im Frühjahr 1578 sind als eine einzige Visitation angesehen worden, denn die Herbstvisitation des Jahres 1578 wird als „die ander specialvisitation" bezeichnet. Es ist dies von Wichtigkeit zu betonen, weil man sich später gewöhnt hat, die Spezial- oder Lokalvisitationen durchlaufend zu zählen, und die dabei angewandten Zahlen nur so erklärbar sind, daß man die Herbstvisitation von 1577 und die Frühjahrsvisitation von 1578 zusammenfaßt und als eine Visitation zählt.

2. Von der somit zweiten Lokalvisitation im Herbst 1578 sind die Berichte enthalten im Magdeburger Aktenstück St. Arch. A 50, XI No. 70, und zwar stehen hier Bl. 1—70 zunächst die Berichte über die „Visitation der Superintendenten im Churfürstenthum Sachsen", wie es auf Bl. 1 heißt (es fehlt von den Superintendentur-Orten nur Wittenberg) — diese Visitation hat in der Zeit vom 2.—28. Oktober stattgefunden, nur Belzig ist erst am 5. und Schlieben erst am 25. Nov. visitiert —, darauf folgen die Einzelberichte der Superintendenten oder deren

Digitized by Google

Adjunkten über die von ihnen in ihrem Bezirke vorgenommene Lokalvisitation, auch wohl Lokal- und Spezialvisitation genannt, Bl. 78—760.

Die aus diesen ausführlichen Visitationsberichten angefertigten Extrakte sind in dem Aktenstück desselben Archivs A 50, XI No. 68, unter neuer Zählung an den ad 1 genannten „Extract aus der Specialvisitation etc." angebunden.

3. Im Jahre 1579 scheint — vielleicht wegen der Verzögerung der Verhandlungen der Synode, welche die Berichte der Herbstvisitation von 1578 bearbeiten sollte, infolge der Vorbereitungen für den Erlaß der allgemeinen Kirchenordnung — nur eine Lokalvisitation abgehalten zu sein, und zwar im Herbst. Wenigstens sind uns nur Berichte von einer solchen Herbstvisitation des Jahres 1579 bewahrt, aber keinerlei Spuren oder Andeutungen einer etwa im Frühjahre d. J. abgehaltenen anderen Lokal- oder Spezialvisitation.

Von dieser dritten Lokalvisitation 1579 nun sind uns die für die Synode zu Dresden verfertigten Extrakte aus den Berichten der sämtlichen Superintendenten über die von ihnen vollzogenen Visitationen in ihren Ämtern in dem Aktenstück Magdeburg, St. Arch. A 51, B No. 73, erhalten. Dieses Aktenstück trägt zwar die Aufschrift: Lokalvisitation der Superintendenzen des Kurkreises ao. 1586. Diese Aufschrift aber ist irrtümlich, und es ist offenbar, daß sie veranlaßt ist durch das in dem Aktenstück als dessen erster Bestandteil eingeheftetes, welches allerdings den Spezialbericht des Superintendenten von Torgau über die von ihm in seiner Superattendenz 1586 (Herbst) abgehaltene Lokalvisitation enthält, der 70 Blätter umfaßt. Den bei weitem größeren Bestandteil des Aktenstückes (148 Blätter, wieder von No. 1 ab gezählt) bilden Extrakte von Lokalvisitations-Berichten, die auf gebrochenem Bogen nach der Vorschrift der Visitationsinstruktion von 1577 verfaßt sind, und auf denen die von der Synode beschlossenen Dekrete zu den einzelnen Positionen eingetragen sind. Diese Extrakte enthalten nirgends eine Angabe des Jahres, in welchem die Visitationen vollzogen sind, aus deren Berichten sie entnommen sind. Darum war ein Irrtum in ihrer Datierung leicht möglich; daß aber in der Tat ein solcher vorliegt und daß die Extrakte zu einer nicht 1586, sondern schon 1579 vorgenommenen Visitation gehören müssen, wird dadurch erwiesen, daß diese Extrakte von Personalveränderungen, die uns aus den Jahren 1580—86 bekannt sind, nichts wissen; so wird z. B. als der Besitzer von Kreyschau noch Friedrich von Hulda und als dessen derzeitiger Vertreter Georg von Leipzig genannt, obwohl 1582 das Dorf und Rittergut nach dem Tode des v. Hulda an die Ponikausche Familie gekommen ist. Es sind durchweg dieselben Geistlichen und Lehrer genannt, die bei der 4. Lokalvisitation (Frühjahr 1580) genannt sind. Läßt dies schon auf den Herbst 1579 als den Termin der Visitation, über den diese Extrakte berichten, schließen, so wird dieses dadurch zur Gewißheit, daß bei Eilenberg (Ihleburg), Superintendentur Gommern, zu dem

Digitized by Google

Namen des Pfarrers Basanaw bemerkt ist: ist am 8. Mai dieses 79. Jahres gestorben. Unter diesen Umständen ist es denn auch nicht verwunderlich, daß der in diesem Aktenstücke erhaltene ausführliche Visitationsbericht von 1586 mit dem Extrakt, der nachher aus der Visitation auch der Superintendenz Torgau gegeben wird, in keiner Weise übereinstimmt.

4. Die 4. Lokalvisitation vom Frühjahr 1580, die erste seit der Veröffentlichung der Kirchenordnung, ist uns in folgenden Registraturen erhalten.

Magdeburg St. Arch. A 50, XI. No. 76 enthält

a) den Bericht (des Superintendenten von Wittenberg oder seines Adjunkten) über die in Pratau, Dabrun, Rade und Pretzsch vollzogene Lokalvisitation.

b) den Bericht des Sup. Sturm-Bitterfeld über die in Torgau selbst gehaltene Visitation und den des Superintendenten Beuther zu Torgau und seines Adjunkten M. Veit Richter über ihre Visitation der Superintendenz Torgau.

c) den Bericht des Sup. Sturm über die Ephorie Bitterfeld.

d) den Bericht des Sup. Engelhard-Schlieben über seine Visitation der Stadt Herzberg.

e) desgl. desselben über die Visitation der Superintendenz Schlieben.

f) desgl. desselben über die Stadt Baruth.

g) den Bericht des Pfarrers zu Mülburgk (Mühlberg) über die von ihm in Stadt und Ephorie Liebenwerda vollzogene Visitation.

Ferner ist in dem Aktenstück desselben Archivs, A 50, XI, No. 68, welches schon oben bei den Visitationen von 1577 und 1578 erwähnt wurde, in einer dritten, für sich mit Seitenzahlen versehenen Abteilung (Bl. 1 – 93) der Bericht der Superintendenten von Torgau, Bitterfeld, Schlieben und Liebenwerda über die von ihnen in den Parochien ihrer Superintendenzen vollzogene Lokalvisitation (Extrakt) enthalten.

5. Die 5. Lokal- oder Spezialvisitation ist die vom August 1580. Von ihr haben sich die Visitationsberichte aus folgenden Superintendenturen erhalten:

a) Torgau, von welcher sowohl der Bericht des Superintendenten M. Caspar Heidenreich über die von ihm vollzogene localis visitatio, wie der seines Adjunkten M. Veit Richters, Pfarrers zu Dommitzsch über die von diesen visitierten Pfarreien Schildau, Trossin, Falkenberg, Klitzschen, Kobershain, Dürnreichenbach, Wiltschutz, Röcknitz, Audenhain und Wildenhain in Magdeburg St. Arch. A 50, XI, 68, 3. Abt. S. 1—23 vorliegt.

b) Bitterfeld, visitatio specialis secunda vom Sup. Wenceslaus Sturm (ebenda Bl. 24—66).

c) Schlieben, Lokalvisitation (vom Propst M. Johannes Engelhard), ebenda S. 70—78.

d) Liebenwerda, Visitation, gehalten bei der Eingepfarrten, so in die Superintendenz L. gehören, durch Thobiam Beuther, Pfr. und Sup., ebenda S. 84—95.

Digitized by Google

6. Von der 6. „Lokal- oder Spezialvisitation", die im Februar oder März 1581 stattfand, besitzen wir im Aktenstücke des Magdeburger Staatsarchivs A 50, XI. No. 80 die Berichte des Superintendenten Heiderich zu Torgau und seines Adjunkten P. Richter von Dommitzsch über die von ihnen vorgenommene Visitation der Superattendenz Torgau nebst den aus ihnen gefertigten Extrakten, ferner den Bericht über die Visitation der Vizesuperattendenz Baruth, der Stadt und Superintendenz Liebenwerda (nebst Extrakt), der Stadt und der Amtsdörfer von Wittenberg, der Superintendenzen Kemberg, Gräfenhainichen, Bitterfeld, Zahna, Herzberg, Schlieben, Baruth und der Stadt Belzig.

Die letztere ist vom Sup. Vogel-Zahna visitiert, während sonst bei dieser Visitation die betreffenden Ortspfarrer als Superintendenten auch den Bericht über die kirchlichen Zustände ihrer Parochie abgestatet haben.

7. Von der 7. Lokalvisitation, die im Herbst 1581 vollzogen ist, liegen in dem Aktenstücke des Magdeburger Staatsarchivs A 50, XI. No. 79 vor: die Extrakte der Visitationsberichte über die Superintendentur-Städte (exkl. Wittenberg), sodann kurze Berichte über die Visitation der Superintendentur Wittenberg, zu der auch Rade gezogen ist, Kemberg, Liebenwerda, Belzig, Zahna, Gräfenhainichen, Seyda, Schlieben, Jessen, Bitterfeld und der vom Adjunkten des Superintendenten von Torgau visitierten Hälfte dieser Superintendentur, dazu die Extrakte dieser Visitation der Hälfte von Torgau und der Visitation der Superintendenz Bitterfeld. In der Aufzeichnung der Generalvisitationen, die sich beim Jahre 1602 in der Registratur der Pfarrei Mertzdorf (Superintendentur Baruth) findet, ist übrigens diese Herbstvisitation 1581 unter die Generalvisitationen gerechnet, und zwar darum, weil sie durch den Generalsuperintendenten D. Polycarp (Leyser) vollzogen sei. Dieser Generalsuperintendent aber scheint nur diese eine Superintendentur visitiert zu haben, veranlaßt durch die Bestallung des Pfarrers von Baruth zum Superintendenten, die damals erfolgte (vorher stand Baruth unter der Inspektion Schlieben), die übrigen Visitationsberichte aus den anderen Ephorien tragen den nämlichen Charakter, wie die Berichte der anderen Lokalvisitationen.

8. Von der 8. Visitation, der Frühjahrsvisitation des Jahres 1582, enthält das Aktenstück des Magdeburger Staats-Archivs A. 50, XI, No. 81, Bl. 1—100, die für die Synode zu Dresden verfertigten Extrakte der Visitationsberichte der sämtlichen Superintendenturen des Kurkreises mit Ausnahme von Wittenberg, Bitterfeld, Herzberg, Schlieben und Baruth. Von Superintendenturstädten liegt nur der Bericht über Zahna, visitiert durch den Superintendent Roth-Seyda, vor. Auch ist im Anschlusse an den Extrakt aus dem Visitationsbericht von Jessen dieser Bericht selbst dem Aktenstücke eingeheftet.

9. Von der 9. Lokalvisitation, die als solche ausdrücklich im Aktenstücke des Magdeburger Staatsarchivs A 50, XI. 80, Bl. 243 bezeichnet ist, sind uns in diesem Aktenstücke folgende Berichte erhalten (Bl. 244–358):

Digitized by Google

Amt Wittenberg, Ephorie Kemberg (September 1582); Amt Torgau, Visitation durch den Superintendenten und dessen Adjunkten (August und September); Amt Belzig, Visitation durch M. Bernhard Apitius, Adjunktus der Superintendenz Beltzik; Amt Wittenberg, Ephorie Zahna (Sup. Vogel-Zahna, September 1582); Amt Henichen (August 1582); Amt Seydau (Herbst); Amt Schweinitz, Superintendentur Jessen; Amt Bitterfeld, visitatio secunda autumnalis; Amt Gommern.

Außerdem ist in demselben Heft Bl. 414 fg. der Bericht über die in der Superintendenz Herzberg September 1582 gehaltenen Visitationen irrtümlich unter die Berichte über die folgende Visitation geheftet.

10. Von der als die 10. Visitation im Kurkreise bezeichneten Frühlingsvisitation 1583 liegen in eben demselben Magdeburger Aktenstücke die folgenden Berichte (Bl. 366—466) folgender Superintendenturen vor: Wittenberg, Beltzig (3. März begonnen durch M. Bernhard Apitius, jetzt Superintendenten daselbst), Zahna, Seyda (18. März begonnen), Schlieben (März), Torgau (hier hat nur der Adjunkt seinen Teil der Superintendenz visitiert, der Superintendent aber, weil durch Leibesschwachheit am Visitieren verhindert, nur einen Bericht der Gebrechen in seiner Superintendenz eingeliefert) Bitterfeld (visitatio vernalis per mensem Martium habita), Gräfenhainichen (März).

11) Die Berichte der Herbstvisitation von 1583, die als „einkommen in den elften Synodum, gehalten den 17. November ao. 1583" bezeichnet werden, liegen in dem nämlichen Aktenstücke (Bl. 468—615) vor uns: Wittenberg (visitiert durch M. Simon Syderus, verbi divini minister in ecclesia Witebergensi, vom 27. Sept. ab, und durch M. Christoph Brenner, Propst zu Clöden), Bitterfeld (im September durch Sup. M. Wenc. Sturm), Torgau (wie 1582 im Herbst), Stadt Herzberg (durch den Sup. v. Schlieben, Sept. 1583), Baruth, Stadt Jessen (durch den Propst von Clöden) und Superintendenz Jessen (durch den Sup. M. Lehmann visitiert), Stadt Seyda (durch den Superintendenten Lehmann von Jessen visitiert 20. Sept.), Stadt Zahna (durch den Propst von Clöden) und Superintendentur Zahna, durch den dortigen Superintendenten visitiert, Belzig (durch den Sup. Apitz visitiert).

12. Nachdem so vom Jahre 1577 ab zunächst 3 Jahre lang jährlich eine einmalige, dann von 1580 bis 1583 ab jährlich eine zweimalige Visitation der sämtlichen Parochien des Kurkreises stattgefunden hatte, von denen allen uns Berichte oder Extrakte aus solchen erhalten sind, sind wir aus den nächsten Jahren bis zum Tode Kurfürst Augustus' nur noch über eine vereinzelte Visitation unterrichtet, die dem Jahre 1586 angehört. Sie hat dem Amte Torgau gegolten. Über sie liegt uns ein ausführlicher Bericht vor in dem Aktenstück Magdeburg St. Arch., A 51, B No. 73, der die Aufschrift trägt: ganze Localvisitacion, so mense septembri et octobri anno 1586 in der Superattendenz Torgau gehalten worden (durch) Mentho von Lüppfort D., Supperattendens. Der Superintendent betont bei allen Orten, die er visitiert hat, daß „durch alle Articul der Instruction mit sonderm Fleis und gebührendem Ernst

Digitized by Google

Nachfrag geschehen und der Pfarrer (ev. auch der Diaconus), desgleichen auch (der Rat und) die Eingepfarte und dero Verordente auf ihre Pflicht und Gewissen befragt seien.

VI.

Das urkundliche Material über die Generalvisitation 1592.

Der Bericht der Visitatoren des Kurkreises über die von ihnen an den Superintendentur-Orten 1592 vollzogene Generalvisitation liegt im Aktenstück Magdeburg, St. Arch. A 59, A 1498, vor, welches 419 Blätter umfaßt. Es enthält die Aufzeichnungen über die Visitationsverhandlungen an sämtlichen Visitationsorten. Neben dem Bericht über die eigentliche, gemäß der den Visitatoren gegebenen Instruktion auf die Konfession der Geistlichen beschränkten Visitation sind hie und da einige Anordnungen über Externa getroffen, die dann jedesmal unter der besonderen Überschrift: Specialvisitation registriert sind.

Wertvolle Ergänzungen erhält dieser ausführliche Magdeburger Bericht durch die Aktenstücke des Dresdener Hauptstaatsarchivs: extractum et relatio der vorrichteten Visitation im Chur- und Leiptzigischen Kreis, Loc. 10602, und: Generalvisitation im Churfurstenthumb Sachsen, so den zehenden Monatstag Julii angefangen worden 1592, Loc. 9476.

VII.

Das urkundliche Material über die General- und Lokal-Visitationen von 1598—1618.

1. Von der Generalvisitation des Jahres 1598 ist der für die Hand des Kurfürsten bestimmte Bericht der beiden Visitatoren des Kurkreises in den beiden Aktenstücken des Magdeburger St. Archivs A 50, XI No. 83 u. 84 enthalten, von denen das erstere den Bericht über die Superintendenturen Torgau, Herzberg, Liebenwerda, Jessen, Seyda und Baruth, der zweite den über die Superintendenturen Wittenberg, Zahna, Bitterfeld, Gräfenhainichen, Belzig und Gommern enthält. Von dem Berichte über die Superintendentur Torgau findet sich im dortigen Ephoralarchiv, Rep. I, Cap. 4, No. 1 eine wörtlich mit dem in dem oben genannten ersten Magdeburger Aktenstücke übereinstimmende Ausfertigung,[1]) ein Beweis dafür, daß auch den übrigen Ephorien derartige Ausfertigungen des sie betreffenden Teils des Visitationsberichtes zugestellt sind, die aber anderen Orts verloren gegangen sind.

Die Berichte der Superintendenten und deren Adjunkten über die von ihnen in ihren Inspektionsbezirken 1598 und 1599 vollzogenen Lokal- oder Spezialvisitationen sind in dem Aktenstück desselben

[1]) Diese Ausfertigung ist eher geschrieben als der offizielle Bericht, da die in dem Torgauer Exemplar von anderer Hand gemachten Korrekturen in Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 83, in den Text genommen sind.

Digitized by Google

Archivs, Á 50, XI No. 85, vereinigt. In dem Berichte des Superintendenten Vogel-Zahna ist die Hinzuziehung des Amtsrichters daselbst, in den Berichten des Superintendenten Wolff-Belzig und seiner Adjunkten die des Amtsschössers und der Kollatoren und Erbherren der Parochien betont. Als Adjunkten sind diesmal tätig gewesen: in der Superintendentur Wittenberg der Archidiakonus M. Heinr. Silbermann, der auf Befehl des Generalsuperintendenten alle Parochien visitiert hat außer Dobien, Apollensdorf und Straach, welche dieser sich vorbehalten hatte; in der Superintendentur Belzig: der Pfarrer von Niemeck Seb. Bock und der Pfarrer von Schwanebeck, M. Lorenz Horn; in der Superintendentur Torgau der Pfarrer von Belgern, M. Gabriel Möller, dem der ganze südliche Teil der Superintendentur zur Visitation zugewiesen worden ist.

Die auf Grund der Visitationsberichte ergangenen Dekreta der Synode zu Dresden, die erst 1600 abgehalten ist, sind in dem Aktenstück des Dresdener H. St. Archivs: Decreta des gehaltenen Synodi etc. 1600, Loc. 2122, enthalten, zugleich aber in die zu diesem Zwecke auf gebrochenen Bogen eingelieferten Visitationsberichte an den betr. Stellen eingetragen.

2. Die Lokalvisitationsberichte der Superintendenten und deren Adjunkten aus dem Jahre 1602 (Juni bis August), sowie die Berichte der von einzelnen Superintendenten auf Anordnung des Konsistoriums in benachbarten Ephoralorten vollzogenen Visitationen, die teils ebenfalls Lokal-, teils aber General-Visitationen genannt sind, liegen aus allen Superintendenturen des Kurkreises mit Ausnahme der Stadt Wittenberg in Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 86, vor. Als Adjunkten haben bei dieser Visitation fungiert: in der Superintendentur Zahna: der Pfarrer M. Andr. Wesius zu Rahnsdorf, in Belzig der Pfarrer Horn zu Schwanebeck, in Kemberg der Pfarrer M. Andreas Jagenteufel zu Schmiedeberg, in Bitterfeld der Pfarrer Wezel zu Sandersdorf. Von Wittenberg, Zahna, Jessen, Kemberg und Schlieben sind nur kurze Extrakte, von den übrigen Superintendenzen dagegen ausführliche Berichte erhalten.

Die Dekreta der darauf 1604 in Dresden gehaltenen Synode sind für sich gesammelt im Aktenstück Dresden, H. St. Arch., Decreta des gehaltenen Synodus etc. 1604, Loc. 2123, zugleich aber, wie dies oben bei denen der Synode von 1600 bemerkt war, in die Visitationsberichte selbst eingetragen.

3. Die Berichte über die Lokalvisitation des Jahres 1608, die sich bis 1609 verzogen hat, sind im Aktenstück Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 87, vereinigt. Der Ausdruck General-Visitation ist diesmal gänzlich vermieden, selbst die von D. Polycarp Leyser vollzogene Visitation der Stadt Wittenberg ist kurz als „Visitatio" bezeichnet. Als Adjunkten sind tätig gewesen: in Belzig M. Andreas Wanckel, Pfarrer zu Rahnsdorf, und in Torgau der (nicht benannte) Pfarrer von Belgern. Die Superintendentur-Orte sind wieder von benachbarten Superinten-

Digitized by Google

denten, Wittenberg im Auftrage des Oberkonsistoriums vom Hofprediger Leyser visitiert.

Die Dekreta der Synode von 1610, sonst in Dresden, H. St. Arch. Loc. 1986, sind wieder in die Visitationsberichte eingetragen.

4. Die Aktenstücke des Magdeburger Staatsarchivs A 50, XI No. 89, 90, 91 enthalten die gesammelten Berichte, welche die Visitation von 1617/18 betreffen, und zwar muß bei diesen bei jeder Superintendentur unterschieden werden: 1. der Bericht über den Befund der Generalvisitation durch die beauftragten Visitatoren des Kurkreises, 2. der Bericht über die von den Superintendenten vollzogene Spezialvisitation, 3. die „Registratur" über die Personalien und die Einkommenverhältnisse der Kirchen- und Schuldiener — das sind die Eigenberichte dieser Personen — und über das Einkommen der Kirchen. Wegen der in ihnen enthaltenen Berichte über die Einkommenverzeichnisse haben diese Aktenstücke später die Aufschrift: Visitations-Matricul oder nur Matricula erhalten.

Das Aktenstück XI No. 89 enthält die Ephorie Wittenberg (Bl. 1 bis 115), Kemberg (Bl. 116—305), Liebenwerda (Bl. 306—572), Torgau (Bl. 573—670); XI No. 90: Jessen (Bl. 1—164), Bitterfeld (Bl. 166—357), Belzig (Bl. 358—457), Gommern (Bl. 458—522) und Gräfenhainichen (Bl. 523—602); XI No. 91: Schlieben (Bl. 1—107), Seyda (Bl. 108—219), Zahna (Bl. 220—326), Clöden (Bl. 327—368), Baruth (Bl. 369—436) und Herzberg (Bl. 437—571).

Ob diesmal Adjunkten mitvisitiert haben, ist nicht ersichtlich gemacht. Die ganze Ephorie Torgau ist allerdings von „des Superintendentis Torgaw. Adiunctus", dem Diakonus M. Sigism. Badehorn daselbst, visitiert.

Ein zweites Exemplar dieser Visitationsberichte von 1617/18 findet sich im Merseburger Regierungsarchive IV, 50, Cap. II, No. 34 und 38 (No. 35, 36 und 37 dieses Repertoriums sind die oben bezeichneten, später nach Magdeburg abgelieferten Aktenstücke gewesen. Diese beiden Bände tragen die Aufschrift: Pfarr- und Schulmatrikel der Inspectionen Belzig, Bitterfeld, Gräfenhainichen, Jessen d. a. 1617 — Pfarr- und Schulmatrikel über die Inspectionen Baruth, Clöden, Herzberg, Seida, Zahna, Schlieben, Liebenwerda und Kemberg. Dieses Exemplar der Visitationsberichte mit all ihren Beilagen ist eine von eines Schreibers Hand gefertigte wortgetreue Abschrift des Inhalts der drei Magdeburger Aktenstücke, und sowohl am Ende des ersten Bandes, wie auf Bl. 312 und wiederum am Ende des zweiten Bandes ist ein gleichlautender Vidimierungsvermerk des Dresdener Oberkonsistoriums vom 30. August 1661, demzufolge „diese Abschriften in gehaltener Kollationierung der im Kurkreis aufgerichteten Pfarrmatrikeln de ao. 1617 von Wort zu Wort gleichlautend befunden worden sind".

Hinzugefügt zu dem 2. dieser Bände sind Aufzeichnungen über das Kirchen- und Hospital-Einkommen zu Wittenberg, über das Einkommen des Gotteskastens in Bitterfeld und Gommern und eine

Digitized by Google

Übersicht über den Befund einer Spezialvisitation in Wittenberg und Wartenburg, die allesamt dem Ende des 17. Jahrh. angehören mögen.

Die Dekreta der Synode von 1624, welche bei den einzelnen Ortschaften im Gegensatz zu denen der früheren Synoden besonders veröffentlicht werden, weil die kirchlichen Verwaltungsgrundsätze dieser Synode, der die sächsische Landeskirche das für den Ausbau der Kirchenordnung von 1580 wichtige Synodalische Generaldekret von 1624 verdankt, besondere Beachtung verdienen und weil nicht alle Spezialdekrete in den Visitationsberichten eingetragen erscheinen, sind enthalten im Aktenstück Dresden, H. St. Arch. Protokoll des ao. 24 gehaltenen Synodi, Loc. 1987. Die für die Parochien der Superintendentur Torgau bestimmten Dekreta sind außerdem in einer für die Hand des dortigen Superintendenten bestimmten Ausfertigung vereinigt, die sich im Aktenstück des dortigen Superintendentur-Archivs I, IV, No. 3 erhalten hat.

VIII.

Das urkundliche Material über die Generalvisitation von 1671/3.

Die Berichte über die von den Visitatoren des Kurkreises in den einzelnen Superintendenturen (hier durchgängig: Inspektionen genannt) sind zumeist abhanden gekommen. Es wird nur im Merseburger Regierungsarchive das „Visitationsprotocoll wegen der Inspection Seyda de ao. 1671" in zwei wörtlich übereinstimmenden offiziellen Ausfertigungen (IV. 50, II No. 50 u. 51 zu je 29 Blättern) bewahrt, außerdem im Magdeburger Staatsarchive (A 50, XI No. 94) der „Visitationsreceß, die in die Inspection Torga gehörigen Kirch- und Schuldiener, auch Patrone etc. betreffend" vom 12. Juni 1672. Eine Ausfertigung dieses Rezesses, der die sämtlichen Anordnungen der Visitatoren nach den Parochien der Inspektion geordnet (mit Torgau beginnend) zusammenstellt, hat sich im Aktenstück des Ephoralarchivs zu Torgau I, Cap. IV, No. 3: Generalkirchenvisitationen 1617 und 1672 erhalten.

Das Visitationsprotokoll von Seyda bietet folgende Eingangsformel: I. N. I. Den 21. Aug. ao. 1671 ist von denen churfürstl. Sachß. verordneten Herren Visitatoribus, tit. Herrn D. Johann Meisnero p. p. und Herrn D. Casparo Zieglero p. p., beiderseits Prof. publ. zu Wittenbergk, welchen Herr Joachim Friedrich Brand von Lindau auf Hohenzias p. seine vices aufgetragen, der an das churf. Sächß. geistl. Consistorium zu Wittenbergk ergangene gdste Befehl de dato Dreßden, den 8. Aug. 1670 zusambt der von gemelten geistl. Consistorio an die Herrn Visitatores beschehenen Verordnung oder Commission de dato den 24. eiusd. gemelten Jahres dem Herrn Superintendenten zu Seyda und andern Pastoribus, auch Kirch- und Schulbedienten, ingleichen denen Patronen, Collatoren, Gerichtsherren und Gemeinden in der Ambtsstube zu Seyda publiciret und eröffnet worden. (Folgen ohne weiteres die einzelnen Parochien.)

Digitized by Google

Neben diesem Visitationsprotokoll von Seyda ist nun aber noch in demselben Archiv, und zwar ebenfalls in zwei Exemplaren (l. c. No. 48 und 49), eine „Visitationsmatrikel" aus demselben Jahre vorhanden, die folgende Eingangsworte enthält: Visitations Matricul uber das iährliche Einkommen der Kirch- und Schuldiener und Custodum, wie auch deren Kirchen sambt deren Inventariis bei denen in die Dioeces Seyda gehörigen Dorfschaften, so in der ao. 1671 auf ergangenen churfürstlichen Sächß. gnädst. Befehl gehaltenen allgemeinen Kirchen-Visitations denen darzu gndst. verordneten Commissariis, nahmentlich ...., ubergeben worden.

Diese „Visitations-Matrikel" enthält, ohne jede begleitende, erklärende oder korrigierende Bemerkungen anderer, etwa der Visitatoren, zusammengeheftet, die Eigenberichte der Pfarrer, Küster, Schuldiener über ihre Amts- und Einkommenverhältnisse. Diese Berichte waren nach der Visitations-Instruktion in je zwei Exemplaren einzureichen, von denen eines dem Konsistorium, das andere dem Oberkonsistorium übergeben worden ist; diese beiden Exemplare haben nun in ihrer Zusammenfassung in den zwei bezeichneten Bänden sich im Merseburger Archive ebenso wieder zusammengefunden, wie die zwei einst den genannten Behörden eingereichten Exemplare des „Visitationsprotokolls". Die Eigenberichte der Pfarrer etc. sind übrigens bei dieser unter den ersten visitierten Ephorie später eingereicht, als die Visitation selbst stattgefunden hat, sie tragen zumeist als Datum die letzten Tage des Oktobers. So konnte es geschehen, daß z. B. bei Mügeln als Pastor Jacob Dizscher von Hohenleina erwähnt wird, mit dem Zusatze: izo aber unter die Inspection Pforta vociret worden und abgezogen, und in der Matrikel sich der Pfarrer M. Wolfgang Prager nennt, als am 31. August zu Wittenberg ordinirt und confirmirt, aber bis dato noch nicht confirmiret.

Das Visitationsprotokoll enthält nichts von Einkommenverzeichnissen u. ä., sondern lediglich Antworten auf die Visitationsfragen, ergangene Bescheide und Erledigungen von seiten der Pfarrer, Gemeinden, Patronen etc. vorgetragenen Gravamina. Die Visitationsmatrikel dagegen gibt die Antworten der Kirchen- und Schuldiener auf folgende 16 Fragen wieder: Wer hat das ius collaturae? Von wem ist der jetzige Stelleninhaber voziert? Wieviel Filiale und Filialkirchen sind vorhanden? Wieviel Seelen in der Mater und den Filialen? Wem stehen die Gerichte zu? Welches sind die Personalien, die Predigtordnung, die Besoldung, die Größe und Art der Pfarrländereien, die Dienste der Dotales, die Accidentia? Wieviel Stück Vieh ist der Pfarrer befugt zu halten? Was wird der Kirche geschüttet? Welches ist das Inventar der Kirche und Pfarre? Welches der bauliche Zustand der geistlichen Gebäude? Liegen Gründe zur Beschwerde über Kirche und Gottesdienst, Amt und Einkünfte vor?

Solcher „Visitationsmatrikeln" sind außer der von Seyda im Merseburger Regierungsarchive vorhanden die der Städte Torgau, Belgern,

Digitized by Google

Dommitzsch und Schildau (l. c. No. 39 und 40) und der dörflichen Parochien der Inspektion Torgau (No. 54 und 55), die der Inspektionen Jessen und Liebenwerda (No. 41 und 42), Schlieben und Baruth (No. 43 und 44), Herzberg und Clöden (No. 45a und 45b), Gräfenhainichen (nur in einem Exemplar vorhanden No. 47). Außerdem ist ein Spezialbericht über die kirchlichen und Schul-Verhältnisse in der Stadt Torgau (No. 52) vorhanden.

Überall da, wo zwei Exemplare dieser „Matrikeln" enthalten sind, enthält das eine nichts weiter als die Berichte der Pfarrer etc., dagegen das andere zugleich die bei der Visitation den Visitatoren etwa übergebenen anderen Schriftstücke, Beschwerden u. a., auch wohl hie und da mit Randbemerkungen der Visitatoren. Daß diese letzteren Exemplare die in der Hand des Konsistoriums zurückgebliebenen und die ersteren an das Oberkonsistorium abgeliefert sind, wird dadurch glaubhaft gemacht, daß in dem nur Berichte enthaltenden Exemplar über die Ephorie Torgau eine Eingabe einer Gemeinde an das Oberkonsistorium v. J. 1750 eingeheftet ist.

Zu den beiden die Ephorie Torgau betreffenden Aktenstücken ist zu bemerken, daß No. 54 einige Ortschaften enthält, die in No. 55 fehlen (Falkenberg, Audenhain). Was die an Sachsen abgetretenen Parochien anbelangt, so ist die Sörnewitz betreffende Partie aus keinem der beiden Aktenstücke entfernt, dagegen die Dürrenreichenbach betreffende aus beiden, die Röcknitz betreffende nur aus No. 54 herausgenommen, um (1843) an Sachsen abgegeben zu werden.

Digitized by Google

Anhang.

I.

Zum Verständnis der in den Registraturen enthaltenden Geld- und Getreideangaben der Kirchenvisitationen, besonders der älteren Zeit, sei hier noch einiges über den in diesen geltenden Münzfuß und die angewandten Hohlmaße angeführt.

Der Münzfuß ist der sächsische Groschen, der in alter Zeit zu 8 Pfennigen, jeder Pfennig wieder zu 2 Hellern, gerechnet wurde. Daneben wird aber schon in den ältesten unserer Urkunden nach dem 1482 eingeführten neuen Pfennige gerechnet, der zu 2 Drittel Wert des alten festgesetzt wurde, so daß 12 auf einen Groschen gingen. Nur ist gerade bei den kirchlichen Abgaben, die in Pfennigen geleistet werden mußten, lange an dem alten Münzverhältnis festgehalten worden. So ist z. B. noch 1575 in Tschornewitz und seinem Filial der Ertrag der Umgänge angegeben mit 7 gr. 4 ₰ und 4 gr. 5 ₰ (im Text verschrieben 4 ₰) und 1 a. ₰. Diese Summen ergeben sich bei folgender Berechnung:

Die Mater hat 33 Höfe, jeder gibt 2 mal 2 a. ₰, also in Sa. 132 a. ₰ = $^{264}/_{3}$ n. ₰ = 7 gr. 4 ₰.

Die Filia hat 20 Höfe, jeder gibt 2 mal 2 a. ₰, also in Sa. 80 a. ₰ = $^{160}/_{3}$ n. ₰ = 53 ₰, Rest 1 a. ₰.

Daneben wird aber, ohne daß dieses immer näher bezeichnet würde, nach neuen ₰ gerechnet, so ist bei Klein-Möhlau, das derselben Parochie angehört, das sogen. Weihnachtsgeld, zu welchem jeder der 31 Höfe 8 ₰ gibt: mit 20 gr. 8 ₰ berechnet. Hier ist offenbar eine alte Abgabe nominell in der alten Höhe weitergegeben worden, trotzdem der Geldwert um ein Dritteil gesunken war. Dies ist ein sehr häufig zu beobachtendes Vorkommnis, welches besonders deutlich bei dem sogen. Opfergeld (von jeder kommunionfähigen Person 4 [scil. a.] ₰) und bei den Accidentien (z. B. dem Taufgelde: 8 ₰ dem Pfarrer und 4 ₰ dem Küster) usw. auffällt.

Die Groschen werden in größeren Beträgen zu Schocken (β) gerechnet, deren jedes 60 gr. hat. Neben diesen „Meißnischen“ oder „guten“ Schocken gibt es aber noch sogen. alte Schocke (a. β), die nur ein Dritteil eines solchen guten Schockes, also 20 gr. gelten. Auch werden hin und wieder „Schwertschocke“ erwähnt, die gleich $1\,^{1}/_{2}$ a. β, also gleich

Digitized by Google

30 gr. gerechnet werden (vergl. Reg. I, 1 S. 18, wo 5 Schwertschock $7^1/_2$ gr. und 15 a. β 15 gr. Zins geben).

Außer zu Schocken werden größere Beträge auch zu Gulden (fl.) gerechnet, die bald als rheinische (rfl.) oder meißnische (mfl.) bezeichnet werden und je 21 gr. wert sind. Neben der Gulden-Rechnung kommt aber besonders seit 1555 in steigenden Maße die Talerrechnung (Reichstaler = rtlr.) zu 24 gr. auf. Der Ort eines Gulden, eines Talers ist der vierte Teil desselben, also 5 gr. 3 ₰ bezw. 6 gr.

Selten werden anstatt Groschen : Schillinge erwähnt. Diese Münzart ist eine Reminiszenz aus der früheren Zeit, wo man die Mark Silber zu 20 Schillingen (solidi) gerechnet hatte, deren jeder 12 denarii (Pfennig, daher die Abkürzung ₰) zählte. Ein Schilling müßte also gleich 1 gr. 4 ₰ gerechnet werden, wenn es sich um a. ₰ handelt, er wird aber vielfach des geringer gewordenenen Wertes des alten Pfennigs mit 1 gr. 3 ₰ gerechnet.

Das übliche Getreidemaß ist der Scheffel (schfl.) zu je 16 mtz.; von diesen Scheffeln gehen 12 auf einen Malder (mld.), 24 auf einen Wispel (wsl.), und zwar wird der Scheffel bei allem Getreide mit Ausnahme des Hafers „gestrichen" gegeben, beim Hafer aber „gehäuft". Von solchen Scheffeln aber kommt nun auf dem Gebiete des Kurkreises eine ganze Anzahl in Betracht. Denn jedes Amt, jeder irgend bedeutendere Marktort, manchmal auch einzelne Empfangsberechtigten hatten ihr besonderes Scheffelmaß, nach denen sie das ihnen zustehende Getreide forderten. Das Amt Wittenberg hatte seiner Entstehung aus den drei Ämtern Wittenberg, Trebitz und Zahna gemäß allein drei verschiedene Scheffelmaße, zu dem noch ein besonderes Wittenberger Kapellen-Maß kam. Ferner gab es einen Schmiedeberger Scheffel, auch einen Gommlaer Zinsscheffel, endlich einen Alt-Pretzscher Scheffel. In den meisten anderen Ämtern lagen die Verhältnisse einfacher. Immerhin lagen aber allerorts die Verhältnisse so kompliziert, daß vielfach in den Registraturen darüber Erörterungen gemacht oder Bestimmungen getroffen sind, in welchem Maße eine gewisse Getreideabgabe zu leisten ist. Das Verhältnis der verschiedenen Scheffelmaße zueinander ist nicht leicht festzustellen. Wie leicht es dabei ist, zu irrigen Verhältniszahlen zu kommen, zeigt Oppermann, der in seiner dankenswerten Arbeit über das sächsische Amt Wittenberg (Leipziger Studien 1893) die drei hauptsächlich für dieses Amt in Betracht kommenden Scheffel so beschreibt: der Trebitzer Schfl. = $^{15}/_{16}$ und der Zahnaer = $^{16}/_{15}$ des Wittenberger Schfls., während die rechten Verhältnisse sich aus der unten gegebenen amtlichen Feststellungdes Kubikinhaltes dieser Scheffelmaße sich erschließen lassen.

Ab und zu finden sich in den Visitationsregistraturen auf diese Verhältnisse bezügliche Bemerkungen, z. B. ist 1671 bei Arzberg (Ephorie Belgern) das Verhältnis des Torgauer Scheffels zu dem Belgernschen wie 5 : 3 angegeben und wiederum das des ersteren zum Herzberger so, daß der Herzberger um je 1 mtz. geringer sei als der Torgauer Schfl. Und bei Schildau wird gesagt, daß vom Torgauer

Digitized by Google

„Pachtmaß" 20 mtz. auf 1 Torgauer Schfl. gingen, dieses Pachtmaß also zum gewöhnlichen Torgauer Scheffel sich wie 16:20 verhielte. Der Torgauer Scheffel muß als besonders groß gegolten haben, denn nach dem großen Kriege wurde er — auf wie lange, ist uns nicht bekannt — von 16 auf 14 Mtz. reduziert, so daß es kommen konnte, daß sich die Wildenhainer über ihren Küster beschweren konnten, der noch immer, wie früher, 4 Mtz. anstatt $^1/_4$ Schfl. von der Hufe verlangte.

Die Kenntnis der Getreidemaße ist aber für das Verständnis der kirchlichen Verhältnisse, besonders der ökonomischen Lage der Pfarrer und Küster, zu wichtig, als daß wir nicht Wert darauf legen müßten, sie genauer kennen zu lernen. Ist doch sogar die Brotabgabe an Pfarre und Küsterei oft Gegenstand des Streites, weil im Gegensatz zu dem lokalüblichen Maße durch kirchenregimentliche Verordnung festgesetzt war, daß die Brote so zu backen seien, daß 12 auf einen Dresdener Schfl. gingen.

Wir lassen nun, um volle Klarheit über diese Verhältnisse zu geben, hier die Verhältniszahlen folgen, welche hei der Rentenablösung der kirchlichen Abgaben im vorigen Jahrhunderte zugrunde gelegen haben. Es sind dies die Feststellungen „behufs Auseinandersetzung bei gegenseitigen Rechten und Pflichten", nach welchen in Bekanntmachungen der Kgl. Regierung zu Merseburg das Verhältnis der verschiedenen hier in Betracht kommenden Scheffelgemäße zum preußischen Scheffel folgendermaßen festgestellt:

	Inhalt: preuß. Kubikzoll	Verhältnis zum preuß. Schfl.
Das Wittenberger Alt-Stadtmaß (Amtsblatt 1838, S. 4)	2964	57 : 55
Das Wittenberger Amtszinsmaß . .	2744	75 : 67
Das Trebitzer Maß[1])	2871	46 : 43
Das Zahnaer Maß	2558	6 : 5
Das Wittenberger Kapellen-Maß . .	3060	1 : 1
Der Alt-Pretzscher Scheffel (1837, S. 248)	$3519_{,7}$	48 : 55
Derselbe gehäuft		47 : 60
Das Seydaer Pachtmaß (1835, S. 274)	2500	113 : 92
Das Bitterfelder Amtsmaß (1837, S. 145)	$2940_{,8}$	47 : 45
Dasselbe in Hafer gehäuft	$4075_{,5}$	49 : 65
Das Bitterfelder Stadtmaß	$3056_{,6}$	199 : 198
Das sog. Tornaer Maß (1837, S. 262)	5789	nicht angegeben
Dasselbe gehäuft	7152	64 : 149
Der Gräfenhainicher Rentamtsscheffel (1835, S. 218)	$3033_{,5}$	239 : 236
Der Gräfenh. Stadtkämmereizinsscheffel	$3108_{,7}$	251 : 254

[1]) In der Verfügung der Regierung vom 17. Juni 1841 (Amtsblatt, S. 171) wird auch ein besonderer Gommloer Zinsscheffel erwähnt, der mit 2817 und gehäuft mit 3744 preuß. Kubikzoll angenommen werden soll.

Digitized by Google

	Inhalt: preuß. Kubikzoll	Verhältnis zum preuß. Schfl.
Der Strohwalder Domänenamtszinsscheffel (Amtsblatt 1835, S. 218) .	3072	256 : 263
Der sogenannte alte Gräfenhainische Kirchenzinsscheffel	3156	256 : 263
Der Alt-Jessener Scheffel (1838, S. 4)	3241	18 : 19
Derselbe gehäuft (1838, S. 141) . .	3985_{8}	10 : 13
Der Prettiner Scheffel (1836, S. 129)	3334_{5}	12 : 13
Der Torgauer Scheffel (Amts- und Stadtmaß) (1836, S. 257)	3705	34 : 41
Das Torgauer Altmaß	3998	63 : 82
Dasselbe in Hafer gehäuft	4816	37 : 58
Der Herzberg-Calauer Scheffel (1836, S. 128)	3952	7 : 9
Der Herzberg-Colditzer Scheffel [1] .	4446	9 : 13
Der Herzberg-Schmiedeberger Scheffel	3427	26 : 29
Der Herzberg-Torgauer Scheffel . .	3334_{5}	12 : 13
Der Schliebener Scheffel (1837, S. 248)	3705	34 : 41

Von benachbarten, hier in den Grenzgebieten in Betracht kommenden Scheffelgemäßen seien erwähnt;

	Inhalt: preuß. Kubikzoll	Verhältnis zum preuß. Schfl.
Das Eilenburger Amts- und Stadtmaß (Amtsblatt 1835, S. 269) . .	3577	79 : 92
Der Dübener Amts- und Stadtscheffel (1836, S. 74)	3288	71 : 76
Derselbe in Hafer gehäuft	4446	38 : 55
Der Düben-Torgauer Scheffel . . .	3705	34 : 41
Der Jüterbogker Scheffel (1837, S. 247)	2732	9 : 8
Der Dresdener Scheffel (1838, S. 142)	5928	nicht angegeben
Der Dresdener Viertelscheffel gehäuft	1748	11 : 25
Der Dahmesche Amtsscheffel (1838, S. 183)	2223	18 : 13
Derselbe für Hafer	2470	46 : 37
Der Luckauer Scheffel (1839, S. 122)	3056_{6}	1 : 1 genauer 199 : 198
Der Großenhaynsche Scheffel [2] (1836, S. 74)	6298_{5}	20 : 41
Das Amts- und Stadtmaß zu Hayn	6113	1 : 2

[1]) Durch Bekanntmachung vom 16. Juni 1838 (Amtsblatt, S. 201) wird festgestellt, daß, wo im Regierungsbezirk gehäufter Herzberger Scheffel üblich sei, darunter der Herzberg-Colditzer Scheffel zu verstehen sei.

[2]) Bei Kröbeln (Ephorie Liebenwerda) wird 1555 das Verhältnis des Mühlberger Scheffels zum Kirchhainer und Großenhainer so angegeben: 20 Schfl. Mühlbergisch Maß sind gleich 13 Schfl. Kirchhainisch Maß und wiederum 16 Schfl. Mühlbergisch Maß ist gleich 10 Schfl. Haynisch (d. i. Großenhainisch) Maß.

Digitized by Google

Aus dem Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Merseburg von 1870, S. 171, fügen wir hierzu die Tabelle dieser Maße in ihrer Reduktion auf die Hektoliter-Berechnung.

Nach dieser Tabelle hat

	preuß. Scheffel		Hektoliter
das Wittenberger Alt-Stadt-Maß	1,06	=	0,53
(Das Wittenberger Amtszinsmaß, der Trebitzer und Zahnaer Scheffel sind nicht angegeben, desgl. das Wittenbergische Kapellenmaß.)			
der Alt-Pretzscher Scheffel	1,295	=	0,63
derselbe gehäuft	1,4	=	0,7
(Es fehlt das Seydaer Pachtmaß, das Bitterfelder Amts- und Stadtmaß, die Gräfenhainer [u. Strohwalder] Maße.)			
der Alt-Jessener Scheffel	1,16	=	0,58
derselbe gehäuft	1,426	=	0,71
der Prettiner Scheffel	1,19	=	0,596
der Torgauer Scheffel	1,325	=	0,66
(Das Torgauer Altmaß fehlt.)			
der Herzberg-Calauer Scheffel	1,59	=	0,79
der Herzberg-Colditzer Scheffel	1,59	=	0,79
der Herzberg-Schmiedeberger Scheffel . . .	1,22	=	0,61
der Herzberg-Torgauer Scheffel	1,3	=	0,66
Dazu ist hier gefügt:			
der Herzberger gehäufte Scheffel	1,59	=	0,795
ein besondererer Alt-Schmiedeberger . . .	1,22	=	0,61
und ein Schmiedeberger Scheffel	1,148	=	0,57

Von den in den dem Kurkreise benachbarten Territorien einst gebrauchten Gemäßen finden sich angegeben:

der Eilenburger Alt-Stadtscheffel	zu	1,27	Schfl.	= 0,636	Hektoliter
(Der Dübener u. Düben-Torgauer Scheffel fehlt.)					
der Jüterbogker Scheffel . . .	„	0,977	„	= 0,488	„
der Dresdener Scheffel	„	2,12	„	= 1,06	„
(Der gehäufte Dresdener Viertelscheffel fehlt.)					
der Dahmesche Stadtscheffel . .	„	0,95	„	= 0,477	„
(Der Luckauer Scheffel fehlt.)					
der Großenhainsche Scheffel . .	„	2,25	„	= 1,127	„
das Amts- und Stadtmaß zu Hayn	„	2,187	„	= 1,09	„

Digitized by Google

II.

Auf den 5 angeschlossenen Tafeln geben wir unseren Lesern die photographische Nachbildung der Noten, welche in der Magdeburger Handschrift der Registratur der ersten und zweiten Kirchenvisitation des Amtes Wittenberg (Staatsarchiv A 59, A 1492, Bl. 12 fg.) zum Texte des Vaterunsers, der Einsetzungsworte des Abendmahls, des „Christe, du Lamm Gottes" und „des Herr, nun läßt du deinen Diener im Frieden fahren" gegeben sind, indem wir auf das im Vorwort zum 1. Teil S. VII und in der Anmerkung 2 auf S. 10 daselbst Gesagte verweisen.

Da Förstemann in seiner Abschrift des Hallenser Exemplars derselben Visitationsregistratur (in n. Urkundenbuch I, S. 381 fg.) aus dieser inzwischen verloren gegangenen Quelle ebenfalls Noten veröffentlicht hat und auch die in dem Wittenberger Ratsarchive vorhandenen beiden Exemplare derselben Registratur übereinstimmende Noten enthalten, so seien hier die Differenzen dieser im Hallenser und den Wittenberger Exemplaren vorhandenen Notensetzungen, die wir mit H und W bezeichnen wollen, zu der von uns gegebenen, die wir der Kürze wegen M nennen, hier angegeben.

Es sei dabei von vornherein bemerkt, daß dem Grundsatz unserer Publikation entsprechend kleine Differenzen der Texte, die ohne Einfluß auf die Vertonung gewesen sind, nicht angemerkt sind, wie himel neben himmel, nahme neben name, prot neben brot, vorgib, vorraten neben vergib, verraten, sundern neben sondern, fride neben friden, lamb neben lam, an anfang neben im anfang.

Ferner sei auf einen störenden Fehler der Förstemannschen Reproduktion der Noten aufmerksam gemacht, der eine größere Anzahl von Abweichungen seiner Noten von den hier abgebildeten veranlaßt hat, ohne daß diese seinem Originale entsprächen. Offenbar hat nämlich dieses genau, wie das unsere, am Schlusse einer jeden Zeile ein Schlußzeichen gehabt, das einer halben Note bald auf der zweiten, bald auf der dritten Linie, bald in deren Intervalle sehr ähnlich gesehen hat. Er hat sich nun dazu verleiten lassen, da seine Reproduktion (Holzschnitt) nicht den Zeilen des Originals entspricht, diese Schlußzeichen als halbe Noten beizubehalten, die nun ohne entsprechende Textsilbe in der Luft zu schweben scheinen. Solche zu eliminierenden Zeichen finden sich in seiner Reproduktion im Vaterunser hinter: will, hinter: himel, hinter: heut und hinter: unser (schulde), bei den Einsetzungsworten hinter: ward, hinter: iungern, hinter: fur (euch), hinter: abend (malh) und hinter: solchs, beim „Christe, du Lamm Gottes" hinter: welt und beim deutschen nunc dimittis hinter: wie (du gesagt hast).

An einzelnen Differenzen finden sich folgende:

A. Im Vaterunser.

W: geheiliget, M und H: geheilget. Aber die Tonsetzung in W, die der in M und H genau entspricht, beweist, daß in W ein Versehen des Abschreibers vorliegt.

Digitized by Google

H: werde dein name, M und W: werd dein name. Hier ist bei H vor der verlängerten ganzen Note im ersten Intervall für na- eine halbe Note in derselben Höhe für: dein eingeschoben, so daß die zwei ganzen Noten auf der zweiten Linie, die ebenso, wie in M und W, vorher stehen, auf: werde entfallen.

H: zu kom dein reich. Hier fehlen die Noten in H.

W: auf erden, M und H: auf der erden. Da die Noten in W denen von M und H entsprechen, so ist offenbar, daß das: der durch Versehen des Abschreibers in Wegfall gekommen ist.

H: unsere schulde, M und W: unser schulde, doch hat auch H für: unsere nur zwei Noten. Die zweite Note für: unser ist ebenso wie in W, so auch in H einen halben Ton tiefer gestellt, während in M beide auf gleicher Linie stehen.

W: vergebn, M und H: vergeben, doch hat auch W drei Noten für dieses Wort, es ist also ein Schreibversehen anzunehmen.

H: fure, M und W: fuhr. Hier stehen in H zwei gleiche Noten, während die beiden anderen Tonsetzungen nur eine derselben haben.

H: erlose, M und W: erlos. Die beiden Noten für: erlos hat H wie M und W, davor allerdings eine halbe Note im zweiten Intervall. Wahrscheinlich ist diese aber nur ein verkanntes Zeilenschlußzeichen und hat Förstemann veranlaßt, dem Worte drei Silben, den vermeintlichen drei Noten entsprechend, zu geben.

H, M, W: von dem bosen. Während hier die Noten in H und M übereinstimmen, hat W für: dem eine verlängerte ganze Note auf der zweiten Linie und für: bosen zwei ganze Noten im zweiten Intervall.

B. In den Einsetzungsworten.

Jesus (Christ). Hier hat H die zweite Note in gleicher Höhe, aber halber Länge wie M und W.

W: danket und brachs, H und M: dankt und brachs;[1]) es ist deshalb hinter die verlängerte ganze Note im ersten Intervall für: dankt, das alle drei Relationen haben, eine ganze Note auf der zweiten Linie in W hinzugefügt.

nembt hin und etc.: die Note für: nembt erscheint in H, wenn auch in gleicher Höhe, wie bei W und M, doch als verlängerte ganze Note.

H: thuet, M und W: thut, doch hat auch H für: thuet nur eine Note.[2])

und sprach: hier hat M für: und eine verlängerte ganze, W eine ganze und H eine halbe Note, alle drei in gleicher Höhe.

H: bluet, M und W: blut. H hat hier neben der Note, die die beiden anderen Exemplare für: blut haben, eine halbe Note in gleicher Höhe. Es ist aber leicht möglich, daß diese halbe Note wieder

[1]) In W steht sogar nur „danket, brachs", aber die Notenabteilung sieht deutlich für ein Wort zwischen „danket" und „brachs" eine Note vor.

[2]) In W fehlt durch Versehen des Abschreibers die Note für das vorgehende „solchs".

Digitized by Google

aus einem Zeilenschlußzeichen irrtümlich entstanden ist und nun ihm zu Gefallen das Wort von Förstemann zweisilbig geschrieben ist.

C. In: Christe, du Lamm Gottes.

deinen friden. In H sind die Noten für: deinen, die in M und W stehen, vertauscht, so daß der höhere Ton auf die Endsilbe fällt. Für: Amen fehlen in H die Noten.

D. In: Herr, nun läßt du deinen Diener etc.

H: nue, M und W: nu, und auch H hat nur eine Note für dieses Wort.

H und W: gesagt hast, M: gesaget hast, mit entsprechenden Noten.

heiland: die Note für die zweite Silbe erscheint in M und H im Gegensatze zu W verlängert.

gesehen: hier hat M drei gleiche Noten, während die beiden anderen Exemplare die erste Note einen halben Ton höher setzen.

den du bereitet hast allen volkern: in M fehlt hier die Note für: den; die Verlängerung für die Note auf -rei hat W nicht, dafür hat W und H die Note zu all(en) verlängert.

deins volks: hier ist in H die Note für: volks einen halben Ton tiefer gestellt.

W: heilgen geist, M und H: heiligen. Auch ist in W der Ton für diese Worte erheblich höher und voller gesetzt: die Noten für: heilgen, zwei ganze Noten, stehen in dem zweiten Intervall, die Note für: geist, ebenfalls eine ganze, auf der dritten Zeile.

in ewickeit: hier ist im Gegensatz zu H und M in W für: in nur eine halbe Note gesetzt.[1])

[1]) Das im Text der Registraturen gedruckte „Ehre sei dem vater" muß in „Ehr sei etc." korrigiert werden, wie sämtliche drei Exemplare mit gleicher Notensetzung haben.

Digitized by Google

desser vleissiger warnemen des herrn abendt mals, Dann darumb ist allem zuthun,

Die rechte Messz zum abendmalh Christi fur die Comunicantn wirdt alszo gehalden ꝛc

Nach dem liede, welchs nach der predigt wirt gesungen, oder auch zu zeitten nach der prefacion wie gesagt, betet der priester das vater unser fur die gantze gemeyne, und consecrirt fur die Comunicantn mit solchem gesange wie hernach volget,

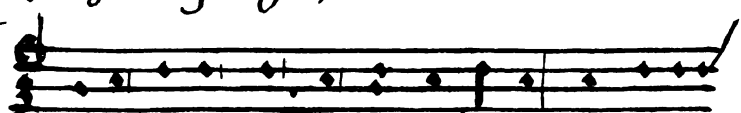

Vater unser der du bist im hymel, geheiliget

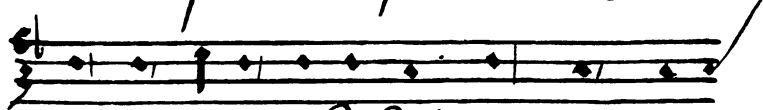

werd dein name, zu kom dein reich, Dein will

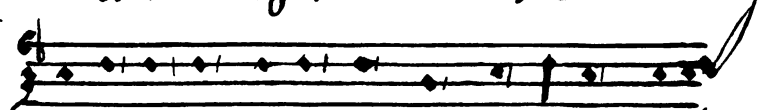

gescheh als im hymel auch auf der erden. Unser

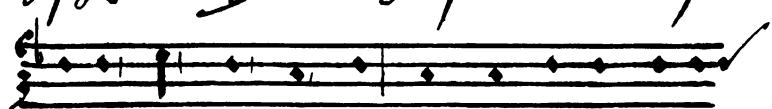

teglich broth gib uns heut. Und vorgib uns unser

Digitized by Google

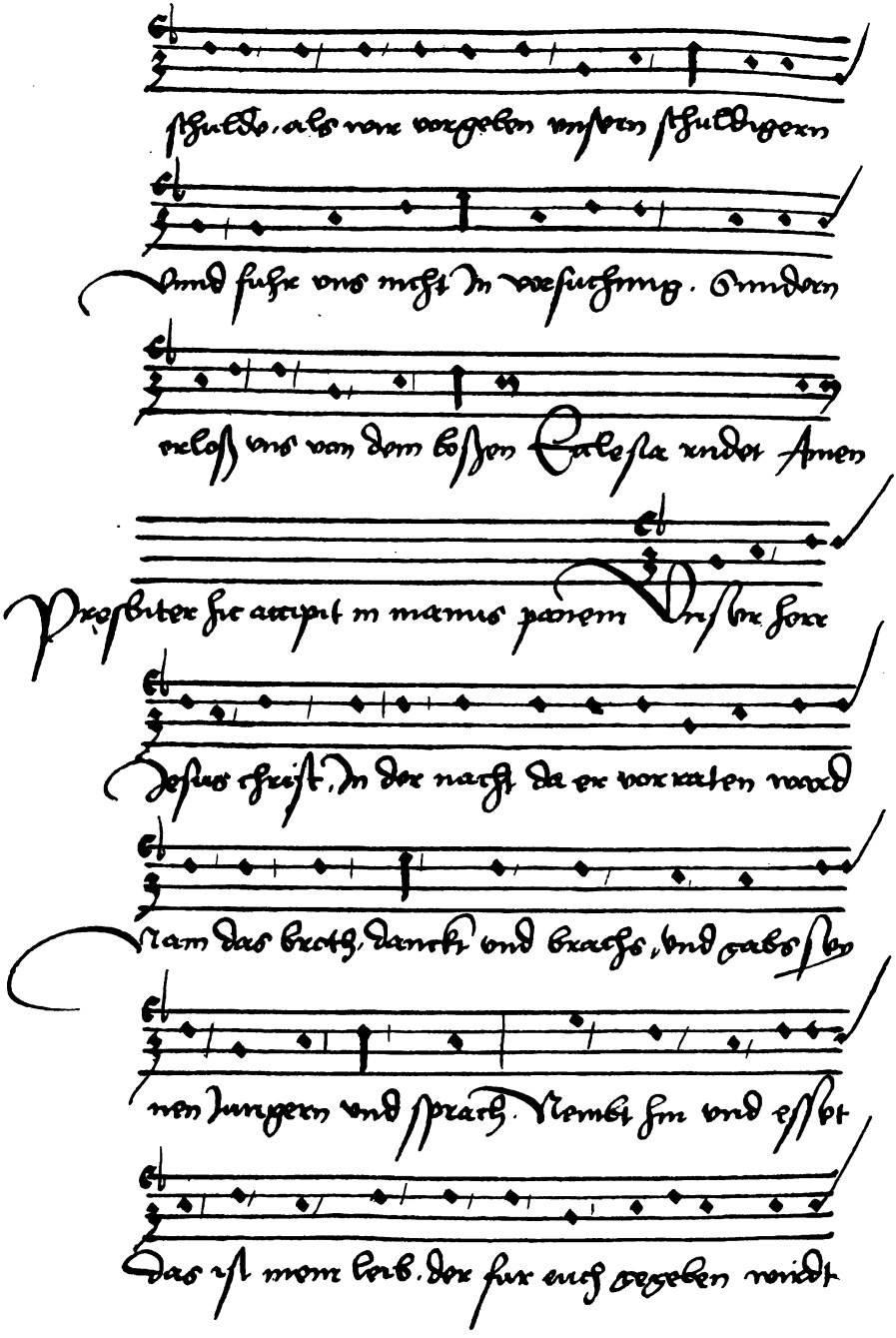

Digitized by Google

Digitized by Google

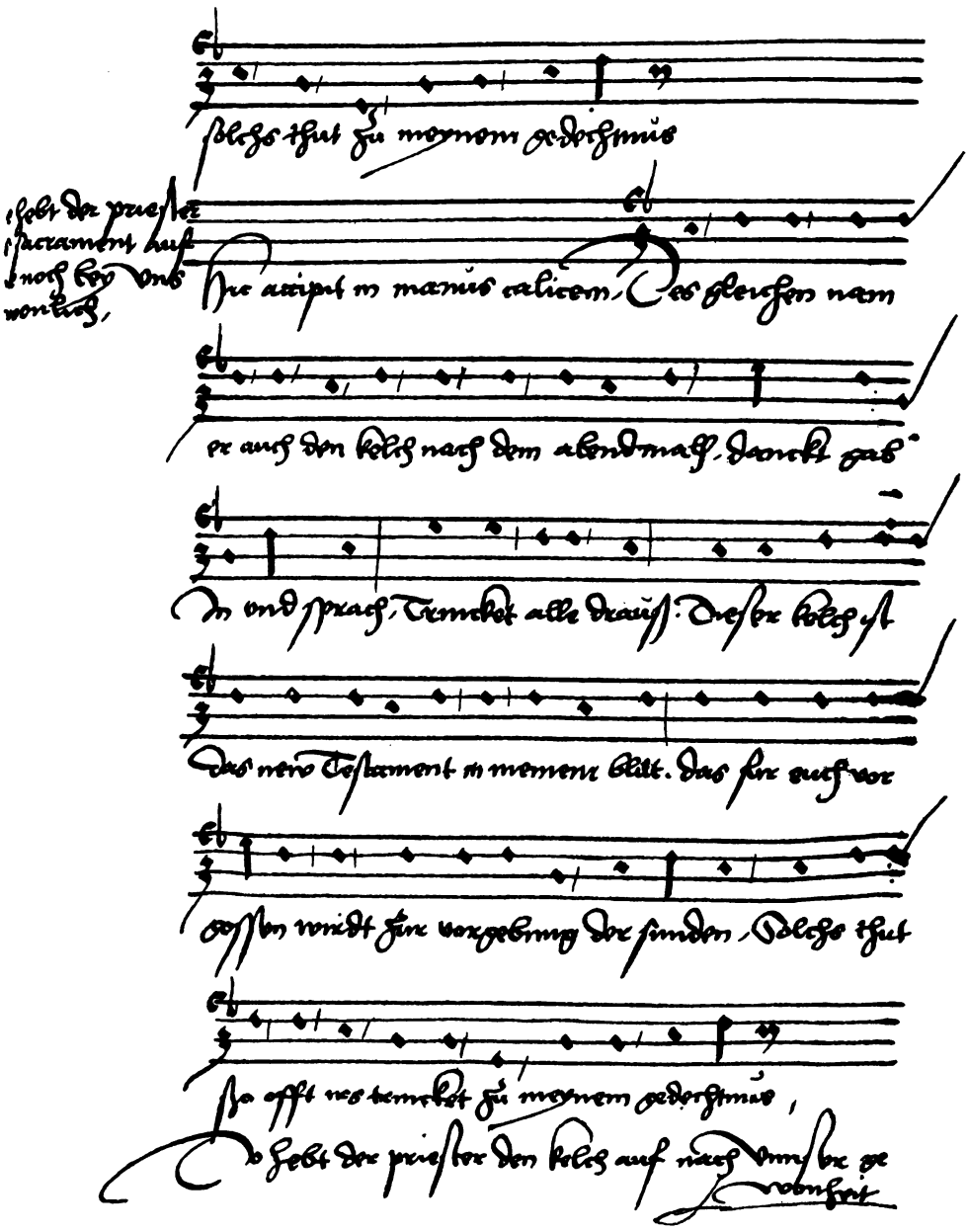

Digitized by Google

Digitized by Google

Weyl das volck Comunicirt, singet man Sanctus Agnus dei. Jesus Christus unser heilandt, Got sey gelobet. Das deutzsch Confitebor tibi. Pange lingua latinisch und der gleichen. auch deutzsche vom feste u. biss die Comunion auss ist.

Wenn die Comunion auss ist. so singet man diss nachuolgend Agnus dei. deutzsch. wenn man schon auch zuuor zu zeitten unter der Comunion das latinisch Agnus dei gesungen hat

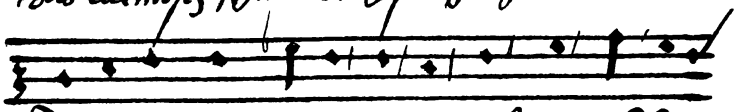

Christe du lamb Gottes der du tregst die sund der

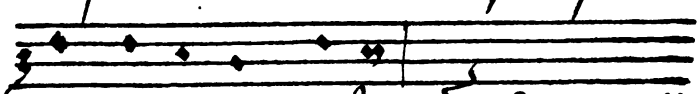

welt. erbarm dich unsser zum dritten mahl also

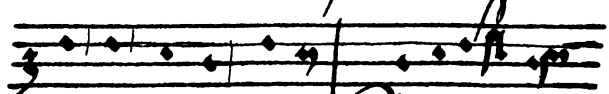

Gib uns deinen fride, A men,

Volget bald die Collecta Wir dancken dir u. Darnach keret sich der priester zum volck und gibt den segen Numeri vj beschriben. Dar zu antwurt die gemeyn Amen.

Finis Misse

Digitized by Google

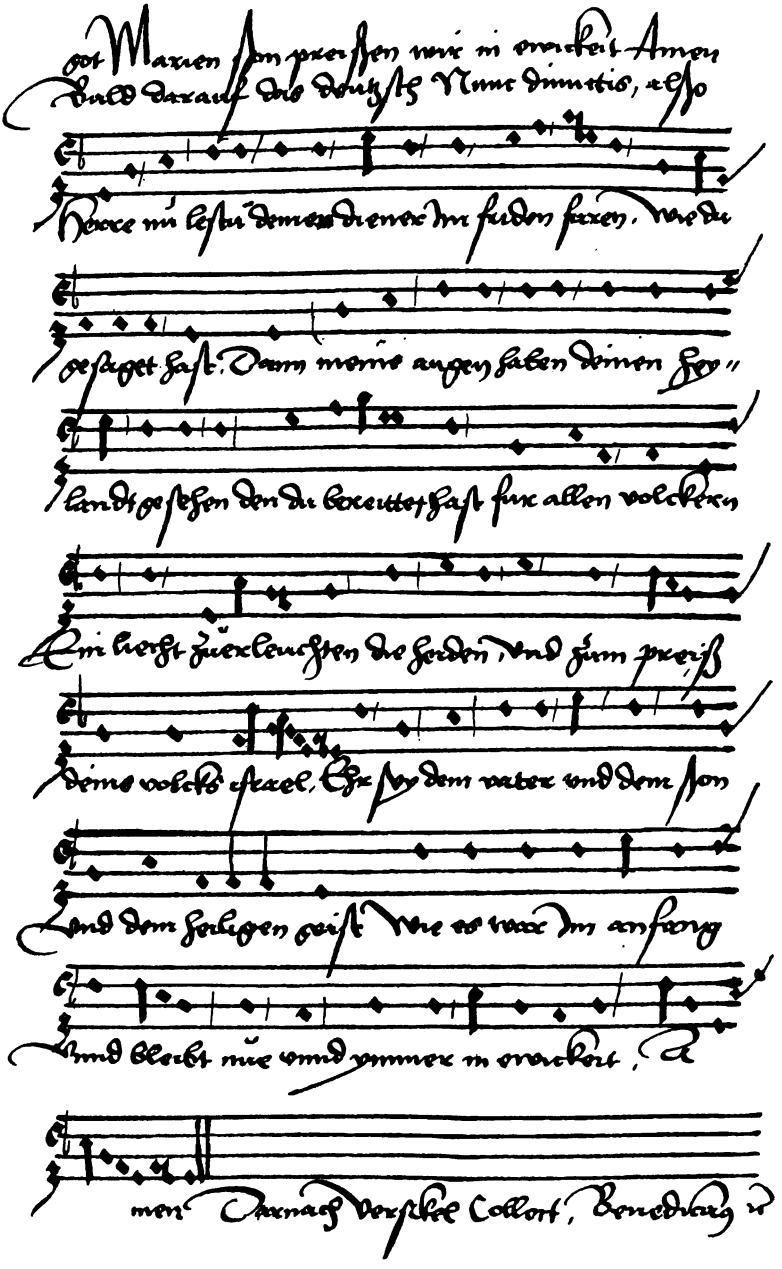

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

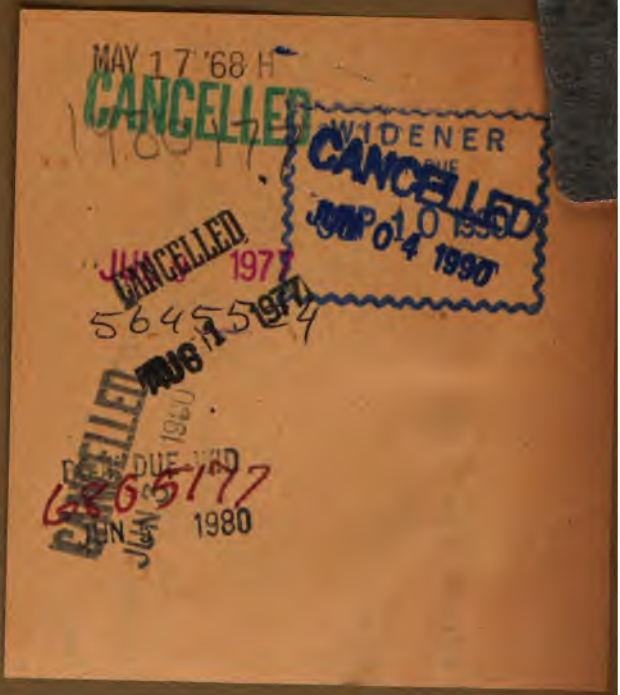

3 2044 011 020 351

MAY 17 '68 H
CANCELLED
WIDENER
CANCELLED
JUN 10 1990
JUN 04 1990
CANCELLED
JUN 1977
5645524
CANCELLED
AUG 1 1977
DEC 1980
DEC DUE WID
6865177
JUN 3 1980

Digitized by Google

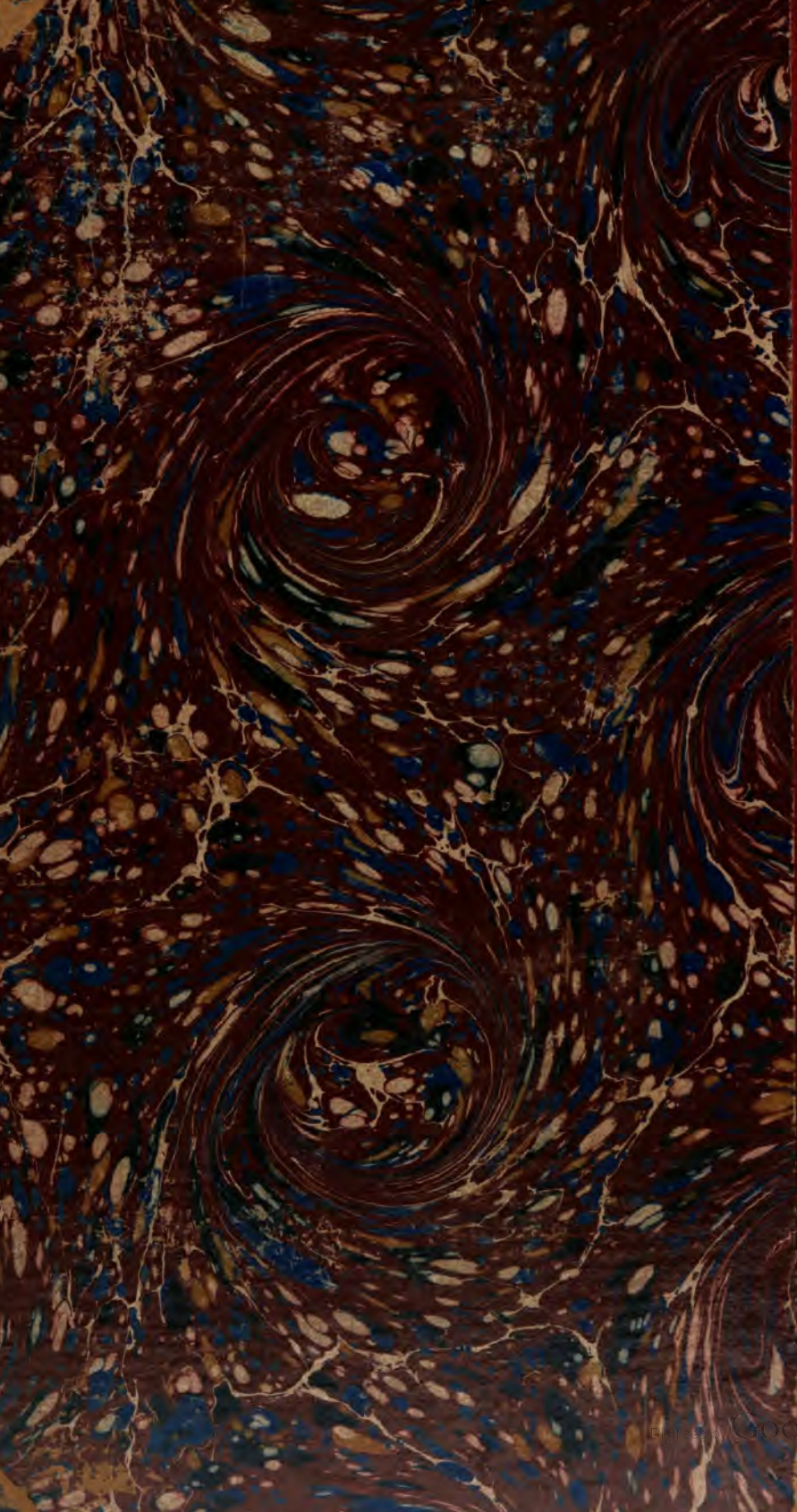
Digitized by Google